

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

- **1 Einführung**
- **Prüfung Von Anträgen Bezüglich
Eingetragener
Gemeinschaftsgeschmacksmuster**
- **Prüfung von Anträgen auf
Nichtigerklärung eines
Gemeinschaftsgeschmacksmusters**
- **Teile gemeinsam mit aktueller
Markenpraxis**
- **Editorische Vorbemerkung und
allgemeine Einführung**
- **Teil A Allgemeine Regeln**
- **Teil B Prüfung**
- **Teil E Register**

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

1 Einführung

Veraltet

Die aktuelle Marken- und Geschmacksmusterpraxis des Amtes spiegelt sich in einer Reihe von Richtlinien wider. Sie sollen den mit den verschiedenen Verfahren befassten Mitarbeitern und den Nutzern der Dienste des Amtes eine praktische Hilfestellung bieten.

Das Amt überarbeitet die Richtlinien jedes Jahr. Weitere Informationen zum Überprüfungsprozess der Richtlinien des Amtes finden Sie in den Richtlinien, [Editorische Vorbemerkungen und allgemeine Einführung, Absatz 3](#).

Die Richtlinien des Amtes stellen die wichtigsten Referenzunterlagen für Nutzer des Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmustersystems und für Fachberater dar, die sichergehen wollen, dass sich ihre Informationen über unsere Prüfungspraxis auf dem neuesten Stand befinden.

Die Richtlinien wurden mit Blick auf die Praxis des Amtes für die gängigsten Szenarien erstellt. Sie enthalten allgemeine Anweisungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Falls angepasst werden müssen.

Die Richtlinien des Amtes sind somit keine Rechtsakte, sondern vom Amt aufgestellte Durchführungsregeln, die durch einen Verwaltungsbeschluss angenommen wurden.

Die gegenwärtig geltenden Richtlinien für Unionsmarken und die Richtlinien für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster wurden vom Exekutivdirektor am 22/03/2022 (Beschluss Nr. [EX-22-1](#)) angenommen und sind am 31/03/2022 in Kraft getreten.

Die Richtlinien des Amtes können in den fünf Arbeitssprachen des Amtes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) entweder als bereinigte Fassung oder in der Fassung mit markierten Änderungen abgerufen werden. In der Online-Fassung der Richtlinien wird die Fassung mit den markierten Änderungen durch Aktivieren der Schaltfläche „Änderungen hervorheben“ sichtbar. Dadurch werden die im Vergleich zur vorherigen angenommenen Fassung der Richtlinien aufgetretenen Änderungen hervorgehoben.

Die Fassungen mit den markierten Änderungen der aktuellen Richtlinien des Amtes werden ebenfalls übersetzt, und nachdem sie in den fünf Arbeitssprachen des Amtes zur Verfügung stehen, in den 18 übrigen EU-Sprachen online bereitgestellt.

Frühere Versionen der Richtlinien stehen Ihnen im entsprechenden elektronischen [Archiv](https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/guidelines-repository) zur Verfügung.

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
EINGETRAGENE
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

**Prüfung Von Anträgen Bezüglich
Eingetragener
Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Veraltet

1 Einleitung

1.1 Zweck der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien soll erläutert werden, wie die Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹(GGV), der Durchführungsverordnung²(GGDV) und der Gebührenverordnung³(GGGebV) vom Eingang einer Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bis zu seiner Eintragung und Bekanntmachung in der Praxis von der Hauptabteilung Kerngeschäft des EUIPO umgesetzt werden.

Für **nicht eingetragene** Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist das Amt nicht zuständig.

Mit diesen Richtlinien soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Entscheidungen der Hauptabteilung Kerngeschäft miteinander in Einklang stehen und die Verfahren gleichförmig durchgeführt werden. Diese Richtlinien sind lediglich ein Satz vereinheitlichter Regeln für das Handeln beim Amt. Die Einhaltung dieser Regeln schlägt das Amt selbst vor. Mit anderen Worten: Stimmen die Regeln mit den rechtlichen Bestimmungen einer höheren Stelle überein, stellen sie eine freiwillige Beschränkung des Amtes dar, da sich das Amt an die von ihm selbst festgelegten Regeln halten muss. Diese Richtlinien dürfen jedoch weder die GGV, die GGDV noch die GGGebV beeinträchtigen, und die Fähigkeit eines Anmelders zum Einreichen einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung darf einzig und allein im Lichte dieser Verordnungen beurteilt werden.

Die Richtlinien sind chronologisch nach der Abfolge des Prüfungsverfahrens gegliedert. Jeder Abschnitt und Unterabschnitt stellt eine Etappe im Eintragungsverfahren dar: vom Eingang der Anmeldung bis zur Eintragung und Bekanntmachung. Die Allgemeinen Grundsätze (siehe [Abschnitt 1.2](#) unten) sollten während des gesamten Prüfungsverfahrens im Auge behalten werden (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf](#)).

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 6/2002 und (EG) Nr. 40/94, mit der dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle Wirkung verliehen wird.

² [Verordnung \(EG\) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 876/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.

³ [Verordnung \(EG\) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die Gebühren](#), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 877/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren nach dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.

1.2 Allgemeine Grundsätze

1.2.1 Pflicht zur Begründung von Entscheidungen

„Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen“(Artikel 62 GGV). Die Begründung muss logisch sein und darf in sich nicht widersprüchlich sein.

Das Amt wird die in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 1, Angemessene Begründung](#), erläuterten Grundsätze anwenden.

1.2.2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Die Entscheidungen des Amtes werden „nur auf Gründe gestützt, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten“ (Artikel 62 Satz 2 GGV).

Das Amt wird die in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 2, Anspruch auf rechtliches Gehör](#), erläuterten Grundsätze anwenden.

1.2.3 Fristeinhaltung

Erwiderungen auf die Mitteilungen des Amtes durch Anmelder müssen innerhalb der in diesen Mitteilungen gesetzten Fristen erfolgen.

Das Amt wird die in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#), erläuterten Grundsätze anwenden.

Jeder Schriftsatz und jedes Dokument, die nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist eingegangen sind, sind verspätet. Dasselbe gilt für ergänzende Unterlagen, die der Bestätigungskopie beigefügt wurden und erst nach Fristablauf eingehen, auch wenn der Schriftsatz selbst fristgerecht eingegangen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die ergänzenden Unterlagen in dem Schriftsatz ausdrücklich erwähnt wurden oder nicht.

Das Amt kann Fakten oder Beweismittel, die vom Anmelder nicht fristgerecht eingereicht wurden, unberücksichtigt lassen (Artikel 63 Absatz 2 GGV).

Hinsichtlich der Berechnung von Fristen, siehe Artikel 56 GGDV.

Ein Antrag auf Fristverlängerung durch einen Anmelder „muss vor Ablauf der ... Frist gestellt werden“ (Artikel 57 Absatz 1 GGDV).

Generell wird einem ersten Fristverlängerungsantrag stattgegeben. Weitere Verlängerungen werden nicht automatisch gewährt. Alle weiteren Verlängerungsanträge sind dem Amt gegenüber zu begründen. Aus dem Fristverlängerungsantrag müssen die Gründe dafür hervorgehen, warum der

Anmelder die Frist nicht einhalten kann. Die Hindernisse, denen sich die **Vertreter** der Beteiligten gegenübersehen, stellen keine Rechtfertigung für eine Verlängerung dar (sinngemäß zu 05/03/2009, C-90/08 P, *Corpo livre*, EU:C:2009:135, § 20-23).

Die Verlängerung kann nicht zu einer Frist von mehr als sechs Monaten führen (siehe Artikel 57 Absatz 1 GGDV). Der Anmelder wird von jeder Entscheidung über die Verlängerung in Kenntnis gesetzt.

Bei Nichteinhaltung von Fristen besteht für Anmelder die Gefahr, dass ihre Vorbringen nicht berücksichtigt werden, was zu einem Verlust von Rechten führen kann. In einem derartigen Fall kann der Anmelder die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* beantragen (siehe Artikel 67 GGV; siehe auch die Richtlinien [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 8, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand](#)). Allerdings werden Anmelder darauf hingewiesen, dass die GGV im Gegensatz zu Unionsmarken keine Möglichkeit vorsieht, eine Fortführung des Verfahrens zu beantragen.

1.2.4 Umfang der vom Amt vorgenommenen Prüfung

Bei der Prüfung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung prüft das Amt den Sachverhalt von Amts wegen (siehe Artikel 63 Absatz 1 GGV).

Das Prüfungsverfahren beschränkt sich auf ein Minimum, d. h. hauptsächlich auf eine Prüfung der Formvorschriften. Die folgenden in Artikel 47 GGV festgelegten Eintragungshindernisse sind durch das Amt jedoch von Amts wegen zu prüfen:

1. ob der Gegenstand der Anmeldung der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters nach Artikel 3 Buchstabe a GGV entspricht; und
2. ob das Geschmacksmuster gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Wenn einer dieser beiden Gründe zutrifft, greift das unten in [Abschnitt 4](#) erläuterte Verfahren.

Andere Schutzerfordernisse werden vom Amt nicht geprüft. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das durch seine Eintragung gegen die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis g GGV genannten Schutzerfordernisse verstößt, kann für nichtig erklärt werden, wenn eine interessierte Partei einen Antrag auf Nichtigerklärung stellt (siehe die Richtlinien zur [Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung von Geschmacksmustern](#)).

1.2.5 Benutzerfreundlichkeit

Eines der grundlegenden Ziele der GGV besteht darin, dass Anmelder Gemeinschaftsgeschmacksmuster unter geringstmöglichem Kosten- und sonstigem Aufwand eintragen können, so dass eine Eintragung jedem Anmelder, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und einzelner Entwerfer, ohne weiteres möglich ist.

Um Probleme, die sich bei der Prüfung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung ergeben, zu klären, sind die Prüfer dazu angehalten, den Anmelder bzw. seinen Vertreter (falls ein Vertreter bestellt wurde [siehe [Abschnitt 2.5](#) weiter unten]) anzurufen, bevor oder nachdem ein amtliches Beanstandungsschreiben versandt wird bzw. wurde.

2 Einreichung einer Anmeldung beim EUIPO

2.1 Einleitung

Die Anmeldung der Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann auf zweierlei Art und Weise erfolgen: (i) entweder durch direktes Einreichen beim Amt oder der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder in den Benelux-Ländern beim dortigen Amt für Geistiges Eigentum (BOIP) (siehe Artikel 35 ff. GGV) oder (ii) über eine beim Internationalen Büro der World Intellectual Property Organization eingereichte internationale Eintragung, in der die Europäische Union benannt wird (siehe Artikel 106a ff. GGV).

In diesem Kapitel geht es um direkte Einreichungen. Die Prüfung der Formvorschriften im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, wird in [Abschnitt 12](#) unten erläutert.

2.2 Form der Anmeldung

2.2.1 Unterschiedliche Einreichungswege

Das Einreichen einer Anmeldung zur Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann elektronisch (E-Filing), per Post oder durch persönliche Übergabe direkt beim Amt erfolgen. Die Anmeldung kann auch bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder in den Benelux-Ländern beim BOIP eingereicht werden (siehe Artikel 35 GGV).

Das Amt empfiehlt nachdrücklich, Anmeldungen und Anträge auf elektronischem Wege (E-Filing) einzureichen, da auf diese Weise die detailgenaue Qualität der Wiedergabe des Geschmacksmusters sichergestellt werden kann und ferner der Anmelder durch das System angeleitet wird, wodurch die Zahl möglicher Beanstandungen reduziert und das Prüfungsverfahren beschleunigt wird.

Für Einreichungen, die nicht elektronisch erfolgen, ist die Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a GGDV) nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber empfohlen (Artikel 68 Absatz 6 GGDV), um die Bearbeitung der Anmeldung zu erleichtern und Irrtümer zu vermeiden.

Zwar wird der Fernkopierer in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d GGDV und Artikel 51 GGDV ausdrücklich als Kommunikationsmittel für alle Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster genannt, jedoch **kann der Fernkopierer** gemäß Artikel 2 des [Beschlusses Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel aufgrund der technischen Einschränkungen und Störungen, die die Zuverlässigkeit und das unterbrechungsfreie Funktionieren der Kommunikation über Fernkopierer beeinträchtigen und außerhalb des Einflussbereichs des Amtes liegen, als Kommunikationsmittel in Verfahren vor dem Amt **nicht mehr angeboten und wird nicht mehr verwendet werden**.

Um im Falle einer Störung bei der elektronischen Übertragung einer Anmeldung, eines Antrags, einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments über das spezifische elektronische Kommunikationsmittel oder E-Filing im Nutzerbereich (User Area) eine erneute Übermittlung zu ermöglichen, stellt das Amt zwei alternative elektronische Ausweichverfahren zur Verfügung:

1. eine Upload-Funktion, die im Abschnitt Mitteilungen des Nutzerbereichs zu finden ist; dabei handelt es sich um eine allgemeine Upload-Plattform, die es ermöglicht, Dokumente anzuhängen und an das Amt zu übermitteln;
2. eine Filesharing-Funktion außerhalb des Nutzerbereichs; das Amt wird dem Inhaber des Kontos Zugang zu einer sicheren Filesharing-Umgebung gewähren, über die das bzw. die fraglichen Dokumente hochgeladen werden können.

Die technischen Einzelheiten über die Zugänglichkeit und die Funktionalität der beiden Ausweichalternativen sind den [Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich](#) zu entnehmen.

2.2.2 Einreichung auf elektronischem Wege (E-Filing)

Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann über die Website des Amtes (<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/rcd-apply-now>) eingereicht werden; dort besteht auch die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens (Fast Track) (siehe [Abschnitt 2.7.1](#) unten).

Geht dem Amt eine Mitteilung auf elektronischem Wege zu, gilt die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit seiner Unterschrift (siehe [Abschnitt 6.1.3](#) unten).

2.2.3 Per Post oder durch persönliche Übergabe eingereichte Anmeldungen

Anmeldungen können auf dem normalen Postweg oder durch private Zustelldienste dem Amt unter der folgenden Adresse übermittelt werden:

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Avenida de Europa, 4

E-03008 Alicante

SPANIEN

Anmeldungen können auch persönlich am Empfang des Amtes abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Beschluss [Nr. EX-18-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. September 2018 betreffend die Öffnungszeiten des Amtes für die Entgegennahme von durch eigenhändige Übergabe eingereichten Schriftstücken in Bezug auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu entnehmen.

2.3 Inhalt der Anmeldung

2.3.1 Mindestanforderungen

Die Anmeldung muss allen in Artikel 1 (Inhalt der Anmeldung), Artikel 3 (Klassifizierung und Benennung der Erzeugnisse), Artikel 4 (Wiedergabe des Geschmacksmusters) und Artikel 6 (Anmeldegebühren) GGDV festgelegten obligatorischen Erfordernissen genügen.

Die Anmeldung muss vom Anmelder unterzeichnet sein. Sowohl der Name des Unterzeichneten als auch die Ermächtigung des Unterzeichneten müssen angegeben sein (siehe [Abschnitt 6.1.3](#) unten).

2.3.2 Zusätzliche Erfordernisse

Zusätzliche Erfordernisse gelten, wenn der Anmelder eine der folgenden Möglichkeiten wählt: es wird eine Sammelanmeldung eingereicht (siehe Artikel 2 GGDV), es werden Proben eingereicht (siehe Artikel 5 GGDV), es wird eine Priorität oder eine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen (siehe Artikel 8 und 9 GGDV) oder falls sich der Anmelder vertreten lässt oder vertreten sein muss (siehe Artikel 77 GGV).

2.3.3 WIPO DAS

Seit dem 11/07/2020 ist das Amt an den digitalen Zugangsservice der Weltorganisation für Geistiges Eigentum, WIPO DAS (World Intellectual Property Organization Digital Access Service), angeschlossen; es handelt sich dabei um ein elektronisches System für den sicheren Austausch von Prioritätsunterlagen und ähnlichen Dokumenten zwischen den teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum.

Anmelder und Ämter können mithilfe des Systems, das den Austausch von Prioritätsunterlagen in einem elektronischen Umfeld ermöglicht, die Anforderungen der Pariser Verbandsübereinkunft in Bezug auf die Beglaubigung von Prioritätsunterlagen einhalten.

Bei der Einreichung ihrer Anmeldung beim EUIPO auf elektronischem Wege als **Amt der ersten Anmeldung** (siehe [Abschnitt 2.2.2](#) oben) können die Anmelder dem Amt mitteilen, dass sie das System WIPO DAS für den Austausch von Prioritätsunterlagen zu ihrer Anmeldung nutzen wollen. Das Amt nimmt die Eintragung der Anmeldung in das System WIPO DAS durch die Angabe unter anderem der folgenden zwingend im Eintragungsantrag anzugebenden Datenelemente vor:

- Art des geistigen Eigentums,
- Code des Amtes der Prioritätsanmeldung,
- Nummer der Prioritätsanmeldung,
- Datum der Einreichung der Prioritätsanmeldung,
- Zugangscode.

Wenn der Anmelder das Kästchen zur Beantragung der Aufnahme der Anmeldung in das System WIPO DAS angekreuzt hat, erhält er automatisch den Zugangscode, den er bei Inanspruchnahme der Priorität der Anmeldung bei späteren Einreichungen bei anderen an das System WIPO DAS angeschlossenen Ämtern angeben kann.

2.4 Sprache der Anmeldung

Die Anmeldung kann in einer beliebigen der Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden (Sprache der Anmeldung oder erste Sprache) (siehe Artikel 98 Absatz 1 GGV; Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h GGDV).

Neben der Sprache der Anmeldung muss der Anmelder eine zweite Sprache angeben, bei der es sich um eine Sprache des Amtes handeln muss, d. h. Deutsch (DE), Englisch (EN), Französisch (FR), Italienisch (IT) oder Spanisch (ES). Die zweite Sprache muss sich von der Sprache der Anmeldung unterscheiden. Die zweite Sprache dient als potenzielle Sprache für Nichtigkeitsverfahren. Nach der Einreichung ist eine Änderung der Wahl der ersten und zweiten Sprache nicht mehr möglich.

Wenn der Anmelder eine der fünf Sprachen des Amtes als erste Sprache gewählt hat, wird diese Sprache für den Schriftverkehr verwendet.

Nur wenn keine der fünf Sprachen des Amtes als erste Sprache gewählt wird, kann der Anmelder angeben, dass er die zweite Sprache für den Schriftverkehr verwenden möchte. Dieser Antrag kann im Anmeldeformular durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens gestellt werden; auch später besteht noch die Möglichkeit, die zweite Sprache für den Schriftverkehr festzulegen, und zwar entweder im Wege eines ausdrücklichen Antrags oder unausgesprochen durch Übermittlung einer Mitteilung an das Amt in der zweiten Sprache.

Diese Sprachenregelung gilt während des gesamten Anmeldeverfahrens bis zur Eintragung.

Da sich die Wahl der Sprachen auch auf die Sprache bei Nichtigkeitsverfahren nach der Eintragung auswirkt, werden Anmelder darauf hingewiesen, dass die Sprachenregelung für Geschmacksmuster nicht mit der Sprachenregelung für die Unionsmarke identisch ist (weitere Informationen zur Sprachenregelung in

Nichtigkeitsverfahren sind [Abschnitt 3.3 der Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters](#) zu entnehmen).

2.5 Vertreter

Anmelder, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben, müssen in jedem Verfahren mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung vor dem Amt durch einen Vertreter vertreten sein.

Der Vertreter muss in der Anmeldung benannt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Erfordernisses wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Vertreter zu benennen. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, wird die Anmeldung als unzulässig abgewiesen (siehe Artikel 77 Absatz 2 GGV; Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV).

Weiterführende Informationen zur Vertretung sind den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#), zu entnehmen.

2.6 Eingangsdatum, Aktenzeichen und Ausstellung einer Empfangsbestätigung

2.6.1 Über nationale Ämter eingereichte Anmeldungen (Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder Benelux-Musteramt)

Wenn eine Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim BOIP eingereicht wird, hat dies dieselbe Wirkung wie wenn sie am selben Tag beim Amt eingereicht worden wäre, vorausgesetzt, sie geht nicht später als zwei Monate nach dem Tag beim Amt ein, an dem sie bei dem nationalen Amt bzw. beim BOIP eingereicht wurde (siehe Artikel 38 Absatz 1 GGV).

Wenn die Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung nicht innerhalb dieser zweimonatigen Frist beim Amt eingeht, so gilt als Anmeldetag der Tag, an dem sie beim Amt einging (siehe Artikel 38 Absatz 2 GGV).

Wenn die Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung kurz nach dem Ablauf dieser Zweimonatsfrist eingeht, prüft der Prüfer von Amts wegen, ob diese Frist unter einer der Bedingungen gemäß Artikel 58 Absatz 4 GGDV verlängert werden kann. Dies ist unter Umständen aufgrund außerordentlicher Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien) anzunehmen, die den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb des Amtes oder gegebenenfalls der jeweiligen nationalen Ämter/des BOIP unterbrechen.

2.6.2 Unmittelbar beim Amt eingegangene Anmeldungen

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Anmeldung das Amt erreicht. Dieses Datum muss nicht unbedingt mit dem „Anmeldetag“ übereinstimmen, wenn die Erfordernisse für die Zuweisung eines solchen Datums nicht erfüllt worden sind (siehe [Punkt 3](#) unten).

Bei über den User Area des Amtes (E-Filing) eingereichten Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen ergeht durch das System sofort eine automatische elektronische Einreichungsbestätigung mit dem Eingangsdatum und dem Aktenzeichen. Der Anmelder sollte diese Bestätigung aufbewahren.

Wird die Anmeldung per Post oder durch persönliche Übergabe übermittelt, erhält der Anmelder erst mit der ersten Mitteilung des Amtes eine Eingangsbestätigung oder ein Aktenzeichen (siehe [Abschnitt 2.7](#) unten).

Weitere Informationen zu Mitteilungen an das Amt sind den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#), zu entnehmen.

2.7 Eintragung oder Prüfungsbericht

2.7.1 Eintragung

Wenn die Anmeldung für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster alle Eintragungserfordernisse erfüllt, erfolgt ihre Eintragung üblicherweise innerhalb von **10 Werktagen**.

Die Eintragung einer Anmeldung, bei der alle Erfordernisse erfüllt sind, kann sich jedoch verzögern, wenn die Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, nicht unter Bezug auf das Verzeichnis von Erzeugnissen in DesignClass (siehe [Abschnitt 6.1.4.2](#)), der Datenbank für Erzeugnisangaben auf der Website des Amtes, angegeben wurden. In einem derartigen Fall muss die Angabe der Erzeugnisse möglicherweise in die Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt werden (siehe [Abschnitt 6.1.4.4](#)).

Eine Anmeldung, die allen Eintragungserfordernissen entspricht, kann innerhalb von **zwei Werktagen** eingetragen werden, wenn die folgenden Bedingungen für das beschleunigte Verfahren (Fast Track) erfüllt sind (mögliche Änderungen dieser Bedingungen entnehmen Sie bitte der Website des Amtes):

- die Anmeldung wurde elektronisch anhand des Vier-Schritte-Formulars eingereicht;
- sowohl die Angabe des/der Erzeugnisse/s als auch seine/ihre Klassifikation erfolgten unter Verwendung von DesignClass (siehe [Abschnitt 6.1.4.4](#) unten);
- Prioritätsunterlagen, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, stehen im System WIPO DAS bereits zur Verfügung und sind mit einem WIPO-DAS-Code

bezeichnet oder liegen der elektronisch eingereichten Anmeldung bei (dies ist nicht erforderlich, wenn die zeitlich früher liegende Anmeldung beim Amt erfolgte);

- es wurde keine Ausstellungspriorität in Anspruch genommen;
- der Vertreter, sofern vorhanden, ist in der Datenbank des EUIPO registriert, und die entsprechende ID-Nummer wird im Formular angeführt;
- Gebühren sind von einem Konto beim Amt abzubuchen oder per Kreditkarte zu bezahlen;

2.7.2 Prüfungsbericht und formlose Mitteilung über mögliche Beanstandungen (vorläufiger Prüfungsbericht)

Muss eine Anmeldung beanstandet werden, erstellt der Prüfer einen Prüfungsbericht mit einer Zusammenfassung der festgestellten Unregelmäßigkeiten und setzt dem Anmelder eine Frist, um diese auszuräumen.

Vor dem Versand eines derartigen Prüfungsberichts kann der Prüfer eine formlose Mitteilung, einen so genannten „vorläufigen Prüfungsbericht“, schicken, in dem auf etwaige potenzielle Beanstandungen hingewiesen wird und mit dem das Prüfungsverfahren beschleunigt werden soll. Aus dieser formlosen Mitteilung ersieht der Anmelder, dass das Prüfungsverfahren aufgrund eines beliebigen der folgenden Umstände anhängig ist.

2.7.2.1 Inanspruchnahme der Priorität und unterstützende Unterlagen

Seit dem 12/09/2020 ist das Amt als Amt der Nachanmeldung an das System WIPO DAS angeschlossen; es handelt sich dabei um ein elektronisches System für den sicheren Austausch von Prioritätsunterlagen zwischen den teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum.

Anmelder und Ämter können mithilfe des Systems, das den Austausch von Prioritätsunterlagen in einem elektronischen Umfeld ermöglicht, die Anforderungen der Pariser Verbandsübereinkunft in Bezug auf die Beglaubigung von Prioritätsunterlagen einhalten.

Wird in der Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen in Anspruch genommen, die in das System WIPO DAS aufgenommen wurden, muss der Anmelder die zugehörigen Angaben (Aktenzeichen, Anmeldetag und Land der früheren Anmeldung zusammen mit dem Zugangscode für das System WIPO DAS) in den entsprechenden Feldern des Anmeldeformulars machen bzw. innerhalb von drei Monaten entweder des Anmeldetages oder des in Anspruch genommenen Prioritätsdatums bereitstellen⁴, wie jeweils zutreffend, damit das Amt als **Amt der Nachanmeldung** Zugang zu diesen Prioritätsunterlagen erhalten kann und sie herunterladen kann.

⁴ Hierbei handelt es sich um eine im beschleunigten Verfahren hinzugefügte Änderung nach Ablauf des Konsultationszeitraumes für die Ausgabe 2022 der Richtlinie.

Wird in der Anmeldung die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen, die nicht in das System WIPO DAS aufgenommen wurden, unter Angabe relevanter Einzelheiten, aber ohne Vorlage einer Abschrift oder die Priorität aus einer Ausstellung ohne Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung in Anspruch genommen, kann der Anmelder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Anmeldetag eine Abschrift einreichen (Artikel 42 und 44 GGV; Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 GGDV; siehe [Abschnitt 6.2.1.1](#) weiter unten).

Unter derartigen Umständen teilt der Prüfer dem Anmelder mit, dass die Prüfung der Anmeldung so lange ausgesetzt wird, bis die fehlende Abschrift der älteren Anmeldung/en oder Ausstellungsbescheinigung eingereicht worden ist. Die Prüfung erfolgt **drei Monate** nach dem Anmeldetag, es sei denn, es geht zuvor eine Abschrift der älteren Anmeldung/en oder eine Ausstellungsbescheinigung (siehe [Abschnitt 6.2.1.2](#) weiter unten) oder eine Erklärung über die Rücknahme des Prioritätsanspruchs ein.

2.7.2.2 Inanspruchnahme der Priorität nach dem Einreichen

Die Priorität einer oder mehrerer älterer Anmeldungen oder einer Ausstellung kann noch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Anmeldetag in Anspruch genommen werden; hierzu ist eine Prioritätserklärung vorzulegen, aus der das Aktenzeichen sowie Datum und Land der älteren Anmeldung (siehe Artikel 42 GGV; Artikel 8 Absatz 2 GGDV; siehe [Punkt 6.2.1.1](#) weiter unten) bzw. der Name der Ausstellung und der Zeitpunkt der erstmaligen Offenbarung des Erzeugnisses (Artikel 44 GGV; Artikel 9 Absatz 2 GGDV, siehe [Abschnitt 6.2.1.2](#) weiter unten) hervorgehen; gegebenenfalls ist auch der Zugangscode zu dem System WIPO DAS anzugeben ([Beschluss Nr. EX-20-7](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 11. September 2020 über die formalen Voraussetzungen von Prioritätsansprüchen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster; siehe [Abschnitt 6.2.1.1](#) unten).

Gibt der Anmelder in der Anmeldung an, dass er eine solche Priorität in Anspruch nehmen möchte, teilt der Prüfer dem Anmelder mit, dass die Prüfung der Anmeldung so lange ausgesetzt wird, bis die fehlenden Informationen eingereicht worden sind. Die Prüfung erfolgt **einen Monat** nach dem Anmeldetag, es sei denn, es geht zuvor eine Prioritätserklärung oder eine Erklärung über die Rücknahme des Prioritätsanspruchs ein.

Gibt der Anmelder nicht an, dass er eine Priorität in Anspruch nehmen möchte, wird die Prüfung der Anmeldung wie üblich vorgenommen. Etwaige Prioritätsansprüche, die innerhalb eines Monats nach dem Anmeldetag geltend gemacht werden, werden auch dann nach ihrem Eingang geprüft, wenn dieser erst nach der Eintragung erfolgt. Das Amt wird jedoch keine neue Eintragungsurkunde mit einer nach der Eintragung beanspruchten Priorität erteilen; stattdessen können Anmelder einen Auszug aus dem Register mit den aktualisierten Daten, einschließlich der Priorität, erhalten (siehe [Abschnitt 10.3](#) unten).

2.7.2.3 Gebührenentrichtung

Alle erforderlichen Gebühren im Zusammenhang mit einer Anmeldung sind bei der Anmeldung an das Amt zu entrichten (siehe Artikel 6 GGDV; siehe [Abschnitt 8](#) unten).

Nicht erfolgte Zahlung oder nicht gekennzeichnete Zahlung

Wenn der Anmeldung noch keine Zahlung der entsprechenden Gebühren zugeordnet werden konnte, teilt der Prüfer dem Anmelder mit, dass die Prüfung erfolgt, sobald die Zahlung gekennzeichnet und der jeweiligen Anmeldung zugeordnet worden ist.

Wenn der Anmelder auf die Mitteilung des Amtes nicht reagiert und keine Zahlung erfolgt ist oder gekennzeichnet wurde, ergeht ein Beanstandungsschreiben.

Fehlende Mittel

Wenn die Gebühren in Bezug auf die Anmeldung aufgrund unzureichender Mittel nicht in voller Höhe vom Konto abgebucht werden können, teilt der Prüfer dem Anmelder mit, dass die Prüfung erst beginnt, wenn der fehlende Betrag auf dem Konto gutgeschrieben worden ist.

Wenn der Anmelder auf die Mitteilung des Amtes nicht reagiert und die Zahlung weiterhin unvollständig bleibt, ergeht ein Beanstandungsschreiben.

Das oben Gesagte gilt auch bei Kreditkartenzahlungen, wenn die Transaktion aus Gründen fehlschlägt, die nicht dem Amt zuzuschreiben sind. In solchen Fällen muss der Anmelder eine andere Zahlungsmethode verwenden.

Weitere Informationen über die Gebührenentrichtung gehen aus [Abschnitt 8](#) unten hervor.

2.7.2.4 Sammelanmeldungen und Anträge auf Teilaufschiebung

Wenn bei nicht elektronischen Einreichungen die Sammelanmeldung einen Aufschiebungsantrag in Bezug auf **einige** Geschmacksmuster enthält (siehe [Abschnitt 6.2.5](#) weiter unten), schickt der Prüfer dem Anmelder eine Zusammenfassung der Anmeldung mit einer Wiedergabe der ersten Ansicht jedes unverzüglich bekanntzumachenden Geschmacksmusters. Der Anmelder wird gebeten innerhalb eines Monats zu bestätigen, dass diese Zusammenfassung korrekt ist. Wenn der Anmelder nicht reagiert oder keine gegenteilige Anweisung seinerseits ergeht, erfolgt die Prüfung auf der Grundlage der aufliegenden Informationen.

3 Zuerkennung eines Anmeldetags

Der Tag, an dem ein Dokument „eingereicht“ wird, ist der Tag, an dem es beim Amt eingeht, und nicht der Tag, an dem das Dokument versandt wurde (siehe Artikel 38 Absatz 1 GGV, Artikel 7 GGDV).

Wenn die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim BOIP eingereicht wurde, gilt der Anmeldetag bei diesem Amt

als der Tag des Eingangs beim Amt, es sei denn, die Anmeldung geht erst nach mehr als zwei Monaten nach diesem Datum beim Amt ein. In diesem Fall ist der Anmeldetag der Tag des Eingangs der Anmeldung beim Amt (Artikel 38 GGV).

Gemäß Artikel 36 Absatz 1 GGV setzt die Zuerkennung eines Anmeldetags voraus, dass die Anmeldung mindestens Folgendes enthält:

1. einen Antrag auf Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters,
2. Angaben, die auf die Identität des Anmelders schließen lassen, und
3. eine zur Darstellung geeignete Wiedergabe des Geschmacksmusters gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d und e GGDV oder gegebenenfalls eine Probe (siehe Artikel 10 GGDV).

Falls eines dieser Erfordernisse nicht erfüllt ist, wird das Amt dem Anmelder eine Mitteilung von dem Mangel machen und ihm für die Behebung des Mangels eine Frist von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung setzen.

Werden die Mängel innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so ist für den Anmeldetag der Tag maßgeblich, an dem tatsächlich alle Mängel behoben sind, sofern weiter unten nichts anderes angegeben ist (Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nicht als Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters behandelt. Die Akte wird durch eine Entscheidung des Prüfers geschlossen und der Anmelder wird benachrichtigt. Der Prüfer setzt die Hauptabteilung Finanzen davon in Kenntnis, dass dem Anmelder alle bereits entrichteten Gebühren erstattet werden (Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

Die Gebührenentrichtung ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Anmeldetags. Sie ist jedoch eine Voraussetzung für die Eintragung der Anmeldung (siehe [Abschnitt 8](#) unten).

3.1 Antrag auf Eintragung

Ein Eintragungsantrag wird eingereicht, wenn der Anmelder die Einreichung elektronisch vorgenommen oder das vom Amt bereitgestellte Anmeldeformblatt oder sein eigenes Formblatt (mindestens teilweise) ausgefüllt hat (siehe [Abschnitt 2.2](#) oben).

3.2 Angaben zur Identität des Anmelders

Die Angaben zur Identität des Anmelders müssen zur Zuerkennung eines Anmeldetags nicht allen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV (siehe [Punkt 6.1.1](#) unten) festgelegten Erfordernissen genügen. Angaben zu Nachname und Vorname(n) von natürlichen Personen oder Firmenname von juristischen Personen, Zustelladresse oder irgendeiner anderen Datenkommunikationsverbindung, über die der Anmelder kontaktiert werden kann, sind hinreichend. Falls das Amt dem Anmelder eine ID-

Nummer zugeteilt hat, genügt es, diese Nummer zusammen mit dem Namen des Anmelders anzugeben.

3.3 Zur Darstellung geeignete Wiedergabe des Geschmacksmusters

3.3.1 Allgemeine Erfordernisse

„Die Wiedergabe des Geschmacksmusters besteht aus einer fotografischen oder sonstigen grafischen Darstellung des Geschmacksmusters in schwarz-weiß oder in Farbe“ (Artikel 4 Absatz 1 GGDV).

Unabhängig von der für die Einreichung der Anmeldung verwendeten Form (auf elektronischem Weg oder Papier) ist das Geschmacksmuster auf **neutralem Hintergrund** darzustellen und **darf nicht** mit Tinte oder Korrekturflüssigkeit **retuschiert werden**.

„Die Darstellung muss von einer Qualität sein, die alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar erkennen lässt und die Verkleinerung oder Vergrößerung auf das Format von höchstens 8 cm in der Breite und 16 cm in der Höhe je Ansicht für die Eintragung in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster ... und die direkte Veröffentlichung im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster ... zulässt“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e GGDV).

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Anmeldung, bevor ihr ein Anmeldetag zuerkannt werden kann, eine Wiedergabe enthalten muss, die den Gegenstand erkennen lässt, für den Schutz beansprucht wird. Die GGV kann nämlich nicht dahin ausgelegt werden, dass eine Anmeldung als wirksam eingereicht angesehen werden kann, obwohl sie das angemeldete Geschmacksmuster nicht klar erkennen lässt (05/07/2018, C-217/17 P, Becher, EU:C:2018:534, § 59).

Bei elektronisch eingereichten Anmeldungen muss sie darüber hinaus die technischen Anforderungen von Artikel 9 des [Beschlusses Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel erfüllen.

Zeichnungen, Fotografien (außer Dias), computergenerierte Wiedergaben oder andere grafische Wiedergaben sind unter der Voraussetzung annehmbar, dass sie reproduziert werden können, und zwar auch auf einer Eintragungsurkunde in Papierformat. Auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften gemäß Artikel 36 Absatz 5 GGV und Artikel 4 GGDV kann die computeranimierte geschmacksmustergenerierende 3D-Bewegungssimulation nur als zusätzliche technische Möglichkeit zur Ansicht des Geschmacksmusters angesehen werden, die herkömmliche statische Ansichten nicht ersetzt. CD-ROMs und andere Datenträger werden nicht angenommen.

3.3.2 Neutraler Hintergrund und geschmacksmusterfremde Elemente

Der Hintergrund in einer Ansicht gilt als neutral, solange sich das in dieser Ansicht gezeigte Geschmacksmuster von seiner Umgebung deutlich und ohne Störung durch andere Objekte, Zubehörteile oder „Verzierungen“, deren Aufnahme in die Wiedergabe das Schutzbegehren in Zweifel ziehen könnte, unterscheiden lässt (16/04/2012, R 2230/2011-3, Webcams, § 11-12).

Mit anderen Worten verlangt das Erfordernis eines neutralen Hintergrunds weder eine „neutrale“ Farbe noch einen „leeren“ Hintergrund. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass sich das Geschmacksmuster so deutlich vom Hintergrund absetzt, dass es identifizierbar bleibt (13/09/2017, R 1211/2016-3, Tavoli, § 61).

Das Amt und eine Reihe von Ämtern für geistiges Eigentum in der Europäischen Union haben sich auf eine Gemeinsame Praxis im Rahmen des Europäischen Netzwerks für Marken und Geschmacksmuster (KP6) verständigt.

3.3.2.1 Hintergrundfarben, Kontrast und Schatten



Dieser Gemeinsamen Praxis (KP6) zufolge sollten bei der Beurteilung der Frage, ob ein Hintergrund neutral ist, folgende Aspekte berücksichtigt werden: Farbe, Kontrast und Schatten. Die nachstehenden Beispiele, die für diese Aspekte angeführt werden, entstammen der Gemeinsamen Praxis (KP6), in der weitere Beispiele aufgeführt sind.

Ein einfarbiger oder vorherrschend farbiger Hintergrund ist stets zulässig, sofern er sich gegen die Farben des Geschmacksmusters abhebt.

Beispiele für einen zulässigen einfarbigen oder vorherrschend farbigen Hintergrund

<p>Abgelaufenes Geschmacksmuster Nr. 1747/1999</p>	<p>österreichisches GGM Nr. 002333484-0001</p>
	

Beispiele für einen nicht zulässigen einfarbigen oder vorherrschend farbigen Hintergrund

KP6-Beispiel	KP6-Beispiel
	

Ein farblich abgestufter und mehrfarbiger Hintergrund ist zulässig, sofern sich das Geschmacksmuster deutlich davon abhebt.

Beispiele für einen zulässigen farblich abgestuften und mehrfarbigen Hintergrund

GGM Nr. 001387476-0001	Französisches Geschmacksmuster Nr. 955805-0005
	

Wie auch im Fall von Kontrasten sollten alle Merkmale des Geschmacksmusters deutlich erkennbar sein. Der Kontrast gilt als unzureichend, wenn die Farben des Hintergrunds und des Geschmacksmusters ähnlich sind und teilweise ineinander übergehen, so dass sich nicht alle Teile des Geschmacksmusters ausreichend deutlich vom Hintergrund abheben (d. h. es ist nicht klar zu erkennen, wo das Erzeugnis aufhört und der Hintergrund anfängt). Gelegentlich kann ein dunklerer Hintergrund hilfreich sein, wenn das Geschmacksmuster hell oder blass ist, und umgekehrt).

Beispiel für einen ausreichenden Kontrast gegenüber dem Hintergrund

Benelux-Geschmacksmuster Nr. 38895-00



Beispiel für einen ungenügenden Kontrast gegenüber dem Hintergrund

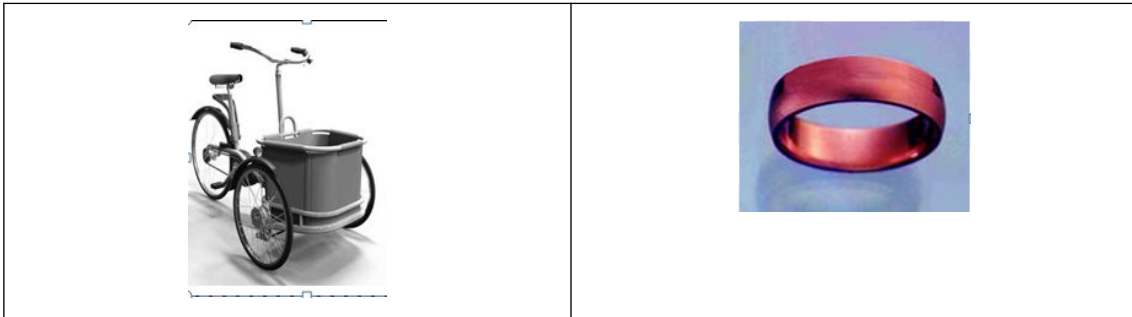
Abgelaufenes portugiesisches Geschmacksmuster Nr. 420-0006	KP6-Beispiel	Abgelaufenes portugiesisches Geschmacksmuster Nr. 00023465-0001
		

Schatten/Spiegelungen sind zulässig, sofern sämtliche Merkmale des Geschmacksmusters noch zu erkennen sind.

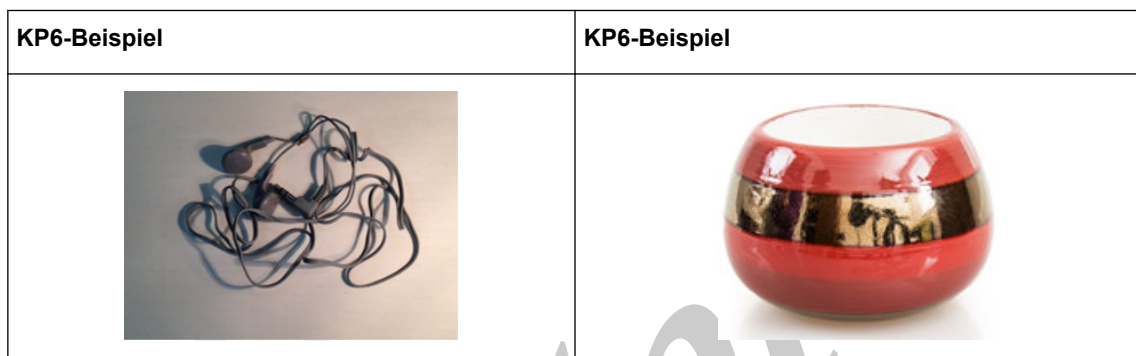
Schatten oder Spiegelungen sind unzulässig, wenn das zu schützende Merkmal des Geschmacksmusters in keiner der eingereichten Ansichten eindeutig bestimmt werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Farbkontrast zu dem Geschmacksmuster begrenzt ist oder wenn es aufgrund von Schatten nicht möglich ist, alle Merkmale des Geschmacksmusters zu erfassen, etwa dann, wenn sie störend auf das Geschmacksmuster wirken oder Teile davon verbergen oder dessen Konturen verzerren.

Beispiele für zulässige Schatten oder Spiegelungen

Dänisches Geschmacksmuster Nr. 2013 00069	KP6-Beispiel



Beispiele für unzulässige Schatten oder Spiegelungen



3.3.2.2 Geschmacksmusterfremde Elemente

Ansichten sollten keine geschmacksmusterfremden und andere fremde Elemente enthalten, es sei denn, die Tatsache, dass sie in der Ansicht mitgehalten sind, zieht das Schutzbegehren nicht in Zweifel und dient lediglich der Veranschaulichung.

Beispiel: Bei dem folgenden Geschmacksmuster dient die Abbildung einer Hand zur Veranschaulichung der Benutzung des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster eingeführt ist (auch wenn die Art der Benutzung nicht Teil des Schutzgegenstands ist). Da eine menschliche Hand nicht als Geschmacksmuster geschützt werden kann (siehe [Abschnitt 4.1.7](#) unten), ist der Schutzgegenstand klar.

GGM Nr. 1 627 233



Auch wenn der Hintergrund den Zusammenhang zeigt, in dem das Geschmacksmuster verwendet wird, und für das eigentliche Geschmacksmuster visuelle Verzichtserklärungen wie Farbschattierungen verwendet werden (siehe [Abschnitt 5.4.3](#) unten), die es ermöglichen, die Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, klar zu erkennen, ist der Schutzgegenstand klar.

GGM Nr. 2 513 598 „Gepäckträger für Fahrräder“



Die folgenden Beispiele sind jedoch nicht zulässig, da sie geschmacksmusterfremde Elemente enthalten, wie beispielsweise eine Modellpuppe eines Schneiders im ersten Geschmacksmuster sowie Handwerkzeuge und andere Elemente im zweiten Geschmacksmuster, durch die der Schutzgegenstand unklar wird.

GGM Nr. 5 631 504	GGM Nr. 4 154 086
 <p data-bbox="233 1451 786 1523">Dieses Foto eines unbekanntes Fotografen ist lizenziert unter „CC BY-SA“.</p>	

3.3.2.3 Prüfung

Die Ansichten unter den sieben zur Wiedergabe eines Geschmacksmusters erlaubten Ansichten (siehe Artikel 4 Absatz 2 GGDV), die keinen neutralen Hintergrund haben oder geschmacksmusterfremde Elemente enthalten, werden abgelehnt.

Vom Prüfer ergeht ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der betroffenen Ansichten (die nicht Teil des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bilden) oder

- durch Einreichung neuer Ansichten vor einem neutralen Hintergrund, oder
- durch Änderung der beanstandeten Ansichten, so dass das Geschmacksmuster von seinem Hintergrund isoliert ist. Bei der letzteren Möglichkeit kommen visuelle Verzichtserklärungen zum Einsatz (siehe [Abschnitt 5.4](#) unten).

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück, so wird der Tag als ursprünglicher Anmeldetag für die Anmeldung eingetragen, an dem die Ansichten eingegangen sind, die keine Mängel aufweisen.

Übermittelt der Anmelder innerhalb der vom Amt gesetzten Frist neue oder geänderte Ansichten, wird das Eingangsdatum dieser Ansichten als Anmeldetag des Geschmacksmusters erfasst.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c GGV sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c GGDV nicht als Anmeldung behandelt. Die Akte wird durch eine Entscheidung des Prüfers geschlossen, und der Anmelder wird benachrichtigt. Der Prüfer informiert die Hauptabteilung Finanzen darüber, dass dem Anmelder alle bereits entrichteten Gebühren erstattet werden sollten (Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

3.3.3 Mit Tinte oder Korrekturflüssigkeit retuschierte Geschmacksmuster

Das Geschmacksmuster darf nicht mit Tinte oder Korrekturflüssigkeit retuschiert werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e GGDV).

Wiedergaben, die sichtbar mit Tinte oder Korrekturflüssigkeit retuschiert wurden, werden beanstandet und bezüglich der Zuerkennung eines Anmeldetags abgewiesen.

3.3.3.1 Prüfung

Vom Prüfer ergeht ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der betroffenen Ansichten (die nicht Teil des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bilden) oder
- durch Einreichung neuer Ansichten.

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück, so wird der Tag als ursprünglicher Anmeldetag für die Anmeldung eingetragen, an dem die Ansichten eingegangen sind, die keine Mängel aufweisen.

Übermittelt der Anmelder innerhalb der vom Amt gesetzten Frist neue Ansichten, wird der Tag des Eingangs dieser Ansichten als Anmeldetag des Geschmacksmusters erfasst.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c GGV sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c GGDV nicht als Anmeldung behandelt.

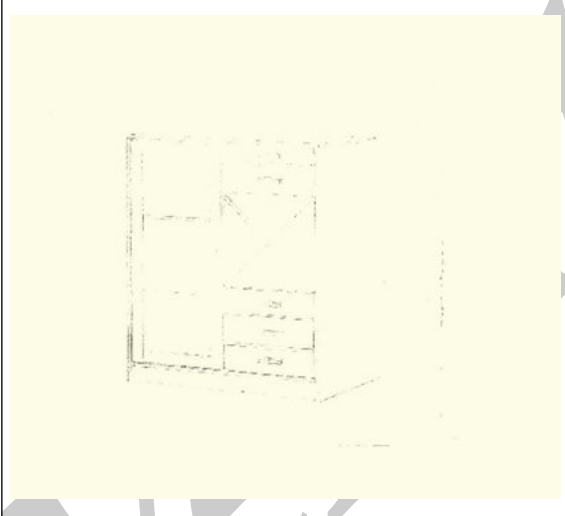
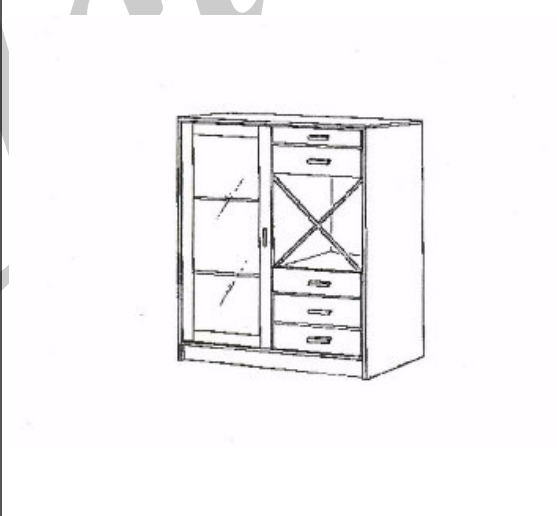
Die Akte wird durch eine Entscheidung des Prüfers geschlossen, und der Anmelder wird benachrichtigt. Der Prüfer informiert die Hauptabteilung Finanzen darüber, dass dem Anmelder alle bereits entrichteten Gebühren erstattet werden sollten (Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

3.3.4 Qualität

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e GGDV muss die Darstellung des Geschmacksmusters von einer Qualität sein, die alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar erkennen lässt und die Verkleinerung oder Vergrößerung auf das Format von höchstens 8 cm in der Breite und 16 cm in der Höhe je Ansicht für die Eintragung in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und die direkte Veröffentlichung im *Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster* zulässt.

Ansichten von unzureichender Qualität sind Ansichten, in denen die Einzelheiten des Geschmacksmusters nicht klar erkennbar sind.


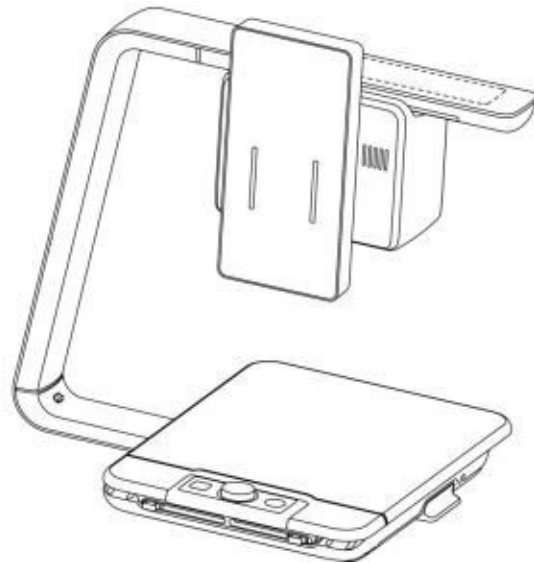
Beispiele

Unzureichende Qualität	Ausreichende Qualität
	



Ansichten von unzureichender Qualität sind auch diejenigen Ansichten, die keine Verkleinerung oder Vergrößerung des Geschmacksmusters zulassen.

Beispiele

Unzureichende Qualität	Ausreichende Qualität
	

3.3.4.1 Prüfung

Wenn es aufgrund der Qualität der Darstellung des Geschmacksmusters nicht möglich ist, alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar zu erkennen und die Darstellung zu verkleinern oder zu vergrößern, ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der betroffenen Ansichten (die nicht Teil des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bilden) oder
- durch Einreichung neuer Ansichten.

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück, so wird der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag für die Ansichten eingetragen, die keine Mängel aufweisen.

Übermittelt der Anmelder innerhalb der vom Amt gesetzten Frist neue Ansichten, wird der Tag des Eingangs dieser Ansichten als Anmeldetag des Geschmacksmusters erfasst.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c GGV sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c GGDV nicht als Anmeldung behandelt. Die Akte wird durch eine Entscheidung des Prüfers geschlossen, und der Anmelder wird benachrichtigt. Der Prüfer informiert die Hauptabteilung Finanzen darüber, dass dem Anmelder alle bereits entrichteten Gebühren erstattet werden sollten (Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

Das Erfordernis, dass das Geschmacksmuster von einer Qualität sein muss, die alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar erkennen lässt und die Veröffentlichung zulässt, gilt in gleicher Weise für alle Anmeldungen, unabhängig von der Art ihrer Einreichung.

Spezifische Fragen ergeben sich jedoch bei Anmeldungen, die auf elektronischem Wege (E-Filing) eingereicht worden sind.

Einreichung auf elektronischem Wege (E-Filing)

Für die Einreichung auf elektronischem Wege (E-Filing) sind die vom Amt festgelegten Bedingungen einzuhalten (siehe [Beschluss Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel sowie Artikel 9 bezüglich der technischen Anforderungen in Bezug auf GGM-Anmeldungen).

Anlagen mit niedriger Auflösung werden aufgrund ihrer unzureichenden Qualität für die Darstellung und Veröffentlichung, bei denen die Vergrößerung der Ansichten auf ein Format von 8 cm in der Breite und 16 cm in der Höhe dazu führt, dass die Einzelheiten des Geschmacksmusters verschwommen sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit beanstandet.

Ist die Einreichung auf elektronischem Wege unvollständig oder unleserlich, ergeht vom Amt eine formelle Mitteilung an den Anmelder, in der dieser aufgefordert wird, die Anmeldung innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** erneut zu übersenden. Betreffen die Mängel die Erfordernisse des Anmeldetags gemäß Artikel 10 Absatz 1 GGDV, bestimmt das Datum, an dem alle Mängel behoben sind, den Anmeldetag (Artikel 10 Absatz 2 GGDV in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 3 GGDV).

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c GGV sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c GGDV nicht als Anmeldung behandelt. Die Akte wird durch eine Entscheidung des Prüfers geschlossen, und der Anmelder

wird benachrichtigt. Der Prüfer informiert die Hauptabteilung Finanzen darüber, dass dem Anmelder alle bereits entrichteten Gebühren erstattet werden sollten (Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

Wenn die Mangelhaftigkeit der Einreichung auf elektronischem Wege eindeutig auf technische Probleme seitens des Amtes zurückzuführen ist, mit der Folge, dass eine oder mehrere Ansichten nicht mit den vom Anmelder ursprünglich eingereichten Ansichten übereinstimmen, gestattet das Amt dem Anmelder, die betroffenen Ansichten nachzureichen. Der ursprüngliche Anmeldetag für die Einreichung auf elektronischem Wege wird unter der Voraussetzung beibehalten, dass kein anderer, den Anmeldetag betreffender Mangel vorliegt.

3.3.5 Probe

Die grafische oder fotografische Darstellung des Geschmacksmusters kann durch eine Probe des Geschmacksmusters ersetzt werden, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- die Anmeldung betrifft ein zweidimensionales Geschmacksmuster und
- die Anmeldung enthält einen Antrag auf Aufschiebung (siehe Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c GGV; Artikel 5 Absatz 1 GGDV).

Bei einer Sammelanmeldung darf die Ersetzung der Wiedergabe durch eine Probe nur einige der Geschmacksmuster betreffen, vorausgesetzt, diese Geschmacksmuster sind zweidimensional und unterliegen einem Aufschiebungsantrag (siehe [Abschnitt 6.2.5](#) unten).

Bei einer Probe handelt es sich üblicherweise um ein Muster eines Materialstücks wie Stoff, Tapete, Spitze, Leder usw.

Die Proben dürfen nicht größer sein als 26,2 cm x 17 cm, nicht mehr als 50 g wiegen und nicht dicker als 3 mm sein. Es muss möglich sein, die Proben ungefaltet aufzubewahren (Artikel 5 Absatz 2 GGDV).

Jede Probe „ist in fünf Exemplaren einzureichen; bei Sammelanmeldungen sind je Geschmacksmuster fünf Exemplare der Probe einzureichen“ (Artikel 5 Absatz 3 GGDV).

Die Anmeldung und die Probe/n müssen in einer einzigen Sendung entweder per Post oder persönliche Übergabe eingereicht werden. Ein Anmeldetag wird erst dann zuerkannt, wenn sowohl die Anmeldung als auch die Probe/n beim Amt eingegangen sind.

Reicht der Anmelder eine Probe ein, die sich auf eine Anmeldung bezieht, die sich nicht auf ein zweidimensionales Geschmacksmuster bezieht oder keinen Antrag auf Aufschiebung umfasst, so ist die Probe unzulässig. In diesem Fall ist für den Anmeldetag der Tag maßgeblich, an dem eine geeignete grafische oder fotografische Darstellung des Geschmacksmusters beim Amt eingeht, vorausgesetzt, der Mangel wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung des Amtes behoben (siehe Artikel 10 Absatz 2 GGDV).

Grundsätzlich wird die Probe unbefristet in der Akte aufbewahrt ([Beschluss Nr. EX-13-4](#) des Präsidenten des Amtes vom 26. November 2013 über die Aufbewahrung der Akten).

Wenn die Wiedergabe des Geschmacksmusters durch eine Probe gemäß Artikel 5 GGDV ersetzt wurde, muss der Anmelder spätestens drei Monate vor Ablauf der Aufschiebungsfrist von 30 Monaten oder spätestens drei Monate vor dem beantragten Bekanntmachungszeitpunkt eine fotografische oder sonstige grafische Darstellung des Geschmacksmusters einreichen (siehe Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c GGDV; siehe [Abschnitt 6.2.5.3](#) unten).

Reicht der Inhaber keine fotografische oder sonstige grafische Darstellung ein, ergeht ein Beanstandungsschreiben des Amtes. Behebt der Inhaber den Mangel nicht, so wird das Geschmacksmuster so behandelt, als hätte es die in der Verordnung festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt.

4 Prüfung der Sacherfordernisse

Das Amt führt eine Prüfung der sachlichen Schutzerfordernisse durch, die auf zwei Eintragungshindernisse beschränkt ist.

Eine Anmeldung wird abgelehnt, wenn das Geschmacksmuster der in Artikel 3 Buchstabe a GGV angegebenen Begriffsbestimmung nicht entspricht, oder „wenn [es] gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt“ (Artikel 9 GGV).

4.1 Einhaltung der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters

Ein „Geschmacksmuster“ bezeichnet „die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt“ (Artikel 3 Buchstabe a GGV).

Ein „Erzeugnis“ bezeichnet „jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand, einschließlich – unter anderem – der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typografischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als „Erzeugnis“ (Artikel 3 Buchstabe b GGV).

Geprüft wird nicht, ob das beanspruchte Erzeugnis tatsächlich industriell oder handwerklich hergestellt oder verwendet wird oder hergestellt oder verwendet werden kann.

Ob ein Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon offenbart, wird im Lichte des Geschmacksmusters selbst geprüft, insoweit es die Art des Erzeugnisses, seinen beabsichtigten Zweck oder seine Funktion verdeutlicht, sowie der Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (siehe Artikel 36 Absatz 2 GGV).

Mit den folgenden nicht erschöpfenden Beispielen wird die Praxis des Amtes veranschaulicht.

4.1.1 Entwürfe, Hauspläne oder andere architektonische Pläne sowie Innenarchitektur- oder Landschaftspläne

Entwürfe, Hauspläne oder andere architektonische Pläne sowie Innenarchitektur oder Landschaftspläne (z. B. Gärten) gelten zum Zwecke der Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 GGV als „Erzeugnisse“ und sind nur mit der entsprechenden Angabe von *anderen Drucksachen* in Klasse 19, Unterklasse 08 der Locarno-Klassifikation zulässig.

Beanstandet wird, wenn das in einer Anmeldung eines Geschmacksmusters, das aus einem Architektenentwurf eines Hauses besteht, angegebene Erzeugnis *Häuser* in Klasse 25, Unterklasse 03 der Locarno-Klassifikation ist. Der Grund dafür ist, dass ein Entwurf die Erscheinungsform eines fertigen Erzeugnisses wie eines Hauses nicht offenbart.

4.1.2 Farben an sich und Farbkombinationen

Eine einzelne Farbe kann selbstverständlich ein Element eines Geschmacksmusters sein, stimmt aber für sich allein nicht mit der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters überein, weil sie keine „Erscheinungsform eines Erzeugnisses“ darstellt.

Farbkombinationen können zulässig sein, wenn anhand der Konturen der Wiedergabe festgestellt werden kann, dass sie sich auf ein Erzeugnis wie beispielsweise ein Logo oder ein grafisches Symbol in Klasse 32 der Locarno-Klassifikation beziehen.

4.1.3 Bildschirmsymbole, grafische Benutzeroberflächen und Ähnliches

Geschmacksmuster von Bildschirmanzeigegeräten und Bildschirmsymbolen, grafische Benutzeroberflächen und anderen Arten sichtbarer Elemente eines Computerprogramms sind eintragungsfähig (siehe Klasse 14, Unterklasse 04 der Locarno-Klassifikation).

4.1.4 Reine Wortelemente

Reine Worte an sich und Buchstabenfolgen (schwarz auf weiß in einem standardisierten Schrifttyp) stimmen mit der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters nicht überein, weil sie keine Erscheinungsform eines Erzeugnisses darstellen.

Durch die Verwendung von Fantasiezeichen und/oder die Aufnahme eines Bildbestandteils wird das Geschmacksmuster jedoch entweder als ein Logo/grafisches Symbol in Klasse 32 der Locarno-Klassifikation oder als die Verzierungswiedergabe eines Teils eines Erzeugnisses, auf das das Geschmacksmuster angewendet wird, schutzfähig.

4.1.5 Musik und Töne

Musik und Töne stellen an sich keine Erscheinungsform eines Erzeugnisses dar und stimmen daher mit der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters nicht überein.

Die grafische Wiedergabe einer musikalischen Komposition in der Form einer Notenschrift würde als Geschmacksmuster gelten, wenn sie beispielsweise als *andere Drucksachen* in Klasse 19, Unterklasse 08 oder *grafische Symbole* in Klasse 32 der Locarno-Klassifikation angemeldet werden würde.

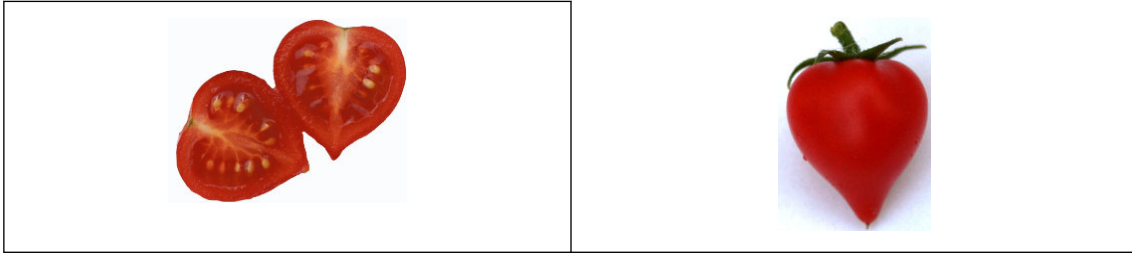
4.1.6 Fotografien

Eine Fotografie stellt an sich die Erscheinungsform eines Erzeugnisses dar und stimmt daher, unabhängig von dem darauf Abgebildeten, mit der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters überein. Die Angabe des Erzeugnisses kann *Schreibpapier, Karten für Schriftwechsel und Anzeigen* in Klasse 19, Unterklasse 01, *andere Drucksachen* in Klasse 19, Unterklasse 08 der Locarno-Klassifikation oder ein beliebiges Erzeugnis sein, auf das das Geschmacksmuster angewendet wird.

4.1.7 Lebewesen

Lebewesen sind keine „Erzeugnisse“, d. h. industrielle oder handwerkliche Artikel. Ein Geschmacksmuster in der Erscheinungsform von Pflanzen, Blumen, Früchten usw. in ihrem natürlichen Zustand wird prinzipiell abgelehnt. Auch wenn die in Frage stehende Form von der eines entsprechenden gewöhnlichen Lebewesens abweicht, sollte das Geschmacksmuster zurückgewiesen werden, sofern nach dem Augenschein nichts darauf hinweist, dass die Form das Ergebnis eines manuellen oder industriellen Prozesses ist (18/02/2013, R 595/2012-3, GROENTE EN FRUIT, § 11).

GGM-Anmeldung Nr. 1 943 283-0001



Wenn aus der Wiedergabe jedoch hervorgeht, dass das Produkt kein Lebewesen zeigt, oder wenn aus der Angabe des Erzeugnisses hervorgeht, dass das Erzeugnis künstlich ist, erfolgt keine Beanstandung (siehe insbesondere Klasse 11, Unterklasse 04 der Locarno-Klassifikation).

4.1.8 Lehrmittel

Lehrmittel wie Graphen, Tabellen, Landkarten usw. können Wiedergaben von Erzeugnissen in Klasse 19, Unterklasse 07 der Locarno-Klassifikation sein.

4.1.9 Begriffe

Eine Geschmacksmusteranmeldung wird abgelehnt, wenn ein Erzeugnis wiedergegeben wird, bei dem es sich lediglich um ein Beispiel unter vielen handelt, die der Anmelder schützen will. Für ein „unspezifisches“ Geschmacksmuster, das eine Vielzahl von unterschiedlichen Erscheinungsformen annehmen kann, kann kein ausschließliches Recht gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung unter anderem auf einen Begriff, eine Erfindung oder ein Verfahren zum Erhalt eines Erzeugnisses bezieht.

4.2 Öffentliche Ordnung und gute Sitten

Das Amt wird die Konzepte der öffentlichen Ordnung und guten Sitten entsprechend den Erläuterungen in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 7, Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV\)](#), anwenden.

4.3 Beanstandung

Erhebt der Prüfer eine Beanstandung bezüglich eines der beiden obigen Eintragungshindernisse, erhält der Anmelder die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten die Wiedergabe des Geschmacksmusters zurückzunehmen oder zu ändern oder seine Anmerkungen vorzubringen (Artikel 47 Absatz 2 GGV, Artikel 11 GGDV).

Wenn sich die Beanstandung auf die Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters bezieht und wenn diese Beanstandung durch Änderung der Angabe der Erzeugnisse, bei denen das Geschmacksmuster verwendet oder benutzt werden soll, ausgeräumt werden kann, schlägt der Prüfer in seiner Mitteilung an den Anmelder eine derartige Änderung vor.

Entscheidet sich der Anmelder dafür, eine geänderte Wiedergabe des Geschmacksmusters einzureichen, dann ist diese Wiedergabe unter dem Vorbehalt zulässig, dass das Geschmacksmuster seine Identität behält (siehe Artikel 11 Absatz 2 GGDV). Der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung wird als Anmeldetag beibehalten.

Beibehaltung in einer geänderten Form ist daher auf Fälle beschränkt, bei denen die Merkmale, die entfernt wurden oder auf die verzichtet wurde, im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre Bedeutung so geringfügig sind, dass sie wahrscheinlich nicht auffallen.

Durch Verwendung der weiter unten in [Punkt 5.3](#) erwähnten visuellen Verzichtserklärungen kann auf Merkmale verzichtet werden.

„Kann der Anmelder die Eintragungshindernisse nicht fristgemäß ausräumen, so weist das Amt die Anmeldung zurück. Betrifft das Eintragungshindernis der Eintragung nur einzelne Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, so weist das Amt die Anmeldung nur für diese Geschmacksmuster zurück“ (Artikel 11 Absatz 3 GGDV).

5 Zusätzliche Erfordernisse bei der Wiedergabe des Geschmacksmusters

Zweck der grafischen Wiedergabe ist die Offenbarung der Merkmale des Geschmacksmusters, die geschützt werden sollen. Die grafische Wiedergabe muss in sich abgeschlossen sein, damit der Gegenstand des dem Inhaber durch das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verliehenen Schutzes klar und eindeutig bestimmt werden kann. Diese Regel wird durch das Erfordernis der Rechtssicherheit bestimmt.

Nach Maßgabe der Gemeinsamen Praxis (KP6) wird empfohlen, perspektivische Ansichten des Geschmacksmusters zu verwenden.

Perspektivische Ansichten sind gemäß der Gemeinsamen Praxis (KP6) definiert als Ansichten, die das Geschmacksmuster aus bestimmten Richtungen (Winkeln) zeigen und die folgenden Ansichten beinhalten: Perspektivische Ansicht(en), Vorderansicht, Draufsicht, Ansicht der rechten Seite, Ansicht der linken Seite, Rückansicht und Untenansicht. Siehe hierzu folgende Beispiele (für alle genannten Ansichten mit Ausnahme der Untenansicht).

GGM Nr. 002325456-0001



Für die Anmeldung eines Geschmacksmusters reicht es aus, lediglich eine perspektivische Ansicht einzureichen. Allerdings können andere (nicht herkömmliche) Arten von Ansichten, insbesondere Explosionsansichten (siehe [Punkt 5.3.2](#) weiter unten) und Schnittansichten (siehe [Punkt 5.3.5](#) weiter unten) nicht alleine eingereicht werden.

Anmelder werden darauf hingewiesen, dass je nachdem wie sie ihre Anmeldung einreichen (auf elektronischem Wege [E-Filing], Papier, Verwendung einer Probe) jeweils andere Erfordernisse für das Format der Wiedergabe des Geschmacksmusters gelten können. Diese Erfordernisse gehen aus Artikel 4 und 5 GGDV hervor; die technischen Anforderungen für elektronisch eingereichte Anmeldungen sind in Artikel 9 des [Beschlusses Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel aufgeführt.

Die folgenden Anweisungen ergänzen die Anforderungen an die Qualität der Darstellung und den neutralen Hintergrund (siehe [Punkt 3.3](#) weiter oben). Allgemeine Qualitätsempfehlungen für Wiedergaben, die in Form von Zeichnungen oder Fotografien eingereicht werden, entnehmen Sie bitte der Gemeinsamen Praxis (KP6).⁽⁵⁾

Die folgenden Anweisungen gelten für alle Geschmacksmuster, unabhängig von der Einreichungsart der Anmeldung.

Selbst wenn eine Wiedergabe des Geschmacksmusters durch eine Probe gemäß Artikel 5 GGDV ersetzt wurde (siehe [Punkt 3.3.5](#) weiter oben), muss der Anmelder mindestens drei Monate vor dem Ablauf der 30-monatigen Aufschiebungsfrist oder spätestens drei Monate vor dem beantragten Bekanntmachungszeitpunkt eine grafische oder fotografische Darstellung des Geschmacksmusters einreichen (siehe Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c GGDV; siehe [Punkt 6.2.5.3](#) weiter unten).

Etwaige Mängel, die in einer Anmeldung festgestellt werden und sich auf eines der Erfordernisse in diesem Kapitel beziehen, wirken sich nicht auf die Erteilung eines Anmeldetags aus. Werden die Mängel jedoch nicht innerhalb der vom Amt in seinem Prüfungsbericht vorgeschriebenen Frist behoben, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (siehe Artikel 46 Absatz 3 GGDV). Betreffen die Mängel nur einzelne Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, so weist das Amt die Anmeldung nur für diese Geschmacksmuster zurück (siehe Artikel 11 Absatz 3 GGDV).

Nach der Erteilung eines Anmeldetags werden die von einem Anmelder entrichteten Gebühren bei Abweisung der Anmeldung nicht erstattet (Artikel 13 GGDV).

⁵ <https://www.tmdn.org/network/converging-practices>

5.1 Anzahl von Ansichten

Zur Wiedergabe des Geschmacksmusters können höchstens sieben verschiedene Ansichten eingereicht werden (siehe Artikel 4 Absatz 2 GGDV). Bei den Ansichten kann es sich um Draufsichten, Aufrisse, Querschnitts-, Perspektiv- oder auseinandergezogene Ansichten handeln. Von jeder Ansicht sollte nur ein Exemplar eingereicht werden.

Bei Anmeldungen, die anders als auf elektronischem Weg eingereicht werden, muss jede Ansicht vom Anmelder mit durch Punkte getrennten arabischen Zahlen durchnummeriert werden, wobei die Zahl links vom Punkt die Nummer des Geschmacksmusters bezeichnet und die Zahl rechts vom Punkt die Nummer der Ansicht. Beispielsweise ist die sechste Ansicht des zweiten Geschmacksmusters einer Sammelanmeldung wie folgt zu nummerieren: 2.6.

Werden mehr als sieben Ansichten wiedergegeben, kann das Amt jede weitere Ansicht bei der Eintragung und Bekanntmachung unberücksichtigt lassen (27/10/2009, R 571/2007-3, Fahrrad oder Motorrad-Rahmen, § 13), wobei sie jedoch in der Akte verbleiben. Das Amt geht bei den Ansichten von der Reihenfolge aus, die der Nummerierung durch den Antragsteller entspricht (siehe Artikel 4 Absatz 2 GGDV).

Umfasst eine Darstellung weniger als sieben Ansichten und sind die Ansichten nicht nummeriert, dann nummeriert der Prüfer die Ansichten gemäß der in der Anmeldung angegebenen Reihenfolge.

Der Prüfer ändert weder die Reihenfolge der Ansichten, wie sie aus der Anmeldung hervorgehen, noch ihre Ausrichtung.

5.2 Übereinstimmung der Ansichten

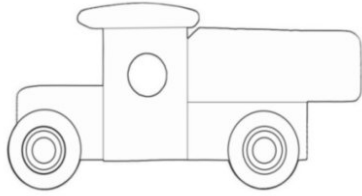
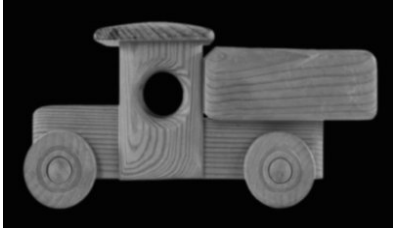
Der Prüfer prüft, ob sich die Ansichten auf dasselbe Geschmacksmuster, d. h. auf die Erscheinungsform ein und desselben Erzeugnisses oder seine Teile beziehen.

Es liegt in der Verantwortung des Anmelders, eine korrekte und vollständige Anmeldung einzureichen (einschließlich der Abbildungen des Geschmacksmusters). Das Amt ist nicht befugt, nach erfolgter Eintragung und Veröffentlichung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters etwaige Mängel in Bezug auf nicht miteinander übereinstimmende Ansichten zu beheben (03/12/2013, R 1332/2013-3, Adapters, § 14 et seq.).

5.2.1 Verschiedene Arten visueller Wiedergaben in Kombination

Im Hinblick auf verschiedene Arten visueller Wiedergaben in Kombination wird im Einklang mit der Gemeinsamen Praxis (KP6) empfohlen, für die Wiedergabe eines Geschmacksmusters nur ein visuelles Format (z. B. eine Zeichnung oder Fotografie) zu verwenden. Daher wird die nachstehende Kombination aus einer Zeichnung und



einer Fotografie zur Darstellung eines Spielzeugfahrzeugs wie in der Gemeinsamen Praxis (KP6) dargestellt als unzulässig erachtet und sollte nicht eingereicht werden:

KP6-Beispiel	
	

Bei Verwendung verschiedener visueller Formate muss sich jedes einzelne eindeutig auf dasselbe Geschmacksmuster beziehen, und die Formate müssen bei einem Vergleich der offen gelegten Merkmale übereinstimmen.

Falls die verschiedenen visuellen Formate Aspekte aufweisen, die untereinander uneinheitlich sind, wird davon ausgegangen, dass damit nicht dasselbe Geschmacksmuster wiedergegeben wird. Unstimmigkeiten zwischen Darstellungen in unterschiedlichen visuellen Formaten treten für gewöhnlich dann zu Tage, wenn eine Zeichnung und eine Fotografie in Kombination verwendet werden.

Im folgenden Beispiel eines Geschmacksmusters eines Stuhls ist der Sitz in der Zeichnung flach, in der Fotografie jedoch gewölbt. Auch die Form der Rückenlehnen ist unterschiedlich.

Erfundenes Beispiel	GGM Nr. 001282099-0013
	

Gleiches kann gelten, wenn die grafische Wiedergabe andere Merkmale als Konturen zeigt, wie etwa Oberflächenmerkmale, die nicht mit den entsprechenden Merkmalen in der fotografischen Wiedergabe übereinstimmen.

Daher empfiehlt das Amt nachdrücklich, dass Anmelder, die unterschiedliche visuelle Formate verwenden möchten, diese jeweils als ein eigenes Geschmacksmuster einreichen (z. B. ein Geschmacksmuster, das ausschließlich aus Zeichnungen besteht, und ein anderes, das aus Fotografien besteht); diese können auch in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden.

Wenn die Verwendung verschiedener Bildformate zur Folge hat, dass die Ansichten nicht übereinstimmen und mehr als ein Geschmacksmuster zeigen, ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, unter der Voraussetzung, dass die „Einheitlichkeit der Klasse“ gewahrt werden kann (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten);
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, falls die „Einheitlichkeit der Klasse“ nicht gewahrt werden kann.

Zieht der Anmelder die uneinheitliche(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

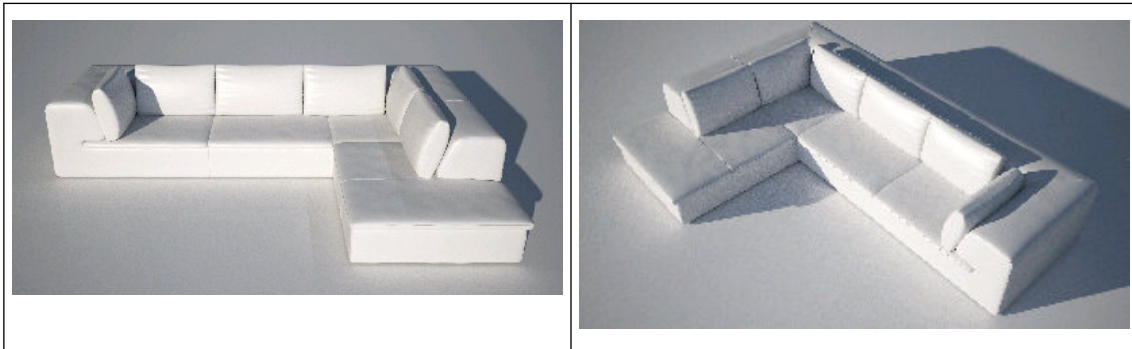
Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

5.2.2 Ansichten, die mehr als ein Geschmacksmuster betreffen

Ansichten betreffen mehr als ein Geschmacksmuster, wenn es sich um verschiedene Ausführungsformen desselben Konzepts handelt oder wenn die Linien, die zur Kennzeichnung des Geschmacksmusters verwendet werden, oder die Verzichtserklärungen, die zur Abgrenzung bestimmter Merkmale verwendet werden, für die kein Schutz beansprucht wird, nicht in allen Ansichten einheitlich verwendet werden.

Verschiedene Ausführungsformen desselben Konzepts können nicht in einer einzigen Anmeldung zusammengefasst werden, weil jede Ausführungsform für sich allein ein Geschmacksmuster ist. Sie sollten nicht mit Sätzen von Artikeln verwechselt werden (siehe [Punkt 5.3.7](#) weiter unten).

Verschiedene Ausführungsformen desselben Konzepts werden als unterschiedliche Geschmacksmuster betrachtet.



Linien und Verzichtserklärungen müssen in allen Ansichten einheitlich sein.



Wenn die Anmeldung verschiedene Ausführungsformen enthält oder die Verwendung von Linien und visuellen Verzichtserklärungen zur Folge hat, dass die Ansichten nicht übereinstimmen und mehr als ein Geschmacksmuster zeigen, ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, unter der Voraussetzung, dass die „Einheitlichkeit der Klasse“ gewahrt werden kann (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten);
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, falls die „Einheitlichkeit der Klasse“ nicht gewahrt werden kann.

Zieht der Anmelder die uneinheitlichen(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

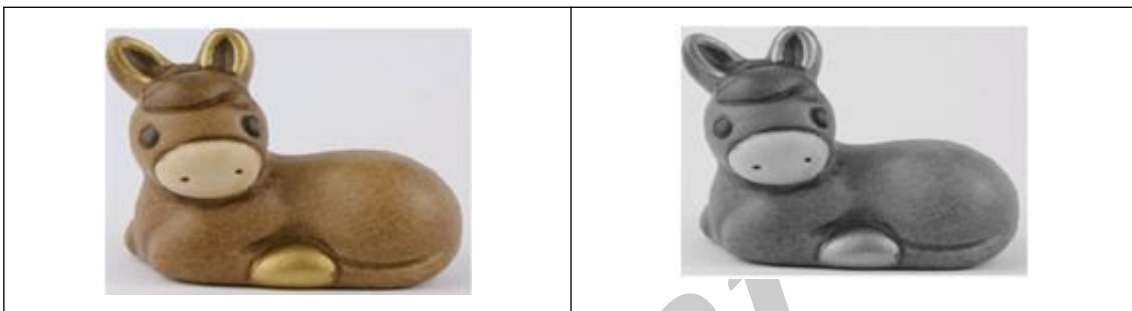
Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die

Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

5.2.3 Farben

Die Wiedergabe des Geschmacksmusters besteht aus einer Darstellung **entweder** in schwarz-weiß (monochrom) **oder** in Farbe (siehe Artikel 4 Absatz 1 GGDV).

Wiedergaben mit „kombinierten“ Schwarz-weiß- und Farbansichten werden wegen mangelnder Übereinstimmung und der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit bezüglich des beantragten Schutzes beanstandet.



Dieselbe Regel gilt, wenn identische Merkmale eines Geschmacksmusters in den verschiedenen Ansichten in unterschiedlichen Farben wiedergegeben werden. Diese mangelnde Übereinstimmung weist darauf hin, dass sich die Anmeldung auf mehr als ein Geschmacksmuster bezieht (31/03/2005, R 0965/2004-3, Bandmaß, § 18-20; 12/11/2009, R 1583/2007-3, Bekleidung, § 9-10).



Wenn die Verwendung unterschiedlicher Farben zur Folge hat, dass die Ansichten nicht übereinstimmen und mehr als ein Geschmacksmuster zeigen, ergeht vom Prüfer ein Beantragungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

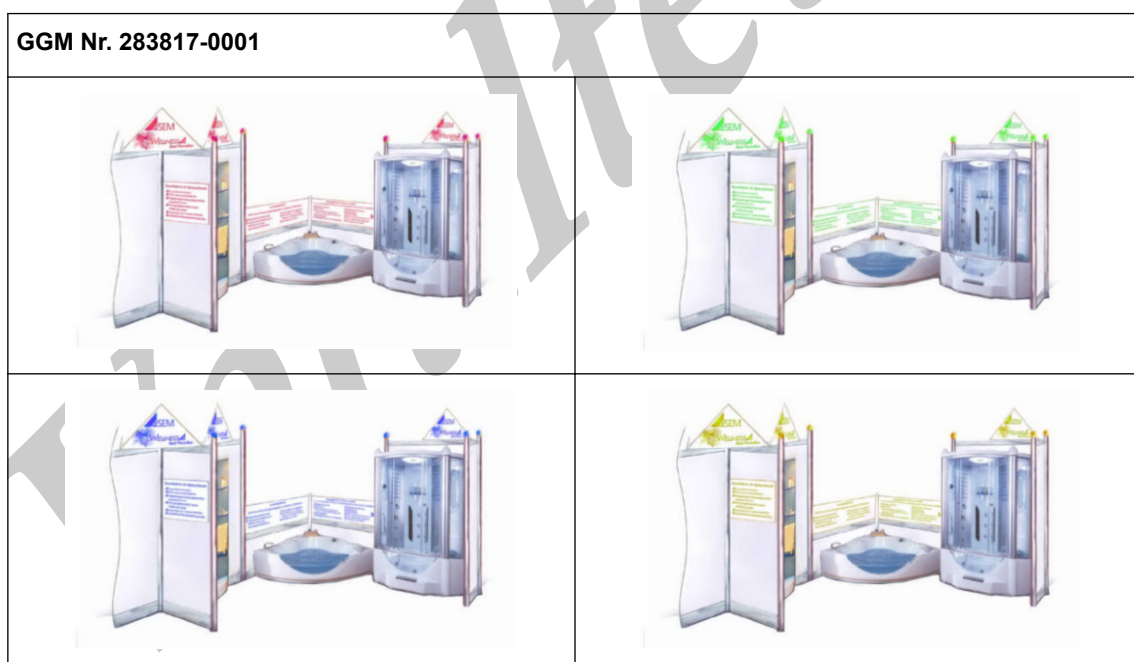
- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, unter der Voraussetzung, dass die „Einheitlichkeit der Klasse“ gewahrt werden kann (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten);

- durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, falls die „Einheitlichkeit der Klasse“ nicht gewahrt werden kann

Zieht der Anmelder die uneinheitlichen(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

Als Ausnahme zu dem vorgenannten Grundsatz können jedoch dieselben Merkmale eines Geschmacksmusters in den verschiedenen Ansichten in unterschiedlichen Farben wiedergegeben werden, wenn der Anmelder innerhalb der vom Amt für die Behebung des Mangels gesetzten Frist den Nachweis erbringt, dass die Farbänderung zu unterschiedlichen Zeitpunkten während der Verwendung des Erzeugnisses eines der relevanten Merkmale des Geschmacksmusters ist, wie in dem Beispiel unten angedeutet (GGM Nr. 283 817-0001, freundlicherweise von der ASEM Industrieberatung und Vermittlung zur Verfügung gestellt).



Ist das Geschmacksmuster farbig wiedergegeben, so erfolgen die Eintragung und die Veröffentlichung ebenfalls in Farbe (siehe Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c GGDV).

5.3 Besondere Anforderungen in Bezug auf die verschiedenen Arten von Ansichten

5.3.1 Alternierende Positionen

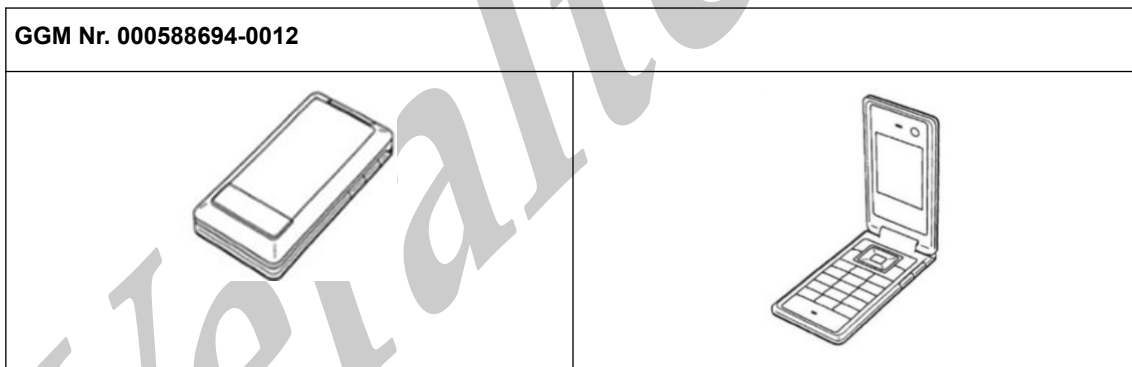
Geschmacksmuster mit alternierenden Positionen besitzen ein Erscheinungsbild, das ohne das Hinzufügen oder Entfernen von Teilen auf unterschiedliche Weise konfiguriert werden kann.

Für diese Geschmacksmuster gibt es vorgegebene Nutzungsphasen, von denen jede einer anderen Position entspricht.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Praxis (KP6) sind Ansichten, die verschiedene Konfigurationen des Geschmacksmusters zeigen, zulässig, sofern keine Teile hinzugefügt oder gelöscht wurden.

Die alternierenden Positionen beweglicher oder abnehmbarer Teile eines Geschmacksmusters müssen in getrennten Ansichten gezeigt werden.

Das nachstehende Beispiel einer zulässigen Wiedergabe eines Geschmacksmusters mit alternierenden Positionen ist der Gemeinsamen Praxis (KP6) entnommen, in der weitere Beispiele aufgeführt sind.



In manchen Fällen können unterschiedliche Konfigurationen zu unterschiedlichen Erzeugnissen führen, wie beispielsweise die Tasche, die in ein Handtuch verwandelt werden kann:

Kroatisches Geschmacksmuster Nr. D20110100

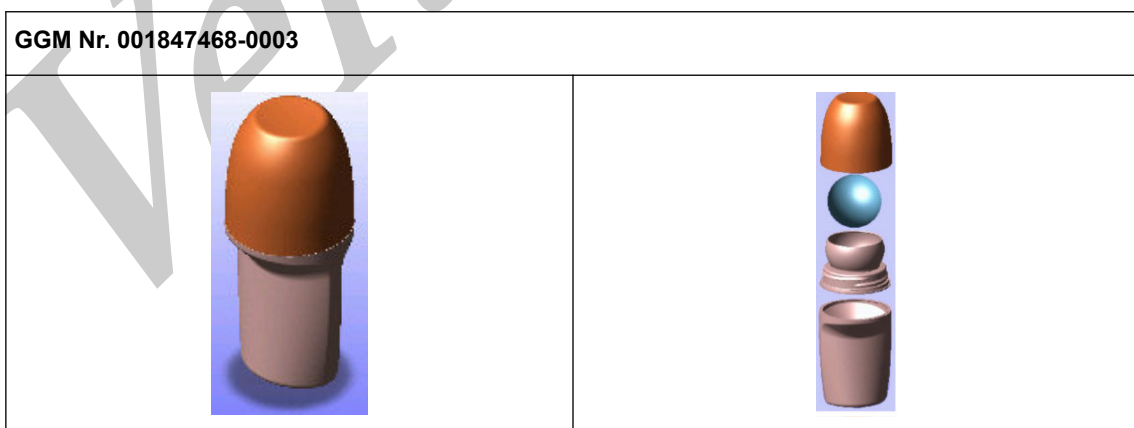


5.3.2 Explosionsansichten (auseinandergezogene Ansichten)

Explosions- bzw. auseinandergezogene Ansichten sind Ansichten, in denen das Erzeugnis in seine Teile zerlegt dargestellt ist, um zu verdeutlichen, wie die Teile zu- bzw. ineinander passen.

Explosionsansichten sind mit mindestens einer Ansicht zu kombinieren, auf der das Erzeugnis in montiertem Zustand wiedergegeben ist. Dabei müssen sämtliche Teile des Erzeugnisses in zerlegtem Zustand in einer separaten Einzelansicht dargestellt werden. Die zerlegten Teile müssen in unmittelbarer Nähe und in der Reihenfolge der Montage dargestellt werden.

Das nachstehende Beispiel einer zulässigen Wiedergabe eines Geschmacksmusters mit einer Ansicht in montiertem und in auseinandergezogenem Zustand ist der Gemeinsamen Praxis (KP6) entnommen, in der weitere Beispiele aufgeführt sind.



Wird keine Ansicht vorgelegt, auf der das Erzeugnis in montiertem Zustand wiedergegeben ist, ergeht ein Beanstandungsschreiben des Prüfers, in dem dem

Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um durch Einreichen einer solchen Ansicht Abhilfe zu schaffen, auf der das Erzeugnis, für das Schutz beansprucht wird, in montiertem Zustand wiedergegeben ist. Die neue Ansicht sollte keine Merkmale beinhalten, die in der ursprünglichen Wiedergabe des Geschmacksmusters nicht enthalten waren. Der ursprüngliche Anmeldetag wird beibehalten.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

5.3.3 Ansichten, die einen Teil des Geschmacksmusters vergrößert darstellen

Vergrößerte Ansichten zeigen einen Teil des ganzen Geschmacksmusters in vergrößertem Maßstab.

Eine einzelne vergrößerte Ansicht ist zulässig, sofern der vergrößerte Teil bereits in einer der anderen eingereichten Ansichten erkennbar ist.

Die Ansicht, die den vergrößerten Teil des Geschmacksmusters zeigt, muss in einer separaten Einzelansicht wiedergegeben werden.

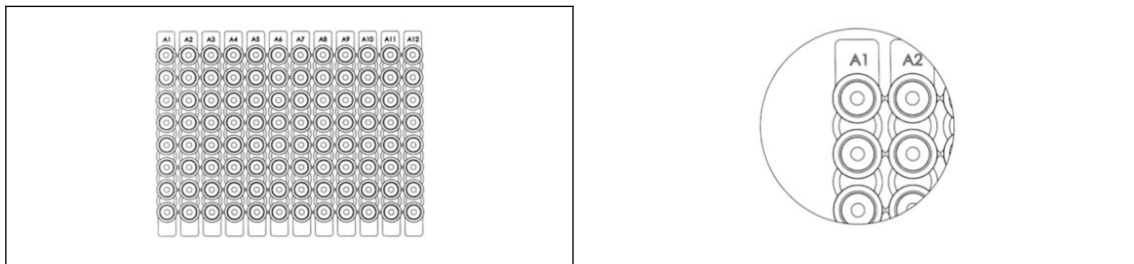
Beispiel einer unzulässigen vergrößerten Ansicht, die als Einzelansicht eingereicht wurde

KP6-Beispiel



Beispiel einer zulässigen vergrößerten Ansicht, die als separate Ansicht eingereicht wurde

GGM Nr. 0019113690-0002



Wenn die vergrößerte Ansicht innerhalb einer anderen Ansicht eingereicht wird, ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem der Anmelder aufgefordert wird, die Ansicht, die die Vergrößerung zeigt, getrennt einzureichen, wobei diese Ansicht keine Merkmale enthalten sollte, die in der ursprünglichen Wiedergabe des Geschmacksmusters nicht enthalten sind. Der ursprüngliche Anmeldetag wird beibehalten.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

5.3.4 Teilansichten

Eine Teilansicht ist eine Ansicht, in der ein Teil eines Erzeugnisses isoliert dargestellt ist. Eine Teilansicht kann vergrößert werden.

Teilansichten müssen mit mindestens einer Ansicht kombiniert werden, in der das Erzeugnis in montiertem Zustand wiedergegeben ist (die einzelnen Teile müssen miteinander verbunden werden).

Beispiel einer zulässigen Ansicht in montiertem Zustand, die zusammen mit Teilansichten eingereicht wird:

GGM Nr. 2038216-0001			
Ansicht in montiertem Zustand	Teilansicht	Teilansicht	Teilansicht
			

Wenn aus allen Ansichten verschiedene Teile hervorgehen und **nicht gezeigt wird, dass diese Teile miteinander verbunden sind**, ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, unter der Voraussetzung, dass die „Einheitlichkeit der Klasse“ gewahrt werden kann (siehe [Abschnitt 7.2.3](#) unten);
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, falls die „Einheitlichkeit der Klasse“ nicht gewahrt werden kann.

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

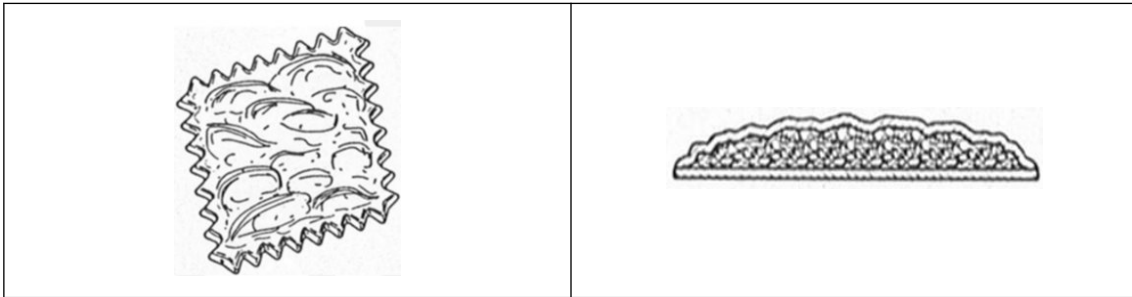
5.3.5 Schnittansichten

Schnittansichten sind Schnittdarstellungen zur Ergänzung perspektivischer Ansichten, die ein oder mehrere Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses zeigen, wie die Kontur, Oberfläche, Gestalt oder Konfiguration des Erzeugnisses.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Praxis (KP6) sind Wiedergaben mit technischen Angaben, z. B. Axiallinien oder Größen (Abmessungen) oder Zahlen usw. nicht zulässig. Bei der Schnittansicht muss es sich unzweifelhaft um eine Ansicht desselben Geschmacksmusters handeln. Schnittansichten sollten nicht ohne andere herkömmliche Ansichten, wie etwa perspektivische Ansichten, eingereicht werden.

Nachstehend folgen einige Beispiele von Schnittansichten, die im Rahmen der Gemeinsamen Praxis (KP6) vereinbart wurden und zusammen mit anderen herkömmlichen Ansichten, etwa perspektivischen Ansichten, eingereicht werden müssen.

Spanisches Geschmacksmuster Nr. I0152702-D	
Perspektivische Ansicht	Schnittansicht



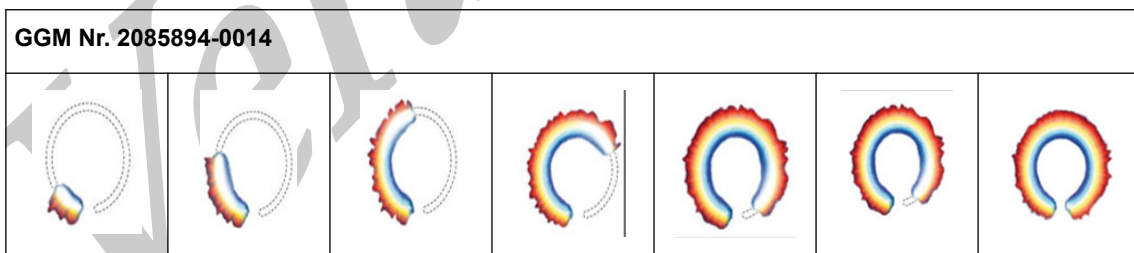
Benelux-Geschmacksmuster Nr. 38478-0002	
Perspektivische Ansicht	Schnittansicht

5.3.6 Abfolge von Momentaufnahmen (animierte Geschmacksmuster)

Momentaufnahmen sind eine kurze Abfolge von Ansichten, mit deren Hilfe ein einzelnes animiertes Geschmacksmuster zu unterschiedlichen Zeitpunkten in klar verständlichem Verlauf dargestellt wird.

Dies gilt z. B. für:

- ein animiertes Symbol (aus einer Abfolge bestehendes Geschmacksmuster)



- eine animierte grafische Benutzeroberfläche (Geschmacksmuster einer Benutzeroberfläche)





Grundsätzlich müssen im Einklang mit der Gemeinsamen Praxis (KP6) alle Ansichten eines animierten Symbols und einer animierten grafischen Benutzeroberfläche miteinander visuell in Beziehung stehen, d. h. sie müssen gemeinsame Merkmale aufweisen. Es liegt in der Verantwortung des Anmelders, die Ansichten so zu nummerieren, dass ein klarer Eindruck der Bewegung/des Fortgangs vermittelt wird.

5.3.7 Sätze von Artikeln

Ein Satz von Artikeln ist eine Gruppe von Erzeugnissen derselben Art, die im Allgemeinen als zusammengehörig gelten und dementsprechend verwendet werden.



Sätze von Artikeln dürfen nicht mit Variationen eines Geschmacksmusters verwechselt werden. Die verschiedenen Ausführungsformen desselben Konzepts können nicht in einer einzigen Anmeldung zusammengefasst werden, weil jede Ausführungsform ein eigenständiges Geschmacksmuster ist. Siehe [Punkt 5.2.2](#). Ansichten, die mehr als ein Geschmacksmuster betreffen.

Der Unterschied zwischen einem komplexen Erzeugnis und einem Satz von Artikeln besteht darin, dass die Artikel eines „Satzes von Artikeln“ im Gegensatz zu einem komplexen Erzeugnis nicht mechanisch verbunden sind.

Ein Satz von Artikeln kann im Sinne von Artikel 3 GGV an sich ein „Erzeugnis“ sein. Er kann in einer einzigen Geschmacksmusteranmeldung wiedergegeben werden, wenn die Artikel, aus denen dieser Satz besteht, **sich ästhetisch und funktional ergänzen** und unter normalen Bedingungen als ein einziges Erzeugnis verkauft werden, wie beispielsweise ein Schachbrett und seine Figuren oder ein Bestecksatz aus Messern, Gabeln und Löffeln.

Es muss jedoch deutlich aus der Wiedergabe hervorgehen, dass um Schutz für ein Geschmacksmuster nachgesucht wird, das sich aus der Kombination der Artikel ergibt, aus denen der Satz besteht, und nicht für jeden Artikel getrennt.

Unter den sieben zulässigen Ansichten müssen Anmelder mindestens eine Ansicht vorlegen, aus der der gesamte Satz von Artikeln hervorgeht.

Wenn der Satz von Artikeln in keiner Ansicht als Ganzes gezeigt wird, ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um Abhilfe zu schaffen:

- durch Rücknahme der Ansichten, die andere Geschmacksmuster darstellen;
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in eine Sammelanmeldung, in der die nicht übereinstimmende/n Ansicht/Ansichten getrennte Geschmacksmuster bilden, und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, unter der Voraussetzung, dass die „Einheitlichkeit der Klasse“ gewahrt werden kann (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten);
- durch Umwandlung seiner Anmeldung in getrennte Anmeldungen und Entrichtung der entsprechenden Gebühren, falls die „Einheitlichkeit der Klasse“ nicht gewahrt werden kann.

Zieht der Anmelder die mangelhafte(n) Ansicht(en) innerhalb der vom Amt gesetzten Frist zurück bzw. wandelt er seine Anmeldung innerhalb der vom Amt gesetzten Frist in eine Sammelanmeldung oder in getrennte Anmeldungen um, so gilt der Tag des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung als Anmeldetag.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

5.3.8 Sich wiederholende Flächenmuster

Betrifft die Anmeldung ein Geschmacksmuster, das aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, so muss die Wiedergabe des Geschmacksmusters das vollständige Muster und einen hinreichend großen Teil der Fläche mit dem sich wiederholenden Muster zeigen (Artikel 4 Absatz 3 GGDV), um darzustellen, wie sich dieses Muster unendlich wiederholt.

Enthält die Anmeldung keinen Hinweis darauf, dass das Geschmacksmuster aus einem sich wiederholenden Flächenmuster besteht, geht das Amt davon aus, dass dies nicht der Fall ist, und fordert keinen hinreichend großen Teil der Fläche mit dem sich wiederholenden Muster an.

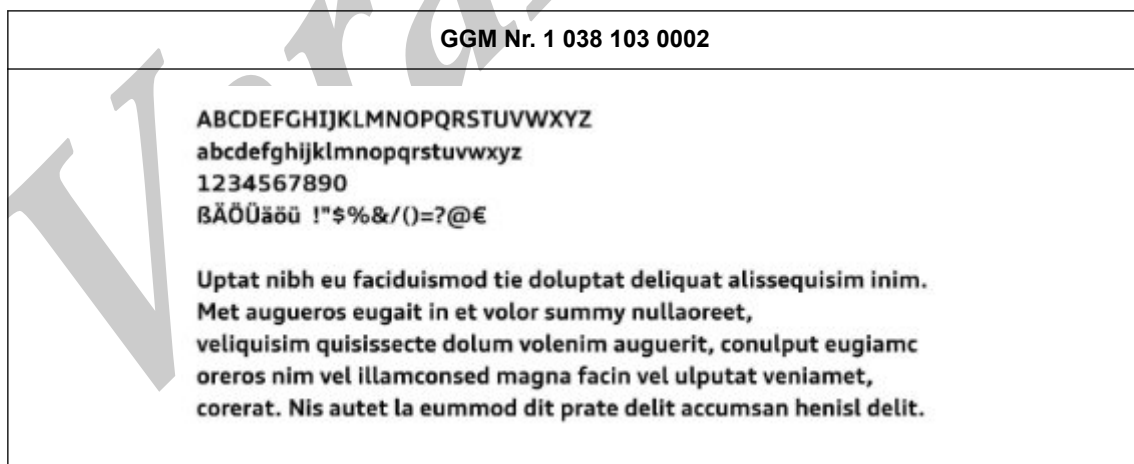
Wenn das Muster, angebracht auf einem oder mehreren spezifischen Erzeugnissen, zur Veranschaulichung in zusätzlichen Ansichten gezeigt wird, muss der Anmelder mithilfe eines der in [Punkt 5.4](#) weiter unten angeführten Verfahren sicherstellen, dass für die Form dieser Erzeugnisse nicht als Teil des Geschmacksmusters Schutz beansprucht wird.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).



5.3.9 Schrifttypen

Betrifft die Anmeldung ein Geschmacksmuster, das aus einer Schrifttype besteht, so muss die Wiedergabe des Geschmacksmusters alle Buchstaben des Alphabets, in Groß- und Kleinschreibung, umfassen, ferner alle arabischen Ziffern sowie fünf Zeilen Text in dieser Schrifttype, jeweils in Schriftgröße 16 Punkt (Artikel 4 Absatz 4 GGDV).



Wenn die Anmeldung keinen Text von fünf Zeilen in der betreffenden Schrifttype enthält, (Artikel 4 Absatz 4 GGDV) wird der Anmelder aufgefordert, einen solchen Text einzureichen oder der Änderung der Angabe der Erzeugnisse in „Zeichensatz“ der Klasse 18, Unterklasse 03 der Locarno-Klassifikation zuzustimmen.

Werden die Mängel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nach Maßgabe von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a GGV und Artikel 11 Absatz 3 GGDV zurückgewiesen. Da ein Anmeldetag zugewiesen wurde, hat die Zurückweisung der Anmeldung nicht die Erstattung bereits entrichteter Gebühren zur Folge (Artikel 13 GGDV).

5.4 Verwendung von visuellen Verzichtserklärungen zum Schutzausschluss von Merkmalen

Im Gegensatz zu Artikel 37 GMV enthält weder die GGV noch die GGDV Regeln über den möglichen Einschluss einer Erklärung in die Anmeldung, dass der Anmelder auf ein ausschließliches Recht auf ein oder mehrere in den Ansichten offenbarte Merkmale verzichtet.

Die Verwendung einer Beschreibung im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a GGV ist diesbezüglich unangemessen, da eine Beschreibung gemäß Artikel 36 Absatz 6 GGV (siehe [Punkt 6.2.2](#) weiter unten) den Schutzzumfang des Geschmacksmusters als solchen nicht beeinträchtigt. Außerdem wird nicht die Beschreibung als solche, sondern nur eine Angabe, dass eine Beschreibung eingereicht wurde, bekanntgemacht (siehe Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d GGDV).

Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, müssen daher aus der Wiedergabe des Geschmacksmusters selbst hervorgehen.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Praxis (KP6) sind visuelle Verzichtserklärungen ein Hinweis darauf, dass für bestimmte Merkmale des Geschmacksmusters in der Wiedergabe kein Schutz beansprucht wird und keine Eintragung vorgenommen wurde. Sie machen somit Angaben dazu, was nicht geschützt werden soll. Dies kann erreicht werden, indem:

- die Merkmale des Geschmacksmusters, für die kein Schutz beansprucht wird, durch gestrichelte Linien, Unschärfe oder Farbschattierungen ausgeschlossen werden, oder
- die Merkmale des Geschmacksmusters, für die Schutz beantragt wird, innerhalb einer Abgrenzung angegeben werden und so deutlich gemacht wird, dass für alles, was sich außerhalb der Abgrenzung befindet, kein Schutz beansprucht wird.

Im Rahmen der Gemeinsamen Praxis (KP6) haben sich die Ämter auf die allgemeine Empfehlung verständigt, dass grafische oder fotografische Wiedergaben, die ausschließlich das beanspruchte Geschmacksmuster zeigen, bevorzugt werden. Allerdings können visuelle Verzichtserklärungen dann verwendet werden, wenn die grafische oder fotografische Wiedergabe des Geschmacksmusters Teile des Erzeugnisses enthält, für die kein Schutz beantragt wird. In diesen Fällen muss der Verzicht klar und deutlich zu erkennen sein: Die Merkmale, für die (k)ein Schutz beansprucht wird, müssen eindeutig zu unterscheiden sein.

Um zulässig zu sein, muss der visuelle Verzicht dann, wenn das Geschmacksmuster in mehr als einer Ansicht dargestellt wird, durchgängig in allen Ansichten gezeigt werden, in denen Merkmale erscheinen, für die kein Schutz beansprucht wird.

Werden Verzichtserklärungen verwendet, so werden gestrichelte Linien empfohlen. Nur wenn wegen technischer Gründe keine gestrichelten Linien verwendet werden können (z. B. wenn diese zur Darstellung von Nähten auf Kleidung oder Mustern verwendet oder wenn Fotos eingesetzt werden), können andere Verzichtserklärungen herangezogen werden, wie zum Beispiel Farbschattierungen, Abgrenzungen oder Unschärfe.

Im Einklang mit der Gemeinsamen Praxis (KP6) sind in einer Anmeldung für die Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters die folgenden visuellen Verzichtserklärungen gestattet (siehe Punkte [5.4.1](#) bis [5.4.4](#) weiter unten):

5.4.1 Gestrichelte Linien

Gestrichelte Linien sind Linien, die sich aus Punkten oder Strichen (oder einer Kombination aus beiden) zusammensetzen, und werden verwendet, um anzugeben, dass für die Merkmale, die durch eine solche gestrichelte Linie gekennzeichnet sind, kein Schutz beansprucht wird.

Eine visuelle Verzichtserklärung aus gestrichelten Linien wird in der Regel in Kombination mit durchgezogenen Linien verwendet.

Um zulässig zu sein, sind die Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, eindeutig durch gestrichelte Linien zu kennzeichnen, während Teile, für die Schutz beansprucht wird, anhand von durchgezogenen Linien zu kennzeichnen sind.

Im Folgenden werden Beispiele dargestellt, die im Rahmen der Gemeinsamen Praxis (KP6) für korrekt verwendete gestrichelte Linien vereinbart wurden.

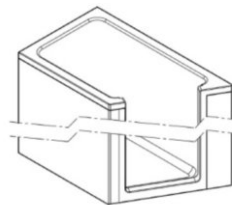
GGM Nr. 30606-0005	Benelux-Geschmacksmuster Nr. 38212-0001	Ungarisches Geschmacksmuster Nr. D9900409-0001
		

In Fällen, in denen gestrichelte Linien ein Merkmal des Geschmacksmusters darstellen (etwa Nähte auf Kleidungsstücken), muss dies aus der Wiedergabe eindeutig hervorgehen. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, beispielsweise eine vergrößerte Ansicht einzureichen.

In Fällen, in denen gestrichelte Linien ein Merkmal des Geschmacksmusters darstellen und in denen für einen Teil des Geschmacksmusters kein Schutz beantragt werden soll, kann eine beliebige andere visuelle Verzichtserklärung, wie etwa Farbschattierungen, Unschärfe und Abgrenzungen, verwendet werden.

Für eine erleichterte Veranschaulichung können gestrichelte Linien auch für die Darstellung von Trennungen verwendet werden, was darauf hinweist, dass die genaue Länge des Geschmacksmusters nicht beansprucht wird (unbestimmte Länge).

GGM Nr. 2 509 430-0001



Im Hinblick auf die Gemeinsame Praxis (KP6) empfiehlt das Amt nicht, gestrichelte Linien als Hinweis darauf zu verwenden, dass Teile des Geschmacksmusters in dieser speziellen Ansicht nicht sichtbar sind, d. h. nicht sichtbare Linien.

5.4.2 Unschärfe

Unschärfe ist eine Art von visueller Verzichtserklärung, bei der die Merkmale, für die im Rahmen der Anmeldung eines Geschmacksmusters kein Schutz beansprucht wird, in einer Zeichnung oder Fotografie undeutlich gemacht werden.

Die Verwendung von Unschärfe ist nur dann zulässig, wenn die Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, von den (unschärferen) Merkmalen, für die kein Schutz beansprucht wird, eindeutig zu unterscheiden sind.

Das folgende Beispiel wurde im Rahmen der Gemeinsamen Praxis (KP6) für die korrekte Verwendung von Unschärfe vereinbart.

GGM Nr. 244 520-0002



5.4.3 Farbschattierung

Farbschattierungen sind eine Art von visueller Verzichtserklärung, bei der die Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, in einer Zeichnung oder Fotografie im Rahmen der Anmeldung eines Geschmacksmusters mit Hilfe kontrastierender Farbtöne ausreichend undeutlich gemacht werden.

Bei der Verwendung von Farbschattierungen müssen die Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, eindeutig dargestellt sein, während die Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird, in einem anderen Farbton so darzustellen sind, dass sie unscharf erscheinen oder kaum erkennbar sind.

Die folgenden Beispiele wurden im Rahmen der Gemeinsamen Praxis (KP6) für die korrekte Verwendung von Farbschattierungen vereinbart.

GGM Nr. 000910146-0004	Internationale Registrierung DM/078504
	

Weitere Beispiele für die Praxis des Amtes:

GGM Nr. 1 469 530-0001	GGM Nr 5 295 680-0009
	

5.4.4 Abgrenzungen

Abgrenzungen sind eine Art von visueller Verzichtserklärung, die in Zeichnungen oder Fotografien im Rahmen der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters



verwendet werden, um anzuzeigen, dass für die Merkmale, die nicht innerhalb der Abgrenzungen liegen, kein Schutz beansprucht wird.

Die folgenden Beispiele wurden im Rahmen der Gemeinsamen Praxis (KP6) für die korrekte Verwendung von Abgrenzungen vereinbart.

<p>GGM Nr. 2 182 238-0002</p>	<p>GGM Nr. 1 873 688-0003</p>
	

Um zulässig zu sein, sind diejenigen Merkmale, für die Schutz beansprucht wird, eindeutig innerhalb der Abgrenzung anzugeben/wiederzugeben, während davon ausgegangen wird, dass für sämtliche Merkmale außerhalb der Abgrenzung kein Schutz beansprucht wird und diese daher nicht geschützt sind.

Abgrenzungen sind in Zeichnungen/Fotografien mit Vorsicht zu verwenden, da die Gefahr besteht, dass mehr als nur das Geschmacksmuster selbst innerhalb der Abgrenzung liegt. Die nachstehenden Beispiele zeigen nicht korrekt verwendete Abgrenzungen.

<p>KP6- Beispiel</p>	<p>KP6-Beispiel</p>
	

5.5 Erläuternder Text, erläuternde Bezeichnungen oder Symbole

Es dürfen keinerlei erläuternder Text, erläuternde Bezeichnungen oder Symbole in den Ansichten dargestellt sein.

Bei Einreichungen in Papierform darf lediglich die Angabe „oben“ oder der Name oder die Anschrift des Anmelders (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c GGDV) aufgeführt werden.

Sind Wörter, Buchstaben, Zahlen und Symbole (wie Pfeile) **eindeutig** nicht Teil des Geschmacksmusters, kann der Prüfer sie unter Einsatz spezifischer, dafür zur Verfügung stehender Computerwerkzeuge aus den Ansichten ausschneiden. Wenn der Prüfer sie aus technischen Gründen nicht ausschneiden kann, wird der Anmelder aufgefordert, saubere Ansichten einzusenden oder die mangelhaften zurückzuziehen.

Sind die Wörter, Buchstaben, Zahlen usw. Teil des Geschmacksmusters (grafisches Symbol), dann ist das Geschmacksmuster „annehmbar“.

In der Wiedergabe gezeigte Wortelemente, die Teil des Geschmacksmusters sind, werden eingegeben und in die Datei eingetragen. Werden mehrere Wortelemente dargestellt, berücksichtigt der Prüfer nur das markanteste.

5.6 Änderung und Ergänzung von Ansichten

Prinzipiell darf die Wiedergabe nach Einreichung der Anmeldung nicht mehr geändert werden. Ohne das ausdrückliche Einverständnis oder eine Aufforderung durch das Amt ist die Vorlage von zusätzlichen Ansichten oder die Rücknahme einiger Ansichten daher unzulässig (siehe Artikel 12 Absatz 2 GGDV sowie Punkte [3.3](#), [4.3](#) und [5.3](#) weiter oben).

Insbesondere dürfen ursprünglich eingereichte Ansichten nicht durch Ansichten besserer Qualität ersetzt werden. Es werden jene Wiedergaben geprüft und bekanntgemacht, die der Anmelder in seiner ursprünglichen Anmeldung eingereicht hat.

Falls gestattet, muss die Vorlage von geänderten oder zusätzlichen Ansichten per elektronischer Kommunikation über die Internetseite des Amtes (nicht per E-Mail) im Format JPEG (für Informationen über andere Formate und die technischen Anforderungen siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/attachments>) oder per Posterfolgen.

6 Zusätzliche Elemente, die eine Anmeldung enthalten muss oder kann

6.1 Obligatorische Erfordernisse

Zusätzlich zu den Erfordernissen für die Erteilung eines Anmeldetags (siehe [Abschnitt 3](#) oben) muss die Anmeldung Folgendes enthalten: Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders, und gegebenenfalls seines Vertreters angemessen festzustellen (siehe Artikel 1 Buchstaben b und e GGDV), Angaben zu

den zwei Sprachen der Anmeldung (siehe Artikel 1 Buchstabe h GGDV), eine Unterschrift (siehe Artikel 1 Buchstabe i GGDV) und die Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (siehe Artikel 1 Buchstabe d GGDV).

Selbst nach der Erteilung eines Anmeldetags ergeht vom Prüfer eine Beanstandung, wenn im Verlauf der Prüfung der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung ein Mangel hinsichtlich irgendeines der obigen Erfordernisse festgestellt wird (siehe Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV).

6.1.1 Feststellung der Identität des Anmelders und seines Vertreters

Gemäß Artikel 1 Buchstabe b GGDV wird eine Anmeldung beanstandet, wenn sie die folgenden Angaben über den Anmelder nicht enthält: den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes des Anmelders oder, im Falle einer rechtlichen Einheit, des Sitzes oder der Niederlassung.

Für US-amerikanische Unternehmen empfiehlt das Amt nachdrücklich die Angabe des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung, damit in der Datenbank eindeutig zwischen unterschiedlichen Eigentümern unterschieden werden kann. Wenn das Amt dem Anmelder eine Kennnummer zugeteilt hat, reicht die Angabe der Kennnummer und des Namens des Anmelders aus.

Wird die Anmeldung im Namen mehrerer Anmelder eingereicht, gilt jeweils dasselbe Erfordernis.

Bei natürlichen Personen sind Familienname und Vorname(n) anzugeben. Die Namen juristischer Personen sind vollständig anzugeben (gesetzlicher Name), nur ihre Rechtsform kann in üblicher Form abgekürzt werden, z. B. AG, PLC, S.A. Ist die Rechtsform nicht oder nicht korrekt angegeben, wird eine Mängelmitteilung mit der Anforderung dieser Angaben versandt. Wird die fehlende bzw. korrekte Rechtsform nicht übermittelt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Hat der Anmelder keinen Vertreter bestellt, so wird dringend empfohlen, Telefonnummern sowie sonstige Kommunikationsmittel, beispielsweise E-Mail, anzugeben.

Die Anschrift ist, soweit möglich, mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat oder Bezirk und Land anzugeben. Ein Postfach stellt nur dann einen Geschäftssitz dar, wenn dies beispielsweise durch Vorlage eines Auszugs aus dem Unternehmensregister, in dem die offizielle Anschrift des Unternehmens angegeben ist, nachgewiesen werden kann.

Der Anmelder sollte nur eine einzige Anschrift angeben; werden mehrere Anschriften angegeben, so wird die erste aufgeführte Anschrift als Zustellanschrift vermerkt, sofern der Anmelder nicht ausdrücklich eine andere Zustellanschrift angibt.

Falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, muss die Anmeldung dessen Namen und Geschäftsanschrift enthalten. Wenn das Amt dem bestellten Vertreter eine

Kennnummer zugeteilt hat, genügt die Angabe der Kennnummer und des Namens des Vertreters.

Hat der Vertreter mehrere Geschäftsanschriften oder wurden mehrere Vertreter mit unterschiedlichen Geschäftsanschriften bestellt, so ist die Anschrift anzugeben, die als Zustellanschrift gelten soll. Ohne diese Angabe wird nur die zuerst genannte Anschrift als Zustellanschrift berücksichtigt.

6.1.2 Angabe der Sprachen

Die Anmeldung ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen (Sprache der Anmeldung) (siehe Artikel 98 Absatz 1 GGV, siehe [Punkt 2.4](#) weiter oben). Die Sprache des Anmeldeformulars hat keinen Einfluss auf die Sprache der Anmeldung. Maßgeblich ist die Sprache des vom Anmelder eingegebenen Textes. Die Sprache der Einreichung ist die Erstsprache der Anmeldung.

Der Anmelder muss eine zweite Sprache angeben, bei der es sich um eine Sprache des Amtes handeln muss, d. h. Spanisch (ES), Deutsch (DE), Englisch (EN), Französisch (FR) oder Italienisch (IT).

Die zweite Sprache muss sich von der Sprache der Einreichung unterscheiden.

Die aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-CODES (von der Internationalen Organisation für Normung eingesetzte Codes zur Kennzeichnung von Sprachen) können in das entsprechende Kästchen auf dem Anmeldeformular eingetragen werden.

6.1.3 Unterschrift

Die Anmeldung muss die Unterschrift des Anmelders enthalten (siehe Artikel 1 Buchstabe i GGDV). Bei mehreren Anmeldern ist die Unterschrift eines von ihnen hinreichend.

Bei elektronischer Einreichung einer Anmeldung ist die Angabe des Namens und der Ermächtigung des Unterzeichneten hinreichend.

6.1.4 Angabe von Erzeugnissen

6.1.4.1 Allgemeine Grundsätze

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 GGV muss eine Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung die Angabe der Erzeugnisse enthalten, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d GGDV und Artikel 3 Absatz 3 GGDV sind die Erzeugnisse so zu benennen, dass sich die Art der Erzeugnisse klar erkennen lässt und jedes dieser Erzeugnisse in nur jeweils eine Klasse der Locarno-Klassifikation

eingeordnet werden kann; dabei sind vorzugsweise die Bezeichnungen zu benutzen, die im Verzeichnis der Erzeugnisse in der Klassifikation oder in DesignClass (siehe unten) verwendet werden.

Neben der Vorgabe, dass das Erzeugnis in eine einzige Klasse eingeordnet werden kann, ist das Erzeugnis für Verwaltungszwecke so hinreichend klar zu benennen, dass es in eine einzige Unterklasse eingeordnet werden kann.

Weder die Angaben zum Erzeugnis noch die Klassifikation beeinträchtigen den Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters als solchen (siehe Artikel 36 Absatz 6 GGV). Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, „für jede Art von Erzeugnis und nicht nur für das in der Anmeldung angegebene Erzeugnis [...] das in Rede stehende Geschmacksmuster zu benutzen“ (21/09/2017, [C 361/15 P](#) & [C 405/15 P](#), Shower drains, EU:C:2017:720, § 93).

Die Klassifizierung dient ausschließlich Verwaltungszwecken und gestattet insbesondere Dritten die Recherche von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern in den Datenbanken (siehe Artikel 3 Absatz 2 GGDV).

Die Anmelder müssen nicht selbst die Erzeugnisse klassifizieren, in die ihr Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (siehe Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d GGV). Zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens wird dies jedoch dringend empfohlen (siehe [Punkt 6.2.3](#) weiter unten).

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf Einzelanmeldungen. Soweit es um Sammelanmeldungen geht, kommt das Prinzip der „Einheitlichkeit der Klasse“ zur Anwendung (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten).

6.1.4.2 Locarno-Klassifikation und DesignClass

Die Locarno-Klassifikation ist eine internationale Geschmacksmusterklassifikation. Sie liegt in zwei Amtssprachen vor, und zwar Französisch und Englisch. Ein Expertenkomitee aus den Verbandsländern des Locarno-Abkommens verabschiedet und ändert ihre Struktur und ihren Inhalt. Die Klassifikation wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet.

Das auf der Locarno-Klassifikation basierende Webtool [DesignClass](#) des Amtes unterstützt Nutzer der harmonisierten Datenbank für Erzeugnisangaben bei der Suche nach Erzeugnisangaben, die den Erzeugnissen, für die sie ein Geschmacksmuster eintragen möchten, am besten entsprechen. Die harmonisierte Datenbank der Erzeugnisangaben besteht aus denselben Klassen und Unterklassen wie die Locarno-Klassifikation. Außer den Erzeugnisangaben nach der Locarno-Klassifikation enthält die Datenbank viele weitere, von den Ämtern für geistiges Eigentum der EU-Mitgliedstaaten und dem Amt akzeptierte Erzeugnisangaben. Die Datenbank wird regelmäßig mit jeder neuen, vom Sachverständigenausschuss genehmigten Ausgabe der Locarno-Klassifikation aktualisiert.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Eintragungsverfahrens wird eine Angabe von Erzeugnissen unter Einsatz der in DesignClass aufgeführten Begriffe dringend empfohlen.

Durch Verwendung der in DesignClass aufgeführten Begriffe erübrigen sich Übersetzungen, und lange Verzögerungen im Eintragungsverfahren werden verhindert. Durch die Verwendung dieser Erzeugnisbegriffe, wann immer möglich, verbessern sich Transparenz und Recherchierbarkeit der Datenbanken für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

6.1.4.3 Angabe von Erzeugnissen

In der Anmeldung können mehrere Erzeugnisse angegeben werden.

Bei Angabe von mehreren Erzeugnissen in der Anmeldung müssen die Erzeugnisse nicht derselben Klasse der Locarno-Klassifikation angehören, es sei denn, mehrere Geschmacksmuster sind in einer Sammelanmeldung zusammengefasst (siehe Artikel 37 Absatz 1 GGV; Artikel 2 Absatz 2 GGDV; siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten).

Jede Klasse und Unterklasse der Locarno-Klassifikation und in DesignClass hat eine „Überschrift“. Die Klassen- und Unterklassenüberschriften geben allgemein die Gebiete an, zu denen die Erzeugnisse gehören.

In jedem Fall muss die Angabe des/der Erzeugnisses/Erzeugnisse die Klassifizierung sowohl in der relevanten Klasse als auch der relevanten Unterklasse der Locarno-Klassifikation gestatten (siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c GGDV).

Die Verwendung von in der Überschrift einer gegebenen Klasse der Locarno-Klassifikation aufgeführten Begriffen ist an sich nicht ausgeschlossen, ist aber nicht empfehlenswert. Anmelder sollten davon **absehen**, gattungsmäßige Begriffe zu wählen, die in der Überschrift der relevanten Klasse erwähnt werden (z. B. „Bekleidungsstücke und Kurzwaren“ in Klasse 2), sondern sollten Begriffe wählen, die in der Überschrift der Unterklasse aufgeführt werden (z. B. „Kleidungsstücke“ in Unterklasse 02.02), oder spezifischere Begriffe aus den in den Unterklassen der betreffenden Klasse aufgeführten (z. B. „Jacken“ in Unterklasse 02.02).

Gestattet die Angabe des Erzeugnisses keine Klassifizierung in einer Unterklasse, bestimmt der Prüfer die relevante Unterklasse, indem er die grafische Wiedergabe des Erzeugnisses zur Hand nimmt (siehe [Punkt 6.2.3.1](#) weiter unten). Wenn beispielsweise eine Anmeldung den Begriff „Wohnungsausstattungen“ in Klasse 6 der Locarno-Klassifikation als Erzeugnisangabe enthält, erfolgt die Zuordnung zu einer Unterklasse durch den Prüfer mittels Berücksichtigung des Geschmacksmusters selbst, insoweit es die Art des Erzeugnisses, seinen beabsichtigten Zweck oder seine Funktion verdeutlicht. Wenn das Geschmacksmuster eindeutig die Erscheinungsform eines Bettes offenbart, erfolgt die Zuordnung der Unterklasse 06.02 und die Änderung der Erzeugnisangabe in *Betten* durch den Prüfer.

Die Verwendung von Adjektiven in Angaben von Erzeugnissen ist an sich nicht ausgeschlossen, selbst wenn diese Adjektive nicht Teil der alphabetischen Liste von Erzeugnissen der Locarno-Klassifikation oder in DesignClass sind (z. B. „**elektrische**

Werkzeuge zum Bohren“ in Unterklasse 08.01 oder „**Baumwollhosen**“ in Unterklasse 02.02). Ist eine Übersetzung des Adjektivs in alle EU-Sprachen erforderlich, kann dies jedoch zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anmeldung führen.

6.1.4.4 Angabenänderung von Amts wegen

In der Locarno-Klassifikation oder DesignClass nicht aufgeführte Erzeugnisbegriffe

Verwendet ein Anmelder Begriffe, die in der Locarno-Klassifikation oder DesignClass nicht vorkommen, ersetzt der Prüfer in unkomplizierten Fällen die vom Anmelder verwendete Formulierung von Amts wegen durch einen in der Locarno-Klassifikation oder DesignClass aufgeführten äquivalenten oder allgemeineren Begriff. Dadurch wird vermieden, dass Begriffe in alle EU-Sprachen übersetzt werden müssen, was zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anmeldung führen würde.

Wählt ein Anmelder beispielsweise den Begriff „Laufsportschuhe“ (einen in der Locarno-Klassifikation oder in DesignClass vermutlich nicht aufgeführten Begriff) zur Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen wird, ändert der Prüfer diese Angabe zu „Laufschuhe“ (sofern der Begriff darin aufgeführt ist).

Die Erzeugnisangabe wirkt sich zwar nicht auf den Schutzbereich eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters als solchen aus, aber der Prüfer unterlässt es, die vom Anmelder gewählten Begriffe durch spezifischere Begriffe zu ersetzen.

Erzeugnisse und ihre Teile

Hat ein Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Teils eines Erzeugnisses und ist dieses Erzeugnis als Ganzes in der Anmeldung angegeben (z. B. in einer Anmeldung für das Geschmacksmuster eines Messergriffs wird angegeben, dass die Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen wird, „Messer“ in der Unterklasse 08.03 sind), ersetzt der Prüfer diese Erzeugnisangabe durch die Angabe „Erzeugnis(se) X (Teil von -)“, vorausgesetzt, sowohl der betreffende Teil als auch das Erzeugnis als Ganzes gehören zu derselben Klasse der Locarno-Klassifikation.

Hat ein Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Erzeugnisses als Ganzes und ist nur ein Teil dieses Erzeugnisses in der Anmeldung angegeben (z. B. wird in einer Anmeldung für das Geschmacksmuster eines Messers angegeben, dass die Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen wird, „Messergriffe“ sind), wird der Prüfer dies beanstanden und entweder vorschlagen, dass für den nicht markierten Teil kein Schutz beansprucht wird (in welchem Fall ein neuer Anmeldetag zuerkannt werden muss) oder dass dieser Erzeugnisbegriff durch den Erzeugnisbegriff für das gesamte Erzeugnis ersetzt wird (in welchem Fall der ursprüngliche Anmeldetag beibehalten werden kann, aber der Schutzgegenstand des Geschmacksmusters auf der Grundlage der eingereichten Wiedergabe festzulegen ist). Falls der Anmelder nicht fristgerecht antwortet, wird der Prüfer die Erzeugnisangabe des Anmelders von Amts wegen durch den vorgeschlagenen Begriff ersetzen.

Gibt ein Geschmacksmuster einen Satz von Erzeugnissen wieder und sind diese Erzeugnisse in der Anmeldung angegeben (z. B. in einer Anmeldung für das

Geschmacksmuster eines Plattensatzes wird angegeben, dass die Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen wird, „Platten“ in Unterklasse 07.01 sind), ersetzt der Prüfer diese Angabe durch „Erzeugnis(se) X (-satz)“.

Verzierung

Wenn das Geschmacksmuster Verzierung für ein gegebenes Erzeugnis wiedergibt und nur dieses Erzeugnis als Ganzes in der Anmeldung angegeben ist, ersetzt der Prüfer diese Erzeugnisangabe durch die Angabe „Erzeugnis(se) X (Verzierung für -)“. Das Erzeugnis wird somit unter Klasse 32.00 der Locarno-Klassifikation klassifiziert.

Ist die Erzeugnisangabe „Verzierung“ und beschränkt sich das Geschmacksmuster nicht auf die Wiedergabe von Verzierung, sondern offenbart auch das Erzeugnis, bei dem die Verzierung verwendet wird, oder einen Teil dieses Erzeugnisses, ohne dass auf die Schutzbeanspruchung für die Konturen verzichtet wird, wird der Prüfer dies beanstanden und entweder vorschlagen, dass für diesen Teil kein Schutz beansprucht wird (in diesem Fall muss ein neues Anmeldedatum zugewiesen werden), oder dass die Angabe *Verzierung* durch die Erzeugnisangabe für das offenbarte Erzeugnis ersetzt wird (in diesem Fall kann das ursprüngliche Anmeldedatum beibehalten werden, allerdings muss der Schutzgegenstand des Geschmacksmusters auf der Grundlage der eingereichten Wiedergabe festgelegt werden). Falls der Anmelder nicht fristgerecht antwortet, wird die Erzeugnisangabe von Amts wegen entsprechend dem Vorschlag des Amtes geändert.

Enthält eine Sammelanmeldung mehrere derartige Geschmacksmuster, die bei Erzeugnissen verwendet werden, die zu unterschiedlichen Klassen der Locarno-Klassifikation gehören, kann dies zu einer Beanstandung führen (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten).

Dasselbe gilt für die folgenden Erzeugnisangaben in Klasse 32 der Locarno-Klassifikation: *grafische Symbole, Logos* und *Oberflächenmuster*.

Offensichtliche Diskrepanz

Da eines der Hauptziele der Erzeugnisangabe und der Klassifizierung darin besteht, Dritten Recherchen in dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu ermöglichen, wird der Prüfer die Erzeugnisangabe in den Fällen, in denen diese Angabe mit dem in der Wiedergabe des Geschmacksmusters offenbarten Erzeugnis eindeutig nicht übereinstimmt, durch die korrekte Erzeugnisangabe ersetzen.

Mitteilung der Angabenänderung von Amts wegen

Der Prüfer trägt das/die Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein, vorausgesetzt, es liegt kein Mangel vor, und benachrichtigt den Inhaber der Registrierung von der Erzeugnisangabenänderung von Amts wegen.

Hat der Inhaber Einwände gegen eine derartige Änderung von Amts wegen, kann er eine Berichtigung des entsprechenden Eintrags im Register beantragen (siehe [Punkt 11.1](#) weiter unten) und beantragen, dass die in der Anmeldung verwendeten ursprünglichen Begriffe beibehalten werden, vorausgesetzt, die Klarheit und Präzision dieser Begriffe oder ihrer Klassifikation werden nicht beanstandet (Artikel 20 GGDV).

6.1.5 Lange Verzeichnisse von Erzeugnissen

In einer Anmeldung können mehrere Erzeugnisse angegeben werden.

Damit das Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister auch weiterhin zur Recherche zur Verfügung steht, schlägt der Prüfer dann, wenn in einer Anmeldung mehr als fünf verschiedene Erzeugnisse angegeben werden, vor, dass der Anmelder die Zahl der Erzeugnisse auf höchstens fünf beschränkt und dementsprechend Erzeugnisse auswählt, die ebenfalls vom Prüfer vorgeschlagen werden können.

Gibt der Anmelder innerhalb der in der Mitteilung des Prüfers angegebenen Frist an, das ursprüngliche Verzeichnis von Erzeugnissen beibehalten zu wollen, erfolgt die Prüfung auf der Grundlage dieses Verzeichnisses. Reagiert der Anmelder nicht fristgemäß oder erklärt er sich nicht ausdrücklich mit dem Vorschlag des Prüfers einverstanden, erfolgt die Prüfung auf der Grundlage der vom Prüfer vorgeschlagenen Erzeugnisangabe.

6.1.6 Beanstandungen von Erzeugnisangaben

Erhebt der Prüfer eine Beanstandung, wird dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten zum Vorbringen von Anmerkungen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel gesetzt (siehe Artikel 10 Absatz 3 GGDV).

Der Prüfer kann den Anmelder auffordern, die Art und den Zweck der Erzeugnisse zu spezifizieren, damit eine angemessene Klassifizierung erfolgen kann, oder kann Erzeugnisbegriffe aus DesignClass vorschlagen, um dem Anmelder zu helfen.

Wird der Mangel nicht fristgemäß behoben, so wird die Anmeldung zurückgewiesen (siehe Artikel 10 Absatz 4 GGDV).

6.1.6.1 Keine Erzeugnisangabe

Enthält die Anmeldung keine Angabe der betreffenden Erzeugnisse, wird eine Beanstandung erhoben (Artikel 36 Absatz 2 GGV). Bei Auffindung einer Angabe in der Beschreibung oder in der Prioritätsunterlage zeichnet der Prüfer dies jedoch als die Erzeugnisangabe auf (21/03/2011, R 2432/2010-3, KYLKROPP FÖR ELEKTRONIKBÄRARE, § 14).

6.1.6.2 Mangelhafte Erzeugnisangabe

Wie bereits erwähnt, sind die Erzeugnisse so zu benennen, dass sich die Art der Erzeugnisse klar erkennen lässt und jedes dieser Erzeugnisse gemäß der Locarno-Klassifikation eingeordnet werden kann (Artikel 3 Absatz 3 GGDV). Daher beanstandet der Prüfer die Erzeugnisangabe auch, wenn durch sie nicht jedes Erzeugnis entsprechend in nur eine Klasse und Unterklasse der Locarno-Klassifikation eingeordnet werden kann.

Dies gilt, wenn die Angabe zu vage oder mehrdeutig ist und sich die Art und der Zweck der betreffenden Erzeugnisse nicht bestimmen lässt, wie beispielsweise *Handelswaren, Scherzartikel, Geschenke, Souvenirs, Wohnungszubehör, elektrische Geräte* usw.

Dies gilt auch, wenn die Angabe kein Erzeugnis, sondern eine Dienstleistung betrifft, wie beispielsweise *Senden oder Verarbeiten von Informationen*.

6.2 Optionale Elemente

Wie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f und g und Artikel 1 Absatz 2 GGDV aufgeführt, kann eine Anmeldung mehrere optionale Elemente wie folgt enthalten:

- einen Prioritäts- oder Ausstellungsprioritätsanspruch;
- eine Beschreibung;
- eine Angabe der Locarno-Klassifikation der in der Anmeldung genannten Erzeugnisse;
- die Nennung des/der Entwerfer/s;
- einen Antrag auf Aufschiebung.

6.2.1 Priorität und Ausstellungspriorität

6.2.1.1 Priorität

Allgemeine Grundsätze

Eine Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung kann die Priorität einer oder mehrerer älterer Anmeldungen für dasselbe Geschmacks- oder Gebrauchsmuster in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation oder in einem oder mit Wirkung für einen Staat, mit dem ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen (siehe Artikel 41 GGV; Artikel 8 GGDV). Diese „Priorität gemäß PVÜ“ beläuft sich auf sechs Monate ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung.

Die Wirkung des Prioritätsrechts besteht darin, dass das Prioritätsdatum als der Anmeldetag der Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die Zwecke von Artikel 5, 6, 7 und 22, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 50 Absatz 1 GGV (siehe Artikel 43 GGV) gilt.

Wenn die Priorität derselben älteren Anmeldung für alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung in Anspruch genommen wird, ist das Kästchen „Gleiche Priorität für alle Muster“ auf dem (Papier-)Anmeldeformular anzukreuzen.

Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem geltenden nationalen Recht die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt. Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu

verstehen, die die Feststellung des Tags ihrer Einreichung in dem betreffenden Land erlaubt; das spätere Ergebnis der Anmeldung ist ohne Bedeutung (siehe Artikel 41 Absatz 3 GGV).

Das Amt ist dem System WIPO DAS angeschlossen; es handelt sich hierbei um ein elektronisches System für den sicheren Austausch von Prioritätsunterlagen zwischen den teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum.

Anmelder und Ämter können mithilfe des Systems, das den Austausch von Prioritätsunterlagen in einem elektronischen Umfeld ermöglicht, die Anforderungen der Pariser Verbandsübereinkunft in Bezug auf die Beglaubigung von Prioritätsunterlagen einhalten.

Als **Amt der Nachanmeldung** akzeptiert das Amt Prioritätsansprüche, die unter Bezugnahme auf die Angaben, die in den zu diesem Zweck vorgesehenen Feldern gemacht werden, d. h. das Aktenzeichen, Datum der Einreichung und Land der früheren Anmeldung zusammen mit dem Zugangscode zu dem System WIPO DAS. Anhand dieser Angaben kann das Amt die im System WIPO DAS enthaltene Prioritätsunterlage zum sofortigen Herunterladen anfordern.

Priorität kann entweder beim Einreichen der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung oder innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Anmeldetag in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser einmonatigen Frist muss der Anmelder die Prioritätserklärung vorlegen, aus der neben dem Aktenzeichen auch hervorgehen muss, an welchem Tag und in welchem Land bzw. für welches Land die ältere Anmeldung erfolgt ist (siehe Artikel 8 Absatz 2 GGDV).

Enthält die Anmeldung keine Angabe des Anspruchs, wird die Vorlage von Prioritätsunterlagen oder des Zugangscodes zum WIPO DAS⁶ innerhalb eines Monats nach dem Anmeldetag als Prioritätserklärung ausgelegt.

Die Anmeldung wird – es sei denn, sie enthält die ausdrückliche Angabe, dass ein Prioritätsanspruch nachgereicht wird – unverzüglich geprüft und, falls keine Mängel festgestellt werden, eingetragen, ohne einen Monat für die Einreichung einer potenziellen Prioritätserklärung abzuwarten. Wird eine Prioritätserklärung nach Eintragung der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung gültig eingereicht, erfolgt nachträglich ein entsprechender Eintrag im Register.

Formerfordernisse

Zum Zeitpunkt der Prüfung prüft das Amt lediglich, ob alle **Formerfordernisse** erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Formerfordernisse:

- Der Prioritätsanspruch ist zusammen mit der Anmeldung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder innerhalb eines Monats nach dem Anmeldetag geltend zu machen (Artikel 8 Absatz 2 GGDV);

⁶ Dies war die im beschleunigten Verfahren nach Ablauf des Konsultationszeitraums für die Ausgabe 2022 der Richtlinien hinzugefügte Änderung

- bei der Inanspruchnahme der Priorität sind das Aktenzeichen sowie Tag und Land der älteren Anmeldung anzugeben (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f GGDV);
- Prioritätsunterlagen sind zu übermitteln:
 - durch Vorlage des Zugangscode für das System WIPO DAS bei Einreichung auf elektronischem Weg (E-Filing) oder innerhalb von drei Monaten entweder nach dem Anmeldetag oder, falls zutreffend, nach Eingang des Prioritätsanspruches⁷,
 - ODER durch Vorlage von Abschriften aller Prioritätsunterlagen sowie gegebenenfalls deren Übersetzungen innerhalb von drei Monaten nach dem Anmeldetag oder gegebenenfalls nach dem Eingang des Prioritätsanspruchs (Artikel 8 GGDV). Die Prioritätsunterlage muss aus einer Abschrift der gesamten älteren Anmeldung oder Eintragung bestehen, die von der Behörde vorgenommen wurde, bei der sie einging, und die den Anmeldetag dieser Anmeldung enthält. Die Prioritätsunterlage kann in der Form eines Originals oder als exakte Fotokopie eingereicht werden. Enthält das Originaldokument eine Farbwiedergabe des Geschmacksmusters, muss die Fotokopie ebenfalls in Farbe sein (Beschluss Nr. [EX-20-7](#) des Exekutivdirektors des EUIPO vom 11. September 2020 über die formalen Voraussetzungen von Prioritätsansprüchen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Bei Inanspruchnahme der Priorität eines älteren eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss der Anmelder die Nummer der älteren Anmeldung und ihren Anmeldetag angeben. Zusätzliche Informationen oder Unterlagen sind nicht erforderlich (Beschluss Nr. [EX-20-7](#) des Exekutivdirektors des EUIPO vom 11. September 2020 über die formalen Voraussetzungen von Prioritätsansprüchen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Sind dieser Voraussetzungen erfüllt, veröffentlicht das Amt den Prioritätsanspruch „wie eingereicht“. Das bedeutet, dass das Amt die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs nicht bestätigt.

Sprache der älteren Anmeldung

Wenn die Sprache der älteren Anmeldung nicht zu den Sprachen der Europäischen Union gehört, wird der Prüfer den Anmelder dazu auffordern, innerhalb von zwei Monaten eine Übersetzung in die erste oder zweite Sprache der GGM-Anmeldung einzureichen (siehe Artikel 42 GGV).

Für die Prüfung der Formerfordernisse wird sich der Prüfer nur vergewissern, dass die Informationen übersetzt wurden, die ihm die Prüfung des Aktenzeichens sowie des Tages und des Landes der älteren Anmeldung gestatten. Jedoch muss der Anmelder auch eine Übersetzung der übrigen Teile einreichen, welche die Sacherfordernisse betreffen, die gegebenenfalls im Zuge mehrseitiger Verfahren geprüft werden; dies ist mit Blick auf die Prüfung der Gültigkeit des Prioritätsanspruchs auch im Interesse Dritter.

Nichterfüllung der Formerfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität

⁷ Dies war die im beschleunigten Verfahren nach Ablauf des Konsultationszeitraums für die Ausgabe 2022 der Richtlinien hinzugefügte Änderung

Zum Zeitpunkt der Anmeldung beschränkt sich das Amt auf die Prüfung, ob die oben aufgeführten Formerfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität erfüllt sind (Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d GGV).

Werden behebbare Mängel festgestellt, fordert der Prüfer den Anmelder auf, sie innerhalb von zwei Monaten zu beheben.

Wenn die Mängel nicht fristgerecht behoben werden oder nicht behebbar sind, benachrichtigt das Amt den Anmelder über die Zurückweisung des Prioritätsanspruchs und die Möglichkeit, eine formelle (d. h. beschwerdefähige) Entscheidung über diese Zurückweisung zu beantragen (siehe Artikel 46 Absätze 1 und 4 GGV; Artikel 40 Absatz 2 GGDV).

Betreffen die nicht behobenen Mängel nur einige der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, wird der Prioritätsanspruch nur in Bezug auf die betroffenen einzelnen Geschmacksmuster zurückgewiesen (siehe Artikel 10 Absatz 8 GGDV).

Sacherfordernisse

Die **Sacherfordernisse**, die nach Artikel 41 GGV erfüllt sein müssen, damit ein Prioritätsanspruch als gültig erachtet werden kann, werden nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung, sondern gegebenenfalls im Zuge mehrseitiger Verfahren auf der Grundlage der eingereichten Abschriften der Prioritätsunterlagen geprüft. **Es liegt demnach in der Verantwortung des Anmelders des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, zum Zeitpunkt der Anmeldung Abschriften der Prioritätsunterlagen sowie gegebenenfalls deren Übersetzungen vorzulegen**, sodass der Prioritätsanspruch im Zuge mehrseitiger Verfahren erforderlichenfalls einer sachlichen Prüfung unterzogen werden kann.

Für die Inanspruchnahme der Priorität gelten die folgenden Sacherfordernisse:

- Bei der älteren Anmeldung muss es sich um eine Erstanmeldung handeln;
- die ältere Anmeldung muss ein Geschmacksmuster oder ein Gebrauchsmuster betreffen;
- das Gemeinschaftsgeschmacksmuster muss sich auf „dasselbe Muster oder Gebrauchsmuster“ beziehen;
- der Inhaber muss derselbe sein;
- die Priorität muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Einreichen der ersten Anmeldung in Anspruch genommen werden;
- die ältere Anmeldung muss in einem Land eingereicht worden sein, in dem ein Prioritätsrecht entstehen kann.

Ein Prioritätsanspruch bezüglich eines angefochtenen GGM wird von der Nichtigkeitsabteilung im Zuge des Nichtigkeitsverfahrens von Amts wegen geprüft, wenn das Ergebnis des Verfahrens davon abhängig ist, ob der geltend gemachte Prioritätsanspruch gültig ist.

Genügt der Prioritätsanspruch nicht allen Sacherfordernissen, wird der betreffende Inhaber aufgefordert, innerhalb der vom Amt gesetzten Frist eine Stellungnahme abzugeben. Ist es nicht möglich, die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs zu prüfen, kann die Priorität für die Zwecke des betreffenden Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über den Prioritätsanspruch ist nur gemeinsam mit der endgültigen Entscheidung über das Nichtigkeitsverfahren anfechtbar.

Die ältere Anmeldung war eine Erstanmeldung

Prinzipiell muss es sich bei der älteren Anmeldung um eine Erstanmeldung handeln. Die Nichtigkeitsabteilung prüft daher, ob sich die Prioritätsunterlage nicht auf eine Priorität bezieht, die in Bezug auf eine noch ältere Anmeldung in Anspruch genommen wurde.

Als Ausnahme wird zur Feststellung der Priorität als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dasselbe Geschmacksmuster betrifft wie eine ältere erste in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung vor der Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallen gelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt zu sein und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind, und sofern sie nicht bereits als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gedient hat. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen (Artikel 41 Absatz 4 GGV).

Die ältere Anmeldung betrifft ein Geschmacksmuster oder ein Gebrauchsmuster

Es kann die Priorität einer älteren Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusteranmeldung, einschließlich die eines älteren Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder einer internationalen Geschmacksmustereintragung, in Anspruch genommen werden.

Im nationalen Recht vieler Länder, wie beispielsweise im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, ist der Schutz von Gebrauchsmustern nicht vorgesehen. In der Europäischen Union können Gebrauchsmuster u. a. in Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn eingetragen werden. Gebrauchsmuster können auch in Japan eingetragen werden.

Ein Prioritätsanspruch auf der Grundlage einer älteren **Patent**anmeldung wird prinzipiell zurückgewiesen. Die Priorität einer gemäß dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) eingereichten internationalen Anmeldung kann jedoch in Anspruch genommen werden, da der Begriff „Patent“ in Artikel 2 des PCT so breit definiert wird, dass Gebrauchsmuster abgedeckt sind.

Ein Prioritätsanspruch kann nur dann auf einer älteren, beim US-amerikanischen Patent- und Markenamt (USPTO) eingereichten Anmeldung basieren, wenn sich der Gegenstand der älteren Anmeldung auf ein „Geschmacksmuster“ und nicht auf ein „Patent“ bezieht.

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bezieht sich auf „dasselbe Muster oder Gebrauchsmuster“

Der Gegenstand der älteren Anmeldung muss mit dem des entsprechenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters identisch sein, ohne Hinzufügung oder Streichung von Merkmalen.

Nach Artikel 5 Absatz 2 GGV gilt der Gegenstand als identisch, wenn sich das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und die ältere Anmeldung eines Geschmacksmusterrechts oder eines Gebrauchsmusters nur in Einzelheiten unterscheiden, die als „unwesentlich“ bezeichnet werden können.

Die Übereinstimmung des Gegenstands bleibt unter Umständen unberührt, wenn die in der älteren Anmeldung enthaltene Wiedergabe des Geschmacksmusters aufgrund unterschiedlicher Formerfordernisse verändert werden muss, um als Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingereicht werden können (15/05/2013, ICD 8683).

Der Inhaber ist derselbe

Priorität kann vom Anmelder der Erstanmeldung oder von seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden. Im letzteren Fall muss der Rechtsübergang der Erstanmeldung vor dem Anmeldetag der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung erfolgt sein, was anhand von Unterlagen entsprechend nachzuweisen ist.

Der Rechtsübergang des Prioritätsrechts als solches kann unabhängig von der Erstanmeldung erfolgen. Priorität kann daher selbst dann akzeptiert werden, wenn sich die Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters von den Inhabern der älteren Anmeldung unterscheiden, vorausgesetzt, ein Nachweis der Übertragung des Prioritätsrechts wird erbracht. In diesem Fall muss das Übertragungsausfertigungsdatum vor dem Anmeldetag der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung liegen.

Tochter- oder verbundene Unternehmen des Anmelders gelten nicht als dieselbe juristische Person wie der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmelder selbst.

Die Priorität wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Einreichen der ersten Anmeldung in Anspruch genommen

Die Nichtigkeitsabteilung prüft, ob der dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster zuerkannte Anmeldetag innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung liegt. Anmelder von Gemeinschaftsgeschmacksmustern werden darauf hingewiesen, dass der vom Amt zuerkannte **Anmeldetag** nicht immer mit dem **Eingangsdatum** der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung übereinstimmen muss.

Das in Anspruch genommene Prioritätsrecht muss immer eine ältere Anmeldung sein, die genau aus diesem Grund nicht dasselbe Datum wie die Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung haben kann.

Die ältere Anmeldung wurde in einem Land eingereicht, in dem ein Prioritätsrecht entstehen kann

Die „Priorität gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft“ ist ein zeitlich befristetes Recht, das aus der ersten vorschriftsmäßigen Anmeldung eines Geschmacksmusters folgt. Unter einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, „die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in

dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist“ (Artikel 4 Absatz 3 der Pariser Verbandsübereinkunft). Es kann innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Anmeldung geltend gemacht werden, sofern das Land der ersten Anmeldung Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) ist oder Gegenseitigkeit gewährt (siehe [Artikel 34 Absätze 5 bis 7 UMV](#) – Veröffentlichung der Gegenseitigkeit durch die Kommission).

Unter anderem sind die nachfolgend aufgeführten Staaten und anderen Rechtsträger weder Mitglieder eines der relevanten Übereinkommen, noch wurden mit ihnen Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen. Folglich werden Prioritätsansprüche, die auf Anmeldungen in diesen Ländern basieren, **zurückgewiesen**.

Unabhängige Staaten (nicht Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft, des WTO-Abkommens oder eines Gegenseitigkeitsabkommens):

Afghanistan (AF)

Aruba (AW)

Cookinseln (CK)

Eritrea (ER)

Äthiopien (ET)

Kiribati (KI)

Marshallinseln (MH)

Mikronesien (FM)

Nauru (NR)

Palau (PW)

Somalia (SO)

Tuvalu (TV)

Sonstige Rechtsträger (nicht Vertragspartei der Pariser Verbandsübereinkunft, des WTO-Abkommens oder eines Gegenseitigkeitsabkommens):

Abchasien (GE-AB)

Amerikanisch-Samoa (AS)

Anguilla (AI)

Bermuda (BM)

Kaimaninseln (KY)

Falklandinseln (FK)

Guernsey (GG)

Insel Man (IM)

Jersey (JE)

Montserrat (MS)

Pitcairninseln (PN)

St. Helena (SH)

Turks- und Caicosinseln (TC)

Jungferninseln, Britische (VG)

6.2.1.2 Ausstellungspriorität

Allgemeine Grundsätze

Die Wirkung der Ausstellungspriorität besteht darin, dass das Datum, an dem das Geschmacksmuster auf einer amtlich anerkannten Ausstellung dargestellt wurde, als der Anmeldetag der Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die Zwecke von Artikel 5, 6, 7 und 22, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 50 Absatz 1 GGV (Artikel 43 GGV) gilt.

Der Anmelder kann die Ausstellungspriorität binnen sechs Monaten nach der ersten Zurschaustellung in Anspruch nehmen. Für die Ausstellung sind Nachweise einzureichen (Artikel 44 Absätze 1 und 2 GGV).

Die Sechsmonatsfrist der „Priorität gemäß PVÜ“ kann durch die Ausstellungspriorität nicht verlängert werden (Artikel 44 Absatz 3 GGV).

Inanspruchnahme der Ausstellungspriorität

Ähnlich wie die „Priorität gemäß PVÜ“ (siehe [Punkt 6.2.1.1](#) weiter oben) kann die Ausstellungspriorität entweder beim Einreichen einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung oder später in Anspruch genommen werden. Will der Anmelder nach Einreichung der Anmeldung eine Ausstellungspriorität in Anspruch nehmen, so ist die Prioritätserklärung mit Bezeichnung der Ausstellung und des Tags der erstmaligen Offenbarung des Erzeugnisses bis spätestens einen Monat nach dem Anmeldetag vorzulegen (siehe Artikel 9 Absatz 2 GGDV).

Der Anmelder muss binnen drei Monaten nach dem Anmeldetag oder dem Eingang der Prioritätserklärung beim Amt eine Bescheinigung einreichen, die während der Ausstellung von der zuständigen Stelle erteilt worden ist. Diese Bescheinigung muss bestätigen, dass das Geschmacksmuster auf der Ausstellung offenbart wurde; sie muss außerdem den Tag der Eröffnung der Ausstellung enthalten und, wenn die erstmalige Offenbarung nicht mit dem Eröffnungstag der Ausstellung zusammenfällt, den Tag, an dem es erstmals offenkundig benutzt wurde, angeben. Der Bescheinigung ist eine von der genannten Stelle ordnungsgemäß beglaubigte Darstellung über die tatsächliche Offenbarung des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen war, beizufügen (siehe Artikel 9 Absätze 1 und 2 GGDV).

Priorität kann nur erteilt werden, wenn die Anmeldung für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Offenbarung auf einer für diesen Zweck anerkannten Ausstellung, nämlich einer Weltausstellung im Sinne des am 22/11/1928 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen eingereicht wird. Diese Ausstellungen sind selten, und die Offenbarung auf anderen nationalen oder

internationalen Ausstellungen wird durch Artikel 44 GGV nicht abgedeckt. Die Ausstellungen sind auf der Website des „Bureau International des Expositions“ in Paris einzusehen: <http://www.bie-paris.org/site/en/>.

Mängel

Das Amt beschränkt sich auf die Prüfung, ob die folgenden Erfordernisse für die Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität erfüllt worden sind (siehe Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d GGV):

- ob der Anmeldetag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in den sechsmonatigen Zeitraum nach der ersten Offenbarung des Erzeugnisses fällt;
- ob Priorität beim Einreichen der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dem Anmeldetag in Anspruch genommen wurde;
- ob die Anmeldung oder die nachfolgende Prioritätserklärung Angaben über den Namen der Ausstellung und das Datum der ersten Offenbarung des Erzeugnisses enthält;
- ob die Ausstellung eine Weltausstellung im Sinne des Übereinkommens über Internationale Ausstellungen vom 22/11/1928 war;
- ob die auf der Ausstellung von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde fristgerecht eingereicht wurde;
- ob der in dieser Urkunde genannte Inhaber und der Anmelder identisch sind.

Wenn der Prüfer behebbare Mängel feststellt, fordert er den Anmelder auf, diese innerhalb einer Frist zu beheben, die der Dreimonatsfrist zur Einreichung der oben genannten Urkunde mindestens entspricht.

Wenn die Mängel nicht fristgerecht behoben werden oder nicht behebbar sind, benachrichtigt das Amt den Anmelder von dem Erlöschen des Prioritätsrechts und von der Möglichkeit einer formellen (d. h. beschwerdefähigen) Entscheidung über dieses Erlöschen (siehe Artikel 46 Absätze 1 und 4 GGV; Artikel 40 Absatz 2 GGDV).

Betrifft der Mangel nur einige der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, erlischt das Prioritätsrecht nur in Bezug auf das betroffene einzelne Geschmacksmuster (siehe Artikel 10 Absatz 8 GGDV).

6.2.2 Beschreibung

Die Anmeldung kann eine Beschreibung in höchstens 100 Worten zur Erläuterung der Wiedergabe des Geschmacksmusters oder der Probe enthalten (siehe [Punkt 3.3.5](#) weiter oben). Die Beschreibung darf sich nur auf die Merkmale beziehen, die aus der Wiedergabe des Geschmacksmusters oder der Probe ersichtlich sind. Sie darf keine Aussagen über die angebliche Neuheit oder Eigenart des Geschmacksmusters oder seinen technischen Wert enthalten (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a GGDV).

Abgesehen von diesen Erfordernissen prüft das Amt nicht, ob die Beschreibung der Wiedergabe des Geschmacksmusters oder der Probe entspricht.

Die Beschreibung beeinträchtigt „nicht den Schutzzumfang eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters als solchen“ (Artikel 36 Absatz 6 GGV; 21/06/2017,

[T-286/16](#), Toilettensitze (Teil von -), EU:T:2017:411, § 44). Sie kann nicht die visuellen Verzichtserklärungen ersetzen, um Merkmale vom Schutz auszunehmen (siehe [Abschnitt 5.4](#) oben).

Um eine mögliche Beanstandung zu vermeiden, kann die Beschreibung jedoch die Art oder den Zweck einiger Merkmale des Geschmacksmusters verdeutlichen. Wenn beispielsweise verschiedene Ansichten desselben Geschmacksmusters verschiedene Farben zeigen, wodurch Zweifel hinsichtlich der Übereinstimmung unter ihnen aufkommen könnten (siehe [Punkt 5.2.3](#) weiter oben), kann durch die Beschreibung erläutert werden, dass sich die Farben des Geschmacksmusters ändern, wenn das Erzeugnis, bei dem dieses Geschmacksmuster verwendet wird, im Gebrauch ist.

Nach dem Anmeldetag der Anmeldung eingereichte Beschreibungen werden nicht akzeptiert.

Das Register enthält zwar einen Hinweis, dass eine Beschreibung eingereicht wurde, aber die Beschreibung als solche wird nicht übersetzt oder bekannt gemacht. Die Beschreibung bleibt jedoch Teil der Anmeldeakte und ist unter den in Artikel 74 GGV und Artikel 74 und 75 GGDV festgelegten Bedingungen zur öffentlichen Einsichtnahme durch Dritte ausgelegt.

6.2.3 Angabe der Locarno-Klassifikation

6.2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Nennung der Klassifikation der in der Anmeldung angegebenen Erzeugnisse gemäß der Locarno-Klassifikation kann durch den Anmelder selbst erfolgen (siehe [Punkt 6.1.4](#) weiter oben).

Wenn der Anmelder eine Klassifikation bereitstellt, sind die Erzeugnisse nach den Klassen der Locarno-Klassifikation zu gruppieren, wobei jeder Gruppe die Nummer der entsprechenden Klasse voranzustellen ist, ferner sind sie in der Reihenfolge der Klassen und Unterklassen der genannten Klassifikation zu ordnen (Artikel 3 GGDV).

Durch die Verwendung der harmonisierten Datenbank der Erzeugnisangaben (Locarno-Erzeugnisangaben und die von den Ämtern für geistiges Eigentum in der EU und vom EUIPO akzeptierten Erzeugnisangaben), auf die bei der elektronischen Einreichung einer GGM-Anmeldung über [DesignClass](#) zugegriffen werden kann, wird das Prüfverfahren beschleunigt. Die harmonisierte Datenbank der Erzeugnisangaben wurde in die E-Filing-Anwendung des EUIPO integriert.

Da die Klassifikation nicht zwingend ist, wird es nicht beanstandet, wenn der Anmelder keine Klassifikation vorlegt oder die Erzeugnisse nicht wie erforderlich gruppiert oder sortiert, vorausgesetzt, die Angabe der Erzeugnisse wird nicht beanstandet ([Punkt 6.1.6](#) weiter oben). Wird keine derartige Beanstandung erhoben, klassifiziert der Prüfer die Erzeugnisse von Amts wegen gemäß der Locarno-Klassifikation.

Wenn der Anmelder nur die Hauptklasse und keine Unterklasse angegeben hat, ordnet der Prüfer die Unterklasse zu, die in Anbetracht des in der Wiedergabe gezeigten

Geschmacksmusters geeignet zu sein scheint. Wird in einer Geschmacksmusteranmeldung beispielsweise *Verpackungen* in Klasse 9 der Locarno-Klassifikation angegeben und das Geschmacksmuster gibt eine Flasche wieder, ordnet der Prüfer Unterklasse 09.01 zu (mit der Überschrift *Flaschen, Fläschchen, Töpfe, Ballonflaschen, Korbflaschen [Demijohns] und Behälter mit dynamischen Spendern*).

Wenn der Anmelder die falsche Klassifikation angegeben hat, ordnet der Prüfer von Amts wegen die richtige zu.

Erzeugnisse, in denen verschiedene Elemente zur Durchführung mehrerer Funktionen kombiniert sind, werden in der den Zwecken, denen gedient wird, entsprechenden Zahl von Klassen und Unterklassen klassifiziert. Die Erzeugnisangabe *Kühlboxen mit Rundfunk- und CD-Abspielgeräten* wird zum Beispiel unter Klassen 14.01 (*Apparate zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild oder Ton*), 14.03 (*Apparate für das Fernmeldewesen und für die drahtlose Fernbedienung, Radio-Verstärker*) und 15.07 (*Kühlmaschinen und -apparate*) der Locarno-Klassifikation klassifiziert.

6.2.3.2 Sammelanmeldung und das Erfordernis nach „Einheitlichkeit der Klasse“

Wenn dieselbe Erzeugnisangabe für alle in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster gilt, ist das relevante Kästchen „Gleiche Erzeugnisangabe für alle Muster“ auf dem (Papier-)Anmeldungsformular anzukreuzen und das Feld „Angabe der Erzeugnisse“ für die nachfolgenden Geschmacksmuster freizulassen.

Werden mehrere Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung zusammengefasst und handelt es sich nicht um Verzierungen und gehören die Erzeugnisse, in die die Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, unterschiedlichen Klassen der Locarno-Klassifikation an, so muss die Sammelanmeldung geteilt werden (Artikel 37 Absatz 1 GGV; Artikel 2 Absatz 2 GGDV; siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten).

6.2.4 Nennung des/der Entwerfer/s

Die Anmeldung kann Folgendes enthalten:

1. die Nennung des/der Entwerfer/s oder
2. die kollektive Nennung für ein Entwurferteam oder
3. eine Angabe, wonach der Entwerfer oder das Entwurferteam auf das Recht auf Nennung verzichtet hat (siehe Artikel 18 GGV; Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d GGDV).

Die Nennung, der Verzicht und die Angabe über den/die Entwerfer sind wahlfrei und unterliegen nicht der Prüfung.

Ist der Entwerfer oder das Entwurferteam für alle in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster derselbe bzw. dasselbe, ist das Kästchen „Gleicher Entwerfer für alle Muster“ auf dem (Papier-)Anmeldungsformular anzukreuzen.

Da das Recht auf Nennung als Entwerfer zeitlich nicht begrenzt ist, kann der Name des Entwerfers auch nach der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register eingetragen werden (siehe Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe j GGDV).

6.2.5 Antrag auf Aufschiebung

6.2.5.1 Allgemeine Grundsätze

Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann mit der Anmeldung beantragen, die Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters um **30 Monate** ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag, aufzuschieben (siehe Artikel 50 Absatz 1 GGV).

Wird kein Mangel festgestellt, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Die in Teil A.2. des Blatts für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemachten Informationen bestehen aus dem Aktenzeichen der Anmeldung, dem Anmeldungs- und dem Eintragungstag, der Eintragsnummer, dem Namen und der Anschrift des Inhabers sowie gegebenenfalls dem Namen und der Geschäftsanschrift des Vertreters. Andere Einzelheiten wie eine Wiedergabe des Geschmacksmusters oder die Erzeugnisangabe werden nicht veröffentlicht (siehe Artikel 14 Absatz 3 GGDV).

Dritte können jedoch mit vorheriger Zustimmung des Anmelders oder wenn sie ein legitimes Interesse glaubhaft machen können, die gesamte Akte einsehen (siehe Artikel 74 Absätze 1 und 2 GGV).

Ein legitimes Interesse besteht insbesondere dann, wenn eine interessierte Person den Nachweis vorlegt, dass der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dessen Bekanntmachung aufgeschoben worden ist, Maßnahmen ergriffen hat, um das Recht gegen sie geltend zu machen.

So lange die Bekanntmachung eines Geschmacksmusters aufgeschoben ist, wird keine Eintragungsurkunde ausgestellt. Der Inhaber der aufgeschobenen Geschmacksmustereintragung kann jedoch zur Geltendmachung seiner Rechte gegen Dritte (siehe Artikel 50 Absatz 6 GGV) einen beglaubigten oder unbeglaubigten Auszug aus dem Register beantragen, der die Wiedergabe des Geschmacksmusters oder andere Einzelheiten, die seine Erscheinungsform kennzeichnen, enthält (siehe Artikel 73 Buchstabe b GGDV). Für weitere Informationen über die Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Register siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht](#).

Das in diesem Abschnitt beschriebene Verfahren gilt **nicht** für internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist (siehe [Punkt 12](#) weiter unten).

6.2.5.2 Antrag auf Aufschiebung

Die Aufschiebung der Bekanntmachung muss in der Anmeldung beantragt werden (siehe Artikel 50 Absatz 1 GGV). Nachträgliche Anträge, selbst wenn sie am selben Tag eingehen, werden nicht akzeptiert.

Anmelder werden darauf hingewiesen, dass Geschmacksmuster innerhalb von zwei Werktagen und zuweilen sogar am Eingangstag der Anmeldung eingetragen und zur Bekanntmachung angenommen werden können (siehe [Punkt 2.7.1](#) weiter oben). Wenn eine Anmeldung versehentlich keinen Aufschiebungsantrag enthält, sollte die Anmeldung zurückgenommen werden, um die Bekanntmachung zu verhindern. Angesichts der Zügigkeit des Eintragungs- und Bekanntmachungsverfahrens sollte dies **unmittelbar** nach dem Einreichen erfolgen. Der Anmelder sollte sich am Rücknahmetag auch mit einem Prüfer in Verbindung setzen.

Ein Aufschiebungsantrag betrifft möglicherweise nur einige der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung. In diesem Fall müssen die aufzuschiebenden Geschmacksmuster klar gekennzeichnet werden, indem das Kästchen „Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung“ auf dem (Papier-)Anmeldungsformular oder bei einer elektronischen Einreichung (E-Filing) das Kästchen „Bekanntmachung aufzuschieben“ für jedes einzelne Geschmacksmuster angekreuzt wird.

Der Anmelder hat zusammen mit der Eintragungsgebühr eine Bekanntmachungsaufschiebungsgebühr zu entrichten (siehe [Punkt 8](#) weiter unten). Im Einreichungsstadium ist die Entrichtung der Bekanntmachungsgebühr wahlfrei.

6.2.5.3 Antrag auf Bekanntmachung

Bei der Anmeldung oder spätestens **drei Monate vor Ablauf der Aufschiebungsfrist von 30 Monaten** muss der Anmelder die so genannten „Bekanntmachungsantragserfordernisse“ erfüllen (Artikel 15 GGDV), indem er:

- die Bekanntmachungsgebühr für das/die aufzuschiebende/n Geschmacksmuster entrichtet (siehe [Punkt 8](#));
- in Fällen, in denen eine Wiedergabe des Geschmacksmusters gemäß Artikel 5 GGDV (siehe [Punkt 3.3.5](#) weiter oben) durch eine Probe ersetzt wurde, eine Wiedergabe des Geschmacksmusters gemäß Artikel 4 GGDV (siehe [Punkt 5](#) weiter oben) einreicht;
- im Falle einer Sammelanmeldung klar angibt, welche der Geschmacksmuster, unter denen, die zur Aufschiebung gekennzeichnet sind, bekannt gemacht werden sollen oder auf welche verzichtet wird bzw. für welche die Bekanntmachung weiter aufgeschoben werden soll.

Teilt der Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters dem Amt **zu irgendeinem Zeitpunkt vor Ablauf der 27 Monate** mit, dass das/die Geschmacksmuster bekannt gemacht werden sollen („Antrag auf vorzeitige Bekanntmachung“), muss er angeben, ob die Bekanntmachung so schnell, wie es technisch möglich ist, erfolgen soll (siehe Artikel 16 Absatz 1 GGDV), oder nach Ablauf der 30-monatigen Aufschiebungsfrist.

Liegt kein spezieller Antrag vom Anmelder vor, werden die Geschmacksmuster nach Ablauf der Aufschiebungsfrist bekannt gemacht.

Beschließt der Inhaber trotz eines vorherigen Antrags auf Bekanntmachung, dass das Geschmacksmuster doch nicht bekannt gemacht werden soll, muss er rechtzeitig vor der Bekanntmachung des Geschmacksmusters eine schriftliche Verzichtserklärung einreichen. Etwaige bereits geleistete Bekanntmachungsgebühren werden nicht erstattet.

6.2.5.4 Fristgerechtheit

Inhaber von Gemeinschaftsgeschmacksmustern werden darauf hingewiesen, dass das Amt keine Hinweise über den Ablauf der 27-Monatsfrist, vor dem die Bekanntmachungsantragserfordernisse erfüllt werden müssen, verschickt. Es obliegt daher dem Anmelder, sicherzustellen, dass Fristen eingehalten werden.

Besondere Achtsamkeit ist erforderlich, wenn ein Prioritätsdatum entweder bei oder nach der Einreichung in Anspruch genommen wurde, weil dieses Prioritätsdatum für die für die Aufschiebung geltenden Fristen maßgeblich ist. Außerdem können die Geschmacksmuster einer Sammeleintragung jeweils andere für die Aufschiebung geltende Fristen haben, wenn für jedes einzelne Geschmacksmuster ein anderes Prioritätsdatum in Anspruch genommen wurde.

Bei Nichteinhaltung der Frist zur Erfüllung der „Bekanntmachungsantragserfordernisse“, was zu einem Rechtsverlust führt, kann der Anmelder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (Artikel 67 GGV; siehe auch die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 8, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand](#)).

6.2.5.5 Mängel

Mängel im Prüfungsstadium

Sind die in der Anmeldung enthaltenen Informationen widersprüchlich (z. B. die Aufschiebungsgebühr wurde zwar entrichtet, aber der Anmelder hat das Kästchen „Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung“ nicht angekreuzt) oder unstimmig (z. B. der Betrag der für eine Sammelanmeldung entrichteten Aufschiebungsgebühren entspricht nicht der Anzahl der aufzuschiebenden Geschmacksmuster), ergeht vom Prüfer ein Beanstandungsschreiben, in dem der Anmelder aufgefordert wird, zu bestätigen, dass eine Aufschiebung beantragt worden ist und, falls zutreffend, für welche/s bestimmte/n Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, und/oder die entsprechende Gebühr zu entrichten.

Mängel im Zusammenhang mit den „Bekanntmachungsantragserfordernissen“

Falls der Inhaber nach Ablauf der 27-monatigen Frist nach dem Anmeldetag oder dem Prioritätsdatum der Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragung die „Bekanntmachungsantragserfordernisse“ nicht erfüllt hat, ergeht ein

Beanstandungsschreiben vom Prüfer, gemäß dem die Mängel innerhalb von zwei Monaten behoben werden müssen (siehe Artikel 15 Absatz 2 GGDV).

Betrifft die Beanstandung die Entrichtung von Bekanntmachungsgebühren, wird der Anmelder aufgefordert, den korrekten Betrag plus Gebühren für die verspätete Zahlung zu entrichten (d. h. 30 EUR für ein Geschmacksmuster und, im Fall einer Sammelanmeldung, 25 % der Bekanntmachungsgebühren für jedes zusätzliche Geschmacksmuster; Artikel 15 Absatz 4 GGDV; Artikel 8 und 10 des Anhangs der GG GebV).

Anmelder werden darauf hingewiesen, dass die vom Prüfer festgesetzte Frist nicht über die 30-monatige Aufschiebungsfrist hinaus verlängert werden kann (siehe Artikel 15 Absatz 2 GGDV).

Werden die Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, wird das aufzuschiebende Geschmacksmuster bzw. werden die aufzuschiebenden Geschmacksmuster so behandelt, als habe es bzw. haben sie die in der GGV festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt (siehe Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a GGDV).

Nach Ablauf der 30-monatigen Aufschiebungsfrist wird der Inhaber vom Prüfer entsprechend benachrichtigt.

Im Falle eines „Antrags auf vorzeitige Bekanntmachung“ (siehe [Punkt 6.2.5.3](#)) führt die Nichterfüllung der Bekanntmachungsantragserfordernisse dazu, dass der Antrag als nicht gestellt gilt (siehe Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b GGDV). Bereits entrichtete Bekanntmachungsgebühren werden erstattet. Verbleiben jedoch vor Ablauf der 27-monatigen Frist noch mehr als 3 Monate, kann der Inhaber einen weiteren Bekanntmachungsantrag stellen.

Betrifft die Beanstandung eine Zahlung, die im Falle einer Sammeleintragung die Bekanntmachungsgebühren für alle aufzuschiebenden Geschmacksmuster nicht abdeckt, einschließlich etwaiger Gebühren für verspätete Zahlung, werden die von dem gezahlten Betrag nicht abgedeckten Geschmacksmuster so behandelt, als haben sie die in der GGV festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt. Wenn der Inhaber nicht deutlich gemacht hat, welche Geschmacksmuster durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so richtet sich der Prüfer nach der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster (siehe Artikel 15 Absatz 4 GGDV).

Bekanntmachung nach Aufschiebung

Wurden keine Mängel festgestellt oder sind die Mängel fristgerecht behoben worden, wird die Eintragung in Teil A.1 des Blatts für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht.

Der Inhaber kann beantragen, dass nur einige der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung kann den Vermerk enthalten, dass die Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung enthielt, und, gegebenenfalls, dass ursprünglich eine Probe eingereicht wurde (siehe Artikel 16 GGDV).

7 Sammelanmeldungen

7.1 Allgemeine Grundsätze

Eine Sammelanmeldung ist ein Antrag auf Eintragung mehrerer Geschmacksmuster in derselben Anmeldung. Alle in der Sammelanmeldung oder der Sammeleintragung enthaltenen Geschmacksmuster werden unabhängig voneinander geprüft und behandelt. „Sie können insbesondere unabhängig von den anderen Geschmacksmustern geltend gemacht werden, Gegenstand einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung, eines Insolvenzverfahrens oder eines Verzichts, einer Erneuerung, einer Rechtsübertragung oder einer Aufschiebung der Bekanntmachung sein, sowie für nichtig erklärt werden“ (siehe Artikel 37 Absatz 4 GGV).

Sammelanmeldungen unterliegen speziellen Eintragungs- und Bekanntmachungsgebühren, die im Verhältnis zu der Anzahl von Geschmacksmustern unterschiedlich ausfallen (siehe [Punkt 8](#) weiter unten).

7.2 Für Sammelanmeldungen geltende Formerfordernisse

7.2.1 Allgemeine Erfordernisse

Alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung müssen denselben/dieselben Inhaber und (gegebenenfalls) denselben/dieselben Vertreter haben.

Die Anzahl von in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmustern ist unbegrenzt. Die Geschmacksmuster müssen nicht miteinander im Zusammenhang stehen oder anderweitig in Bezug auf Erscheinungsform, Art oder Zweck ähnlich sein. Die Geschmacksmuster müssen jedoch das Erfordernis der „Einheitlichkeit der Klasse“ erfüllen (siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter unten).

Die Anzahl von Geschmacksmustern ist nicht mit der „Anzahl von Ansichten“ zu verwechseln, die die Geschmacksmuster wiedergeben (siehe [Punkt 5.1](#) weiter oben).

„Der Anmelder muss die in der Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster fortlaufend in arabischen Ziffern nummerieren“ (siehe Artikel 2 Absatz 4 GGDV).

Es muss eine geeignete Wiedergabe jedes in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmusters (siehe [Punkt 5](#) weiter oben) und die Angabe des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll, vorgelegt werden (Artikel 2 Absatz 3 GGDV, siehe [Punkt 6.1.4](#) weiter oben).

7.2.2 Getrennte Prüfung

Alle in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster werden getrennt geprüft. Wird ein Mangel, der nur einzelne Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung betrifft, nicht innerhalb der vom Amt festgesetzten Frist behoben, so wird die Anmeldung nur für diese Geschmacksmuster zurückgewiesen (siehe Artikel 10 Absatz 8 GGDV).

Die Entscheidungen über die Eintragung oder Zurückweisung der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster ergehen alle zur gleichen Zeit.

Selbst wenn einige der Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung sowohl den Sach- als auch den Formerfordernissen entsprechen, werden sie erst eingetragen, wenn etwaige, andere Geschmacksmuster betreffende Mängel behoben oder die betreffenden Geschmacksmuster durch eine Entscheidung des Prüfers zurückgewiesen worden sind.

7.2.3 Das Erfordernis nach „Einheitlichkeit der Klasse“

7.2.3.1 Grundsatz

In der Regel dürfen alle angegebenen Erzeugnisse für die in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster nur in einer der 32 Locarno-Klassen klassifiziert werden.

Als Ausnahme kann die Angabe *Verzierung* oder *Erzeugnis(se) X (Verzierung für -)* in Klasse 32.00 mit Angaben von Erzeugnissen kombiniert werden, die einer anderen Locarno-Klasse angehören.

7.2.3.2 Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Verzierung handelt

Die für jedes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung angegebenen Erzeugnisse können sich von denjenigen für andere angegebenen unterscheiden.

Außer im Falle von *Verzierung* (siehe [Punkt 7.2.3.3](#) weiter unten) müssen alle Erzeugnisse, die für jedes Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung angegeben sind, derselben Klasse der Locarno-Klassifikation angehören (siehe Artikel 37 Absatz 1 GGV; Artikel 2 Absatz 2 GGDV). Dieses Erfordernis der „Einheitlichkeit der Klasse“ gilt auch dann als erfüllt, wenn die Erzeugnisse verschiedenen Unterklassen derselben Klasse der Locarno-Klassifikation angehören.

Eine Sammelanmeldung ist annehmbar, wenn sie beispielsweise ein Geschmacksmuster mit der Erzeugnisangabe *Kraftwagen* (Klasse 12, Unterklasse 08) und ein Geschmacksmuster mit der Erzeugnisangabe *Fahrzeuginnenräume* (Klasse 12, Unterklasse 16) enthält. Dieses Beispiel bezieht sich auf zwei Geschmacksmuster in verschiedenen Unterklassen, aber in derselben Klasse, und zwar Klasse 12, der Locarno-Klassifikation.

Würde es sich jedoch im obigen Beispiel bei den angegebenen Erzeugnissen um *Kraftwagen* (Klasse 12, Unterklasse 08) und *Beleuchtungseinrichtungen für Fahrzeuge* handeln, würde eine Beanstandung erhoben werden, da der zweite Begriff Klasse 26, Unterklasse 06 der Locarno-Klassifikation angehört. In diesem Fall würde der Prüfer eine Teilung der Sammelanmeldung fordern, wie in [Punkt 7.2.3.4](#) weiter unten erläutert wird.

Eine Sammelanmeldung kann nur dann geteilt werden, wenn ein das Erfordernis der „Einheitlichkeit der Klasse“ betreffender Mangel vorliegt (Artikel 37 Absatz 4 GGV).

7.2.3.3 Verzierung

Eine Verzierung ist ein dekoratives Element, das auf der Oberfläche verschiedener Erzeugnisse verwendet werden kann. Es kann die Form eines Musters haben, beispielsweise ein Formteil, eine Gravur oder eine Schnitzerei, bei dem bzw. der sich das Geschmacksmuster von einer flachen Oberfläche abhebt.

Verzierung ist zwar selbst ein Erzeugnis im Sinne der Locarno-Klassifikation (Klasse 32), ihr vorrangiger Zweck ist jedoch, eines der Merkmale anderer Erzeugnisse darzustellen. Darstellungen von Verzierungen sollten deshalb nicht das Erzeugnis enthalten, auf dem sie verwendet werden, oder für das Erzeugnis sollte durch die Darstellungen kein Schutz beansprucht werden (siehe [Punkt 5.4](#) weiter oben).

In einer Sammelanmeldung können daher Geschmacksmuster für Verzierung mit Geschmacksmustern für Erzeugnisse, wie jene, bei denen die Verzierung verwendet wird, kombiniert sein, vorausgesetzt, alle Erzeugnisse gehören zu derselben Klasse der Locarno-Klassifikation.

Für manche Geschmacksmuster ist die Angabe *Verzierung* oder *Erzeugnis(se) X (Verzierung für -)* in Klasse 32 der Locarno-Klassifikation neutral und wird daher bei der Prüfung, ob die Erzeugnisangabe für die restlichen Geschmacksmuster das Erfordernis der „Einheitlichkeit der Klasse“ erfüllt, ignoriert.

Dasselbe gilt für die folgenden Erzeugnisangaben in Klasse 32 der Locarno-Klassifikation: *grafische Symbole*, *Logos* und *Oberflächenmuster*.

Eine Sammelanmeldung ist akzeptabel, wenn in ihr Geschmacksmuster für *Verzierung* oder *Porzellan (Verzierung für -)* in Klasse 32 mit Geschmacksmustern kombiniert sind, die Teile eines Teeservices für *Feinporzellan* in Klasse 7, Unterklasse 01 wiedergeben. Wäre jedoch *Tischwäsche* darüber hinaus als ein Erzeugnis für eines der Geschmacksmuster in derselben Sammelanmeldung angegeben, müsste dies beanstandet werden, weil dieses Erzeugnis in Klasse 6, Unterklasse 13 der Locarno-Klassifikation gehört, also eine andere Klasse.

Hat der Anmelder das Erzeugnis als *Verzierung* oder *Erzeugnis(se) X (Verzierung für -)* angegeben, prüft der Prüfer nach dem Augenschein, ob es wirklich für eine Verzierung ist, indem er sich das betreffende Geschmacksmuster anschaut. Hat sich der Prüfer davon überzeugt, dass es wirklich für eine Verzierung ist, wird das Erzeugnis in Klasse 32 klassifiziert.

Ist das Geschmacksmuster nach Ansicht des Prüfers nicht für die Zwecke einer Verzierung, ersetzt der Prüfer diese Erzeugnisangabe durch die korrekte Angabe, weil zwischen den angegebenen Erzeugnissen und dem Geschmacksmuster eine offensichtliche Diskrepanz vorliegt (siehe [Punkt 6.1.4.4](#) weiter oben).

Ist die Wiedergabe des Geschmacksmusters nicht auf die Verzierung selbst beschränkt, sondern offenbart auch das Erzeugnis, bei dem diese Verzierung verwendet wird, ohne dass auf die Schutzbeanspruchung für die Konturen verzichtet wird, wird der Prüfer dies beanstanden und vorschlagen, die Angabe *Verzierung* durch die Erzeugnisangabe des offenbarten Erzeugnisses zu ersetzen, wobei die Klassifikation entsprechend zu ändern ist (siehe [Punkt 6.1.4.4](#) weiter oben).

Enthält eine Sammelanmeldung mehrere derartige Geschmacksmuster, die bei Erzeugnissen verwendet werden, die zu unterschiedlichen Klassen der Locarno-Klassifikation gehören, kann dies zu einer Beanstandung führen.

7.2.3.4 Mängel

Enthält eine Sammelanmeldung mehrere Geschmacksmuster, die bei Erzeugnissen verwendet werden, die zu unterschiedlichen Klassen oder zu mehr als einer Klasse der Locarno-Klassifikation gehören, wird dies beanstandet.

Nehmen wir beispielsweise einmal an, dass drei Autos wiedergebende Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung kombiniert sind und die Erzeugnisangabe für jedes Geschmacksmuster *Kraftwagen* (Unterklasse 12.08) und *Kleinmodelle* (Unterklasse 21.01) ist.

Dies wird vom Prüfer beanstandet, der den Anmelder dazu auffordert,

- einige der Erzeugnisangaben zu streichen, so dass die verbleibenden Erzeugnisse in nur einer Locarno-Klasse klassifiziert werden können, oder
- die Anmeldung in zwei Sammelanmeldungen für jede der betreffenden Locarno-Klassen zu teilen und die entsprechenden zusätzlichen Gebühren zu entrichten oder
- die Anmeldung in drei einzelne Anmeldungen für jedes betroffene Geschmacksmuster zu teilen und die entsprechenden zusätzlichen Gebühren zu entrichten.

In manchen Fällen ist eine Streichung von Erzeugnisangaben nicht möglich, wenn beispielsweise ein gegebenes Erzeugnis in zwei oder mehr Klassen klassifiziert werden muss, weil es mehreren Zwecken dient (siehe [Punkt 6.2.3.1](#) weiter oben).

Der Anmelder wird aufgefordert, der Forderung des Prüfers innerhalb von zwei Monaten nachzukommen und den Gebührengesamtbetrag für alle sich aus der Teilung der Sammelanmeldung ergebenden Anmeldungen zu entrichten oder das Erfordernis der „Einheitlichkeit der Klasse“ zu erfüllen, indem er einige der Erzeugnisse streicht.

Der zu entrichtende Gesamtbetrag wird vom Prüfer berechnet und dem Anmelder im Prüfungsbericht mitgeteilt. Der Vorschlag des Prüfers ist die kostengünstigste Wahl zwischen einer Teilung der Sammelanmeldung in die den Locarno-Klassen entsprechende Anzahl oder in die den Geschmacksmustern entsprechende Anzahl.

Behebt der Anmelder die Mängel nicht fristgerecht, wird die Sammelanmeldung **in ihrer Gesamtheit** zurückgewiesen.

8 Gebührenentrichtung

8.1 Allgemeine Grundsätze

Für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen gelten verschiedene Gebühren, die der Anmelder **bei der Anmeldung** entrichten muss (Artikel 6 Absatz 1 GGDV), einschließlich der Eintragungsgebühr und der Bekanntmachungsgebühr oder der Aufschiebungsgebühr, wenn bei der Anmeldung die Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt worden ist.

Bei Sammelanmeldungen sind für jedes zusätzliche Geschmacksmuster zusätzliche Eintragungs-, Bekanntmachungs- oder Aufschiebungsgebühren zu entrichten. Wurde die Zahlung nicht bei der Einreichung der Anmeldung entrichtet, sind auch Gebühren für verspätete Zahlung zu entrichten.

Bei Aufschiebung steht es Anmeldern bei der Einreichung offen, nicht nur die Eintragungs- und Aufschiebungsgebühr, sondern auch die Bekanntmachungsgebühr zu zahlen.

Hinsichtlich der in Bezug auf internationale Anmeldungen mit Erstreckung auf die Europäische Union zu zahlende Gebühren siehe [Punkt 12.1.2.4](#) weiter unten.

8.2 Währung und Beträge

Gebühren sind in Euro zu entrichten. Zahlungen in anderen Währungen werden nicht akzeptiert.

Die Gebühren für das Einreichen einer Anmeldung sind wie folgt.

Eintragungsgebühren

Einzelnes Geschmacksmuster oder erstes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	230 EUR
2. bis 10. Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	115 EUR pro GGM
ab dem 11. Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	50 EUR pro GGM

Bekanntmachungsgebühren

Einzelnes Geschmacksmuster oder erstes bekanntzumachendes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	120 EUR
2. bis 10. bekanntzumachendes Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	60 EUR pro GGM
ab dem 11. bekanntzumachenden Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung	30 EUR pro GGM

Aufschiebungsgebühren (bei Beantragung einer Aufschiebung der Bekanntmachung)

Einzelnes Geschmacksmuster oder erstes Geschmacksmuster mit Aufschiebung der Bekanntmachung in einer Sammelanmeldung	40 EUR
2. bis 10. Geschmacksmuster mit Aufschiebung der Bekanntmachung in einer Sammelanmeldung	20 EUR pro GGM
ab dem 11. Geschmacksmuster mit Aufschiebung der Bekanntmachung in einer Sammelanmeldung	10 EUR pro GGM

Beispiel von für das Einreichen einer Sammelanmeldung fälligen Gebühren, bei der die Bekanntmachung lediglich einiger Geschmacksmuster aufzuschieben ist

GGM Nr.	Aufschiebung	Eintragungsgebühr	Bekanntmachungsgebühr	Aufschiebungsgebühr
xx xxx xxx-0001	Ja	230 EUR	-	40 EUR
xx xxx xxx-0002	Ja	115 EUR	-	20 EUR
xx xxx xxx-0003	Nein	115 EUR	120 EUR	-
xx xxx xxx-0004	Nein	115 EUR	60 EUR	-
xx xxx xxx-0005	Nein	115 EUR	60 EUR	-

Wenn nach der Eintragung die Bekanntmachung für Muster xxxxxxxx-0001 beantragt wird, handelt es sich dabei effektiv um das vierte Geschmacksmuster, das bekanntzumachen ist, und die Bekanntmachungsgebühr beträgt 60 EUR.

8.3 Zahlungsmittel, Zahlungs- und Erstattungseinzelheiten

Zahlungsmittel, Einzelheiten, die die Zahlung begleiten müssen, und Bedingungen für eine Erstattung der entrichteten Gebühren werden in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#), erläutert.

Gebühren werden erstattet, wenn die Anmeldung ohne Zuerkennung eines Anmeldetags zurückgenommen oder abgewiesen wurde („nicht als Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters behandelte“ Anmeldung).

Das Amt erstattet auch entrichtete Beträge, die zur Abdeckung der Eintragungs- und Bekanntmachungs- (oder Aufschiebungs-)gebühren für das Geschmacksmuster oder mindestens eines der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung nicht ausreichen.

9 Rücknahmen und Berichtigungen

9.1 Einführung

Der Anmelder kann eine Anmeldung zum eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder, im Falle einer Sammelanmeldung, einzelne in der Anmeldung enthaltene Geschmacksmuster jederzeit zurücknehmen. Berichtigungen sind nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.

Etwaige Berichtigungen oder Änderungen im Register und/oder Bekanntmachung, d. h. nach der Eintragung des Geschmacksmusters durch den Prüfer, müssen gemäß [Punkt 11](#) weiter unten behandelt werden.

9.2 Rücknahme der Anmeldung

Vor der Eintragung kann der Anmelder „eine Anmeldung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder, im Falle einer Sammelanmeldung, einzelne in der Anmeldung enthaltene Geschmacksmuster, jederzeit zurücknehmen“ (Artikel 12 Absatz 1 GGDV). Der Prüfer bestätigt die Rücknahme schriftlich.

Das „Datum der Rücknahme“ ist das Datum, an dem der Rücknahmeantrag beim Amt eingeht.

Rücknahmeanträge sind schriftlich einzureichen und müssen Folgendes enthalten:

- das Aktenzeichen der Anmeldung für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder, wenn der Rücknahmeantrag vor der Zuerkennung einer Anmeldenummer gestellt wurde, alle Informationen, anhand derer die Anmeldung identifiziert werden kann wie die Bezugsnummer des Anmelders/Vertreters und/oder das vorläufige Aktenzeichen, das in der automatischen Bestätigung für elektronisch eingereichte Anmeldungen genannt wird;

- im Falle einer Sammelanmeldung eine Angabe des/der Geschmacksmuster, das/die der Anmelder zurücknehmen will, wenn nur einzelne zurückgenommen werden sollen, und
- den Namen und die Anschrift des Anmelders und/oder, falls zutreffend, den Namen und die Anschrift des Vertreters.

Gebühren werden nur dann erstattet, wenn kein Anmeldetag zuerkannt worden ist, es sei denn, die Höhe der vom Anmelder entrichteten Gebühren ist zur Abdeckung der Gebühren für Eintragung und Bekanntmachung (oder gegebenenfalls Aufschiebung) des Geschmacksmusters oder mindestens eines Geschmacksmusters einer Sammelanmeldung nicht ausreichend.

Beim Amt an oder nach dem Eintragungsdatum des Geschmacksmusters eingegangene Rücknahmeanträge werden als Verzichtsanträge behandelt (siehe [Punkt 11.2.2](#) weiter unten).

Beim Amt am Anmeldetag der Geschmacksmusteranmeldung eingegangene Rücknahmeanträge werden angenommen, selbst wenn das Geschmacksmuster an diesem Tag eingetragen worden ist.

9.3 Berichtigungen der Anmeldung

9.3.1 Elemente, die berichtigt werden können

„Nur der Name und die Anschrift des Anmelders oder Vertreters, sprachliche Fehler, Übertragungsfehler oder offenbare Unrichtigkeiten können auf Antrag des Anmelders berichtigt werden“ (Artikel 12 Absatz 2 GGDV). Berichtigungen des Namens oder der Anschrift dürfen nicht mit einer Änderung des Namens oder einem Rechtsübergang verwechselt werden (siehe Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#)).

Außer dem Namen und der Anschrift des Anmelders oder Vertreters können die folgenden Elemente auf Antrag des Anmelders berichtigt werden, wenn sie sprachliche Fehler, Übertragungsfehler oder offenbare Unrichtigkeiten enthalten:

- der Anmeldetag, wenn die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder in Benelux-Ländern beim BOIP eingereicht wurde, nach einer Mitteilung der betreffenden Behörde, dass eine Unrichtigkeit hinsichtlich des Eingangsdatums vorliegt;
- der Name des Entwerfers oder Entwurferteams;
- die zweite Sprache;
- eine Angabe des/der Erzeugnisse/s;
- die Klassifikation des/der in der Anmeldung enthaltenen Erzeugnis/se;
- das Land, das Datum und die Nummer der älteren Anmeldung, wenn eine Priorität gemäß PVÜ in Anspruch genommen wird;

- der Name, der Ort und das Datum der ersten Ausstellung des Geschmacksmusters, wenn Ausstellungspriorität in Anspruch genommen wird;
- die Beschreibung.

9.3.2 Elemente, die nicht berichtigt werden können

Nach Einreichen der Anmeldung kann die Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s prinzipiell nicht geändert werden (siehe Artikel 12 Absatz 2 GGDV). Dies gilt, selbst wenn die geänderte Wiedergabe am selben Tag eingereicht wird. Das Einreichen zusätzlicher Ansichten oder die Rücknahme von Ansichten zu einem späteren Zeitpunkt wird nicht akzeptiert, es sei denn auf ausdrückliche Anforderung oder ausdrücklichen Vorschlag des Amtes hin (siehe Punkte [5.3](#) und [5.6](#) weiter oben).

Wird durch einen Berichtigungsantrag die Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s geändert, wird der Anmelder darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Antrag nicht annehmbar ist. Der Anmelder muss zwischen der Fortsetzung des Eintragungsverfahrens und dem Einreichen einer neuen Anmeldung, für die die geltende Gebühr zu zahlen ist, entscheiden.

9.3.3 Verfahren für die Beantragung der Berichtigung

Ein Antrag auf Berichtigung der Anmeldung muss Folgendes enthalten:

1. das Aktenzeichen der Anmeldung;
2. den Namen und die Anschrift des Anmelders;
3. den Namen und die Geschäftsanschrift des Vertreters, wenn der Anmelder einen Vertreter benannt hat;
4. eine Angabe des zu berichtigenden Elements der Anmeldung und dessen berichtigte Fassung.

Für die Berichtigung desselben Elements in zwei oder mehr Anmeldungen, die demselben Anmelder gehören, ist ein einziger Antrag hinreichend.

Wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, sendet der Prüfer eine Bestätigung der Berichtigung ab.

Für Berichtigungen und Änderungen siehe [Punkt 11](#) weiter unten.

9.3.4 Mängel

Erfüllt ein Berichtigungsantrag die obigen Erfordernisse nicht und ist der festgestellte Mangel behebbar, fordert der Prüfer den Anmelder auf, den Mangel innerhalb von zwei Monaten zu beheben. Wird der Mangel nicht fristgerecht behoben, lehnt der Prüfer den Berichtigungsantrag ab.

Berichtigungsanträge, die die Änderung der Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s bewirken würden, werden grundsätzlich abgelehnt.

Nach dem Anmeldetag der Anmeldung eingereichte Beschreibungen werden nicht angenommen (siehe [Punkt 6.2.2](#) weiter oben). Berichtigungsanträge, mit denen seit dem Tag der Einreichung der Anmeldung erstmals eine Beschreibung eingereicht wird, werden daher abgelehnt.

10 Eintragung, Bekanntmachung und Urkunden

10.1 Eintragung

Nach Abschluss der Prüfung von Eintragungshindernissen und Formerfordernissen muss der Prüfer sicherstellen, dass alle in Artikel 14 GGDV genannten Einzelheiten vorliegen (zwingende Erfordernisse für den Anmelder, die in der Anmeldung genannt werden müssen, sind hervorgehoben):

1. der Anmeldetag der Anmeldung;
2. das Aktenzeichen der Anmeldung und im Falle einer Sammelanmeldung das Aktenzeichen jedes einzelnen Geschmacksmusters;
3. das Bekanntmachungsdatum der Eintragung;
4. **der Name, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie der Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Anmelders;**
5. **der Name und die Geschäftsanschrift des Vertreters**, soweit es kein Vertreter im Sinne des Artikels 77 Absatz 3 GGV ist; bei mehreren Vertretern werden nur Name, gefolgt von den Worten „*et. al.*“, und Geschäftsanschrift des zuerst genannten Vertreters aufgezeichnet; im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern werden nur Name und Geschäftsanschrift des Zusammenschlusses aufgezeichnet;
6. **die Wiedergabe des Geschmacksmusters;**
7. **eine Angabe des/der Erzeugnisse/s**, gruppiert nach der/den Klasse/n und Unterklasse/n der Locarno-Klassifikation, deren Nummer jeweils vorangestellt wird;
8. Angaben über die Inanspruchnahme einer Priorität gemäß Artikel 42 GGV;
9. Angaben über die Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität gemäß Artikel 44 GGV;
10. die Nennung des Entwerfers oder des Entwurferteams oder eine Erklärung, dass der Entwerfer oder das Entwurferteam auf das Nennungsrecht verzichtet hat;
11. **die Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wurde, und die zweite Sprache**, die der Anmelder gemäß Artikel 98 Absatz 2 GGV angegeben hat;
12. das Datum der Eintragung des Geschmacksmusters im Register und die Eintragsnummer;
13. ein Hinweis auf einen etwaigen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung gemäß Artikel 50 Absatz 3 GGV, aus dem das Datum des Ablaufs der Aufschiebungsfrist hervorgeht;
14. ein Hinweis, dass eine Probe gemäß Artikel 5 GGDV eingereicht worden ist;
15. ein Hinweis, dass eine Beschreibung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a GGDV eingereicht worden ist;

16. ein Hinweis, dass die Wiedergabe des Geschmacksmusters ein Worzelement enthält.

Wenn alle Einzelheiten in der Checkliste in der Akte enthalten sind, prüft der verantwortliche Mitarbeiter des Amtes, ob alle geltenden Gebühren entrichtet worden sind.

Werden keine Mängel festgestellt, wird die Anmeldung eingetragen.

10.2 Bekanntmachung

Alle eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden im *Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster* bekannt gemacht, das nur in elektronischem Format auf der Website des EUIPO veröffentlicht wird.

Internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, werden jedoch von der WIPO bekannt gemacht (*Hague Express Bulletin*) (siehe [Punkt 12](#) weiter unten).

Wenn eine Anmeldung keinen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung enthält, erfolgt die Bekanntmachung unmittelbar nach der Eintragung. Bekanntmachungen erfolgen täglich.

Enthält eine Ausführungsform einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung, erfolgt die Bekanntmachung in Teil A.2 des *Blatts für Gemeinschaftsgeschmacksmuster* und beschränkt sich auf die folgenden Angaben: die Geschmacksmusternummer, der Anmeldetag, das Eintragungsdatum und die Namen des Anmelders und gegebenenfalls des Vertreters.

Enthält eine Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung für lediglich einige der Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung, werden nur die Geschmacksmuster, für die keine Aufschiebung beantragt wurde, vollumfänglich bekannt gemacht.

10.3 Eintragungsurkunde

Nach der vollumfänglichen Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (d. h. in Teil A.1) wird eine Eintragungsurkunde erteilt.

Eintragungsurkunden für internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, werden vom Amt jedoch nicht erteilt (siehe [Punkt 12](#) weiter unten).

Seit dem 15.11.2010 erfolgt die Erteilung von Eintragungsurkunden nur als elektronische Online-Urkunden. Inhaber von Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen können die Urkunde ab dem Tag nach der Bekanntmachung unter Einsatz des „eSearch plus“ Tools auf der Internetseite des Amtes herunterladen. Eine Papierkopie der Eintragungsurkunde wird nicht ausgestellt. Es können jedoch beglaubigte oder nicht beglaubigte Kopien der Eintragungsurkunde beantragt werden.

Die Urkunde enthält alle Angaben, die am Tag der Eintragung in das Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister eingetragen wurden. Bei im Register nach dem Tag der Eintragung vorgenommenen Änderungen wird keine neue Urkunde ausgestellt. Es kann jedoch ein Auszug aus dem Register, aus dem der jeweilige Verwaltungsstatus des/der Geschmacksmuster/s hervorgeht, beantragt werden. Weitere Informationen über die Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Register sind den Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht](#), zu entnehmen.

Enthält die frühere Bekanntmachung der Eintragung eines Geschmacksmusters einen relativen Fehler (Teil A.3.2) oder enthält die frühere Bekanntmachung eines Änderungseintrags einen relativen Fehler (Teil B.1.2), wird eine berichtigte Urkunde ausgestellt. Ein relativer Fehler ist ein dem Amt zuzuschreibender Fehler, der den Schutzbereich der Eintragung ändert.

11 Berichtigungen und Änderungen im Register und bei der Bekanntmachung von Gemeinschaftsgeschmacks-mustereintragungen

11.1 Berichtigungen

11.1.1 Allgemeine Grundsätze

„Nur der Name und die Anschrift des Anmelders, sprachliche Fehler, Übertragungsfehler oder offenbare Unrichtigkeiten können auf Antrag des Anmelders berichtigt werden, sofern die Wiedergabe des Geschmacksmusters dadurch nicht verändert wird“ (Artikel 12 Absatz 2 GGDV) (03/12/2013, R 1332/2013-3, Adapters, § 14 ff.). Derartige Anträge sind gebührenfrei.

„Enthält die Eintragung eines Geschmacksmusters oder die Bekanntmachung der Eintragung einen dem Amt zuzuschreibenden Fehler oder Irrtum, so berichtigt das Amt den Fehler oder Irrtum von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers“ (Artikel 20 GGDV). Derartige Anträge sind gebührenfrei.

Ein Antrag auf Berichtigung von dem Amt zuzuschreibenden Irrtümern kann sich nur auf den Inhalt der Bekanntmachung der Eintragung (siehe Artikel 49, 73 und 99 GGV und Artikel 14 und 70 GGDV) und die Einträge im Register beziehen (Artikel 48, 72 und 99 GGV und Artikel 13 und 69 GGDV).

Nur wenn ein Fehler bei der Bekanntmachung der Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s dem Amt selbst zuzuschreiben ist (z. B. durch Verzerren oder Abschneiden der Wiedergabe), ist es dem Inhaber gestattet, die Berichtigung seines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beantragen, wenn der Fehler eine Änderung

der Wiedergabe bewirkt (siehe Artikel 12 Absatz 2 GGDV) (03/12/2013, R 1332/2013-3, Adapters, § 14 ff.).

Berichtigungen erfolgen, sobald der Irrtum festgestellt wird, falls nötig, auch Jahre nach dem ursprünglichen Eintrag in das Register.

11.1.2 Berichtigungsantrag

Gemäß Artikel 12 und 19 GGDV müssen Anträge auf Berichtigung von Irrtümern und Fehlern im Register und in der Bekanntmachung der Eintragung Folgendes enthalten:

1. die Nummer der Eintragung des Geschmacksmodells;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers laut Register oder den Namen des Inhabers und die dem Inhaber vom Amt zugeteilte Identifikationsnummer;
3. hat der Inhaber einen Vertreter bestellt, den Namen und die Geschäftsanschrift des Vertreters oder den Namen des Vertreters und die dem Vertreter vom Amt zugeteilte Identifikationsnummer;
4. eine Angabe des Eintrags im Register und/oder des Inhalts der Bekanntmachung der Eintragung, der berichtigt werden soll, und denselben Teil in seiner berichtigten Fassung.

Für die Berichtigung von Fehlern und Irrtümern bei mehreren Eintragungen desselben Inhabers genügt ein einziger Antrag (siehe Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 GGDV).

Sind die Erfordernisse für derartige Berichtigungen nicht erfüllt, „so teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb der vom Amt festgesetzten [zweimonatigen] Frist behoben, so weist das Amt den Berichtigungsantrag zurück“ (Artikel 19 Absatz 5 und 20 GGDV).

Anträge auf Berichtigung von Irrtümern oder Fehlern, die keine Einträge im Register sind und/oder den Inhalt der Bekanntmachung von Eintragungen nicht betreffen, werden abgelehnt. Anträge auf Berichtigung der Beschreibung, die die Wiedergabe des Geschmacksmodells oder der Probe erläutert, werden dementsprechend abgelehnt.

„Fehler in der Übersetzung der Angabe der [Erzeugnisse] in die Amtssprachen der [Europäischen Union] werden als Fehler betrachtet, die dem Amt zuzuschreiben sind, und daher berichtigt, da diese Übersetzungen Eintragungen ins Register darstellen und [Teil des Inhalts] der Bekanntmachung der Eintragung sind, und dies, obwohl diese Übersetzungen nicht vom Amt, sondern vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt werden“ (Mitteilung Nr. [4/05](#) des Präsidenten des Amtes betreffend die Berichtigung von Fehlern und Irrtümern im Register und in der Bekanntmachung der Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmodellen).

„In Zweifelsfällen ist der Wortlaut in der Sprache des Amtes maßgebend, in der die Anmeldung des Gemeinschaftsgeschmacksmodells eingereicht wurde. Wurde die Anmeldung in einer Amtssprache der [Europäischen] Gemeinschaft eingereicht, die

nicht eine Sprache des Amtes ist, so ist der Wortlaut in der vom Anmelder angegebenen zweiten Sprache verbindlich“ (Artikel 99 Absatz 3 GGV).

11.1.3 Bekanntmachung von Berichtigungen

„Der Inhaber erhält über jede Änderung im Register eine Mitteilung“ (Artikel 69 Absatz 5 GGDV).

Berichtigungen werden vom Amt in Teil A.3 des Blatts für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht und zusammen mit dem Datum, an dem sie aufgezeichnet wurden, in das Register eingetragen (siehe Artikel 20 und Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe e GGDV).

Ist der Irrtum oder Fehler dem Amt zuzuschreiben, stellt das Amt dem Inhaber nach der Bekanntmachung des Irrtums oder Fehlers eine Eintragungsurkunde aus, die die Einträge im Register enthält (siehe Artikel 69 Absatz 2 GGDV), und eine Erklärung, dass diese Einträge im Register aufgezeichnet worden sind (siehe Artikel 17 GGDV).

Ist der Irrtum oder Fehler dem Inhaber zuzuschreiben, wird eine den berichtigten Irrtum oder Fehler wiedergebende Eintragungsurkunde nur erteilt, wenn zuvor noch keine Urkunde erteilt worden ist. Inhaber können ohnehin stets beantragen, dass das Amt einen Auszug aus dem Register (in beglaubigter oder einfacher Form) erteilt, aus dem der jeweilige Status ihres/r Geschmacksmuster/s hervorgeht. Weitere Informationen über die Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Register sind den Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht](#), zu entnehmen.

11.2 Änderungen im Register

11.2.1 Einleitung

Unter diesem Punkt werden die Änderungen im Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister wie folgt beschrieben:

- Verzicht auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit oder ohne Aufschiebung, insbesondere Teilverzicht;
- Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Anmelders/Inhabers und/oder des Vertreters vor der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters (d. h. bevor die Mitteilung der Eintragung ergangen ist);
- Änderungen des Namens und der Anschrift des Anmelders und/oder gegebenenfalls des Vertreters, für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit aufgeschobener Bekanntmachung, das noch nicht bekannt gemacht worden ist;
- Aufzeichnung von Rechtsübergängen;
- Aufzeichnung von Lizenzen.

11.2.2 Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

11.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Der Inhaber kann auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der Eintragung jederzeit verzichten. Ein Verzicht ist dem Amt gegenüber schriftlich zu erklären (siehe Artikel 51 GGV).

Ein Antrag auf Verzicht auf ein internationales Geschmacksmuster, in dem die Europäische Union benannt ist, muss jedoch beim Internationalen Büro eingereicht und von diesem aufgezeichnet werden (siehe Artikel 16 der Genfer Akte und [Punkt 12.2.2.5](#) weiter unten) ⁽⁸⁾.

Verzicht kann auch nur für einzelne Geschmacksmuster einer Sammeleintragung erklärt werden (siehe Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d GGDV).

Eine Verzichtserklärung wird an dem Datum wirksam, an dem der Verzicht in das Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister eingetragen wird (Artikel 51 Absatz 1 GGV). Ein rückwirkender Effekt bleibt ausgeschlossen. Wird jedoch „auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist, so wird das Geschmacksmuster so behandelt, als habe es die in [der GGV] festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt“ (Artikel 51 Absatz 2 GGV).

„Auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann teilweise verzichtet werden, sofern die geänderte Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und die Identität des Musters gewahrt bleibt“ (Artikel 51 Absatz 3 GGV). Teilverzicht ist daher auf Fälle beschränkt, in denen die Merkmale, die entfernt wurden oder auf die verzichtet wurde, nicht zur Neuheit oder Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beitragen, insbesondere:

- wenn das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in einem Erzeugnis eingefügt ist, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, und die Merkmale, die entfernt wurden oder auf die verzichtet wurde, bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieses komplexen Erzeugnisses unsichtbar sind (siehe Artikel 4 Absatz 2 GGV); oder
- wenn die Merkmale, die entfernt wurden oder auf die verzichtet wurde, durch eine Funktion oder durch Zwecke in Bezug auf Verbindungselemente bedingt sind (siehe Artikel 8 Absätze 1 und 2 GGV); oder
- wenn die Merkmale, die entfernt wurden oder auf die verzichtet wurde, so klein oder unbedeutend sind, dass sie wahrscheinlich nicht bemerkt werden.

„Der Verzicht wird nur mit Zustimmung des im Register eingetragenen Rechtsinhabers [...] eingetragen“ (Artikel 51 Absatz 4 GGV). Zu eingetragenen Rechtsinhabern gehören die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen

⁸ Haager Abkommen über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, Genfer Akte vom 02/07/1999

dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckung oder die für das eingetragene Insolvenzverfahren oder für ähnliche Verfahren zuständige Behörde.

Im Fall von in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragenen Lizenzen wird der Verzicht auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster „erst dann im Register eingetragen, wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters glaubhaft macht, dass er den[/die] Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.“ Der Verzicht wird drei Monate nach dem Tag eingetragen, an dem der Inhaber gegenüber dem Amt glaubhaft gemacht hat, dass er den/die Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht entsprechend unterrichtet hat, oder aber früher, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der/die Lizenznehmer seine/ihre Zustimmung zu dem Verzicht erteilt hat/haben (Artikel 51 Absatz 4 GGV; Artikel 27 Absatz 2 GGDV).

„Wurde im Zusammenhang mit dem Anspruch auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund von [Artikel 15 GGV] vor einem Gericht Klage erhoben,“ so wird der Verzicht nur mit der Zustimmung des Klägers in das Register eingetragen (Artikel 27 Absatz 3 GGDV).

11.2.2.2 Formerfordernisse einer Verzichtserklärung

Der Inhaber muss den Verzicht dem Amt gegenüber schriftlich erklären. Es gelten die allgemeinen Regeln für Mitteilungen an das Amt (siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)).

Die Verzichtserklärung kann in der bei der Einreichung der Anmeldung verwendeten Sprache oder in der zweiten Sprache eingereicht werden.

Wird jedoch die Verzichtserklärung unter Verwendung des vom Amt nach Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formulars eingereicht, kann das Formular nach Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern die Textelemente in einer der Sprachen des Amtes angegeben werden.

Eine Verzichtserklärung muss die in Artikel 27 Absatz 1 GGDV genannten Angaben enthalten:

1. die Nummer der Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers;
3. wurde ein Vertreter bestellt, den Namen und die Geschäftsanschrift dieses Vertreters;
4. im Falle von Sammeleintragungen, Angabe der Geschmacksmuster, für die der Verzicht erklärt wird;
5. Wiedergabe des geänderten Geschmacksmusters gemäß Artikel 4 GGDV im Falle eines Teilverzichts.

Enthält eine Verzichtserklärung nicht alle oben aufgeführten Angaben und erfüllt sie nicht alle oben aufgeführte Erfordernisse, teilt das Amt dem Inhaber die Mängel mit und fordert ihn auf, sie innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, „lehnt das Amt die Eintragung des Verzichts in das Register

ab, "wovon der Inhaber des Gemeinschafts-geschmacksmusters schriftlich benachrichtigt wird (Artikel 27 Absatz 4 GGDV).

11.2.3 Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Anmelders/Inhabers und/oder seines Vertreters

Der Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann die Aufzeichnung einer Namens- oder Anschriftsänderung im Register beantragen, indem er einen schriftlichen Antrag beim Amt einreicht. Namens- und/oder Anschriftsänderungsaufzeichnungen sind gebührenfrei.

Ein Antrag auf Eintragung einer Namens- oder einer Anschriftenänderung bezüglich eines internationalen Geschmacksmusters, in dem die Europäische Union benannt ist, muss beim Internationalen Büro eingereicht werden (siehe Artikel 16 Genfer Akte).

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen einer Namensänderung und einem Rechtsübergang wird auf die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#), verwiesen.

Für die Änderung des Namens oder der Anschrift bei mehreren Eintragungen desselben Inhabers genügt ein einziger Antrag.

Ein Namens- oder Anschriftsänderungsantrag eines Gemeinschaftsgeschmacksmusterinhabers muss Folgendes enthalten:

1. die Nummer der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
2. den Namen und die Anschrift des Inhabers laut Register oder die Identifikationsnummer des Inhabers;
3. den geänderten Namen und die geänderte Anschrift des Inhabers;
4. wurde ein Vertreter bestellt, den Namen und die Geschäftsanschrift dieses Vertreters.

„Sind die [obigen] Erfordernisse [...] nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Antragsteller den Mangel mit. Wird der Mangel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, so weist das Amt den Antrag zurück“ (Artikel 19 Absatz 5 GGDV).

Namens- und Anschriftsänderungen für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmelder in Verbindung mit Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden nicht in das Register eingetragen, aber die Änderung wird in der vom Amt geführten Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungsakte eingetragen (siehe Artikel 19 Absatz 7 GGDV).

Änderungen bei den Inhabern von Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen werden in Teil B.2.2 des *Blatts für Gemeinschaftsgeschmacksmuster* bekannt gemacht, während Rechtsübergänge in Teil B.2.1 bekannt gemacht werden. Änderungen bei den Vertretern werden in Teil B.9 des *Blatts für Gemeinschafts-geschmacksmuster* bekannt gemacht.

11.2.4 Rechtsübergänge

Eine Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragung kann vom Inhaber übertragen werden, und Rechtsübergänge werden auf Antrag im Register eingetragen. Der Antrag auf Aufzeichnung eines Rechtsübergangs bezüglich eines internationalen Geschmacksmusters, in dem die Europäische Union benannt ist, muss beim Internationalen Büro eingereicht werden (siehe Artikel 16 Genfer Akte).

Die in der GGV, der GGDV und der GGGeV enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Rechtsübergänge entsprechen den respektiven Bestimmungen in der UMV und der UMDV (siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#)).

Die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Aufzeichnung von Markenübertragungen gelten entsprechend für Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit den folgenden Besonderheiten.

11.2.5 Lizenzen

11.2.5.1 Allgemeine Grundsätze

Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen können vom Inhaber lizenziert werden, und die Lizenzen können auf Antrag im Register eingetragen werden. Die Bestimmungen der GGV und der GGDV, in denen Gemeinschaftsgeschmacksmusterlizenzen geregelt werden (siehe Artikel 27, 32 und 33 und Artikel 51 Absatz 4 GGV; Artikel 24 und 25 und Artikel 27 Absatz 2 GGDV), sind mit denen in der UMV und der UMDV fast identisch (siehe Prüfungsrichtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren](#)).

Die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Aufzeichnung von Lizenzen in Bezug auf Unionsmarken gelten entsprechend für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (siehe Artikel 24 Absatz 1 GGDV) mit den folgenden Besonderheiten.

11.2.5.2 Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht besteht kein Benutzungserfordernis. Die Frage, ob Benutzung durch einen Lizenznehmer Benutzung mit dem Einverständnis des Rechtsinhabers ist, ergibt sich daher nicht.

Gemäß der GGV und der GGDV müssen die Erzeugnisse angegeben werden, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll (siehe [Punkt 6.1.4](#) weiter oben). Die Eintragung einer Teillizenz für lediglich einige der

Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, ist nicht möglich.

Etwaige Einschränkungen des Lizenzumfangs werden vom Amt daher nicht berücksichtigt, und die Lizenz wird eingetragen, als bestünden diese Einschränkungen nicht.

11.2.5.3 Sammelanmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Eine Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann die Form einer Sammelanmeldung, in der mehrere Geschmacksmuster zusammengefasst sind, annehmen (siehe Artikel 37 GGV).

Im Falle einer Sammelanmeldung kann jedes Geschmacksmuster getrennt von den übrigen Gegenstand einer Lizenz sein (siehe Artikel 24 Absatz 1 GGDV).

11.2.5.4 Gebühren

Die Gebühr von 200 EUR für die Aufzeichnung, den Übergang oder die Löschung einer Lizenz gilt per Geschmacksmuster, nicht per Anmeldung; es gilt eine Obergrenze von 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge in derselben Anmeldung eingereicht werden (Ziffern 18 und 19 des Anhangs der GGGebV).

Beispiel 1

Von einer Sammelanmeldung für 10 Geschmacksmuster sind 6 Geschmacksmuster Gegenstand einer Lizenz an denselben Lizenznehmer. Die Gebühr für die Eintragung der Lizenzen beträgt 1 000 EUR, vorausgesetzt,

- alle sechs Lizenzen sind in einem einzigen Eintragungsantrag enthalten oder
- alle relevanten Anträge wurden am gleichen Tag eingereicht.

Aus dem Antrag kann hervorgehen, dass es sich bei der Lizenz für drei dieser sechs Geschmacksmuster um eine ausschließliche Lizenz handelt, wobei dies für die zu entrichtenden Gebühren jedoch bedeutungslos ist.

Beispiel 2

Von einer Sammelanmeldung für 10 Geschmacksmuster sind 5 Geschmacksmuster Gegenstand einer Lizenz an denselben Lizenznehmer. Es wird auch eine Lizenz für ein anderes Geschmacksmuster erteilt, das nicht in dieser Sammelanmeldung enthalten ist. Die Gebühr beträgt 1 000 EUR, vorausgesetzt,

- alle sechs Lizenzen sind in einem einzigen Eintragungsantrag enthalten oder alle relevanten Anträge wurden am gleichen Tag eingereicht und
- der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und der Lizenznehmer sind in allen sechs Fällen dieselben.

11.2.6 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

Eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster können Gegenstand eines Verfahrens zur Berechtigung und nachfolgender Änderungen der Inhaberschaft sein (siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren](#)).

12 Internationale Eintragungen

In diesem Teil der Richtlinien geht es um die Besonderheiten der Prüfung von internationalen Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist und die sich aus Anmeldungen ergeben, die beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (nachfolgend „internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist“ und „das Internationale Büro“) gemäß der Genfer Akte vom 02/07/1999 des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle eingereicht wurden.

Die folgende allgemeine Übersicht dient lediglich dazu, den Rahmen für die Aufgaben des Amtes bei der Prüfung internationaler Eintragungen, in denen die EU benannt ist, abzustecken. Sie ist daher von begrenztem Umfang, und die von der WIPO veröffentlichten Regeln und Verfahrensweisen für internationale Eintragungen haben Vorrang. Eine vollständige Darstellung des Haager Systems und Informationen über Anmeldungen nach diesem System sind direkt unter folgender Adresse im Internet abrufbar: <https://www.wipo.int/hague/en/>.

12.1 Allgemeine Übersicht über das Haager System

12.1.1 Das Haager Abkommen und die Genfer Akte

Das Haager Abkommen ist ein internationales Eintragungssystem, dank dessen Schutz für Geschmacksmuster in mehreren Staaten und/oder zwischenstaatlichen Organisationen wie der Europäischen Union oder der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum erlangt werden kann, indem eine **einzig**e internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingereicht wird. Gemäß dem Haager Abkommen ersetzt eine einzige internationale Anmeldung eine ganze Reihe von Anmeldungen, die ansonsten bei verschiedenen nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz oder zwischenstaatlichen Organisationen hätten eingereicht werden müssen.

Das Haager Abkommen besteht aus zwei eigenständigen internationalen Verträgen: der Haager Akte (1960) und der Genfer Akte (1999). Jede Akte enthält andere, voneinander unabhängige Rechtsvorschriften.

Für internationale Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, gilt die Genfer Akte.

12.1.2 Verfahren zur Einreichung internationaler Anmeldungen

12.1.2.1 Besonderheiten

Im Gegensatz zu dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken sieht die Genfer Akte nicht vor, dass eine internationale Eintragung auf einem zuvor eingereichten Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder nationalen Geschmacksmuster beruhen darf bzw. muss.

Demzufolge kann das Amt nur ein „benanntes Amt“, aber keine „Ursprungsbehörde“ sein. Internationale Eintragungen müssen daher unmittelbar beim Internationalen Büro eingereicht werden (Artikel 106b GGV).

Darüber hinaus sind weder in der Genfer Akte noch in der GGV Verfahren für die Umwandlung (Transformation) einer internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, in eine (mehrere) Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung(en) oder eine (mehrere) nationale Geschmacksmusteranmeldung(en) oder für die Umwandlung einer internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, in eine (mehrere) nationale Geschmacksmusteranmeldung(en) der EU-Mitgliedstaaten und in Benennungen von Vertragsparteien des Haager Systems oder für den Ersatz von Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen oder nationalen Geschmacksmustereintragungen durch eine internationale Eintragung, in der die betreffende Vertragspartei benannt ist, vorgesehen. Die Genfer Akte sieht auch nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Benennung der EU vor.

Die Genfer Akte und die Gemeinsame Ausführungsordnung unter der Akte von 1999 und der Akte von 1960 des Haager Abkommens („GA“) enthalten spezifische Regeln, die sich von denen für „unmittelbare Einreichungen“ von Gemeinschaftsgeschmacksmustern geltenden unterscheiden, d. h. unmittelbar beim Amt oder über die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder in den Benelux-Ländern beim BOIP eingereichte Anmeldungen (siehe [Punkt 2.2.1](#) weiter oben). Diese spezifischen Regeln beziehen sich insbesondere i) auf die Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung, ii) auf den Inhalt einer internationalen Anmeldung, iii) auf Gebühren und iv) auf die Veröffentlichung und auf die Aufschiebung der Bekanntmachung.

12.1.2.2 Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung

Ein Anmelder muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen, um zur Einreichung einer internationalen Anmeldung nach der Genfer Akte berechtigt zu sein:

1. (a) Er muss die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen oder eines Mitgliedstaats einer zwischenstaatlichen Organisation, die eine Vertragspartei ist, wie z. B. der Europäischen Union oder der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum; *oder*
2. (b) einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben; *oder*
3. (c) eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung oder Handelsniederlassung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben.

12.1.2.3 Inhalt einer internationalen Registrierung, in der die EU benannt ist

Der Anmelder hat die Möglichkeit, die internationale Anmeldung in **Englisch, Französisch oder Spanisch** (Regel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung) und auf elektronischem Wege über die auf der Website der WIPO verfügbare Schnittstelle für elektronische Anmeldungen (E-Filing) (www.wipo.int/hague/en/e-filing.html) oder unter Verwendung des offiziellen Formulars einzureichen, das auf der Website der WIPO unter folgender Internetadresse verfügbar ist: www.wipo.int/hague/en/forms/.

Die vorherige nationale oder regionale Anmeldung oder Eintragung ist nicht erforderlich.

Eine internationale Anmeldung kann **bis zu 100 verschiedene Geschmacksmuster** betreffen. Alle Geschmacksmuster müssen jedoch zu derselben Klasse der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) gehören.

Insbesondere muss sie zusammen mit der Benennung der Vertragsparteien, für die Schutz beansprucht wird, eine Wiedergabe der betreffenden gewerblichen Muster und Modelle enthalten.

12.1.2.4 Gebühren für internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist

Für eine internationale Anmeldung, in der die Europäische Union benannt ist, sind die folgenden drei Arten von Gebühren zu entrichten: ⁽⁹⁾

- eine Grundgebühr;
- eine Bekanntmachungsgebühr;
- eine individuelle Benennungsgebühr, d. h. 62 EUR pro Geschmacksmuster, in Schweizer Franken umgerechnet (Artikel 106c GGV; Artikel 1a des Anhangs der GGGebV; Regel 28 der Gemeinsamen Ausführungsordnung).

⁹ Siehe www.wipo.int/hague/en/fees. Siehe www.wipo.int/hague/en/fees

12.1.2.5 Bekanntmachung und Aufschiebung der Bekanntmachung von internationalen Eintragungen, in denen die EU benannt ist

Grundsätzlich erfolgt die Bekanntmachung im *International Designs Bulletin* sechs Monate nach dem Datum der internationalen Eintragung.

Eine internationale Anmeldung, in der die EU benannt ist, kann einen Antrag auf sofortige Bekanntmachung der internationalen Eintragung enthalten.

Wenn die sofortige Bekanntmachung beantragt wird, erfolgt die Bekanntmachung, sobald die technischen Vorbereitungen im Anschluss an die Eintragung des gewerblichen Musters oder Modells getroffen wurden.

Eine internationale Anmeldung kann einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Geschmacksmusters oder **aller** in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster enthalten. Die Aufschiebung der Bekanntmachung lediglich einiger der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster kann gemäß der Genfer Akte nicht beantragt werden (Artikel 11 Genfer Akte).

Die Aufschiebungsfrist für die Bekanntmachung einer internationalen Anmeldung, in der die Europäische Union benannt ist, beträgt 30 Monate ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag. Die Anmeldung wird am Ende der 30-monatigen Frist bekannt gemacht, es sei denn, der Inhaber beantragt die frühere Bekanntmachung beim Internationalen Büro (Artikel 11 Genfer Akte).

Das in [Punkt 6.2.5](#) weiter oben beschriebene Verfahren hat **keine** Geltung, weil das Amt nicht für die Bekanntmachung von internationalen Eintragungen, in denen die Europäische Union benannt ist, zuständig ist.

12.2 Die Rolle des Internationalen Büros

Bei Eingang einer internationalen Anmeldung prüft das Internationale Büro, ob die vorgeschriebenen **Formerfordernisse**, wie jene in den Abschnitten [12.1.2.2](#) und [12.1.2.3](#) oben beschriebenen sowie die in Bezug auf die Qualität der Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s, die Prioritätsansprüche und die Entrichtung der erforderlichen Gebühren eingehalten worden sind. Der Anmelder wird von etwaigen Mängeln unterrichtet, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Monaten behoben werden müssen; erfolgt dies nicht, gilt die internationale Anmeldung als fallen gelassen. Die gesamte Kommunikation ist an das Internationale Büro zu richten.

Erfüllt eine internationale Anmeldung die vorgeschriebenen Formerfordernisse, nimmt das Internationale Büro die Eintragung im Internationalen Register vor und macht die entsprechende Eintragung im *International Designs Bulletin* bekannt (sofern keine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wurde) (siehe [Abschnitt 12.1.2.5](#) oben). Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch auf der Website der WIPO und enthält alle relevanten Daten über die internationale Eintragung, einschließlich einer Wiedergabe des/der Geschmacksmuster/s.

Das Internationale Büro prüft nicht die Neuheit oder Eigenart des Geschmacksmusters und ist daher nicht berechtigt, eine internationale Anmeldung aus diesem oder einem anderen sachlichen Grund zurückweisen.

Das Internationale Büro benachrichtigt alle Bestimmungsämter von der internationalen Eintragung; diese haben dann die Möglichkeit, den Schutz aus sachlichen Gründen zu verweigern.

Die folgenden Änderungen, die sich auf eine internationale Eintragung auswirken können, können im Internationalen Register erfasst werden:

1. Änderung von Namen und Anschrift des Inhabers;
2. Änderung des Inhabers der internationalen Eintragung (in Bezug auf alle oder einige der benannten Vertragsparteien und/oder in Bezug auf alle oder einige gewerbliche Muster und Modelle);
3. Verzicht auf alle gewerblichen Muster und Modelle in Bezug auf einige oder alle benannten Vertragsparteien; und
4. Beschränkung von nur einigen der gewerblichen Muster und Modelle in Bezug auf einige oder alle benannten Vertragsparteien.

Ein Antrag auf Eintragung solcher Änderungen **ist dem Internationalen Büro** auf dem entsprechenden offiziellen Formular, zusammen mit den vorgeschriebenen Gebühren, **zu übermitteln**. Zur Unterrichtung von Dritten werden Informationen über solche Änderungen in das Internationale Register eingetragen und im Bulletin veröffentlicht.

12.3 Die Rolle des Amtes als Bestimmungsamt

12.3.1 Allgemeine Übersicht

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie das Amt internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, ab der Benachrichtigung durch das Internationale Büro bis zur endgültigen Entscheidung darüber, ob die Benennung der Europäischen Union anzunehmen oder abzulehnen ist, bearbeitet.

Eines der Hauptmerkmale des Haager Systems besteht darin, dass das Amt die Möglichkeit hat, den Schutz für eine internationale Eintragung, in der die EU benannt ist, welche die in den Rechtsvorschriften des Amtes festgeschriebenen sachlichen Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt, im Hoheitsgebiet der EU zu verweigern.

Eine solche Schutzverweigerung kann jedoch nicht wegen Nichtbeachtung von Formerfordernissen erfolgen, da diese Formerfordernisse nach der Prüfung des Internationalen Büros bereits als erfüllt anzusehen sind.

Eine Schutzverweigerung des Amtes ist dem Internationalen Büro innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, auf der Website der WIPO mitzuteilen. Eine Schutzverweigerung hat für das gesamte Hoheitsgebiet der EU Gültigkeit.

Im Falle einer Schutzverweigerung kann der Anmelder die gleichen Rechtsbehelfe einlegen, die ihm zur Verfügung stehen würden, wenn er die betreffende Anmeldung direkt bei dem Amt eingereicht hätte. Das anschließende Verfahren findet allein vor dem Amt statt; der Inhaber muss eine Beschwerde gegen eine Schutzverweigerung bei den Beschwerdekammern einlegen, wobei die in der GGV und der GGDV genannten Frist und die dort genannten Bedingungen einzuhalten sind. Das Internationale Büro ist an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Eine Schutzverweigerung kann teilweise oder vollständig widerrufen werden. Ein solcher Widerruf kann auch in Form einer Erklärung erfolgen, wonach für die gewerblichen Muster und Modelle oder einige der gewerblichen Muster und Modelle, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, in der die EU benannt ist, Schutz gewährt wird.

Das Amt hat als Bestimmungsamt im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Empfang der Informationen über die internationale Eintragung, in der die EU benannt ist;
- Prüfung von absoluten Eintragungshindernissen;
- Prüfung von Anträgen zur Erklärung der Nichtigkeit von Geschmacksmustern, die internationale Eintragungen betreffen, in denen die EU benannt ist.

Es ist zu beachten, dass Priorität ausschließlich zum Zeitpunkt der internationalen Anmeldung in Anspruch genommen werden kann. Die Prüfung der Formerfordernisse des Prioritätsanspruchs für internationale Anmeldungen wird vom Internationalen Büro vorgenommen. Das EUIPO prüft weder die Priorität, noch fordert es für internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, unterstützende Unterlagen an. Etwaige beim Amt eingegangene Unterlagen werden archiviert und haben keine Auswirkungen auf die Schutzgewährung, können jedoch in mehrseitigen Verfahren herangezogen werden.

12.3.2 Empfang der Informationen über die internationale Eintragung mit Benennung der EU

Mitteilungen zwischen dem Amt und dem Internationalen Büro ergehen auf elektronischem Wege (Artikel 47 Absatz 3 GGDV).

12.3.3 Gründe fehlender Eintragbarkeit

Nachdem das Internationale Büro das Amt von der internationalen Eintragung (mit Benennung der EU) in Kenntnis gesetzt hat, gelten die unter Titel XIa GGV und Artikel 11a GGDV (Prüfung auf Schutzverweigerung) festgelegten Regeln (Artikel 106a Absatz 1 GGV).

12.3.3.1 Einhaltung der Begriffsbestimmung eines Geschmacksmusters, der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten

Eine internationale Eintragung, in der die EU benannt ist, darf nicht wegen Nichteinhaltung der **Formerfordernisse** verweigert werden, da gelten muss, dass diese Erfordernisse nach der Prüfung durch das Internationale Büro bereits erfüllt sind.

Das Amt beschränkt seine Prüfung auf die beiden Gründe fehlender Eintragbarkeit (siehe Artikel 11 Buchstabe a GGDV). Eine internationale Eintragung, in der die EU benannt ist, wird abgelehnt, wenn das Geschmacksmuster der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Buchstabe a GGV nicht entspricht oder gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt (siehe Artikel 9 GGV) (siehe [Punkt 4](#) weiter oben).

Die Prüfung der Gründe fehlender Eintragbarkeit für internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, erfolgt, als wäre/n das/die Geschmacksmuster unmittelbar beim Amt angemeldet worden. Bei den Fristen und anderen allgemeinen Verfahrensaspekten, die für die besagte Prüfung gelten, gelten dieselben Regeln wie bei direkten Geschmacksmusteranmeldungen beim Amt (siehe die Punkte [1.2.3](#) und [4.3](#) weiter oben).

12.3.3.2 Fristen

Das Amt muss das Internationale Büro von einer etwaigen Schutzverweigerung innerhalb von **sechs Monaten** nach der Bekanntmachung der internationalen Eintragung auf der WIPO-Website in Kenntnis setzen (Artikel 11a Absatz 1 GGDV).

Eine vorläufige Schutzverweigerung muss begründet sein und die Gründe für die Schutzverweigerung angeben, und dem Inhaber der internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Artikel 106e Absätze 1 und 2 GGV).

Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Eingangs der Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung beim Inhaber der internationalen Eintragung erhält dieser somit Gelegenheit, auf die internationale Eintragung in der EU (für alle Geschmacksmuster in der Eintragung) zu verzichten, die internationale Eintragung auf eines oder einige der Geschmacksmuster für die Europäische Union zu begrenzen oder eine Stellungnahme einzureichen (Artikel 11a Absatz 2 GGDV).

Das Internationale Büro leitet die Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung an den Inhaber (oder gegebenenfalls an dessen Vertreter vor der WIPO) weiter. Der Inhaber muss sich unmittelbar gegenüber dem Amt äußern oder gegebenenfalls über seinen Vertreter (siehe [Punkt 12.3.3.4](#) unten).

Für Fristverlängerungen wird auf [Punkt 1.2.3](#) oben verwiesen.

12.3.3.3 Sprachen

Eine internationale Anmeldung ist in Englisch, Französisch oder Spanisch abzufassen (Regel 6 Absatz 1 GA). In der Aufzeichnung und in der Bekanntmachung der

internationalen Eintragung wird die Sprache angegeben, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist (Regel 6 Absatz 2 GA). In der Praxis lässt sich diese Sprache aus der Angabe des Erzeugnisses erkennen (INID-Code 54): Bei der in der Angabe des Erzeugnisses verwendeten Erstsprache handelt es sich um die Sprache, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist. Die Angaben in den beiden anderen Sprachen sind Übersetzungen durch das Internationale Büro (Regel 6 Absatz 2 GA).

Die Sprache, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist, ist die Erstsprache der EU-Benennung und wird somit zur Sprache des Prüfungsverfahrens (Artikel 98 Absätze 1 und 3 GGV).

In allen Mitteilungen an das Internationale Büro verwendet das Amt daher die Sprache, in der die internationale Eintragung angemeldet wurde.

Will der Inhaber für die Kommunikation mit dem Amt eine andere Amtssprache verwenden, muss er innerhalb eines Monats nach dem Datum der Einreichung der Originalunterlagen eine Übersetzung in die Sprache bereitstellen, in der die internationale Eintragung eingereicht wurde (Artikel 98 Absatz 3 GGV; Artikel 81 Absatz 1 GGDV). Geht eine Übersetzung nicht fristgerecht ein, gelten die Originalunterlagen als nicht beim Amt eingegangen.

12.3.3.4 Berufsmäßige Vertretung

Grundsätzlich ist der Inhaber nicht zur Benennung eines Vertreters vor dem EUIPO verpflichtet. Nach einer vorläufigen Schutzverweigerung müssen Inhaber außerhalb des EWR jedoch vertreten sein (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#) , und Artikel 77 und 78 GGV).

Wenn ein nicht im EWR niedergelassener Inhaber einen Vertreter vor der WIPO benannt hat, der auch in der vom EUIPO gepflegten Datenbank der Vertreter geführt ist, gilt dieser Vertreter automatisch als der Vertreter des Inhabers vor dem EUIPO.

Wenn gemäß Artikel 77 Absatz 2 GGV Vertretungszwang besteht (siehe [Abschnitt 2.5](#) oben) und ein nicht im EWR niedergelassener Inhaber keinen Vertreter benannt hat bzw. einen Vertreter vor der WIPO benannt hat, der nicht in der vom EUIPO gepflegten Datenbank der Vertreter geführt wird, werden Mitteilungen über eine vorläufige Schutzverweigerung oder Ablehnung eine Aufforderung enthalten, einen Vertreter in Einklang mit Artikeln 77 und 78 GGV zu benennen.

Wenn der Inhaber einen Vertreter vor der WIPO **innerhalb** der EU hat, der nicht in der vom EUIPO gepflegten Datenbank der Vertreter geführt wird, informiert das EUIPO diesen Vertreter darüber, dass er die Grundlage für seine Vertretungsberechtigung angeben muss (z. B. ob er Rechtsanwalt oder berufsmäßiger Vertreter im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a oder b oder Artikel 78 Absatz 4 GGV oder ein angestellter Vertreter im Sinne von Artikel 77 Absatz 3 GGV ist), wenn er den Inhaber vor dem EUIPO vertreten möchte (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#)).

„Versäumt es der Inhaber, innerhalb der genannten Frist einen Vertreter zu ernennen, so verweigert das Amt den Schutz der internationalen Eintragung“ (Artikel 11a Absatz 4 GGDV).

12.3.3.5 Verzicht und Begrenzung

„Verzichtet der Inhaber auf die gesamte internationale Eintragung in der EU oder begrenzt er die internationale Eintragung in Bezug auf die [Europäische Union] auf eines oder mehrere Geschmacksmuster, so setzt er das Internationale Büro davon auf dem Wege des Eintragungsverfahrens gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz iv und v der Genfer Akte in Kenntnis. Der Inhaber kann das Amt durch Übermittlung einer entsprechenden Erklärung unterrichten“ (Artikel 11a Absatz 6 GGDV).

12.3.3.6 Schutzgewährung

Ermittelt das Amt keine Gründe für die Schutzverweigerung oder wird eine vorläufige Schutzverweigerung zurückgenommen, muss das Amt das Internationale Büro unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

12.3.3.7 Schutzverweigerung

Falls der Inhaber nicht auf die internationale Eintragung in der EU verzichtet, diese nicht auf eines oder mehrere Geschmacksmuster begrenzt oder keine das Amt zufriedenstellende Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist einreicht oder die Anmeldung nicht zurücknimmt, bestätigt das Amt seine Entscheidung über die Verweigerung des Schutzes für die internationale Eintragung. Betrifft die Schutzverweigerung nur einzelne Geschmacksmuster einer internationalen Sammeleintragung, so weist das Amt Letztere nur für diese Geschmacksmuster zurück (siehe Artikel 11 Absatz 3 GGDV).

Es gibt keine Rechtsvorschrift in der GGV oder der GGDV, die dem Anmelder gestatten würde, das Geschmacksmuster zu ergänzen, um eine Beanstandung hinsichtlich einer internationalen Eintragung zu überwinden. Allerdings kann der Anmelder auf die EU-Erstreckung verzichten indem er sich direkt an das internationale Büro wendet, das dann das Amt benachrichtigen wird.

Dem Inhaber der internationalen Eintragung stehen dieselben Rechtsmittel zur Verfügung, als wenn er das/die betreffende/e Geschmacksmuster unmittelbar beim Amt eingereicht hätte. Das nachfolgende Verfahren erfolgt einzig und allein auf Amtsebene. Eine Beschwerde gegen eine Schutzverweigerungsentscheidung muss vom Inhaber fristgerecht und in Übereinstimmung mit den in Artikel 55 bis 60 GGV und Artikel 34 bis 37 GGDV (siehe Artikel 11a Absatz 5 GGDV) festgelegten Bestimmungen bei den Beschwerdekammern eingelegt werden. Das Internationale Büro ist an diesem Verfahren überhaupt nicht beteiligt.

Wenn die Entscheidung über die Verweigerung oder Annahme der internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, rechtskräftig ist, ergeht eine abschließende

Mitteilung an das Internationale Büro, aus der hervorgeht, ob das/die Geschmacksmuster rechtskräftig verweigert oder angenommen wurde/n.

Bezieht sich die rechtskräftige Verweigerung lediglich auf einzelne Geschmacksmuster in einer Sammelanmeldung, geht aus der Mitteilung an das Internationale Büro hervor, welche Geschmacksmuster verweigert und welche angenommen wurden.

12.4 Wirkungen von internationalen Eintragungen

Teilt das Amt innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der internationalen Eintragung auf der WIPO-Website keine Verweigerung mit oder wird die Mitteilung über eine vorläufige Verweigerung zurückgenommen, hat die internationale Eintragung ab dem vom Internationalen Büro zuerkannten Eintragungsdatum, wie in Artikel 10 Absatz 2 der Genfer Akte (siehe Artikel 106a Absatz 2 GGV) erwähnt, dieselbe Wirkung, als wäre sie beim Amt eingereicht und von diesem registriert worden.

12.5 Anträge zur Erklärung der Nichtigkeit von internationalen Eintragungen, in denen die EU benannt ist

Internationale Eintragungen, in der die EU benannt ist, können Nichtigkeitsverfahren unter denselben Bedingungen und Verfahrensbestimmungen wie „unmittelbare Anmeldungen“ von Gemeinschaftsgeschmacksmustern unterliegen (Artikel 106 GGV; siehe [die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung von Geschmacksmustern](#)). Ein Antrag auf Nichtigerklärung ist beim Amt einzureichen; dabei ist die Nummer der internationalen Eintragung, in der das angegriffene Geschmacksmuster als Teil einer Sammeleintragung enthalten ist, deutlich anzugeben. Das angegriffene Geschmacksmuster kann als Teil einer Sammeleintragung anhand der Ansichten und der Nummern der Ansichten, unter denen das angegriffene Geschmacksmuster eingetragen ist, oder durch Hinzufügung einer Erweiterungsnummer des betreffenden Geschmacksmusters zur Eintragsnummer deutlich angegeben werden. Da die Sprache der Anmeldung einer internationalen Eintragung, in der die EU benannt ist, notwendigerweise eine Sprache des Amtes ist, ist ein Nichtigerklärungsantrag gegen eine solche internationale Eintragung in dieser Sprache einzureichen (siehe [Punkt 12.3.3.3](#) oben).

Das Amt setzt den Inhaber oder seinen Vertreter unmittelbar von einem etwaigen Nichtigerklärungsantrag in Kenntnis. Wenn ein nicht im EWR niedergelassener Inhaber keinen Vertreter benannt hat bzw. einen Vertreter vor der WIPO benannt hat, der nicht in der vom EUIPO gepflegten Datenbank der Vertreter geführt wird, wird das Amt mit dem Inhaber direkt kommunizieren und ihn auffordern, einen Vertreter zu benennen, der vor dem Amt auftreten kann. Der Inhaber muss seine Erwiderung unmittelbar an das Amt richten oder gegebenenfalls durch einen Vertreter, der sich gemäß Artikel 78 GGV (siehe [Punkt 2.5](#) weiter oben) auf der Liste des Amtes befindet.

Erklärt das Amt die Wirkungen einer internationalen Eintragung auf dem Gebiet der Europäischen Union für nichtig, muss es das Internationale Büro von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen, sobald diese rechtskräftig wird (Artikel 106f Absatz 2 GGV; Artikel 71 Absatz 3 GGDV).

12.6 Änderungen, die sich auf internationale Eintragungen auswirken

Das Internationale Register wird von der WIPO geführt.

Die Verfahren, die für die Verlängerung von internationalen Eintragungen und die Aufzeichnung von Namensänderungen, Rechtsübergängen, Verzicht auf oder Begrenzung von bestimmten Geschmacksmustern, für die Eintragung für etwaige oder alle der benannten Vertragsparteien oder die Begrenzung der Eintragung auf bestimmte Geschmacksmuster gelten, werden vom Internationalen Büro bearbeitet (siehe Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung, Absatz 13](#); Artikel 16 und 17 Genfer Akte; Artikel 22a GGDV).

Das EUIPO akzeptiert keine Verlängerungsanträge oder Verlängerungsgebühren.

13 Erweiterung und das eingetragene Gemeinschafts-geschmacksmuster

In diesem Abschnitt geht es um die Regeln für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Union und die Folgen dieses Beitritts für Anmelder und Inhaber von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern.

Am 01/05/2004 traten der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten bei (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern), am 01/01/2007 zwei (Bulgarien und Rumänien) und am 01/07/2013 einer (Kroatien), so dass die Europäische Union jetzt 28 Mitgliedstaaten hat.

Artikel 110a GGV enthält Bestimmungen über eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Falle einer Erweiterung. Diese Bestimmungen wurden in die GGV eingefügt, als die EU 2004 erweitert wurde, und haben für nachfolgende Erweiterungen Geltung. Die einzige Änderung am Text der GGV ist die Hinzufügung der Namen der neuen Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich Eintragbarkeit und Gültigkeit von Gemeinschaftsgeschmacksmustern wirkt sich die Erweiterung der Europäischen Union wie folgt auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechte aus.

13.1 Die automatische Erstreckung des Gemeinschafts-geschmacksmusters auf das Hoheitsgebiet der neuen Mitgliedstaaten

Gemäß Artikel 110a Absatz 1 GGV erstrecken sich die Wirkungen aller vor dem 01/05/2004, dem 01/01/2007 oder dem 01/07/2013 eingereichten Gemeinschafts-geschmacksmusterrechte automatisch auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die an dem jeweiligen Datum beigetreten sind (Artikel 110a Absatz 1 GGV).

Die Erstreckung ist insofern automatisch, als weder Verwaltungsformalitäten noch zusätzliche Gebühren anfallen. Außerdem können weder der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch etwaige Dritte Einspruch dagegen erheben.

13.2 Andere praktische Konsequenzen

13.2.1 Einreichung bei nationalen Ämtern

Ab dem Erweiterungsdatum kann eine Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung auch über die Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz des neuen Mitgliedstaats eingereicht werden.

13.2.2 Berufsmäßige Vertretung

Ab dem Beitrittsdatum müssen sich Anmelder (sowie andere Verfahrensbeteiligte vor dem Amt), die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem neuen Mitgliedstaat haben, nicht mehr von einem zugelassenen Vertreter vertreten lassen. Ab dem Beitrittsdatum können zugelassene Vertreter von einem neuen Mitgliedstaat in die gemäß Artikel 78 GGV vom Amt geführte Liste von zugelassenen Vertretern eingetragen werden und können dann Dritte vor dem Amt vertreten.

13.2.3 Erste und zweite Sprache

Seit dem 01/01/2004 gibt es neun neue EU-Amtssprachen, und zwar Estnisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch. Zwei weitere (Bulgarisch und Rumänisch) kamen am 01/01/2007¹⁰ hinzu und eine weitere (Kroatisch) am 01/07/2013.

Diese Sprachen dürfen als Erstsprache nur für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen benutzt werden, die am betreffenden Beitrittstag oder danach eingereicht wurden.

¹⁰ Bezüglich Irisch siehe [Abschnitt 2.4](#).

13.2.4 Übersetzung

Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen mit einem Anmeldetag vor dem Beitrittsdatum oder bestehende Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen werden weder in die Sprache des/der neuen Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten übersetzt noch in dieser Sprache neu bekannt gemacht. Nach dem Beitrittsdatum eingereichte Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen werden in alle EU-Amtssprachen übersetzt und in diesen bekannt gemacht.

13.3 Prüfung von Gründen fehlender Eintragbarkeit

Das Amt beschränkt seine Prüfung der sachlichen Schutzvoraussetzungen auf lediglich zwei Gründe fehlender Eintragbarkeit (Artikel 47 Absatz 1 GGV). Eine Anmeldung wird abgelehnt, wenn das Geschmacksmuster nicht der in Artikel 3 Buchstabe a GGV vorgesehenen Begriffsbestimmung entspricht oder wenn es „gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt“ (Artikel 9 GGV) (siehe [Punkt 4](#) weiter oben).

„[Eine] Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters darf nicht aufgrund der in Artikel 47 Absatz 1 GGV genannten Eintragungshindernisse zurückgewiesen werden, wenn diese Hindernisse lediglich durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind“ (Artikel 110a Absatz 2 GGV).

Ob ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster Artikel 3 GGV entspricht oder nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt, wird üblicherweise ohne Bezugnahme auf einen bestimmten nationalen oder linguistischen Kontext beurteilt.

Enthält jedoch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein anstößiges Wortelement in einer Sprache, die durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats nach dem Anmeldetag eine Amtssprache der Europäischen Union wird, so hat das absolute Eintragungshindernis gemäß Artikel 9 GGV keine Geltung.

13.4 Immunität gegen Löschungsklagen, die sich auf Nichtigkeitsgründe stützen, die lediglich aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats entstanden sind

13.4.1 Allgemeiner Grundsatz

Vor dem 01/05/2004, dem 01/01/2007 oder dem 01/07/2013 eingereichte oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden dann nicht aufgrund von Nichtigkeitsgründen gelöscht, die in einem der Mitgliedstaaten vorliegen, die der Europäischen Union an diesen Zeitpunkten beigetreten sind, wenn der Nichtigkeitsgrund erst ab dem betreffenden Beitrittsdatum entstanden ist (siehe

Artikel 110a Absatz 3 GGV). Dies ist ein Ausdruck der Notwendigkeit, erworbene Rechte zu respektieren.

Nicht alle in Artikel 25 Absatz 1 GGV festgelegten Nichtigkeitsgründe können „lediglich aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats“ entstehen.

13.4.1.1 Unabhängig von der Erweiterung der EU geltende Nichtigkeitsgründe

Der Beitritt eines neuen Mitgliedstaats hat keinen Einfluss auf die Geltung der folgenden vier Nichtigkeitsgründe. Artikel 110a Absatz 3 GGV bietet daher keinen Schutz gegen ihre Anwendung auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die vor dem 01/05/2004, dem 01/01/2007 bzw. dem 01/07/2013 eingereicht wurden.

Unsichtbarkeit und Funktionalität

Die Unsichtbarkeit eines in einem Teil eines komplexen Erzeugnisses eingefügten Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die Einschränkungen, die für Merkmale eines Geschmacksmusters gelten, die einzig und allein durch die technische Funktion oder durch Zwecke in Bezug auf Verbindungselemente bedingt sind, sind Nichtigkeitsgründe, die auf der Grundlage des Geschmacksmusters selbst und nicht auf der Grundlage einer faktischen Situation, die in einem gegebenen Mitgliedstaat vorliegt, beurteilt werden müssen (siehe Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV in Verbindung mit den Artikeln 4 und 8 GGV).

Neuheit und Eigenart

Unter normalen Umständen wird mangelnde Neuheit oder Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch die Erweiterung der EU nicht beeinflusst (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 GGV).

Die Offenbarung eines Geschmacksmusters vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätsdatum eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann sich schädlich auf dessen Neuheit oder Eigenart auswirken, selbst wenn diese Offenbarung in einem Land vor dem Datum seines EU-Beitritts erfolgte. Die einzige Anforderung besteht darin, dass diese Offenbarung „den innerhalb der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte“ (Artikel 7 Absatz 1 GGV).

Anspruch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Tatsache, dass der Inhaber auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung keinen Anspruch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat, ist ein weiterer Nichtigkeitsgrund, der durch die Erweiterung nicht beeinflusst wird (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c GGV). Artikel 14 GGV stellt keine Anforderungen an die Staatsangehörigkeit der Person, die Anspruch auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erhebt, und bestimmt auch nicht, dass die Gerichtsentscheidung durch ein Gericht in einem Mitgliedstaat ergeht.

Missbräuchliche Verwendung eines oder mehrerer in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Elemente

Der Nichtigkeitsgrund der missbräuchlichen Verwendung eines oder mehrerer in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Elemente wird durch die Erweiterung der EU ebenfalls nicht beeinflusst. Es besteht keine Anforderung, nach der das Zeichen, dessen Gebrauch verboten ist, aus einem Mitgliedstaat kommen muss (siehe Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV).

13.4.1.2 Sich aus der Erweiterung der EU ergebende Nichtigkeitsgründe

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das vor dem 30/04/2004, 31/12/2006 bzw. 30/06/2013 eingereicht wurde, kann dann nicht auf der Grundlage der fünf unten genannten Nichtigkeitsgründe für nichtig erklärt werden, wenn irgendeiner dieser Gründe aufgrund des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats an dem jeweiligen Datum entstanden ist (siehe Artikel 110a Abschnitt 3 GGV).

Kollision mit einem älteren, in einem neuen Mitgliedstaat geschützten Geschmacksmusterrecht (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht auf der Grundlage einer Kollision mit einem älteren Geschmacksmuster für nichtig erklärt werden, das zwar in dem neuen Mitgliedstaat bereits vor dem Anmeldetag oder Prioritätsdatum des Gemeinschaftsgeschmacksmusters geschützt war, aber erst später der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde.

Verwendung eines älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht auf der Grundlage der Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft für nichtig erklärt werden, das in dem neuen Mitgliedstaat bereits vor dem Anmeldetag oder Prioritätsdatum des Gemeinschaftsgeschmacksmusters geschützt war.

Unerlaubte Verwendung eines Werkes, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt ist (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f GGV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht auf der Grundlage der unerlaubten Verwendung eines Werkes für nichtig erklärt werden, das nach dem Urheberrecht des neuen Mitgliedstaats bereits vor dem Anmeldetag oder Prioritätsdatum des Gemeinschaftsgeschmacksmusters geschützt war.

Missbräuchliche Verwendung von Zeichen, Kennzeichen, Wappen, die nicht von Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft abgedeckt sind (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV)

Ein vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats eingereichtes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht auf der Grundlage der missbräuchlichen Verwendung von Zeichen, Kennzeichen oder Wappen, die nicht von Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft erfasst sind und für den neuen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichem Interesse sind, für nichtig erklärt werden.

Die öffentliche Ordnung und die guten Sitten

Ein vor dem Tag des Beitritts eines Mitgliedstaates angemeldetes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht auf der Grundlage gelöscht werden, dass es in dem neuen Mitgliedstaat gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoße.

13.4.2 Auswirkungen eines Prioritätsanspruchs

Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit einem Anmeldetag an oder nach dem 01/05/2004, 01/01/2007 bzw. 01/07/2013 können auf der Grundlage der fünf oben genannten Gründe für nichtig erklärt werden.

Dies gilt selbst dann, wenn das Prioritätsdatum des betreffenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor dem relevanten Beitrittsdatum liegt. Das Prioritätsrecht schützt den Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht vor Gesetzesänderungen, die für die Gültigkeit seines Geschmacksmusters Geltung haben.

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
EINGETRAGENE
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

***Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung
eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters***

Veraltet

1 Zweck

In diesen Richtlinien wird erklärt, wie die Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹¹(GGV), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹² (GGDV) und der Gebührenverordnung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹³ (GGGebV) in der Praxis durch die Nichtigkeitsabteilung des Amtes umgesetzt werden, und zwar vom Eingang des Antrags auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (Antrag) bis zum Abschluss des Nichtigkeitsverfahrens. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Verfahren gleichförmig durchgeführt werden und die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung miteinander in Einklang stehen. Es ist weder beabsichtigt noch möglich, den rechtlichen Inhalt der Verordnungen durch diese Richtlinien zu ergänzen oder einzuschränken.

2 Einführung – Allgemeine Grundsätze für das Nichtigkeitsverfahren

2.1 Entscheidungsbegründungspflicht

In den Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung sind die Gründe anzugeben, auf die sie gestützt werden (Artikel 62 GGV). Die Begründung muss logisch sein und darf keine inneren Widersprüche erkennen lassen.

Die Nichtigkeitsabteilung folgt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, [Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf, Absatz 1 Angemessene Begründung](#) erklärt sind.

¹¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 6/2002 und (EG) Nr. 40/94, mit der dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle Wirkung verliehen wird.

¹² [Verordnung \(EG\) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 6/2001 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 876/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.

¹³ [Verordnung \(EG\) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die Gebühren](#), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 877/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren nach dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.

2.2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung dürfen nur auf Gründe oder Beweismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (Artikel 62 GGV).

Die Nichtigkeitsabteilung folgt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, [Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf, Absatz 2 Anspruch auf rechtliches Gehör](#) erklärt sind.

2.3 Umfang der durch die Nichtigkeitsabteilung vorgenommenen Prüfung

In einem Nichtigkeitsverfahren ist die Nichtigkeitsabteilung bei der Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt (Artikel 63 Absatz 1 GGV). Dies schließt nicht aus, dass die Nichtigkeitsabteilung offenkundige Tatsachen berücksichtigt (16/02/2017, [T-828/14](#) und [T-829/14](#), Radiatori per riscaldamento, EU:T:2017:87, § 90; [Richtlinien, Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 2 Allgemeiner Verfahrensablauf, Abschnitt 1 Angemessene Begründung](#)).

Die Nichtigkeitsabteilung muss die Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen abwägen, deren Schlüssigkeit beurteilen und danach die rechtlichen Schlüsse daraus ziehen; dabei ist sie nicht an die Punkte gebunden, hinsichtlich derer zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht. Nicht durch Beweise belegte Tatsachenbehauptungen werden nicht berücksichtigt (12/02/2018, [R 459/2016-G](#), Dishes, § 26).

Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen sind drei verschiedene Dinge, die nicht verwechselt werden dürfen. So ist zum Beispiel das Datum der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters eine Tatsache. Zum Beweis dieser Tatsache könnte das Datum der Veröffentlichung eines Katalogs angeführt werden, in welchem das ältere Geschmacksmuster abgebildet ist, zusammen mit einem Beweis dafür, dass der Katalog der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung oder dem Prioritätstag des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugänglich gemacht worden war. Der Antragsteller könnte argumentieren, dass das ältere Geschmacksmuster der Eigenart des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht, weil es beim informierten Benutzer einen ähnlichen Gesamteindruck hervorruft. Ob einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster Eigenart fehlt oder nicht, ist keine Tatsachenfrage, sondern eine Rechtsfrage, die durch die Nichtigkeitsabteilung auf Grundlage der von den Beteiligten eingereichten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zu entscheiden ist.

Durch Sachverständige erstellte Berichte oder Gutachten und andere schriftliche Erklärungen fallen unter die in Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben c und f GGV aufgeführten Beweismittel. Der Umstand, dass diese verfahrensrechtlich zulässig sind, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Erklärungen glaubhaft sind und als Beweis der zu beweisenden Tatsachen taugen. Derartige Erklärungen sind vielmehr

kritisch sowohl daraufhin zu prüfen, ob die Angaben zutreffend und richtig sind, als auch daraufhin, ob sie von einer unabhängigen Stelle stammen bzw. Einschränkungen unterliegen oder durch schriftliche Informationen belegt sind (09/03/2012, [T-450/08](#), Phials, EU:T:2012:117, § 26).

Darüber hinaus sind die rechtlichen Kriterien für die Annahme eines Nichtigkeitsgrundes natürlich Teil der Rechtsfragen, die der Nichtigkeitsabteilung zur Prüfung vorgelegt werden. Über Rechtsfragen muss die Nichtigkeitsabteilung unter Umständen auch dann entscheiden, wenn diese nicht von den Beteiligten aufgeworfen wurden, soweit die Entscheidung über diese Frage erforderlich ist, um die richtige Anwendung der GGV sicherzustellen. Die Nichtigkeitsabteilung wird somit *von Amts wegen* diejenigen Rechtsfragen prüfen, die unabhängig von jeglichem Tatsachenhintergrund beurteilt werden können und deren Prüfung für eine stattgebende oder abweisende Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn sich die Beteiligten nicht zur betreffenden Frage geäußert haben (in Analogie zu 01/02/2005, [T-57/03](#), Hooligan, EU:T:2005:29, § 21). Zu diesen Rechtsfragen zählen unter anderem die Definition des informierten Benutzers und der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers im Sinne von Artikel 6 GGV.

2.4 Fristeinholung

Die Nichtigkeitsabteilung braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen (Artikel 63 Absatz 2 GGV).

Die Beteiligten werden daran erinnert, dass sie Tatsachen und Beweismittel, auf die sie sich stützen, rechtzeitig innerhalb der durch die Nichtigkeitsabteilung gesetzten Fristen vorbringen müssen. Beteiligte, die diese Fristen versäumen, laufen Gefahr, dass ihre Beweismittel außer Betracht bleiben. Beteiligte haben keinen bedingungslosen Anspruch darauf, dass Tatsachen und Beweismittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, durch die Nichtigkeitsabteilung berücksichtigt werden.

Macht die Nichtigkeitsabteilung von dem ihr durch Artikel 63 Absatz 2 GGV eingeräumten Ermessen Gebrauch, so muss sie begründen, warum die verspätet vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zulässig sind oder nicht; dabei ist erstens zu berücksichtigen, ob das verspätet eingereichte Material auf den ersten Blick von wirklicher Relevanz für das Ergebnis des bei ihr anhängig gemachten Nichtigkeitsverfahrens sein kann, und zweitens, ob das Verfahrensstadium, in dem das verspätete Vorbringen erfolgt, und die Umstände, die es begleiten, einer solchen Berücksichtigung nicht entgegenstehen (13/03/2007, C-29/05 P, ARCOL / CAPOL, EU:C:2007:162, § 42-44; 05/07/2017, T-306/16, Door handles, EU:T:2017:466, § 15-18).

Wenn die Frist noch läuft, kann der Beteiligte gemäß Artikel 57 Absatz 1 GGDV eine Verlängerung der Frist betragen (siehe [Abschnitt 4.1.6](#) unten).

Allgemeine Informationen zu den Fristen siehe Richtlinien, [Teil A Allgemeine Regeln, Abschnitt 1 Kommunikationsmittel, Fristen](#).

3 Antragstellung

3.1 Form des Antrags

Das Amt empfiehlt, einen Antrag per E-Filing über den User Area (Nutzerbereich) auf der Website des Amtes einzureichen.

Für andere Wege der Antragstellung (Artikel 52 GGV) stellt das Amt ein Formblatt (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe f GGDV) zur Verfügung, das auf Anfrage erhältlich ist. Die Benutzung des Formblatts wird dringend empfohlen (Artikel 68 Absatz 6 GGDV), weil es die Antragsbearbeitung erleichtert und hilft, Fehler zu vermeiden. Der Antragsteller hat das ausgefüllte Formblatt unter Nutzung der vorgeschriebenen Kommunikationsmittel einzureichen. Wenn ein Antrag mit zugehörigen Beweisdokumenten auf einem anderen Wege als per E-Filing eingereicht wird, sollte er in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, damit ein Satz von Dokumenten im Archiv des Amtes verbleiben und der andere ohne Qualitätsverlust durch Fotokopieren dem Inhaber übermittelt werden kann. Wird ein Antrag nur in einfacher Ausfertigung eingereicht, so kann die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auffordern, binnen eines Monats bzw., wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz bzw. seine Niederlassung nicht in der Europäischen Gemeinschaft hat, binnen zwei Monaten eine zweite Ausfertigung einzureichen (Artikel 57 Absatz 1 GGDV).

3.2 Umfang des Antrags

In einem Nichtigkeitsverfahren kann der Antragsteller lediglich die Feststellung der Nichtigkeit des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in seiner eingetragenen Form beantragen (Artikel 25 GGV).

Sind angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Teil einer Sammeleintragung, so muss jedes Geschmacksmuster einzeln angefochten und durch Angabe seiner vollen Eintragsnummer (Artikel 37 Absatz 4 GGV) bzw. der für internationale Anmeldungen geforderten Nummerierung bezeichnet werden. Ein einzelner Antrag (und eine gemeinsame Begründung) können sich auf mehr als ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster einer Sammeleintragung beziehen. In einem solchen Fall ist die Gebühr für den Antrag für jedes einzelne angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu entrichten. Das Amt empfiehlt jedoch, im Interesse der Klarheit gesonderte Anträge für jedes der einzelnen angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster einzureichen.

3.3 Verfahrenssprache

Bei Nichtigkeitsverfahren für Geschmacksmuster gilt, wie im Folgenden erläutert, eine andere Sprachenregelung als bei Verfahren für Marken.

Anträge auf Nichtigerklärung sind in der Verfahrenssprache zu stellen, d. h. in der bei der Anmeldung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verwendeten Sprache (Sprache der Anmeldung), wenn die Sprache der Anmeldung eine der fünf Sprachen des Amtes ist (Artikel 98 GGV; Artikel 29 GGDV).

Ist die Sprache der Anmeldung keine der fünf Sprachen des Amtes, ist die Verfahrenssprache die zweite in der Anmeldung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters angegebene Sprache (Artikel 98 Absatz 4 GGV; Artikel 29 Absatz 1 GGDV).

In Bezug auf Internationale Registrierungen mit Benennung der Europäischen Union ist die Verfahrenssprache die Sprache, in der die Internationale Anmeldung eingereicht wurde (Englisch, Französisch oder Spanisch). Die in der Erzeugnisangabe (INID-Code 54 (INID: Internationally agreed Numbers for the Identification of (bibliographic) Data) verwendete erste Sprache ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingereicht wurde. Im Zweifelsfall wird den Antragstellern eines Antrags auf Nichtigerklärung empfohlen nachzuprüfen, in welcher Sprache die Internationale Eintragung beim Internationalen Büro eingereicht wurde.

Wird der Antrag auf Nichtigerklärung nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung eine Übersetzung vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Amt den Antrag als unzulässig zurückweisen (Artikel 30 Absatz 1 GGDV).

Die Beteiligten des Nichtigkeitsverfahrens können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren, sofern diese eine Amtssprache der Europäischen Union ist. Das Amt ist binnen zwei Monaten nach Erhalt der nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung gemäß Artikel 31 Absatz 1 GGDV übersandten amtlichen Mitteilung durch den Inhaber über die Vereinbarung zu unterrichten (siehe [Abschnitt 3.14](#) unten). Wurde der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht in der betreffenden Sprache eingereicht, so muss der Antragsteller binnen eines Monats ab dem Tag, an dem das Amt über die Vereinbarung unterrichtet wurde, von sich aus eine Übersetzung des Antrags in der betreffenden Sprache einreichen (Artikel 98 Absatz 5 GGV; Artikel 29 Absatz 6 GGDV). Wenn diese rechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird die Verfahrenssprache unverändert beibehalten.

Hinsichtlich der für Beweisdokumente geltenden Sprachregelung siehe nachstehenden [Abschnitt 3.10.2](#).

3.4 Angaben zum Antragsteller

Der Antrag muss Angaben über Namen und Anschrift des Antragstellers enthalten (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i GGDV).

Ist es anhand der im Antrag gemachten Angaben nicht möglich, den Antragsteller eindeutig zu identifizieren, und wird dieser Mangel nicht binnen zwei Monaten, nachdem die Nichtigkeitsabteilung zu dessen Behebung aufgefordert hat, behoben, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 30 Absatz 1 GGDV).

3.5 Das Recht des Antragstellers auf Antragstellung

Eine natürliche oder juristische Person wie auch eine hierzu befugte Behörde kann bei der Nichtigkeitsabteilung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a und b GGV einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters einreichen (Artikel 52 Absatz 1 GGV).

Ist der Nichtigkeitsgrund jedoch die fehlende Berechtigung zu einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c GGV, die Verletzung eines älteren Rechts im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben d bis f GGV oder die missbräuchliche Verwendung von Flaggen und anderen Symbolen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV, so ist ein Antrag auf Nichtigkeitsklärung nur zulässig, wenn der Antragsteller Anspruch auf das ältere Recht hat bzw. von der Verwendung des Symbols betroffen ist (Artikel 52 Absatz 1 GGV). Der Anspruch wird auf der Grundlage des internationalen oder nationalen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union geprüft, das für das in Rede stehende ältere Recht bzw. das Symbol maßgeblich ist.

Hinsichtlich der Substanziierung des Anspruchs des Antragstellers siehe [Punkt 3.10.2](#) weiter unten.

3.6 Vertreter

Grundsätzlich finden die Vorschriften, die für die Vertretung in Verfahren zu Unionsmarken gelten, entsprechende Anwendung auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffende Nichtigkeitsverfahren (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5 Berufsmäßige Vertretung](#)).

3.7 Identifizierung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung muss in Bezug auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, für das eine Nichtigkeitsklärung beantragt wird, die Nummer der

Eintragung sowie den Namen und die Anschrift seines Inhabers, wie im Register eingetragen, enthalten (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a GGDV).

Kann das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund der vom Antragsteller gemachten Angaben nicht zweifelsfrei ermittelt werden, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Informationen vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 30 Absatz 1 GGDV).

3.8 Eintragungen, die verfallen sind oder Gegenstand eines Verzichts sind

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann auch nach Erlöschen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden (Artikel 24 Absatz 2 GGV).

Ist die Eintragung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung oder davor erloschen oder Gegenstand eines Verzichts, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten Nachweise für sein rechtliches Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit vorzulegen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück und die Gebühren werden nicht erstattet (Artikel 30 Absatz 1 GGDV) (16/06/2011, ICD Nr. 8 231).

Von einem rechtlichen Interesse ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Schritte mit dem Ziel unternommen hat, Rechte aus dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gegen den Antragsteller geltend zu machen.

Sollte während des Nichtigkeitsverfahrens die Eintragung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erlöschen oder der Verzicht darauf erklärt werden, so wird dem Antragsteller eine Frist von zwei Monaten gesetzt, um mitzuteilen, ob er seinen Antrag aufrechterhält, und im bejahenden Fall die Gründe für sein Ersuchen anzugeben, um eine Entscheidung in der Sache zu erhalten.

Die vorgenannten Fälle sind zu unterscheiden von Anträgen auf Nichtigerklärung gegen ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Nichtigerklärung bereits durch eine endgültige Entscheidung für nichtig erklärt worden ist. In diesen Fällen ist der spätere Antrag auf Nichtigerklärung unzulässig, und die Gebühren sind nicht erstattungsfähig.

3.9 Res judicata

Ein Antrag auf Nichtigerklärung ist unzulässig, wenn ein **Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht** über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits rechtskräftig entschieden hat (Artikel

52 Absatz 3 GGV). In diesem Fall wird der Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren um Stellungnahme ersucht, bevor der Antrag zurückgewiesen wird. Die Nichtigkeitsgebühr ist nicht erstattungsfähig.

Eine endgültige Entscheidung des **Amt**, die das Gericht in früheren Nichtigkeitsverfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Anspruchs nicht in der Sache entschieden hat, entspricht jedoch hinsichtlich der in Artikel 52 Absatz 3 GGV festgelegten Wirkung nicht einem Urteil eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts (17/05/2018, T-760/16, Fahrradkörbe, EU:T:2018:277, § 29-34).

3.10 Angabe der Nichtigkeitsgründe, Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen

Im Antrag sind die Nichtigkeitsgründe, auf die der Antrag gestützt wird, (Artikel 52 Absatz 2 GGV; Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i GGDV) sowie eine begründete Erklärung der vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen anzugeben (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi GGDV).

3.10.1 Nichtigkeitsgründe

Verwendet der Antragsteller das durch das Amt zur Verfügung gestellte Formblatt (Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe f GGDV), so erfolgt die Angabe der Nichtigkeitsgründe durch Ankreuzen eines oder mehrerer Kästchen im Feld „Nichtigkeitsgründe“.

Verwendet der Antragsteller nicht das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt, wird die Angabe des einschlägigen Unterabschnitts von Artikel 25 Absatz 1 GGV, zum Beispiel „Nichtigkeitsgrund gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a GGV“, als Angabe der angeführten Gründe gewertet.

Die Nichtigkeitsabteilung prüft den Antrag im Lichte aller in der begründeten Erklärung der Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen dargelegten Nichtigkeitsgründe, selbst wenn die entsprechenden Kästchen in dem für die Einreichung des Antrags verwendeten Antragsformblatts nicht angekreuzt wurden.

Gehen aus dem Antragsformular zusammen mit der begründeten Erklärung der Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen die Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, nicht eindeutig hervor, wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten weitere Angaben zu diesem Punkt zu machen. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 30 Absatz 1 GGDV).

Andere Nichtigkeitsgründe als diejenigen, auf die der Antrag ausdrücklich gestützt wird, werden als unzulässig angesehen, wenn sie erst später der Nichtigkeitsabteilung gegenüber geltend gemacht werden.

Das Amt empfiehlt nachdrücklich, alle Nichtigkeitsgründe in einem einzigen Antrag vorzubringen. Werden gegen ein und dasselbe angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster mehrere Anträge separat eingereicht, die auf unterschiedliche Nichtigkeitsgründe gestützt sind, kann die Nichtigkeitsabteilung diese innerhalb desselben Verfahrens bearbeiten. Die Nichtigkeitsabteilung kann sich später dafür entscheiden, die Anträge wieder getrennt zu bearbeiten (Artikel 32 Absatz 1 GGDV).

3.10.2 Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen

In Verfahren zur Nichtigerklärung ist das Amt bei diesen Ermittlungen jedoch auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ([Artikel 63 Absatz 1 GGV](#)).

Grundsätzlich sind alle Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, auf die sich der Antrag auf Nichtigerklärung stützt, zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Der Antragsteller muss folgende Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zur Begründung des Antrags einreichen ([Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi GGDV](#)), damit der Antrag als zulässig betrachtet werden kann ([Artikel 30 Absatz 1 GGDV](#)) – jeder Grund muss durch eigene Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen gestützt werden.

- Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Geschmacksmuster **verfüge nicht über eine Neuheit oder Eigenart** ([Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV](#)), so muss der Antrag eine Wiedergabe jedes der älteren Geschmacksmuster enthalten, die der Neuheit oder Eigenart des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegenstehen könnten, sowie Unterlagen, welche die Existenz dieser älteren Geschmacksmuster belegen ([Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v GGDV](#)).

[Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v GGDV](#) verlangt, dass der Nachweis der Existenz und der Identifizierung des/der älteren Geschmacksmuster(s) zusammen mit dem Antrag auf Nichtigerklärung (und nicht später) eingereicht wird, damit der Inhaber des angefochtenen Geschmacksmusters unverzüglich zur Begründetheit der Klage Stellung nehmen kann. Daher ist dies eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigerklärung ([Artikel 30 Absatz 1 GGDV](#); 21/09/2017, [C-361/15 P](#) und [C-405/15 P](#) Shower drains, EU:C:2017:720, § 65).

Weitere Informationen über die Unterlagen zur Offenbarung, die der Antragsteller vorlegen muss, sind Unterabschnitt [5.7.1 Offenbarung des älteren Geschmacksmusters](#) zu entnehmen.

- Macht der Antragsteller geltend, dem Inhaber **stehe kein Recht an dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu** ([Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c GGV](#)), so muss der Antrag den Nachweis dafür enthalten, dass dem Antragsteller das Recht an dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund einer Gerichtsentscheidung zusteht ([Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii GGDV](#)).

- Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kollidiere mit einem **älteren Geschmacksmuster** ([Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV](#)), so ist das ältere Geschmacksmusterrecht zu identifizieren. Der Antrag muss eine Wiedergabe und Angaben zur Identifizierung des älteren Geschmacksmusters einschließlich der Nachweise für etwaige Prioritätsansprüche enthalten. Darüber hinaus muss der Antrag den Nachweis dafür enthalten, dass der Antragsteller berechtigt ist, das ältere Geschmacksmuster als Nichtigkeitsgrund geltend zu machen ([Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii GGDV](#)).
- Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletze ein **älteres Recht**, namentlich, dass es eine unerlaubte Verwendung eines **Zeichens mit Unterscheidungskraft** ([Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV](#)) oder eines nach dem **Urheberrecht** eines Mitgliedstaats geschützten Werks ([Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f GGV](#)) darstelle, so muss der Antrag eine Wiedergabe und Angaben zur Identifizierung des Zeichens mit Unterscheidungskraft oder des urheberrechtlich geschützten Werks enthalten. Darüber hinaus muss der Antrag den Nachweis dafür enthalten, dass der Antragsteller der Inhaber des betreffenden älteren Geschmacksmusters ist ([Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii GGDV](#)).

Ist das ältere geltend gemachte Recht gemäß [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d oder e GGV](#) eingetragen, ist danach zu unterscheiden, ob das ältere Recht ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, eine Unionsmarke oder eine andere Art von geschütztem Recht ist.

- Ist das ältere Recht ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder eine Unionsmarke, braucht der Antragsteller keine Unterlagen einzureichen. Die Prüfung der Existenz erfolgt auf der Grundlage der Daten in der Datenbank des Amtes.
- In allen anderen Fällen muss der Antragsteller dem Amt das Bestehen, die Gültigkeit und den Schutzzumfang des älteren Rechts nachweisen. Folgende Dokumente werden anerkannt: 1) Bescheinigungen, die von den zuständigen Eintragungsbehörden ausgestellt wurden; 2) Auszüge aus den amtlichen Datenbanken der zuständigen Eintragungsbehörden; 3) Auszüge aus den amtlichen Blättern der zuständigen Eintragungsbehörden. Darüber hinaus erkennt das Amt als Nachweis der Eintragung nationaler Marken/ Geschmacksmuster und internationaler Eintragungen Auszüge an, die über die Portale des Amtes *TMview* (<https://www.tmdn.org/tmview/welcome>) und *DesignView* (<https://www.tmdn.org/tmdsview-web/#/dsview>) gewonnen wurden. Auszüge aus der Datenbank *TMview* enthalten die Angaben, die direkt von den zuständigen Eintragungsbehörden stammen, und gelten daher als den Anmeldebescheinigungen oder Eintragungsurkunden der zuständigen Eintragungsbehörden im Sinne von [Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a DVUM](#) gleichwertige Unterlagen, sofern der Auszug alle sachdienlichen Informationen

enthält (06/12/2018, [T-848/16](#), V (fig.) / V (fig.) et al., EU:T:2018:884, § 59-61, 70). Das Gleiche gilt *analog* für Auszüge aus der Datenbank *DesignView*.

Die Antragsteller müssen sorgfältig nachprüfen, dass die entsprechende amtliche Online-Datenbank auf dem neuesten Stand ist und alle sachdienlichen Informationen enthält, die für den Nachweis der Gültigkeit und des Schutzzumfangs des in dem Antrag auf Nichtigerklärung genannten älteren Rechts erforderlich sind. Wenn der Auszug aus einer amtlichen Datenbank oder der online aufgerufenen Datenbank nicht alle erforderlichen Informationen enthält, muss der Antragsteller Angaben aus anderen Dokumenten von einer amtlichen Quelle hinzufügen, aus denen die fehlenden Informationen hervorgehen.

Steht die Eintragung des älteren Rechts **noch aus**, muss der Antragsteller zur Vervollständigung der Akte Nachweise der tatsächlichen Eintragung des älteren Rechts erbringen, sobald die Eintragung erfolgt ist. Bis dahin genügt es, eine Ausfertigung des Antrags mit dem Stempel des Anmeldeamtes einzureichen. Erforderlichenfalls kann das Amt, bevor es eine Entscheidung trifft, das Nichtigkeitsverfahren so lange aussetzen, bis es den Nachweis der Eintragung erhalten hat (siehe [Unterabschnitt 4.1.6.2](#)).

Ist das ältere geltend gemachte Recht gemäß [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e oder f GGV](#) **nicht eingetragen**, so gilt diese Voraussetzung hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags als erfüllt, wenn der Antragsteller einen Nachweis dafür vorbringt, dass das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft bzw. das ältere urheberrechtlich geschützte Werk vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters unter dem Namen des Antragstellers verwendet bzw. offenbart wurde (siehe hinsichtlich der Substanziierung der gemäß [Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e und f GGV](#) geltend gemachten Rechtsinhaberschaft am älteren Recht die Unterabschnitte 5.7.3 und 5.8.1).

- Macht der Antragsteller geltend, das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster stelle eine missbräuchliche Verwendung eines der in **Artikel 6 ter der Pariser Verbandsübereinkunft** zum Schutz des gewerblichen Eigentums genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in Artikel 6 ter aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen, die für einen **Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, dar** ([Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV](#)), so muss der Antrag eine Darstellung und Angaben des betreffenden Gegenstands sowie den Nachweis enthalten, dass der Antrag von der Person oder Einrichtung gestellt wird, die von der missbräuchlichen Verwendung betroffen ist ([Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv GGDV](#)).

Legt der Antragsteller nicht alle oben aufgeführten Angaben zusammen mit dem Antrag vor, ergeht vom Amt eine Mängelmitteilung, in der die Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen angefordert werden. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, wird der Antrag gemäß [Artikel 30 Absatz 1 GGDV](#) ganz oder teilweise (in Bezug auf die geltend gemachten Gründe, Geschmacksmuster oder Rechte) als unzulässig zurückgewiesen.

Sofern das Amt keine Mängelmittelung gemäß [Artikel 30 Absatz 1 GGDV](#) übermittelt hat, können keine neuen Beweismittel mehr für die Angabe und Wiedergabe des/der älteren Geschmacksmuster(s) oder Rechts/Rechte vorgelegt werden. Nach der Einreichung des Antrags vorgelegte zusätzliche Angaben oder neue Nichtigkeitsgründe werden als unzulässig zurückgewiesen, soweit sie den Umfang des ursprünglichen Nichtigkeitsantrags erweitern würden (05/02/2016, [R 2407/2014-3](#), Kitchen utensils, § 21; 22/10/2009, [R 690/2007-3](#), Chaff cutters, § 44 ff.).

Werden die Beweismittel zur Begründung des Antrags nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, so muss der Antragsteller von sich aus binnen einer Frist von zwei Monaten nach Einreichung der Beweismittel eine Übersetzung der betreffenden Beweismittel in der betreffenden Sprache vorlegen ([Artikel 29 Absatz 5 GGDV](#)). Die Frage, ob bestimmte Teile der Beweisdokumente als irrelevant für den Antrag anzusehen sein könnten und deshalb keiner Übersetzung bedürfen, steht im Ermessen des Antragstellers. Wird keine Übersetzung eingereicht, so kann die Nichtigkeitsabteilung diejenigen Textteile der Beweismittel außer Betracht lassen, die nicht übersetzt wurden, und stützt ihre Entscheidung allein auf diejenigen Beweismittel, die ihr in einer Übersetzung in der Verfahrenssprache vorgelegt wurden ([Artikel 31 Absatz 2 GGDV](#)).

Dokumente, die den Antrag stützen, sind in einem Anlagenverzeichnis aufzuführen, welches dem Antrag selbst beizufügen ist. Es entspricht bester Praxis, im Anlagenverzeichnis für jedes in der Anlage beigefügte Dokument die Nummer der Anlage (Anlage A.1, A.2 etc.), eine Kurzbezeichnung des Dokuments (z. B. „Brief“) und Angaben zum Datum, dem/den Verfasser(n) und der Anzahl der Seiten beizufügen sowie die Stelle (Seite und Absatz) in der Antragschrift anzugeben, in der auf das Dokument verwiesen und dessen Relevanz erklärt wird.

Beigefügte Unterlagen sind mit Seitenzahlen zu versehen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Seiten der Anlage ordnungsgemäß gescannt und den anderen Beteiligten mitgeteilt wurden.

Eine Prüfung der vorgenannten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen **in der Sache** nimmt die Nichtigkeitsabteilung zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Entscheidung vor.

3.10.3 Zulässigkeit hinsichtlich eines der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe oder der geltend gemachten älteren Rechte

Ein Antrag, der auf mehr als einen Nichtigkeitsgrund oder auf mehr als ein älteres Recht gestützt wird, ist zulässig, wenn und soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für zumindest einen dieser Nichtigkeitsgründe oder in Bezug auf mindestens ein älteres Recht erfüllt sind.

Die Nichtigkeitsabteilung prüft die Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen hinsichtlich der Begründetheit für den Fall zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Entscheidung. Wenn diese Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit nicht auf

der Grundlage der älteren Rechte und/oder von Gründen für die Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigkeitsklärung getroffen werden kann, wird der Antragsteller auf Erklärung der Nichtigkeit erforderlichenfalls ersucht, die Mängel in Bezug auf die verbleibenden älteren Rechte oder die Gründe innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu beheben. Wenn der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen (Artikel 30 Absatz 1 GGDV), soweit er sich auf den Grund und/oder das ältere Recht stützt.

Wenn der Grund und/oder das ältere Recht zugelassen wird, wird der Inhaber hierzu um Stellungnahme ersucht, bevor in der Sache entschieden wird.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit kann zusammen mit der Endentscheidung, die das Verfahren abschließt, Beschwerde eingelegt werden ([Artikel 66 Absatz 2 UMV](#)).

3.11 Unterzeichnung des Antrags

Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung muss durch den Antragsteller oder, wenn dieser einen Vertreter hat, durch einen Vertreter unterzeichnet sein (Artikel 65 Absatz 1 GGDV).

Fehlt die Unterschrift, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Antragsteller auf, diesen Mangel binnen zwei Monaten zu beheben. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, so weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück (Artikel 30 Absatz 1 GGDV).

3.12 Übermittlung von Schriftstücken

Anträge auf Nichtigkeitsklärung können beim Amt per E-Filing, über den User Area auf der Website des Amtes (Beschluss [Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel), auf dem Postwege oder durch persönliche Übergabe (Beschluss [Nr. EX-18-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. September 2018 betreffend die Öffnungszeiten des Amtes für die Entgegennahme von durch eigenhändige Übergabe eingereichten Schriftstücken in Bezug auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM)) übermittelt werden.

Fax wird in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d GGDV und Artikel 51 GGDV ausdrücklich als Kommunikationsmittel in allen Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster genannt. Aufgrund technischer Beschränkungen und Störungen, welche die Zuverlässigkeit der Kommunikation per Fax beeinträchtigen und eine ununterbrochen funktionierende Kommunikation per Fax unmöglich machen (und außerhalb der Kontrolle des Amtes liegen), kann jedoch **Fax** nach Artikel 2 des Beschlusses [Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel in Verfahren vor dem Amt **nicht länger als Kommunikationsmittel akzeptiert oder verwendet werden**.

Für den Fall einer Störung bei der elektronischen Übertragung einer Anmeldung, eines Antrags, einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments im Rahmen eines spezifischen elektronischen Vorgangs oder per E-Filing über den User Area stellt das Amt als Absicherungssystem zwei elektronische Alternativen bereit:

1. eine Upload-Funktion im Abschnitt „Communications“ (Mitteilungen) des User Area; dabei handelt es sich um eine allgemeine Upload-Plattform, über die Dokumente angehängt und dem Amt übermittelt werden können.
2. eine Filesharing-Funktion außerhalb des User Area; das Amt ermöglicht dem Inhaber des Kontos den Zugang zu einer sicheren Filesharing-Plattform, über die das/die betreffende/n Dokument/e hochgeladen werden kann/können.

Technische Einzelheiten über die Zugänglichkeit und Funktionen beider Absicherungsalternativen sind den Nutzungsbedingungen für den User Area zu entnehmen.

3.13 Gebührenzahlung

Für allgemeine Vorschriften zu Zahlungen, siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#).

Ein Antrag auf Nichtigerklärung gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr für den Antrag auf Nichtigerklärung in voller Höhe entrichtet worden ist ([Artikel 52 Absatz 2 GGV](#); [Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 2 GGDV](#)). Daher prüft das Amt vor der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zunächst, ob die Gebühr eingegangen ist.

Stellt das Amt fest, dass die Gebühr nicht entrichtet worden ist, so fordert es den Antragsteller auf, die Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung zu entrichten. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Antrag als nicht gestellt, und dies wird dem Antragsteller mitgeteilt. Werden die Gebühren nach Fristablauf gezahlt, so werden sie dem Antragsteller erstattet ([Artikel 30 Absatz 2 GGDV](#)).

Wenn die Gebühr nach Ablauf der Frist eingegangen ist, die das Amt vorgegeben hat, der Antragsteller aber nachweist, dass er eine Bank in einem Mitgliedsstaat ordnungsgemäß innerhalb der Frist angewiesen hat, den Betrag zu überweisen, so gilt [Artikel 7 Absatz 3 GGGebV](#), einschließlich der Zahlung eines Zuschlags, falls zutreffend (siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

Das Datum der Einreichung eines Antrags auf Nichtigerklärung wird durch das Datum der Zahlung der Gebühr nicht berührt, da [Artikel 52 Absatz 2 GGV](#) keine Folgen hinsichtlich des Einreichungsdatums des Antrags vorsieht. Wird die Gebühr vor Ablauf der in [Artikel 30 Absatz 2 GGDV](#) genannten Frist entrichtet, so gilt der Antrag als eingereicht und als Einreichungsdatum gilt das Datum, an dem der Antrag beim Amt eingegangen ist.

Generell ist die Nichtigkeitsgebühr eine Antragsgebühr, die für die Einreichung des Antrags fällig ist, unabhängig davon, wie das Verfahren endet. Daher wird die Gebühr

nicht erstattet, wenn der Antrag im Laufe des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen oder zurückgezogen wird.

3.14 Mängel

Stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, dass der Antrag unzulässig und der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben worden ist, so erlässt sie eine Entscheidung, in der der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird (Artikel 30 Absatz 1 GGDV). Die Gebühr wird nicht erstattet.

3.15 Übermittlung an den Inhaber

Wird der Antrag auf Nichtigkeitsklärung per E-Filing eingereicht, so wird der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als rein verfahrenstechnische Maßnahme automatisch über die Einreichung informiert.

Die Mitteilung über einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit, die die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung darstellt, wird dem Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erst dann übermittelt, wenn der Antrag für zulässig befunden wurde (Artikel 31 Absatz 1 GGDV). Diese Entscheidung kann zusammen mit der Endentscheidung angefochten werden (Artikel 55 Absatz 2 GGV).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit kann jedoch gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und Verfahrensrechts zurückgenommen werden, und zwar von Amts wegen, wenn binnen angemessener Frist Unregelmäßigkeiten durch das Amt festgestellt werden oder wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters dasselbe in seiner ersten Stellungnahme feststellt (Artikel 31 Absatz 1 GGDV) oder auch, wenn derjenige, der die Nichtigkeitsklärung beantragt hat, die betreffenden Unregelmäßigkeiten nicht binnen der durch das Amt gesetzten Frist behebt (Artikel 30 GGDV) (Artikel 68 GGV sowie, in analoger Anwendung, 18/10/2012, C-402/11 P, Redtube, EU:C:2012:649, § 59).

Weist die Nichtigkeitsabteilung den Antrag nicht als unzulässig zurück, so wird dem Inhaber der Antrag übermittelt und eine Frist von zwei Monaten gewährt, um zum Antrag Stellung zu nehmen (siehe dazu weiter unten [Abschnitt 4.1.1](#)).

3.16 Beteiligung eines angeblichen Rechtsverletzers

Solange die Nichtigkeitsabteilung keine rechtskräftige Entscheidung getroffen hat, kann ein Dritter, der glaubhaft macht, dass ein Verfahren wegen Verletzung desselben Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten (Artikel 54 GGV; Artikel 33 GGDV).

Der angebliche Rechtsverletzer muss seinen Antrag auf Beitritt zum Verfahren innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreichen. Sofern der Inhaber nicht Beweis dafür erbringt, dass nach dem anwendbaren nationalen Recht ein anderes Datum maßgeblich ist, geht die Nichtigkeitsabteilung davon aus, dass das Verfahren an dem Tag „eingeleitet“ wurde, an dem die Klage dem angeblichen Rechtsverletzer zugestellt wurde. Der angebliche Rechtsverletzer muss Beweis für das Datum der Klagezustellung erbringen.

Ein Dritter, der glaubhaft macht, (i) dass der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine angebliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und (ii) dass der Dritte selbst ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, dass er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt (sofern nach nationalem Recht Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern statthaft sind), kann ebenfalls dem Nichtigkeitsverfahren als Beteiligter beitreten (Artikel 54 und Artikel 81 Buchstabe b GGV).

Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen und gilt erst als gestellt, wenn die Nichtigkeitsgebühr entrichtet worden ist. Die vorstehend in den Abschnitten [3.1](#) bis [3.13](#) erklärten Regeln finden auf den angeblichen Rechtsverletzer Anwendung (Artikel 54 Absatz 2 GGV; Artikel 33 GGDV).

4 Kontradiktorischer Teil des Verfahrens

4.1 Austausch von Schriftsätzen

4.1.1 Stellungnahme des Inhabers

4.1.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Stellungnahme des Inhabers wird dem Antragsteller unverzüglich übermittelt (Artikel 31 Absatz 3 GGDV).

Die der Stellungnahme zum Beweis beigefügten Dokumente sind im Anlagenverzeichnis (siehe [Punkt 3.10.2](#) weiter oben) aufzuführen.

Der Inhaber sollte seine Stellungnahme (einschließlich Beweisdokumenten) in zweifacher Ausfertigung einreichen, wenn er die Übermittlung nicht per E-Filing vornimmt (siehe [Punkt 3.1](#) weiter oben).

Reicht der Inhaber innerhalb der Zweimonatsfrist keine Stellungnahme ein, so teilt die Nichtigkeitsabteilung den Beteiligten mit, dass der schriftliche Teil des Verfahrens abgeschlossen ist und sie ihre Entscheidung auf Grundlage der ihr vorliegenden Beweismittel treffen wird (Artikel 31 Absatz 2 GGDV).

4.1.1.2 Antrag auf Nachweis der Benutzung der älteren Marke

Der Inhaber kann den Nachweis, dass die ältere Marke in den fünf Jahren vor dem Datum des Antrags auf Nichtigkeitsklärung benutzt wurde, beantragen, sofern die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag basiert auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV;
- das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ist (nach EU-Recht, internationalem Recht oder nationalem Recht) eine Marke mit Wirkung in der Europäischen Union, die am Tag des Antrags auf Nichtigkeitsklärung mindestens fünf Jahre lang eingetragen war;
- der Antrag auf Nachweis der Benutzung wird zusammen mit der ersten Erwiderung des Inhabers auf den Antrag gestellt (12/05/2010, T-148/08, Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 66-72; 27/06/2013, T-608/11, Instruments for writing, EU:T:2013:334, § 87; 15/11/2013, R 1386/2012-3, CINTURONES, § 21).

4.1.2 Übersetzung der Stellungnahme des Inhabers

Ist die Verfahrenssprache nicht die Sprache, in der das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet wurde, so kann der Inhaber seine Stellungnahme in der Sprache der Anmeldung einreichen (Artikel 98 Absatz 4 GGV; Artikel 29 Absatz 2 GGDV). Die Nichtigkeitsabteilung veranlasst kostenfrei die Übersetzung dieser Stellungnahme in die Verfahrenssprache und übermittelt dem Antragsteller unverzüglich die Übersetzungen.

4.1.3 Umfang der Verteidigung

Die Stellungnahme des Inhabers muss Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang er das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verteidigt. Macht der Inhaber keine derartigen Angaben, wird davon ausgegangen, dass er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner ursprünglich eingetragenen Form, d. h. in seiner Gesamtheit, aufrechterhalten will.

Beantragt der Inhaber die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form, so muss sein Antrag die geänderte Form beinhalten. Die geänderte Form muss die Schutzvoraussetzungen erfüllen und die Identität des Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss gewahrt bleiben. „Beibehaltung“ in einer geänderten Form bedeutet Eintragung in Verbindung mit einem teilweisen Verzicht des Inhabers oder die Aufnahme einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung über die teilweise Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in das Register (Artikel 25 Absatz 6 GGV) (siehe [Punkt 5.10](#) weiter unten).

Der Antrag auf Beibehaltung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in geänderter Form ist während des Nichtigkeitsverfahrens – und zwar vor Abschluss des

schriftlichen Teils – zu stellen. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen, ob das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner geänderten Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und ob die Identität des Geschmacksmusters gewahrt bleibt.

Die Entscheidung über die Beibehaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form ist Bestandteil der Entscheidung in der Sache, die das Nichtigkeitsverfahren abschließt.

4.1.4 Replik des Antragstellers

4.1.4.1 Allgemeine Grundsätze

Ist es der Nichtigkeitsabteilung möglich, ihre Entscheidung aufgrund der von den Beteiligten vorgebrachten Beweismittel zu treffen, so teilt die Nichtigkeitsabteilung den Beteiligten mit, dass der schriftliche Teil des Verfahrens abgeschlossen ist.

Dem Antragsteller wird jedoch insbesondere in den folgenden Fällen Gelegenheit gegeben, binnen zwei Monaten (Artikel 53 Absatz 2 GGV; Artikel 31 Absatz 3 GGDV) auf die Stellungnahme des Inhabers zu erwidern:

- wenn die Stellungnahme des Inhabers neue Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen enthält, die *prima facie* für die Sachentscheidung relevant sind; oder
- wenn der Inhaber beantragt, das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in geänderter Form beizubehalten; oder
- wenn der Inhaber gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV Antrag auf Nachweis der Benutzung der älteren Marke gestellt hat.

Jede Replik vom Antragsteller wird dem Inhaber übermittelt (Artikel 31 Absatz 4 GGDV). Wird die Replik des Antragstellers für zulässig gehalten, so wird der Inhaber zur Einreichung einer Duplik aufgefordert (Artikel 53 Absatz 2 GGV).

Gibt der Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ab, so teilt die Nichtigkeitsabteilung den Beteiligten mit, dass der schriftliche Teil des Verfahrens abgeschlossen ist und sie ihre Entscheidung in der Sache auf Grundlage der ihr vorliegenden Beweismittel treffen wird (Artikel 31 Absatz 2 GGDV).

Der Gegenstand des Verfahrens ist im Antrag zu definieren (siehe vorstehenden Abschnitt 3.10). Die Geltendmachung älterer Geschmacksmuster bzw. Rechte in der späten Replikphase des Verfahrens ist unzulässig, wenn diese eine Änderung des Verfahrensgegenstands bewirken würde (22/03/2019, R 1283/2018 3, Goggles (part of), § 18; 05/02/2016, R 2407/2014-3, Kitchen utensils, § 21; 22/10/2009, R 690/2007-3, Chaff cutters, § 44 ff.). Die Berücksichtigung zusätzlichen Vorbringens von Tatsachen, Beweismitteln und Bemerkungen bezüglich älterer Geschmacksmuster bzw. Rechte, die bereits im Antrag erwähnt wurden, steht in dem durch Artikel 63 Absatz 2 GGV eingeräumten Ermessen der Nichtigkeitsabteilung (siehe [Punkt 2.4](#) weiter oben).

Der Antragsteller sollte seine Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung einreichen, wenn er die Übermittlung nicht per E-Filing vornimmt (siehe [Punkt 3.1](#) weiter oben).

4.1.4.2 Übersetzung der Replik des Antragstellers

Jede Replik des Antragstellers muss in der Verfahrenssprache abgefasst sein. Wurde der Antragsteller zur Replik aufgefordert und ist seine Antwort nicht in der Verfahrenssprache abgefasst, muss er von sich aus innerhalb eines Monats nach Einreichung seiner ursprünglichen Replik eine Übersetzung seiner Replik vorlegen (Artikel 81 Absatz 1 GGDV). Die Nichtigkeitsabteilung wird den Antragsteller nicht an seine diesbezügliche Pflicht erinnern. Legt der Antragsteller die Übersetzung rechtzeitig vor, wird diese dem Inhaber übermittelt. Legt der Antragsteller die Übersetzung nicht rechtzeitig vor, so gilt seine Replik als nicht eingereicht.

4.1.4.3 Nachweis der Benutzung einer älteren Marke

Wird der Antragsteller aufgefordert, die Benutzung seiner älteren Marke nachzuweisen, so muss er diesbezügliche Beweismittel vorlegen, (i) in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen, für welche die Marke eingetragen ist und welche der Antragsteller zur Begründung seines Antrags anführt, und (ii) für den Zeitraum von fünf Jahren vor dem Datum des Antrags auf Nichtigerklärung, es sei denn, es gibt berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung. Derartige Gründe für die Nichtbenutzung sind zu substantizieren.

Der Nachweis der Benutzung einer älteren Marke muss **sämtliche** kumulativen Voraussetzungen erfüllen, die gemäß [Artikel 10 Absatz 3 DVUM](#) zu erfüllen sind, das heißt Angaben zu **Ort, Zeit, Umfang** und **Art** der Benutzung der älteren Marke für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf welche der Antrag gestützt wird.

Ist die Sprache der durch den Antragsteller eingereichten Dokumente nicht die Verfahrenssprache, so kann die Nichtigkeitsabteilung verlangen, dass binnen eines Monats bzw., wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder seine Niederlassung nicht in der Europäischen Union hat, binnen zwei Monaten eine Übersetzung in der Verfahrenssprache eingereicht wird (Artikel 57 Absatz 1 GGDV und Artikel 81 Absatz 2 GGDV).

Wenn kein Nachweis für die ernsthafte Nutzung der älteren Marke erbracht wird (und es keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung gibt) oder wenn keine Übersetzung vorliegt, obwohl die Nichtigkeitsabteilung eine solche verlangt, wird der Antrag auf Nichtigerklärung insoweit, als er auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV gestützt war, zurückgewiesen.

Bei der Prüfung des Benutzungsnachweises folgt die Nichtigkeitsabteilung den Grundsätzen, die in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 7, Benutzungsnachweis](#), erklärt sind.

4.1.5 Beendigung des Austauschs von Stellungnahmen

Enthalten die Stellungnahmen der Beteiligten keine neuen Tatsachen, Beweismittel oder Bemerkungen, die für die Entscheidung in der Sache *prima facie* relevant sind, und weitere Stellungnahmen sind nicht erforderlich, so kann die Nichtigkeitsabteilung beiden Beteiligten mitteilen, dass das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist und die Entscheidung auf Grundlage der der Nichtigkeitsabteilung vorliegenden Beweismittel getroffen wird (Artikel 53 Absatz 2 GGV).

Tatsachen, Beweismittel oder Bemerkungen, die eingereicht werden, nachdem den Beteiligten mitgeteilt wurde, dass der schriftliche Teil des Verfahrens abgeschlossen ist, werden für unzulässig befunden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, zum Beispiel weil das Beweismittel in der früheren Verfahrensphase nicht verfügbar war oder weil eine Tatsache erst im Laufe des Verfahrens zutage getreten ist (Artikel 63 Absatz 2 GGV; siehe [Punkt 2.4](#) weiter oben).

4.1.6 Fristverlängerung und Aussetzung

4.1.6.1 Fristverlängerung

Durch einen Beteiligten gestellte Anträge auf Verlängerung einer seitens des Amts festgesetzten Frist sind vor Ablauf der ursprünglichen Frist zu stellen (Artikel 57 Absatz 1 GGDV).

Grundsätzlich wird dem ersten Antrag auf Fristverlängerung stattgegeben. Weitere Verlängerungen werden nicht automatisch gewährt. Insbesondere kann die Nichtigkeitsabteilung eine Fristverlängerung davon abhängig machen, dass der oder die anderen Verfahrensbeteiligten der Verlängerung zustimmen (Artikel 57 Absatz 2 GGDV).

Jegliche weiteren Fristverlängerungsanträge sind der Nichtigkeitsabteilung gegenüber zu begründen. Im Antrag auf Fristverlängerung sind die Gründe anzugeben, die die **Beteiligten** an der Fristeinhaltung hindern. Hindernisse, die den **Vertretern** der Beteiligten entgegenstehen, sind keine Gründe für eine Verlängerung (in Analogie zu 05/03/2009, C-90/08 P, *Corpo livre*, EU:C:2009:135, § 20-23).

Wenn ein Antrag auf Verlängerung einer verlängerbaren Frist eingereicht wurde und vor Ablauf der Frist eingegangen ist (30/01/2014, C-324/13 P, *Patrizia Rocha*, EU:C:2014:60), wird dem betreffenden Beteiligten eine Verlängerung von mindestens einem Tag gewährt, auch wenn der Fristverlängerungsantrag am letzten Tag der Frist eingegangen ist.

Die Verlängerung führt nicht zu einer Frist, die mehr als sechs Monate beträgt (Artikel 57 Absatz 1 GGDV). Beide Beteiligten sind über jede Verlängerung zu unterrichten.

Für weitere Informationen über Fristen siehe [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#).

4.1.6.2 Aussetzung

Die Nichtigkeitsabteilung setzt das Nichtigkeitsverfahren, sofern keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Beteiligten aus, wenn ihr bekannt wird, dass die Gültigkeit des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem zuständigen nationalen Gericht angegriffen worden ist und dieses nationale Gericht sein Verfahren nicht aussetzt (Artikel 91 Absatz 2 GGV).

Die Nichtigkeitsabteilung kann das Verfahren auch aussetzen, wenn dies insbesondere unter den folgenden gegebenen Umständen angezeigt ist:

- wenn der Antrag auf Nichtigerklärung auf einem älteren Geschmacksmuster oder einer älteren Marke beruht, dessen Eintragungsverfahren anhängig ist, und zwar bis zur Endentscheidung im betreffenden Verfahren (Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben d und e GGV);
- wenn der Antrag auf Nichtigerklärung auf ein älteres Geschmacksmuster, eine ältere Marke oder ein anderes älteres Recht gestützt wird, dessen Gültigkeit in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren angegriffen wurde, und zwar bis zur Endentscheidung im betreffenden Verfahren;
- wenn der Nichtigkeitsabteilung ein von beiden Beteiligten unterzeichneter gemeinsamer Antrag zugeht, das Verfahren auszusetzen, um eine gütliche Beilegung zu erzielen (Artikel 31 Absatz 5 GGDV);
- wenn für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mehrere Anträge auf Nichtigerklärung gestellt werden und eine Vorprüfung ergibt, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund eines dieser Anträge nichtig sein könnte. Die Nichtigkeitsabteilung wird sich als erstes mit dem betreffenden Antrag befassen und kann die anderen Nichtigkeitsverfahren aussetzen (Artikel 32 Absatz 2 GGDV).

Der Nichtigkeitsabteilung ist für die Entscheidung über die Angemessenheit der Aussetzung ein weites Ermessen eingeräumt. Die Aussetzungsentscheidung muss die jeweiligen Interessen der Beteiligten, einschließlich des Interesses des Antragstellers an einer Entscheidung binnen angemessener Frist, abwägen (in Analogie zu 16/05/2011, T-145/08, Atlas, EU:T:2011:213, § 68-77).

Die Nichtigkeitsabteilung teilt den Beteiligten ihre Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Aussetzung mit. Dabei begründet und erklärt sie, welche Faktoren sie bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Entscheidet die Nichtigkeitsabteilung, keine Aussetzung zu gewähren, so kann sie die Gründe dafür in der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens angeben. Wird das Verfahren für eine bestimmte Zeit ausgesetzt, so gibt die Nichtigkeitsabteilung in ihrer Mitteilung das Datum an, zu dem das Verfahren fortgesetzt wird. Das Verfahren wird an dem Tag fortgesetzt, der auf den Ablauf der Aussetzung folgt.

Wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, so wird das Nichtigkeitsverfahren fortgesetzt, wenn die Beteiligten der Nichtigkeitsabteilung mitteilen oder wenn es der Nichtigkeitsabteilung zur Kenntnis gelangt ist, dass das Ereignis, das Anlass für die Aussetzung war, eingetreten ist bzw. nicht mehr besteht. Das Datum der Fortsetzung ist das in der Mitteilung der Nichtigkeitsabteilung angegebene Datum oder, wenn darin keines angegeben ist, der Tag, der auf den Tag der Mitteilung folgt.

Erfolgte die Aussetzung auf gemeinsamen Antrag der Beteiligten, so ist der Zeitraum stets sechs Monate, unabhängig davon, welchen Zeitraum die Beteiligten beantragen. Jeder Beteiligte kann durch entsprechende Erklärung die Aufhebung der Aussetzung bewirken. Dafür ist es ohne Belang, ob der andere Beteiligte mit der Aufhebung der Aussetzung einverstanden ist oder nicht.

Erklärt einer der Beteiligten die Aufhebung der Aussetzung, so endet die Aussetzung zwei Wochen, nachdem die Aufhebung den Beteiligten mitgeteilt wurde. Das Verfahren wird am darauffolgenden Tag fortgesetzt.

Lief zum Zeitpunkt der Aussetzung eine Frist, so hat der betreffende Beteiligte ab dem Datum der Fortsetzung des Verfahrens zwei Monate Zeit, seine Stellungnahme einzureichen.

4.1.7 Beweisaufnahme

Die Beteiligten können Beweis erbringen durch Dokumente und Beweisstücke, Sachverständigengutachten und Zeugen bzw. schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, die gleiche Wirkung haben (Artikel 65 Absatz 1 GGV).

Bietet ein Beteiligter Beweis in Form von Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten an, so fordert die Nichtigkeitsabteilung den Beteiligten auf, die Zeugenaussage oder das Sachverständigengutachten schriftlich vorzulegen, es sei denn, eine mündliche Vernehmung wird für erforderlich gehalten (Artikel 65 GGV; Artikel 43 und Artikel 46 GGDV).

Für weitere Informationen siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Punkt 4, Beweisaufnahme](#).

4.1.8 Mündliche Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung kann durch die Nichtigkeitsabteilung oder auf Antrag eines Beteiligten angeordnet werden (Artikel 64 GGV; Artikel 38 Absatz 1 GGDV und Artikel 42 GGDV).

Beantragt ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung, so ist der Nichtigkeitsabteilung für ihre Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung wirklich erforderlich ist, ein weites Ermessen eingeräumt. Die mündliche Verhandlung findet erst dann statt, wenn der Nichtigkeitsabteilung alle Informationen vorliegen, die als Grundlage für den

verfügenden Teil der Entscheidung über die Nichtigkeit erforderlich sind (13/05/2008, R 135/2007-3, Macchine da gioco automatica, § 14).

Die Nichtigkeitsabteilung folgt den Grundsätzen, die in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Punkt 5, Mündliche Verhandlung](#), erklärt sind.

4.2 Prüfung

4.2.1 Beginn der Prüfung

Die Nichtigkeitsabteilung beginnt mit der Prüfung des Antrags, sobald den Beteiligten mitgeteilt wurde, dass der schriftliche Teil des Verfahrens abgeschlossen ist und keine weiteren Stellungnahmen mehr eingereicht werden können (Artikel 53 GGV).

4.2.2 Prüfung der Nichtigkeitsgründe

Die Gründe für die Nichtigklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind in Artikel 25 GGV erschöpfend aufgeführt. Ein Antrag auf Nichtigklärung, der auf einen anderen als die in der GGV aufgeführten Gründe gestützt wird (zum Beispiel auf die Behauptung, dass der Inhaber bei der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bösgläubig war), wird hinsichtlich des betreffenden Grundes als unzulässig zurückgewiesen (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 30-31).

Ist im Formularfeld „Nichtigkeitsgründe“ das Kästchen, welches sich auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV bezieht, angekreuzt, so wird die Nichtigkeitsabteilung anhand der vom Antragsteller in der Antragsbegründung vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen feststellen, um welchen spezifischen Grund oder welche spezifischen Gründe es sich handelt.

Dasselbe gilt für das Kästchen im Formularfeld „Nichtigkeitsgründe“, das sich auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f oder g GGV bezieht.

Die Nichtigkeitsabteilung prüft den Antrag im Lichte aller in der ursprünglichen Begründung dargelegten Nichtigkeitsgründe, selbst wenn die entsprechenden Kästchen im Formblatt nicht angekreuzt worden sein sollten. Hat der Antragsteller also in der Begründung angegeben, das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster sei „nicht neu“, so stellt diese Angabe eine rechtsgültige Angabe des Nichtigkeitsgrunds dar, selbst wenn im Feld „Nichtigkeitsgründe“ das Kästchen „das angefochtene GGM erfüllt nicht die Anforderungen von Artikel 4 bis 9 GGV“ nicht angekreuzt war (02/08/2007, R 1456/2006–3, Saucepan handles, § 10).

Die Prüfung wird sich jedoch nicht auf Gründe erstrecken, die im Antrag nicht dargelegt sind. Bestreitet ein Antragsteller z. B. entweder nur die Neuheit oder nur die Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wird die Nichtigkeitsabteilung nur den

geltend gemachten Grund prüfen (14/03/2018, T-424/16, Footwear, EU:T:2018:136, § 47).

Der Antragsteller kann nach dem Tag der Antragseinreichung keine neuen Nichtigkeitsgründe geltend machen (10/02/2016, R 1885/2014-3, Logos, § 15-19). Der Antragsteller kann jedoch einen auf andere Nichtigkeitsgründe gestützten Antrag auf Nichtigerklärung einreichen.

Wird dem Antrag aufgrund eines von mehreren durch den Antragsteller vorgetragenen Nichtigkeitsgründen stattgegeben, so trifft die Nichtigkeitsabteilung keine Entscheidung über die übrigen Nichtigkeitsgründe (15/12/2004, ICD Nr. 321). Wird dem Antrag aufgrund des Bestehens eines von mehreren älteren Geschmacksmustern oder Rechten, auf die sich der Antragsteller gestützt hat, stattgegeben, so werden die übrigen älteren Geschmacksmuster oder Rechte nicht geprüft (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269).

Zur Prüfung der sachlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Wirksamkeit eines Prioritätsanspruchs während des Nichtigkeitsverfahrens siehe Richtlinien, [Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Punkt 6.2.1.1 Priorität](#).

5 Die verschiedenen Nichtigkeitsgründe

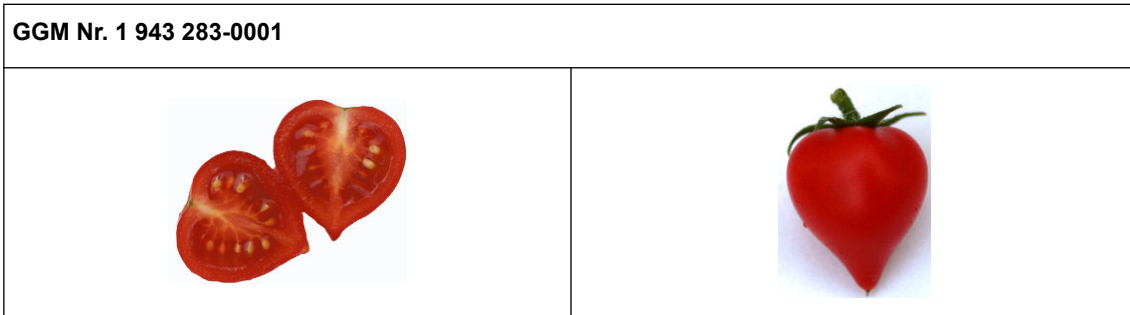
5.1 Nichtvorliegen eines Geschmacksmusters

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a GGV kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden, wenn das Geschmacksmuster nicht der Definition in Artikel 3 Buchstabe a GGV genügt. Dies wäre der Fall, wenn die Ansichten des Gemeinschaftsgeschmacksmusters uneinheitlich sind und verschiedene Erzeugnisse wiedergeben (außer in dem Fall, in dem sie einen „Satz von Erzeugnissen“ bilden, siehe Artikel 3 GGV und [die Richtlinien, Prüfung von Anmeldungen von eingetragenen Geschmacksmustern](#), Zusätzliche Erfordernisse bei der Darstellung des Geschmacksmusters, [Abschnitt 5.3.7 Sätze von Artikeln](#)) oder wenn die grafische Wiedergabe lediglich aus Darstellungen natürlicher Objekte (Landschaften, Früchte, Tiere usw.) besteht, bei denen es sich nicht um Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b GGV handelt.

5.1.1 Lebende Organismen

Ein Geschmacksmuster, das das Erscheinungsbild eines lebenden Organismus in seinem natürlichen Zustand offenbart, ist grundsätzlich abzuweisen. Auch wenn die in Rede stehende Form von der Form des entsprechenden üblichen lebenden Organismus abweicht, sollte das Geschmacksmuster abgewiesen werden, wenn *prima facie* nichts darauf schließen lässt, dass die Form auf einen industriellen oder

handwerklichen Prozess zurückgeht (in Analogie zu 18/02/2013, R 595/2012-3, GROENTE EN FRUIT, § 11).



Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird nicht für nichtig erklärt, wenn aus der Wiedergabe hervorgeht, dass das Erzeugnis kein Lebewesen darstellt, oder wenn in der Angabe des Erzeugnisses festgelegt ist, dass das Erzeugnis künstlich ist (siehe insbesondere Klasse 11-04 der Locarno-Klassifikation).

5.1.2 Ideen und Benutzung

Das Geschmacksmusterrecht schützt das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, es schützt jedoch nicht die Idee, die einem Geschmacksmuster zugrunde liegt (06/06/2013, T-68/11, Watch-dials, EU:T:2013:298, § 72). Auch die Benutzungs- oder Funktionsbedingungen werden nicht durch ein Geschmacksmuster geschützt (21/11/2013, T-337/12, Sacacorchos, EU:T:2013:601, § 52).

5.2 Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden, wenn es die Voraussetzungen des Artikels 9 GGV nicht erfüllt.

Das Amt wird die Begriffe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten in Einklang mit den Erläuterungen in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse](#), anwenden.

5.3 Keine Rechtsinhaberschaft

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c GGV kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden, wenn dem Rechtsinhaber infolge einer Gerichtsentscheidung kein Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne von Artikel 14 GGV zusteht.

Dieser Nichtigkeitsgrund kann ausschließlich seitens der Person geltend gemacht werden, der das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne von Artikel 14 GGV zusteht.

Ist keine Gerichtsentscheidung ergangen, so ist es der Nichtigkeitsabteilung nicht möglich, das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c GGV für nichtig zu erklären (11/02/2008, R 64/2007-3, Loudspeakers, § 15).

Aus den Wörtern „infolge einer Gerichtsentscheidung“ in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c GGV wird deutlich, dass die Nichtigkeitsabteilung nicht befugt ist, darüber zu entscheiden, wer gemäß Artikel 14 GGV Recht auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat. Diese Entscheidung steht allein einem nationalen Gericht zu, dessen Zuständigkeit sich aus Artikel 27 GGV und Artikel 79 Absätze 1 und 4 GGV in Verbindung mit Artikel 93 GGV ergibt.

5.4 Nicht sichtbare Bauelemente komplexer Erzeugnisse

Die Merkmale eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die in einem Erzeugnis, das „Bauelement eines komplexen Erzeugnisses“ ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt werden, bleiben unberücksichtigt, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des betreffenden komplexen Erzeugnisses nicht sichtbar sind (Artikel 4 Absatz 2 GGV).

„Komplexes Erzeugnis“ ist ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann (Artikel 3 Buchstabe c GGV). So gilt das Sichtbarkeitserfordernis zum Beispiel nicht für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das das Erscheinungsbild eines Mülleimers im Ganzen wiedergibt, da Mülleimer durchaus komplexe Erzeugnisse sein können, jedoch nicht Bauelemente komplexer Erzeugnisse (23/06/2008, ICD Nr. 4 919).

„Bestimmungsgemäße Verwendung“ bedeutet Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (Artikel 4 Absatz 3 GGV). „Bestimmungsgemäße Verwendung“ ist die Verwendung zu dem Zwecke, für den das komplexe Erzeugnis vorgesehen ist.

Aus Sicherheitsgründen ist zum Beispiel ein elektrischer Anschluss ein Bauelement, das normalerweise in ein Gehäuse eingebaut ist, um potenzielle Benutzer beim Betrieb eines komplexen Erzeugnisses, etwa eines Zuges oder eines Elektroautos, vor jeglichem Kontakt mit dem Anschluss zu schützen. Die Tatsache, dass ein solches Bauelement eines komplexen Erzeugnisses theoretisch sichtbar gemacht werden könnte, wenn es in ein transparentes Gehäuse eingefügt würde oder eine transparente Abdeckung hätte, ist ein rein hypothetisches und zufälliges Kriterium, das außer Betracht bleiben muss (03/08/2009, R 1052/2008-3, Contacteurs électriques, § 42-53).

Ist bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses (z. B. einer Wärmepumpenanlage) keines der Merkmale eines für ein Bauelement (z. B. einen

Dichtring) benutzten Gemeinschaftsgeschmacksmusters sichtbar, so wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster insgesamt für nichtig erklärt (20/01/2015, T-616/13, Heat Exchanger Inserts, EU:T:2015:30, § 14-16).

Artikel 4 Absatz 2 GGV setzt jedoch nicht voraus, dass ein Bauelement zu jedem Zeitpunkt der Verwendung des komplexen Erzeugnisses in seiner Gesamtheit klar sichtbar ist. Es genügt, dass das Bauelement in seiner Gesamtheit für gewisse Zeit in solcher Weise sichtbar ist, dass alle seine wesentlichen Merkmale erfasst werden können (22/10/2009, R 690/2007-3, Chaff cutters, § 21).

5.5 Technische Funktion

Artikel 8 Absatz 1 GGV lautet: „Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.“

5.5.1 Zweck

Ziel von Artikel 8 Absatz 1 GGV ist es zu verhindern, dass technologische Innovationen dadurch behindert werden, dass Erscheinungsmerkmale geschützt werden, die ausschließlich durch die technische Funktion eines Erzeugnisses bedingt sind (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 29).

Nach Artikel 8 Absatz 1 GGV ist der geschmacksmusterrechtliche Schutz für Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausgeschlossen, wenn Erwägungen anderer Art als das Erfordernis, dass dieses Erzeugnis seine technische Funktion erfüllt, insbesondere solche, die mit der visuellen Erscheinung zusammenhängen, bei der Entscheidung für diese Merkmale keine Rolle gespielt haben, und zwar auch dann, wenn es andere Geschmacksmuster gibt, mit denen sich dieselbe Funktion erfüllen lässt (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 31).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Geschmacksmuster einen ästhetischen Gehalt aufweisen muss (Erwägungsgrund 10 GGV).

Die Tatsache, dass ein bestimmtes Erscheinungsmerkmal eines Erzeugnisses nicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 GGV schutzfähig ist, bedeutet jedoch nicht, dass das gesamte Geschmacksmuster gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV für nichtig erklärt werden muss. Das Geschmacksmuster in seiner Gesamtheit ist nur dann nichtig, wenn **alle wesentlichen Erscheinungsmerkmale** des betreffenden Erzeugnisses ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sind (29/04/2010, R 211/2008-3, FLUID DISTRIBUTION EQUIPMENT, § 36).

5.5.2 Prüfung

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, technische Funktionen glaubhaft zu machen, die als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.

Die technischen Sachverhalte, die für die Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 1 GGV erforderlich sind, können unter Umständen nicht offenkundig sein. Daher ist der Beteiligte, der sich auf diese Sachverhalte beruft, verpflichtet, sie vorzulegen, da die Prüfung der Nichtigkeitsabteilung grundsätzlich auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ist (Artikel 63 Absatz 1 GGV).

Zur Beurteilung der technischen Funktion der Merkmale eines Geschmacksmusters können Patentschriften berücksichtigt werden, in denen die technischen Elemente der betreffenden Form beschrieben sind. Die Zeichnung zur Darstellung eines Patents an sich kann jedoch nicht ohne weitere Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen zur Feststellung der technischen Funktion eines angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters dienen.

Zur Feststellung, ob die wesentlichen Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses, in welches das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgenommen werden wird, ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, ist es erforderlich, die technische Funktion des betreffenden Erzeugnisses zu bestimmen. Dabei ist die relevante Angabe in der Anmeldung zur Eintragung des Geschmacksmusters (Artikel 36 Absatz 2 GGV) zu berücksichtigen, jedoch auch das Geschmacksmuster selbst, soweit dieses die Art des Erzeugnisses, dessen Bestimmung oder Funktion klarstellt (in Analogie zu 18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56).

Ob Artikel 8 Absatz 1 GGV Anwendung findet, ist unter Berücksichtigung aller objektiven maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, und nicht aus der Perspektive des informierten Benutzers, der unter Umständen nur über geringes technisches Wissen verfügt.

Eine solche Beurteilung ist insbesondere mit Blick auf das fragliche Geschmacksmuster, auf die objektiven Umstände, aus denen die Motive für die Wahl der Erscheinungsmerkmale des betreffenden Erzeugnisses deutlich werden, auf Informationen über dessen Verwendung oder auch auf das Bestehen alternativer Geschmacksmuster, mit denen sich dieselbe technische Funktion erfüllen lässt, vorzunehmen, soweit für diese Umstände, Informationen oder Alternativen tragfähige Beweise vorliegen (08/03/2018, C-395/16, DOCERAM, EU:C:2018:172, § 36-37).

Die Wahl der technischen Merkmale des angefochtenen Geschmacksmusters kann auch auf der Grundlage anderer Erwägungen als der Notwendigkeit erfolgen, dass das betreffende Erzeugnis seine technische Funktion erfüllen muss, wenn diese Merkmale willkürlich angeordnet oder kombiniert werden, was ein Gesamterscheinungsbild oder eine Gesamtkomposition ergeben kann, das/die mehr als die Summe seiner/ihrer technischen Merkmale ist. Daher kann das angefochtene Geschmacksmuster nicht ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sein. Der Inhaber des angefochtenen Geschmacksmusters ist bei der Berufung auf diese Erwägungen

verpflichtet, zuverlässige Nachweise vorzulegen. Hierbei genügt es nicht, wenn der Inhaber als Beweis für die bloße Wahlmöglichkeit auf alternative Geschmacksmuster verweist.

Als Informationen über dessen Verwendung können unter anderem die Verwendung des konkreten Erzeugnisses, bei dem das Muster verwendet wird oder in das es aufgenommen wird, sowie etwaige Informationen über seine Vermarktung herangezogen werden.

5.6 Geschmacksmuster von Verbindungselementen

Merkmale eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind vom Schutz ausgeschlossen, wenn diese unbedingt in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können. Fallen **alle wesentlichen Merkmale** eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters unter Artikel 8 Absatz 2 GGV, so muss Letzteres für nichtig erklärt werden (20/11/2007, ICD Nr. 2 970).

Es obliegt dem Antragsteller, den Beweis dafür zu erbringen, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 8 Absatz 2 GGV abgelehnt werden kann. Der Antragsteller muss substantiiert vortragen, dass es das Erzeugnis gibt, dessen Form und Abmessungen diejenigen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zwingend vorgeben, sowie Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen dazu vorbringen, welche Funktionen das Erzeugnis bzw. das Gemeinschaftsgeschmacksmuster einzeln bzw. in Kombination erfüllen.

Artikel 8 Absatz 2 GGV findet ausnahmsweise keine Anwendung auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen (Artikel 8 Absatz 3 GGV). Es obliegt dem Inhaber, den Beweis dafür zu erbringen, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster einem solchen Zweck dient.

5.7 Fehlen von Neuheit und Eigenart

5.7.1 Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters

5.7.1.1 Allgemeine Grundsätze

Wird die Gültigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters aufgrund dessen fehlender Neuheit oder Eigenart in Frage gestellt, so ist nachzuweisen, dass das ältere

Geschmacksmuster, das identisch ist oder denselben Gesamteindruck erzeugt, vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung bzw., wenn Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (Artikel 7 GGV).

Die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters ist ein erster Schritt vor der Entscheidung darüber, ob dieses ältere Geschmacksmuster mit dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster identisch ist oder ob es beim informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorruft (23/10/2018, T-672/17, Cot bumpers, EU:T:2018:707, § 30). Wenn daher die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters nicht nachgewiesen wurde, wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen, soweit er auf Artikel 5 GGV bzw. Artikel 6 GGV gestützt ist.

Die Prüfung der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters erfordert eine zweistufige Analyse. Erstens muss der Antragsteller auf Erklärung der Nichtigkeit den Tatbestand der Offenbarung eines Geschmacksmusters darlegen, d. h. er muss beweisen, dass das angeführte ältere Geschmacksmuster nach der Eintragung bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde (siehe [Punkt 5.7.1.2](#) weiter unten). Zweitens kann der Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fordern, diesen Tatbestand der Offenbarung nicht zu berücksichtigen, da beide der in Artikel 7 Absatz 1 GGV genannten Ausnahmen der Offenbarung zutreffen (siehe [Punkt 5.7.1.3](#) weiter unten) (14/03/2018, T-651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 48; 13/06/2019, T-74/18, Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 24; 27/02/2020, T-159/19, Furniture, EU:T:2020:77, § 20).

Deshalb gilt das ältere Geschmacksmuster als bekanntgegeben, wenn mindestens ein Tatbestand der Offenbarung festgestellt wurde und keine der Ausnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 GGV zutrifft.

Dennoch darf eine Offenbarung nicht berücksichtigt werden, wenn ein Geschmacksmuster während der „Schonfrist“ durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers oder als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (Artikel 7 Absätze 2 und 3 GGV) (siehe [Punkt 5.7.1.4](#) weiter unten).

5.7.1.2 Feststellung des Tatbestands der Offenbarung

Für die Zwecke der Feststellung des Tatbestands der Offenbarung müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Quelle der Offenbarung des Geschmacksmusters

Grundsätzlich kann ein Geschmacksmuster irgendwo auf der Welt offenbart werden (13/02/2014, [C-479/12](#), Gartenpavillon „Athen“, EU:C:2014:75, § 33), unter anderem auch im Internet (siehe [Abschnitt 5.7.1.5](#) unten), und mithilfe unterschiedlicher

Quellen (z. B. durch Veröffentlichung in einem Katalog, Ausstellung auf einer Handelsmesse, Anbieten in einem Online-Geschäft).

Aus dem vorgelegten Nachweis muss die jeweilige Quelle der Offenbarung klar erkennbar sein. Es könnte auch wichtig sein, alle weiteren Informationen über diese Quelle zu übermitteln, wie z. B. Zweck, angesprochene Verkehrskreise usw. (11/12/2019, [R 311/2019-3](#), Hookahs, § 23).

2. Angeführtes Geschmacksmuster

Das angeführte ältere Geschmacksmuster sollte vollständig und genau bezeichnet und dargestellt werden (21/09/2017, [C 361/15 P](#) und [C 405/15 P](#), Shower drains, EU:C:2017:720, § 65).

Die Nichtigkeitsabteilung ist nicht verpflichtet, durch Annahmen und Schlussfolgerungen zu bestimmen, welche Geschmacksmuster von den Geschmacksmustern, die in den vorgelegten Nachweisen dargestellt sind, hinsichtlich des Antrags auf Nichtigerklärung relevant sein können (siehe [Abschnitt 3.10.2](#) oben). Darüber hinaus sollten die relevanten Merkmale des älteren Geschmacksmusters in dem Nachweis klar gezeigt werden. Wenn die eingereichten Ansichten des älteren Geschmacksmusters einen Vergleich dieses älteren Geschmacksmusters mit dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht erlauben, so ist die Voraussetzung der Offenbarung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 GGV nicht erfüllt (10/03/2008, [R 586/2007-3](#), Barbecues, § 22 ff.).

Zum Zwecke von Artikel 7 GGV ist es nicht von Belang, ob ein älteres „Geschmacksmuster“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a GGV rechtlichen Schutz genießt oder genoss (sei es als Geschmacksmuster, als Marke, als urheberrechtlich geschütztes Werk, als Patent, als Gebrauchsmuster oder in sonstiger Weise) (21/05/2015, [T-22/13](#) und [T-23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 24).

3. Tag der Offenbarung des Geschmacksmusters

Bei der Prüfung der Offenbarung des älteren Geschmacksmusters ist es unerlässlich, den Tag festzustellen, an dem dieses ältere Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dieser Tag muss vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, bzw. bei Inanspruchnahme der Priorität vor dem Prioritätstag liegen.

Der Tag der Offenbarung ist der Tag, an dem ein Erzeugnis, bei dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es eingefügt wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, und nicht der Tag, an dem die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs tatsächlich auf diese Offenbarung aufmerksam geworden sind.

Es genügt, dass die Offenbarung zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, der vor dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters festgestellt werden kann, auch wenn der

präzise Tag der Offenbarung nicht bekannt ist (14/06/2011, [T-68/10](#), Watches, EU:T:2011:269, § 31-32; 13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 34).

Weder in der GGV noch in der GGDV ist festgelegt, dass das Offenbarungsereignis durch eine bestimmte Art von Beweismittel nachzuweisen ist. In Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v GGDV ist lediglich geregelt, dass „Unterlagen“ einzureichen sind, „die die Existenz dieser älteren Muster belegen“. Es gibt auch keine Bestimmungen bezüglich einer verbindlich vorgeschriebenen Art von Beweismitteln, die vorzulegen sind. In Artikel 65 GGV sind verschiedene Möglichkeiten für die vor dem Amt vorzubringenden Beweismittel aufgelistet, doch aus dem Wortlaut dieses Artikels wird deutlich, dass diese Liste nicht erschöpfend ist („sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig“). Dementsprechend liegen Beweismittel zum Nachweis des Offenbarungsereignisses im Ermessen des Antragstellers, und es können grundsätzlich alle Beweismittel, mit denen die Offenbarung nachgewiesen werden könnte, anerkannt werden (13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 21; 27/02/2020, [T-159/19](#), Furniture, EU:T:2020:77, § 21).

Die Nichtigkeitsabteilung nimmt eine Gesamtwürdigung des Beweisvorbringens vor, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls. Ein Offenbarungsereignis kann nicht durch Wahrscheinlichkeitserwägungen oder Vermutungen bewiesen werden, sondern nur durch solide und objektive Beweise dafür, dass das ältere Geschmacksmuster wirksam und ausreichend offenbart wurde (09/03/2012, [T-450/08](#), Phials, EU:T:2012:117, § 21-24; 13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 22).

Eine umfassende Prüfung der Beweismittel, die dasselbe ältere Geschmacksmuster betreffen, bedeutet, diese Beweismittel in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu prüfen. Auch wenn einige Beweismittel für sich allein nicht beweiskräftig sind, können sie zur Feststellung des Offenbarungsereignisses beitragen, wenn sie in Verbindung mit anderen Beweismitteln geprüft werden (09/03/2012, [T-450/08](#), Phials, EU:T:2012:117, § 25, 30-45; 27/02/2018, [T-166/15](#), Sacs pour ordinateurs portables, EU:T:2018:100, § 24; 14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 52; 17/05/2018, [T-760/16](#), Fahrradkörbe, EU:T:2018:277, § 42, 45, 50; 13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 22).

„Schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden“, z. B. eidesstattliche Erklärungen, genügen für sich allein nicht als Beweis einer Tatsache wie den Tatbestand der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters. Sie sollten durch zusätzliche Beweismittel untermauert werden, insbesondere dann, wenn sie vom Antragsteller auf Nichtigerklärung selbst oder von ihm verbundenen Personen stammen (18/11/2015, [T-813/14](#), Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 29). Zur Beurteilung des Beweiswerts einer eidesstattlichen Versicherung ist zunächst und vor allem die Glaubhaftigkeit ihres Inhalts zu prüfen. Im Weiteren sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: die Person, von der das Dokument stammt, die Umstände, unter denen es entstand, die Person, an die es gerichtet ist, und ob das Dokument auf den ersten Blick ordnungsgemäß und glaubhaft erscheint (09/03/2012, [T-450/08](#), Phials, EU:T:2012:117, § 39-40). Die Nichtigkeitsabteilung folgt den

Grundsätzen, die in [den Richtlinien, Teil C Widerspruch, Abschnitt 1 Widerspruchsverfahren, Kapitel 5.3.2.3 Erklärungen](#) erläutert sind.

Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, wird die Echtheit des vorgelegten Nachweises angenommen. Die bloße Möglichkeit der Manipulation der entsprechenden Informationen ist nicht hinreichend, um diese Echtheit zu bezweifeln. Daher würde der vorgelegte Nachweis nur bei ernsthaften und begründeten Zweifeln abgelehnt werden (27/02/2018, [T-166/15](#), Sacs pour ordinateurs portables, EU:T:2018:100, § 89-90; 27/02/2020, [T-159/19](#), Furniture, EU:T:2020:77, § 28-29).

Amtliche Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung eines älteren Geschmacksmusters im Amtsblatt eines Amts für geistiges Eigentum, wo auch immer in der Welt, stellt ein Offenbarungsereignis dar (21/05/2015, [T-22/13](#) & [T 23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 37). Dies gilt auch, wenn die Veröffentlichung das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses betrifft, das mit jedweden sonstigen Recht des geistigen Eigentums in Verbindung steht, beispielsweise mit Marken (16/12/2010, [T-513/09](#), Ornamentación, EU:T:2010:541, § 20) oder Patenten (15/10/2015, [T-251/14](#), Doors (parts of), EU:T:2015:780, § 22).

Dokumente, die sich in einem Amt für geistiges Eigentum befinden, der Öffentlichkeit jedoch nur nach Antrag auf Akteneinsicht zur Verfügung stehen, können nicht als den Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt geworden angesehen werden und würden daher zu keinem Offenbarungsereignis eines älteren Geschmacksmusters im Sinne von Artikel 7 GGV führen (22/03/2012, [R 1482/2009-3](#), INSULATION BLOCKS, § 39-43; 15/04/2013, [R 442/2011-3](#), Skirting boards, § 26).

Zum Nachweis des Offenbarungsereignisses muss das Beweismittel die Feststellung des Datums der Veröffentlichung unabhängig vom Datum der Anmeldung oder dem Datum der Eintragung ermöglichen. Die Frage, ob die Veröffentlichung vor oder nach der Eintragung stattfindet, ist nicht von Belang (15/04/2013, [R 442/2011 3](#), Skirting boards, § 24).

Darüber hinaus genügt es, dass das Datum der Veröffentlichung durch Angabe des entsprechenden INID-Codes feststellbar ist (INID steht für „internationally agreed numbers for the identification of [bibliographic] data“).

Ausstellungen

Die Ausstellung eines Geschmacksmusters bei einer Messe oder Ausstellung in jeglichem Teil der Welt ist im Allgemeinen ein Offenbarungsereignis (14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 67).

In Nachweisen von Handelsmessen muss das ältere Geschmacksmuster deutlich abgebildet sein. Es ist auch wichtig, den Zusammenhang zwischen dem Beweismittel und dem konkreten Ereignis aufzuzeigen. Ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Standplan oder auch Einzelheiten des Vertrags mit den Organisatoren kann zum Beweis der Offenbarung des Geschmacksmusters beitragen.

Verwendung im Verkehr

Die Verwendung im Verkehr ist ein weiteres in Artikel 7 Absatz 1 GGV angeführtes Beispiel für die Offenbarung eines Geschmacksmusters, und zwar unabhängig davon, ob diese Verwendung inner- oder außerhalb der Europäischen Union erfolgte (14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 68).

Die Offenbarung eines Geschmacksmusters kann selbst dann durch die Verwendung im Verkehr bewirkt werden, wenn kein Beweis dafür vorliegt, dass die Erzeugnisse, in die das ältere Geschmacksmuster eingefügt ist, tatsächlich erzeugt oder in den Verkehr gebracht wurden (21/05/2015, [T-22/13](#) & [T-23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 36). Es kann ausreichen, dass die Erzeugnisse in Katalogen, die vertrieben wurden, zum Verkauf angeboten wurden (22/10/2007, [R 1401/2006-3](#), ORNAMENTACIÓN, § 25) oder aus einem Drittland in die Europäische Union eingeführt wurden (14/06/2011, [T-68/10](#), Watches, EU:T:2011:269, § 31-32) oder Gegenstand eines Kaufvertrags zwischen zwei europäischen Wirtschaftsteilnehmern waren (09/03/2012, [T-450/08](#), Phials, EU:T:2012:117, § 30-45).

Bei der Einreichung von Katalogen als Beweismittel für die Offenbarung sollten vorzugsweise vollständige Kataloge vorgelegt werden, wobei es allerdings im Einzelfall ausreichen kann, lediglich Auszüge aus ihren relevanten Teilen einzureichen (13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 35). Zudem kann ein Katalog zur Feststellung der Offenbarung dienen, wenn er mit anderen Beweismitteln kombiniert wird oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln betrachtet wird, auch wenn ein Beweismittel fehlt, das die Verteilung des Katalogs belegt (27/02/2020, [T-159/19](#), Furniture, EU:T:2020:77, § 30-33).

5.7.1.3 Ausnahmen von der Offenbarung

Im Falle der ordnungsgemäßen Feststellung des Offenbarungsereignisses besteht die Vermutung, dass das ältere Geschmacksmuster im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 GGV offenbart wurde (14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 47; 13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 23; 27/02/2020, [T-159/19](#), Furniture, EU:T:2020:77, § 41).

Dennoch kann der Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine der in Artikel 7 Absatz 1 GGV vorgesehenen Ausnahmen zur Offenbarung für diesen Tatbestand der Offenbarung gilt.

Geschmacksmuster, die als nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht gelten

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 GGV gilt ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, dass dies den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte.

Daher muss die Partei, die die Offenbarung in Zweifel zieht, rechtlich hinreichend nachweisen, dass es die Umstände des Falls in hinreichendem Maße verhindern konnten, dass der Tatbestand der Offenbarung diesen Fachkreisen bekannt werden konnte (15/10/2015, [T-251/14](#), Doors (parts of), EU:T:2015:780, § 26; 21/05/2015,

[T-22/13](#) & [T-23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 26; 14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 47; 13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 23).

Bei mehreren Offenbarungsereignissen (z. B. wenn ein Geschmacksmuster in einer Handelsmesse ausgestellt wurde und in einem Online-Geschäft zum Kauf angeboten wurde) ist die Annahme in Bezug auf alle diese Ereignisse zu widerlegen.

Die in Artikel 7 Absatz 1 GGV vorgesehene Vermutung gilt unabhängig davon, wo ein Offenbarungsereignis stattgefunden hat. Daher ist es nicht erforderlich, dass es im Gebiet der Europäischen Union stattgefunden hat (21/05/2015, [T 22/13](#) und [T 23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 27). Die Frage, ob den Personen, die Teil dieser Fachkreise sind, Offenbarungsereignisse bekannt sein konnten, die außerhalb des Unionsgebiets stattgefunden haben, ist eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung von der Beurteilung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängt (13/02/2014, [C 479/12](#), Gartenpavillon „Athen“, EU:C:2014:75, § 34; 14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 55).

Im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 1 GGV ist die Frage entscheidend, ob die „Fachkreise des entsprechenden Wirtschaftszweigs“ Gelegenheit hatten, Zugang zu dem Geschmacksmuster zu bekommen, ungeachtet der Anzahl, die diese Gelegenheit tatsächlich nutzten und Zugang zu dem offenbarten Geschmacksmuster haben konnten. Es gibt folglich keine mengenmäßige Grenze für die tatsächliche Kenntnis der Offenbarungsereignisse (14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 73).

Es ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der Tatsachen, die von der die Offenbarung bestreitenden Partei darzulegen sind, davon auszugehen ist, dass es diesen Kreisen tatsächlich nicht möglich war, von den die Offenbarung darstellenden Tatsachen Kenntnis zu nehmen, wobei zu berücksichtigen ist, was von diesen Kreisen vernünftigerweise verlangt werden kann, um den vorherigen Stand der Technik zu kennen. Bei diesen Tatsachen kann es sich beispielsweise um die Zusammensetzung der Fachkreise, ihre Qualifikationen, Gebräuche und Verhaltensweisen, den Umfang ihrer Tätigkeiten, ihre Anwesenheit bei Ereignissen, bei denen Geschmacksmuster vorgestellt werden, die Merkmale des in Rede stehenden Geschmacksmusters, wie ihre wechselseitige Abhängigkeit von anderen Erzeugnissen oder Wirtschaftszweigen, und die Merkmale der Erzeugnisse, in die das in Rede stehende Geschmacksmuster integriert wurde, insbesondere den Grad der Fachbezogenheit des betreffenden Erzeugnisses, handeln. Ein Geschmacksmuster kann jedenfalls nicht als im normalen Geschäftsverlauf bekannt gelten, wenn die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs es nur durch Zufall entdecken können (14/03/2018, [T-651/16](#), Footwear, EU:T:2018:137, § 56).

Der „betreffende Wirtschaftszweig“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 GGV ist nicht auf den des Erzeugnisses beschränkt, in das das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingefügt oder in dem es benutzt werden soll (21/09/2017, [C 361/15 P](#) und [C 405/15 P](#), Shower drains, EU:C:2017:720, § 103). In Artikel 7 Absatz 1 GGV sind darüber hinaus keine Einschränkungen in Bezug auf die Art der Tätigkeit natürlicher oder juristischer Personen vorgesehen, die als Teil des „betreffenden Wirtschaftszweigs“ angesehen werden können. Demzufolge können

neben Personen, die an der Gestaltung von Geschmacksmustern und der Entwicklung oder Fertigung von Erzeugnissen auf der Grundlage dieser Geschmacksmuster im betreffenden Wirtschaftszweig beteiligt sind, auch Händler Teil dieser „Fachkreise“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 GGV sein (in Analogie zu 13/02/2014, [C 479/12](#), Gartenpavillon „Athen“, EU:C:2014:75, § 27).

Offenbarung gegenüber einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit zugänglich zu machen, gilt nicht als Offenbarung dieses Geschmacksmusters (Artikel 7 Absatz 1 GGV).

Die im Zusammenhang mit Geschäftsverhandlungen erfolgende Offenbarung eines Geschmacksmusters gegenüber einem Dritten ist daher keine wirksame Offenbarung, wenn von den betreffenden Parteien diesbezüglich Geheimhaltung vereinbart wurde (20/06/2005, ICD Nr. 172, § 22).

Die Beweislast für Sachverhalte, die die Vertraulichkeit begründen, liegt beim Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (08/07/2020, [T-748/18](#), Pneumatic power tools, ECLI:EU:T:2020:321, § 25).

5.7.1.4 Schonfrist

Artikel 7 Absatz 2 GGV sieht eine „Schonfrist“ von zwölf Monaten vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor. Die binnen einer solchen Frist erfolgende Offenbarung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird nicht berücksichtigt, wenn sie durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt.

Grundsätzlich muss der Inhaber nachweisen, dass er der Entwerfer des Geschmacksmusters, auf dem die Anmeldung basiert, oder der Rechtsnachfolger des Entwerfers ist; andernfalls ist Artikel 7 Absatz 2 GGV nicht anwendbar (14/06/2011, T-68/10, Watches, EU:T:2011:269, § 26-29).

Darüber hinaus fallen durch Dritte vorgenommene Offenbarungen, die auf Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers beruhen, ebenfalls unter Artikel 7 Absatz 2 GGV. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Dritter ein Geschmacksmuster veröffentlicht hat, welches ein Geschmacksmuster kopiert, für das Schutz beantragt wird, weil es während der Schonfrist durch den Inhaber offenbart wurde (02/05/2011, R 658/2010-3, LEUCHTVORRICHTUNGEN, § 37-39).

Artikel 7 Absatz 2 GGV schützt auch gegen den Einwand fehlender Eigenart im Sinne von Artikel 6 GGV (02/05/2011, R 658/2010-3, LEUCHTVORRICHTUNGEN, § 40). Die in Artikel 7 Absatz 2 GGV geregelte Ausnahme kann daher Anwendung finden, wenn das zuvor offenbarte Geschmacksmuster entweder im Sinne von Artikel 5 GGV identisch mit dem angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist oder das zuvor offenbarte Geschmacksmuster keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

Die „Schonfrist“ gilt auch, wenn die Offenbarung des Geschmacksmusters die Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger ist (Artikel 7 Absatz 3 GGV). Ob die Offenbarung auf betrügerischem oder unredlichem Verhalten beruht, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen, Bemerkungen und Beweismittel zu entscheiden (25/07/2009, R 552/2008-3, LECTEUR ENREGISTREUR MP3, § 24-27).

5.7.1.5 Besonderheiten der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet

Immer mehr Offenbarungen von Geschmacksmustern erfolgen im Internet. Aus diesem Grund haben das Amt und mehrere Ämter für geistiges Eigentum in der Europäischen Union eine Gemeinsame Praxis, „KP10 – Kriterien für die Beurteilung der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet“, vereinbart.

Die in der Gemeinsamen Praxis KP10 enthaltenen ausgewählten Grundsätze und Empfehlungen wurden in diesen Abschnitt der Richtlinien aufgenommen. Nähere Informationen sind der Gemeinsamen Mitteilung zur KP10 zu entnehmen.

In den nachfolgenden Absätzen werden die Besonderheiten der Offenbarung von Geschmacksmustern im Internet behandelt.

Quellen der Offenbarung im Internet

Das Internet bietet mehrere mögliche Quellen für die Offenbarung eines Geschmacksmusters.

Zu den häufigsten Quellen der Geschmacksmusteroffenbarung im Internet zählen Websites, insbesondere Websites für den elektronischen Handel („E-Commerce“) und für die sozialen Medien. Die Darstellung eines Erzeugnisses, bei dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es eingefügt ist, auf einer Website stellt generell die Offenbarung des Geschmacksmusters dar.

Auch E-Mails kommen als Quellen der Geschmacksmusteroffenbarung in Betracht, insbesondere E-Mails, die der Förderung des Verkaufs von Erzeugnissen dienen und die an eine Vielzahl von Adressaten geschickt werden (27/02/2018, T-166/15, Sacs pour ordinateurs portables, EU:T:2018:100, § 93).

Geschmacksmuster können ferner über Anwendungen für mobile Geräte, Filesharing usw. offenbart werden.

Feststellung des maßgeblichen Zeitpunkts der Offenbarung im Internet

Bei auf Websites verfügbaren Informationen, die für die Offenbarung relevant sind (z. B. Artikel, Videos, Produktbewertungen, Verkaufsangebote) ist in der Regel das Datum der Veröffentlichung angegeben.

Das maßgebliche Datum ist jedoch unter Umständen nicht in den Inhalten einer Website sichtbar. Stattdessen wird möglicherweise nur das Datum angezeigt, an dem ein Ausdruck erstellt wurde. Dieses Datum liegt in der Regel nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder dessen Prioritätstag.

Dennoch stehen im Internet verschiedene Instrumente zur Verfügung, die für den Abruf von historischen Daten auf der jeweiligen Website einschließlich des Datums der Offenbarung des Geschmacksmusters genutzt werden könnten. Website-Archivierungsdienste (wie die WayBack Machine) können beispielsweise Zugang zu archivierten Websites oder Teilen von Websites bieten, die ein Geschmacksmuster an einem bestimmten Tag in der Vergangenheit zeigen. Das Datum der Archivierung einer Website würde als Datum der Offenbarung gelten, sofern der Inhalt nicht ein früheres maßgebliches Datum enthält.

Wenn in dem Beweis mehrere Daten angezeigt werden, muss die betreffende Partei klar angeben, welches das für die Offenbarung maßgebliche Datum ist, d. h. sie muss das Datum angeben, auf das sie sich für den Nachweis des Offenbarungsereignisses stützt.

Bei elektronischer Post wird das Datum des tatsächlichen Versands in der Regel in den Einzelheiten zu den E-Mails angezeigt und einem Ausdruck zu entnehmen sein.

Mittel zur Vorlage des aus dem Internet erhaltenen Beweismaterials

Die Offenbarung eines Geschmacksmusters im Internet kann durch Einreichung von verschiedenen Arten von Beweisen, unter anderem Ausdrucken, Screenshots, Bildern, Videos und Metadaten, festgestellt werden.

Es genügt nicht, lediglich einen Link zu Inhalten im Internet (z. B. die URL-Adresse einer Website) anzugeben. Das Amt wird keine Suche nach diesen Inhalten durchführen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Inhalte geändert oder entfernt wurden.

Ausdrucke oder Screenshots von Websites sind das häufigste Mittel zum Nachweis der Offenbarung eines Geschmacksmusters im Internet, insbesondere auf E-Commerce-Plattformen, privaten Firmen-Websites, in den sozialen Medien und Online-Datenbanken.

Als Nachweis der Offenbarung sollten aus einem Ausdruck oder Screenshot die vollständige URL-Adresse einer Website, das Datum der Bekanntgabe des Geschmacksmusters und das offenbarte Geschmacksmuster ersichtlich sein. Darüber hinaus könnten für die Prüfung, ob das Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, auch die Informationen über den Zweck und die Hauptmerkmale der Website relevant sein.

Wenn ein Auszug oder Screenshot nicht alle relevanten Elemente enthält, könnten die fehlenden Informationen in zusätzlichen Beweismitteln enthalten sein (27/02/2018, T 166/15, Sacs pour ordinateurs portables, EU:T:2018:100, § 61-63).

Ferner könnten auch Nutzerkommentare auf E-Commerce-Plattformen oder in sozialen Medien für die Prüfung der Offenbarung relevant sein.

Bei der Vorlage eines Ausdrucks einer E-Mail, die in einer Anlage die Wiedergabe eines Geschmacksmusters enthält, ist der Nachweis des Zusammenhangs zwischen dem Ausdruck dieser E-Mail und dem Ausdruck der Anlage zu erbringen.

Ausdrucke und Screenshots sollten nicht manuell geändert werden, da sich eine solche Änderung auf die Glaubwürdigkeit dieses Beweises auswirken könnte (27/02/2018, T 166/15, Sacs pour ordinateurs portables, EU:T:2018:100, § 90).

Ein Geschmacksmuster kann auch durch Fotos und Videos, die ein Erzeugnis zeigen, mit dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es eingefügt ist, im Internet offenbart werden.

Zusätzlich zu Fotos sollten Informationen über die Quelle und das maßgebliche Datum der Offenbarung vorgelegt werden.

Bei Videos ist eine Offenbarung eines Geschmacksmusters vorzugsweise durch die Vorlage eines oder mehrerer Screenshots zu beweisen, der bzw. die den genauen Zeitpunkt anzeigen, zu dem das Geschmacksmuster in dem Video zu sehen ist.

Schließlich könnten bei der Einreichung von Fotos und Videos als Beweise Metadaten aus Digitalkameras extrahiert werden, um zu beweisen, an welchem Datum und an welchem Ort das Foto oder Video aufgenommen wurde.

Ausnahmen von der Zugänglichkeit des Geschmacksmusters

Angesichts der globalen Dimension des Internets sind Online-Inhalte im Allgemeinen weltweit zugänglich.

Aufgrund von Einschränkungen, insbesondere was die Möglichkeiten des Zugangs zu oder der Suche nach den Informationen im Internet betrifft, kann jedoch angenommen werden, dass ein Ereignis der Geschmacksmusteroffenbarung online den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs vernünftigerweise nicht bekannt sein konnte.

Beispiel: Bei der Prüfung eines Offenbarungsereignisses zur Bekanntmachung eines Geschmacksmusters auf einer Website kann es erforderlich sein zu prüfen, ob diese Website technisch zugänglich war und ob es den Fachkreisen tatsächlich möglich war, den Stand der Technik im Internet festzustellen (14/03/2018, T 651/16, Footwear, EU:T:2018:137, § 61).

Sofern der Inhalt bestimmter interner Datenbanken nicht eingeschränkt zugänglich ist (z. B. wenn er nur von Mitarbeitern eines Unternehmens genutzt wird), wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass weder die Forderung nach einem Passwort noch die nach einer Zahlung den Zugang zu den im Internet veröffentlichten Informationen ausschließt.

5.7.2 Beurteilung von Neuheit und Eigenart

Ein Geschmacksmuster wird als Gemeinschaftsgeschmacksmuster insoweit geschützt, als es neu ist und Eigenart hat (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 und 6 GGv). Die Neuheit und Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist bezogen auf den Anmeldetag bzw. den Prioritätstag im Lichte der relevanten älteren Geschmacksmuster zu prüfen, die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 7 GGv zugänglich gemacht wurden.

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster muss einem individuellen Vergleich mit jedem einzelnen der älteren Geschmacksmuster unterzogen werden, auf die sich der Antragsteller stützt. Die Neuheit und Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nicht widerlegt werden durch das Verbinden von Merkmalen, die für sich genommen und von mehreren älteren Geschmacksmustern abgeleitet werden, jedoch durch ein oder mehrere einzelne ältere Geschmacksmuster (21/09/2017, [C-361/15 P](#) und [C-405/15 P](#), Shower drains, EU:C:2017:720, § 69; 19/06/2014, [C 345/13](#), Karen Millen Fashions, EU:C:2014:2013, § 23 35; 22/06/2010, [T 153/08](#), Communications equipment, EU:T:2010:248, § 23-24).

Eine Verbindung bereits offenbarer Merkmale ist daher als Gemeinschaftsgeschmacksmuster schutzfähig, sofern die Verbindung insgesamt neu ist und Eigenart hat.

Grundsätzlich und vorbehaltlich der nachstehend im Einzelnen dargelegten Ausnahmen sind bei der Prüfung von Neuheit und Eigenart alle Merkmale kollidierender Geschmacksmuster zu berücksichtigen.

Bezugspunkt für den Vergleich

Bei der Prüfung von Neuheit und Eigenart im Vergleich mit dem älteren Geschmacksmuster ist das angegriffene Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Bezugspunkt.

Neuheit und Eigenart sind daher ausschließlich auf der Grundlage der im angegriffenen Geschmacksmuster offenbaren Merkmale zu prüfen (13/06/2017, [T 9/15](#), Dosen [für Getränke], EU:T:2017:386, § 87).

Wenn das angegriffene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur in bestimmten Teilansichten, z. B. der Vorderansicht, wiedergegeben ist, ist ein Vergleich folglich auch nur mit der entsprechenden Ansicht des älteren Geschmacksmusters vorzunehmen. Weitere im älteren Geschmacksmuster offenbarte Teilansichten wie z. B. die Rückansicht bleiben unberücksichtigt.

Gleiches gilt, wenn das angegriffene Gemeinschaftsgeschmacksmuster lediglich einen Teil des Erzeugnisses zeigt, wohingegen das ältere Geschmacksmuster das gesamte Erzeugnis zeigt.

Zeigt jedoch das angegriffene Gemeinschaftsgeschmacksmuster mehr Merkmale als das ältere Geschmacksmuster, wird der Gesamteindruck, abgesehen von den nachstehend genannten Ausnahmen, durch alle Merkmale des Musters erzeugt.

Technisch bedingte Merkmale und Merkmale von Verbindungselementen

Merkmale, die ausschließlich technisch bedingt sind, wie auch Merkmale, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, um die Verbindung mit einem anderen Erzeugnis zu ermöglichen, können nicht zur Neuheit oder Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beitragen. Derartige Merkmale sind daher beim Vergleich des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit den relevanten älteren Geschmacksmustern außer Betracht zu lassen (Artikel 8 GGV; siehe vorstehenden [Abschnitt 5.5.1](#)).

Wenn jedoch Merkmale eines Erzeugnisses einen funktionellen Zweck erfüllen, ohne ausschließlich durch die technische Funktion im Sinne von Artikel 8 GGv bedingt zu sein, können seine Merkmale insofern ein Unterscheidungsmerkmal darstellen, als sie anders gestaltet sein könnten. Eine Funktionstaste an einem elektronischen Armband kann beispielsweise auf unterschiedliche Art an dem Erzeugnis angebracht sein und unterschiedliche Form und Größe haben (04/07/2017, [T-90/16](#), Measuring instruments, apparatus and devices, EU:T:2017:464, § 61).

Nicht sichtbare Merkmale von Bauelementen

Wo die für ein Bauelement benutzten Merkmale eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters bei bestimmungsgemäßer Verwendung des komplexen Erzeugnisses nur zum Teil sichtbar sind, beschränkt sich der Vergleich mit den relevanten älteren Geschmacksmustern auf die sichtbaren Teile (Artikel 4 Absatz 2, siehe [Abschnitt 5.4](#) oben).

Sichtbar wiedergegebene Merkmale

Die Neuheit oder Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nicht auf Merkmale desselben gestützt werden, die in der grafischen Wiedergabe nicht klar sichtbar sind (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13/10/1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen). Gleichmaßen müssen Merkmale des älteren Geschmacksmusters, deren Qualität zur Erkennbarkeit aller in der Wiedergabe des älteren Geschmacksmusters zu erfassenden Einzelheiten nicht ausreicht, für die Zwecke von Artikel 5 GGv und Artikel 6 GGv außer Betracht bleiben (10/03/2008, [R 586/2007-3](#), Barbecues, § 23-26).

Merkmale eines älteren Geschmacksmusters können durch zusätzliche Merkmale ergänzt werden, die der Öffentlichkeit auf unterschiedliche Weise zugänglich gemacht wurden, zum Beispiel erstens durch Veröffentlichung einer Eintragung und zweitens, indem ein Erzeugnis, welches das eingetragene Geschmacksmuster enthält, in einem Katalog der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Diese Wiedergaben müssen sich jedoch auf ein und dasselbe ältere Geschmacksmuster beziehen (22/06/2010, [T 153/08](#), Communications equipment, EU:T:2010:248, § 25-30).

Merkmale, für die kein Schutz beansprucht wird

Merkmale eines angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, für die kein Schutz beansprucht wird, bleiben beim Vergleich der Geschmacksmuster außer Betracht. Dies gilt für die Merkmale eines angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die durch gestrichelte Linien, unscharfe Bereiche, Farbschattierungen oder Abgrenzungen oder auf jegliche sonstige Weise wiedergegeben sind, wodurch klargestellt wird, dass für diese Merkmale kein Schutz beansprucht wird (14/06/2011, [T 68/10](#), Watches, EU:T:2011:269, § 59-64).

Nähere Informationen sind [Abschnitt 5.4](#) (Verwendung von visuellen Verzichtserklärungen zum Schutzausschluss von Merkmalen) der Richtlinien für die „[Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#)“ sowie dem Wortlaut der Gemeinsamen Praxis im Rahmen des Europäischen Netzwerks für Marken und Geschmacksmuster (KP6) zu entnehmen.

Dagegen können nicht beanspruchte Merkmale eines älteren eingetragenen Geschmacksmusters bei der Beurteilung der Neuheit und Eigenart eines angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV berücksichtigt werden, da das ältere Geschmacksmuster als eine Offenbarung gilt, unabhängig vom Schutzgegenstand als ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, und daher auch die nicht beanspruchten Merkmale umfasst.

5.7.2.1 Neuheit

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt als neu, wenn es kein älteres identisches Geschmacksmuster gibt, das gemäß Artikel 7 GGV offenbart wurde. Geschmacksmuster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden (Artikel 5 Absatz 2 GGV).

Ein älteres Geschmacksmuster, das in ein anderes Erzeugnis als das, für das ein jüngeres Geschmacksmuster bestimmt ist, aufgenommen oder bei diesem verwendet wird, ist für die Beurteilung der Neuheit grundsätzlich relevant (21/09/2017, C 361/15 P & C 405/15 P, Shower drains, EU:C:2017:720, § 104).

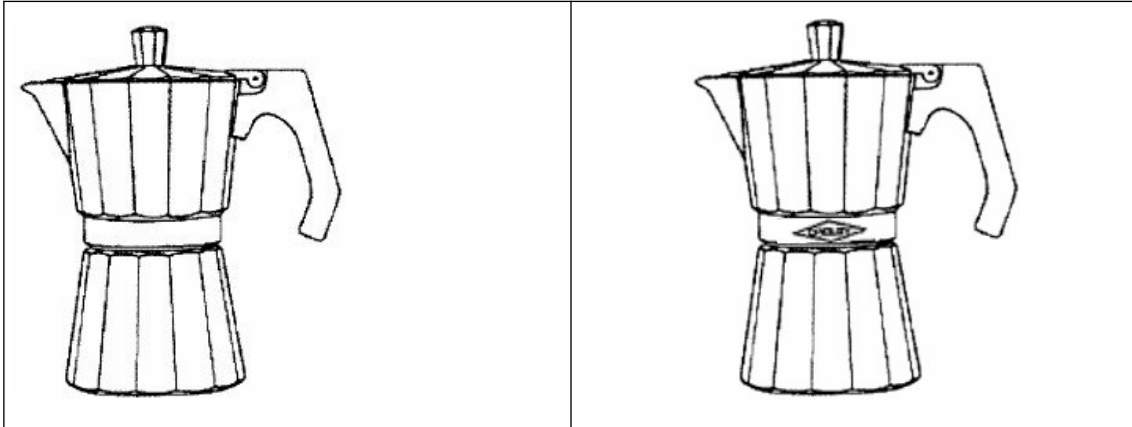
Identität des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit einem älteren Geschmacksmuster liegt vor, wenn das letztere jedes einzelne Element aufweist, aus dem das erstere besteht. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht neu sein, wenn es in einem komplexeren älteren Geschmacksmuster enthalten ist (25/10/2011, R 978/2010-3, PART OF SANITARY NAPKIN, § 20-21).

Die Zusatz- oder Differenzierungsmerkmale des Gemeinschaftsgeschmacksmusters können jedoch – wenn sie nicht so insignifikant sind, dass sie unter Umständen unbemerkt bleiben – relevant sein für die Entscheidung, ob das betreffende Gemeinschaftsgeschmacksmuster neu ist.

Ein Beispiel für eine unwesentliche Einzelheit ist ein geringfügiger Unterschied des Farbmusters der verglichenen Geschmacksmuster (28/07/2009, R 921/2008-3, NAIL FILES, § 25).

Ein weiteres Beispiel zeigt in einem der beiden sich gegenüberstehenden Geschmacksmuster die Abbildung eines Labels, das so klein ist, dass es nicht als relevantes Merkmal wahrgenommen wird (08/11/2006, R 216/2005-3, CAFETERA, § 23-26).

Angefochtenes GGM Nr. 5 269-0001 (Ansicht Nr. 2)	Älteres Geschmacksmuster (erfundenes Beispiel)
---	---



5.7.2.2 Eigenart

Ein Geschmacksmuster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster, das der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft (Artikel 6 Absatz 1 GGV).

Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters berücksichtigt (Artikel 6 Absatz 2 GGV).

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Beurteilung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Wesentlichen in einer Prüfung in vier Schritten erfolgt. Diese Prüfung besteht darin, **erstens** den Bereich der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster eingefügt oder in denen es benutzt werden soll, zu bestimmen, **zweitens** den informierten Benutzer dieser Waren je nach ihrer Zweckbestimmung und mit Bezug auf diesen informierten Benutzer den Grad der Kenntnis vom Stand der Technik sowie den Grad der Aufmerksamkeit beim möglichst unmittelbaren Vergleich der Geschmacksmuster, **drittens** den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters und **viertens** das Ergebnis des Vergleichs der in Rede stehenden Geschmacksmuster unter Berücksichtigung des betreffenden Sektors, des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers und der Gesamteindrücke, die vom angegriffenen Geschmacksmuster und von jedem älteren, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster beim informierten Benutzer hervorgerufen werden (10/09/2015, [T-525/13](#), Sacs à main, EU:T:2015:617, § 32; 13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 66).

Informierter Benutzer

Der Begriff des „informierten Benutzers“ nimmt Bezug auf eine fiktive Person (06/06/2019, [T 209/18](#), Kraftfahrzeuge / Kraftfahrzeuge, EU:T:2019:377, § 37).

Die „Benutzereigenschaft“ setzt voraus, dass die betroffene Person das Erzeugnis, in welches das Geschmacksmuster aufgenommen wurde, zu dem für dieses Erzeugnis vorgesehenen Zweck benutzt (22/06/2010, [T-153/08](#), Communications equipment,

EU:T:2010:248, § 46; 09/09/2011, [T-10/08](#), Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 24; 06/06/2013, [T-68/11](#), Uhrenzifferblätter, EU:T:2013:298, § 58).

Der Begriff des „informierten Benutzers“ liegt zwischen dem im Markenrecht anwendbaren Begriff des Durchschnittsverbrauchers, von dem keine spezifischen Kenntnisse erwartet werden, und dem des Fachmannes, der über fundiertes Fachwissen verfügt. Der informierte Benutzer kennt, auch wenn er selbst kein Entwerfer oder technischer Experte ist (und daher auch nicht unbedingt weiß, welche Aspekte des betreffenden Erzeugnisses durch die technische Funktion vorgegeben sind, wie in 22/06/2010, [T 153/08](#), Communications equipment, EU:T:2010:248, § 48, festgestellt wurde), die verschiedenen Geschmacksmuster, die es in der betreffenden Branche gibt. Er hat ein gewisses Wissen über die Merkmale, die diese Geschmacksmuster in der Regel aufweisen (20/10/2011, [C 281/10 P](#), Metal rappers, EU:C:2011:679, § 53 und 59; 22/06/2010, [T 153/08](#), Communication equipment, EU:T:2010:248, § 47; 06/06/2013, [T 68/11](#), Watch-dials, EU:T:2013:298, § 59).

Mit anderen Worten, der informierte Benutzer ist weder ein Entwerfer noch ein technischer Sachverständiger. Ein informierter Benutzer ist somit jemand, der gewisse Kenntnisse der verschiedenen Geschmacksmuster hat, die es in dem betroffenen Wirtschaftsbereich gibt, ohne notwendigerweise zu wissen, welche Aspekte eines Erzeugnisses ausschließlich technisch bedingt sind.

Der informierte Benutzer ist weder Hersteller noch Verkäufer der Erzeugnisse, in welche die betreffenden Geschmacksmuster aufgenommen werden sollen (09/09/2011, [T-10/08](#), Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 25-27).

Je nach der Art des Erzeugnisses, in welches das betreffende Geschmacksmuster aufgenommen werden soll (etwa Werbeartikel), kann der Begriff des informierten Benutzers sich erstens auf einen Fachmann beziehen, der die betreffenden Erzeugnisse kauft, um sie an Endbenutzer weiter zu vertreiben, und zweitens auf den Endbenutzer selbst (20/10/2011, [C-281/10 P](#), Metal rappers, EU:C:2011:679, § 54). Die Tatsache, dass die betreffenden Geschmacksmuster in der Wahrnehmung einer der beiden genannten Gruppen von informierten Benutzern denselben Gesamteindruck hervorrufen, genügt für die Feststellung, dass das angefochtene Geschmacksmuster keine Eigenart hat (14/06/2011, [T-68/10](#), Watches, EU:T:2011:269, § 56).

Aufgrund seines Interesses an den betreffenden Erzeugnissen bringt der informierte Benutzer diesen Erzeugnissen bei ihrer Verwendung in der Regel ein relativ hohes Maß an Aufmerksamkeit entgegen (24/10/2019, [T-559/18](#), Medizinische Pflaster, EU:T:2019:758 § 50). Im Unterschied zum Durchschnittsverbraucher im Markenbereich, für den beispielsweise die Tatsache, dass er es mit einem Modeerzeugnis zu tun hat, hinsichtlich des Grads seiner Aufmerksamkeit für dieses Erzeugnis eine Rolle spielen kann, ist diese Tatsache für den Grad der Aufmerksamkeit des informierten Benutzers unerheblich (21/05/2015, [T-22/13](#) & [T-23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 50). Ebenso bewirkt die Tatsache allein, dass der informierte Benutzer mit einer gewissen Häufigkeit mit einem bestimmten Geschmacksmuster konfrontiert ist, nicht, dass er aufmerksamer oder weniger aufmerksam ist, da sein Aufmerksamkeitsgrad naturgemäß bereits sehr hoch ist ([T 73/19](#), Outil pour fendre le bois, ECLI:EU:T:2020:157, § 75).

Wenn die Art des Erzeugnisses, in welchem die verglichenen Geschmacksmuster aufgenommen werden, es zulässt, wird der Gesamteindruck, den diese Geschmacksmuster hervorrufen, auf Grundlage der Annahme beurteilt, dass der informierte Benutzer einen direkten Vergleich zwischen diesen vornehmen kann (18/10/2012, [C-101/11P](#) und [C-102/11P](#), Ornamentación, EU:C:2012:641, § 54-55).

Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers

Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers ist von der Art und der Bestimmung des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen wird, wie auch von dem Wirtschaftszweig, zu dem das Erzeugnis gehört, abhängig. Die Nichtigkeitsabteilung berücksichtigt die Angabe, in welches Erzeugnis bzw. welche Erzeugnisse das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei welchem bzw. welchen es verwendet werden soll (Artikel 36 Absatz 2 GGv), sowie das Geschmacksmuster selbst, insoweit dieses die Art des Erzeugnisses, dessen Bestimmung oder Funktion klarstellt (18/03/2010, [T-9/07](#), Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56).

Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ergibt sich unter anderem aus den Einschränkungen, denen die Merkmale technisch bedingt im Hinblick auf die Funktion des Erzeugnisses oder eines seiner Elemente oder wegen der für das Erzeugnis geltenden gesetzlichen Anforderungen unterliegen. Diese Einschränkungen führen zu einer Standardisierung gewisser Merkmale, welche folglich allen Geschmacksmustern, die bei dem Erzeugnis Verwendung finden, gemeinsam sein werden (13/11/2012, [T-83/11](#) und [T-84/11](#), Radiatori per riscaldamento, EU:T:2012:592, § 44).

In mehreren Fällen wurde hingegen festgestellt, dass der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers nicht eingeschränkt ist (13/06/2019, [T-74/18](#), Informationstafeln für Fahrzeuge, EU:T:2019:417, § 79), insbesondere dann nicht, wenn das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster eingefügt wird, erheblich variieren kann (21/11/2013, [T337/12](#), Sacacorchos, EU:T:2013:601, § 36-39) und z. B. in einer beliebigen Kombination von Farben, Mustern, Formen und Materialien vorkommen kann (05/07/2017, [T-306/16](#), Door handles, EU:T:2017:466, § 45-47).

Die Tatsache, dass auf dem Markt ähnliche Geschmacksmuster nebeneinander existieren und einen „allgemeinen Trend“ darstellen oder in den Registern der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz koexistieren, hat außerdem keinen Einfluss auf den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers (22/06/2010, [T 153/08](#), Communications equipment, EU:T:2010:248, § 58; 01/06/2012, [R 89/2011 3](#), Sacacorchos, § 27).

Je größer der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des angefochtenen Geschmacksmusters ist, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass geringfügige Unterschiede zwischen den in Rede stehenden Geschmacksmustern genügen, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Je stärker dagegen die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingeschränkt ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass schon geringfügige Unterschiede zwischen den in Rede stehenden Geschmacksmustern genügen, um beim informierten Benutzer einen

unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen (18/03/2010, [T-9/07](#), Metal rappers, EU:T:2010:96, § 67, 72). Wenn der Entwerfer daher bei der Entwicklung eines Geschmacksmusters über einen hohen Grad der Gestaltungsfreiheit verfügt, spricht dies ebenfalls dafür, dass Geschmacksmuster, die keine erheblichen Unterschiede aufweisen, bei einem informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorrufen (09/09/2011, [T-10/08](#), Internal combustion engine, EU:T:2011:446, § 33).

Der Faktor betreffend die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers kann allein nicht die Beurteilung der Eigenart eines Geschmacksmusters bestimmen. Er ermöglicht es lediglich, die Beurteilung der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters zu nuancieren, bestimmt jedoch nicht, wie stark zwei Geschmacksmuster voneinander abweichen müssen, damit einem von ihnen Eigenart zukommt (10/09/2015, [T 525/13](#), Sacs à main, EU:T:2015:617, § 35; 04/07/2017, [T 90/16](#), Measuring instruments, apparatus and devices, EU:T:2017:464, § 38).

Darüber hinaus kann der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bezüglich der verschiedenen Merkmale eines Geschmacksmusters variieren, und dies muss bei der Beurteilung der Frage, in welchem Maße einzelne Merkmale zum Gesamteindruck des Geschmacksmusters beitragen, berücksichtigt werden.

Gesamteindruck

Wenn die verglichenen Geschmacksmuster keine ausschließlich technisch bedingten, nicht sichtbaren oder nicht in Anspruch genommenen Merkmale haben (siehe [Punkt 5.7.2](#) weiter oben), müssen die beiden Geschmacksmuster insgesamt verglichen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Merkmale der verglichenen Geschmacksmuster gleich zu gewichten sind.

Erstens verwendet der informierte Benutzer das Erzeugnis, in welches das Geschmacksmuster aufgenommen wird, gemäß dem Zweck, für den das Erzeugnis bestimmt ist. Die relative Gewichtung der Merkmale der verglichenen Geschmacksmuster kann daher davon abhängen, wie das betreffende Erzeugnis verwendet wird. Insbesondere kann die Bedeutung einiger Merkmale, wenn diese bei der Verwendung des Erzeugnisses nur eingeschränkt sichtbar sind, weniger wichtig sein (22/06/2010, [T-153/08](#), Communications equipment, EU:T:2010:248, § 64-66, 72; 21/11/2013, [T-337/12](#), Sacacorchos, EU:T:2013:601, § 45-46; 21/05/2015, [T-22/13](#) & [T-23/13](#), UMBRELLAS, EU:T:2015:310, § 97).

Zweitens wird der informierte Benutzer bei der Beurteilung des Gesamteindrucks, der durch die beiden Geschmacksmuster hervorgerufen wird, den Merkmalen, die völlig banal und für die betreffende Art von Erzeugnissen üblich sind, geringe Bedeutung zumessen und sich auf Merkmale konzentrieren, die gewillkürt sind oder von der Norm abweichen (18/03/2010, [T-9/07](#), Metal rappers, EU:T:2010:96, § 77; 28/11/2006, [R 1310/2005-3](#), galletas, § 13; 30/07/2009, [R 1734/2008-3](#), FORCHETTE, § 26 ff.).

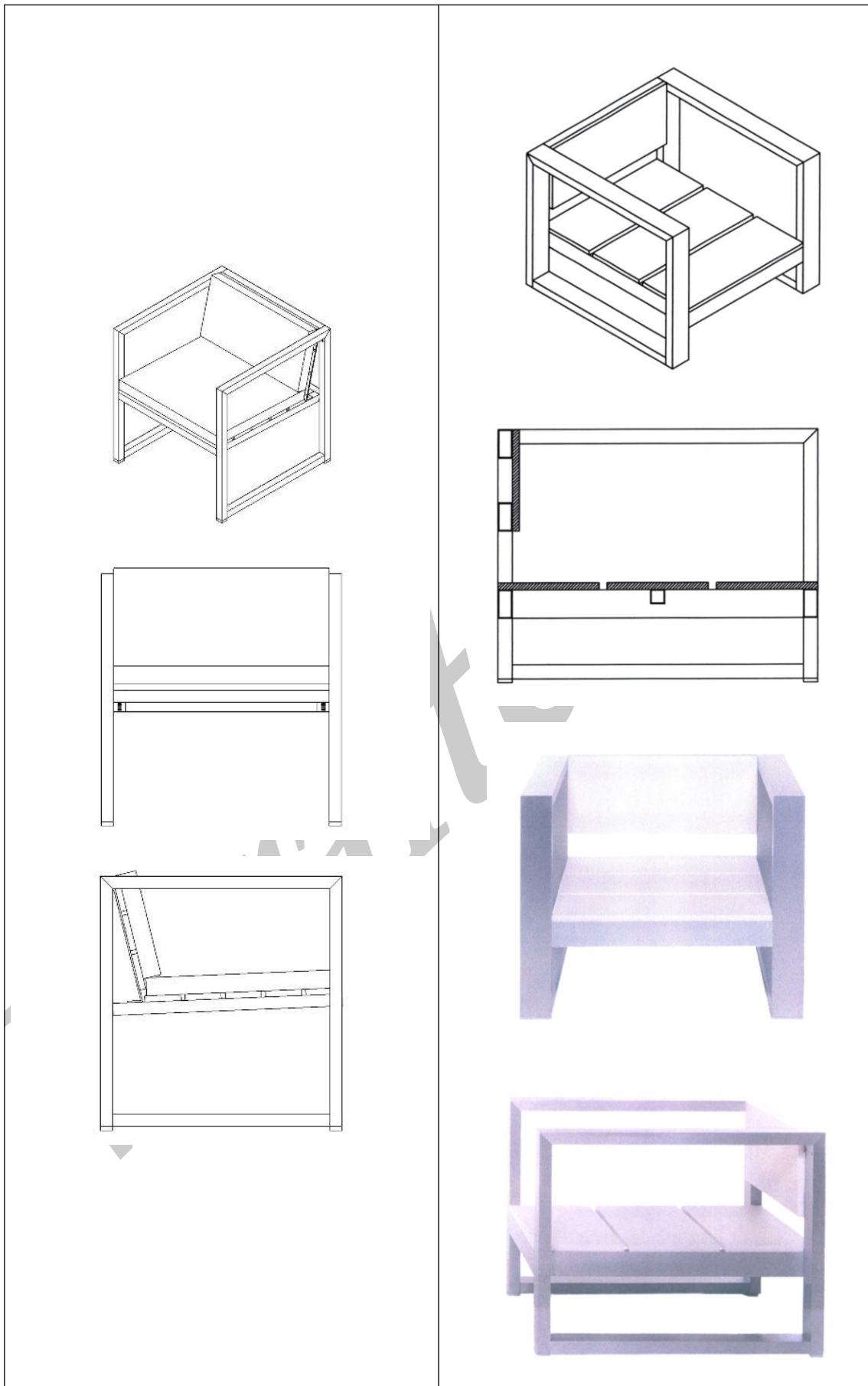
Drittens sind Ähnlichkeiten, die Merkmale betreffen, hinsichtlich derer der Entwerfer nur beschränkte Gestaltungsfreiheit hatte, nur von geringer Bedeutung für den Gesamteindruck, den die betreffenden Geschmacksmuster beim informierten Benutzer hervorrufen (18/03/2010, [T-9/07](#), Metal rappers, EU:T:2010:96, § 72).

Viertens kann der informierte Benutzer, wenn er mit Sättigung der vorherigen Technik aufgrund der Dichte des bestehenden Geschmacksmusterschatzes vertraut ist, leichter auf sogar geringe Unterschiede zwischen den Geschmacksmustern reagieren, die somit einen anderen Gesamteindruck erzeugen können (13/11/2012, [T-83/11](#) und [T-84/11](#), Radiatori per riscaldamento, EU:T:2012:592, § 81; 12/03/2014, [T-315/12](#), Radiatori per riscaldamento, EU:T:2014:115, § 87). Um die tatsächliche Auswirkung einer solchen Sättigung auf die Wahrnehmung des informierten Nutzers nachzuweisen, muss der Inhaber des angefochtenen Geschmacksmusters ausreichende Beweise für den bestehenden Geschmacksmusterschatz und seine Dichte zum Anmeldetag oder Prioritätstag des angefochtenen Geschmacksmusters vorlegen (10/10/2014, [R 1272/2013-3](#), RADIATORI PER RISCALDAMENTO, § 36, 47; 09/12/2014, [R 1643/2014-3](#), Radiatori per riscaldamento, § 51).

Beispielsweise wurde festgestellt, dass sich der Gesamteindruck des GGM Nr. 1 512 633-0001 von dem des älteren Geschmacksmusters (Nr. 52 113-0001) unterscheidet. Auf einem Gebiet, auf dem der Grad der Freiheit des Designers oder der Designerin bei der Entwicklung seines oder ihres Geschmacksmusters nicht durch technische oder rechtliche Aspekte beschränkt sei, bestätigte das Gericht die Entscheidung der Beschwerdekammer, wonach die unterschiedlichen Gesichtspunkte der beiden unten dargestellten Geschmacksmuster gegenüber den Ähnlichkeiten überwiegen würden. Insbesondere wurde für die Schlussfolgerung, dass dem angefochtenen Geschmacksmuster Eigenart zukommt, die Tatsache als entscheidend angesehen, dass der Sessel des älteren Geschmacksmusters eine eher rechteckige als quadratische Form habe, dass der Sitz weiter unten angebracht worden sei und dass die Armlehnen breiter seien (04/02/2014, [T-339/12](#), Armchairs, EU:T:2014:54, § 23-37).

Nach Auffassung des Gerichts muss dem Unterschied zwischen den in Rede stehenden Geschmacksmustern im Hinblick auf den Winkel der Rückenlehne und den Sitz des Sessels, die in dem angefochtenen Geschmacksmuster wiedergegeben werden, Rechnung getragen werden, wobei zu beachten ist, dass sich der beim informierten Verbraucher hervorgerufene Gesamteindruck zwangsläufig nach der Art der Nutzung des betreffenden Erzeugnisses richtet. Da eine schräge Rückenlehne und ein geneigter Sitz einen anderen Komfort bieten als eine gerade Rückenlehne und ein gerader Sitz (obschon dieser Komfort kein Merkmal des Erscheinungsbilds ist), dürfte die Art der Nutzung dieses Sessels durch einen verständigen Verbraucher dadurch beeinflusst werden (04/02/2014, [T 339/12](#), Armchairs, EU:T:2014:54, § 30).

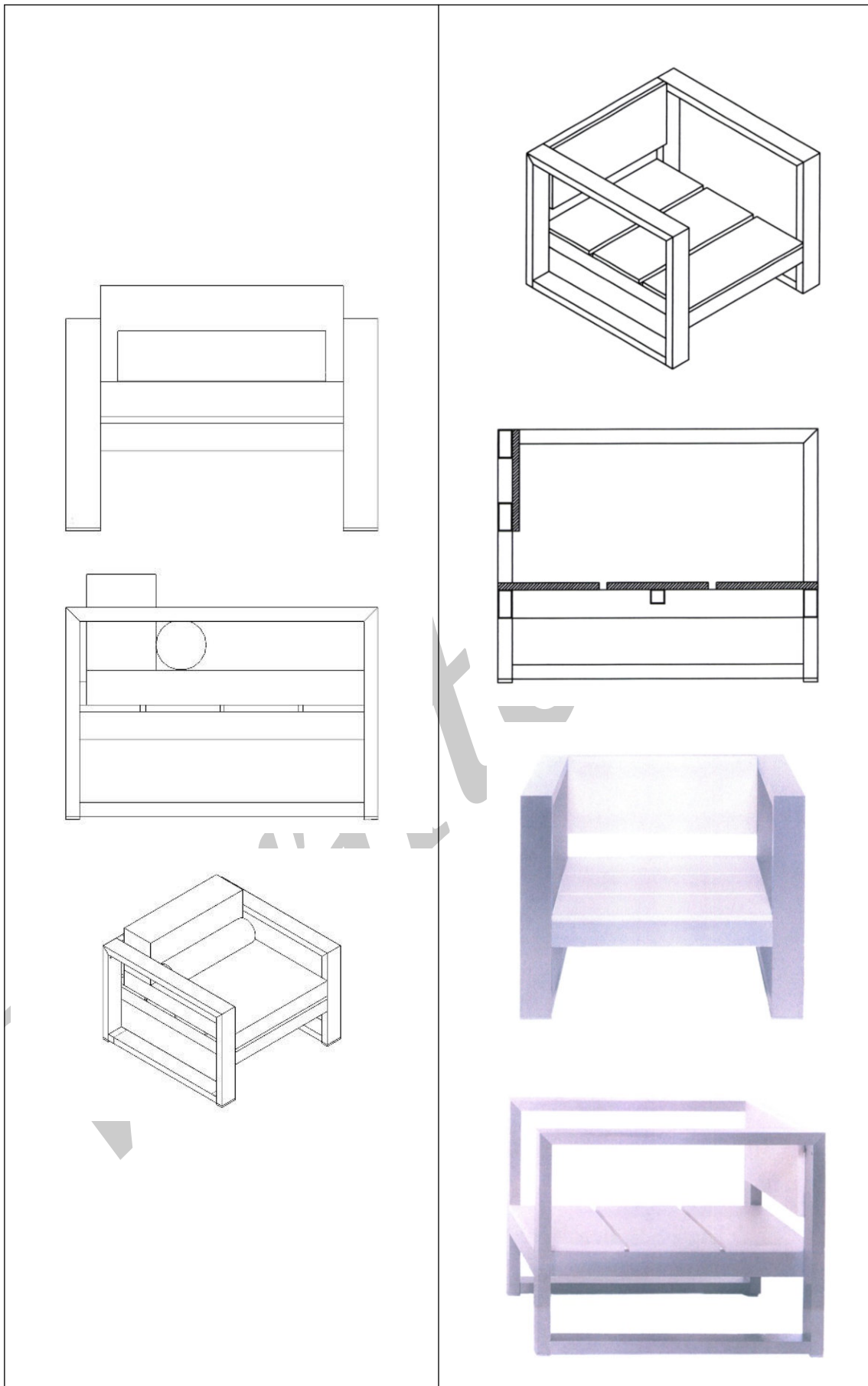
Angefochtenes GGM Nr. 1 512 633-0001	Älteres GGM Nr. 52 113-0001
---	------------------------------------



Im Gegensatz dazu stellte das Gericht fest, dass dem GGM Nr. 1512633-0003 die Eigenart in Bezug auf dasselbe ältere Geschmacksmuster fehle. Es wurde betont, dass die unterscheidenden Elemente zwischen den Geschmacksmustern – einschließlich der drei Kissen des angefochtenen GGM – durch ihre gemeinsamen Elemente ausgeglichen würden (die rechteckige Form, die flach positionierte Lehne und der Sitz, im unteren Bereich der Sessel positionierte Sitze usw.) (04/02/2014, [T-339/12](#), Armchairs, EU:T:2014:54, § 44-60).

Das Gericht bestätigte die Auffassung der Beschwerdekammer (27/04/2012, [R 969/2011-3](#), ARMCHAIRS), dass die Kissen bei der Bewertung des durch die Geschmacksmuster hervorgerufenen Gesamteindrucks von geringerer Bedeutung seien als das Gestell der Sessel, weil die Kissen keine festen Bestandteile seien, sondern problemlos vom Haupterzeugnis getrennt werden könnten und weil sie häufig auch einzeln verkauft und gekauft würden, und zwar zu relativ geringen Kosten im Vergleich zu den Kosten des Sesselgestells. Der informierte Benutzer nehme die Kissen lediglich als optionales Zubehör wahr. Sie könnten nur schwerlich als „wesentlicher Teil des Geschmacksmusters“ angesehen werden. Daher werde der durch die in Rede stehenden Geschmacksmuster erzeugte Gesamteindruck durch das Gestell des Sessels selbst und nicht durch die Kissen bestimmt, die als sekundäre Elemente angesehen werden könnten (04/02/2014, [T-339/12](#), Armchairs, EU:T:2014:54, § 37-38).

Angefochtenes GGM Nr. 1 512 633-0003	Älteres GGM Nr. 52 113-0001
---	------------------------------------



5.8 Kollision mit älteren Geschmacksmustern

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV wird ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt, wenn es mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugänglich gemacht wurde und das seit einem vor diesem Tag liegenden Zeitpunkt geschützt ist:

1. 1. durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder durch die Anmeldung eines solchen; oder
2. 2. durch ein eingetragenes Geschmacksmusterrecht eines Mitgliedstaats oder durch die Anmeldung eines solchen; oder
3. 3. durch ein eingetragenes Muster oder Modell nach der am 02/07/1999 in Genf angenommenen und vom Rat mit dem Beschluss 2006/954/EG gebilligten Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, das in der EU Wirkung entfaltet, oder durch die Anmeldung eines solchen.

Der Zweck von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV ist der Schutz des Inhabers eines älteren Rechts, das der Öffentlichkeit vor dem Anmelde- oder Prioritätstag des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht zugänglich gemacht wurde und das daher nicht als älteres Geschmacksmuster gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV in Verbindung mit Artikeln 5 und 6 GGV geltend gemacht werden kann.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV ist so auszulegen, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster dann mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, wenn es unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei seiner Entwicklung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters keinen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer erweckt als das in Anspruch genommene ältere Geschmacksmuster (18/03/2010, [T-9/07](#), Metal rappers, EU:T:2010:96, § 52; 21/04/2021, [T-326/20](#); Beverage bottles, § 31).

Im Falle eines auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV gestützten Antrags wird die Nichtigkeitsabteilung daher die gleiche Prüfung vornehmen wie bei der Beurteilung der Eigenart gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV in Verbindung mit Artikel 6 GGV.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV ist jedoch ein relativer Nichtigkeitsgrund, wenn das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster so zu beurteilen ist, dass es möglicherweise mit einem anderen geschützten Geschmacksmusterrecht kollidiert und in den Schutzbereich dieses Rechts fällt.

Daher müssen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d GGV die Merkmale des geltend gemachten älteren Geschmacksmusterrechts im Rahmen des durch seine Anmeldung oder Eintragung festgelegten Schutzzumfangs gewürdigt werden. Dies bedeutet, dass das ältere Geschmacksmusterrecht als angemeldet oder eingetragen gilt, gegebenenfalls mit Ausnahme der Merkmale, für die kein Schutz angestrebt wird.

Die Nichtigkeitsabteilung wird annehmen, dass das ältere Geschmacksmuster gültig bleibt, es sei denn, der Inhaber beweist, dass es vor der Beschlussfassung in der Sache bereits durch eine unanfechtbar gewordene gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wurde (in Analogie zu 29/03/2011, [C-96/09 P](#), Bud, EU:C:2011:189, § 94-95) (siehe [Punkt 4.1.6.2](#)).

5.9 Verwendung eines älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV ist ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig zu erklären, wenn in einem jüngeren Geschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Gemeinschaftsrecht oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Inhaber dazu berechtigt, diese Verwendung zu untersagen.

5.9.1 Zeichen mit Unterscheidungskraft und Recht, die Benutzung zu untersagen

Der Begriff „Zeichen mit Unterscheidungskraft“ umfasst eingetragene Marken sowie alle Zeichen, die im Rahmen von [Artikel 8 Absätze 4 und 6 UMV](#) geltend gemacht werden können.

Gemäß der Vorgehensweise nach [Artikel 8 Absätze 4 und 6 UMV](#) kann sich der Antragsteller auch auf nationale Rechtsvorschriften über das Verbot einer späteren Eintragung berufen.

Der Antragsteller muss nur nachweisen, dass er über das Recht verfügt, die Benutzung des jüngeren Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu untersagen. Es kann nicht von ihm verlangt werden, nachzuweisen, dass dieses Recht ausgeübt worden ist, dass also der Antragsteller tatsächlich ein Verbot einer solchen Benutzung erwirken konnte (in Analogie zu 29/03/2011, [C-96/09 P](#), Bud, EU:C:2011:189, § 191).

Ist das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ein Zeichen, das gemäß [Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 6 UMV](#) geltend gemacht werden kann, wird die Nichtigkeitsabteilung das entsprechende Recht gemäß den Erläuterungen in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 4, Nicht eingetragene Marken und andere im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichen \(Artikel 8 Absatz 4 UMV\)](#) und [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 6, Geografische Angaben \(Artikel 8 Absatz 6 UMV\)](#) anwenden.

5.9.2 Verwendung in einem jüngeren Geschmacksmuster

Der Begriff „Verwendung in einem jüngeren Geschmacksmuster“ setzt nicht unbedingt voraus, dass das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Gemeinschaftsgeschmacksmuster vollständig und detailliert wiedergegeben ist. Auch wenn einzelne Merkmale des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft im

Gemeinschaftsgeschmacksmuster fehlen oder andere hinzugefügt wurden, kann es sich um die „Verwendung“ des betreffenden Zeichens handeln, insbesondere wenn die weggelassenen oder hinzugefügten Elemente von untergeordneter Bedeutung sind und vom maßgeblichen Verkehrskreis wahrscheinlich nicht bemerkt werden. Es genügt, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ähnlich sind (12/05/2010, T-148/08, Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 50-52; 25/04/2013, T-55/12, Cleaning devices, EU:T:2013:219, § 23; 09/08/2011, R 1838/2010-3, INSTRUMENTS FOR WRITING, § 43).

Beinhaltet ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft, ohne dass klargestellt wird, dass bezüglich dieses Merkmals kein Schutz beansprucht wird, so wird die Verwendung des älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster selbst dann berücksichtigt, wenn das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft nur in einer der Ansichten wiedergegeben ist (18/09/2007, R 137/2007-3, Containers, § 20).

5.9.3 Substanziierung eines auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e GGV gestützten Antrags (älteres Zeichen mit Unterscheidungskraft)

Wird ein Antrag auf Nichtigerklärung auf ein Recht gestützt, das für eine ältere Unionsmarke oder eine internationale Marke mit Benennung der EU gehalten wird, so ist es zur Substanziierung dieses älteren Rechts gemäß [Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 8 Absatz 5 UMV](#) nicht erforderlich, zu Recht und Rechtsprechung bezüglich der Unionsmarken vorzutragen; das Gleiche gilt, wenn sich der Antragsteller auf eine ältere eingetragene nationale Marke oder eine internationale Marke, in der ein Mitgliedstaat benannt ist, beruft.

Ist das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ein Zeichen, das auf der Grundlage von [Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 6 UMV](#) geltend gemacht werden könnte, muss ein Antrag gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi GGDV Darlegungen zum Inhalt des Unionsrechts oder des nationalen Rechts enthalten, dessen Anwendung der Antragsteller begehrt, erforderlichenfalls einschließlich Rechtsprechung bzw. Schrifttum (die Grundsätze gemäß den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 4, Nicht eingetragene Marken und andere im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichen \[Artikel 8 Absatz 4 UMV\]](#) finden Anwendung).

5.9.4 Prüfung durch die Nichtigkeitsabteilung

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Rechts, dem das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft unterliegt.

Handelt es sich bei dem älteren Zeichen mit Unterscheidungskraft um eine Unionsmarke, wird die Nichtigkeitsabteilung die Grundsätze anwenden, die in den Richtlinien, [Teil C Widerspruch, Abschnitt 2, Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr](#), und in [Abschnitt 5, Bekannte Marken](#), niedergelegt sind.

Handelt es sich bei dem älteren Zeichen mit Unterscheidungskraft um eine eingetragene nationale Marke, wird die Nichtigkeitsabteilung die gleichen Grundsätze anwenden (03/10/2017, [T-695/15](#), Comfit boxes, containers, EU:T:2017:684, § 29).

Zum Zwecke der Anwendung dieser Grundsätze wird die Nichtigkeitsabteilung annehmen, dass das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein im angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwendeter Bestandteil vom maßgeblichen Verkehrskreis als ein Zeichen wahrgenommen werden wird, das „für“ oder „in Bezug auf“ Waren oder Dienstleistungen verwendet werden kann (12/05/2010, [T-148/08](#), Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 107; 25/04/2013, [T-55/12](#), Cleaning devices, EU:T:2013:219, § 39, 42).

Die Nichtigkeitsabteilung wird das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf die Waren prüfen, für welche es bestimmt ist (12/05/2010, [T-148/08](#), Instruments for writing, EU:T:2010:190, § 108). Zur Beurteilung der Identität oder Ähnlichkeit der betreffenden Waren und Dienstleistungen berücksichtigt die Nichtigkeitsabteilung die Angabe, in welches Erzeugnis bzw. welche Erzeugnisse das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei welchem bzw. welchen es verwendet werden soll (Artikel 36 Absatz 2 GGV), jedoch auch das Geschmacksmuster selbst, soweit dies die Art des Erzeugnisses, dessen Bestimmung oder Funktion klarstellt (18/03/2010, [T-9/07](#), Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56; 07/11/2011, [R 1148/2010-3](#), PACKAGING, § 34-37).

Ist das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dazu bestimmt, in zweidimensionale „Logos“ aufgenommen zu werden, wird die Nichtigkeitsabteilung berücksichtigen, dass derartige Logos auf ein unbeschränktes Spektrum verschiedener Waren und Dienstleistungen anwendbar sind, einschließlich solcher Waren und Dienstleistungen, für welche das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft geschützt ist (03/05/2007, [R 609/2006-3](#), Logo MIDAS, § 27).

Ist das ältere Zeichen mit Unterscheidungskraft ein Zeichen, das gemäß [Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 6 UMV](#) geltend gemacht werden könnte, wird die Nichtigkeitsabteilung das entsprechende Recht gemäß den Erläuterungen in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 4, Nicht eingetragene Marken und andere im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichen \(Artikel 8 Absatz 4 UMV\)](#) und [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 6, Geografische Angaben \(Artikel 8 Absatz 6 UMV\)](#) anwenden.

5.10 Unerlaubte Verwendung eines nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützten Werks

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird für nichtig erklärt, wenn das Geschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstellt, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt ist (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f GGV).

5.10.1 Substanziierung eines auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f GGV gestützten Antrags (älteres Urheberrecht)

Neben den Elementen, die unter den vorstehenden [Abschnitten 3.5](#) und [3.10.2](#) genannt werden, muss der Antrag gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi GGDV Folgendes enthalten:

- Darlegungen zum Inhalt des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, dessen Anwendung der Antragsteller begehrt, erforderlichenfalls einschließlich Rechtsprechung bzw. Schrifttum (in Analogie zu 05/07/2011, [C-263/09 P](#), Elio Fiorucci, EU:C:2011:452; 23/10/2013, [T-566/11](#) und [T-567/11](#), Vajilla, EU:T:2013:549, § 52); und
- Darlegungen dazu, dass der Antragsteller die Rechte an dem gemäß dem Urheberrecht, auf das sich der Antragsteller stützt, geschützten Werk vor dem Anmeldetag oder Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erworben hat (23/10/2013, [T-566/11](#) und [T-567/11](#), Vajilla, EU:T:2013:549, § 47); und
- Darlegungen zum Nachweis, dass der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen nach dem betreffenden Recht erfüllt, um das Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund seines älteren Rechts für nichtig erklären oder dessen Verwendung verbieten zu lassen.

5.10.2 Prüfung durch die Nichtigkeitsabteilung

Bei der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Nichtigkeitsantragsteller Inhaber des geltend gemachten Urheberrechts ist und ob eine unerlaubte Verwendung eines nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützten Werks nach Auslegung der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats erfolgt ist (23/10/2013, [T-566/11](#) und [T-567/11](#), Vajilla, EU:T:2013:549, § 52; 17/10/2013, [R 781/2012-3](#), CHILDREN'S CHAIRS, § 27, 43).

Es ist zu beachten, dass Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f GGV keine Anwendung auf Fälle findet, in denen das Eigentum am Gemeinschaftsgeschmacksmuster angefochten wird, insbesondere dann, wenn sich der Antragsteller eines Antrags auf Nichtigerklärung im Wesentlichen auf das Argument stützt, dass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht vom eingetragenen Inhaber, sondern vom Antragsteller des Antrags auf Nichtigerklärung oder von seinem Angestellten geschaffen wurde. Das Amt ist nicht befugt, darüber zu entscheiden, welche der Parteien der rechtmäßige Inhaber des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist, da diese Entscheidung den nationalen Gerichten zusteht (11/02/2008, [R64/2007-3](#), Loudspeakers, § 18, 19).

5.11 Missbräuchliche Verwendung von Flaggen und anderen Kennzeichen

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird für ungültig erklärt, wenn es eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in besagtem Artikel 6ter aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen darstellt, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV).

Die nachstehenden Gegenstände und Zeichen fallen unter Artikel 6ter (siehe Richtlinien, [Teil B Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse](#)):

- Wappen, Flaggen, andere Kennzeichen und amtliche Prüf- und Gewährzeichen, die Staaten gehören und der WIPO mitgeteilt wurden, obgleich eine solche Mitteilung im Falle von Flaggen nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- Wappen, Flaggen, andere Kennzeichen, Sigel und Bezeichnungen von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die der WIPO mitgeteilt wurden, mit Ausnahme derer, die bereits Gegenstand internationaler Abkommen sind, die ihren Schutz gewährleisten (siehe zum Beispiel das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, dessen Artikel 44 das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ und vergleichbare Kennzeichen schützt).

Abzeichen, Kennzeichen und Wappenschilder, die nicht unter Artikel 6ter fallen und die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, umfassen beispielsweise religiöse Symbole, politische Symbole oder Symbole von untergeordneten Körperschaften wie Provinzen oder Gemeinden.

5.11.1 Substanziierung eines auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV gestützten Antrags (Flaggen und andere Kennzeichen)

Neben den Anforderungen, die unter den vorstehenden Punkten [3.5](#) und [3.10.2](#) genannt werden, muss für nicht in Artikel 6ter aufgelistete Gegenstände und Zeichen, auf die sich der Antrag stützt, gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi GGDV aus dem Antrag hervorgehen, dass ein solcher Gegenstand oder ein solches Zeichen für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse ist.

5.11.2 Prüfung durch die Nichtigkeitsabteilung

Bei der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Antragsteller eines Antrags auf Nichtigerklärung die Person oder Einrichtung ist, die von der Verwendung betroffen ist

und ob das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine missbräuchliche Verwendung eines der unter Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g GGV fallenden und vorstehend aufgelisteten Symbole darstellt.

5.12 Teilweise Nichtigkeit

Gemäß Artikel 25 Absatz 6 GGV kann ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben b, e, f oder g GGV für nichtig erklärt worden ist, in einer geänderten Form beibehalten werden, sofern dann die Schutzvoraussetzungen erfüllt werden und das Geschmacksmuster seine Identität behält.

Der Inhaber muss einen Antrag auf Beibehaltung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters in geänderter Form vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens stellen. Der Antrag muss die geänderte Form enthalten. Die vorgeschlagene geänderte Form kann aus einer geänderten Wiedergabe des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bestehen, aus welcher Merkmale entfernt wurden oder welche zum Beispiel durch gestrichelte Linien klarstellt, dass für die solchermaßen gekennzeichneten Merkmale kein Schutz beansprucht wird. Die geänderte Wiedergabe kann eine Teilverzichtserklärung von höchstens 100 Wörtern enthalten (Artikel 25 Absatz 6 GGV; Artikel 18 Absatz 2 GGDV).

Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen, ob das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner geänderten Form die Schutzvoraussetzungen erfüllt und ob die Identität des Geschmacksmusters gewahrt bleibt (siehe [Punkt 4.1.4.1](#) weiter oben).

Die Identität des Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss gewahrt bleiben. Die Beibehaltung in geänderter Form beschränkt sich daher auf Fälle, in denen die Merkmale, die entfernt werden oder für die kein Schutz beansprucht wird, nicht zur Neuheit und Eigenart des Gemeinschaftsgeschmacksmusters beitragen, insbesondere:

- wenn das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in ein Erzeugnis eingefügt wird, welches ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, und die Merkmale, die entfernt werden oder für die kein Schutz beansprucht wird, bei bestimmungsgemäßer Verwendung des betreffenden komplexen Erzeugnisses nicht sichtbar sind (Artikel 4 Absatz 2 GGV); oder
- wenn die Merkmale, die entfernt werden oder für die kein Schutz beansprucht wird, ausschließlich durch eine technische Funktion bedingt oder zu Verbindungszwecken erforderlich sind (Artikel 8 Absätze 1 und 2 GGV); oder
- wenn die Merkmale, die entfernt werden oder für die kein Schutz beansprucht wird, im Hinblick auf ihre Größe oder Bedeutung so unbedeutend sind, dass sie wahrscheinlich gar nicht wahrgenommen werden.

Die Entscheidung über die Beibehaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in einer geänderten Form ist Bestandteil der Entscheidung in der Sache, die das Nichtigkeitsverfahren abschließt.

5.13 Nichtigkeitsgründe, die allein durch den Beitritt eines neuen Mitgliedstaats anwendbar werden

Siehe die Richtlinien, [Prüfung bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Punkt 13, Erweiterung und das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#).

6 Beendigung des Verfahrens

6.1 Beendigung des Verfahrens ohne eine Entscheidung in der Sache

Das Nichtigkeitsverfahren wird ohne eine Entscheidung in der Sache beendet:

1. wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht, sei es, weil eine gütliche Einigung erzielt wurde, oder aus anderem Grunde; oder
2. wenn der Inhaber auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner Gesamtheit verzichtet und der Antragsteller das Amt nicht aufgefordert hat, eine Entscheidung in der Sache zu treffen (Artikel 24 Absatz 2 GGV; siehe [Punkt 3.8](#) weiter oben); oder
3. wenn das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster erloschen ist und der Antragsteller das Amt nicht aufgefordert hat, eine Entscheidung in der Sache zu treffen (Artikel 24 Absatz 2 GGV; siehe [Punkt 3.8](#) weiter oben); oder
4. wenn die Nichtigkeitsabteilung mehrere Anträge auf Nichtigerklärung, die sich auf dasselbe eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster beziehen, ausgesetzt hat. Diese Anträge gelten als erledigt, sobald eine Entscheidung, durch welche das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden ist (Artikel 32 Absatz 3 GGDV)

Die Nichtigkeitsabteilung teilt den Beteiligten mit, dass das Verfahren ohne Entscheidung in der Sache beendet ist.

6.2 Kostenentscheidung

6.2.1 Fälle, in denen eine Kostenentscheidung getroffen wird

Erght eine Entscheidung in der Sache, so wird die Entscheidung über die Kostenverteilung am Ende der Entscheidung getroffen (Artikel 79 Absatz 1 GGDV).

In allen anderen Rechtssachen, in denen die Nichtigkeitsabteilung das Verfahren ohne eine Entscheidung in der Sache abschließt, erght eine gesonderte Kostenentscheidung, sofern sich die Beteiligten nicht, wie im Folgenden dargelegt, über die Kosten geeinigt haben.

6.2.2 Fälle, in denen keine Kostenentscheidung erforderlich ist

6.2.2.1 Parteivereinbarung über die Kosten

Teilen die Beteiligten der Nichtigkeitsabteilung mit, dass sie bezüglich des Nichtigkeitsverfahrens einen Vergleich getroffen haben, welcher auch die Kosten regelt, so trifft die Nichtigkeitsabteilung keine Kostenentscheidung (Artikel 70 Absatz 5 GGV). Die Nichtigkeitsabteilung wendet die in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.5.2.1, Kostenvereinbarung](#), erklärten Prinzipien an.

Wird nicht mitgeteilt, dass sich die Beteiligten über die Kosten geeinigt haben, so trifft die Nichtigkeitsabteilung gleichzeitig mit der Bestätigung der Rücknahme des Antrags eine Kostenentscheidung. Teilen die Beteiligten der Nichtigkeitsabteilung mit, dass sie nach der Antragsrücknahme eine Kostenvereinbarung getroffen haben, so wird eine bereits getroffene Kostenentscheidung der Nichtigkeitsabteilung nicht revidiert. Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Vereinbarung einzuhalten und die Kostenentscheidung der Nichtigkeitsabteilung nicht durchzusetzen.

6.2.2.2 Kostenverteilung

Grundsätzlich ist es der unterliegende Beteiligte bzw. der Beteiligte, der das Verfahren durch Verzicht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder durch dessen Beibehaltung in geänderter Form oder durch Antragsrücknahme beendet, der die Gebühren wie auch alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten des anderen Beteiligten tragen muss (Artikel 70 Absätze 1 und 3 GGV).

Soweit die Beteiligten jeweils zum Teil unterliegen, ist eine „andere Kostenverteilung“ zu beschließen (Artikel 70 Absatz 2 GGV). Grundsätzlich ist es gerecht, dass jeder Beteiligte seine eigenen Kosten trägt.

Wenn die Nichtigkeitsabteilung mehrere Anträge auf Nichtigerklärung, die sich auf dasselbe eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster beziehen, ausgesetzt hat, gelten diese Anträge als erledigt, sobald eine Entscheidung, durch welche das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden ist. Jeder Antragsteller, dessen Antrag als erledigt gilt, trägt seine eigenen Kosten (Artikel 70 Absatz 4 GGV). Außerdem erstattet das Amt 50 % der Nichtigkeitsgebühr (Artikel 32 Absatz 4 GGDV).

6.2.2.3 Kostenfestsetzung

Erstattungsfähige Kosten bezüglich Vertretung und Gebühren

Beschränken sich die Kosten auf die Vertretungskosten und die Antragsgebühr, so ist die Entscheidung zur Festsetzung der Kostenhöhe Teil der Entscheidung über die Kostenverteilung.

Der dem obsiegenden Beteiligten zustehende Betrag ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 GGV und Artikel 79 Absätze 6 und 7 GGDV.

Was die Gebühren angeht, so ist der zu erstattende Betrag, wenn der Antragsteller obsiegt, auf die Nichtigkeitsgebühr in Höhe von 350 EUR beschränkt.

Hinsichtlich der Vertretungskosten ist der zu erstattende Betrag auf 400 EUR beschränkt. Dies gilt, sofern im Nichtigkeitsverfahren eine Vertretung durch einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 77 GGV erfolgte, sowohl für den Antragsteller als auch für den Inhaber. Ein obsiegender Beteiligter, der zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr durch einen berufsmäßigen Vertreter vertreten ist, hat unabhängig davon, in welcher Verfahrensphase die Vertretung durch den berufsmäßigen Vertreter endete, ebenfalls Anspruch auf Kostenerstattung. Dies lässt das Erfordernis unberührt, in den Fällen, in denen dies zwingend vorgeschrieben ist, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Der vom unterliegenden Beteiligten zu tragende Betrag lautet stets auf Euro, unabhängig von der Währung, in welcher der obsiegende Beteiligte seinen Vertreter zu bezahlen hatte.

Vertretungskosten für Angestellte sind nicht erstattungsfähig, auch dann nicht, wenn es sich um Angestellte eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens handelt.

Sonstige erstattungsfähige Kosten

Beinhalten die Kosten Aufwendungen bezüglich einer mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme, so setzt die Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest (Artikel 70 Absatz 6 GGV). Dem Antrag auf Kostenfestsetzung müssen eine Kostenberechnung und die Belege beigefügt werden (Artikel 79 Absatz 3 GGDV).

Auf Antrag überprüft die Nichtigkeitsabteilung die Höhe der durch die Geschäftsstelle festgesetzten Kosten; der Antrag ist zu begründen und binnen eines Monats nach Eingang der Mitteilung zur Kostenfestsetzung zu stellen (Artikel 70 Absatz 6 GGV; Artikel 79 Absatz 4 GGDV).

Kostenfestsetzung nach Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung

Wurde die Nichtigkeitsentscheidung ganz oder zum Teil aufgehoben und die Sache durch die Beschwerdekammer zurückverwiesen, ergibt sich die folgende Situation:

- Die erste Entscheidung (gegen die Beschwerde eingelegt wurde) wird nicht rechtskräftig, auch nicht hinsichtlich der Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung;
- hinsichtlich der Kosten des Nichtigkeitsverfahrens ist für das gesamte Nichtigkeitsverfahren eine einzige Entscheidung über die Kostenverteilung und Kostenfestsetzung zu treffen;
- hinsichtlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens ist zu prüfen, ob die Beschwerdekammer über diese entschieden hat. Der Begriff „obsiegender Beteiligter“ ist auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu beziehen, so dass die Entscheidung für jede der beiden Instanzen unterschiedlich sein kann. Im Beschwerdeverfahren sind die erstattungsfähigen Vertretungskosten auf 500 EUR

beschränkt; dieser Betrag gilt zusätzlich zu den Vertretungskosten im Nichtigkeitsverfahren.

6.3 Fehlerberichtigung und Registereintragung

6.3.1 Fehlerberichtigung

In Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können nur sprachliche Fehler, Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden. Diese werden von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten durch die Nichtigkeitsabteilung berichtigt (Artikel 39 GGDV).

6.3.2 Registereintragung

Tag und Inhalt der Entscheidung über den Antrag oder eine sonstige Beendigung des Verfahrens werden, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in das Register eingetragen (Artikel 53 Absatz 3 GGV; Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe q GGDV).

7 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

7.1 Parteiwechsel

Zu den Regeln für **Rechtsübergang und Nichtigkeitsverfahren, Namensänderung, Vertreterwechsel und Unterbrechung des Verfahrens im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder seines Vertreters** im Laufe eines Nichtigkeitsverfahrens siehe die Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 7.5 Parteiwechsel \(Rechtsübergang, Namensänderung, Vertreterwechsel, Unterbrechung des Verfahrens\)](#), da die Regeln entsprechend für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Gemeinschaftsgeschmacksmusterverfahren *gelten*.

8 Beschwerde

8.1 Beschwerderecht

Die Beteiligten eines Nichtigkeitsverfahrens haben das Recht, jede für sie negative Entscheidung mit einer Beschwerde anzufechten. Eine Entscheidung, die ein

Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist. Jede schriftliche Mitteilung einer derartigen Entscheidung enthält einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden kann. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Artikel 55 GG).

Veraltet

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
EINGETRAGENE
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teile gemeinsam mit aktueller Markenpraxis

Veraltet

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

***Editorische Vorbemerkung und allgemeine
Einführung***

Veraltet

Veraltet

1 Gegenstand

Das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO oder das Amt) mit Sitz in Alicante ist für die Eintragung von Unionsmarken (UM) und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) gemäß der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und der [Verordnung Nr. 6/02 des Rates](#) vom 12. Dezember 2001 zuständig. Diese Eintragungen bieten einheitlichen Marken- und Geschmacksmusterschutz in der gesamten Europäischen Union.

Das Amt befasst sich dementsprechend mit Eintragungsverfahren (einschließlich der Prüfung von Anmeldungen auf absolute Eintragungshindernisse und, wenn Widerspruch hinsichtlich der Anmeldung einer UM erhoben wurde, auf relative Eintragungshindernisse), führt die öffentlichen Register dieser Rechte und entscheidet über Anträge auf Nichtigkeitserklärung dieser Rechte nach deren Eintragung. In den Richtlinien des Amtes wird die Verfahrenspraxis in all diesen Bereichen erläutert.

2 Ziel der Richtlinien

Mit den Richtlinien zu UM und den Richtlinien zu GGM sollen Kohärenz, Vorhersehbarkeit und Qualität der Entscheidungen des Amtes verbessert werden. Die Richtlinien sind dabei so aufgebaut, dass die aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgeleiteten praxisbezogenen Grundsätze, die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Amtes, die Entscheidungen der Hauptabteilung Kerngeschäft des Amtes und die Ergebnisse der in Zusammenarbeit mit den nationalen Ämtern für geistiges Eigentum in der EU durchgeführten Konvergenzprogramme systematisch konsolidiert werden.

Da sich die Rechtsprechung weiterentwickelt, gilt dies auch für die Richtlinien. Durch einen fortlaufenden Überprüfungsprozess werden sie einmal jährlich zur Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in der Verfahrenspraxis des Amtes überarbeitet (siehe [Absatz 3](#) unten).

3 Überprüfung der Richtlinien

Die Richtlinien sind die einzige Informationsquelle zur Praxis des Amtes in Bezug auf UM und GGM und stehen in den fünf Sprachen des Amtes zur Verfügung. Außerdem werden die Richtlinien vom Amt regelmäßig in die übrigen Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Sie werden durch die abteilungsübergreifenden Wissenszirkel („Knowledge Circles“) des Amtes im Rahmen eines offenen und zyklisch stattfindenden Prozesses überprüft und überarbeitet: „zyklisch“, da die

Verfahrenspraxis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des vorangegangenen Jahres sowie der operativen Erfordernisse und der Ergebnisse von Konvergenzinitiativen jährlich angepasst wird, und „offen“, da auch externe Interessenvertreter in die Festlegung der Amtspraxis eingebunden werden.

Die Einbeziehung der nationalen Ämter sowie der Nutzerverbände kommt nicht nur der Qualität der Richtlinien zugute, sondern soll auch die Konvergenz erleichtern, also die Ermittlung einer gemeinsamen Grundlage in Fragen, in denen die Vorgehensweisen voneinander abweichen können. Durch die Bereitstellung der Richtlinien in allen Amtssprachen der Europäischen Union sollen das Bewusstsein für die Verfahrenspraxis des Amtes in den verschiedenen Mitgliedstaaten und bei den Nutzern gestärkt und die Ermittlung von Unterschieden in der Verfahrenspraxis vereinfacht werden.

Der Prozess umfasst die folgenden Phasen:

1. Erstellung des Richtlinienentwurfs durch das Amt

In dieser Phase erarbeiten die Wissenszirkel des Amtes einen Entwurf der Richtlinien. Die drei Schritte dieser Phase – Analyse, Entwurf und Erörterung – sind zeitnah abzuschließen. Im Rahmen der Analyse leiten die Wissenszirkel verschiedene Tendenzen aus der Rechtsprechung des vorangegangenen Jahres ab, prüfen die Schlussfolgerungen aus den Konvergenzprojekten und berücksichtigen darüber hinaus die in den vorangegangenen Jahren beim Amt eingegangenen Anmerkungen der Nutzer und Interessenvertreter. Im nächsten Schritt erstellen die Wissenszirkel dann einen Richtlinienentwurf. Abschließend wird der Text in den Wissenszirkeln erörtert, in denen Vertreter der verschiedenen Hauptabteilungen und Dienststellen des Amtes vertreten sind.

2. Konsultation der Interessenvertreter

Sobald die Entwürfe erstellt worden sind, werden sie gleichzeitig den externen Interessenvertretern, nationalen Ämtern und Nutzerverbänden, und internen Interessenvertretern zur Konsultation übermittelt. Während eines Zeitraums von mindestens drei Kalendermonaten haben die Interessenvertreter die Möglichkeit, die Entwürfe zu prüfen und ihre Anmerkungen und Vorschläge zu unterbreiten. Am Ende der Konsultationsphase bearbeiten die Wissenszirkel die eingegangenen Rückmeldungen und nehmen sie in die Entwürfe auf. Die Wissenszirkel können eine Bemerkung annehmen oder ablehnen, beim nächsten Prüfzyklus berücksichtigen oder als außerhalb des Rahmens kennzeichnen. Eine Liste der Ergebnisse wird jährlich auf der Website des Amtes veröffentlicht und enthält das Ergebnis jeder eingegangenen Anmerkung.

3. Annahme der Richtlinien

In dieser Phase wird die Übersetzung des Richtlinienentwurfs in die verschiedenen Sprachen des Amtes in Auftrag gegeben. Nach Anhörung des Verwaltungsrates gemäß [Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe I UMV](#) und Artikel 101 Buchstabe b GGV nimmt der Exekutivdirektor die aktualisierten Richtlinien an. Die offizielle Fassung setzt sich aus den Versionen in den fünf Sprachen des Amtes zusammen und soll jeweils im ersten Quartal jedes Jahres veröffentlicht werden. Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist der Wortlaut in der Entwurfssprache (Englisch) maßgeblich. Die Richtlinien werden auch

regelmäßig in die übrigen Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt. Diese zusätzlichen Übersetzungen werden auf der Website des Amtes veröffentlicht. Den externen Interessenvertretern, seien es nationale Ämter oder Nutzerverbände, steht es frei, jederzeit Rückmeldungen zur Qualität zu geben; jegliche sprachliche Anpassungen, die sich aus diesen informellen Rückmeldungen ergeben, werden ohne formelles Verfahren vorgenommen.

4. Beschleunigtes Verfahren

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das sich unmittelbar auf die Verfahrenspraxis des Amtes auswirkt) besteht die Möglichkeit für das Amt, die Änderungen an den Richtlinien im Zuge des beschleunigten Verfahrens außerhalb des vorstehend erläuterten Zeitrahmens vorzunehmen. Ein solches beschleunigtes Verfahren stellt jedoch die Ausnahme dar.

4 Aufbau der Richtlinien

Die in den Richtlinien behandelten Themen sind nachstehend aufgeführt.

[Einführung](#)

[Editorische Vorbemerkung und allgemeine Einführung](#)

UNIONSMARKEN

[Teil A: Allgemeine Regeln](#)

[Abschnitt 1: Kommunikationsmittel, Fristen](#)

[Abschnitt 2: Allgemeiner Verfahrensablauf](#)

[Abschnitt 3: Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)

[Abschnitt 4: Verfahrenssprache](#)

[Abschnitt 5 Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)

[Abschnitt 6: Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Eintragungen im Register sowie Berichtigung von Fehlern](#)

[Abschnitt 7: Abhilfe](#)

[Abschnitt 8: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand](#)

[Abschnitt 9: Erweiterung](#)

[Teil B: Prüfung](#)

[Abschnitt 1: Verfahren](#)

[Abschnitt 2: Formerfordernisse](#)

[Abschnitt 3: Klassifizierung](#)

[Abschnitt 4: Absolute Eintragungshindernisse](#)

[Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze](#)

[Kapitel 2: UM-Definition \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a UMV\)](#)

[Kapitel 3: Marken ohne Unterscheidungskraft \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV\)](#)

[Kapitel 4: Beschreibende Marken \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV\)](#)

[Kapitel 5: Übliche Zeichen oder Angaben \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d UMV\)](#)

[Kapitel 6: Formen oder andere charakteristische Merkmale, die durch die Art der Ware bedingt sind, zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind oder der Ware einen wesentlichen Wert verleihen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e UMV\)](#)

[Kapitel 7: Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV\)](#)

[Kapitel 8: Täuschende Marken \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g UMV\)](#)

[Kapitel 9: Marken, die mit Flaggen und anderen Symbolen in Konflikt stehen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben h und i UMV\)](#)

[Kapitel 10: Marken, die mit geografischen Angaben in Konflikt stehen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV\)](#)

[Kapitel 11: Marken, die traditionellen Begriffen für Weine entgegenstehen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k UMV\)](#)

[Kapitel 12: Marken, die garantiert traditionellen Spezialitäten entgegenstehen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l UMV\)](#)

[Kapitel 13: Marken, die früheren Sortenbezeichnungen entgegenstehen \(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m UMV\)](#)

[Kapitel 14: Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft \(Artikel 7 Absatz 3 UMV\)](#)

[Kapitel 15: Unionskollektivmarken](#)

[Kapitel 16: Unionsgewährleistungsmarken](#)

[Teil C: Widerspruch](#)

[Abschnitt 0: Einführung](#)

[Abschnitt 1: Widerspruchsverfahren](#)

[Abschnitt 2: Doppelte Identität und Verwechslungsgefahr](#)

[Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze](#)

[Kapitel 2: Vergleich von Waren und Dienstleistungen](#)

[Kapitel 3: Relevantes Publikum und Aufmerksamkeitsgrad](#)

[Kapitel 4: Vergleich von Zeichen](#)

[Kapitel 5: Kennzeichnungskraft der älteren Marke](#)

[Kapitel 6: Sonstige Faktoren](#)

[Kapitel 7: Umfassende Beurteilung](#)

[Abschnitt 3: Unbefugte Anmeldung durch Agenten des Markeninhabers \(Artikel 8 Absatz 3 UMV\)](#)

[Abschnitt 4 Nicht eingetragene Marken und sonstige im geschäftlichen Verkehr benutzte Kennzeichenrechte \(Artikel 8 Absatz 4 UMV\)](#)

[Abschnitt 5: Bekannte Marken \(Artikel 8 Absatz 5 UMV\)](#)

[Abschnitt 6 Geografische Angaben \(Artikel 8 Absatz 6 UMV\)](#)

[Abschnitt 7: Benutzungsnachweis](#)

[Teil D: Löschung](#)

[Abschnitt 1 Lösungsverfahren](#)

[Abschnitt 2: Wesentliche Vorschriften](#)

[Teil E: Register](#)

[Abschnitt 1: Änderungen in Eintragungen](#)

[Abschnitt 2: Umwandlung](#)

[Abschnitt 3: Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens](#)

[Kapitel 1: Rechtsübergang](#)

[Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren](#)

[Abschnitt 4: Verlängerung](#)

[Abschnitt 5: Akteneinsicht](#)

[Abschnitt 6: Sonstige Einträge in das Register](#)

[Kapitel 1: Widerklage](#)

[Teil M: Internationale Marken](#)

EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER

[Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#)

[Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters](#)

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 1

Kommunikationsmittel, Fristen

Veraltet

1 Einleitung

Dieser Teil der Richtlinien enthält die Bestimmungen, die allen Verfahren vor dem Amt in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren, gemein sind.

Aus Gründen der Effizienz und um zu verhindern, dass die Beteiligten mit ungleichen Vorgehensweisen konfrontiert werden, wird das Amt die Verfahrensvorschriften kohärent anwenden.

Die Verfahren vor dem Amt lassen sich in zwei Hauptkategorien einteilen, je nachdem, ob es sich um einseitige Verfahren – **Ex-parte**- – oder um **Inter-partes**-Verfahren, in denen sich mindestens zwei Beteiligte gegenüberstehen, handelt.

Die erste Kategorie umfasst insbesondere die Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf Eintragung oder Verlängerung einer Unionsmarke (UM) oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM), Registereintragungen im Zusammenhang mit Rechtsübergängen, Lizenzen, Verfahren wegen Zwangsvollstreckungen oder wegen Konkurs, Insolvenzverfahren, sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Prioritäten, des Zeitrangs und Umwandlungsanträgen.

Zur zweiten Kategorie gehören die Widerspruchs- und die Lösungsverfahren (Verfall oder Erklärung der Nichtigkeit einer eingetragenen UM oder eines eingetragenen GGM).

2 Art der Anmeldung und der Kommunikation mit dem Amt

[Artikel 30 UMV](#)

[Artikel 63](#) und [Artikel 65](#) DVUM

Artikel 35 GGV

Artikel 65 und 68 GGDV

Beschluss Nr. [EX-18-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. September 2018 betreffend die Öffnungszeiten des Amtes für die Entgegennahme von durch eigenhändige Übergabe eingereichten Schriftstücken in Bezug auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM)

Schriftstücke an das Amt können bei Verfahren betreffend Unionsmarken mit elektronischen Mitteln, auf dem Postweg oder durch Kurierdienste und bei Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusätzlich per persönlicher Abgabe beim Amt übermittelt werden. Schriftstücke, die vom Amt versandt werden, können mit elektronischen Mitteln, auf dem Postweg, durch Kurierdienste oder per öffentlicher Bekanntmachung zugestellt werden.

Die Anmeldung einer Unionsmarke (UM) muss direkt beim Amt eingereicht werden.

Die Anmeldung einer GGM kann direkt beim Amt oder über eine Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem Mitgliedstaat oder beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingereicht werden.

Die elektronische Übermittlung wird zur Einreichung empfohlen, da das System den Anmelder Anleitungen bietet, wodurch die Anzahl der potenziellen Mängel verringert wird und das Prüfungsverfahren beschleunigt wird. Für UM, die über das Anmeldungssystem des Amtes eingereicht werden, wird eine reduzierte Gebühr erhoben. Das Amt bietet auch die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, „Fast Track“-Verfahren genannt (weitere Einzelheiten sind auf der [Website des Amtes](#) verfügbar).

Werden andere Mittel für die Anmeldung gewählt, kann auf die vom Amt in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellten verschiedenen Formblätter zurückgegriffen werden. Mit einer Ausnahme ist ihre Verwendung zwar nicht obligatorisch, wird aber dringend empfohlen. Die Ausnahme bildet die Einreichung einer internationalen Anmeldung oder einer nachträglichen Benennung gemäß dem Madrider Protokoll, die obligatorisch auf den Formblättern MM 2 oder MM 4 der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) oder auf den Versionen des Amtes EM 2 oder EM 4 erfolgen muss.

3 Zustellung und Übermittlung von Schriftstücken

Die DVUM und die GGDV unterscheiden zwischen Schriftstücken, die von den Beteiligten an das Amt übermittelt werden, und Zustellungen von Schriftstücken, die vom Amt versandt werden.

Der Tag der Zustellung bzw. der Übermittlung eines Schriftstücks ist der Tag, an dem das Schriftstück beim Empfänger (einschließlich des Amtes) **eingeht oder als eingegangen gilt** (30/01/2014, [C 324/13 P](#), Patricia Rocha, EU:C:2014:60, § 43). Wann genau der Empfang als erfolgt gilt, hängt von der Art der Zustellung bzw. Übermittlung ab.

Jede Zustellung an den Vertreter hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an die vertretene Person gerichtet ([Artikel 60 Absatz 3 DVUM](#) und Artikel 53 GGDV). Ebenso hat jede Mitteilung des Vertreters an das Amt dieselbe Wirkung, als wäre sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet worden ([Artikel 66 DVUM](#) und Artikel 63 GGDV).

Sobald ein zugelassener Vertreter ordnungsgemäß bestellt wurde, erfolgen alle Zustellungen ausnahmslos an den Vertreter (12/07/2012, [T-279/09](#), 100 % Capri, EU:T:2012:367; [T-326/11](#), [T-326/11](#), [BrainLAB](#), [EU:T:2012:202](#)). „Ordnungsgemäß bestellt“ bedeutet, dass der Vertreter zur Vertretung befugt ist und ordnungsgemäß bestellt wurde, und dass kein allgemeines Hindernis vorliegt, das der Vertretung durch diese Person entgegensteht, beispielsweise eine unzulässige Vertretung beider Beteiligten in einem Inter-partes-Verfahren. Es muss keine Vollmacht eingereicht werden, um Zustellungen des Amtes empfangen zu können.

Für nähere Einzelheiten siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

3.1 Schriftliche und andere Übermittlungen an das Amt

[Artikel 98 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 55 Absätze 2, 3 und 4 DVUM](#) und Artikel [63](#) und [64](#) DVUM

Artikel 65 bis 67 GGD

Beschluss Nr. [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Beschluss Nr. [EX-20-10](#) des Exekutivdirektors vom 22. Dezember 2020 des Amtes in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

In Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d GGDV und Artikel 51 GGDV wird für alle Verfahren in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Telefax ausdrücklich als Kommunikationsmittel genannt. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. [20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel **kann das Telefax** aufgrund technischer Beschränkungen und Fehlfunktionen, die die Zuverlässigkeit beeinträchtigen und das ununterbrochene Funktionieren von Mitteilungen per Telefax verhindern (und die außerhalb der Kontrolle des Amtes liegen), allerdings nicht mehr als Kommunikationsmittel in Verfahren vor der Amt angeboten werden und wird nicht länger verwendet.

3.1.1 Übermittlung durch elektronische Mittel

Für die elektronische Kommunikation mit dem Amt im Zusammenhang mit **Verfahren betreffend UM und Gemeinschaftsgeschmacksmuster** ist folgendes Mittel zugelassen: der Nutzerbereich („User Area“), bei dem es sich um eine sichere elektronische Plattform handelt, die vom Amt betreut wird und auf der die Nutzer Anmeldungen und andere Schriftstücke einreichen, Mitteilungen des Amtes und Schriftstücke empfangen, solche Mitteilungen beantworten und andere Aktionen durchführen können.

In Ausnahmefällen jedoch, wenn eine technische Störung den Antragsteller daran hindert, eine Anmeldung über den Nutzerbereich („User Area“) einzureichen, gilt eine über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen (siehe unten) eingereichte **Anmeldung zur Eintragung einer UM oder eines GGM** als beim Amt eingegangen, vorausgesetzt der Anmelder übermittelt innerhalb von drei Arbeitstagen nach der ursprünglichen Einreichung erneut die Anmeldung zur Eintragung einer UM oder eines GGM (mit identischem Inhalt) über den Nutzerbereich („User Area“), zusammen mit einer Eingangsbestätigung, aus der eindeutig die

ursprüngliche Einreichung der Anmeldung hervorgeht. Bei einer Nichteinhaltung dieser Bedingungen gilt die ursprünglich übermittelte Anmeldung als nicht eingegangen. Weiterführende Informationen über die Einreichung eines **Antrags auf Verlängerung einer UM oder eines GGM** über eine der verfügbaren alternativen flankierenden elektronischen Maßnahmen sind den [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung, Punkt 7](#) zu entnehmen.

Um im Falle einer Fehlfunktion während der elektronischen Übermittlung einer Anmeldung, Mitteilung oder eines anderen Dokuments über „E-Operation“ oder „E-Filing“ in der User Area die erneute Einreichung zu erleichtern, wird das Amt zwei alternative flankierende elektronische Maßnahmen bereitstellen:

1. eine Lösung zum Hochladen im Abschnitt Mitteilungen der User Area; hierbei handelt es sich um eine allgemeine Plattform zum Hochladen, über die Dokumente als Anlage beigefügt und an das Amt gesendet werden können.
2. Eine File-Sharing-Lösung außerhalb der User Area; das Amt wird dem Kontoinhaber einen Zugang zu einem sicheren File-Sharing-Standort bereitstellen, an dem das/die betreffende(n) Dokument(e) hochgeladen werden kann/können.

Technische Einzelheiten zur Zugänglichkeit und Funktionalität dieser beiden alternativen flankierenden Maßnahmen können in den Nutzungsbedingungen der User Area abgerufen werden.

Der Zeitpunkt des Eingangs von Anmeldungen oder Anträgen, Mitteilungen oder Schriftstücken, die elektronisch eingereicht werden, ist die Ortszeit in Alicante (Spanien), zu der der Empfang bestätigt wurde.

Über die User Area können verschiedene Vorgänge (wie Einreichungen [E-Filing], Maßnahmen [E-Actions] und andere Vorgänge [E-Operations]) elektronisch vorgenommen werden. Diese sind nach Anmeldung in der User Area über das Dashboard oder den Abschnitt „Online-Dienste“ des Kontos zugänglich.

Außerdem können Nutzer im Nutzerbereich („User Area“) bei bestimmten *Inter-partes*-Verfahren, wenn beide Beteiligte im Nutzerbereich („User Area“) angemeldete Nutzer sind, gemeinsame Anträge einreichen, die von den beiden Beteiligten elektronisch validiert (unterzeichnet) werden.

Wenn ein Kontoinhaber zur Einreichung einen der elektronischen Standardvorgänge im Nutzerbereich („User Area“) verwendet, hat dieser elektronische Vorgang Vorrang vor allen anderen Erklärungen oder Bemerkungen des Kontoinhabers, die auf andere Weise am selben Tag eingereicht wurden, vorausgesetzt, dem Amt geht nicht am selben Tag eine Zurücknahme des elektronischen Vorgangs zu (siehe [Unterabschnitt 3.1.6](#) für Zurücknahmen am selben Tag).

Ist eine elektronische Übermittlung unvollständig oder unleserlich oder hat das Amt ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Übermittlung gemäß [Artikel 63 Absatz 3 DVUM](#) und Artikel 67 Absatz 3 GGDV und Artikel 66 Absatz 2 GGDV, teilt es dies dem Absender mit und fordert ihn auf, das Schriftstück nochmals zu übermitteln oder innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist ein unterzeichnetes Original des betreffenden Schriftstücks per Post oder durch ein anderes verfügbares Mittel dem Amt zu übermitteln. Ist die nochmalige Übermittlung vollständig, so gilt als Eingangsdatum

der Tag des Eingangs der ersten Übermittlung; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anmeldetag für eine Anmeldung festgelegt werden muss. Andernfalls wird das Amt die Übermittlung überhaupt nicht berücksichtigen, oder es wird nur die empfangenen und/oder lesbaren Teile berücksichtigen (04/07/2012, [R 2305/2010-4](#), Houbigant / PARFUMS HOUBIGANT PARIS et al.).

Für nähere Einzelheiten bezüglich des Anmeldetags siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#) und Richtlinien zur [Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#).

Nähere Informationen über den Nutzerbereich („User Area“) und insbesondere über die ordnungsgemäße Nutzung des Nutzerkontos entnehmen Sie bitte Absatz 4 Buchstabe b der Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich in der Anlage zum Beschluss Nr. [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel.

3.1.2 Übermittlung per Post oder durch Kurierdienst

Die auf dem Postweg oder durch Kurierdienst übermittelten Unterlagen sind an die offizielle Adresse des Amtes zu richten.

Bei Übermittlung per Post oder Kurierdienst von Schriftstücken müssen diese als Originalschriftstücke eingereicht werden und unterzeichnet sein. Ist ein dem Amt übermitteltes Schriftstück nicht unterzeichnet, so fordert das Amt den betreffenden Beteiligten auf, diesen Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wird das Schriftstück innerhalb dieser Frist nicht unterzeichnet, wird die betreffende Anmeldung oder der betreffende Antrag für unzulässig erklärt bzw. wird das Schriftstück nicht berücksichtigt.

Der Tag des Eingangs ist der Tag, an dem die Mitteilung dem Amt zugegangen ist, ungeachtet des Zeitpunkts der Aufgabe bei der Post oder beim Kurierdienst ([28/09/2016, T-400/15; CITRUS SATURDAY / CITRUS, EU:T:2016:569, § 25; 15/03/2011, T-50/09, Dada & Co / kids, EU:T:2011:90, § 67](#)). Der Zeitpunkt des Eingangs ist die Ortszeit in Alicante (Spanien).

Für nähere Einzelheiten bezüglich Kopien (Ausfertigungen) von Schriftstücken in Interpartes-Verfahren siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 4.2 Substanziierung](#), und [die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Abschnitt 4.1, Austausch von Schriftstücken](#).

3.1.3 Anhänge von Mitteilungen

Gemäß [Artikel 55 DVUM](#) müssen sämtliche von der Partei im Rahmen von UM-Verfahren eingereichten Dokumente oder sonstige Nachweise in einem Anhang zur Einreichung enthalten sein. Sie sind entsprechend zu nummerieren und durch ein Verzeichnis mit einer Kurzbeschreibung jedes einzelnen Nachweises einschließlich

ggf. der Seitenanzahl zu ergänzen. Ferner ist die entsprechende Seitenzahl der Einreichung anzugeben, auf der auf den jeweiligen Nachweis Bezug genommen wird.

Wenn während des Verfahrens i) die Nachweise nicht in Form nummerierter Anhänge gegliedert sind, ii) kein Verzeichnis übermittelt wird (wenn sich also der erforderliche Inhalt des Verzeichnisses in keiner Weise identifizieren lässt) oder iii) das Amt von sich aus oder auf Ersuchen der anderen Partei es für gerechtfertigt hält und insbesondere der Auffassung ist, dass die Nichteinhaltung der entsprechenden Anforderungen die Fähigkeit des Amtes oder der anderen Partei, die eingereichten Dokumente und Nachweise zu überprüfen und zu bewerten sowie deren Relevanz zu beurteilen, erheblich beeinträchtigt, wird eine Mängelmitteilung übermittelt. Wenn der Inhalt der Anhänge im Wortlaut der Stellungnahmen enthalten ist, wird keine Mängelmitteilung übermittelt.

In Inter-partes-Verfahren müssen

- Anlagen, die elektronisch übertragen werden, nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
- Anlagen, die auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst vorgelegt werden und aus Papierdokumenten (wie lose Nachweisblätter) bis einschließlich einer Größe von A3 bestehen, nicht in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden;
- Anlagen, die auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst vorgelegt werden und aus Papierdokumenten bestehen, die größer als A3 sind, oder die nicht in Papierform vorliegen (z. B. Datenträger oder physische Beweisstücke wie Produktmuster), in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, wobei eine Ausfertigung dem anderen Beteiligten zu übermitteln ist.

Wird in Inter-partes-Verfahren betreffend UM eine erforderliche zweite Ausfertigung nicht vorgelegt, werden die betreffenden Anhänge nicht berücksichtigt. In Inter-partes-Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann die Nichtigkeitsabteilung die Partei jedoch auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine zweite Ausfertigung einzureichen.

Für nähere Einzelheiten bezüglich Beweisstücken, die in *Inter-partes-Verfahren* zu übermitteln sind, um den Nachweis der Benutzung zu erbringen, siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 5.3.2.1, Beweismittel, Grundsätze](#).

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß [Artikel 55 Absatz 2 DVUM](#) empfiehlt das Amt, folgende Hauptaspekte einer strukturierten Darstellung zu beachten, um die Bearbeitung und Handhabung der Akten zu erleichtern:

1. Um einen überschaubaren Aktenumfang sicherzustellen, sollten die Beteiligten nur solche Nachweise übermitteln, die für den Fall und die betreffende Begründung bzw. das betreffende Argument relevant sind.
2. Werden die Unterlagen in mehreren Teilen versandt, wird empfohlen, auf jedem einzelnen Teil gut sichtbar die Gesamtzahl der Teile anzugeben (einschließlich der Gesamtseitenzahl und der Seitenanzahl der einzelnen Teile).
3. Von physischen Mustern wie Behältern, Verpackungen usw. kann ein Foto gemacht und übermittelt werden, anstatt das Beweisstück selbst nebst einer zweiten

Ausfertigung einzusenden (es sei denn, der elektronische Inhalt des Beweisstücks ist relevant, z. B. bei Datenträgern).

4. Auf dem Postweg an das Amt geschickte Originalschriftstücke oder Beweisstücke sollten nicht geheftet, gebunden oder in Ordnern abgelegt sein.
5. Die zweite Ausfertigung für den anderen Beteiligten sollte stets klar gekennzeichnet sein; wird das Original jedoch mit elektronischen Mitteln an das Amt übermittelt, muss keine zweite Ausfertigung eingesandt werden.

Datenträger

Anhänge von Mitteilungen können auf Datenträgern überbracht werden.

Das Amt betrachtet kleine tragbare Speichergeräte wie USB-Flash-Laufwerke, USB-Sticks oder ähnliche Speichereinheiten als Datenträger. Externe Festplatten, Speicherkarten, CD-ROM, DVD und andere optische Datenspeicher sowie Magnetaufzeichnungsträger jeder Art sind ausgeschlossen.

Informationen über zulässige Dateiformate, Dateigrößen, Dateistrukturen, Dateinamen und die Folgen der Nichteinhaltung dieser technischen Spezifikationen sind dem Beschluss Nr. [EX-20-10](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 22. Dezember 2020 betreffend technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden, zu entnehmen.

Zulässig sind ausschließlich die in dem oben genannten Beschluss aufgeführten Dateiformate, nämlich JPEG und JPG, MP3, MP4, PDF, TIFF und für 3D-Modelle STL, OBJ und X3D. Dateien, die in einem ausführbaren Dateiformat (EXE) eingereicht werden, sind nicht zulässig. Dasselbe gilt für Dateien in einem verschlüsselten Format, selbst wenn die resultierende ausgeführte oder unverschlüsselte Datei in einem der zulässigen Dateiformate vorliegt.

3.1.4 Unterschrift

[Artikel 63 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 65 Absatz 1 GGDV

Anmeldungen und sonstige Mitteilungen an das Amt sind vom Absender zu unterzeichnen.

Wird eine Anmeldung oder sonstige Mitteilung auf elektronischem Wege eingereicht, gilt die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit einer Unterschrift.

Wenn eine Einreichung oder ein Begleitdokument zu unterzeichnen ist, muss die Unterschrift mit dem Namen der unterzeichnenden natürlichen Person versehen sein; wird die Unterschrift im Namen einer juristischen Person (eines Unternehmens) geleistet, muss darüber hinaus die Position der natürlichen Person innerhalb des Unternehmens bzw. ihre Zeichnungsbefugnis (z. B. Geschäftsführer, Präsident) angegeben sein. Gegebenenfalls kann optional auch die Identifikationsnummer (ID-Nummer) des Amtes angegeben werden. Fehlt eines dieser Identifizierungselemente bei der Unterschrift, kann das Amt eine Mängelmitteilung übersenden, in der es die

fehlenden Elemente anfordert. Ist ein Antrag überhaupt nicht unterzeichnet, fordert das Amt den Beteiligten auf, den Mangel zu beheben.

Wird eine Mängelmitteilung übersendet, der Mangel jedoch nicht fristgemäß behoben, wird die Anmeldung zurückgewiesen bzw. die sonstige Mitteilung nicht berücksichtigt.

Bei gemeinsam gestellten Anträgen, die in Inter-partes-Verfahren im Rahmen eines einzelnen Vorbringens auf elektronischem Wege eingereicht werden, ist der Name des Absenders mit der Unterschrift gleichgestellt. Ferner muss eine Unterschrift der anderen Partei vorgelegt werden, damit der Antrag zulässig ist.

3.1.5 Geheimhaltung

[Artikel 114 Absatz 4 UVM](#)

Artikel 72 Buchstabe c GGDV

Ein Beteiligter kann die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon bei dessen Einreichung oder später beantragen, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist.

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben. Für nähere Einzelheiten zur Geltendmachung der Vertraulichkeit und eines besonderen Interesses und zur Prüfung vertraulicher Informationen siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht, Punkt 5.1.3](#). Alternativ kann der Beteiligte die Nachweise in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der vom Beteiligten für geheimhaltungsbedürftig erachteten Teile des Schriftstücks oder der Unterlage vermeidet, solange diejenigen Teile des Schriftstücks, die vorgelegt werden, die erforderlichen Angaben enthalten. Werden zum Beispiel als Nachweis für einen Rechtsübergang oder eine Lizenz Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten ausgelassen werden.

Grundsätzlich sind Dokumente persönlicher Art wie z. B. Pässe oder sonstige Ausweispapiere, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübertragung eingereicht werden, Belege zu „Gesundheitsdaten“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Fristverlängerungsanträgen eingereicht werden, und Bankkontoauszüge, die z. B. Anmeldungen oder Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigefügt sein können, personenbezogene Dokumente, die gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln sind; dies hat grundsätzlich auch Vorrang vor den Interessen von Dritten.

In Inter-partes-Verfahren kann es vorkommen, dass einer der Beteiligten beim Amt die Geheimhaltung bestimmter Dokumente auch gegenüber dem anderen Beteiligten des Verfahrens beantragt. Doch auch wenn das Amt die Möglichkeit hat, Dokumente gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln (Akteneinsicht), kann es diese unter keinen Umständen gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten in Inter-partes-Verfahren vertraulich behandeln. Für nähere Einzelheiten zur Geheimhaltung in *Inter-partes*-

Verfahren siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 4.4.4.](#)

3.1.6 Zurückziehen von Mitteilungen

Nach Eingang beim Amt werden Einreichungen wirksam, vorausgesetzt, beim Amt geht am gleichen Tag keine Zurückziehung der Einreichung ein. Das bedeutet, dass eine Einreichung nur dann für nichtig erklärt wird, wenn am gleichen Tag ein Schreiben beim Amt eingeht, in dem sie zurückgezogen wird.

3.1.7 Verweise auf Dokumente oder Beweismittel in anderen Verfahren

[Artikel 115 Absatz 3 UVM](#)

[Artikel 64 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 76 GGDV

Beschluss [Nr. EX-20-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 15. Juni 2020 über die Aufbewahrung der Akten

Beschluss Nr. [EX-20-10](#) des Exekutivdirektors vom 22. Dezember 2020 des Amtes in Bezug auf technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden

Das Amt kann Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten erhalten, in denen auf Dokumente oder Nachweise verwiesen wird, die im Rahmen eines anderen Verfahrens eingereicht wurden, z. B. Zitierung von Nachweisen, die bereits im Rahmen eines anderen Widerspruchsverfahrens eingereicht wurden.

Solche Verweise sind zulässig, wenn der Beteiligte die Dokumente, auf die er sich bezieht, eindeutig identifiziert. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- (1) die Nummer und die Art der Datei,
- (2) den Titel des Dokuments,
- (3) die Anzahl der Seiten des Dokuments,
- (4) das Datum der Übermittlung des Dokuments an das Amt.

z. B. „die eidesstattliche Versicherung, die am TT.MM.JJJJ dem Amt im Widerspruchsverfahren B XXX XXX zusammen mit Nachweisen 1 bis 8 übermittelt wurde und die aus XX Seiten besteht“.

Handelt es sich bei den erwähnten Originaldokumenten oder Nachweisen um physische Nachweise (einschließlich Datenträgern) oder Dokumente in Papierform, die größer als A3 sind, und liegen diese Nachweise in der elektronischen Akte des Amtes nicht vor, hat der Beteiligte, der sich auf diese Unterlagen bezieht, gemäß [Artikel 64 Absatz 2 DVUM](#) per Post oder Kurier innerhalb der ursprünglichen Frist eine zweite Kopie zur Übermittlung an den anderen Beteiligten einzureichen (siehe [Unterabschnitt 3.1.3](#)). Reicht der Beteiligte keine Kopie ein, wird er aufgefordert, eine zweite Kopie zur Übermittlung an den anderen Beteiligten einzureichen. Wenn sich der

Beteiligte auf alle oder einige der zuvor auf einem Datenträger eingereichten Anlagen bezieht, hat er eine Kopie der betreffenden Anlagen mit dem gleichen Inhalt wie die Originale einzureichen, dabei aber die aktuell geltenden Dateigrößen und Formatbeschränkungen einzuhalten und einen zulässigen Datenträgertyp (wie im Beschluss Nr. [EX-20-10](#) festgelegt) zu verwenden.

Allgemeine Verweise auf Dokumente oder Beweismittel, die im Rahmen von anderen Verfahren eingereicht wurden, werden hingegen nicht akzeptiert. In diesem Fall kann der Beteiligte, der nur allgemein auf andere Dokumente oder Nachweise verweist, aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist genauere Angaben zu machen. Der Beteiligte wird darüber informiert, dass diese vom Amt gewährte Frist nur genutzt werden darf, um genaue Angaben zu den Dokumenten oder Nachweisen, auf die Bezug genommen wird, einzureichen. Werden innerhalb dieser Frist keine genauen Angaben eingereicht, wird der Verweis auf diese Dokumente oder Nachweise nicht berücksichtigt.

Die Beteiligten sollten wissen, dass in anderen Verfahren eingereichtes, nicht in elektronischer Form aufbewahrtes Material gemäß [Artikel 115 Absatz 3 UMV](#) vernichtet worden sein kann. In diesem Fall wird der Beteiligte erneut aufgefordert, die ursprünglichen Nachweise vorzulegen (im Original und in Kopie zur Übermittlung an den anderen Beteiligten). Falls die Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, auf einem Datenträger gespeichert waren, der inzwischen vernichtet wurde, muss der neue Datenträger denselben Inhalt wie der ursprüngliche aufweisen. Dabei sind u. a. die aktuell geltenden Dateigrößen und Formatbeschränkungen einzuhalten und ist ein zulässiger Datenträgertyp (wie im Beschluss Nr. [EX-20-10](#) festgelegt) zu verwenden.

3.2 Zustellung durch das Amt

[Artikel 94 Absatz 2 UMV](#) und [Artikel 98 UMV](#)

Artikel [56 bis 62 DVUM](#)

Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 47 bis 53 GGDV

Beschluss Nr. [EX-18-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. September 2018 über die öffentliche Zustellung

Beschluss Nr. [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Schriftliche Mitteilungen des Amtes an den oder die Beteiligten eines Verfahrens sind „zuzustellen“. Ein Schriftstück gilt als **zugestellt**, wenn es beim Empfänger eingegangen ist bzw. als eingegangen gilt, unabhängig davon, ob der Empfänger hierüber benachrichtigt worden ist. Folglich ist der Tag der Zustellung eines Schriftstücks der Tag, an dem dieses Schriftstück **dem Empfänger zugänglich gemacht wurde oder dem Empfänger zugegangen ist**, und nicht der Tag, an dem es versandt wurde, oder der Tag, an dem die Person, an die es gerichtet ist, tatsächlich

Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat. Wann genau jedoch der Empfang als erfolgt gilt, hängt von der Art der Übermittlung ab.

Das Amt kann die am besten geeignete Art der Zustellung frei wählen; hiervon ausgenommen ist die öffentliche Zustellung. In der Praxis wird das Amt stets die Zustellung durch elektronische Kommunikationsmittel wählen, sofern diese Zustellungsform verfügbar ist.

Wenn das ordnungsgemäße Zustellungsverfahren befolgt wurde, wird das Schriftstück als zugestellt betrachtet, sofern der Empfänger nicht nachweist, dass er das Schriftstück überhaupt nicht oder verspätet erhalten hat. Wenn dies nachgewiesen wird, wird das Amt das/die Schriftstück/e erneut zustellen. Dagegen wird, wenn das ordnungsgemäße Zustellungsverfahren nicht befolgt wird, das Schriftstück dennoch als zugestellt betrachtet, wenn das Amt nachweisen kann, dass der Empfänger das Schriftstück tatsächlich erhalten hat (13/01/2011, [T-28/09](#), Pine Tree, EU:T:2011:7, § 32).

Auf allen Mitteilungen oder Zustellungen des Amtes sind die Dienststelle oder Abteilung des Amtes und der Name des zuständigen Bediensteten bzw. die Namen der zuständigen Bediensteten anzugeben. Diese Schriftstücke müssen von dem Bediensteten bzw. den Bediensteten unterzeichnet oder andernfalls mit dem vorgedruckten oder aufgestempelten Dienstsiegel des Amtes versehen sein.

3.2.1 Zustellung auf elektronischem Wege

Der Nutzerbereich („User Area“) ist die einzige Plattform, über die das Amt Mitteilungen durch elektronische Mittel zustellt, und Kontoinhaber können sich nicht gegen dieses Mittel zum Erhalt elektronischer Mitteilungen vom Amt entscheiden, solange das User-Area-Konto aktiv ist. Dies gilt gleichermaßen für neue und bestehende Inhaber von Nutzerkonten, einschließlich derjenigen, die sich zuvor gemäß der vorherigen Regelungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des [Beschlusses Nr. EX-19-1 des Exekutivdirektors](#) dagegen entschieden hatten. Das Amt übermittelt somit sämtliche Zustellungen über den Nutzerbereich („User Area“), es sei denn, dies ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Der Tag, an dem das Schriftstück im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wird, wird vom Amt erfasst und in der User Area angegeben. Das Schriftstück gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem es im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wurde, als zugestellt, unabhängig davon, ob der Empfänger es tatsächlich geöffnet und gelesen hat.

3.2.2 Zustellung per Post oder Kurierdienst

Das Verfahren für die Zustellung per Post oder Kurierdienst hängt von der Art des zugestellten Schriftstücks ab.

Entscheidungen, durch die eine Beschwerdefrist in Gang gesetzt wird, sowie Ladungen und andere vom Exekutivdirektor des Amtes bestimmte Schriftstücke werden durch Kurierdienst oder eingeschriebenen Brief, in beiden Fällen mit Rückschein, zugestellt.

Alle anderen Zustellungen können entweder per Kurierdienst, per Einschreiben – mit oder ohne Rückschein – oder auf dem gewöhnlichen Postweg erfolgen. Hat der Empfänger hingegen keine Anschrift im EWR oder keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, wird das Amt das Schriftstück als gewöhnlichen Brief versenden.

Die Zustellung gilt zehn Tage nach der Aufgabe des Schriftstücks als erfolgt. Diese Annahme kann durch den Empfänger nur widerlegt werden, indem er nachweist, dass er das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hat. Indizien, die einen vernünftigen Zweifel am ordnungsgemäßen Empfang aufkommen lassen, genügen als Nachweis ([25/10/2012, T-191/11, Miura, EU:T:2012:577, § 34](#)).

Im Streitfall muss das Amt nachweisen können, dass die Zustellung ihren Bestimmungsort erreicht hat oder an welchem Tag sie dem Empfänger zugegangen ist. Diesbezüglich muss das Amt nachweisen, dass es vorab für die Bedingungen gesorgt hatte, die erforderlich waren, damit das zuzustellende Schriftstück in den Einflussbereich des Empfängers gelangen konnte. Dabei ist zu unterscheiden zwischen erstens der Übermittlung eines Schriftstücks an den Empfänger, die für eine ordnungsgemäße Zustellung erforderlich ist, und zweitens der tatsächlichen Kenntnis des Schriftstücks, die für eine Anerkennung der Zustellung als ordnungsgemäß nicht erforderlich ist. Das Vorliegen einer gültigen Zustellung an den Empfänger ist in keiner Weise davon abhängig, dass die Zustellung tatsächlich derjenigen Person zur Kenntnis gebracht wurde, die nach den internen Vorschriften der empfangenden juristischen Person für ihre Bearbeitung zuständig ist ([22/11/2018, T-356/17, RoB, EU:T:2018:845, § 31-32](#) und die dort zitierte Rechtsprechung).

Eine Zustellung per Einschreiben gilt auch dann als erfolgt, wenn der Empfänger die Annahme des Einschreibens verweigert.

3.2.3 Zustellung durch öffentliche Bekanntgabe

Ist die Anschrift des Empfängers unbekannt oder ging die amtliche Zustellung durch die Post nach dem ersten Versuch an das Amt zurück, so erfolgt die Zustellung sämtlicher Schriftstücke durch öffentliche Zustellung.

Dies betrifft vor allem von der Post an das Amt zurückgesandte Korrespondenz mit dem Vermerk „Nicht wohnhaft unter der angegebenen Adresse“ und Korrespondenz, die von ihrem Empfänger nicht abgeholt wurde.

Öffentliche Zustellungen werden auf der Website des Amtes veröffentlicht. Das Schriftstück gilt einen Monat nach dem Tag, an dem es derart ins Internet gestellt wurde, als zugestellt.

4 Vom Amt gesetzte Fristen

[Artikel 101 UMV](#)

[Artikel 67](#) bis [Artikel 69 DVUM](#)

Artikel 56 bis 58 GGDV

Vom Amt gesetzte Fristen lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

- Fristen, die in der UMV, DVUM, UMDV, GGV oder GGDV festgelegt und somit bindend sind;
- Fristen, die vom Amt gesetzt werden und somit nicht bindend sind und unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden können.

Fristen tragen wesentlich dazu bei, dass das Verfahren ordnungsgemäß und angemessen zügig abläuft. Sie liegen im allgemeinen Interesse, und ihre strenge Einhaltung soll die Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse gewährleisten.

Zur Abfederung der starren Anwendung des Grundsatzes der strengen Einhaltung von Fristen sieht die Verordnung drei Möglichkeiten vor und unterscheidet dabei zwischen noch laufenden und bereits abgelaufenen Fristen.

Läuft die Frist noch, kann der Beteiligte gemäß [Artikel 68 DVUM](#) und Artikel 57 Absatz 1 GGDV eine **Fristverlängerung beantragen**.

In GGM-Verfahren kann nach Ablauf der Frist der Beteiligte, dessen Frist abgelaufen ist, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (gemäß Artikel 67 GGV) beantragen, was mit der Einhaltung formeller und sachlicher Voraussetzungen verbunden ist (z. B. dem Nachweis der gebotenen Sorgfalt).

In UM-Verfahren stehen nach Ablauf der Frist dem Beteiligten, der die Frist versäumt hat, zwei Wege offen: Er kann entweder gemäß [Artikel 105 UMV](#) eine **Weiterbehandlung** beantragen, wofür lediglich bestimmte Formanforderungen zu erfüllen sind, oder er kann gemäß [Artikel 104 UMV](#) die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* beantragen, wofür formelle und inhaltliche Anforderungen zu erfüllen sind (wie Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt).

Nähere Informationen hierzu finden sich weiter unten in den Abschnitten [4.4](#) und [4.5](#).

4.1 Länge der vom Amt gesetzten Fristen

Was UM-Verfahren betrifft, dürfen die vom Amt festgelegten Fristen (mit Ausnahme der in der UMV, DVUM oder der UMDV ausdrücklich vorgesehenen Fristen) nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate betragen.

Was GGM-Verfahren betrifft, dürfen mit Ausnahme der in der GGV und der GGDV ausdrücklich vorgesehenen Fristen die vom Amt festgelegten Fristen, wenn der Beteiligte seinen Wohnsitz, seinen Hauptgeschäftssitz oder eine Niederlassung in der

EU hat, nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate betragen. Wenn der betroffene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Hauptgeschäftssitz nicht in der EU hat und auch dort keine Niederlassung hat, dürfen die Fristen nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Monate betragen.

In der Praxis werden generell zwei Monate gewährt.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

4.2 Ablauf von Fristen

Hat das Amt in einer Mitteilung eine Frist gesetzt, ist das „maßgebliche Ereignis“ das Datum, an dem das Schriftstück zugestellt wird oder als zugestellt gilt, je nachdem, welche Vorschriften für das Zustellungsmittel gelten. Eine durch elektronische Mittel zugestellte Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag, an dem das Schriftstück im Posteingangsfach des Kontoinhabers abgelegt wurde (siehe [Punkt 3.2.1](#) weiter oben) als zugestellt, und eine Mitteilung per Post oder durch Kurierdienst gilt am zehnten Tag nach Aufgabe (siehe [Punkt 3.2.2](#) weiter oben) als zugestellt.

Wird eine Frist in Monaten angegeben, so endet die Frist in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem das „maßgebliche Ereignis“ eingetreten ist.

Es ist unerheblich, ob das „maßgebliche Ereignis“ an einem Werktag, einem Feiertag oder einem Sonntag eingetreten ist; dies ist nur für den Ablauf der Frist erheblich.

Hat der betreffende folgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die betreffende Frist am letzten Tag dieses Monats ab. Eine zweimonatige Frist, die in einer Mitteilung vom 31. Juli gesetzt wird, läuft demnach am 30. September ab.

Dasselbe gilt für Fristen, die in Wochen oder Jahren ausgedrückt werden.

Dabei gilt, dass jede Frist am letzten Tag um 24 Uhr (Ortszeit in Alicante, Spanien) abläuft.

Wird eine Frist versäumt, gibt es keine Vorschrift, nach der das Amt verpflichtet ist, einen Beteiligten von den ihm nach den Artikeln [104](#) und [105](#) UMV offenstehenden Verfahren in Kenntnis zu setzen; des Weiteren obliegt es dem Amt erst recht nicht, diesem Beteiligten die Ergreifung eines bestimmten Rechtbehelfs zu empfehlen. Daher verstößt das Amt nicht gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn es einen Beteiligten nicht über die Möglichkeiten unterrichtet, einer verspäteten Einreichung abzuweichen (04/05/2018, [T-34/17](#), SKYLEADER (fig.), EU:T:2018:256, § 43).

Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen am Sitz des Amtes nicht zugestellt werden, (Samstage, Sonn- und Feiertage) so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Zu diesem Zweck werden vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Schließungstage des Amtes durch den Exekutivdirektor des Amtes

festgelegt. Diese Verlängerung erfolgt automatisch, gilt aber nur am Ende dieser Frist (12/05/2011, [R 924/2010-1](#), whisper power (fig.) / WHISPER).

Läuft die Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in Spanien oder die Verbindung des Amtes zu zugelassenen elektronischen Kommunikationsmitteln allgemein unterbrochen ist, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag nach dem Ende dieser Unterbrechung. Diese Fristen werden durch den Exekutivdirektor des Amtes festgelegt; die Fristverlängerung gilt für alle Verfahrensbeteiligten.

Bei außerordentlichen Ereignissen (Streik, Naturkatastrophe usw.), die eine Störung der Arbeitsabläufe des Amtes oder eine starke Beeinträchtigung seiner Kommunikation mit der Außenwelt zur Folge haben, können Fristen um einen vom Exekutivdirektor des Amtes festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

4.3 Fristverlängerung

Wenn in einem **Ex-parte-Verfahren** vor dem Amt ein Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf einer Frist gestellt wird, sollte eine auf die Gegebenheiten des Einzelfalls abgestimmte Verlängerung gewährt werden; allerdings darf dieser Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten.

Zu den Vorschriften für die Fristverlängerung in **Inter-partes-Verfahren** (wenn also wie in einem Widerspruchsverfahren, Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit und/oder Verfahren auf Erklärung des Verfalls mindestens zwei Beteiligte betroffen sind) siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#), und [die Richtlinien zur Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters](#).

In der Regel wird der fristgerecht eingegangene erste Verlängerungsantrag als angemessen erachtet und wird die Verlängerung für einen Zeitraum gewährt, welcher der ursprünglichen Laufzeit entspricht (oder, falls beantragt, kürzer ist). Jeder weitere Antrag auf Verlängerung derselben Frist wird jedoch zurückgewiesen, es sei denn, der beantragende Beteiligte erläutert und belegt ordnungsgemäß die „außergewöhnlichen Umstände“, die a) ihn daran gehindert haben, die verlangte Handlung im Verlauf der beiden bisherigen Zeiträume (d. h. der ursprünglichen Frist plus der ersten Verlängerung) vorzunehmen, und b) den Antragsteller nach wie vor an der Vornahme dieser Handlung hindern, so dass noch mehr Zeit benötigt wird.

Beispiele annehmbarer Begründungen:

- „Es werden Nachweise von den Vertriebskanälen in mehreren Mitgliedstaaten / allen Lizenznehmern / unseren Lieferanten zusammengetragen. Bisher haben wir von einigen von ihnen Unterlagen erhalten, doch konnten wir aufgrund der kommerziellen Struktur der Gesellschaft (siehe beigefügtes Dokument) mit den übrigen erst vor kurzem Kontakt aufnehmen“.
- „Um belegen zu können, dass die Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat, haben wir zu Beginn des Zeitraums (am ...) mit Marktumfragen begonnen. Die Feldforschung konnte jedoch erst vor kurzem abgeschlossen werden (wie aus den beigefügten Unterlagen hervorgeht), so dass wir eine zweite

Verlängerung benötigen, um die Antworten auszuwerten und unsere beim Amt einzureichenden Unterlagen vorzubereiten“.

- „Ableben“ gilt ebenfalls als „außergewöhnlicher Umstand“. Ebenso eine ernsthafte Erkrankung, sofern kein angemessener Ersatz verfügbar war.
- „Außergewöhnliche Umstände“ umfassen schließlich auch Fälle „höherer Gewalt“. „Höhere Gewalt“ ist definiert als eine natürliche und unvermeidbare Katastrophe, die den erwarteten Gang der Ereignisse unterbricht. Dazu gehören Naturkatastrophen, Kriege und Terrorismus sowie unvermeidbare Ereignisse, deren Kontrolle sich den Beteiligten entzieht.

Wenn ein Antrag auf Verlängerung einer verlängerbaren Frist vor Ablauf dieser Frist gestellt wird und diesem Antrag nicht stattgegeben wird, wird dem betreffenden Beteiligten mindestens ein Tag eingeräumt, um die Frist einzuhalten, auch wenn der Antrag auf Verlängerung am letzten Tag der Frist eingeht.

4.4 Weiterbehandlung

[Artikel 105 UMV](#)

Eine Weiterführung des Verfahrens ist bei GGM-Verfahren nicht vorgesehen.

Die Ausdrücke „weitere Behandlung“ und „Weiterbehandlung“ sind gleichwertig.

[Artikel 105 UMV](#) sieht die Möglichkeit der Weiterbehandlung vor, wenn Fristen versäumt wurden, schließt aber mehrere in bestimmten Artikeln der UMV festgelegte Fristen aus.

Folgende Fristen sind **ausgeschlossen**:

- die in [Artikel 104 UMV](#) (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) und [Artikel 105](#) selbst (Weiterbehandlung) festgelegten Fristen, um eine doppelte Vergünstigung für das Versäumnis derselben Frist zu vermeiden;
- die in [Artikel 139 UMV](#) festgelegten Fristen, d. h. die Dreimonatsfrist, innerhalb derer eine Umwandlung beantragt und die Umwandlungsgebühr entrichtet werden muss;
- der Widerspruchszeitraum und die Frist für die Entrichtung der Widerspruchsgebühr gemäß [Artikel 46 UMV](#);
- die Fristen nach [Artikel 32 UMV](#) (Entrichtung der Anmeldegebühr), [Artikel 34 Absatz 1](#) (Prioritätsrecht), [Artikel 38 Absatz 1](#) (Recht auf Ausstellungspriorität), [Artikel 41 Absatz 2](#) (Frist für die Beseitigung von Mängeln bei der Anmeldung), [Artikel 53 Absatz 3](#) (Verlängerungsfrist), [Artikel 68](#) (Beschwerdeverfahren) und [Artikel 72 Absatz 5 UMV](#) (Klageeinlegung beim Gerichtshof) sowie die in der UMDV festgelegten Fristen für die Inanspruchnahme eines Zeitrangs gemäß [Artikel 39 UMV](#) nach erfolgter Einreichung der Anmeldung.

Jedoch ist keine der in **Widerspruchsverfahren** zu setzenden Fristen (mit Ausnahme der oben genannten Fristen für die Einreichung eines Widerspruchs und die Zahlung der entsprechenden Gebühr) ausgeschlossen. Folglich ist eine Weiterbehandlung möglich, wenn die folgenden Fristen versäumt werden:

- die Frist gemäß [Artikel 146 Absatz 7 UMV](#) für die Übersetzung der Widerspruchsschrift;
- die Frist gemäß [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#) für die Beseitigung von Mängeln, die die Zulässigkeit des Widerspruchs berühren;
- die Fristen für den Widersprechenden zur Begründung seines Widerspruchs gemäß [Artikel 7 DVUM](#);
- die Frist gemäß [Artikel 8 Absatz 2 DVUM](#) für den Anmelder zur Beantwortung;
- die Frist gemäß [Artikel 8 Absatz 4 DVUM](#) für den Widersprechenden zur Beantwortung;
- die Fristen für einen weiteren Austausch von Argumenten, sofern vom Amt zugelassen (07/12/2011, [R 2463/2010-1](#), Pierre Robert / Pierre Robert (fig.));
- die Frist gemäß [Artikel 10 Absatz 1 DVUM](#) für den Anmelder, wenn er vom Widersprechenden den Nachweis der Benutzung seiner älteren Marke verlangen möchte;
- die Frist gemäß [Artikel 10 Absatz 2 DVUM](#) für den Widersprechenden, wenn er den Nachweis der Benutzung seiner älteren Marke erbringen soll;
- die Frist gemäß [Artikel 10 Absatz 6 DVUM](#) für die Übersetzung des Benutzungsnachweises.

Darüber hinaus schließt [Artikel 105 UMV](#) keine der Fristen aus, die in Verfahren auf **Erklärung des Verfalls** oder **der Nichtigkeit** gelten.

Der Beteiligte, der eine Weiterbehandlung wünscht, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der ursprünglichen Frist den Antrag zu stellen, für den eine im [Anhang I der UMV](#) festgelegte Gebühr zu entrichten ist, und hat bis zum Eingang des Antrags auf Weiterbehandlung die versäumte Handlung nachzuholen. Anders als bei der Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind keine sachlichen Erfordernisse zu erfüllen, d. h. das Versäumnis der Frist muss nicht begründet werden.

- Der Antrag ist **innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist** einzureichen.

Die zweimonatige Frist für die Einreichung eines Antrags auf Weiterbehandlung ist eine **objektive** Frist und **nicht verlängerbar**. Anders als bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist es daher unerheblich, wann der Grund für die Nichteinhaltung der ursprünglichen Frist beseitigt wurde oder wann der Beteiligte auf das Versäumnis der ursprünglichen Frist aufmerksam wurde.

Der Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die entsprechende Gebühr (400 EUR) entrichtet wurde.

Sobald einem Antrag auf Weiterbehandlung **stattgegeben** wurde, gilt die Frist als eingehalten, und die Möglichkeit der Weiterbehandlung ist erschöpft. Infolgedessen sind **nachfolgende** Anträge auf Weiterbehandlung im Zusammenhang mit derselben Frist per definitionem unzulässig, selbst wenn sie innerhalb der verbleibenden Zeit der zweimonatigen Frist für die Einreichung solcher Anträge gestellt werden. Wird hingegen der ursprüngliche Antrag auf Weiterbehandlung **zurückgewiesen**, wird ein **nachfolgender** Antrag auf Weiterbehandlung akzeptiert, wenn er innerhalb der verbleibenden Zeit der zweimonatigen Frist für die Einreichung solcher Anträge gestellt wird (und auch die übrigen Erfordernisse erfüllt

sind, d. h. wenn die Gebühr entrichtet und die versäumte Handlung nachgeholt wird).

- Die versäumte Handlung muss gemeinsam **mit dem Antrag** nachgeholt werden. Die versäumte Handlung muss gemeinsam mit dem Antrag nachgeholt werden. Das Amt akzeptiert es auch, wenn die versäumte Handlung **vor der Einreichung des Antrags** nachgeholt wird, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt wird.

Wird jedoch die versäumte Handlung erst **nach der Einreichung des Antrags** nachgeholt, wird der Antrag auf Weiterbehandlung als unzulässig zurückgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn die versäumte Handlung nach dem Antrag, aber noch innerhalb der verbleibenden Zeit der für die Einreichung eines solchen Antrags geltenden zweimonatigen Frist nachgeholt wird.

- Die versäumte Handlung muss **nachgeholt** werden. Der Beteiligte, der eine Weiterbehandlung beantragt, muss die Verfahrenshandlung, deren Frist versäumt wurde, nachholen (indem er z. B. Beweismittel zur Stützung des Widerspruchs vorlegt, einen Antrag auf Benutzungsnachweis stellt oder eine Stellungnahme zum Widerspruch einreicht). Wird die versäumte Handlung nicht nachgeholt, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Ein Antrag auf Verlängerung kann die Nachholung der versäumten Handlung nicht ersetzen.

Im Zuge der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags wird nicht geprüft, ob die Einreichung den für die versäumte Handlung geltenden **sachlichen** rechtlichen Erfordernissen entspricht. Somit kann auch dann, wenn ein Antrag auf Weiterbehandlung für zulässig befunden und die entsprechende Gebühr entrichtet wurde, festgestellt werden, dass die zur „Nachholung der versäumten Handlung“ vorgenommene Einreichung nicht den **sachlichen rechtlichen Erfordernissen** der betreffenden Handlung entspricht. Daher sollten die Beteiligten ihre Einreichungen zur Nachholung der versäumten Handlung mit größter Sorgfalt vorbereiten, sodass der Antrag auf Weiterbehandlung seinen Zweck erfüllen kann.

Beispiele:

- Wurde die Frist für die **Substanziierung des Widerspruchs** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung Unterlagen zur Substanziierung des Widerspruchs vor, gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben. Jedoch kann unter Umständen später im Zuge der **Sachprüfung** festgestellt werden, dass diese Beweismittel für die Substanziierung des Widerspruchs nicht ausreichen.
- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Vorlage des Benutzungsnachweises** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung Unterlagen zum Nachweis der ernsthaften Benutzung vor, gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben. Jedoch kann unter Umständen später im Zuge der **Sachprüfung** festgestellt werden, dass diese Beweismittel für den Nachweis der ernsthaften Benutzung nicht ausreichen.

- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Beantragung des Benutzungsnachweises** versäumt und legt der Beteiligte gemeinsam mit dem Antrag auf Weiterbehandlung einen ordnungsgemäß formulierten Antrag auf Benutzungsnachweis vor (d. h. der Antrag wird gemäß den in [Artikel 10 Absatz 1 DVUM](#) festgelegten Formerfordernissen als eindeutiger, unbedingter Antrag in einem gesonderten Schriftstück eingereicht), wobei jedoch die ältere Marke dem Benutzungserfordernis noch nicht unterliegt (und somit das **sachliche** Erfordernis nach [Artikel 47 Absatz 2 oder 3 UMV](#) nicht erfüllt ist), gilt die versäumte Handlung als „nachgeholt“ und dem Antrag auf Weiterbehandlung wird stattgegeben, während jedoch der Antrag auf Benutzungsnachweis zurückgewiesen wird.

Jedoch müssen die **Formerfordernisse** der versäumten Handlung erfüllt sein, damit die versäumte Handlung als ordnungsgemäß **eingereicht** und somit als „nachgeholt“ betrachtet wird.

Beispiel:

- Wurde in einem Widerspruchsverfahren die Frist für die **Beantragung des Benutzungsnachweises** versäumt und verlangt der Beteiligte den Benutzungsnachweis unter einer gesonderten Überschrift **innerhalb** des Antrags auf Weiterbehandlung (d. h. nicht in einem gesonderten Dokument gemäß [Artikel 10 Absatz 1 DVUM](#)), wird der Antrag auf Benutzungsnachweis nicht als **eingereicht** und somit die versäumte Handlung nicht als „nachgeholt“ betrachtet. Der Antrag auf Weiterbehandlung wird als unzulässig zurückgewiesen.
- **Ergebnis des Antrags**
Akzeptiert das Amt den Antrag auf Weiterführung der Verfahren, werden die Folgen einer Nichteinhaltung der Frist als nicht eingetreten erachtet. Wurde zwischen dem Ablauf dieser Frist und dem Antrag auf Weiterführung des Verfahrens eine Entscheidung gefällt, wird die Abteilung, die für die Entscheidung über die versäumte Handlung zuständig ist, die Entscheidung überprüfen und eine andere Entscheidung fällen, sofern die Erfüllung der versäumten Handlung ausreicht. Gelangt das Amt nach Überprüfung der Entscheidung zu dem Schluss, dass die ursprüngliche Entscheidung nicht geändert werden muss, wird es diese Entscheidung schriftlich bestätigen.

Weist das Amt den Antrag auf Weiterbehandlung zurück, wird die Gebühr erstattet bzw., wenn sie noch nicht vom Girokonto des Beteiligten abgebucht wurde, nicht erhoben ([Artikel 105 Absatz 5 UMV](#)). Wie oben erläutert, kann jedoch der Beteiligte einen neuen Antrag einreichen, wenn von der zweimonatigen Frist für einen solchen Antrag noch ausreichend Zeit verbleibt.

4.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Jeder an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte kann in seine Rechte wiedereingesetzt werden, wenn er, obwohl er die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen, gegenüber dem Amt eine Frist nicht hat einhalten

können, vorausgesetzt, dass die Fristüberschreitung aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen unmittelbar den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur Folge hat.

für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 8, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand](#).

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 2

Allgemeiner Verfahrensablauf

Veraltet

1 Angemessene Begründung

Artikel [94 bis 97](#) und Artikel [109](#) UMV

Artikel 62 bis 65 and Artikel 70 GGV

Artikel 38 GGDV

Die Entscheidungen des Amtes werden schriftlich abgefasst und enthalten die Gründe, auf die sie sich stützen. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen soll den Beteiligten der Grund für die Einleitung der Maßnahme erläutert werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zu schützen, und zum anderen soll den Gerichten der Europäischen Union ermöglicht werden, ihre Befugnis zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung wahrzunehmen (12/07/2012, [T-389/11](#), Guddy, EU:T:2012:378, § 16; 22/05/2012, [T-585/10](#), Penteo, EU:T:2012:251, § 37, und die darin zitierte Rechtsprechung; 27/06/2013, [T-608/11](#), Instruments for writing, EU:T:2013:334, § 67).

Das Amt verstößt jedoch nicht notwendigerweise gegen seine Verpflichtung zur Begründung, wenn es nicht auf alle von den Beteiligten vorgetragene Argumente eingeht (11/06/2014, [T-486/12](#), Metabol, EU:T:2014:508, § 19; 28/01/2014, [T-600/11](#), Carrera panamericana, EU:T:2014:33, § 21; 15/07/2014, [T-576/12](#), Protekt, EU:T:2014:667, § 78; 18/11/2015, [T-813/14](#), Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 15).

Es genügt, dass darin die Tatsachen und rechtlichen Erwägungen wiedergegeben sind, die im Rahmen der Entscheidung von grundlegender Bedeutung sind (18/01/2013, [T-137/12](#), Vibrator, EU:T:2013:26, § 41-42; 20/02/2013, [T-378/11](#), Medinet, EU:T:2013:83, § 17; 03/07/2013, [T-236/12](#), Neo, EU:T:2013:343, § 57-58; 16/05/2012, [T-580/10](#), Kindertraum, EU:T:2012:240, § 28; oder 10/10/2012, [T-569/10](#), Bimbo Doughnuts, EU:T:2012:535, § 42-46, 08/05/2014, [C-591/12 P](#), Bimbo Doughnuts, EU:C:2014:305).

Das Amt kann seine Begründung auf allgemein bekannte Tatsachen stützen. Offenkundige Tatsachen sind Tatsachen, die der großen Wahrscheinlichkeit nach allgemein bekannt sind oder über allgemein zugängliche Quellen in Erfahrung gebracht werden können oder die sich aus der allgemeinen praktischen Erfahrung im Handel mit gängigen Konsumartikeln ergeben, die jeder kennen kann und die insbesondere den Verbrauchern dieser Waren bekannt sind.

Das Amt ist nicht in der Verpflichtung, die Richtigkeit dieser offenkundigen Tatsachen nachzuweisen, und ist daher nicht verpflichtet, Beispiele für solche praktischen Erfahrungen zu nennen. Es obliegt dem Beteiligten, entkräftende Nachweise vorzulegen (20/03/2013, [T-277/12](#), Caffè Kimbo, EU:T:2013:146, § 46; 11/07/2013, [T-208/12](#), Rote Schnürsenkelenden, EU:T:2013:376, § 24; 21/02/2013, [T-427/11](#), Bioderma, EU:T:2013:92, § 19-22; 08/02/2013, [T-33/12](#), Medigym, EU:T:2013:71, § 20,

25; 07/12/2012, [T-42/09](#), Quadratum, EU:T:2012:658, § 73; 19/09/2012, [T-231/11](#), Stoffmuster, EU:T:2012:445, § 51).

Wenn ein Beteiligter vorträgt, dass die Umstände des Verfahrens mit einer früheren Entscheidung des Amtes vergleichbar sind und das Amt von der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung abweicht, muss darauf eingegangen werden und sind gegebenenfalls besondere Erläuterungen erforderlich (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 2, Allgemeiner Verfahrensablauf, Unterabschnitt 3, Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts](#) zum Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung).

2 Anspruch auf rechtliches Gehör

Artikel [94 bis 97](#) und Artikel [109](#) UMV

Artikel 62 GGV

Nach dem allgemeinen, dem EU-Recht entsprechenden Grundsatz des Schutzes der Rechte der Verteidigung muss der Adressat einer amtlichen Entscheidung, die seine Interessen deutlich beeinflusst, Gelegenheit erhalten, seinen Standpunkt gebührend darzulegen. In Einklang mit diesem Grundsatz kann das Amt seine Entscheidung lediglich auf sachliche oder rechtliche Aspekte begründen, zu denen die Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben. Daher ist das Amt verpflichtet, bei der Sammlung von Gründen als Basis für seine Entscheidung darauf zu achten, dass diese Gründe den Parteien zugestellt werden, damit die Parteien dazu Stellung nehmen können (07/11/2014, [T-567/12](#), Kaatsu, EU:T:20104:937, § 50-51 und die darin zitierte Rechtsprechung).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst alle Sach- und Rechtsfragen sowie die Beweise, die die Grundlage für die Entscheidung bilden.

Das Amt wird rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von den Parteien vorgebracht worden sind oder nicht. In Prüfungsverfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Widerspruchs-, Löschungs- oder Verfahren zur Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt. Diese Beschränkung hindert das Amt jedoch nicht daran, auch offenkundige Tatsachen zu berücksichtigen.

Zwar muss das Amt eine Entscheidung zu jedem Antrag treffen (10/06/2008, [T-85/07](#), Gabel, EU:T:2008:186, § 20), es ist jedoch nicht verpflichtet, die Würdigung jedes einzelnen ihm vorgelegten Beweismittel oder jedes einzelnen vorgebrachten Arguments ausdrücklich zu begründen, wenn es der Auffassung ist, dass diese bedeutungslos oder für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich sind (15/06/2000, [C-237/98 P](#), Dorsch Consult gegen Rat und Kommission, EU:C:2000:321, § 51).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gilt nicht für den endgültig angenommenen Standpunkt. Deshalb ist das Amt nicht verpflichtet, vor dem Erlass einer Entscheidung

die Beteiligten über sein Rechtsgutachten zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Einreichung ihrer Stellungnahme zu diesem Standpunkt oder selbst zum Einreichen zusätzlicher Beweise einzuräumen (09/07/2014, [T-184/12](#), Heatstrip, EU:T:2014:621, § 37; 14/06/2012, [T-293/10](#), Colour per se, EU:T:2012:302, § 46 am Ende; 08/03/2012, [T-298/10](#), Biodanza, EU:T:2012:113, § 101; 20/03/2013, [T-277/12](#), Caffè Kimbo, EU:T:2013:146, § 45 & 46).

Ebenso berücksichtigt werden Umstände, die sich im Verfahrensverlauf ändern. Erlischt beispielsweise während eines Widerspruchsverfahrens das ältere Recht, auf das der Widerspruch gestützt wurde (z. B. wenn es nicht verlängert oder für nichtig erklärt wird), wird dies stets Berücksichtigung finden und die Beteiligten entsprechend unterrichtet werden.

3 Weitere allgemeine Grundsätze des EU-Rechts

Das Amt hat die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts wie Gleichbehandlung und ordnungsgemäße Verwaltung zu wahren (24/01/2012, [T-260/08](#), Visual Map, EU:T:2012:23; 23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 73).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung muss eine strenge und vollständige Prüfung aller Anmeldungen erfolgen, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken und Geschmacksmustern zu verhindern. Diese Prüfung muss in jedem einzelnen Fall durchgeführt werden (23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51).

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Amtes ist ausschließlich auf Grundlage der Rechtsvorschriften der Europäischen Union in der Auslegung durch die gemeinschaftlichen Gerichte zu beurteilen. Demnach ist das Amt weder an seine bestehende Entscheidungspraxis noch an eine in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangene Entscheidung, nach der das betreffende Zeichen/Geschmacksmuster als nationale(s) Marke/Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, gebunden (23/01/2014, [T-513/12](#), Norwegian getaway, EU:T:2014:24, § 63). Dies ist sogar dann der Fall, wenn eine Entscheidung in einem Land ergangen ist, das zu dem Sprachraum gehört, in dem das Wortzeichen seinen Ursprung hat (16/05/2013, [T-356/11](#), Equipment, EU:T:2013:253, § 7).

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung wird das Amt jedoch die bereits in vergleichbaren Fällen getroffenen Entscheidungen berücksichtigen und muss sorgfältig prüfen, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht (28/06/2018, [C-564/16 P](#), DEVICE OF A JUMPING ANIMAL (fig.) / PUMA (fig.) et al., EU:C:2018:509, § 61 und 66; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 74-75).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung in einer Weise anzuwenden, die im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit steht, dem zufolge sich eine Partei zur Begründung ihrer Klage nicht auf eine unrechtmäßige Handlung in einem anderen Verfahren berufen darf

(23/01/2014, [T-68/13](#), Care to care, EU:T:2014:29, § 51; 12/12/2013, [T-156/12](#), Oval, EU:T:2013:642, § 29; 02/05/2012, [T-435/11](#), UniversalPHOLED, EU:T:2012:210, § 38; 10/03/2011, [C-51/10 P](#), 1000, EU:C:2011:139, § 76-77).

4 Beweisaufnahme

Artikel [96 bis 97](#) UMV

Artikel [49 bis 55](#) DVUM

Artikel 64 bis 65 GGV

Artikel 42 bis 46 GGDV

Beschluss Nr. [EX-99-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 12/01/1999, geändert durch den Beschluss Nr. [EX-03-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2003

In allen Verfahren vor dem Amt können Beweise erhoben werden. Die Arten der Beweismittel werden in [Artikel 97 UMV](#), [Artikel 51 DVUM](#) sowie Artikel 65 GGV und Artikel 43 GGDV aufgeführt, wobei diese Auflistung nicht erschöpfend ist.

Die Arten von Beweismitteln sind folgende:

- Anhörung der Beteiligten
- Einholung von Auskünften
- Vorlegung von Dokumenten und Beweisstücken
- Vernehmung von Zeugen
- Begutachtung durch Sachverständige
- schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben
- Augenschein.

Einige dieser Mittel, wie die Einholung von Auskünften, schriftliche Erklärungen und vor allem die Vorlegung von Dokumenten und Beweisstücken, werden häufiger ergriffen. Andere Mittel, wie die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins werden nur in Ausnahmefällen ergriffen.

Allein das Amt entscheidet über die Zweckmäßigkeit der zu ergreifenden Mittel. Diese Mittel werden nur dann angewandt, wenn sie als für die Prüfung des Vorgangs erforderlich erachtet werden.

Wenn das Amt einen Antrag auf Durchführung einer Beweisaufnahme ablehnt, kann dies nur zusammen mit einer Beschwerde gegen die Endentscheidung angefochten werden.

Das vom Amt angewandte Verfahren hängt von der Art des vorgesehenen Beweismittels ab.

4.1 Schriftliche Beweisaufnahme

Im Rahmen der Beweisaufnahme beschränkt sich das Amt in den meisten Fällen auf schriftliche Beweismittel. Diese verursachen die geringsten Kosten und sind am einfachsten und flexibelsten anzuwenden.

Das Amt bevorzugt in diesem Zusammenhang die Vorlegung von Dokumenten und Beweismitteln. Jedoch sind als schriftliche Beweismittel nicht nur die Einholung von Auskünften oder schriftliche Erklärungen möglich, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben, sondern auch die Begutachtung durch Sachverständige, die sich auf ein schriftliches Gutachten beschränken kann.

Die Verordnungen schreiben weder irgendeine Förmlichkeit noch ein besonderes Verfahren vor. Folglich sind die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Amtes anzuwenden.

In Unionsmarkenverfahren müssen sämtliche von einem Beteiligten vorgelegten Dokumente oder andere Beweisstücke in einem Anhang zur Einreichung enthalten und nummeriert sein sowie zudem ein Inhaltsverzeichnis und eine kurze Beschreibung jedes Beweisstücks, gegebenenfalls unter Angabe der Seitenzahlen und der Seitenzahl der Einreichung, auf der dieses erwähnt wird, umfassen. Bei Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten müssen sämtliche Belegdokumente, einschließlich Anhängen oder anderer Beweismittel, sofern sie nicht elektronisch übermittelt werden, in zwei Ausfertigungen vorgelegt werden (für weitere Informationen siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)). Die schriftlichen Beweismittel werden umgehend dem anderen Beteiligten mitgeteilt; das Amt räumt dem anderen Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme von in der Regel zwei Monaten ein.

Während des Verfahrens wird eine Mängelerhebung übermittelt, i) wenn die Beweismittel nicht in nummerierten Anhängen strukturiert sind; ii) wenn kein Inhaltsverzeichnis übermittelt wird (d. h., wenn der erforderliche Inhalt des Inhaltsverzeichnisses in keiner Form erkennbar ist); oder iii) wenn das Amt dies von Amts wegen oder auf Anfrage des anderen Beteiligten für gerechtfertigt hält, insbesondere wenn es davon ausgeht, dass das Amt oder ein anderer Beteiligter durch die Nichteinhaltung der entsprechenden Formvorgaben ernsthaft daran gehindert werden, die eingereichten Dokumente oder Beweismittel zu überprüfen, zu bewerten und ihre Relevanz zu beurteilen. Ist der Inhalt der Anhänge im Text der Stellungnahme enthalten, wird kein Mangel festgestellt.

Ein solcher Mangel kann durch Strukturierung der Beweismittel in nummerierten Anhängen oder gegebenenfalls durch Übermittlung eines Inhaltsverzeichnisses, in dem der Inhalt dieser Anhänge aufgeführt ist, behoben werden.

Wird der Mangel nicht innerhalb der vom Amt gesetzten Frist behoben bzw. kann das Amt immer noch nicht eindeutig feststellen, auf welchen Grund oder welches Argument

sich ein Dokument oder ein Beweisstück bezieht, bleibt dieses Dokument oder dieses Beweisstück unberücksichtigt.

Das Amt stützt seine Entscheidung nur auf Gründe, zu denen sich beide Seiten äußern konnten, und nennt die Beweisstücke, die es aufgrund des Nichterfüllens der Anforderungen von [Artikel 55 DVUM](#), unberücksichtigt lässt.

Für GGM-Verfahren gibt es in Bezug auf das Format des Dokuments oder der Beweisstücke keine solchen speziellen Bestimmungen. Daher werden Dokumente oder Beweisstücke, die von einem Beteiligten vorgelegt werden, den anderen Beteiligten umgehend übermittelt, und das Amt kann den anderen Beteiligten eine Frist von grundsätzlich zwei Monaten setzen, um darauf zu antworten.

Für weitere Informationen zur mündlichen Verhandlung siehe [Punkt 5](#) weiter unten.

4.2 Anhörung und Augenscheinseinnahme

Es handelt sich hierbei um eine Beweisaufnahme mittels mündlicher Verfahren wie der Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen oder der Durchführung einer Augenscheinseinnahme.

Das Amt entscheidet sich nur in Ausnahmefällen für ein solches Mittel, insbesondere aufgrund ihrer verfahrensmäßigen Schwerfälligkeit, die zu einer Verlängerung des Verfahrens führen kann, sowie aus Kostengründen. Die Kosten müssen in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten am Ende von der unterliegenden Partei getragen werden, in bestimmten Fällen von beiden Parteien.

Das Amt ist weder gemäß [Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) noch gemäß [Artikel 51 DVUM](#) verpflichtet, Zeugen zu mündlichen Verhandlungen zu laden, wenn ein solches Verfahren von Beteiligten beantragt wurde. Mündliche Verhandlungen sind insbesondere normalerweise dann nicht erforderlich, wenn die Beteiligten ihre rechtlichen und sachlichen Argumente schriftlich vorlegen konnten.

Wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, ist es Sache des Antragstellers zu erläutern, warum mündliche Zeugenaussagen eher geeignet sind, den Wahrheitsgehalt der vorgebrachten Tatsachen zu belegen, bzw. warum es nicht möglich war, diese Aussagen in schriftlicher oder in einer anderen Form vorzulegen (18/01/2018, [T-178/17](#), HYALSTYLE, EU:T:2018:18, § 15 bis 24).

Fordert das Amt einen Beteiligten auf, sich mündlich zu äußern, so müssen die anderen Beteiligten, die in diesem Fall zur Teilnahme berechtigt sind, darüber informiert werden.

Ebenso muss das Amt die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

4.3 Besondere Beweismittel

4.3.1 Beauftragung von Sachverständigen durch das Amt

Eine Begutachtung durch Sachverständige wird nur als äußerstes Mittel angewandt, da sie mit erheblichen Kosten und Verzögerungen verbunden ist.

Die Entscheidung über die Begutachtung durch einen Sachverständigen sowie die Bestellung eines Sachverständigen und die Form der Begutachtung liegt beim Amt. Das Amt führt jedoch keine Liste von Sachverständigen, da es Sachverständige nur in Ausnahmefällen zur Beweisaufnahme einsetzt.

Der Auftrag an einen Sachverständigen muss folgende Angaben enthalten:

- die genaue Beschreibung des Auftrags
- die Frist für die Einreichung des Gutachtens
- die Namen der am Verfahren Beteiligten
- genaue Angaben zu den vom Amt zu erstattenden Kosten.

Das Sachverständigengutachten muss in der Verfahrenssprache eingereicht oder eine Übersetzung in dieser Sprache beigefügt werden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens und, sofern erforderlich, der Übersetzung. Hält das Amt das Gutachten für ausreichend und akzeptieren die Beteiligten diese Form des Gutachtens, so wird es grundsätzlich nur in seiner schriftlichen Fassung verwendet.

Ein mündliches Gutachten oder die Vernehmung des Sachverständigen bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

Die Beteiligten können den Sachverständigen wegen Unfähigkeit oder aufgrund eines Interessenkonflikts ablehnen, wenn der Sachverständige bereits an dem Streitfall beteiligt war oder ihm Parteilichkeit vorgeworfen wird. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit des bestellten Sachverständigen begründet werden. Lehnen die Beteiligten den Sachverständigen ab, so entscheidet das Amt über die Ablehnung. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Prüfers oder eines Mitglieds einer Beschwerdekammer gemäß [Artikel 169 UMV](#) und Artikel 44 Absatz 4 GGDV berechtigen.

4.3.2 Eidesstattliche Versicherungen

Schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben, sind gleichermaßen als Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem Beteiligten vorgelegt werden.

Um als Erklärung unter Eid oder an Eides Statt betrachtet werden zu können, muss von den Beteiligten wahrgenommen werden, dass die Abgabe einer falschen Erklärung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Erklärung abgefasst wurde, als strafbare Handlung gilt. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt das Dokument nur als weiteres

Schriftstück oder schriftliche Erklärung ([28/03/2012, T-214/08, Outburst, EU:T:2012:161, § 32](#) sowie darin zitierte Rechtsprechung).

Die Beweiskraft einer eidesstattlichen Erklärung ist relativ ([28/03/2012, T-214/08, Outburst, EU:T:2012:161, § 33](#)). Bei der Bewertung der Beweiskraft eines entsprechenden Dokuments berücksichtigt das Amt in erster Linie die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Erklärung. Anschließend berücksichtigt es insbesondere die Person, die das Dokument erstellt hat, die Umstände seiner Entstehung sowie den Adressaten, an den es gerichtet ist, und ob das Dokument fundiert und verlässlich erscheint ([07/06/2005, T-303/03, Salvita, EU:T:2005:200, § 42](#) und darin zitierte Rechtsprechung; [18/11/2015, T-813/14, Cases for portable computers, EU:T:2015:868, § 26](#)). Eidesstattliche Erklärungen, die detaillierte und konkrete Informationen und/oder durch andere enthaltene Nachweise unterstützt werden, haben eine stärkere Beweiskraft als sehr allgemein gehaltene und abstrakt formulierte Aussagen.

Allein die Tatsache, dass eidesstattliche Erklärungen von Dritten auf Grundlage eines von dem Beteiligten (oder den Beteiligten) erarbeiteten Entwurfs erstellt werden, hat an sich keinen Einfluss auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit und stellt nicht die Beweiskraft infrage, da die Wahrhaftigkeit der Inhalte durch die Unterzeichnenden bescheinigt wird ([16/09/2013, T-200/10, Avery Dennison, EU:T:2013:467, § 73](#)).

4.3.3 Augenschein

Nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen wird das Amt die Einnahme des Augenscheins vornehmen. Wenn es eine Entscheidung über die Einnahme des Augenscheins erlässt, wird es hierfür eine vorläufige Entscheidung treffen und darin die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme (im vorliegenden Fall die Einnahme des Augenscheins), die zu beweisenden rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Zeit und den Ort der Maßnahme angeben.

Bei der Festlegung des Termins der Einnahme des Augenscheins muss dem betreffenden Beteiligten ausreichend Zeit zur Vorbereitung eingeräumt werden. Wenn die Überprüfung aus jeglichen Gründen nicht stattfinden kann, wird das Verfahren auf Grundlage der in der Akte enthaltenen Nachweise fortgesetzt.

5 Mündliche Verhandlung

Artikel [96 bis 97](#) UMV

Artikel [49 bis 55](#) DVUM

Artikel 64 bis 65 GGV

Artikel 42 bis 46 und Artikel 82 GGDV

Gemäß [Artikel 96 UMV](#) und Artikel 64 GGV kann das Amt eine mündliche Verhandlung anordnen.

Eventuelle inoffizielle Kontakte wie Telefonate stellen keine mündliche Verhandlung im Sinne von [Artikel 96 UMV](#) und Artikel 64 GGV dar.

Das Amt ordnet eine mündliche Verhandlung, entweder auf eigenen Anlass oder auf Antrag einer der Verfahrensparteien, nur dann an, wenn es diese für wirklich unerlässlich erachtet. Dies liegt im Ermessen des Amtes (20/02/2013, [T-378/11](#), Medinet, EU:T:2013:83, § 72 und darin zitierte Rechtsprechung; 16/07/2014, [T-66/13](#), Flasche, EU:T:2014:681, § 88). In den meisten Fällen wird die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung der Beteiligten ausreichen.

5.1 Ladungen zur mündlichen Verhandlung

Hat das Amt entschieden, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und die Beteiligten vorzuladen, so darf die Vorladungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen, es sei denn, die Beteiligten verständigen sich auf eine kürzere Frist.

Da Ziel jeder mündlichen Verhandlung ist, alle noch bestehenden Fragen zu klären, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, sollte das Amt in seiner Vorladung die Beteiligten auf die Punkte aufmerksam machen, die seiner Ansicht nach einer Erörterung bedürfen, um eine Entscheidung treffen zu können.

Wenn das Amt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich hält, muss es stets eine vorläufige Entscheidung erlassen, in der die Art der beabsichtigten Maßnahme zur Beweisaufnahme, die rechtserheblichen Tatsachen sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort der Vernehmung genau angegeben werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat, sofern die Beteiligten nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Vorladung muss eine Zusammenfassung dieser Entscheidung, die Namen der Verfahrensbeteiligten und genaue Angaben zu den Kosten, die sich die Zeugen oder Sachverständigen gegebenenfalls vom Amt erstatten lassen können, enthalten.

Das Amt kann auch die Möglichkeit anbieten, an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz oder durch andere technische Mittel teilzunehmen.

Sofern erforderlich, kann das Amt zur Erleichterung des Verfahrens die Beteiligten dazu auffordern, vor der mündlichen Verhandlung schriftliche Stellungnahmen vorzubringen oder Beweise zu erbringen. Bei der Festsetzung der Frist für die Einreichung solcher Stellungnahmen muss das Amt berücksichtigen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist beim Amt eingehen müssen, damit sie den übrigen Beteiligten übersandt werden können.

Die Beteiligten können zur Unterstützung ihrer Argumentation auch von sich aus Beweise erbringen. Hätten diese Beweise jedoch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens erbracht werden müssen, entscheidet allein das Amt über deren Zulässigkeit, gegebenenfalls unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens.

5.2 Verfahrenssprache der mündlichen Verhandlung

Mündliche Verhandlungen werden in der Verfahrenssprache durchgeführt, sofern die Beteiligten nicht mit der Verwendung einer anderen EU-Amtssprache einverstanden sind.

Das Amt kann in mündlichen Verhandlungen eine andere EU-Amtssprache verwenden und einem Beteiligten auf schriftlichen Antrag gestatten, eine andere EU-Amtssprache zu verwenden, sofern eine simultane Verdolmetschung der Einlassung in die Verfahrenssprache bereitgestellt werden kann. Die Kosten für die simultane Verdolmetschung trägt der Beteiligte, der dies verlangt, oder gegebenenfalls das Amt.

5.3 Ablauf der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor den Prüfern, vor der Widerspruchsabteilung und vor der Abteilung, die mit der Verwaltung des Registers beauftragt ist, ist nicht öffentlich.

Die mündlichen Verhandlungen vor der Löschungs-/Nichtigkeitsabteilung und den Beschwerdekammern, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, sind öffentlich, sofern die Abteilung, vor der das Verfahren geführt wird, nicht anderweitig entscheidet, wie in den Fällen, in denen die Zulassung der Öffentlichkeit schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte, insbesondere für einen Verfahrensbeteiligten.

Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Beteiligter nicht vor dem Amt, so kann das Verfahren ohne ihn fortgesetzt werden.

Fordert das Amt einen Beteiligten auf, sich mündlich zu äußern, so müssen die anderen Beteiligten, die in diesem Fall zur Teilnahme berechtigt sind, darüber informiert werden.

Ebenso muss das Amt die Beteiligten über die Vernehmung eines Sachverständigen oder Zeugen benachrichtigen. Sie sind berechtigt, anwesend zu sein und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

Am Ende der mündlichen Verhandlung wird das Amt den Beteiligten die Möglichkeit geben, ihre Schlussplädoyers zu halten.

5.4 Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung

[Artikel 53 DVUM](#)

Artikel 46 GGDV

Die Niederschrift der mündlichen Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung beschränkt sich auf deren wesentliche Aspekte. Insbesondere enthält sie nicht

wortgetreu die abgegebenen Erklärungen und ist auch nicht zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Erklärungen von Sachverständigen oder Zeugen werden jedoch auf Band aufgenommen, so dass der genaue Wortlaut der Erklärungen später nachvollzogen werden kann.

Wurde die mündliche Verhandlung oder die Beweisaufnahme vor dem Amt aufgezeichnet, ersetzt die Aufnahme die Niederschrift.

Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

5.5 Kosten der Beweisaufnahme in mündlichen Verhandlungen

Das Amt kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Hinterlegung eines Vorschusses durch den Antragsteller abhängig machen. Das Amt legt den Vorschussbetrag anhand einer Kostenschätzung fest.

Zeugen und Sachverständige, die vom Amt geladen oder vernommen werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten, einschließlich eines Vorschusses. Sie haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag bzw. auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Die Erstattungsbeträge und Kostenvorschüsse werden vom Exekutivdirektor des Amtes festgelegt und im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Für Einzelheiten siehe Beschluss Nr. EX-99-1 des Präsidenten des Amtes vom 12/01/1999, geändert durch [Beschluss Nr. EX-03-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2003.

Entscheidet das Amt, ein Mittel der Beweisaufnahme anzuwenden, das die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erfordert, trägt das Amt die Kosten dafür. Wurde die Vernehmung hingegen von einem der Beteiligten beantragt, so muss dieser die Kosten übernehmen, vorbehaltlich der Entscheidung über die Kostenverteilung in Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten.

6 Entscheidungen

6.1 Inhalt

[Artikel 94 UMV](#)

Artikel 62 GGV

Artikel 38 bis 41 GGDV

Entscheidungen des Amtes sind derart mit Gründen zu versehen, so dass ihre Rechtmäßigkeit im Wege der Beschwerde oder vor den Gerichten, die für die Einlegung von Rechtsmitteln zuständig sind, beurteilt werden kann.

Die Entscheidung geht auf die von den Beteiligten vorgebrachten relevanten Punkte ein. Insbesondere muss, wenn sich für einige der Waren und Dienstleistungen der betreffenden Anmeldung oder Eintragung einer Unionsmarke unterschiedliche Ergebnisse zeigen, aus der Entscheidung klar hervorgehen, welche der Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen und welche nicht zurückgewiesen werden.

Am Ende der Entscheidung müssen die Namen der Person oder der Personen aufgeführt werden, die die Entscheidung erlassen haben.

Am Ende der Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung abgegeben werden.

Deren Fehlen wirkt sich weder auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung noch auf die Frist für die Einlegung einer Beschwerde aus.

6.2 Kostenverteilung

[Artikel 105 Absatz 5, Artikel 109](#) und [Anhang I Teil A Nummer 33 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 70 GGV

Artikel 37 und 79 GGDV

Artikel 24 des Anhangs der GG GebV

Die „Kosten“ umfassen die den Verfahrensbeteiligten entstandenen Kosten, vor allem i) Vertretungskosten und Kosten der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen („Vertretungskosten“ sind die Kosten für berufsmäßige Vertreter im Sinne von [Artikel 120 UMV](#) und von Artikel 78 GGV, nicht für Mitarbeiter, auch nicht für Mitarbeiter eines anderen Unternehmens mit wirtschaftlichen Verbindungen); ii) die vom Widersprechenden oder einem Dritten gezahlte Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsgebühr.

„Kostenverteilung“ bedeutet, dass das Amt darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander diese Beträge erstatten müssen. Die „Kostenverteilung“ bezieht sich nicht auf die Beziehungen zum Amt (entrichtete Gebühren, interne Kosten des Amtes).

In Verfahren mit nur einem Beteiligten ergeht keine Kostenentscheidung, und es findet keine Kostenverteilung statt. An das Amt gezahlte Gebühren werden nicht erstattet (Ausnahmen: [Artikel 33 DVUM](#) und Artikel 37 GGDV, Rückzahlung der Beschwerdegebühr in bestimmten Fällen, sowie [Artikel 105 Absatz 5 UMV](#), Rückzahlung der Gebühr für die Weiterbehandlung, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird).

Entscheidungen über die Kosten oder über die Kostenfestsetzung sind auf Widerspruchs-, Löschungs- und Verfahren zur Nichtigklärung eines Geschmacksmusters beschränkt (einschließlich der nachfolgenden Beschwerdeverfahren oder der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof).

Ergeht somit eine Entscheidung in einem Verfahren mit zwei oder mehr Beteiligten, entscheidet das Amt auch über die Kostenverteilung.

Die Entscheidung enthält die Festsetzung der von der unterlegenen Partei/den unterlegenden Parteien zu erstattenden Kosten. Die unterlegene Partei muss die von der anderen Partei ausgelegten Gebühren und Kosten übernehmen, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig waren. Zu diesem Zweck ist kein Nachweis darüber erforderlich, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind.

Soweit jedoch die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen und soweit es die Billigkeit erfordert, kann das Amt eine andere Kostenverteilung beschließen.

Nach einer Rücknahme der angefochtenen Unionsmarkenanmeldung, Unionsmarke oder des angefochtenen Geschmacksmusters oder einem Verzicht hierauf oder nach einer Rücknahme des Widerspruchs, eines Antrags auf Löschung oder eines Antrags auf Nichtigklärung entscheidet das Amt nicht in der Sache, sondern beschließt über die Kosten. Die Partei, die das Verfahren beendet, trägt die der anderen Partei entstandenen Gebühren und Kosten. Wird das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, setzt das Amt die Kosten nach freiem Ermessen fest. Dieser Teil der Entscheidung ist ein Titel, der in allen Mitgliedstaaten der EU im Wege vereinfachter Verfahren vollstreckt werden kann, sobald die Entscheidung endgültig wird.

In keinem Fall wird die Kostenentscheidung auf hypothetische Annahmen oder Prognosen zu der Frage gestützt, wer das Verfahren gewonnen hätte, wenn eine Entscheidung in der Sache notwendig geworden wäre.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses kann die betroffene Partei einen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag ist zu begründen, und es muss die dafür anfallende Gebühr entrichtet werden.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.5](#), und die [Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters](#).

6.3 Öffentliche Zugänglichkeit von Entscheidungen

[Artikel 113 UMV](#)

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Zur Förderung der Angleichung der Verfahren führt das Amt eine Rechtsprechungsdatenbank und macht die in der UMV, der GGV und den gemäß diesen erlassenen Rechtsakten festgelegten Entscheidungen des Amtes sowie Urteile der nationalen Gerichte und der Gerichte der EU in Fragen des geistigen Eigentums öffentlich zugänglich.

Aus Gründen der Transparenz und im Interesse der Öffentlichkeit macht das Amt seine Entscheidungen nach Bekanntgabe öffentlich zugänglich, unabhängig davon, ob die Entscheidungen rechtskräftig geworden sind oder nicht. Dazu gehört auch, dass Entscheidungen nach Prüfung einer Unionsmarkenanmeldung mit ihrer Mitteilung öffentlich zugänglich gemacht werden; die Unionsmarkenanmeldung kann jedoch nach Ablehnung oder Rücknahme der Unionsmarkenanmeldung unveröffentlicht bleiben (siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Absatz 4, Veröffentlichung](#)). Dies gilt auch für Entscheidungen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden oder aus einem anderen Grund nicht rechtskräftig werden.

Die Entscheidungen des Amtes werden in der Datenbank gespeichert. Anträge auf Löschung von Entscheidungen aus der Datenbank werden abgelehnt.

Vor der Bekanntmachung eines GGM gemäß Artikel 49 oder Artikel 50 Absatz 4 GGV unterliegt die öffentliche Verfügbarkeit von Entscheidungen des Amtes jedoch den Beschränkungen des Artikels 50 Absätze 2 und 3 GGV und des Artikels 14 Absatz 3 GGDV. Dies gilt auch für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, die vor der Eintragung abgelehnt wurden, sowie eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde. In beiden Fällen unterliegt die Offenlegung der Inhalte den Beschränkungen, die in den oben genannten Artikeln festgelegt sind.

Die Veröffentlichung solcher Entscheidungen in der Datenbank ist nicht mit ihrer Eintragung in das Register zu verwechseln. Das Ergebnis der Entscheidungen wird in den Registern der Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster erst dann erfasst, wenn sie rechtskräftig sind.

Die Urteile und Beschlüsse werden in ihrer Originalsprache zur Verfügung gestellt. Sofern verfügbar, werden amtliche Übersetzungen veröffentlicht. Die Rechtsprechungsdatenbank kann inoffizielle Übersetzungen enthalten, sofern angegeben, oder automatische maschinelle Übersetzungsmöglichkeiten bieten, die jedoch lediglich Informationszwecken dienen.

Die Rechtsprechungsdatenbank ist über das Tool [eSearch-Rechtsprechung](#) kostenlos auf der Website des Amtes zugänglich.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 3

Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise

Veraltet

1 Einführung

Artikel [178 bis 181](#) und [Anhang I UMV](#)

Artikel 6 GGDV

Artikel 6 GGGebV

Die spezifischen Vorschriften für die im Zusammenhang mit Unionsmarken (UM) zu entrichtenden Gebühren und Entgelte sind in den Artikeln [178 bis 181](#) und im [Anhang I UMV](#) niedergelegt. Die vollständige Gebührenliste kann auf der Internetseite des EUIPO eingesehen werden.

Desgleichen gilt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) neben den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) und der Durchführungsverordnung zur Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGDV) eine spezifische Verordnung für die an das EUIPO zu entrichtenden Gebühren, der Gebührenverordnung zu Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGGebV). Diese Verordnung wurde 2007 im Zuge des Beitritts der Europäischen Union zur Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle geändert.

Der Exekutivdirektor des Amtes ist außerdem ermächtigt, die Preise für etwaige Leistungen des Amtes festzusetzen und auch andere als ausdrücklich in der UMV und der GGGebV vorgesehene Zahlungsarten zu gestatten.

Die Begriffe Gebühren, Kosten und Preise unterscheiden sich wie folgt:

- **Gebühren** für die Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung von Marken und Geschmacksmustern sind von Nutzern an das Amt zu entrichten. Die entsprechenden Gebührenbeträge und Zahlungsarten sind in den Gebührenverordnungen festgelegt. Für die meisten der Verfahren vor dem Amt sind Gebühren zu entrichten, wie die Anmeldegebühr für eine Unionsmarke oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Verlängerungsgebühren usw. Einige Gebühren wurden auf Null gesenkt (z. B. die Eintragungsgebühren für Unionsmarken und die Gebühren für Rechtsübertragungen bei Unionsmarken). Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich den Ausgleich des Haushaltsplans des Amtes gewährleisten (siehe [Artikel 172 Absatz 2](#) und [Erwägungsgrund 39](#) UMV). Um völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Amtes zu gewährleisten, stammen die Einnahmen des Amtes in erster Linie aus Gebühren, die von den Nutzern des Systems zu zahlen sind ([Erwägungsgrund 37](#) UMV).

Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist ([Artikel 108 UMV](#)).

- **Kosten** sind Kosten der Parteien in mehrseitigen Verfahren vor dem Amt (*Interpartes*-Verfahren), insbesondere für die berufsmäßige Vertretung (für Marken siehe

[Artikel 109 UMV](#) und Artikel [18](#) und Artikel [27](#) UMDV; für Geschmacksmuster siehe Artikel 70 bis 71 GGV und Artikel 79 GGDV). Entscheidungen in Inter-partes-Verfahren können gegebenenfalls eine Entscheidung über die Gebühren und Kosten der berufsmäßigen Vertretung umfassen und müssen die Kosten festsetzen. Entscheidungen zur Kostenfestsetzung können gemäß [Artikel 110 UMV](#) vollstreckt werden, sobald sie rechtskräftig geworden sind.

- **Entgelte** werden vom Exekutivdirektor des Amtes für andere als die in [Anhang I zur UMV](#) vom Amt erbrachten Dienstleistungen ([Artikel 178 UMV](#)) festgelegt. Die Beträge der Preise werden vom Exekutivdirektor festgelegt, im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht und können auf der Internetseite unter den Beschlüssen des Exekutivdirektors eingesehen werden. Beispiele sind die Preise für die Mediation in Brüssel oder für bestimmte vom Amt herausgegebene Veröffentlichungen.

Die Zahlung einer Gebühr und die Angabe der Art der Gebühr und des Verfahrens, auf das sie sich bezieht, entbindet nicht von der Verpflichtung, die übrigen formellen Voraussetzungen des betreffenden Verfahrensakts zu erfüllen, es sei denn, dies ist in der UMV, der GGV und den Sekundärrechtsakten (z. B. für Verlängerungen) ausdrücklich festgelegt. So sind beispielsweise die Bezahlung der Beschwerdegebühr und die Angabe der Nummer der angefochtenen Entscheidung zur Einreichung einer gültigen Beschwerdeschrift nicht ausreichend (31/05/2005, [T-373/03](#), Parmitalia, EU:T:2005:191, § 58; 09/09/2010, [T-70/08](#), Etrax, EU:T:2010:375, § 23-25).

2 Zahlungsmittel

[Artikel 179 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 5 GGGebV

Beschluss [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

Alle Gebühren und Preise sind in Euro zu entrichten. Zahlungen in anderen Währungen sind ungültig, begründen keine Rechte und werden erstattet.

Zulässige Zahlungsmittel sind in der Regel Banküberweisungen, Belastungen von beim Amt geführten laufenden Konten sowie (nur für bestimmte Online-Dienste) Debit- oder Kreditkarten. Barzahlungen in der Dienststelle des Amtes und Schecks sind nicht mehr möglich (03/09/2008, [R 524/2008-1](#), Teamstar / TeamStar).

Das Amt kann keine Rechnungen ausstellen. Das Amt stellt jedoch auf Antrag des Benutzers eine Quittung aus.

2.1 Zahlung mittels Banküberweisung

Zahlungen an das Amt können mittels Überweisung getätigt werden. Eine Gebühr gilt als nicht entrichtet, wenn der Überweisungsauftrag nach Ablauf der Frist erteilt wird. Wird die Gebühr vor Ablauf der Frist angewiesen, geht aber erst nach Ablauf der Frist ein, kann das Amt unter bestimmten Bedingungen davon ausgehen, dass die Gebühr fristgerecht entrichtet wurde (siehe [Abschnitt 4.1](#) unten).

2.1.1 Bankkonten

Die Zahlung mittels Banküberweisung kann nur auf eines der Bankkonten des Amtes getätigt werden. Genauere Angaben zu diesen Konten finden Sie auf der Website des Amtes unter „Gebühren und Zahlungsmodalitäten“ (<https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/fees-and-payments>).

Überweisungsgebühren: Es muss sichergestellt werden, dass der gesamte Betrag ohne Abzüge beim Amt eingeht.

2.1.2 Für die Zahlung erforderliche Angaben

[Artikel 179 Absätze 2 und 3 UMV](#)

Artikel 6 GGGebV

Bei jeder Zahlung ist der Name des Einzahlers anzugeben und sind die Angaben zu machen, die das Amt zur unmittelbaren Identifizierung des Zwecks der Zahlung benötigt.

1. Name

In Bezug auf **den Namen des Einzahlers** muss der vollständige Name des Absenders in das Absenderfeld der Banküberweisung eingetragen werden.

2. Zweck

Im Hinblick auf den **Zweck der Zahlung** müssen im Feld für den Verwendungszweck der Banküberweisung die Angaben angegeben werden, die zur unmittelbaren Identifizierung des Zwecks der Zahlung erforderlich sind.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Kontaktdaten entweder im Absenderfeld oder im Beschreibungsfeld anzugeben. So ist es dem Amt möglich, sich bei Bedarf mit dem Einzahler in Verbindung zu setzen.

Das Amt stellt den Nutzern einen einzigen **Zahlungscode** zur Verfügung. Wählt ein Beteiligter beim Ausfüllen eines Online-Formulars zur elektronischen Einreichung im Nutzerbereich („User Area“) „Banküberweisung“ als Zahlungsart, wird in der Empfangsbestätigung ein spezifischer achtstelliger Zahlungscode angegeben. Die ersten beiden Ziffern stehen für das laufende Jahr, die nächsten fünf Ziffern sind eine

Kombination aus Zahlen und Buchstaben und die letzte Ziffer ist eine Kontrollnummer (z. B. 2139EDH2).

Es wird dringend empfohlen, den Zahlungscode im Feld für den Verwendungszweck der Banküberweisung einzutragen, vorzugsweise am Anfang. Dieses Feld sollte auch die Art der Gebühr enthalten, z. B. die Art des Verfahrens in abgekürzter Form (siehe Beispiele unten), sowie das Anmelde- oder Aktenzeichen. Nach diesen **zwei wichtigen Aspekten** können weitere Angaben aufgenommen werden, wie der Name des Beteiligten oder Vertreters (wenn es sich dabei nicht um den Einzahler handelt) und seine vom Amt zugewiesene ID-Nummer.

Durch ordnungsgemäße Angabe des Namens und des Verwendungszwecks in der Banküberweisung wird sichergestellt, dass das Amt die Zahlung korrekt zuordnet und die Anmeldungen oder Verfahrenshandlungen zeitnah bearbeitet. Da diese Felder Zeichenbegrenzungen aufweisen, wird empfohlen, nach Möglichkeit Abkürzungen zu verwenden und eine übermäßige Verwendung von Leerzeichen oder Nullen zu Beginn von Zahlen zu vermeiden.

Für die gängigsten zahlungsbezogenen Vorgänge vor dem Amt werden folgende Abkürzungen (oder eine Kombination davon) vorgeschlagen. Sie können zusammen mit dem Zahlungscode zur Identifizierung der Zahlung verwendet werden:

Beschreibung	Abkürzung
Anmeldegebühr für UM oder GGM	EUTM, RCD
Gebühr für internationale Anmeldung	IA
Verlängerungsgebühr	REN
Widerspruchsgebühr	OPP
Löschungsgebühr	CANC
Beschwerde	R
Eintragung	REC
Umwandlung	CONV
Akteneinsicht	IOF
Laufendes Konto	CA
ID-Nummer des Inhabers	OWN ID
ID-Nummer des Vertreters	REP ID

Beispiel 1: Wenn bei der Zahlung für eine Unionsmarkenanmeldung, für die ein Zahlungscode angegeben wurde (2132EDH2), deren Anmelde- und Nummer auf der Eingangsbestätigung (184583674) ist und die von einem Vertreter mit ID beim Amt (ID 1024891) eingereicht wird, lautet der bevorzugte Verwendungszweck **„2132EDH2 EUTM 184583674 REP ID1024891“**.

Beispiel 2: Wenn ein Vertreter (ID 1024891) eine Zahlung zum Auffüllen eines laufenden Kontos beim Amt (Konto Nr. 6361) leistet, gibt es keinen individuellen Zahlungscode. Daher lautet der bevorzugte Verwendungszweck in diesem Fall „**CA6361 REP ID 1024891**“.

Fehlerhafte oder unzureichende Angaben, welche die Identifizierung der Akte, der die Zahlung zuzuordnen ist, erschweren, können zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge oder Verfahrenshandlungen führen.

Kann das Amt **den Zweck der Zahlung anhand der bereitgestellten Angaben nicht identifizieren**, setzt sich das Amt mit dem Einzahler in Verbindung (sofern dieser seine Kontaktdaten angegeben hat) und setzt eine Frist für die Übermittlung der fehlenden Angaben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Zahlung als nicht erfolgt, und der Betrag wird erstattet (sofern der Absender die dazu erforderlichen Bankdaten angegeben hat).

Im Falle von **widersprüchlichen Angaben** im Feld für den Verwendungszweck, die auf mehr als eine Akte oder mehr als ein Verfahren verweisen, setzt sich das Amt mit dem Absender in Verbindung (sofern dieser seine Kontaktdaten angegeben hat) und setzt ihm eine Frist zur Klarstellung, welchen Akten die Zahlung zuzuordnen ist. Erfolgt keine Klarstellung, wird die Zahlung grundsätzlich als Zahlung für die Akte angesehen, die im Verwendungszweck **an erster Stelle angegeben** wurde. Beispiel: Im Feld für den Verwendungszweck für eine Zahlung in Höhe von 850 EUR für eine Unionsmarkenanmeldung sind zwei Zahlungs_codes (z. B. „**2132EDH2, 2141KHG1, EUTM**“) angegeben, die sich auf unterschiedliche Unionsmarkenanmeldungen beziehen. Antwortet der Beteiligte nicht auf das Schreiben des Amtes, wird die Zahlung der zuerst identifizierten Unionsmarkenanmeldung zugeordnet, im Beispiel die Anmeldung mit dem Zahlungscode „**2132EDH2**“.

2.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte

Beschluss [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

[Anhang I Abschnitt A UMV](#)

Artikel 5 Absatz 2 GGGebV

Die meisten Online-Dienste können per Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden, vorausgesetzt, die Zahlung erfolgt für einen über den Nutzerbereich (User Area) angeforderten Dienst. Jedoch ist eine Zahlung per Debit- oder Kreditkarte noch nicht für alle Gebühren des EUIPO möglich. Das entsprechende Online-Tool (z. B. E-Filing) gibt an, ob eine Gebühr mit Kredit- oder Debitkarte entrichtet werden kann. So können Debit- oder Kreditkarten insbesondere nicht zur Bezahlung der in [Artikel 178](#)

[Absatz 1 UMV](#) und Artikel 3 GGGebV genannten Preise oder zur Auffüllung eines laufenden Kontos verwendet werden.

Durch Debit- oder Kreditkartenzahlungen kann das EUIPO seine automatischen internen Systeme am besten nutzen, sodass die Bearbeitung der Akte schneller beginnen kann.

Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sind sofortige Zahlungen (siehe [Abschnitt 4.2](#) unten) und daher für die Leistung aufgeschobener Zahlungen (Zahlungen, die binnen eines Monats nach dem Anmeldedatum getätigt werden müssen) nicht zulässig.

Bei Zahlungen per Debit- oder Kreditkarte sind einige wesentliche Angaben erforderlich. Die bereitgestellten Informationen werden vom EUIPO nicht in einer permanenten Datenbank gespeichert. Sie werden nur bis zur Übermittlung an die Bank aufbewahrt. Alle Aufzeichnungen des Formulars enthalten nur die Debit- oder Kreditkartenart sowie die letzten vier Ziffern der Debit- oder Kreditkartennummer. Die vollständige Debit- oder Kreditkartennummer kann gefahrlos über einen sicheren Server eingegeben werden, der alle eingegebenen Daten verschlüsselt.

2.3 Zahlung über ein laufendes Konto beim EUIPO

[Beschluss EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

Es ist zu empfehlen, ein laufendes Konto beim EUIPO zu eröffnen, da fristgebundene Verfahrensanhträge, wie Widersprüche oder Beschwerden, als fristgerecht getätigt gelten, selbst wenn die betreffende Dokumentation, für welche die Zahlung erbracht wird (z. B. eine Widerspruchsschrift), am letzten Tag der vorgeschriebenen Frist übermittelt wird, vorausgesetzt, das laufende Konto ist ausreichend gedeckt (siehe [Abschnitt 4.3](#) unten) ([07/09/2012, R 2596/2011-3, Stair Gates, § 13-14](#)). Das Datum, an dem das laufende Konto effektiv belastet wird, ist in der Regel später, die Zahlung gilt aber als an dem Tag erfolgt, an dem der Verfahrensanhtrag beim Amt eingeht oder gemäß Artikel 8 des [Beschlusses Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts an dem für den Verfahrensbeteiligten günstigsten Tag.

Falls die Person (d. h. der Verfahrensbeteiligte oder dessen Vertreter), die die Anmeldung oder den Verfahrensanhtrag eingereicht hat, Inhaber eines laufenden Kontos beim Amt ist, belastet das Amt automatisch das laufende Konto, es sei denn, es werden im einzelnen Fall anderslautende Anweisungen erteilt. Damit das Konto ordnungsgemäß identifiziert werden kann, empfiehlt das Amt, die amtliche ID-Nummer des Inhabers des laufenden Kontos beim Amt eindeutig anzugeben.

Das System laufender Konten ist ein automatisches Abbuchungssystem. Dies bedeutet, dass bei Identifizierung eines solchen Kontos das Amt je nach Fortschritt der betreffenden Verfahren und sofern das Konto eine ausreichende Deckung aufweist

sämtliche Gebühren und Preise innerhalb der Fristen der genannten Verfahren vom Konto abbuchen kann; ohne weitere Anweisungen wird jeder Abbuchung ein Zahlungstag zugewiesen. Die einzige Ausnahme dieser Regel ist dann gegeben, wenn der Inhaber eines laufenden Kontos dem Amt schriftlich mitteilt, dass er zur Zahlung einer bestimmten Gebühr oder eines bestimmten Preises das laufende Konto nicht nutzen möchte. In diesem Fall kann der Inhaber des Kontos die Zahlungsmethode jedoch jederzeit vor Ablauf der Zahlungsfrist wieder auf Zahlung über das laufende Konto ändern.

Eine fehlende Anweisung oder eine nicht korrekte Angabe des Gebührenbetrags hat keine negativen Auswirkungen, da das laufende Konto automatisch für das entsprechende Verfahren belastet wird, für welches die Zahlung fällig ist.

Falls ein laufendes Konto keine ausreichende Deckung aufweist, wird der Inhaber vom Amt informiert und es wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, das Konto aufzufüllen, um so die Zahlung der jeweiligen Gebühren und der Verwaltungsgebühren zu ermöglichen, wobei sich letztere auf 20 % des Gesamtbetrags der verspätet gezahlten Gebühr belaufen. Dabei beträgt die Verwaltungsgebühr höchstens 500 Euro, mindestens aber 100 Euro.

Falls der Inhaber das Konto auffüllt, gilt die Zahlung der Gebühr als zu dem Datum geleistet, an dem das entsprechende Dokument, auf welches sich die Zahlung bezieht (z. B. eine Widerspruchsschrift), beim Amt eingegangen ist. Zur Auffüllung eines laufenden Kontos ist die Angabe der Kontonummer des laufenden Kontos ausreichend.

Wird durch das Auffüllen des Kontos nur ein Teil des fälligen Betrags gedeckt, so erfolgt die Belastung ohne Ausnahmen in der nachstehend genannten Reihenfolge:

1. Die Verwaltungsgebühren werden zuerst belastet.
2. Sind mehrere Gebühren oder Entgelte fällig, so erfolgt die Belastung ausgehend vom Fälligkeitsdatum der Gebühren in chronologischer Reihenfolge, wobei jeweils Voraussetzung ist, dass die gesamte Gebühr belastet werden kann.

Wird das laufende Konto nicht aufgefüllt, um alle Verwaltungsgebühren und die jeweiligen Gebühren fristgemäß zu decken, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt und es erlöschen alle mit der rechtzeitigen Zahlung verbundenen Rechte.

Das EUIPO gewährt den Kontoinhabern auf seiner Internetseite über eine sichere Internetverbindung Zugang zu den aktuellen Kontoinformationen des laufenden Kontos. Der Kontoinhaber kann die Kontobewegungen und die ausstehenden Belastungen online über die User Area der Website des Amtes abrufen, speichern oder ausdrucken.

Zur Zahlung einer Gebühr mittels Belastung eines laufenden Kontos eines Dritten ist eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung erforderlich. Die Ermächtigung muss vom Inhaber des laufenden Kontos erteilt werden, und es muss aus ihr hervorgehen, dass das Konto mit einer bestimmten Gebühr belastet werden darf. Diese Ermächtigung muss beim Amt vor Fälligkeit der Zahlung eingehen. Die Zahlung gilt als an dem Tag getätigt, an dem das Amt diese Ermächtigung erhält.

Ist der Inhaber weder ein Verfahrensbeteiligter noch dessen Vertreter, überprüft das Amt, ob eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Sofern die Ermächtigung nicht vorliegt, informiert das Amt den betroffenen Verfahrensbeteiligten. Erfolgt die Vorlage der Ermächtigung des Inhabers nicht rechtzeitig, d. h. vor Fälligkeit der Zahlung, wird der Antrag des Verfahrensbeteiligten auf Abbuchung der Gebühr vom Amt nicht berücksichtigt.

Zur Eröffnung eines laufenden Kontos beim Amt ist ein entsprechender Antrag entweder per E-Mail an fee.information@euipo.europa.eu zu übermitteln oder es ist in der User Area ein elektronischer Antrag auf Tätigwerden (e-Action) zu stellen. <mailto:fee.information@euipo.europa.eu>

Der Mindestbetrag zur Eröffnung eines laufenden Kontos beträgt 1 000 EUR.

Nach Eröffnung eines Kontos behält sich das Amt das Recht vor, das laufende Konto durch schriftliche Mitteilung an seinen Inhaber aufzulösen, insbesondere wenn bei der Nutzung des laufenden Kontos die Bedingungen des [Beschlusses EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts nicht beachtet wurden oder wenn eine missbräuchliche Verwendung des Kontos festgestellt wurde. Eine missbräuchliche Verwendung liegt beispielsweise dann vor, wenn auf dem Konto systematisch keine Mittel vorhanden sind, Bevollmächtigungen Dritter oder mehrere Konten wiederholt missbräuchlich verwendet werden, die Verwaltungsgebühren nicht entrichtet werden oder wenn die Handlungen des Kontoinhabers für das Amt zu einem exzessiven Verwaltungsaufwand geführt haben. Für weitere Einzelheiten zur Schließung eines Kontos wird auf Artikel 13 des [Beschlusses EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts verwiesen.

3 Fälligkeit der Zahlung

[Artikel 178 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 4 GGGebV

Die Gebühren müssen spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist entrichtet werden.

Wird für eine Zahlung eine Frist gesetzt, muss die Zahlung innerhalb dieser Frist erfolgen.

Gebühren und Preise, für die in den Verordnungen kein Fälligkeitsdatum vorgesehen ist, werden zum Datum des Eingangs des Antrags für eine Leistung fällig, auf welche sich die Gebühr oder der Preis bezieht, z. B. ein Antrag auf Änderung einer Eintragung.

4 Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt

[Artikel 180 Absätze 1 und 3 UMV](#)

Artikel 7 GGGebV

Beschluss [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 über die Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr und eines Entgeltes

Das Datum, an dem die Zahlung als erfolgt gilt, hängt von der Zahlungsweise ab.

4.1 Zahlung mittels Banküberweisung

Erfolgt die Zahlung mittels Überweisung oder Zahlung auf ein Bankkonto des Amtes, gilt als Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist, das Datum, an dem der Betrag auf dem Bankkonto des Amtes gutgeschrieben wird.

4.1.1 Verspätete Zahlung mit oder ohne Zuschlag

Geht eine Zahlung erst nach Ablauf der Frist beim Amt ein, so kann die Frist dennoch als gewahrt betrachtet werden, wenn gegenüber dem Amt nachgewiesen wird, dass der Einzahler a) innerhalb der Frist ordnungsgemäß bei einer Bank einen Überweisungsauftrag getätigt hat und b) einen Zuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Gesamtbetrags (jedoch nicht mehr als 200 EUR) entrichtet hat. Beide Voraussetzungen müssen gemäß dem Urteil vom [12/05/2011, T-488/09, Redtube, EU:T:2011:211, § 38](#) und der Entscheidung vom [10/10/2006, R 203/2005-1, BLUE CROSS MEDICARE / BLUE CROSS](#) erfüllt sein.

Dies gilt nicht für die verspätete Zahlung des Zuschlags. Erfolgt die Zahlung des Zuschlags verspätet, wird die gesamte Zahlung als verspätet geleistet betrachtet, und dieser Mangel kann nicht durch Zahlung eines „Zuschlags auf den Zuschlag“ beseitigt werden ([07/09/2012, R 1774/2011-1, LAGUIOLE \(fig.\), § 12-15](#)).

Der Zuschlag entfällt jedoch, wenn die betreffende Person nachweisen kann, dass die Zahlung mehr als zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

In dem Fall, dass die Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist getätigt worden ist, kann das Amt den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist nachzuweisen, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt worden ist.

Für weitere Informationen zu den Folgen einer verspäteten Zahlung in bestimmten Verfahren siehe die diesbezüglichen Teile der Richtlinien. [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#), beschäftigt sich z. B. mit den Folgen einer verspäteten Zahlung der Anmeldegebühr, während in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch](#),

[Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#), die Konsequenzen einer verspäteten Zahlung der Widerspruchsgebühr behandelt werden.

4.1.2 Zahlungsnachweis und Zahlungstag

[Artikel 180 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 63 GGV

Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Artikel 7 Absatz 4 GGGeV

Es kann jeder beliebige Zahlungsnachweis vorgelegt werden, wie:

- ein Überweisungsauftrag (z. B. SWIFT-Auftrag) mit Stempel und dem Eingangsdatum der betroffenen Bank;
- ein Online-Zahlungsauftrag, der über das Internet übermittelt wurde, oder ein Ausdruck einer elektronischen Überweisung, vorausgesetzt, es sind darin das Überweisungsdatum, die beauftragte Bank und ein Vermerk wie etwa „Auftrag ausgeführt“ aufgeführt.

Darüber hinaus können die folgenden Nachweise vorgelegt werden:

- Eingangsbestätigung der Zahlungsanweisungen bei der Bank;
- Schreiben der Bank, bei der die Zahlung getätigt wurde, in denen der Tag der Auftragserteilung oder der Tätigung der Zahlung bescheinigt wird und das Verfahren angegeben ist, für welches die Zahlung getätigt wurde;
- schriftliche Erklärungen der Partei oder deren Vertreter, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben.

Diese zusätzlichen Belege werden nur dann als ausreichend anerkannt, wenn sie zusammen mit dem ursprünglichen Nachweis vorgelegt werden.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Ist der Nachweis nicht eindeutig erbracht, fordert das Amt weitere Nachweise an.

Werden keine Nachweise vorgelegt, gilt das Verfahren, auf welches sich die Zahlung bezieht, als nicht beantragt.

Bei unzureichendem Nachweis oder sofern der Einzahler der Aufforderung des Amtes, fehlende Informationen nachzureichen, nicht nachkommt, gilt die Zahlungsfrist als nicht eingehalten.

Das Amt kann außerdem die Person innerhalb derselben Frist auffordern, einen Zuschlag zu entrichten. Bei Nichtentrichtung des Zuschlags gilt die Zahlungsfrist als nicht eingehalten.

Wurden die Gebühren oder Preise ganz oder teilweise entrichtet, so werden sie zurückerstattet, da die Zahlung gegenstandslos geworden ist.

Die Dokumente können in jeder beliebigen Amtssprache der EU eingereicht werden. Ist die Sprache der Dokumente nicht die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in einer der Sprachen des Amtes verlangen.

4.2 Zahlung per Debit- oder Kreditkarte

Artikel 16 und 17 des [Beschlusses Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

Die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte gilt als an dem Tag geleistet, an dem die diesbezügliche Anmeldung oder der diesbezügliche Antrag über die User Area erfolgreich abgeschlossen wurde und der Betrag infolge der Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte tatsächlich auf dem Konto des Amtes eingeht und nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgehoben wird. Schlägt die Transaktion bei dem Versuch des Amtes, die Kredit- oder Debitkarte zu belasten, aus irgendeinem Grund fehl, gilt die Zahlung als nicht geleistet. Dies trifft in allen Fällen zu, in denen die Transaktion fehlschlägt.

4.3 Zahlung über ein laufendes Konto

Artikel 8 des [Beschlusses Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

Erfolgt die Zahlung über ein beim Amt geführtes laufendes Konto, so ist durch den [Beschluss Nr. EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts bestimmt, dass als Tag des Eingangs der Zahlung der für den Verfahrensbeteiligten günstigste Tag gilt. So wird beispielsweise die Anmeldegebühr für eine Unionsmarke am Tag des Eingangs der Anmeldung abgebucht. Der Kontoinhaber kann jedoch das Amt anweisen, das Konto am Ende der einmonatigen Frist, die zur Zahlung festgesetzt ist, zu belasten. Entsprechend werden auch bei der Verlängerung die Gebühren für die Verlängerung (einschließlich der Klassengebühren) am Tag des Eingangs des Antrags abgebucht, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ein anderes Vorgehen.

Zieht eine Partei einen Antrag auf Verfahrenshandlung noch am Tag der Antragstellung oder vor Ablauf der Zahlungsfrist zurück, wird die Gebühr ggf. nicht vom laufenden Konto abgebucht. Siehe Punkte [5.1](#) und [5.6](#) weiter unten über die besonderen Bedingungen für die Erstattung der Anmelde- und Verlängerungsgebühren bei

Entrichtung der Gebühr über ein laufendes Konto, sowie die [Richtlinien, Teil A, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Punkt 3.1.6, Zurückziehen von Mitteilungen](#)).

5 Gebührenerstattung

[Artikel 108](#), [Artikel 179 Absatz 3](#) und [Artikel 181 UMV](#)

Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 GGGebV

Artikel 30 Absatz 2 GGDV

Die Erstattung von Gebühren ist in den Verordnungen ausdrücklich vorgesehen. Die Erstattung erfolgt mittels Banküberweisung oder über laufende Konten beim Amt, auch wenn die Gebühren per Debit- oder Kreditkarte entrichtet wurden.

Wird eine Erklärung, für die eine Gebühr zu entrichten ist, vor oder an dem Tag zurückgenommen, an dem die Zahlung hätte geleistet werden müssen, wird die Gebühr grundsätzlich erstattet.

Ist eine Gebühr zu erstatten, erfolgt die Erstattung direkt an den Verfahrensbeteiligten oder an den zum Zeitpunkt der Erstattung aktenkundigen Vertreter (falls ein solcher benannt worden ist). Erstattungen werden nicht an den ursprünglichen Zahlungsempfänger geleistet, wenn dieser nicht mehr aktenkundig ist.

5.1 Erstattung der Anmeldegebühren

[Artikel 32](#) und [Artikel 49 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 10, 13 und 22 GGDV

Im Falle einer Zurücknahme einer UM-Anmeldung werden die Gebühren nicht erstattet, es sei denn, das Amt erhält eine diesbezügliche Erklärung:

- sofern die Zahlung per **Banküberweisung** vor oder spätestens am gleichen Tag erfolgt ist, an dem der Betrag effektiv auf dem Bankkonto des Amtes verbucht wird;
- sofern die Zahlung per Debit- oder **Kreditkarte** erfolgt ist, am selben Tag der Anmeldung, welche die Anweisungen/Daten der Debit- oder Kreditkarte enthält;
- sofern die Zahlung über ein laufendes Konto getätigt wird und der Kontoinhaber ausdrücklich die Abbuchung der Anmeldegebühr am Ende der dafür vorgesehenen 1-monatigen Zahlungsfrist angewiesen hat, oder, sofern später die Anweisung zur unmittelbaren Belastung des laufenden Kontos innerhalb dieses Monats schriftlich erteilt wurde, vor oder spätestens zum Datum, an dem die Zahlung abzubuchen ist.

Muss die Grundgebühr der Anmeldung erstattet werden, werden auch alle etwaigen zusätzlichen Klassengebühren zurückerstattet.

In allen oben genannten Fällen wird der UM-Anmeldung kein Anmeldetag zuerkannt.

Zusätzliche Klassengebühren allein werden vom Amt nur erstattet, wenn diese über die vom Anmelder in der Unionsmarkenanmeldung angegebenen Klassen hinaus entrichtet wurden und sofern die Zahlung vom Amt nicht gefordert worden war oder wenn das Amt nach Prüfung der Klassifizierung zu dem Schluss kommt, dass zusätzliche Klassen aufgeführt wurden, die zur Erfassung der im ursprünglichen Antrag aufgeführten Waren und Dienstleistungen nicht erforderlich waren.

Geht bei **Geschmacksmustern** eine Zurücknahme ein, bevor ein Anmeldetag zuerkannt wurde, werden die etwaig entrichteten Gebühren erstattet. Wurde das Geschmacksmuster hingegen eingetragen, werden die Gebühren unter keinen Umständen erstattet.

5.2 Erstattung der Widerspruchsgebühr

[Artikel 5 Absatz 1](#), [Artikel 6 Absatz 5](#) und [Artikel 7 Absatz 1](#) DVUM

Gilt der Widerspruch als nicht erhoben (da die Widerspruchsschrift nach Ablauf der Frist von drei Monaten vorgelegt wurde) oder wurde die Widerspruchsgebühr nicht in voller Höhe oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist entrichtet oder verweigert das Amt den Schutz der Marke gemäß [Artikel 45 Absatz 3 UMV](#) von Amts wegen, muss das Amt die Gebühr erstatten (siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.4, Gebührenerstattung](#)).

5.3 Erstattung von Gebühren bei Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit

[Artikel 15 Absatz 1](#) DVUM

Gilt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit als nicht eingereicht, da die Gebühr nicht in der vom Amt festgesetzten Frist entrichtet wurde, muss das Amt die Gebühr samt Zuschlag erstatten (siehe [Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Punkt 2.3, Zahlung](#)).

5.4 Erstattung von Gebühren für internationale Registrierungen

Beschluss Nr. [ADM-11-98](#) des Präsidenten des Amtes zur Regularisierung bestimmter Gebührenerstattungen

Für Informationen zu den verschiedenen Situationen, in denen eine Erstattung bei Verfahren im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen und Registrierungen

zum Tragen kommen kann, in denen das EUIPO das Ursprungsamt und/oder das Bestimmungsamt ist, siehe die Richtlinien, [Teil M, Internationale Marken](#).

5.5 Erstattung der Beschwerdegebühr

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 GGDV

Die Bestimmungen bezüglich der Erstattung der Beschwerdegebühr sind in [Artikel 33 DVUM](#) und Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 37 GGDV enthalten.

5.6 Erstattung der Verlängerungsgebühr

[Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 7 GGDV

Gebühren, die **vor** Beginn der ersten Verlängerungsfrist von sechs Monaten entrichtet wurden, werden nicht berücksichtigt und werden erstattet.

Wurden die Verlängerungsgebühren zwar entrichtet, die Eintragung jedoch nicht verlängert (d. h. sofern die Gebühr erst nach Ablauf der zusätzlichen Frist entrichtet wurde oder die entrichtete Gebühr niedriger als die Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr bzw. für die verspätete Einreichung des Verlängerungsantrags ist oder sofern andere Mängel nicht beseitigt wurden), so werden diese Gebühren erstattet.

Hat der Inhaber die Verlängerung einer Unionsmarke beantragt und anschließend den Verlängerungsantrag vollständig oder teilweise (in Bezug auf einige Klassen) zurückgenommen, wird die Verlängerungsgebühr nur erstattet, wenn

- im Fall einer Zahlung durch **Überweisung** die Zurücknahme des Antrags eingeht, bevor der Betrag tatsächlich auf dem Konto des Amtes gutgeschrieben wird, oder spätestens am Tag der Gutschrift eingeht;
- im Fall einer Zahlung per **Debit-** oder **Kreditkarte** die Zurücknahme vor oder am selben Tag eingeht wie die Zahlung per Debit- oder Kreditkarte;
- im Fall einer Zahlung über ein **laufendes Konto** und sofern der Kontoinhaber ausdrücklich angegeben hat, die Gebühr solle am Ende der dafür vorgesehenen sechsmonatigen Zahlungsfrist abgebucht werden, und die Zurücknahme vor Ablauf der sechsmonatigen Verlängerungsfrist beim Amt eingegangen ist oder später eine schriftliche Anweisung, das laufende Konto sofort zu belasten, vor oder an dem Tag erteilt wurde, an dem die Zahlung abzubuchen ist.

Für weitere Informationen siehe die [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 4, Verlängerung](#).

5.7 Erstattung geringfügiger Beträge

[Artikel 181 UMV](#)

Artikel 9 Absatz 1 GGGebV

Artikel 18 des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

Eine Gebühr wird erst als entrichtet betrachtet, wenn sie in voller Höhe bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, wird der bereits entrichtete Betrag nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist erstattet, da die Gebühr in diesem Fall gegenstandslos wurde.

Sofern es möglich ist, kann das Amt die Person jedoch auffordern, innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung zu ergänzen.

Wird ein höherer Betrag, als die Gebühr oder der Preis beträgt, entrichtet, wird der überschüssige Betrag nicht erstattet, wenn er geringfügig ist und die betreffende Partei keinen ausdrücklichen Antrag auf Erstattung gestellt hat. Gemäß Beschluss Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021 betreffend Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte sowie die Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts werden Beträge von bis zu 15 EUR als geringfügige Beträge betrachtet.

6 Gebührenermäßigung für elektronisch eingereichte Unionsmarkenanmeldungen

[Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV](#)

Beschluss [Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel

Gemäß [Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV](#) kann für die Grundgebühr für die Anmeldung einer Marke eine Ermäßigung gewährt werden, wenn die Anmeldung elektronisch eingereicht wurde. Die geltenden Regeln und Verfahren für eine solche elektronische Anmeldung sind dem Beschluss [Nr. EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 3. November 2020 betreffend Mitteilungen durch elektronische Mittel in Verbindung mit den [Nutzungsbedingungen für den Nutzerbereich \(User Area\)](#) gemäß diesem Beschluss zu entnehmen.

Damit eine Anmeldung für eine Unionsmarke als eine elektronisch eingereichte Anmeldung im Sinne von [Anhang I Abschnitt A Nummer 2 UMV](#) angesehen wird, muss der Anmelder alle Waren und/oder Dienstleistungen, die von der Anmeldung abgedeckt sind, direkt in das Online-Tool des Amtes eingeben. Der Anmelder darf die Waren und/oder Dienstleistungen also nicht in einem angehängten Dokument auflisten oder sie

auf andere Weise übermitteln. Werden die Waren und Dienstleistungen in einem Dokument angehängt oder auf andere Weise an das Amt übermittelt, gilt die Anmeldung als nicht elektronisch eingereicht und es kann für sie keine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt werden.

7 Kostenentscheidungen

[Artikel 109 UMV](#)

[Artikel 1 Buchstabe k](#), [Artikel 18](#) und [Artikel 27 UMDV](#)

7.1 Kostenfestsetzung

Die Entscheidung, in der die Höhe der Kosten festgesetzt wird, umfasst den Pauschalbetrag gemäß [Artikel 27 UMDV](#) für Vertretungskosten und Gebühren (siehe oben), die der obsiegenden Partei entstanden sind, unabhängig davon, ob sie tatsächlich angefallen sind. Die Kostenfestsetzung kann in spezifischen Verfahren gemäß [Artikel 109 Absatz 7 UMV](#) überprüft werden.

7.2 Vollstreckung der Entscheidungen zur Kostenfestsetzung

[Artikel 110 UMV](#)

Das Amt ist für Vollstreckungsverfahren nicht zuständig. Diese müssen von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden.

7.2.1 Bedingungen

Die obsiegende Partei kann eine Entscheidung zur Kostenfestsetzung vollstrecken, sofern

- die Entscheidung eine Entscheidung, die Kosten zu ihren Gunsten festsetzt, enthält;
- die Entscheidung rechtskräftig geworden ist;
- die nationale zuständige Behörde die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung erteilt hat.

7.2.2 Nationale Behörde

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine einzige nationale Behörde, die für die Prüfung der Echtheit der Entscheidung des Amtes über die Kostenfestsetzung und für die Erteilung der entsprechenden Vollstreckungsklausel zuständig ist. Der Mitgliedstaat teilt die Kontaktdaten dieser Behörde dem Amt, dem Gerichtshof und der Kommission mit ([Artikel 110 Absatz 2 UMV](#)).

Das Amt veröffentlicht diese Benennungen im Amtsblatt des EUIPO.

7.2.3 Verfahren

1. Die betroffene Partei muss bei der zuständigen nationalen Behörde beantragen, dass die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung erteilt wird. Derzeit hängen die Bedingungen für die Sprachen der Anträge, die Übersetzungen der relevanten Teile der Entscheidung, die Gebühren und den Vertretungsbedarf von der Verfahrenspraxis der einzelnen Mitgliedstaaten ab und sind nicht harmonisiert, sondern werden von Fall zu Fall geprüft.

Die zuständige Behörde erteilt die Vollstreckungsklausel für die Entscheidung nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit der Entscheidung erstreckt. In Bezug auf falsche Kosten- oder Kostenfestsetzungsentscheidungen siehe [Punkt 7.3](#) weiter unten.

2. Sind die Formvorschriften erfüllt, kann die betroffene Partei die Zwangsvollstreckung betreiben. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den geltenden Vorschriften des Zivilprozessrechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet ([Artikel 110 Absatz 2 UMV](#)). Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedsstaates zuständig ([Artikel 110 Absatz 4 UMV](#)).

7.3 Kostenverteilung

Bei Inter-partes-Verfahren treffen die Widerspruchsabteilung, die Nichtigkeitsabteilung oder die Beschwerdekammer gegebenenfalls eine Entscheidung über die Kostenverteilung. Diese Kosten umfassen insbesondere die etwaigen Vertretungskosten und die entsprechenden Gebühren. Weitere Informationen bezüglich der Kostenverteilung in Widerspruchsverfahren sind in den Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 6.5, Entscheidung über die Kostenverteilung](#) enthalten. Im Hinblick auf Lösungsverfahren, siehe Richtlinien, [Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Abschnitt 4.3.4, Entscheidung über die Kostenverteilung](#). Enthält eine Kostenentscheidung offensichtliche Fehler, können die Parteien – je nach den Umständen – eine Berichtigung ([Artikel 102 Absatz 1 UMV](#)) oder einen Widerruf ([Artikel 103 UMV](#)) fordern (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen, Löschung von Registereintragungen und Berichtigung von Fehlern](#)).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 4

Verfahrenssprache

Veraltet

1 Einführung

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel [25](#) und [26](#) UMDV

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 98 GGV

Artikel 80, 81 und 83 GGDV

Die fünf Sprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Gleichwohl kann die Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. In der UMV und der GGV sind die Regeln für die Festlegung und Verwendung der Verfahrenssprache festgelegt. Diese Regeln können nicht nur von Verfahren zu Verfahren variieren, sondern unterscheiden sich insbesondere in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Verfahren mit einem Beteiligten (Ex-parte-Verfahren) oder ein Verfahren mit zwei oder mehreren Beteiligten (Inter-partes-Verfahren) handelt.

In diesem Kapitel werden nur die allgemeinen, für alle Verfahren gemeinsam geltenden Bestimmungen behandelt. Die im Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren geltenden Ausnahmen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

Wird ein Antrag unter Verwendung eines vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) bzw. Artikel 68 GGDV eingereicht, so kann das Formblatt nach [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder der Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden, sofern die Textbestandteile des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2 Von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel 98 GGV

Unionsmarken- und GGM-Anmeldungen können in jeder der Amtssprachen der EU eingereicht werden (erste Sprache). Die in der Anmeldung verwendete Sprache dient als Verfahrenssprache.

Es muss eine zweite Sprache angegeben werden, bei der es sich um eine der fünf Sprachen des Amtes handeln muss.

Die zweite Sprache dient als Verfahrenssprache in etwaigen Widerspruchs- und Lösungsverfahren sowie in Verfahren zur Nichtigkeitserklärung von Geschmacksmustern. Die zweite Sprache muss eine andere als die als erste Sprache gewählte Sprache sein. Die als erste und zweite Sprache gewählten Sprachen können nach der Einreichung der Anmeldung nicht mehr geändert werden.

Ist die vom Anmelder als erste Sprache gewählte Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes, wird sie vom Amt als Korrespondenzsprache verwendet.

Diese Sprachenregelung gilt für das gesamte Anmelde- und Prüfungsverfahren bis zur Eintragung, mit Ausnahme von Widersprüchen und Nebenanträgen (siehe die folgenden Absätze).

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung, die für die Prüfung von Unionsmarken erforderlichen Übersetzungen sowie die Möglichkeit einer Änderung der Korrespondenzsprache sind den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Abschnitt 6](#) zu entnehmen.

3 Widerspruch und Löschung

[Artikel 146 Absätze 5, 7 und 8 UMV](#)

[Artikel 3 DVUM](#)

Ein Widerspruch oder ein Antrag auf Löschung (Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) kann abgefasst werden

- nach Wahl des Widersprechenden bzw. des Antragstellers der Nichtigkeitserklärung in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung, wenn die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, wenn die erste Sprache keine der Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird dann die Verfahrenssprache für das Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache (aus den Amtssprachen der EU) einigen.

Der Widerspruch oder Antrag auf Löschung kann auch in jeder der anderen Sprachen des Amtes eingereicht werden, sofern der Widersprechende innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichen des Antrags auf Löschung eine Übersetzung in eine der Sprachen, die als Verfahrenssprachen zur Verfügung stehen, nachreicht.

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung und die Vorgaben für die Übersetzung von Beweisdokumenten in Widerspruchsverfahren siehe die Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitte 2.3](#) und [4.3](#); die einschlägigen Informationen für Lösungsverfahren sind den Richtlinien, [Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Verfahren, Abschnitte 2.4](#) und [3.3](#) zu entnehmen.

4 Nichtigkeit von Geschmacksmustern

Artikel 98 Absätze 4 und 5 GGV

Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 GGDV

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann wie folgt eingereicht werden:

- in der ersten Sprache des GGM, sofern die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, sofern die erste Sprache keine der fünf Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird die Verfahrenssprache des Nichtigkeitsverfahrens.

Die am Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit Beteiligten können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren, sofern es sich dabei um eine Amtssprache der Europäischen Union handelt. Die Mitteilung über die Vereinbarung muss dem Amt innerhalb von zwei Monaten, nachdem nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung eine offizielle Mitteilung nach Artikel 31 Absatz 1 GGDV ergangen ist, zugehen.

Wurde der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht in der betreffenden Sprache eingereicht, muss der Antragsteller innerhalb eines Monats, nachdem das Amt über die Vereinbarung informiert wurde, von sich aus eine Übersetzung des Antrags in diese Sprache einreichen. Sind diese rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, wird die Verfahrenssprache nicht geändert.

Wird der Antrag nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, sendet die Nichtigkeitsabteilung dem Antragsteller eine Mitteilung, in der dieser aufgefordert wird, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eine Übersetzung einzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Bezüglich der Sprachenregelung für die in Nichtigkeitsverfahren eingereichten Beweismittel siehe [die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Punkt 3.9.2.](#)

5 Sonstige Anträge

5.1 Vor der Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 68, Artikel 80 Buchstaben a und c sowie Artikel 81 GGDV

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können innerhalb des Zeitraums von der Anmeldung bis zur Eintragung alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die sich nicht auf die Prüfung der Anmeldung im eigentlichen Sinne beziehen, sondern ein Nebenverfahren (z. B. Einschränkung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen, Eintragung von Rechtsübergang oder Lizenz, Umwandlungsantrag, Teilung einer Unionsmarke oder eines GGM) einleiten sollen, in der ersten oder zweiten Sprache der betreffenden UM- bzw. GGM-Anmeldung eingereicht werden, nach Wahl des Anmelders oder des betreffenden Dritten. Diese Sprache wird dann zur Verfahrenssprache für dieses Nebenverfahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die erste Sprache eine der Sprachen des Amtes ist.

Sind beispielsweise in der UM-Anmeldung Bulgarisch als erste und Deutsch als zweite Sprache angegeben, kann ein Antrag auf Rechtsübergang der UM-Anmeldung auf Bulgarisch oder Deutsch eingereicht werden.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder in eine der Sprachen des Amtes verlangen (nur GGM-Verfahren).

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitten der [Richtlinien, Teil E, Register](#).

5.2 Nach der Eintragung (ausgenommen Löschung und Nichtigkeit von Geschmacksmustern)

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c sowie Artikel 81 GGDV

Alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die nach der Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht werden, müssen in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst werden.

Des Weiteren müssen nach der Eintragung eingereichte Anträge bezüglich einer/eines bestimmten eingetragenen UM oder GGM nicht zwangsläufig in derselben Sprache abgefasst werden. Beispielsweise kann der Inhaber einer Unionsmarke nach der Eintragung einen Antrag auf Eintragung einer Lizenz in englischer Sprache und einige Wochen später einen Verlängerungsantrag in italienischer Sprache und/oder einen Antrag auf Rechtsübergang in französischer Sprache einreichen. Die einzige Anforderung lautet, dass die Anträge in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst sein müssen.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder in eine der Sprachen des Amtes verlangen (nur GGM-Verfahren).

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitten [der Richtlinien, Teil E, Register](#).

6 Unveränderlichkeit der Sprachenregelung

Die Verordnungen gestatten gewisse Wahlmöglichkeiten zwischen den im Verfahrensverlauf zur Verfügung stehenden Sprachen (siehe oben) und ermöglichen innerhalb festgelegter Zeiträume die Wahl einer anderen Sprache als Verfahrenssprache in Widerspruchs- und Lösungsverfahren und in Bezug auf die Nichtigkeit von Geschmacksmustern. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die Sprachenregelung jedoch unveränderlich. Insbesondere können die erste und zweite Sprache im Verlauf des Verfahrens nicht geändert werden.

7 Übersetzungen und ihre Beglaubigung

[Artikel 146 Absatz 10 UMV](#)

[Artikel 24 bis 26 UMDV](#)

Artikel 83 GGDV

Ist eine Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, gilt allgemein, dass diese innerhalb der für die Einreichung des Originalschriftstücks gesetzten Frist beim Amt eingehen muss. Dies gilt, sofern die Verordnungen nicht ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel vorsehen.

Die Übersetzung muss Angaben zu dem Schriftstück enthalten, auf das sie sich bezieht, und muss dem Aufbau und dem Inhalt des Originalschriftstücks folgen. Der Beteiligte kann angeben, dass nur Teile des Dokuments relevant sind und die Übersetzung auf diese Teile beschränken. Jedoch liegt es nicht im Ermessen des Beteiligten, jegliche Teile als irrelevant anzusehen, die von den Verordnungen verlangt werden (z. B. beim Nachweis des Bestehens einer älteren Markeneintragung in Widerspruchsverfahren).

Sofern keine gegenteiligen Hinweise oder Nachweise vorliegen, geht das Amt davon aus, dass die Übersetzung dem entsprechenden Originaltext entspricht. Falls Zweifel bestehen, kann das Amt die Einreichung einer Beglaubigung der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Wird die geforderte Beglaubigung nicht eingereicht, gilt das Dokument, für das die Übersetzung eingereicht werden musste, als nicht beim Amt eingegangen.

8 Nichtbefolgung der Sprachregelung

Wird die Sprachenregelung nicht befolgt, stellt das Amt, sofern in den Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, eine Beanstandung aus. Wird die Beanstandung nicht behoben, so wird die Anmeldung oder der Antrag abgelegt.

Nähere Information zu in bestimmten Verfahren geltende Sprachregelungen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 5

Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige
Vertretung

Veraltet

1 Einleitung – Verfahrensbeteiligte und Grundsatz der Vertretung

Artikel [3](#), [5](#), [119](#) und [120](#) UMV

[Artikel 7 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 14, 52, 77 und 78 GGV

Artikel 62 GGDV

Inhaber von Unionsmarken (UM) und im Allgemeinen Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die einzigen Ausnahmen sind bestimmte Einschränkungen des Eigentums an Kollektiv- und Gewährleistungsmarken (siehe die Richtlinien, [Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15](#) und [16](#) zu Unionskollektiv- bzw. Unionsgewährleistungsmarken).

Grundsätzlich liegt das Recht an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger. Eine juristische Person kann jedoch auch Inhaber eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und am Verfahren vor dem Amt beteiligt sein.

Gesellschaften und andere juristische Einheiten gelten als juristische Personen, wenn sie nach dem für sie maßgebenden Recht im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art sein, Verträge schließen oder andere Rechtshandlungen vornehmen und vor Gericht stehen können.

Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der die Europäische Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst, müssen in keinem Verfahren, weder in Marken- noch in Geschmacksmusterangelegenheiten, vor dem Amt vertreten sein (siehe [Abschnitt 5.1.1](#) unten).

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im EWR haben, oder juristische Personen, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR haben, müssen durch einen Vertreter mit Sitz im EWR vertreten sein, es sei denn, es besteht kein Vertretungszwang (siehe [Abschnitt 5.1](#) unten in Bezug auf etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Siehe [Abschnitt 5.2.1](#) unten zu den Konsequenzen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen eine Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die Unionsmarken- oder die GGM-Anmeldung eingereicht wurde.

Vertreter im Sinne der Artikel [119](#) und [120](#) UMV müssen einen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben.

Was die Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) betrifft, so ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung

der Verpflichtung zur Vertretung und des Ortes, an dem im Sinne von Artikel 78 GGV Vertreter ihren Sitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (13/07/2017, [T-527/14](#), PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt jedoch den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die früheren Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten auch für Geschmacksmuster gelten.

Im Prinzip brauchen Vertreter keine Vollmacht beim Amt einzureichen, es sei denn, das Amt fordert sie ausdrücklich an oder die andere Partei in Inter-partes-Verfahren bittet ausdrücklich darum.

Wurde ein Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

Der erste Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 2](#) und [3](#)) befasst sich mit der Identifizierung aller Beteiligten des Verfahrens vor dem Amt.

Im zweiten Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitt 4](#)) werden die verschiedenen Arten von Vertretern beschrieben.

Der dritte Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 5](#) bis [9](#)) befasst sich mit der Bestellung von Vertretern bzw. dem Versäumnis der Bestellung von Vertretern sowie der Bevollmächtigung von Vertretern.

Der letzte Teil dieses Abschnitts ([Unterabschnitte 10](#) und [11](#)) befasst sich mit Änderungen und Berichtigungen von Namen und Anschriften von Beteiligten in den Phasen vor der Eintragung. Weitere Informationen über Änderungen bei Eintragungen entnehmen Sie bitte den Richtlinien, [Teil E, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#), und den Geschmacksmusterrichtlinien, [Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Unterabschnitt 11](#).

2 Beteiligte an Verfahren vor dem Amt

[Artikel 112 Absatz 1 UVM](#)

Artikel 7 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank zur Rechtsprechung.

Dieser Abschnitt der Richtlinien befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrensbeteiligten. Informationen über die Berechtigungen der Beteiligten in den verschiedenen Verfahren vor dem Amt finden sich in den Vorschriften in den entsprechenden Abschnitten dieser Richtlinien. Für weitere Informationen über z. B.

- Personen, die Anspruch auf eigene Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken haben, siehe die [Richtlinien, Teil B, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 15, Unionskollektivmarken, Unterabschnitt 2](#) und [die Richtlinien, Teil B, Kapitel 16, Unionsgewährleistungsmarken, Unterabschnitt 4](#),
- spezifische Aspekte der Widerspruchsberechtigten, siehe die [Richtlinien, Teil C, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Unterabschnitt 2.4.2.6](#),

- bestimmte Aspekte der zur Einreichung eines Löschungsantrags berechtigten Personen, siehe die [Richtlinien, Teil D, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 2.1](#),
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, internationale Anmeldungen auf der Grundlage einer Unionsmarke einzureichen (EUIPO als Ursprungsamt), siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Unterabschnitt 2.1.3.1](#),
- spezifische Aspekte der Personen, die berechtigt sind, einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters einzureichen, siehe die [Richtlinien, Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Unterabschnitt 3.5](#).

Alle Personen, die sich als Beteiligte an Verfahren vor dem Amt identifizieren, werden in die Datenbank des Amtes aufgenommen und erhalten eine Identifikationsnummer (ID-Nummer). Die ID-Nummer kann im [Tool eSearch plus des Amtes](#) angezeigt werden. Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung.

Das Amt empfiehlt den Beteiligten, zwecks Vermeidung von Fehlern für den Import vorhandener Angaben immer ihre ID-Nummer zu verwenden und nicht die Anschrift und/oder andere Kontaktdaten auf jedem Formular oder in jeder Mitteilung an das Amt manuell einzugeben. Die ID-Nummer kann jedoch den Namen des Beteiligten nicht ersetzen, wenn er in einem bestimmten Formular oder einer Mitteilung anzugeben ist.

3 Identifizierung der Verfahrensbeteiligten

[Artikel 3 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Anmelder von UM und GGM werden gemäß den in [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) bzw. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV festgelegten Kriterien ermittelt. Diese Kriterien gelten *sinngemäß* für alle Beteiligten an Verfahren vor dem Amt (z. B. Widersprechende, Antragsteller auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit, Antragsteller auf Eintragung eines Rechtsübergangs).

Zur Identifizierung eines Beteiligten sind folgende Angaben erforderlich:

- Name;
- Anschrift;
- im Falle einer natürlichen Person der Staat des Wohnsitzes oder im Falle einer juristischen Person der Staat des Sitzes oder der Niederlassung.

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters müssen natürliche Personen auch ihre Staatsangehörigkeit angeben.

Wenn das Amt dem Verfahrensbeteiligten bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, die ID-Nummer und den Namen des Beteiligten anzugeben.

Gibt es mehrere Beteiligte an dem Verfahren, so sind für jeden Beteiligten dieselben Identifizierungsanforderungen zu erfüllen.

Alle in den folgenden Unterabschnitten genannten Daten, d. h. [3.1 Name](#), [3.2 Anschrift](#) und [3.3 Sonstige Kontaktdaten](#), werden auf unbestimmte Zeit in der Datenbank gespeichert (gemäß [Artikel 112 Absatz 5 UMV](#) und Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#)). Der betreffende Beteiligte kann jedoch 18 Monate nach Ablauf der Unionsmarke, des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder der internationalen Marke, in der die EU benannt ist, oder nach Abschluss des betreffenden *Inter-partes*-Verfahrens die Löschung personenbezogener Daten aus der Datenbank beantragen.

Wenn der Name und die offizielle Anschrift eines Beteiligten oder seines berufsmäßigen Vertreters in den Registern der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen sind, werden sie auf unbestimmte Zeit aufbewahrt (gemäß [Artikel 111 Absatz 9 UMV](#), Artikel 69 GGDV und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses Nr. [EX-21-4](#)). Informationen darüber, welche Daten in den Registern der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster geführt werden, finden sich in den Anlagen I und II zum Beschluss Nr. [EX-21-4](#).

3.1 Name

3.1.1 Natürliche Personen

Bei **natürlichen Personen** müssen Vorname(n) und Nachname(n) der Person angegeben werden, wie sie in den amtlichen persönlichen Ausweisdokumenten erscheinen (Beispiel: John Steven Smith statt J. S. Smith).

Wenn der angegebene Name der einer natürlichen Person zu sein scheint, der Beteiligte jedoch angegeben hat, dass er eine „juristische Person“ ist, und im Feld „Rechtsform“ eine Angabe gemacht hat, die keine Rechtsform als solche ist (z. B. freie Berufe, freiberufliche Tätigkeit, Einpersonengesellschaft), sendet das Amt eine Mängelmitteilung. Antwortet der Anmelder darauf nicht, ändert das Amt die Art der Person von „juristische Person“ auf „natürliche Person“.

„John Smith“ wird beispielsweise, wenn es sich um eine juristische Person mit der Rechtsform „freiberufliche Tätigkeit“ handelt, in eine natürliche Person geändert und die Rechtsform wird gelöscht.

Natürliche Personen können Geschäfts- oder Handelsnamen zusätzlich zu ihrem offiziellen Namen angeben. So ist beispielsweise die natürliche Person „John Smith, handelnd unter dem Namen Smithy’s“ akzeptabel. Nähere Informationen zur Verwendung von Geschäfts- oder Handelsnamen finden sich in Unterabschnitt [3.1.2](#).

3.1.2 Juristische Personen

Namen von **juristischen Personen** sind mit ihrer offiziellen Bezeichnung (vollständiger gesetzlicher Name) anzugeben und müssen die Rechtsform des Unternehmens/der Organisation (falls zutreffend) enthalten, die in üblicher Weise abgekürzt werden kann (z. B. S.L., S.A., Ltd., PLC). Es kann auch die nationale Identifikationsnummer des Unternehmens angegeben werden.

Juristische Personen können ihre Geschäfts- oder Handelsnamen **zusätzlich** zu ihrer offiziellen Bezeichnung angeben (in der Regel durch die Verwendung der offiziellen Bezeichnung, gefolgt von der Bezeichnung „handelnd unter dem Namen“ oder „tätig unter dem Namen“). Allerdings dürfen Geschäfts- oder Handelsnamen nicht allein, d. h. nicht **anstelle** des Namens der juristischen Person, verwendet werden. Grundsätzlich geht das Amt davon aus, dass Anmelder, die durch reine Geschäfts- oder Handelsnamen ohne Rechtsform identifiziert werden, kein Recht auf Eigentum in ihrem eigenen Namen haben, es sei denn, es werden gegenteilige Nachweise vorgelegt.

Beispielsweise wäre „J. Smith GmbH, handelnd unter dem Namen Smithy's“ zulässig, wenn „J. Smith“ der eingetragene Name ist, „Ltd“ die Rechtsform und „Smithy's“ der Handelsname. Hingegen würde „Smithy's“, wenn diese Bezeichnung allein (ohne Rechtsform) stünde, beanstandet werden. Siehe dazu auch das Beispiel in [Unterabschnitt 3.1.1](#).

Namen juristischer Personen in Gründung sind zulässig.

Für Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika empfiehlt das Amt dringend die Angabe des Bundesstaates der Gesellschaftsgründung, falls zutreffend, damit in der Datenbank eindeutig zwischen unterschiedlichen Eigentümern unterschieden werden kann.

Wenn die Rechtsform nicht oder nicht korrekt angegeben ist, wird eine Mängelmitteilung mit der Anforderung zur Einreichung dieser Angaben versandt. Wird der Mangel nicht behoben, wird der betreffende Antrag abgelehnt, da der Beteiligte gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV nicht korrekt identifiziert werden kann.

3.2 Adresse

Das Amt erkennt zwei Arten von Anschriften an, die in [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV genannt sind: die offizielle „amtliche“ Anschrift eines Beteiligten und die „Zustellanschrift“.

Für jeden Anmelder darf grundsätzlich nur eine amtliche Anschrift angegeben werden. Bei Angabe mehrerer Anschriften wird nur die zuerst genannte berücksichtigt, es sei denn, der Anmelder benennt eine Anschrift als Zustellanschrift.

3.2.1 Amtliche Anschrift

Dies ist die Anschrift, unter welcher der Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat. Sie ist Voraussetzung für die Identifizierung. Darüber hinaus ist die amtliche Anschrift erforderlich, damit das Amt feststellen kann, ob der Beteiligte gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 2 GGV vertreten werden muss.

Bei juristischen Personen ist unter der amtlichen Anschrift die Anschrift zu verstehen, unter welcher der Beteiligte seinen Sitz hat, d. h. der eingetragene Sitz oder die eingetragene Hauptverwaltung des Unternehmens gemäß den Angaben im Handelsregisterauszug.

Die Anschrift muss alle erforderlichen Identifikationsmerkmale enthalten. In der Regel handelt es sich dabei um die Straße, die Hausnummer, den Ort, den Staat/den Bezirk/die Provinz und das Land, da der Beteiligte ohne diese Angaben nicht eindeutig identifiziert werden kann.

Fehlt eine dieser Angaben, sendet das Amt eine Mängelmitteilung und gewährt für die Behebung des Mangels eine Frist oder verlangt einen triftigen Grund für die Auslassung.

Ein Postfach oder eine (virtuelle) Nachsendeanschrift für sich genommen ist keine amtliche Anschrift, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass es/sie tatsächlich als Anschrift des Unternehmens eingetragen ist (z. B. durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister).

3.2.2 Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift (auch als Korrespondenzanschrift bezeichnet) ist eine optionale zweite Anschrift, die ein Beteiligter angeben kann. Das Amt sendet alle Post an diese Anschrift.

Sofern keine andere Zustellanschrift angegeben wird, ist die postalische Korrespondenz grundsätzlich an die amtliche Anschrift des Beteiligten zu richten.

3.3 Sonstige Kontaktdaten

Die Angabe zusätzlicher Kontaktdaten wie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen ist nicht verpflichtend. Die Angabe einer E-Mail-Adresse wird jedoch zwecks Einrichtung eines Nutzerkontos empfohlen.

4 Vertreter: Persönliche Befugnis zur Vertretung

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 Buchstaben a und b UMV](#)

[Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a und b GGV

Artikel 62 Absatz 9 GGDV

In allen Mitgliedstaaten des EWR gehört die Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu den reglementierten Berufen und darf nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden. Bei Verfahren vor dem Amt werden die folgenden Vertreterkategorien unterschieden:

Rechtsanwälte ([Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV) sind Fachkräfte, die in Abhängigkeit vom nationalen Recht uneingeschränkt zur Vertretung von Dritten vor nationalen Ämtern befugt sind (siehe [Punkt 4.2](#) weiter unten).

Andere zugelassene Vertreter ([Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV) müssen weitere Bedingungen erfüllen und in einer vom Amt für diesen Zweck geführten speziellen Liste aufgeführt sein (die „Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes“). Unter diesen sind zwei weitere Gruppen zu unterscheiden: Jene, die nur in GGM-Verfahren die Vertretung übernehmen dürfen („Geschmacksmusterliste“), und jene, die die Vertretung sowohl in UM- als auch in GGM-Verfahren übernehmen dürfen (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten). Das Amt bezeichnet diese anderen Vertreter gemeinsam als „**zugelassene Vertreter**“.

Mehrere Rechtsanwälte und berufsmäßige bzw. zugelassene Vertreter können in sogenannten „**Zusammenschlüssen von Vertretern**“ organisiert sein ([Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#); Artikel 62 Absatz 9 GGDV) (siehe [Punkt 5.4.3](#) weiter unten).

Die letzte Vertreterkategorie umfasst **Angestellte**, die als Vertreter der an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten handeln ([Artikel 119 Absatz 3 UMV](#), erste Alternative; Artikel 77 Absatz 3 GGV, erste Alternative), oder Angestellte **wirtschaftlich miteinander verbundener** juristischer Personen ([Artikel 119 Absatz 3 UMV](#), zweite Alternative; Artikel 77 Absatz 3 GGV, zweite Alternative) (siehe [Unterabschnitt 4.4](#) unten).

Angestellte sind von **Vertretern von Gesetzes wegen** nach nationalem Recht (siehe [Punkt 4.5](#) weiter unten) zu unterscheiden.

4.1 ID-Nummern und Datenbank

Alle Personen, die sich als Vertreter oder Angestellte von einzelnen Verfahrensparteien vor dem Amt ausweisen und die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen

erfüllen, werden in die Datenbank eingetragen und erhalten eine ID-Nummer. Die Datenbank hat eine doppelte Funktion: Sie enthält alle relevanten Kontaktinformationen unter der jeweiligen ID-Nummer für jede Art von Vertreter sowie die öffentlichen Informationen in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes.⁽¹⁴⁾

Ein Vertreter kann mehrere IDs haben:

- Vertreterzusammenschlüsse können unterschiedliche ID-Nummern für unterschiedliche amtliche Anschriften haben.
- Einzelne Vertreter können eine ID als Angestelltenvertreter und eine andere ID als Rechtsanwalt in eigener Person haben.
- Wenn ein Antragsteller bestätigt, dass er für zwei verschiedene Zusammenschlüsse von Vertretern oder von zwei verschiedenen Adressen ausarbeitet, können möglicherweise zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden. Nur die erste ID-Nummer wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- Es können auch zwei unterschiedliche IDs zugeteilt werden, eine als Rechtsanwalt und eine als zugelassener Vertreter, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist (in Frankreich ist dies beispielsweise nicht zulässig, siehe [Anhang I](#)). Bitten von Rechtsanwälten um Eintragung in die Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter werden vom Amt fast unweigerlich abgelehnt, da sie automatisch berechtigt sind, in der Datenbank als „Rechtsanwälte“ in eigener Person geführt zu werden, und keiner Zulassung für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes bedürfen.

Wird für eine Art von Vertreter eine ID-Nummer beantragt, kann das Amt von der Person verlangen, nachzuweisen, dass ihre Niederlassung unter der/den identifizierten Anschrift(en) tatsächlich und nicht nur zum Schein besteht. Die eingereichten Nachweise sollten sich dabei nicht auf die bloße Existenz von Geschäftsräumen unter diesen Adressen beschränken, sondern belegen, dass von den verschiedenen Standorten aus tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Geschäfts- oder Erwerbstätigkeiten durchgeführt und in Rechnung gestellt werden.

Für Postfächer oder einfache Zustellanschriften im EWR werden keine ID-Nummern vergeben. Für den Unterschied zwischen der „amtlichen Anschrift“ und der „Zustellanschrift“ siehe [Unterabschnitt 3.2](#).

Zusammenschluss, Angestellter, Anwalt (Rechtsanwälte) und zugelassener Vertreter. Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Intern wird die letztgenannte Kategorie in zwei Unterkategorien unterteilt: Typ 1 besteht aus Personen, die gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c GGV ausschließlich zur Vertretung in GGM-Angelegenheiten befugt sind, und Typ 2 besteht aus Personen, die gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV](#) zur Vertretung sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt sind.

¹⁴ In Bezug auf die Verarbeitung obligatorischer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtes, wozu auch Kontaktinformationen gehören, siehe die Erläuterung des EUIPO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben des EUIPO gemäß UMV und GGV, die auf der Website des Amtes im Abschnitt „Datenschutz“ eingesehen werden kann.

Jedes Formblatt und jede Mitteilung, die an das Amt gerichtet ist, kann anstelle der Angabe der Anschrift und der Kontaktinformationen des Vertreters die Angabe der vom Amt zugeteilten ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Vertreters enthalten; es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

Die ID-Nummer finden Sie in den Akten des betreffenden Vertreters oder in den [erweiterten Suchoptionen des Tools eSearch plus des Amtes](#). Dieses Tool steht auf der Website des Amtes zur Verfügung: <https://euipo.europa.eu/eSearch/#advanced/representatives>.

4.2 Vertretung durch Rechtsanwälte

[Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV

Rechtsanwälte sind Fachkräfte, die automatisch und ohne weitere formelle Anerkennung Dritte vor dem Amt vertreten können, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden drei Bedingungen:

1. sie müssen in einem der Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sein;
2. sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben und
3. sie müssen berechtigt sein, in dem Mitgliedstaat, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, die Vertretung auf dem Gebiet des Marken- bzw. Geschmacksmusterwesens auszuüben.

4.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“

Die Berufsbezeichnungen für die verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR gehen aus der Spalte „Terminologie für Rechtsanwalt“ in [Anlage 1](#) dieses Abschnittes hervor.

4.2.2 Zulassung

Das Erfordernis der Zulassung in einem der Mitgliedstaaten des EWR bedeutet, dass die betreffende Person gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen eine Anwaltszulassung besitzen muss oder Mitglied dieses Berufsstands mit einer der in [Anlage 1](#) genannten Berufsbezeichnungen sein muss. Das Amt wird dies nicht überprüfen, außer wenn Zweifel bestehen.

4.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates des EWR besitzen.

Der Geschäftssitz muss sich im EWR befinden. Eine Postfachanschrift oder eine Zustellanschrift gilt nicht als Anschrift eines Geschäftssitzes (siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#)

zur amtlichen Anschrift). Der Geschäftssitz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz des Vertreters sein. Ferner kann sich der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als demjenigen befinden, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dagegen sind Rechtsanwälte, deren einziger Geschäftssitz sich außerhalb des EWR befindet, nicht befugt, vor dem Amt zu vertreten, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat des EWR zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz darstellt oder weiterhin darstellt.

Hat ein Zusammenschluss von Vertretern, wie eine Anwaltskanzlei oder -firma, mehrere Geschäftssitze, so darf er Vertretungshandlungen nur unter einem Geschäftssitz innerhalb des EWR vornehmen, und das Amt wird mit dem Rechtsanwalt nur unter einer Adresse innerhalb des EWR korrespondieren.

4.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens

Die Befugnis zur Ausübung der Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens in einem Staat muss die Befugnis umfassen, Mandanten vor dem betreffenden nationalen Patent- und Markenamt zu vertreten. Diese Voraussetzung gilt für alle Mitgliedstaaten des EWR.

In [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV erwähnte Rechtsanwälte, die die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, sind von Rechts wegen automatisch zur Vertretung ihrer Mandanten vor dem Amt befugt. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Rechtsanwälte, die in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates des EWR, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, handlungsbefugt sind, auch vor dem EUIPO handlungsbefugt sind.

Rechtsanwälte werden nicht in der Liste der zugelassenen Vertreter, auf die sich [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV beziehen, eingetragen, weil sich die Befugnis und die besondere berufliche Befähigung, die in diesen Bestimmungen erwähnt werden, auf Personen in Kategorien von berufsmäßigen Vertretern beziehen, die auf gewerbliche Rechtsschutz- oder Markenangelegenheiten spezialisiert sind, während Rechtsanwälte definitionsgemäß zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind.

Wenn ein „Rechtsanwalt“, dem bereits eine Identifikationsnummer als Rechtsanwalt zugeteilt wurde, die Eintragung auf der Liste der „zugelassenen Vertreter“ beantragt, wird die ID-Nummer zwar beibehalten, aber der Status wird nach vorheriger Absprache mit dem Antragsteller von „Rechtsanwalt“ in „zugelassener Vertreter“ geändert. Angaben zu Fällen, in denen einer Person mehrere ID-Nummern zugewiesen werden, finden sich in [Punkt 4.1](#) weiter oben.

Aus [Anlage 1](#) geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen

Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

4.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter

[Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c GGV

Die zweite Gruppe von Personen, die befugt sind, Dritte berufsmäßig vor dem Amt zu vertreten, sind diejenigen Personen, die in eine der beiden vom Amt geführten Listen zugelassener Vertreter, nämlich:

1. (i) der Liste der beim Amt zugelassenen Vertreter gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV (in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten) bzw.
2. (ii) der Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c GGV (in Geschmacksmusterangelegenheiten) eingetragen sind.

Durch die Eintragung in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter sind die zugelassenen Vertreter dieser Kategorie zur Vertretung von Dritten vor dem Amt befugt. Ein in der amtsseitigen Liste der zugelassenen Vertreter, die in [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) erwähnt wird, eingetragener Vertreter ist gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV automatisch zur Vertretung von Dritten in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt und wird nicht in der speziellen Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmuster-angelegenheiten („Geschmacksmusterliste“) eingetragen.

Wenn jemand aus der gemäß [Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) geführten Liste die Eintragung in der Geschmacksmusterliste beantragt, die für zugelassene Vertreter, die ausschließlich in Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten handlungsbefugt sind, gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 78 Absatz 4 GGV geführt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Die Geschmacksmusterliste ist nur für zugelassene Vertreter bestimmt, die in Geschmacksmusterangelegenheiten, aber nicht in Markenangelegenheiten zur Vertretung von Mandanten vor dem Amt befugt sind.

Aus [Anlage 1](#) geht eine ausführliche Erläuterung der meisten landesspezifischen Regelungen und der entsprechenden Terminologie hervor. Die in dieser Anlage enthaltenen Informationen wurden von den nationalen Ämtern für den gewerblichen Rechtsschutz der einzelnen Staaten bereitgestellt. Anfragen betreffend Klarstellungen zur Richtigkeit sind deshalb an das jeweilige nationale Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu richten. Das Amt würde es begrüßen, über etwaige Unstimmigkeiten unterrichtet zu werden.

Die Eintragung in die Listen erfolgt auf individuellen Antrag, der vom Antragsteller auf dem zu diesem Zweck vom Amt unter folgender Adresse online zur Verfügung gestellten Formblatt zu stellen und zu unterzeichnen ist: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Zur Eintragung in die Liste müssen drei Bedingungen erfüllt sein.

1. Die Vertreter müssen die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten des EWR besitzen.
2. Sie müssen ihren Geschäftssitz im EWR haben.
3. Sie müssen nach nationalem Recht befugt sein, Dritte auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Dazu müssen sie eine entsprechende Bescheinigung von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR vorlegen.

4.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste des Amtes richten sich nach der Rechtslage in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR.

[Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

In einer Reihe von Mitgliedstaaten des EWR hängt die Befugnis zur Vertretung vor dem nationalen Amt auf dem Gebiet des Markenwesens von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung ab ([Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c](#), erste Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, erste Alternative, GGV). Zur befugten Vertretungsausübung muss der Betreffende also die erforderliche berufliche Befähigung besitzen.

In anderen Mitgliedstaaten des EWR besteht kein solches Erfordernis einer besonderen Befähigung, das heißt, die Vertretung in Markenangelegenheiten steht jedermann offen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Vertretung Dritter in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden Amt mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben ([Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c](#), zweite Alternative, UMV; Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c, zweite Alternative, GGV). Einen Unterfall dieser Kategorie von Mitgliedstaaten des EWR bilden diejenigen Staaten, die ein System der amtlichen Feststellung der beruflichen Befähigung zur Vertretung vor dem betreffenden nationalen Amt haben, auch wenn eine solche amtliche Feststellung keine Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung der Vertretung darstellt. In diesem Fall unterliegt derjenige, für den eine solche Feststellung getroffen worden ist, nicht dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen regelmäßigen Ausübung der Vertretung.

Angaben zu den Ländern, in denen eine besondere berufliche Befähigung erforderlich ist, finden sich in [Anlage 1](#).

4.3.1.1 Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, diese besondere berufliche Befähigung erlangt haben.

4.3.1.2 Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, die Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats des EWR mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter unten).

4.3.1.3 Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat des EWR

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat des EWR die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, das heißt, wenn die Vertretung in Markenangelegenheiten jedermann offensteht, gilt für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem der Mitgliedstaaten des EWR gemäß den in diesem Staat festgelegten Bestimmungen offiziell anerkannt ist, die Bedingung der mindestens fünfjährigen Vertretungsausübung nicht.

4.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

[Artikel 120 Absatz 2 UMV und Artikel 120 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 78 Absätze 4 und 6 GGV

Um in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden zu können, muss der berufsmäßige Vertreter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

Der Exekutivdirektor des Amtes kann Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit erteilen (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter unten).

Damit er in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden kann, muss der berufsmäßige Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz im EWR haben. Ein Postfach oder eine Zustellanschrift ist kein Geschäftssitz. Der Geschäftssitz oder Arbeitsplatz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz oder Arbeitsplatz

des Vertreters sein. Das Amt kann jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die angegebene Anschrift einen tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden Geschäftssitz oder Arbeitsplatz darstellt oder weiterhin darstellt.

4.3.3 Bescheinigung

[Artikel 120 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Erfüllung der oben genannten, in [Artikel 120 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 4 GGV niedergelegten Voraussetzungen muss in einer von dem betreffenden nationalen Amt ausgestellten Bescheinigung bestätigt sein. Einige nationale Ämter erteilen Einzelbescheinigungen, während andere dem Amt Sammelbescheinigungen übermitteln.

Werden Sammelbescheinigungen erteilt, übersenden die nationalen Ämter in regelmäßigen Abständen aktualisierte Listen zugelassener Vertreter, die zur Vertretung von Mandanten vor ihrem Amt befugt sind. In diesen Fällen überprüft das Amt die Angaben in dem Antrag anhand der Eintragungen in den Listen, die dem Amt übermittelt wurden.

Anderenfalls hat der Antragsteller seinem Antrag eine Einzelbescheinigung beizufügen. Der Antragsteller muss das Anmeldeformblatt (das online unter folgender Adresse zur Verfügung steht: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>) ausfüllen und dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln. Die Bescheinigung ist von dem jeweiligen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz auszufüllen. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

4.3.4 Befreiungen

[Artikel 120 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 6 GGV

Der Exekutivdirektor des Amtes kann in besonders gelagerten Fällen Befreiung vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates erteilen, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Zudem kann der Exekutivdirektor Befreiung vom Erfordernis einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung in Markenangelegenheiten erteilen, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Hierbei steht ihm Ermessen zu.

Nutzt der Exekutivdirektor des Amtes den weiten Ermessensspielraum zur Erteilung von Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren oder vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit gemäß [Artikel 120 Absatz 4 UMV](#) und

Artikel 78 Absatz 4 GGV, berücksichtigt er dabei, dass die Bestimmung (i) der Person, welche die Befreiungen beantragt, keinerlei Recht verleiht, (ii) als Ausnahme von der allgemeinen Regel gilt, die restriktiv und nur auf streng individueller Basis anzuwenden ist, und (iii) auch auf allgemeineren Erwägungen beruhen kann, etwa der Tatsache, dass keine zusätzlichen zugelassenen Vertreter erforderlich sind.

1. Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren

Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren sind auf Fälle beschränkt, in denen die Befähigung zur Vertretung in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten nicht vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, sondern auf andere Weise für den gleichwertigen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erworben wurde.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Befreiung nur dann beantragt werden kann, wenn der Antragsteller in einem EWR-Mitgliedstaat handlungsbefugt ist, in dem keine „besondere berufliche Befähigung“ erforderlich ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Erfahrung, die einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung vor der betreffenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz entspricht und vom Antragsteller (mit entsprechenden Belegen) nachzuweisen ist, in dem betreffenden EWR-Mitgliedstaat erworben worden sein muss. Wird beispielsweise eine Befreiung von dem Erfordernis beantragt, mindestens fünf Jahre vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaats „A“ (z. B. Malta) zu handeln, muss der Nachweis der regelmäßigen Ausübung der Vertretung aus demselben Mitgliedstaat (Malta) stammen und nicht etwa aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat (z. B. Irland).

2. Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit

Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit beschränken sich auf Antragsteller, die bereits die Anforderungen von [Artikel 120 Absatz 2 Buchstaben b und c UMV](#) erfüllen, das heißt, die ihren Geschäftssitz im EWR haben und nach nationalem Recht befugt sind, Dritte vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten.

Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass Befreiungen vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit nur für „hoch qualifizierte Personen“, das heißt, nur in Ausnahmefällen, infrage kommen.

Um diese rechtliche Voraussetzung der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ zu erfüllen, muss der Antragsteller mindestens (mit entsprechenden Belegen) nachweisen – wobei dieser Nachweis für sich alleine genommen nicht zwangsläufig ausreicht –, dass seine berufliche Erfahrung:

- sich speziell auf Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten bezieht,
- speziell im Rahmen der „Ausübung der Vertretung“ in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten erworben wurde,

- einem speziellen Marken- und/oder Geschmacksmusterportfolio zuzuschreiben ist, einschließlich Elementen wie der Relevanz der verwalteten Rechte des geistigen Eigentums, wie prominenten Fällen und Fällen, die aufgrund der Komplexität ihres Gegenstands oder ihrer Gründe nachweisbar als schwierig oder herausragend gelten,
- in eigener Verantwortung und Kompetenz erworben wurde,
- in Ausübung seiner nationalen Befugnis zur Vertretung anderer auf dem Gebiet des Marken- oder Geschmacksmusterwesens vor dem nationalen Amt erworben wurde, bezüglich dessen der Antragsteller diese Befugnis im Sinne von [Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#) besitzt,
- die in [Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV](#) geforderte Mindestdauer von fünf Jahren übertrifft, falls die Befugnis zur Vertretung auf Erfahrung und nicht auf Qualifikation beruht.

Die folgenden Umstände reichen für sich alleine genommen nicht aus, um für die Zwecke der Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit nachzuweisen, dass der Antragsteller eine „hoch qualifizierte Person“ ist. Sofern die vorstehend genannten Anforderungen jedoch erfüllt sind, können diese Umstände bei der Gesamtbewertung aller relevanten Faktoren berücksichtigt werden:

- Erfahrung in Bereichen des geistigen Eigentums, die sich nicht auf Marken und Geschmacksmuster beziehen (z. B. Patente, Urheberrecht usw.)
- formelle Qualifikationen (z. B. Markenvertreter, Europäischer Patentanwalt usw.)
- Erfahrung, die unter Aufsicht, mit Unterstützung anderer, als Teil eines Teams usw. erworben wurde
- Veröffentlichungen, Forschungsergebnisse oder Artikel in anerkannten Peer-Review-Zeitschriften oder Fachveröffentlichungen, Verfasserschaft eines Buches, Erfahrung in der Ausbildung im Bereich des geistigen Eigentums.

Anträge auf Befreiung, die keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen, sollten mithilfe des hierfür vorgesehenen Formblatts gestellt werden, das auf der Website des Amtes abrufbar ist. Sämtliche Argumente und Nachweise, die der Antragsteller als für die Untermauerung seines Antrags notwendig erachtet, sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Das Amt wird seine Entscheidung auf der Grundlage dieses Antrags treffen.

Gegen diese Entscheidung kann unter den Bedingungen von [Artikel 263 Absatz 4 AEUV](#) beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf Befreiungen vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit für zugelassene Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten wird in Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a GGV nicht auf das Erfordernis der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ verwiesen, sondern das Vorliegen „besonderer Umstände“ verlangt.

Allerdings schließt die weit gefasste Bedeutung des Begriffs „besondere Umstände“ nicht aus, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er eine „hoch qualifizierte

Person“ ist, um für die Zwecke der Beschlussfassung gemäß Artikel 78 Absatz 6 Buchstabe a GGV eine Befreiung vom Erfordernis der EWR-Staatsangehörigkeit zu erlangen. Der in letztgenannter Bestimmung enthaltene Begriff „besondere Umstände“ schließt das Erfordernis der Einstufung als „hoch qualifizierte Person“ mit ein.

4.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste

Artikel [66 Absatz 1](#), Artikel [120 Absatz 3](#) und [Artikel 162 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Die Eintragung in die Liste erfolgt durch Zustellung einer stattgebenden Entscheidung, in der dem zugelassenen Vertreter die ihm zugeteilte ID-Nummer mitgeteilt wird. Die Eintragungen in die Liste der zugelassenen Vertreter oder in die Geschmacksmusterliste des Amtes werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter nicht erfüllt, so wird ein Mangel mitgeteilt. Wird der Mangel nicht behoben, so wird der Antrag auf Eintragung in die Liste abgelehnt. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen ([Artikel 66 Absatz 1](#) und [Artikel 162 UMV](#); Artikel 55 Buchstabe 1 GGV).

Zugelassene Vertreter können kostenlos eine weitere Ausfertigung der Entscheidung erhalten.

Die Akten zu den Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes unterliegen nicht der Akteneinsicht. Wird einem Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter ein Antrag auf Befreiung beigefügt, da eine der für die Eintragung in die Liste notwendigen Bedingungen nicht erfüllt ist (siehe [Punkt 4.3.4](#) weiter oben), und wurde diese Befreiung durch eine endgültige Entscheidung des Exekutivdirektors verweigert, so folgt keine weitere Entscheidung zur Verweigerung der Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter. Eine derartige spätere formelle Entscheidung ergeht nur dann, wenn der Antragsteller ausdrücklich darum ersucht.

4.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter

4.3.6.1 Löschung

Erste Alternative, auf eigenen Antrag

[Artikel 120 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 7 GGV

Artikel 64 Absätze 1 und 6 GGDV

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird auf Antrag dieses Vertreters gelöscht.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Lösungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Zweite Alternative, automatische Löschung von der Liste der zugelassenen Vertreter

[Artikel 75 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 64 Absätze 2 und 5 GGDV

Die Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste des Amtes wird automatisch gelöscht:

1. im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
2. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR besitzt;
3. wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr im EWR hat oder
4. wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Befugnis besitzt, Dritte vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates des EWR zu vertreten.

Wenn bei zugelassenen Vertretern ein Wechsel von Geschmacksmustervertreter zu Markenvertreter stattfindet, werden sie aus der Geschmacksmusterliste gelöscht und in die Liste der zugelassenen Vertreter des Amtes eingetragen.

Das Amt kann über solche Umstände in verschiedener Weise unterrichtet werden. Im Zweifel holt das Amt vor der Löschung aus der Liste Auskünfte bei dem betreffenden nationalen Amt ein. Es hört ferner den zugelassenen Vertreter, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vertreter weiterhin auf einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage befugt ist, in der Liste eingetragen zu sein.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Lösungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste

[Artikel 75 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 64 Absatz 3 GGDV

Nach Mitteilung des zuständigen nationalen Amtes für gewerblichen Rechtsschutz bezüglich einer Entscheidung über die zeitweilige Aussetzung der Befugnis, natürliche und juristische Personen vor dem jeweiligen nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten, wird die Eintragung des zugelassenen Vertreters in die Liste der zugelassenen Vertreter oder Geschmacksmusterliste des Amtes zeitweilig ausgesetzt. Der zugelassene Vertreter wird entsprechend unterrichtet.

4.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter

[Artikel 75 Absatz 3 DVUM](#)

Artikel 64 Absatz 4 GGDV

Eine Person, deren Eintragung gelöscht oder zeitweilig ausgesetzt worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung oder die zeitweilige Aussetzung nicht mehr gegeben sind.

Hierzu ist ein neuer Antrag einzureichen, für den das normale Verfahren für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben) gilt.

4.4 Vertretung durch Angestellte

[Artikel 119 Absatz 3 UMV](#)

Artikel [1 Buchstabe j DVUM](#) und Artikel [74 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV

Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe i GGDV

4.4.1 Allgemeine Überlegungen

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt, die natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR sind, können sich vor dem Amt durch einen Angestellten vertreten lassen ([Artikel 119 Absatz 3 Satz 1 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 GGV).

Angestellte der oben beschriebenen juristischen Personen können auch andere juristische Personen, die mit der ersten juristischen Person wirtschaftlich verbunden

sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen ihre amtliche Anschrift nicht im EWR haben ([Artikel 119 Absatz 3 Satz 2 UMV](#) und Artikel 77 Absatz 3 Satz 2 GGV).

Die Zulässigkeit der Vertretung durch einen Angestellten hängt daher davon ab, ob es sich bei dem vertretenen Beteiligten um eine natürliche oder eine juristische Person handelt, ob der vertretene Beteiligte seine amtliche Anschrift innerhalb oder außerhalb des EWR hat und ob der Angestellte, wie nachstehend erläutert, unmittelbar oder mittelbar von dem vertretenen Beteiligten beschäftigt wird.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Der Angestellte kann von der amtlichen Anschrift der vertretenen natürlichen Person aus arbeiten oder auch nicht, aber der Angestellte muss von dieser natürlichen Person beschäftigt werden. So kann der Beschäftigte beispielsweise von einem Geschäftssitz aus arbeiten, der von der amtlichen Anschrift der natürlichen Person abweicht.
- Natürliche Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR können nicht durch einen Angestellten vertreten werden.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift im EWR können sich durch einen bei ihnen unmittelbar beschäftigten Angestellten vertreten lassen. Das bedeutet, dass der Angestellte für diese juristische Person unmittelbar an ihrer amtlichen Anschrift arbeitet. Er kann aber auch mittelbar bei dieser juristischen Person beschäftigt sein. Dieser „mittelbare“ Angestellte kann entweder für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig sein oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt sein, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist.
- Juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR dürfen nur durch einen „mittelbaren“ Angestellten vertreten werden, der für die vertretene juristische Person über einen anderen Geschäftssitz oder eine andere tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende Niederlassung unter einer anderen Anschrift im EWR tätig ist oder bei einer anderen juristischen Person im EWR beschäftigt ist, die wirtschaftlich mit der ersten juristischen Person verbunden ist. Zu den Voraussetzungen für die Vertretung durch einen mittelbaren Angestellten siehe [Unterabschnitt 4.4.2](#) unten.

In allen diesen Fällen muss der angestellte Vertreter eine natürliche Person mit Sitz im EWR sein. Ein Angestellter mit Sitz außerhalb des EWR darf seinen Arbeitgeber nicht vor dem Amt vertreten.

In den vom Amt zur Verfügung gestellten Formblättern muss der Angestellte, der die Anmeldung oder den Antrag unterzeichnet, das für Vertreter vorgesehene Feld

ausfüllen, indem er seinen Namen und seine Anschrift (bzw. die Anschrift seines Arbeitsplatzes) angibt und die Kontrollkästchen für den angestellten Vertreter bestätigt.

Der/die Name(n) des/der Angestellten wird/werden in die Datenbank eingetragen und unter „Vertreter“ im Unionsmarkenblatt und im Gemeinschaftsgeschmacksmusterblatt sowie in der über das Tool eSearch plus zugänglichen Datenbank des Amtes veröffentlicht. Sie werden jedoch nicht in die entsprechenden Register der Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen.

Handeln Angestellte für ihren Arbeitgeber, so handelt es sich nicht um einen Fall berufsmäßiger Vertretung gemäß [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV. Als solche sind [Artikel 109 Absatz 1 UMV](#) und Artikel 79 Absatz 7 Buchstaben c, d und f GGDV auf die Kostenverteilung und -festsetzung in *Inter-partes*-Verfahren nicht anwendbar (17/07/2012, [T-240/11](#), MyBeauty (fig.) / BEAUTY TV et al., EU:T:2012:391, § 15 ff.).

In Unionsmarkenangelegenheiten muss keine Vollmacht eingereicht werden, es sei denn, das Amt oder einer der Verfahrensbeteiligten verlangt dies. In Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten ist jedoch nach Artikel 77 Absatz 3 GGV eine unterzeichnete Vollmacht zur Aufnahme in die Akte zwingend erforderlich. Andere Anforderungen wie beispielsweise, dass der Angestellte zur Vertretung Dritter vor nationalen Behörden befugt ist, müssen nicht erfüllt werden.

Das Amt führt beim ersten Mal, wenn ein angestellter Vertreter angibt, einen Arbeitgeber zu vertreten, eine Prüfung durch. Zu einem späteren Zeitpunkt kann es eine erneute Prüfung durchführen, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht, beispielsweise wenn unterschiedliche Anschriften angegeben wurden oder wenn ein und dieselbe Person als Angestellter verschiedener juristischer Personen benannt wird.

4.4.2 Mittelbare Beschäftigung

Wie in [Unterabschnitt 4.4.1](#) dargelegt, können juristische Personen, die an einem Verfahren vor dem Amt beteiligt sind, auch von einem Angestellten vertreten werden, selbst wenn dieser Angestellte nicht unmittelbar für die durch die amtliche Anschrift identifizierte juristische Person tätig ist. Dies ist insbesondere für juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR von Bedeutung, da für sie Vertretungspflicht besteht (siehe [Unterabschnitt 5.1](#) unten). Diese juristischen Personen aus Nicht-EWR-Staaten können in den folgenden zwei Fällen durch einen Angestellten vertreten werden:

- Erstens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR, die aber über eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR verfügen, vor dem Amt durch einen Angestellten dieser im EWR ansässigen Niederlassung vertreten lassen.
- Zweitens können sich juristische Personen mit amtlicher Anschrift außerhalb des EWR durch einen Angestellten einer anderen juristischen Person im EWR vertreten lassen, sofern beide juristische Personen wirtschaftlich verbunden sind.

Zur Definition der amtlichen Anschrift, wie sie aus der ID-Nummer der vertretenen Person hervorgeht, siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#) .

Im **ersten Fall** muss die vertretene juristische Person, deren amtliche Anschrift nicht im EWR liegt, zwecks Benennung eines angestellten Vertreters nachweisen, dass sie eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, z. B. indem sie nachweist, dass sie im EWR eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung (einschließlich Tochtergesellschaften) besitzt oder kontrolliert, die aufgrund ihres Umfangs als Niederlassung der nicht im EWR ansässigen juristischen Person gelten kann.

Mit dem Begriff „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ ist ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit gemeint, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist (vgl. die Definition in 22/11/1978, [C-33/78](#), Somafer, EU:C:1978:205, § 12; auch zitiert in 22/09/2016, [T-512/15](#), Sun Cali Inc., EU:T:2016:527, § 30).

Ein Nachweis für die Beschäftigung in der im EWR ansässigen Niederlassung ist auch für den angestellten Vertreter zu erbringen.

Beispiel: Der Anmelder der Unionsmarke ist ein Unternehmen mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er kann jedoch **nachweisen** , dass das Unternehmen eine Niederlassung in Spanien besitzt. Der Beteiligte muss **darlegen und nachweisen** , dass die als angestellter Vertreter angegebene natürliche Person für die Niederlassung in Spanien tätig ist. Ein Angestellter dieser spanischen Niederlassung kann dann den US-amerikanischen Anmelder einer Unionsmarke vor dem Amt vertreten.

Im **zweiten Fall** ist die rechtliche Beurteilung für die Bestellung eines angestellten Vertreters ähnlich. Erstens muss die juristische Person nachweisen, dass die andere juristische Person im EWR existiert, zweitens muss eine ausreichend starke wirtschaftliche Verbindung zwischen dem vertretenen Beteiligten und der im EWR ansässigen juristischen Person bestehen, und drittens muss der angestellte Vertreter tatsächlich für die im EWR ansässige juristische Person tätig sein.

Beispiel: „Unternehmen A LLC“ mit einer amtlichen Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika ist Beteiligter an einem Verfahren vor dem Amt. Es kann nachweisen, dass es in Irland mit „Unternehmen B Ltd.“ wirtschaftlich verbunden ist. John Smith ist in Irland bei „Unternehmen B Ltd.“ beschäftigt. Daher kann John Smith auch als angestellter Vertreter des in den USA ansässigen „Unternehmens A LLC“ fungieren.

Ähnlich wie im ersten Fall bestehen wirtschaftliche Verbindungen nur, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den beiden juristischen Personen besteht, entweder in dem Sinne, dass der Verfahrensbeteiligte vom Arbeitgeber des

Angestellten abhängig ist oder umgekehrt. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit kann z. B. vorliegen,

- entweder, wenn die beiden juristischen Personen Mitglieder desselben Konzerns sind, oder wenn
- Beherrschungsmechanismen (Kontrolle des Managements) bestehen (22/09/2016, [T-512/15](#) , SUN CALI (fig.), EU:T:2016:527, § 33 ff.).

Keine wirtschaftlichen Verbindungen liegen vor:

- die Verbindung aufgrund eines Markenlizenzvertrags,
- eine vertragliche Beziehung zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel gegenseitiger Vertretung oder rechtlicher Unterstützung,
- eine reine Lieferanten-Kunden-Beziehung, z. B. auf der Grundlage eines ausschließlichen Vertriebsvertrags oder Franchisevertrags.

Zusammen mit dem Antrag sind alle Argumente und Beweismittel einzureichen, die der Antragsteller für die Substanziierung seiner Ansprüche für erforderlich hält, einschließlich aller Beweismittel, die das Bestehen und die Art der Verbindung zwischen den verschiedenen Einheiten belegen, sowie aller Beschäftigungsnachweise. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, versendet das Amt eine Mängelmitteilung.

4.5 Gesetzliche Vertretung und Unterschrift

Gesetzliche Vertretung bezieht sich auf die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen durch andere Personen in Übereinstimmung mit nationalem Recht. Beispielsweise ist der Chef eines Unternehmens der gesetzliche Vertreter dieses Unternehmens.

In allen Fällen, in denen eine natürliche Person als gesetzlicher Vertreter handelt, ist unterhalb der Unterschrift(en) und des Namens der betreffenden unterzeichnenden Person(en) die Stellung – z. B. „President“, „Chief Executive Officer“, „Gérant“, „Procuriste“, „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“ – anzugeben.

Als weitere Beispiele einer gesetzlichen Vertretung nach nationalem Recht sind Fälle zu nennen, in denen z. B. Minderjährige von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten werden oder eine Gesellschaft von einem Konkursverwalter vertreten wird. In diesen Fällen hat die Person, die tatsächlich unterzeichnet, ihre Zeichnungsbefugnis darzulegen, auch wenn eine Vollmacht nicht verlangt wird.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine sich von außerhalb des EWR an das Amt wendende juristische Person von einem zugelassenen Vertreter innerhalb des EWR vertreten werden muss, es sei denn, es besteht keine Vertretungspflicht (siehe [Unterabschnitt 5.1](#) für etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel). Zu den Folgen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, nachdem die Anmeldung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht wurde, siehe [Unterabschnitt 5.2.1](#).

5 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

5.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungszwang besteht

Vorbehaltlich der unter [Punkt 4.4 weiter oben](#) genannten Ausnahmen sind Beteiligte an Verfahren vor dem Amt, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung **im EWR** haben, verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine UM oder ein GGM, einen Antrag auf Verlängerung einer UM oder eines GGM und einen Antrag auf Akteneinsicht.

Dasselbe gilt für Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

5.1.1 Wohnsitz, Sitz oder tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung

Die Voraussetzung für die Vertretungspflicht wird durch die amtliche Anschrift der vertretenen Person bestimmt, nicht durch ihre Staatsangehörigkeit. So besteht z. B. für einen französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Japan Vertretungszwang, jedoch nicht für einen australischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien. Für nähere Informationen zur amtlichen Anschrift siehe [Unterabschnitt 3.2.1](#).

Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Verfahrensbeteiligte lediglich ein Postfach oder eine Zustellanschrift im EWR hat oder wenn der Anmelder die Anschrift eines Bevollmächtigten mit Geschäftssitz im EWR angibt. Für nähere Informationen zu Fällen, in denen ein Beteiligter eine amtliche Anschrift außerhalb des EWR hat, aber auch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat, siehe [Unterabschnitt 4.4.1](#), der sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Prüfung der Vertretungsbefugnis angestellter Vertreter befasst.

5.1.2 Begriff „im EWR“

[Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)

Für die Anwendung von [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) ist auf das Territorium des EWR abzustellen, der neben der Europäischen Union die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst.

Artikel 77 Absatz 2 GGV

Bei GGM ist gemäß Artikel 77 und 78 GGV die EU das maßgebliche Territorium für die Feststellung der Verpflichtung zur Vertretung vor dem Amt und des Ortes (im Sinne von Artikel 78 GGV), an dem Vertreter ihren Sitz oder Wohnsitz haben müssen. Nach dem Urteil in der Rechtssache *Paul Rosenich* (13/07/2017, [T 527/14](#), PAUL ROSENICH, EU:T:2017:487) hält das Amt jedoch den EWR für das maßgebliche Territorium, weshalb die Erwägungen bezüglich des EWR in Markenangelegenheiten nun auch für Geschmacksmuster gelten.

5.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Hat ein Beteiligter an Verfahren vor dem Amt, auf den [Punkt 5.1](#) zutrifft, in der Anmeldung oder seinem Antrag keinen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV bestellt oder wird das Vertretungserfordernis zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt (z. B. wenn der Vertreter sein Mandat niederlegt), so ergeben sich je nach dem betreffenden Verfahren unterschiedliche rechtliche Folgen.

5.2.1 Während des Eintragungsverfahrens

[Artikel 31 Absatz 3](#) und [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV

Hat der Anmelder, wenn Vertretungszwang besteht, im Anmeldeformblatt keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, so fordert der Prüfer den Anmelder auf, einen Vertreter im Rahmen der Formalprüfung gemäß [Artikel 31 Absatz 3 erster Satz UMV](#) oder Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a GGDV zu bestellen. Ergreift der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Bestellung eines Vertreters später während des Eintragungsverfahrens, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung, nicht mehr existiert; dies gilt auch innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der UMA und der Eintragung der Unionsmarke.

Wird während des Eintragungsverfahrens namens des Unionsmarkenanmelders ein besonderer Antrag (Nebenverfahren) eingereicht, z. B. ein Antrag auf Akteneinsicht, auf Eintragung einer Lizenz oder auf Gewährung der Wiedereinsetzung, so braucht die Bestellung eines Vertreters nicht wiederholt zu werden, aber das Amt kann im Zweifelsfall eine Vollmacht verlangen. Das Amt wird in diesen Fällen den

Schriftwechsel mit dem Vertreter gemäß der Akte führen bzw. mit dem Vertreter des Antragstellers auf Eintragung, sofern diese nicht miteinander übereinstimmen.

5.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens

Was den UM-Anmelder betrifft, so gelten die vorstehenden Abschnitte, wenn Vertretungszwang besteht. Das Verfahren zur Beseitigung etwaiger Mängel bei der Vertretung wird außerhalb des Widerspruchsverfahrens geführt. Wenn der Anmelder keine Abhilfemaßnahmen zur Überwindung dieses Mangels ergreift, wird die UM-Anmeldung zurückgewiesen und das Widerspruchserfahren beendet.

[Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii DVUM](#) und [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#)

Was den Widersprechenden betrifft, so ist jeder Mangel in Bezug auf die Vertretung ein Grund für die Unzulässigkeit des Widerspruchs. Besteht gemäß [Artikel 119 Absatz 2 UMV](#) ein Vertretungszwang und enthält die Widerspruchsschrift nicht die Bestellung eines Vertreters, so fordert die Widerspruchsabteilung den Widersprechenden auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten gemäß [Artikel 5 Absatz 5 DVUM](#) einen Vertreter zu bestellen. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Widerspruch sodann als unzulässig zurückgewiesen.

Wenn ein Vertreter sein Mandat niederlegt, wird das Verfahren mit dem Widersprechenden selbst fortgeführt, wenn er aus dem EWR ist. Wenn der Widersprechende nicht aus dem EWR ist, ergeht eine Mitteilung seitens des Amtes und der Widersprechende wird aufgefordert, einen Vertreter zu ernennen. Wird der Mangel nicht behoben, wird der Widerspruch als unzulässig abgewiesen.

Wenn der Vertreter während eines Widerspruchsverfahrens widerrufen, geändert oder bestellt wird, setzt das Amt die andere Partei von der Änderung in Kenntnis, indem es ihr eine Abschrift des Schreibens und der Vollmacht (falls vorgelegt) übermittelt.

5.2.3 Während des Lösungsverfahrens

[Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii DVUM](#) und [Artikel 15 Absatz 4 DVUM](#)

Für Lösungsverfahren gilt für den Antragsteller im Lösungsverfahren das in Bezug auf den Widerspruch Gesagte entsprechend.

Ist der Inhaber einer Unionsmarke von außerhalb des EWR und nicht länger vertreten, so fordert ihn der Prüfer auf, einen Vertreter zu bestellen. Wird dem nicht entsprochen, so bleiben alle Eingaben und Verfahrenserklärungen des Inhabers der Unionsmarke unberücksichtigt, und es wird über den Lösungsantrag anhand der dem Amt vorliegenden Beweismittel entschieden. Eine eingetragene Unionsmarke wird jedoch nicht einfach gelöscht, nur weil der Inhaber der Unionsmarke von außerhalb des EWR nicht mehr vertreten ist.

5.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht

Ist der Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt nicht verpflichtet, vertreten zu sein, so kann er gleichwohl jederzeit einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel [119](#) oder [120](#) UMGV und Artikel 77 und 78 GGV bestellen.

Wurde ein Vertreter bestellt, so korrespondiert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter (siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

5.4 Vertreterbestellung/-wechsel

5.4.1 Ausdrückliche Bestellung/Ausdrücklicher Wechsel

[Artikel 74 Absatz 7 DVUM](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e GGDV und Artikel 62 Absatz 8 GGDV

Üblicherweise wird der Vertreter auf dem amtlichen Formblatt des Amtes bestellt, das das betreffende Verfahren einleitet, z. B. dem Anmeldeformblatt oder dem Widerspruchsformblatt (in Bezug auf die Bestellung mehrerer Vertreter, siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

Der Vertreter kann auch in einer späteren Mitteilung bestellt werden. Auf diese Weise kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Verfahrens auch ein Vertreterwechsel vorgenommen werden.

Die Bestellung muss eindeutig sein.

Es wird in jedem Fall empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Vertreters auf elektronischem Weg („e-recordal“) über die Website des Amtes zu stellen.

Der Antrag auf Eintragung einer Vertreterbestellung muss enthalten:

- die Nummer der Eintragung oder Anmeldung der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- die Angaben über den neuen Vertreter;
- die Unterschrift(en) der Person(en), die die Eintragung des Vertreters beantragen.

Enthält der Antrag nicht das vorstehend Genannte, wird der Antragsteller aufgefordert, den Mangel zu beheben. Die Mitteilung erhält die Person, die den Antrag auf Eintragung der Vertreterbestellung gestellt hat. Versäumt es der Antragsteller, den Mangel zu beheben, wird der Antrag vom Amt abgelehnt.

Wurde ein Vertreter bestellt, erhält derjenige Beteiligte die Mitteilung, der den Antrag auf Eintragung der Bestellung gestellt hat, d. h. der Antragsteller der Eintragung. Andere Beteiligte, einschließlich des bisherigen Vertreters im Falle eines Wechsels, sofern dieser nicht der Antragsteller der Eintragung ist, wird von der Bestellung in einer getrennten Mitteilung erst nach Eintragung der Bestellung in Kenntnis gesetzt.

Bezieht sich der Antrag auf mehr als ein Verfahren, muss der Antragsteller der Eintragung den Antrag in einer allen diesen Verfahren gemeinsamen Sprache stellen. Gibt es keine gemeinsame Sprache, sind für die Bestellung getrennte Anträge zu stellen. Für weitere Informationen über die Verwendung von Sprachen siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 4, Verfahrenssprache](#).

Wenn es keinen Vertreter im Verfahren gibt, impliziert eine Mitteilung, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (z. B. Eintragungs- oder Widerspruchsverfahren) übersandt und der eine vom Verfahrensbeteiligten unterzeichnete Vollmacht beigefügt wird, die Bestellung des Vertreters. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise eine Allgemeine Vollmacht eingereicht wird. Für Informationen über Allgemeine Vollmachten siehe [Punkt 7.2](#) weiter unten.

Wenn es bereits einen Vertreter im Verfahren gibt, muss die vertretene Person klarstellen, ob der frühere Vertreter abgelöst wird.

5.4.2 Implizite Bestellung

Vorbringen, Anträge usw., die im Namen der Parteien von einem Vertreter (im Weiteren der „neue“ Vertreter) eingereicht werden, der nicht mit dem aus unserem Register hervorgehenden Vertreter (im Weiteren der „alte“ Vertreter) übereinstimmt, werden zunächst angenommen.

Das Amt setzt sich dann schriftlich mit dem „neuen“ Vertreter in Verbindung und bittet ihn, seine Bestellung innerhalb eines Monats zu bestätigen. Das Schreiben des Amtes enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung schickt.

Wenn der „neue“ Vertreter seine Bestellung bestätigt, wird das Vorbringen berücksichtigt und das Amt richtet jeden weiteren Schriftverkehr an den „neuen“ Vertreter.

Wenn der „neue“ Vertreter innerhalb eines Monats keine Stellungnahmen einsendet oder wenn er bestätigt, dass er nicht der „neue“ Vertreter ist, wird das Verfahren mit dem „alten“ Vertreter fortgesetzt. Das Vorbringen und die Replik vom „neuen“ Vertreter werden nicht berücksichtigt werden und an den „alten“ Vertreter zur Information weitergeleitet.

Besonders wenn das Vorbringen zum Abschluss des Verfahrens führt (Rücknahme/Einschränkungen), muss der „neue“ Vertreter seine Bestellung zum Vertreter bestätigen, so dass der Abschluss des Verfahrens oder die Einschränkung angenommen werden kann. Auf jeden Fall wird das Verfahren nicht ausgesetzt.

5.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern

[Artikel 74 Absatz 8 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Ein Zusammenschluss von Vertretern (wie etwa eine Firma oder Partnerschaft von Rechtsanwälten oder zugelassenen Vertretern oder beiden) kann als Vertreter bestellt werden, statt dass die einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind, als mehrere Vertreter bestellt werden.

Damit das Amt einem Zusammenschluss von Vertretern eine ID-Nummer zuweisen kann (siehe [Punkt 4.1](#) weiter oben), müssen innerhalb dieses Zusammenschlusses oder dieser Partnerschaft mindestens zwei Rechtsanwälte oder zugelassene Vertreter praktizieren, die die Anforderungen von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) oder Artikel 78 Absatz 1 GGV erfüllen und die bereits individuelle ID-Nummern, die der Adresse des Zusammenschlusses zugewiesen wurden, vom Amt erhalten haben. Diese Angaben sollten zusammen mit dem ursprünglichen Antrag eingereicht werden.

Hat das Amt Zweifel daran, dass der Zusammenschluss mindestens zwei Mitglieder umfasst, die die Anforderungen erfüllen, oder Zweifel daran, dass der Zusammenschluss dauerhaft mindestens zwei qualifizierte Mitglieder umfasst, gibt es eine Mangelmittelung heraus. Diese Mangelmittelung kann zum Zeitpunkt der Prüfung des ursprünglichen Antrags oder zu einem späteren Zeitpunkt herausgegeben werden. Wird der Mangel nicht behoben, wird eine möglicherweise bestehende ID-Nummer des Zusammenschlusses für nichtig erklärt und mögliche Akten, die dieser bestehenden ID zugewiesen sind, werden an die individuelle ID des einzigen bestehenden Mitglieds des Zusammenschlusses übertragen.

Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern erstreckt sich automatisch auf alle berufsmäßigen Vertreter, die im Anschluss an die ursprüngliche Vertreterbestellung in den Zusammenschluss eintreten. Umgekehrt endet die Bevollmächtigung automatisch für jeden Vertreter, der den betreffenden Zusammenschluss von Vertretern verlässt. Es wird unbedingt empfohlen, dem Amt etwaige Änderungen und Informationen über dem Zusammenschluss beitretende oder den Zusammenschluss verlassende Vertreter mitzuteilen. Wenn es den Umständen nach gerechtfertigt ist, behält sich das Amt jedoch vor, zu überprüfen, ob ein Vertreter tatsächlich innerhalb des betreffenden Zusammenschlusses tätig ist.

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Die Bestellung eines Zusammenschlusses von Vertretern stellt keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass nur Rechtsanwälte und berufsmäßige Vertreter im Sinne von [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#) und Artikel 78 Absatz 1 GGV vor dem Amt Rechtshandlungen im Namen Dritter vornehmen dürfen. Es sind somit alle Anmeldungen, Anträge und Mitteilungen von einer natürlichen Person zu unterzeichnen, die diese Qualifikation besitzt. Der Vertreter muss unter seiner Unterschrift seinen Namen angeben. Er kann auch seine individuelle ID-Nummer angeben, falls eine solche vom Amt vergeben worden ist, oder die ID-Nummer seines Zusammenschlusses.

6 Kommunikation mit Beteiligten und Vertretern

[Artikel 60 Absätze 1 und 3 DVUM](#) und [Artikel 66 DVUM](#)

Artikel 53 Absätze 1 und 3 und Artikel 63 GGDV

Wurde ein Vertreter im Sinne von Artikel [119](#) oder [120](#) UMV und Artikel 77 oder 78 GGV bestellt, kommuniziert das Amt nur mit diesem Vertreter.

Alle Zustellungen und anderen Mitteilungen des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben dieselbe Wirkung, als wären sie an die vertretene Person gerichtet.

Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet.

Reicht der vertretene Beteiligte Dokumente selbst beim Amt ein, während er durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, werden diese Dokumente vom Amt angenommen, sofern der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im EWR hat. Das Amt wird jedoch dem bestellten Vertreter und nicht dem Beteiligten direkt antworten. Hat der vertretene Beteiligte seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung außerhalb des EWR, werden diese Dokumente nicht berücksichtigt.

[Artikel 60 Absatz 2 DVUM](#) und [Artikel 73 DVUM](#)

Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 61 GGDV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können bis zu zwei Vertreter bestellen; in diesem Fall kann jeder Vertreter sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln handeln, es sei denn, dass die dem Amt vorgelegte Vollmacht eine abweichende Bestimmung enthält. Jedoch korrespondiert das Amt grundsätzlich nur mit dem zuerst genannten Vertreter, außer wenn der zusätzliche Vertreter für ein besonderes Nebenverfahren (wie etwa Akteneinsicht oder das Widerspruchsverfahren) bestellt wird; in diesem Fall kommuniziert das Amt während dieses spezifischen Nebenverfahrens mit diesem Vertreter.

[Artikel 119 Absatz 4 UMV](#)

Artikel [60 Absätze 1 und 2 DVUM](#) und [Artikel 73 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 61 Absatz 1 GGDV

Bei mehreren Anmeldern, Widersprechenden oder anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Amt kann ausdrücklich ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

Wird kein gemeinsamer Vertreter ausdrücklich bestellt, gilt der erste in der Anmeldung genannte Anmelder, der seinen Sitz im EWR hat, oder dessen Vertreter, sofern ein solcher bestellt ist, als der gemeinsame Vertreter.

Wenn keiner der Anmelder seinen Sitz im EWR hat, sind sie verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen, weshalb der zuerst genannte berufsmäßige Vertreter, der von einem der Anmelder bestellt wird, als gemeinsamer Vertreter gilt.

Das Amt richtet alle Mitteilungen an den gemeinsamen Vertreter.

7 Vollmacht

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 77 Absatz 3 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV

Vor dem Amt zugelassene Vertreter müssen im Prinzip keine Handlungsvollmacht beim Amt einreichen. Jeder vor dem Amt handelnde zugelassene Vertreter (Rechtsanwalt oder auf der Liste eingetragener zugelassener Vertreter des Amtes, einschließlich eines Zusammenschlusses von Vertretern) muss eine Vollmacht für die Akten einreichen, wenn dies speziell vom Amt gefordert wird, oder, bei Beteiligung mehrerer

Parteien an dem Verfahren, in dem der Vertreter vor dem Amt handelt, wenn die andere Partei ausdrücklich darum bittet.

In derartigen Fällen bittet das Amt den Vertreter um Einreichung der Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist). Das Schreiben enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwidderung einendet, und das Verfahren wird direkt mit der Partei fortgesetzt. Bei Vertretungszwang wird die Partei um die Bestellung eines neuen Vertreters gebeten und es gilt [Punkt 5.2](#) weiter oben. Mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung gelten alle Verfahrensschritte des Vertreters als nicht erfolgt, wenn die vertretene Partei sie nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist billigt.

Die Vollmacht muss von dem Verfahrensbeteiligten unterzeichnet sein. Im Falle juristischer Personen muss sie von einer Person, die nach dem anwendbaren nationalen Recht befugt ist, für diese juristische Person zu handeln, unterzeichnet sein. Das Amt wird dies nicht nachprüfen.

Es können einfache Fotokopien des unterzeichneten Originalschriftstückes eingereicht werden. Originalschriftstücke werden in die Akte übernommen und können daher nicht an den Einreichenden zurückgesandt werden.

Vollmachten können als Einzelvollmachten und Allgemeine Vollmachten eingereicht werden.

7.1 Einzelvollmachten

[Artikel 120 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und [Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 5 GGV

Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Einzelvollmachten können auf dem vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV zur Verfügung gestellten Formblatt gegeben werden. Es ist das Verfahren anzugeben, auf das sich die Vollmacht bezieht (z. B. „betr. UM-Anmeldung Nr. 12345“). Eine solche Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen während der Lebensdauer der entstehenden UM. Es können mehrere Verfahren angegeben werden.

Einzelvollmachten können Einschränkungen ihres Umfangs enthalten; dies gilt für Vollmachten auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatt wie für Vollmachten auf dem eigenen Formblatt des Vertreters.

7.2 Allgemeine Vollmachten

[Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Ziffer i DVUM](#) und [Artikel 74 DVUM](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 62 GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Ziffer i GGDV

Eine Allgemeine Vollmacht bevollmächtigt den Vertreter, den Zusammenschluss von Vertretern oder den Angestellten, alle Handlungen in allen Verfahren vor dem Amt vorzunehmen; darunter fallen die Einreichung und Verfolgung von UMA, die Einreichung von Widersprüchen und Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit sowie alle Verfahren betreffend GGM und internationale Marken, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Für die Vollmacht ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt oder ein Formblatt mit dem gleichen Inhalt zu verwenden. Die Vollmacht muss alle Verfahren vor dem Amt umfassen und darf keine Einschränkungen enthalten. Bezieht sich etwa der Text der Vollmacht auf die „Einreichung und Verfolgung von UMA und deren Verteidigung“, so ist dies nicht zulässig, da dies nicht die Befugnis umfasst, Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einzureichen. Enthält die Vollmacht derartige Einschränkungen, so ist sie als Einzelvollmacht zu behandeln.

7.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht

Falls kein Vertretungszwang besteht, wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.

Besteht Vertretungszwang, greift [Punkt 5.2](#) weiter oben.

8 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht

Eine Niederlegung der Vertretung oder eine Änderung des Vertreters kann sich als Folge von Handlungen des Vertretenen, des bisherigen Vertreters oder des neuen Vertreters ergeben.

8.1 Initiative des Vertretenen

[Artikel 74 Absatz 4 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 5 GGDV

Der Vertretene kann jederzeit durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an das Amt die Bestellung eines Vertreters und die ihm erteilte Vollmacht widerrufen. Der Widerruf einer Vollmacht gilt zugleich als Widerruf der Bestellung des Vertreters.

[Artikel 74 Absatz 5 DVUM](#)

Artikel 62 Absatz 6 GGDV

Jeder Vertreter, dessen Vollmacht erlischt, wird weiterhin als Vertreter betrachtet, bis die Beendigung der Vollmacht dem Amt mitgeteilt worden ist.

Besteht für den Verfahrensbeteiligten Vertretungszwang, so gilt das weiter oben unter [Punkt 5.2](#) Gesagte.

8.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter

Der Vertreter kann jederzeit durch eine unterschriebene Mitteilung an das Amt erklären, dass er die Vertretung niederlegt. Im Antrag muss die Nummer des Verfahrens angegeben werden (z. B. UM/GGM, Widerspruch etc.). Teilt der Vertreter mit, dass die Vertretung von nun an von einem anderen Vertreter übernommen wird, so trägt das Amt diese Änderung ein und führt den Schriftverkehr mit dem neuen Vertreter.

9 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters

9.1 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen

[Artikel 74 Absatz 6 UMDV](#)

Artikel 62 Absatz 7 GGDV

Ist der Vollmachtgeber bzw. Vertretene verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren mit dem Vertreter fortgesetzt, soweit in der Vollmacht nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

[Artikel 106 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 59 Absatz 1 GGDV

Abhängig von den Verfahren obliegt es dem Vertreter, die Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zu beantragen. Der Vertreter kann jedoch bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Anmelders für oder den Inhaber einer Unionsmarke die Unterbrechung des Verfahrens beantragen. Weitere Informationen zur Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens aufgrund von Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Unionsmarkenanmelders oder dessen Vertreters sind [Teil C, Abschnitt 1, Verfahrensfragen](#) zu entnehmen.

Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkurschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder andernfalls die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

Für weitere Informationen über Insolvenzverfahren siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber oder ähnliche Verfahren](#).

9.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters

[Artikel 106 Absätze 1 und 2 UMV](#)

[Artikel 72 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 59 Absatz 3 GGDV

Ist ein Vertreter verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren vor dem Amt unterbrochen. Ist dem Amt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Unterbrechung keine Bestellung eines neuen Vertreters mitgeteilt worden, so teilt das Amt

- in Fällen, in denen kein Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass das Verfahren nunmehr mit ihr wiederaufgenommen wird;
- in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass die einschlägigen für das konkret anhängige Verfahren vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten werden (z. B.: die UMA gilt als zurückgenommen oder der Widerspruch wird zurückgewiesen), sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung ein neuer Vertreter bestellt wird (28/09/2007, [R 48/2004-4](#), PORTICO / PORTICO, § 13, 15).

10 Änderung des Namens und der Anschrift

[Artikel 55](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstaben a und b UMV](#)

Artikel 19 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben a und b GGDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können geändert werden.

Eine Namensänderung ist auf eine Änderung beschränkt, die die Identität der Person nicht berührt, z. B. bei einer Namensänderung (durch Heirat/Scheidung) oder bei einer juristischen Person, bei der die Gesellschaft ihren Namen offiziell im Handelsregister ändert.

Ein Rechtsübergang oder eine Änderung der Inhaberschaft stellt jedoch eine Änderung der Identität der Beteiligten dar. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Änderung als Rechtsübergang oder als Änderung der Inhaberschaft gilt, siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#). Dieses Kapitel bietet diesbezüglich detaillierte Informationen sowie Informationen über das anzuwendende Verfahren.

Name und Anschrift des Vertreters können geändert werden, sofern der Vertreter nicht durch einen anderen Vertreter ersetzt wird. Dies würde als Bestellung eines neuen Vertreters betrachtet, der den Vorschriften für eine solche Bestellung unterliegt.

Bei Änderung der Anschrift eines Zusammenschlusses von Vertretern ist die Anschrift aller Mitglieder des Zusammenschlusses zu aktualisieren. Wie in [Unterabschnitt 5.4.3](#) dargelegt, muss die mit den ID-Nummern der Mitglieder eines Zusammenschlusses verbundene Anschrift mit der mit der ID-Nummer des Zusammenschlusses selbst verbundenen Anschrift übereinstimmen.

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift kann von der betroffenen Person beantragt werden. Im Antrag anzugeben sind die Nummer der Unionsmarke/des Gemeinschaftsgeschmacksmusters (oder das dem betreffenden Verfahren zugewiesene Aktenzeichen) sowie der Name und die Anschrift des Beteiligten oder Vertreters, sowohl wie in der Akte als auch in der geänderten Form angegeben. Die ID-Nummer sollte ebenfalls angegeben werden. Der Antrag ist kostenlos.

Im Zweifelsfall kann das Amt Nachweise wie einen Auszug aus dem Handelsregister oder andere Nachweise zur Bestätigung der Änderung des Namens oder der Anschrift anfordern.

Änderungen des Namens oder der Anschrift der Beteiligten oder Vertreter werden in der dem Beteiligten oder Vertreter zugewiesenen ID-Nummer berücksichtigt. Folglich wird sich die Änderung in allen Verfahren widerspiegeln, in denen diese ID zugewiesen ist, einschließlich aller Anmeldungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern sowie anhängiger Verfahren. Die Änderung kann nicht nur für ein bestimmtes Rechteportfolio erfasst werden.

Für Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers einer angemeldeten Unionsmarke oder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#).

11 Berichtigung des Namens oder der Anschrift

[Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#), [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 11 DVUM](#)

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV

Artikel 12 Absatz 2 GGDV

Der Name und die amtliche Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, eines Verfahrensbeteiligten oder eines Vertreters können im Falle von Fehlern in der jeweiligen Anmeldung oder dem jeweiligen Antrag berichtigt werden.

Erstens sind Berichtigungen gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV zulässig, wenn der Fehler in dem Namen oder der Anschrift, der bzw. die berichtigt werden muss, als **offensichtlich** angesehen wird, das heißt, dass außer der angebotenen Berichtigung nichts anderes beabsichtigt sein konnte. Offensichtliche Fehler im Namen oder in der Anschrift können z. B. Falschschreibungen, typographische Fehler, Transkriptionsfehler oder die Verwendung einer Kurzform in Namen natürlicher Personen (z. B. „Phil“ anstatt „Phillip“) sein.

Zudem kann eine Berichtigung in Betracht gezogen werden, wenn ein typografischer Fehler in der Rechtsform vorliegt (z. B. wenn im Antragsformular S.A. anstatt S.L. angegeben wurde). Für diese Berichtigung müssten Nachweise zur Stützung des Antrags vorgelegt werden.

Im Falle einer Berichtigung des Namens oder der Anschrift des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV hat diese Berichtigung keine Auswirkungen in Bezug auf den Anmeldetag, da der Anmelder gemäß [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV von Anfang an als korrekt identifiziert gilt.

Zweitens können Fehler, die **nicht als offensichtlich angesehen werden** und die zu einer **Änderung der Identität des Anmelders einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters** führen, auftreten; sie fallen jedoch nicht unter [Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 12 Absatz 2 GGDV. Sie führen zu einer Änderung des Anmeldetags der Anmeldung, da die korrekte Identifizierung des Anmelders eine Formvoraussetzung für die Zuerkennung eines Anmeldetags gemäß [Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b GGV ist. Als neuer Anmeldetag der Anmeldung gilt der Tag, an dem der berichtigte (neue) Anmelder offiziell identifiziert und alle zur Begründung der Berichtigung dienenden Nachweise eingereicht werden.

In diesem zweiten Szenario obliegt die Beweislast dem Beteiligten, der den Fehler begangen hat. Er muss nachweisen, was berichtigt werden muss und weshalb die Berichtigung vorzunehmen ist. Bei einem Antrag auf Berichtigung eines Namens, die darin besteht, einen Namen durch einen anderen zu ersetzen, müssen Nachweise darüber vorgelegt werden, was berichtigt werden muss, und die Nachweise müssen auch einen Zusammenhang zwischen der Berichtigung und der betreffenden Anmeldung (oder Akte) der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters herstellen. Wenn beispielsweise ein Vertreter das Amt informiert, dass im Unionsmarkenanmeldungsformular versehentlich der falsche Anmelder einer Unionsmarke angegeben wurde, muss aus den Nachweisen hervorgehen, dass der Beteiligte (dessen Berichtigung beantragt wird) in Beziehung zu der betreffenden Unionsmarkenanmeldung steht. Ein Antrag, der das Amt lediglich darüber informiert, dass die Berichtigung erforderlich ist, weil jemand einen Fehler gemacht hat oder weil eigentlich ein anderer Anmelder eingetragen werden sollte oder weil man es sich nach der Einreichung der Anmeldung anders überlegt hat, wird nicht akzeptiert.

Anträge auf Berichtigung von Fehlern müssen das Aktenzeichen der Anmeldung oder des Verfahrens, den fehlerhaften Namen oder die fehlerhafte Anschrift und deren korrigierte Fassung sowie gegebenenfalls Nachweise zur Stützung des Antrags auf Berichtigung enthalten.

Berichtigungen sind nicht mit Anträgen auf Änderung des Namens oder der Anschrift (siehe [Unterabschnitt 10](#)) zu verwechseln.

Anlage 1

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OPA – Österreichisches Patentamt (Österreich)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „ Rechtsanwalt “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach österreichischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Zugelassener Vertreter“ „Patentanwalt“ “ oder „ Notar “	Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentanwalt “ oder „ Notar “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BOIP – Benelux-Amt für geistiges Eigentum (Benelux)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advocaat“, „Rechtsanwalt“ oder „Avocat“	Wer den Titel „Avocat“ , „Advocaat“ oder „Rechtsanwalt“ führt (d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist), ist nach dem jeweiligen nationalen Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	„Gemachtigte“, „Patentanwalt“ oder „mandataires“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <hr/> <p>Die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a).</p> <p>Personen, die eine berufliche Befähigung besitzen, die nach den Vorschriften der Staaten Belgien, Niederlande oder Luxemburg offiziell anerkannt wird und von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigt wurde, müssen keine fünfjährige Vertretungstätigkeit für das BOIP vorweisen können, um als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO auftreten zu dürfen (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
BPO – Patentamt der Republik Bulgarien (Bulgarien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	Адвокат („Advokat“)	Personen, die den Titel „Адвокат“ (Rechtsanwalt) führen, sind nach dem nationalen Recht Bulgariens zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für den gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	Представител по индустриална собственост („Представител по industrialna sobstvenost“)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Представител по индустриална собственост,“ („Vertreter für gewerbliches Eigentum“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Staatliches Amt für geistiges Eigentum der Republik Kroatien (Kroatien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„odvjetnik“	Wer den Titel „odvjetnik“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach kroatischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Ovlašteni zastupnici“ „Zastupnik Za Žigove“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Zastupnik Za Žigove“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Diese Befähigung setzt das Bestehen einer Prüfung vor dem kroatischen Amt für geistiges Eigentum voraus.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Tschechischen Republik (Tschechische Republik)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Advokát“	Wer den Titel „ Advokát “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht der Tschechischen Republik zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Kvalifikovaný zástupců“ „Patentový zástupce“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Patentový zástupce “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. In der Tschechischen Republik besteht die Prüfung aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> • Wer <u>nur Teil B</u> (über „Marken und Ursprungsbezeichnungen“) bestanden hat, darf die Vertretung in diesem Bereich wahrnehmen und somit als Vertreter <u>in Markenangelegenheiten</u> in die nach Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b UMV geführte Liste eingetragen werden. Patentanwälte („ Patentový zástupce “), die beide Teile der Prüfung bestanden haben, sind somit berechtigt, Anmelder in allen Verfahren vor dem EUIPO (d. h. <u>sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten</u>) zu vertreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Referat Handelsregister und Konkursverwaltung (Zypern)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„δικηγόρο“ („Dikigoros“)	Nur wer den Titel „ Δικηγόρος “ (oder „Dikigoros“) führt, ist nach dem Recht von Zypern zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„εγκεκριμένων αντιπροσώπων“	k. A.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DKPTO – Dänisches Patent- und Markenamt (Dänemark)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„advokat“	Wer den dänischen Titel „ Advokat “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dänischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Godkendte mødeberettigede“ „Varemaerkefuldmaegtig“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>In <u>Markenangelegenheiten</u> kann die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wer die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Varemaerkefuldmaegtig“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt in _____ Marken-_____ und <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
EPA Estnisches Patentamt (Estland)	– Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„õigusala töötaja“ „Jurist“ und „Advokaat“	Personen, die die Titel „ Jurist “ und „ Advokaat “ führen und <u>auch als Patentanwälte (IP attorneys) zugelassen sind</u> , sind nach estnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Kutseline esindaja“ „Patendivolinik“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> Wer nach Bestehen des Teils der Prüfung über „ <u>Marken, und Geschmacksmuster und geografische Angaben</u> “ den Titel „ Patendivolinik “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmuster-angelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer nur den Teil der Prüfung über „Patente und Gebrauchsmuster“ bestanden hat, ist nicht befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
<p>PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt (Finnland)</p>	<p>Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV</p>	<p>„harjoittamaan oikeutettu“ „Asianajaja“ oder „Advokat“</p>	<p>Wer den finnischen Titel „Asianajaja“ oder „Advokat“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach finnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.</p>
	<p>Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV</p>	<p>„Ammattimain en edustaja“ „Tavamerkki asiamies“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung in <u>Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Tavamerkkiasiamies“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung von Dritten vor dem Finnischen Patent- und Registrierungsamt <u>in Markenangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechts-schutz (Frankreich)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ avocat “	<p>Wer den französischen Titel „avocat“ führt, d. h. Mitglied der Anwaltschaft ist, ist nach französischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.</p> <p>Diese Rechtsanwälte sind in vollem Umfang zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, wobei sie jedoch nicht <u>gleichzeitig</u> unter dem Titel „Rechtsanwalt“ (avocat) und unter dem Titel „zugelassener Vertreter“ (siehe unten) handeln dürfen. Sie sind also nicht befugt, mit zwei verschiedenen ID-Nummern (einmal als Rechtsanwalt und einmal als zugelassener Vertreter) vor dem EUIPO aufzutreten.</p>
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„ Mandataires agréés “ Auf der „ Liste des Conseils en propriété industrielle “ aufgeführte Personen	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Nur wer auf der „Liste des Conseils en propriété industrielle“ aufgeführt ist, die vom INPI mit dem Hinweis auf die Spezialisierung „Marken, Muster und Modelle“ oder „Juriste“ geführt wird, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt (Deutschland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“	Wer den Titel „Rechtsanwalt“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach deutschem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Patentanwalt“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> Wer den Titel „Patentanwalt“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. Wer den Titel „Patentassessor“ oder „Syndikuspate ntwalt“ (§ 41a Abs. 2 PAO) führt, besitzt diese Befähigung nicht. Diese Personen verfügen über eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis, da sie lediglich als Angestelltenvertreter für ihren Arbeitgeber, jedoch nicht als zugelassene Vertreter handeln dürfen.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
GGE – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Schifffahrt und Tourismus der Hellenischen Republik	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Δικηγόρος“ (Dikigoros)	Nur wer den Titel „Δικηγόρος“ (oder „Dikigoros“) führt, ist nach griechischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
Geschmacksmuster: Behörde für Gewerblichen Rechtsschutz (OBI) (Griechenland)	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„εγκεκριμένων αντιπροσώπων“	k. A.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
HIPO Ungarisches Amt für geistiges Eigentum (Ungarn)	– Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Ügyvéd“	Wer den Titel „ Ügyvéd “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach ungarischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Hivatásos képviselők“ „Szabadalmi ügyvivő“ („Patentanwalt“)	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Szabadalmi ügyvivő “ („Patentanwalt“) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. „Rechtsberater“ oder „Notare“ sind <u>nicht</u> zur Vertretung in gewerbliche Schutzrechte betreffenden Verfahren <u>befugt</u> und können somit auch nicht in die beim EUIPO geführte Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Isländisches Amt für geistiges Eigentum (Island)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Lögfræðingur“ „Lögmaður“ „Héraðsdómslögmaður“ oder „Haestaréttarlögmaður“	Wer den Titel „Lögfræðingur“ (Rechtsanwalt), „Lögmaður“ (Rechtsanwalt), „Héraðsdómslögmaður“ (am Bezirksgericht zugelassener Rechtsanwalt) oder „Haestaréttarlögmaður“ (am Obersten Gerichtshof zugelassener Rechtsanwalt) führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach isländischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Umboðsmaður“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung vor dem isländischen Patentamt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem isländischen Patentamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „Umboðsmaður“ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Irisches Amt für geistiges Eigentum (Irland)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Barrister“ oder „Solicitor“	Wer den Titel „Barrister“ oder „Solicitor“ führt, ist nach irischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Registered Trade Mark Agent“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Registered Trade Mark Agent“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in <u>Markenangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ Avvocato “	Wer den Titel „ Avvocato “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach italienischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„ Mandatario abilitato in Marchi “ „ Consulente in Marchi “ „ Consulente in Proprietà Industriale “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Personen, die den Titel „ Consulente in Marchi “ bzw. „ Consulente in Proprietà Industriale “ führen, besitzen die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und sind somit befugt, sowohl in Marken- als auch in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
LRPV – Patentamt der Republik Lettland (Lettland)	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Profesionālais patentpilvarnieks“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Personen, die den Titel „ profesionāls patentpilvarnieks “ („zugelassener Patentanwalt“) führen und in der vom Patentamt geführten Liste der zugelassenen Patentanwälte aufgeführt sind, sind zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz (und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO) befugt, und zwar: - in Markenangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Markenrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben; - in Geschmacksmusterangelegenheiten, wenn sie sich auf das Gebiet des Geschmacksmusterrechts spezialisiert (und eine besondere Prüfung bestanden) haben.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Amt für Volkswirtschaft – Fachbereich Immaterialgüterrecht (Liechtenstein)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Rechtsanwalt“ “	Wer den Titel „ Rechtsanwalt “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach dem Recht von Liechtenstein zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Patentanwalt“ “	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> Wer den Titel „ Patentanwalt “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Staatliches Patentamt der Republik Litauen (Litauen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„praktikuojantis teisininkas“ „Advokatas“	<p>Wer den Titel „Advokatas“ führt, ist nach litauischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, vorausgesetzt, der Mandant hat seinen ständigen Wohnsitz in der EU.</p> <p>Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU dürfen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, sondern müssen durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein.</p>
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMG /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„ Profesionalūs atstovai “ „Patentinis patikėtinis“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Wer den Titel „Patentinis patikėtinis“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Abteilung Handel, Direktion Eintragung gewerblicher Schutzrechte (Malta)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„prattikant legali“ „Avukat“ oder „Prokuratur Legali“	Wer den Titel „Avukat“ oder „Prokuratur Legali“ führt, ist nach maltesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„rapprezentant i professjonali“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum können alle Juristen, auch Notare, auftreten. Wer die Vertretung vor dem maltesischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. (Option a).</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
<p>NIPO – Norwegisches Amt für gewerbliche Rechte (Norwegen)</p>	<p>Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV</p>	<p>„Advokat“ und „Advokatfullmektig“</p>	<p>Personen, die den Titel „Advokat“ bzw. „Advokatfullmektig“ führen, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen sind, sind nach norwegischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.</p> <p>Nimmt ein Rechtsanwalt die Vertretung in seiner Eigenschaft als zugelassener Rechtsanwalt wahr, braucht er keine Vollmacht. Handelt der Rechtsanwalt jedoch als Angestellter einer Gesellschaft, ist eine Vollmacht selbst dann erforderlich, wenn der Angestellte als Rechtsanwalt zugelassen ist.</p>
	<p>Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV</p>		<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem norwegischen Amt für geistiges Eigentum mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, in Markenangelegenheiten vor dem EUIPO als Vertreter aufzutreten. (Option a).</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
Polnisches Patentamt (Polen)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ <u>prawnik</u> “ „ Adwokat, radca prawny “	Wer den Titel „ Adwokat, radca prawny “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach polnischem Recht zur anwaltlichen Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV)	„ Zawodowi pełnomocnicy “ „ Rzecznik Patentowy “	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „ Rzecznik Patentowy “ führt (und auf der vom polnischen Patentamt geführten Liste der Patentanwälte aufgeführt ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
INPI – Nationales Institut für gewerblichen Rechtsschutz Portugal (Portugal)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„Profissionais de justiça“ „Advogado“	Wer den Titel „Advogado“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach portugiesischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV / Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„mandatário autorizado“ „Agentes da Propiedade Industrial“ und „notary“	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <hr/> <p>Die Vertretung vor dem portugiesischen Nationalen Institut für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder Person wahrgenommen werden. Wer die Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) .</p> <p>Darüber hinaus ist für Personen, die die Titel „Agentes da Propiedade Industrial“ und „notary“ führen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem portugiesischen Institut für gewerblichen Rechtsschutz amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b) .</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
OSIM – Rumänisches Staatliches Amt für Erfindungen und Marken (Rumänien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGv	„Avocat“	Wer den Titel „Avocat“ führt und <u>auch als Patentanwalt (IP attorney) zugelassen und Mitglied der rumänischen Patentanwaltskammer ist</u> , ist nach rumänischem Recht befugt, als Rechtsanwalt vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz aufzutreten, und somit auch zur Vertretung in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem EUIPO befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGv	„reprezentanțil or autorizați“ „Consilier în proprietate industrială“	Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab Wer den Titel „Consilier în proprietate industrială“ führt (und wiederum Mitglied einer nationalen Kammer ist), besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SKIPO – Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Slowakischen Republik (Slowakei)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„ advokát “	Wer den Titel „ advokát “ führt, ist nach slowakischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„ Oprávnený zástupca “ „ Patentový zástupca “	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> Wer den Titel „ Patentový zástupca “ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
SIPO – Slowenisches Amt für geistiges Eigentum (Slowenien)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„odvetnik“	Wer den Titel „ Odvetnik “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach slowenischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Zastopnik za modele in znamke“ (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken)	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> Wer den Titel „ Zastopnik za modele in znamke “ (Bevollmächtigter für Geschmacksmuster und Marken) führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist, sofern er in dem vom slowenischen Amt für geistiges Eigentum geführten Bevollmächtigtenregister eingetragen ist, befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten. „ Notare “ sind ausdrücklich von der Vertretung Dritter vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ausgeschlossen.

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
<p>OEPM – Spanisches Patent- und Markenamt (Spanien)</p>	<p>Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV</p>	<p>„abogado“</p>	<p>Wer den Titel „abogado“ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach spanischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR hat. Hat die vertretene Person keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, darf sie nicht von einem Rechtsanwalt („abogado“) vertreten werden, sondern muss sich von einem zugelassenen Vertreter, der den Titel „Agente Oficial de la Propiedad Industrial “ * führt, vertreten lassen.</p> <p>*21.10.2021 – Das spanische Recht in diesem Bereich wird derzeit überprüft. Siehe Gesetzesentwurf („ Anteproyecto de Ley de modificación de la Ley 17/2001, de 7 de diciembre, de Marcas, la Ley 20/2003, de 7 de julio, de Protección Jurídica del Diseño Industrial, y la Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes. “)</p> <p>Es ist möglich, gleichzeitig „abogado“ und „Agente Oficial de la Propiedad Industrial“ zu sein.</p>
<p>Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln</p>	<p>Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV</p>	<p>„Representante autorizado“ „Agente Oficial de la Propiedad Industrial“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung in <u>Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann nach spanischem Recht von jeder Person wahrgenommen werden, sofern die vertretene Person ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Wer die Vertretung vor</p>

Nationales / regionales Amt für geistiges Eigentum (Land)	Art des Vertreters	Nationale Terminologie	Befugnisse/Besondere Regeln für die Vertretung von Mandanten in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt (Schweden)	Rechtsanwalt Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe a UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV	„juridisk person“ „Advokat“	Wer den Titel „ Advokat “ führt, d. h. als Rechtsanwalt zugelassen ist, ist nach schwedischem Recht zur anwaltlichen Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz und somit auch zur Vertretung vor dem EUIPO in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten befugt.
	Zugelassener Vertreter (Marken und Geschmacksmuster) Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe c UMV /Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV	„Auktoriserat ombud“ „Patentombud“	Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden, a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist
			Die Vertretung <u>in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a) Darüber hinaus ist für Personen, die den Titel „ Patentombud “ führen, die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt <u>in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).

Anlage 2

Aus der folgenden Liste gehen die Länder hervor, in denen Personen, die nur in Geschmacksmusterangelegenheiten vertretungsbefugt sind, über einen besonderen Titel verfügen. In Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, deckt die relevante Berechtigung auch Markenangelegenheiten, und der jeweilige Vertreter würde nicht in der besonderen Geschmacksmusterliste geführt werden.

Veraltet

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
<p>PRH – Finnisches Patent- und Registrierungsamt (Finnland)</p>	<p>„Mallioikeusasiamies“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <p>Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person wahrgenommen werden Wer die Vertretung vor dem nationalen Amt für gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a).</p> <p>Für Personen, die den Titel „Mallioikeusasiamies“ führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem finnischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option b).</p>
<p>Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln</p>	<p>VERSION 1.0</p>	<p>Seite 324 31/03/2022</p>

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGv
Irisches Amt für geistiges Eigentum (Irland)	„Registered Patent Agents“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Nur wer den Titel „Registered Patent Agent“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, <u>in Geschmacksmusterangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>
UIBM – Italienisches Patent- und Markenamt (Italien)	„Consulente in brevetti“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <p>Wer den Titel „Consulente in brevetti“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV						
LRPV – Patentamt der Republik Lettland (Lettland)	„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“	<p>Die Befugnis hängt vom Besitz einer besonderen beruflichen Befähigung ab</p> <table border="1" data-bbox="987 582 1361 1003"> <tr> <td data-bbox="987 582 1085 616">Wer</td> <td data-bbox="1088 582 1185 616">den</td> <td data-bbox="1189 582 1361 616">Titel</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="987 627 1361 1003"> <p>„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p> </td> </tr> </table>	Wer	den	Titel	<p>„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>		
Wer	den	Titel						
<p>„Patentpilnvarotais dizainparaugu lietas“ führt, besitzt die erforderliche „besondere berufliche Befähigung“ und ist somit befugt, ausschließlich in Geschmacksmusterangelegenheiten als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten.</p>								

Nationales / regionales Büro für geistiges Eigentum (Land)	Nationale Terminologie	Zugelassener Vertreter (ausschließlich Geschmacksmuster) Artikel 78 Absatz 4 Buchstabe c GGV
<p>PRV – Schwedisches Patent- und Registrierungsamt (Schweden)</p>	<p>„Varumaerkesombud“</p>	<p>Die Vertretung kann von jeder Person wahrgenommen werden,</p> <p>a. die die Vertretung vor dem nationalen Amt mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat oder</p> <p>b. für die das Erfordernis der 5-jährigen Vertretungstätigkeit nicht gilt, weil ihre berufliche Befähigung nach den Vorschriften des betroffenen Staates amtlich festgestellt worden ist</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt kann von jeder Person wahrgenommen werden. Nur wenn die betreffende Person die Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt fünf Jahre lang ausgeübt hat, ist sie befugt, als zugelassener Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten (Option a).</p> <p>Für Personen, die den Titel „Varumaerkesombud“ führen, ist die berufliche Befähigung zur Vertretung vor dem schwedischen Patent- und Registrierungsamt in Geschmacksmusterangelegenheiten amtlich festgestellt worden, so dass das Erfordernis der fünfjährigen Vertretungstätigkeit für sie nicht gilt und sie befugt sind, als zugelassene Vertreter vor dem EUIPO aufzutreten</p> </div>
<p>Prüfungsrichtlinien vor dem Amt, Teil A Allgemeine Regeln</p>	<p>VERSION 1.0</p>	<p>(Option b). Seite 327 31/03/2022</p>

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 7

Abhilfe

Veraltet

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 69 UMV](#)

Artikel 58 GGV

Gemäß [Artikel 69 UMV](#) und Artikel 58 GGV ist Abhilfe in Fällen, die Unionsmarken (UM) und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) betreffen, nur in *Ex-parte*-Verfahren, also in einseitigen Verfahren, möglich.

Abhilfe kann gewährt werden, wenn eine Beschwerde gegen eine Entscheidung eingelegt wird, für welche die Beschwerdekammern gemäß [Artikel 66 UMV](#) und Artikel 55 GGV zuständig sind.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen vorausgegangene Entscheidungen obliegt den Beschwerdekammern. Die Kammer überweist die angefochtene Entscheidung zur Prüfung an die Stelle zurück, die die Entscheidung getroffen hat. Auf diese Weise wird der Entscheidungsträger in erster Instanz in die Lage versetzt, die Entscheidung zu revidieren, falls die Beschwerde zulässig und begründet ist.

Zweck der Abhilfe ist es, die Befassung der Beschwerdekammern mit Beschwerden gegen solche Entscheidungen zu vermeiden, deren Korrekturbedürftigkeit von der Abteilung erkannt wird, die die Entscheidung getroffen hat.

Erachtet die Abteilung oder die Stelle des Amtes, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so muss sie der Beschwerde abhelfen.

Wird der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung abgeholfen, so ist sie unverzüglich und ohne sachliche Stellungnahme den Beschwerdekammern vorzulegen.

Da Abhilfe eine anhängige Beschwerde voraussetzt, ist eine solche Abhilfe nicht statthaft, wenn die Beschwerde vor Ablauf der für die Abhilfe geltenden Frist von einem Monat zurückgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung über die Abhilfe getroffen wurde.

2 Abhilfe in Ex-parte-Verfahren

2.1 Verfahren bei statthafter Abhilfe

Artikel [69](#) und [159](#) UMV

Artikel 58 und 102 GGV

Ist Abhilfe statthaft, so übermittelt der Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern die Unterlagen, die die Beschwerde bilden.

Die betreffende Abteilung prüft, ob Abhilfe gewährt werden kann.

Abhilfe kann nur dann gewährt werden, wenn die Beschwerde zulässig und begründet ist.

2.2 Prüfung, ob die Beschwerde zulässig ist

Artikel [66](#) bis [68](#) UMV

[Artikel 21 Absatz 1](#) und [Artikel 23 Absatz 1](#) DVUM

Artikel 55 bis 57 GGV

Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 Absatz 2 GGDV

Die zuständige Abteilung prüft, ob die Beschwerde zulässig ist, d. h. ob sie die in Artikel [66](#) bis [68](#) UMV oder die in Artikel 55 bis 57 GGV sowie die in [Artikel 21 Absatz 1 DVUM](#) oder in Artikel 34 Absatz 1 GGDV genannten Anforderungen erfüllt sowie alle anderen Anforderungen, auf die in [Artikel 23 Absatz 1 DVUM](#) oder in Artikel 35 Absatz 2 GGDV verwiesen wird.

2.3 Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist

Die zuständige Abteilung prüft, ob die Beschwerde im Geltungsbereich für Beschwerden „begründet“ ist.

Eine Beschwerde ist im Sinne von [Artikel 69 UMV](#) und Artikel 58 GGV „begründet“, wenn die zuständige Abteilung feststellt, dass die angefochtene Entscheidung nicht im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen der EU-Verordnungen ergangen ist. Dies trifft bei offenkundigen Verfahrensfehlern oder sachlichen Irrtümern seitens des Amtes zu.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde ist der Zeitpunkt, zu dem die zuständige Abteilung die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

Abhilfe wird nicht gewährt, wenn der Beschwerdeführer zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer versucht, der in der Vorinstanz erhobenen Beanstandung abzuhelfen, beispielsweise durch neue Argumente oder unterstützende Unterlagen.

2.4 Entscheidung, keine Abhilfe zu gewähren

[Artikel 69 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 58 Absatz 2 GGV

Kommt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Gewährung von Abhilfe nicht erfüllt sind, muss die zuständige Abteilung spätestens nach Ablauf der Frist von einem Monat gemäß [Artikel 69 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 58 Absatz 2 GGV den Fall ohne Stellungnahme oder Erklärung an die Beschwerdekammern zurückverweisen.

Verweist die zuständige Abteilung den Fall ohne Stellungnahme zurück, muss keine Entscheidung über die Nichtgewährung der Abhilfe getroffen werden.

2.5 Entscheidung, mit der Abhilfe gewährt wird

[Artikel 69 Absatz 2 UMV](#) und [Artikel 75 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 58 Absatz 2 GGV

Artikel 37 und 38 GGDV

Kommt die zuständige Abteilung zu dem Schluss, dass Abhilfe gewährt wird, so muss die berichtigte Entscheidung nach Maßgabe der in [Artikel 69 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 58 Absatz 2 GGV festgelegten Fristen innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung ergehen. Dies gilt unbeschadet des Zeitpunkts, zu dem die berichtigte Entscheidung je nach der gewählten Zustellungsart als zugestellt gilt.

Weitere Informationen zur Zustellung durch das Amt enthalten die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen, Absatz 3.2](#).

2.5.1 Inhalt der Entscheidung

Entscheidungen, mit denen Abhilfe gewährt wird, fallen in eine der folgenden Kategorien:

- Abhilfe, die im Ergebnis zu einer Wiedereröffnung des Verfahrens führt;
- Abhilfe, die im Ergebnis zu einer neuen Entscheidung in der Hauptsache führt.

2.5.1.1 Wiedereröffnung des Verfahrens

[Artikel 66 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 55 Absatz 2 GGV

Artikel 37 GGDV

Ergibt das Abhilfeverfahren die Notwendigkeit einer Wiedereröffnung des Verfahrens, beispielsweise, weil ein Antrag auf Fristverlängerung nicht berücksichtigt wurde, muss Abhilfe gewährt werden und die Stelle der ersten Instanz muss eine Entscheidung erlassen, Abhilfe zu gewähren und das Verfahren ab dem Zeitpunkt wiederzueröffnen, zu dem der Verfahrensfehler aufgetreten ist.

Die berichtigte Entscheidung muss Folgendes enthalten:

- eine Entscheidung, Abhilfe zu gewähren, unter Angabe der Gründe;
- eine Entscheidung, dass die ursprüngliche Entscheidung als nicht ergangen gilt;
- eine Entscheidung, das Verfahren wieder zu eröffnen, und Angabe der im Zusammenhang mit der Akte zu ergreifenden Maßnahmen;
- eine Anordnung, dass die Beschwerdegebühr erstattet wird ([Artikel 33 DVUM](#), Artikel 37 GGDV).

Im Anschluss an die Berichtigung der Entscheidung wird das Verfahren, wie in der Entscheidung festgelegt, wieder eröffnet und etwaige für den Beteiligten geltende Fristen werden festgesetzt.

Die Entscheidung, Abhilfe zu gewähren, kann nur zusammen mit der endgültigen Entscheidung angefochten werden ([Artikel 66 Absatz 2 UMV](#) und Artikel 55 Absatz 2 GGV).

2.5.1.2 Eine neue Entscheidung in der Hauptsache

[Artikel 33 DVUM](#)

Artikel 37 GGDV

Ergibt das Abhilfeverfahren, dass eine neue Entscheidung in der Hauptsache unmittelbar getroffen werden kann, ohne das Verfahren wieder zu eröffnen, beispielsweise, wenn die Akte einen Nachweis der erworbenen Unterscheidungskraft enthielt, der in der angefochtenen Entscheidung jedoch nicht gewürdigt wurde, wird Abhilfe gewährt und es muss eine berichtigte Entscheidung seitens der zuständigen Abteilung ergehen.

Die berichtigte Entscheidung muss Folgendes enthalten:

- eine Entscheidung, Abhilfe zu gewähren, unter Angabe der Gründe;
- eine neue Entscheidung in der Hauptsache, die die ursprüngliche Entscheidung ersetzt;
- eine Anordnung, dass die Beschwerdegebühr erstattet wird ([Artikel 33 DVUM](#), Artikel 37 GGDV);
- eine Angabe der Frist, bis zu der die berichtigte Entscheidung angefochten werden kann.

2.6 Zustellung der Entscheidung

Wird Abhilfe gewährt, so muss die zuständige Abteilung den Geschäftsstellenleiter der Beschwerdekammern über dieses Ergebnis unterrichten.

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil A

Allgemeine Regeln

Abschnitt 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Veraltet

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Beteiligte in Verfahren vor dem Amt können die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten („*restitutio in integrum*“), wenn sie trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert waren, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten und die Verhinderung der Fristeinhaltung nach den Verordnungen den Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat (28/06/2012, [T-314/10](#), Cook's, EU:T:2012:329, § 16-17).

Die Einhaltung von Fristen ist eine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung, und die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Rechtssicherheit schaden. Demnach sind die Voraussetzungen für die Anwendung der *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* strikt auszulegen (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 35).

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

Wird ein Beteiligter vertreten, so wird jeglicher Verstoß des Vertreters gegen die Sorgfaltspflicht als Verstoß durch den vertretenen Beteiligten erachtet (19/09/2012, [T-267/11](#), VR, EU:T:2012:446, § 40).

2 Kriterien für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Es gibt zwei Voraussetzungen für die *Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (25/04/2012, [T-326/11](#), BrainLAB, EU:T:2012:202, § 36):

1. Der Beteiligte muss mit aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt gehandelt haben. Und
2. die Nichtbeachtung (der Einhaltung einer Frist) durch den Beteiligten hat den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge.

2.1 Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“

Eine Wiedereinsetzung der Rechte ist nur unter außergewöhnlichen und damit nicht kraft Erfahrung vorhersehbaren Umständen möglich (13/05/2009, [T-136/08](#), Aurelia, EU:T:2009:155, § 26), die somit unbeabsichtigt und nicht kalkulierbar sind.

1. a) Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde

Grundsätzlich beinhaltet eine Nichtzustellung durch die Post oder einen Kurierdienst keine Versäumnis durch den betroffenen Beteiligten (25/06/2012, [R 1928/2011-4](#), SUN PARK HOLIDAYS / SUNPARKS). Es obliegt jedoch den Vertretern der Beteiligten, zumindest im Voraus beim Lieferunternehmen die Regellieferzeiten zu erfragen (beispielsweise im Fall von Briefen von Deutschland nach Spanien, siehe Entscheidung vom 04/05/2011, [R 2138/2010-1](#), YELLOWLINE / Yello).

Der Grad der Sorgfalt, den die Beteiligten zeigen müssen, um ihre Rechte wiedererlangen zu können, muss im Lichte aller maßgeblichen Umstände bestimmt werden. Als maßgebliche Umstände können auch relevante Fehler des Amtes und deren Auswirkungen gelten. Auch wenn der betroffene Beteiligte sich einer Versäumnis schuldig gemacht hat, kann ein Fehler des Amtes dazu führen, dass die *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* gewährt wird (25/04/2012, [T-326/11](#), BrainLAB, EU:T:2012:202, § 57, 59).

Bei Umständen wie Naturkatastrophen und Generalstreiks wird davon ausgegangen, dass die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ erfüllt wurde.

2. **b) Fälle, in denen die Bedingung „aller gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt wurde**

Eine mangelhafte Führung von Dateien durch die Angestellten des Vertreters oder durch das Computersystem selbst ist vorhersehbar. Demnach erfordert die gebotene Sorgfalt ein System für die Überwachung und Erkennung entsprechender Fehler (13/05/2009, [T-136/08](#), Aurelia, EU:T:2009:155, § 18).

„Die übermäßige Arbeitsbelastung und die organisatorischen Zwänge, denen sich die Kläger ihrer Behauptung nach wegen des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 40/94 gegenüber gesehen haben, sind dabei unerheblich“ (20/06/2001, [T-146/00](#), Dakota, EU:T:2001:168, § 62).

Eine fehlerhafte Berechnung der Frist stellt keinen kraft Erfahrung nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umstand dar (05/07/2013, [R 194/2011-4](#), PAYENGINE / SP ENGINE).

Ein Fehler des Leiters der Abteilung für Verlängerungen, der täglich die Leistung der Bediensteten überwacht, stellt keinen außergewöhnlichen Umstand dar (24/04/2013, [R 1728/2012-3](#), LIFTING DEVICES (PART OF-)).

Die Abwesenheit eines wichtigen Mitarbeiters der Buchhaltungsabteilung kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (10/04/2013, [R 2071/2012-5](#), STARFORCE).

Ein sachlicher Fehler bei der Erfassung der Frist kann nicht als außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstand betrachtet werden (31/01/2013, [R 265/2012-1](#), KANSI / Kanz).

Ein Missverständnis in Bezug auf das anwendbare Recht kann nicht grundsätzlich als Hindernis für die Einhaltung einer Frist betrachtet werden (14/06/2012, [R 2235/2011-1](#), KA).

Eine Verzögerung seitens des Inhabers bei der Bereitstellung von Anweisungen gilt nicht als außergewöhnlicher Umstand (15/04/2011, [R 1439/2010-4](#), SUBSTRAL NUTRI + MAX / NUTRIMIX).

Finanzielle Probleme oder Stellenabbau im Unternehmen des Eigentümers sowie die Schließung des Unternehmens können nicht als Grund dafür gelten, dass der Eigentümer nicht in der Lage war, die Frist für die Verlängerung seiner Unionsmarke einzuhalten (31/03/2011, [R 1397/2010-1](#), CAPTAIN).

Rechtliche Fehler eines zugelassenen Vertreters rechtfertigen keine *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (16/11/2010, [R 1498/2010-4](#), REGINE'S / REGINA DETECHA, CH.V.D [fig.]). Die Löschung einer Frist durch einen Assistenten ist nicht unvorhersehbar (28/06/2010, [R 268/2010-2](#), ORION).

2.2 Unmittelbarer Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels aufgrund der Fristversäumnis

[Artikel 104 Absatz 1 UMV](#)

Die Fristversäumnis muss den Verlust von Rechten oder Rechtsmitteln „zur unmittelbaren Folge gehabt haben“ (15/09/2011, [T-271/09](#), Romuald Prinz Sobieski zu Schwarzenberg, EU:T:2011:478, § 53).

[Artikel 47 Absatz 2](#), [Artikel 95 Absatz 2](#) und [Artikel 96 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 7](#), [Artikel 8 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 8](#), [Artikel 14](#), [Artikel 17 Absätze 1 und 2 DVUM](#)

Dies ist nicht der Fall, wenn die Verordnungen verfahrensmäßige Optionen gewähren, von denen die Verfahrensbeteiligten frei Gebrauch machen können, z. B. eine mündliche Verhandlung zu verlangen, vom Widersprechenden den Nachweis der ernsthaften Benutzung seiner älteren Marke zu fordern oder eine Verlängerung der „Cooling-off“-Frist gemäß [Artikel 7 DVUM](#) zu beantragen. Die „Cooling-off“-Frist selbst ist nicht wiedereinsetzungsfähig, da es sich nicht um eine Frist handelt, innerhalb derer ein Verfahrensbeteiligter handeln muss.

[Artikel 38 Absatz 1](#), Artikel [41](#), Artikel [42](#) und [Artikel 155 Absatz 1 UMV](#)

Andererseits ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall einer Versäumnis der Frist zur Beantwortung eines Prüferbescheides möglich, mit dem eine vorübergehende Zurückweisung in Aussicht gestellt wird, wenn die Anmeldung nicht innerhalb einer bestimmten Frist berichtigt wird, da in diesem Fall eine direkte Beziehung zwischen der Fristversäumnis und der möglichen Zurückweisung besteht.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch im Falle der verspäteten Einreichung der Tatsachen und Argumente oder der verspäteten Einreichung einer Stellungnahme zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter in Verfahren mit mehreren Beteiligten möglich, wenn und soweit das Amt diese als verspätet unberücksichtigt lässt. In diesem Fall besteht der Rechtsverlust darin, dass das Amt diese Einreichungen von den Tatsachen und Argumenten ausschließt, auf die es seine Entscheidung stützt. (Es ist allgemeine

Praxis des Amtes, in Verfahren mit mehreren Beteiligten Stellungnahmen, die nach Ablauf einer dafür gesetzten Frist eingereicht werden, unberücksichtigt zu lassen.)

3 Verfahren

[Artikel 104 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i DVUM](#)

Artikel 67 Absatz 2 GGV

Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe g GGDV

3.1 Verfahren, in denen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in allen Verfahren vor dem Amt möglich.

Dies schließt Verfahren nach der UMV sowie Verfahren betreffend eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der GGV ein. Die betreffenden Bestimmungen unterscheiden sich nicht substantiell.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in einseitigen Verfahren, mehrseitigen Verfahren und Beschwerdeverfahren möglich.

Daher ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, sofern nicht ausdrücklich durch [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ausgeschlossen.

Der Verweis auf [Artikel 105 UMV](#) in [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ist so zu verstehen, dass von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur die entsprechenden Fristen in [Artikel 105 UMV](#) ausgeschlossen sind, das heißt die Fristen für Anträge auf Weiterbehandlung und die Begleichung der Gebühr nach [Artikel 105 Absatz 1 UMV](#). Folglich ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die in [Artikel 105 Absatz 2 UMV](#) genannten Fristen in dem Umfang möglich, in dem sie nicht ausdrücklich durch [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#) ausgeschlossen sind.

Zur Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist und in Bezug auf Abhilfe siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 7, Abhilfe](#).

3.2 Verfahrensbeteiligte

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann jedem an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligten gewährt werden.

Die Frist muss von dem betroffenen Verfahrensbeteiligten oder seinem Vertreter versäumt worden sein.

3.3 Frist für nationale Behörden zur Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt

Artikel 35 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 2 GGV

Die Frist von zwei Monaten für die Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, die bei einem nationalen Amt eingereicht worden ist, ist von dem nationalen Amt zu beachten, nicht vom Anmelder, und somit nicht wiedereinsatzfähig.

Gemäß Artikel 38 Absatz 2 GGV führt die verspätete Übermittlung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung zu einer Verschiebung des Anmeldetages auf den Tag des tatsächlichen Eingangs der betreffenden Schriftsätze beim Amt.

3.4 Fristen, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind

[Artikel 104 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 67 Absatz 5 GGV

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für folgende Fristen ausgeschlossen.

Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 5 GGV

Artikel 8 Absatz 1 GGDV

- für die Prioritätsfrist, d. h. die Frist von sechs Monaten für die Einreichung der Nachanmeldung, die die Priorität einer früheren Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Artikel 41 Absatz 1 GGV beantragt. Jedoch ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich in die Frist von drei Monaten für die Angabe des Aktenzeichens und die Einreichung einer Abschrift der früheren Anmeldung gemäß Artikel 8 Absatz 1 GGDV;

[Artikel 46 Absätze 1 und 3](#) und [Artikel 104 Absatz 5 UMV](#)

- für die Frist für die Einreichung eines Widerspruchs gemäß [Artikel 46 Absatz 1 UMV](#), einschließlich der Frist für die Zahlung der Widerspruchsgebühr gemäß [Artikel 46 Absatz 3 UMV](#).

[Artikel 104 Absätze 2 und 5 UMV](#)

Artikel 67 Absätze 2 und 5 GGV

- für die Fristen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst, d. h.:
 - eine Zweimonatsfrist für die Einreichung des Antrags auf Wiedereinsetzung nach Wegfall des Hindernisses,
 - eine Zweimonatsfrist ab diesem Zeitpunkt zur Nachholung der versäumten Handlung,
 - eine Frist von einem Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, nach der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr beantragt werden kann.

[Artikel 105 Absatz 1 UMV](#)

- Die Frist zur Beantragung einer Fortführung des Verfahrens gemäß [Artikel 105 UMV](#), einschließlich der Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß [Artikel 105 Absatz 1 UMV](#).

[Artikel 72 Absatz 5 UMV](#)

- Die Frist von zwei Monaten, um gegen die Entscheidung der Beschwerdekammern Rechtsmittel beim Gericht einzulegen (08/06/2016, [T-583/15](#), DEVICE OF THE PEACE SYMBOL, EU:T:2016:338).

3.5 Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Wirkung, dass die versäumte Frist rückwirkend als eingehalten gilt und dass ein etwa in der Zwischenzeit eingetretener Rechtsverlust als nicht erfolgt gilt. Eine etwa vom Amt im Zwischenzeitraum getroffene Entscheidung, die auf der Versäumnis der Frist beruht, wird automatisch hinfällig mit der Folge, dass nach gewährter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine solche Entscheidung nicht mehr mit einer Beschwerde angegriffen werden muss, um sie aus der Welt zu schaffen. Somit setzt die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den betroffenen Beteiligten in der Tat in sämtliche Rechte wieder ein.

3.6 Fristen

[Artikel 53 Absatz 3](#) und [Artikel 104 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 67 Absatz 2 GGV

Antragsteller müssen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schriftlich beim Amt beantragen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. Innerhalb derselben Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Als Datum des Wegfalls des Hindernisses ist der erste Tag anzusehen, an dem der Verfahrensbeteiligte von den Tatsachen, die zur Fristversäumnis führten, wusste oder hätte wissen müssen. Ist der Grund für die Fristversäumnis Abwesenheit oder Krankheit des verantwortlichen berufsmäßigen Vertreters, so ist das Datum des Wegfalls des Hindernisses der Tag, an dem der Vertreter seine Arbeit wiederaufnimmt. Im Falle der Versäumnis der Frist für die Stellung eines Verlängerungsantrags oder für die Zahlung der Verlängerungsgebühr beginnt die Jahresfrist an dem Tag, an dem der Schutz abläuft, nicht an dem Tag des Ablaufs der Nachfrist von 6 Monaten.

Wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet gestellt, so wird er als unzulässig zurückgewiesen.

3.7 Gebühren

[Artikel 104 Absatz 3](#) und [Anhang I Nummer 22 UMV](#)

Artikel 67 Absatz 3 GGV

Anhang 15 GGGebV

Innerhalb der gleichen Frist ist die Wiedereinsetzungsgebühr vom Antragsteller zu zahlen (siehe [Punkt 3.6](#) weiter oben).

Im Allgemeinen ist die individuelle Gebühr (200 EUR) für jeden einzelnen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entrichten (d. h. eine Gebühr pro individuellem Recht). In bestimmten Fällen können jedoch Ausnahmen gelten. Die Mindestbedingungen für die Anwendung derartiger Ausnahmen sind folgende:

1. alle Rechte sollten sich auf den gleichen Rechteinhaber beziehen
2. alle Rechte sollten von gleicher Art sein (z. B. UM, GGM)
3. die nicht beachtete Frist sollte für alle Rechte gleich sein (z. B. versäumte Frist für die Verlängerung)
4. der Verlust aller betreffenden Rechte sollte das Ergebnis der gleichen Umstände sein.

Diese Bedingungen sind kumulativ. D. h., dass nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf mehrere Rechte einer einzelnen Gebühr unterliegen kann.

Andernfalls ist für jedes betreffende Recht eine individuelle Gebühr zu entrichten.

Wird die Gebühr vom Antragsteller nicht innerhalb der Frist gezahlt, gilt der Wiedereinsetzungsantrag als nicht gestellt.

Gilt der Antrag als nicht gestellt, weil die Gebühr verspätet oder unzureichend bezahlt wurde oder weil er im Hinblick auf eine der Fristen eingereicht wurde, die von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sind (siehe [Punkt 3.4](#) weiter oben).

oben), wird eine etwaig gezahlte Gebühr (einschließlich verspäteter oder unzureichender Gebührensahlungen) erstattet.

Gilt der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hingegen als gestellt, wird die Gebühr für den Fall, dass der Wiedereinsetzungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen, als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird (d. h. wenn die Bedingung „aller unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt“ nicht erfüllt ist, siehe [Punkt 2.1](#) weiter oben), nicht erstattet.

3.8 Sprachen

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel 98 GGV

Artikel 80 GGDV

Der Wiedereinsetzungsantrag ist in der Sprache oder einer der Sprachen zu stellen, die für das Verfahren zur Verfügung stehen, in dem die Fristversäumnis aufgetreten ist. Im Eintragungsverfahren ist dies die in der Anmeldung angegebene Verfahrenssprache; im Widerspruchsverfahren ist dies die Verfahrenssprache des Widerspruchsverfahrens; im Verlängerungsverfahren ist dies jede beliebige der fünf Sprachen des Amtes.

Wird die falsche Sprache verwendet oder eine Übersetzung in die richtige Sprache nicht fristgerecht vorgelegt, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen.

3.9 Angaben und Nachweise

Artikel [97](#) und [104](#) UMV

Artikel 65 und 67 GGV

Der Antragsteller muss den Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* begründen und die zur Begründung dienenden Tatsachen angeben. Da die Stattgabe des Auftrags auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* im Wesentlichen auf Tatsachen beruht, wird dem Antragsteller empfohlen, Nachweise in Form von unter Eid oder an Eides statt abgegebenen Erklärungen vorzulegen. Erklärungen der Beteiligten selbst oder ihrer Angestellten wird in der Regel ein geringerer Beweiswert zugemessen als unabhängigen Nachweisen (16/06/2015, [T-586/13](#), Gauff THE ENGINEERS WITH THE BROADER VIEW (fig.) / Gauff et al., EU:T:2015:385, § 29).

Außerdem ist die versäumte Handlung zusammen mit dem Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* spätestens bis zum Ablauf der Frist für die

Einreichung des Antrags nachzuholen. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist als „versäumte Handlung“ nicht zulässig.

Werden die Begründung des Antrags und die zur Begründung dienenden Tatsachen nicht vorgelegt, so wird der Antrag auf *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* als unzulässig zurückgewiesen. Dasselbe gilt, wenn die versäumte Handlung nicht nachgeholt wird.

3.10 Zuständigkeit

[Artikel 104 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Für die Bearbeitung des Wiedereinsetzungsantrags ist diejenige Stelle oder Abteilung zuständig, die für die versäumte Handlung zuständig ist, d. h. die für das Verfahren zuständig ist, innerhalb dessen sich die Fristversäumung ereignet hat.

3.11 Veröffentlichung

Artikel [53 Absätze 5, 7 und 8](#), Artikel [104 Absatz 7](#), Artikel [111 Absatz 3 Buchstaben k und l](#) und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 67 GGV

Artikel 22 Absätze 4 und 5, Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben m und n und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die UMV und die GGV sehen die Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Blatt vor. Eine derartige Veröffentlichung erfolgt nur, wenn die versäumte Frist, die zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags Anlass gegeben hat, tatsächlich zu einer Veröffentlichung einer Rechtsstandänderung der Anmeldung oder Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Anlass gegeben hat, da nur in einem solchen Falle ein Dritter aus dem Nichtvorhandensein eines Rechtes einen Vorteil gezogen haben kann. Beispielsweise wird ein Hinweis auf die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veröffentlicht, wenn das Amt im Anschluss an die Versäumnis der Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühr den Ablauf der Eintragung veröffentlicht hat.

Wird eine solche Veröffentlichung vorgenommen, so erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Register.

Ein Hinweis auf den Eingang eines Wiedereinsetzungsantrags wird nicht veröffentlicht.

3.12 Entscheidung, Rolle Dritter im Wiedereinsetzungsverfahren

Artikel [66](#) und [67](#) UMV

Am Wiedereinsetzungsverfahren ist nur der Antragsteller beteiligt, auch wenn die Frist in einem mehrseitigen Verfahren versäumt wurde.

Die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wird, wird anhand der Fristversäumnis begründet und sofern möglich in der verfahrensabschließenden Entscheidung getroffen. Wird aus besonderen Gründen eine isolierte Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag getroffen, so sollte grundsätzlich keine gesonderte Beschwerde zugelassen werden. Der Antragsteller kann dann die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags zusammen mit der verfahrensabschließenden Entscheidung anfechten.

Die Entscheidung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, ist nicht beschwerdefähig.

Der andere Beteiligte an einem mehrseitigen Verfahren wird sowohl über die Tatsache der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags als auch über die Entscheidung darüber unterrichtet. Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so steht dagegen dem Dritten nur die Einleitung eines Drittwiderspruchsverfahrens (siehe [Abschnitt 4](#) unten) zur Verfügung.

4 Drittwiderspruch

[Artikel 104 Absätze 6 und 7 UMV](#)

Artikel 67 GGV

Ein Dritter, der in der Zeit zwischen dem Verlust der Rechte und der Veröffentlichung der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- gutgläubig unter einem mit der Unionsmarke identischen oder ihr ähnlichen Zeichen Waren in Verkehr gebracht oder Dienstleistungen erbracht hat oder
- im Falle eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gutgläubig Erzeugnisse, in die ein unter dem Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen ist oder in denen es verwendet wird, in Verkehr gebracht hat,

kann gegen die Entscheidung, mit der dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, Drittwiderspruch einlegen.

Für diesen Antrag besteht eine Ausschlussfrist von zwei Monaten, die beginnt.

- im Falle der Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am Tag dieser Veröffentlichung,
- andernfalls am Tag, an dem die Wiedereinsetzungsentscheidung wirksam wurde,

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen über das betreffende Verfahren. Die Zuständigkeit für Drittwiderspruchsverfahren liegt bei der Stelle oder Abteilung, die die Wiedereinsetzungsentscheidung getroffen hat. Das Amt wird ein kontradiktorisches mehrseitiges Verfahren durchführen. Dies bedeutet, dass es beide Beteiligten anhören wird, bevor eine Entscheidung gefällt wird.

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil B

Prüfung

Veraltet

Veraltet

Abschnitt 4 Absolute Eintragungshindernisse

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil B

Prüfung

Abschnitt 4

Absolute Eintragungshindernisse

Kapitel 7 Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f

UMV)

Veraltet

1 Allgemeine Bemerkungen

Nach [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) sind Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen. [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) spiegelt Artikel 6 *quinquies* Teil B Ziffer iii der Pariser Verbandsübereinkunft (¹⁵wider, der die Ablehnung von Markenmeldungen und die Erklärung der Nichtigkeit von Eintragungen vorsieht, wenn Marken im Widerspruch zu den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung sind).

Der Wortlaut von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) ist sehr weit gefasst und lässt einen großen Auslegungsspielraum zu. Eine wohlüberlegte Anwendung dieser Bestimmung impliziert zwingend, das Recht der Wirtschaftsteilnehmer, Worte und Bilder in den Zeichen, die sie als Marken eintragen möchten, frei zu verwenden, gegenüber dem Recht der Öffentlichkeit, keinen beunruhigenden, beleidigenden, herabwürdigenden oder gar bedrohlichen Marken zu begegnen, gegeneinander abzuwägen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 14).

Zweck von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) ist nicht, Zeichen zu identifizieren und herauszufiltern, deren Benutzung im Handel unbedingt verhindert werden muss, sondern die Eintragung von Unionsmarken zu verhindern, wenn die Einräumung eines Monopols gegen geltendes Recht verstoßen oder von den maßgeblichen Verkehrskreisen als unmittelbarer Verstoß gegen die grundlegenden sittlichen Normen der Gesellschaft wahrgenommen würde. Das Amt sollte somit Personen nicht aktiv unterstützen, die ihre Geschäftsziele mittels Marken vorantreiben möchten, die gegen bestimmte Grundwerte der zivilisierten Gesellschaft verstoßen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 13).

Die Anwendung des [Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) wird nicht vom Grundsatz der freien Meinungsäußerung (Artikel 10, Freiheit der Meinungsäußerung, Europäische Menschenrechtskonvention) eingeschränkt, da die Ablehnung der Eintragung nur bedeutet, dass dem Zeichen kein Schutz unter dem Markenrecht gewährt wird und die Nutzung des Zeichens, selbst in der geschäftlichen Tätigkeit, nicht untersagt wird (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 26).

„Öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ sind zwei unterschiedliche Begriffe, die zahlreiche Überschneidungen aufweisen.

Die Frage, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die Schutz beantragt wird, im Markt eines bestimmten Mitgliedstaates rechtmäßig angeboten werden dürfen oder nicht, hat für die Frage, ob das Zeichen selbst gegen [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) verstößt, keine Bedeutung (13/09/2005, [T-140/02](#), Intertops, EU:T:2005:312, § 33). Ob eine Marke gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, muss anhand der Eigenschaften bestimmt werden, die die angemeldete Marke selbst besitzt, und nicht anhand der Umstände, die das Verhalten des Anmelders betreffen (13/09/2005, [T-140/02](#), INTERTOPS, EU:T:2005:312, § 28). In seinem Urteil vom 20/09/201,

¹⁵ Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (in der Fassung vom 28. September 1979).

[T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498 stellte das Gericht fest, dass bei der Auslegung der Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ nicht nur die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Umstände, sondern auch die „besonderen Umstände in den **einzelnen Mitgliedstaaten**“ zu berücksichtigen sind, „die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben können“ (Randnr. 34).

Die Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken bestimmter Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang ebenfalls einbezogen werden (d. h. zur Beurteilung subjektiver Werte), nicht wegen ihrer normativen Geltung, sondern als Beweis des Sachverhalts, der die Beurteilung der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in diesen Mitgliedstaaten ermöglicht (20/09/2011, [T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498, § 57). In diesem Fall ist die Rechtswidrigkeit der angemeldeten Unionsmarke nicht der bestimmende Faktor für die Anwendung von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#), sondern von Beweiswert hinsichtlich der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en).

Da die besonderen Umstände in den **einzelnen** Mitgliedstaaten im Gebiet der EU möglicherweise nicht allgemein bekannt sind, sollten diese Umstände im Beanstandungsschreiben genau erläutert werden, um sicherzustellen, dass der Anmelder die der Beanstandung zugrunde liegende Begründung voll und ganz versteht und entsprechend reagieren kann.

2 „Öffentliche Ordnung“

2.1 Begriff und Kategorien

Diese Beanstandung ergibt sich aus einer Beurteilung anhand **objektiver Kriterien**. Die „öffentliche Ordnung“ ist das Gerüst aller Rechtsvorschriften, die für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und des Rechtsstaats erforderlich sind. Im Zusammenhang mit [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) bezieht sich „öffentliche Ordnung“ auf das **in einem bestimmten Gebiet geltende EU-Recht** sowie auf die Rechtsordnung und das geltende Recht, wie sie in den Verträgen und im EU-Sekundärrecht definiert sind, die ein gemeinsames Verständnis bestimmter Grundprinzipien und Werte wie Menschenrechte zeigen.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste, die anhand von **Beispielen** zeigt, wann Zeichen unter dieses Verbot fallen.

- Marken, die den Grundsätzen und Grundwerten der politischen und sozialen Ordnung in Europa widersprechen und insbesondere den universellen Werten, auf denen die Europäische Union beruht, wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität und die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert (ABl. EG C 83/389, 30. März 2010).

- Am 27/12/2001 verabschiedete der Rat der Europäischen Union den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28/12/2001, S. 93), später durch den Beschluss des Rates (GASP) 2017/1426 vom 04/08/2017 zur Aktualisierung der Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/154 (ABl. L 204 vom 05/08/2017, S. 95; konsolidierte Fassung verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2017/154/oj/deu?eliuri=eli%3Adec%3A2017%3A154%3Aoj&locale=sl>) aktualisiert, der eine Liste mit Personen und Körperschaften enthält, die terroristische Handlungen im Hoheitsgebiet der EU erleichtern, zu begehen versuchen oder begehen. Jede angemeldete Unionsmarke, bei der davon auszugehen ist, dass sie eine auf der Liste aufgeführte Person oder Körperschaft unterstützt oder ihr nutzt, wird als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend abgelehnt.

3 Gute Sitten

Diese Beanstandung betrifft subjektive Werte, die vom Prüfer jedoch so objektiv wie möglich anzuwenden sind. Die Bestimmung schließt die Eintragung von den Glauben und die Moral verletzenden, rassistischen, diskriminierenden oder beleidigenden Wörtern oder Redewendungen als Unionsmarken aus, jedoch nur, wenn diese Bedeutung von der angemeldeten Marke in unzweideutiger Weise klar vermittelt wird; der anzuwendende Maßstab ist der des vernünftigen Verbrauchers mit durchschnittlicher Empfindlichkeit und Toleranzschwelle (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 21).

Der Begriff der guten Sitten bezieht sich auf die grundlegenden moralischen Werte und Normen, an denen eine bestimmte Gesellschaft im jeweiligen Zeitpunkt festhält. Diese Werte und Normen entwickeln sich im Laufe der Zeit und können von Ort zu Ort unterschiedlich sein (27/02/2020, [C 240/18 P](#), Fack Ju Göhte, EU:C:2020:118, § 39).

Der Begriff der guten Sitten nach [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) bezieht sich nicht auf schlechten Geschmack oder den Schutz der Gefühle von Einzelpersonen. Um einen Verstoß gegen [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) darzustellen, muss eine Unionsmarke von den maßgeblichen Verkehrskreisen oder zumindest einem Teil von ihnen als unmittelbarer Verstoß gegen die grundlegenden sittlichen Werte und Normen der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Es reicht nicht aus, wenn die Marke nur eine kleine Minderheit außergewöhnlich puritanischer Bürger beleidigt. Umgekehrt sollte eine Marke auch nicht eingetragen werden, weil sie die ebenfalls kleine Minderheit am anderen Ende des Spektrums nicht beleidigt, die sogar grobe Obszönitäten akzeptabel findet. Die Marke muss unter Bezugnahme auf die Normen und Werte gewöhnlicher Bürger bewertet werden, die zwischen diese beiden Extreme fallen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 21).

Bei der Prüfung muss die Wahrnehmung einer vernünftigen Person mit durchschnittlicher Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle zugrunde gelegt werden, wobei der Kontext, in dem die Marke voraussichtlich wahrgenommen werden wird, sowie gegebenenfalls die für den betreffenden Teil der Union maßgeblichen besonderen Umstände zu berücksichtigen sind. Hierfür sind Aspekte wie Gesetzestexte und Verwaltungspraktiken, die öffentliche Meinung und gegebenenfalls die Art und Weise, in der die maßgeblichen Verkehrskreise bisher auf dieses Zeichen oder auf vergleichbare Zeichen reagiert haben, sowie jedes andere Element maßgeblich, anhand dessen die Wahrnehmung durch diese Verkehrskreise beurteilt werden kann (27/02/2020, [C-240/18 P](#), Fack Ju Göhte, EU:C:2020:118, § 42).

Die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten sind zu berücksichtigende Indikatoren, um zu bewerten, wie bestimmte Zeichenkategorien von den maßgeblichen Verkehrskreisen in diesen Mitgliedstaaten wahrgenommen werden (20/09/2011, [T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498, § 58). Allerdings soll das Amt keine Marken wegen des bloßen Umstands beanstanden, dass sie mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kollidieren. Die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gelten als **sachlicher Nachweis**, durch den die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise innerhalb des maßgeblichen Gebiets bewertet werden kann.

Beispiele, in denen nationale Rechtsvorschriften als Nachweis berücksichtigt wurden, dass die Marke den herrschenden guten Sitten entgegensteht:

- Verwendung von Kennzeichen und Namen verfassungswidriger Parteien oder Organisationen ist in Deutschland (§ 86a StGB, BGBl. Nr. I 75/1998) und in Österreich (§ 1 öst. Abzeichengesetz, BGBl. Nr. 84/1960 in Verbindung mit § 1 öst. Verbotsgesetz, BGBl.
- Nr. 25/1947) verboten. Die Benutzung der Symbole des Totalitarismus (z. B. Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern), besonders auf eine Weise, die die Würde der Opfer totalitaristischer Regimes und deren Recht auf Unantastbarkeit verletzt, ist in Ungarn verboten (Abschnitt 335 des Gesetzes C von 2012, ungarisches Strafgesetzbuch) (20/09/2011, [T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498).

Zeichen, die als den Konsum illegaler Drogen fördernd wahrgenommen werden können, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Wenn man als sachlichen Nachweis berücksichtigt, dass bestimmte Drogen in einigen Mitgliedstaaten illegal sind und die EU Initiativen im Bereich der Drogenpolitik zur Bekämpfung illegaler Drogen ergriffen hat, dann sollte eine Beanstandung erhoben werden. Es ist ein objektiver Hinweis darauf, dass solche Zeichen als direkt gegen die moralischen Grundnormen der Gesellschaft verstoßend wahrgenommen würden.

Bei der durchgeführten Prüfung werden der in der angemeldeten Marke verwendete Begriff oder das Vorhandensein anderer Elemente berücksichtigt, die als den Konsum illegaler Drogen fördernd wahrgenommen werden könnten. Es wird jedoch keine Beanstandung erhoben, wenn das Zeichen auf eine Droge Bezug nimmt, die zu medizinischen Zwecken dient, da die Marke im Prinzip nicht unter das Verbot von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) fallen würde.

Die Prüfung von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) sollte den **Zusammenhang** berücksichtigen, in dem man der Marke wahrscheinlich begegnet, und von der normalen Benutzung der Marke **in Verbindung mit den Waren und Dienstleistungen**, die von der Anmeldung erfasst werden, ausgehen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 21). Die Berücksichtigung der Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung der Marke beantragt wird, ist normalerweise notwendig, da die maßgeblichen Verkehrskreise für verschiedene Waren und Dienstleistungen unterschiedlich sein können und daher unterschiedliche Schwellen hinsichtlich dessen, was eindeutig in nicht akzeptabler Weise anstößig ist, haben können. Eine Person beispielsweise, die ein ausreichend großes Interesse an Sexspielzeug habe, um die Marken zu erkennen, unter denen dieses verkauft werde, wird einen Begriff mit plumpen sexuellen Konnotationen wahrscheinlich nicht als anstößig empfinden (06/07/2006, [R 495/2005 G](#), SCREW YOU, § 29).

Wenngleich das Gericht feststellte, dass die Waren und Dienstleistungen, für die die Schutz beantragt wird, wichtig seien, um die Verkehrskreise zu bestimmen, die für die Prüfung der Wahrnehmung des Zeichens maßgeblich sind, stellte es ebenfalls klar, dass die **maßgeblichen Verkehrskreise sich nicht unbedingt auf die Personen begrenzen lassen, die die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, erwerben**, da auch andere Personen als die Zielgruppe der Marke begegnen könnten (05/10/2011, [T-526/09](#), PAKI, EU:T:2011:564, § 17 18). Dementsprechend ist der kommerzielle Kontext einer Marke im Sinne der Verkehrskreise, an die sich die Waren und Dienstleistungen richten, nicht immer der bestimmende Faktor für die Frage, ob diese Marke gegen die guten Sitten verstoßen würde (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 24; 26/09/2014, [T-266/13](#), Curve, EU:T:2014:836, § 18-19).

Rechtswidrigkeit ist keine notwendige Voraussetzung für einen Verstoß gegen die guten Sitten: Es sind Wörter oder Zeichen vorhanden, die zwar nicht zu einem Verfahren vor den zuständigen Behörden und Gerichten führen würden, wohl aber von den allgemeinen Verkehrskreisen als ausreichend anstößig empfunden werden, um nicht als Unionsmarken eingetragen zu werden (01/09/2011, [R 168/2011-1](#), fucking freezing! by TÜRPIZ (fig.), § 16). Darüber hinaus besteht ein Interesse daran, dass Kinder und Jugendliche, auch wenn sie nicht die maßgeblichen Verkehrskreise der betreffenden Waren und Dienstleistungen sind, in für die allgemeinen Verkehrskreise zugänglichen Geschäften keinen anstößigen Wörtern begegnen. Wörterbuch-Definitionen werden in der Regel einen ersten Anhaltspunkt dafür geben, ob das betreffende Wort in der betreffenden Sprache eine anstößige Bedeutung hat (01/09/2011, [R 168/2011-1](#), fucking freezing! by TÜRPIZ (fig.), § 25), doch der Hauptfaktor muss die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise vor dem spezifischen Hintergrund sein, wie und wo die Begegnung mit den Waren und Dienstleistungen erfolgt.

Allerdings vertrat die Beschwerdekammer die Ansicht, dass das Wort „kuro“ den ungarischen Verkehrskreisen nicht die anstößige Bedeutung des Wortes „kúró“ (Deutsch: „Arschloch“) vermittele, da die Vokale „ó“ und „ú“ eigene Buchstaben seien,

die sich von „o“ und „u“ unterscheiden, welche unterschiedlich ausgesprochen würden und andere Bedeutungen vermittelten (22/12/2012, [R 482/2012-1](#), kuro, § 12 et seq.).

Es besteht ein eindeutiges Risiko, dass der Wortlaut von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) auf eine Weise subjektiv angewendet werden könnte, so dass Unionsmarken, die nicht dem persönlichen Geschmack des Prüfers entsprechen, ausgeschlossen würden. Um beanstandbar zu sein, muss das Wort bzw. die Wörter jedoch eine eindeutig anstößige Wirkung auf normal empfindliche Personen haben (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 21).



Nicht erforderlich ist die Feststellung, dass der Anmelder **die Absicht hegt**, die maßgeblichen Verkehrskreise zu schockieren oder zu beleidigen; die objektive Tatsache, dass die angemeldete Unionsmarke als schockierend oder beleidigend empfunden werden **könnte**, ist ausreichend (23/10/2009, [R 1805/2007-1](#), PAKI, EU:T:2011:564, § 27, bestätigt durch 05/10/2011, [T-526/09](#), PAKI, EU:T:2011:564, § 20 et seq.).


Schließlich können nicht nur Zeichen mit „negativer“ Konnotation Anstoß erregen. Der banale Gebrauch einiger Zeichen mit **sehr positiver Konnotation** kann ebenfalls Anstoß erregen (z. B. Begriffe mit einer religiösen Bedeutung oder nationale Symbole mit einem spirituellen und politischen Wert, wie „ATATURK“ für die allgemeinen Verkehrskreise türkischer Herkunft in der EU [17/09/2012, [R 2613/2011-2](#), ATATURK, § 31]).

Die Erhebung einer Beanstandung, wenn eine Marke den herrschenden guten Sitten entgegensteht, verhindert jedoch nicht die Möglichkeit, dass das Zeichen auch der öffentlichen Ordnung entgegenstehen kann (z. B. kann die Marke von den maßgeblichen Verkehrskreisen als direkt den moralischen Grundnormen der Gesellschaft entgegenstehend wahrgenommen werden und **gleichzeitig** gegen die Grundsätze und Grundwerte der politischen und sozialen Ordnung in der EU verstoßen).

4 Beispiele

4.1 Beispiele für abgelehnte Unionsmarkenanmeldungen

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
BIN LADIN	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten und öffentliche Ordnung: Die Marke, für die eine Anmeldung beantragt wird, wird von den allgemeinen Verkehrskreisen als Name des Anführers der berüchtigten Terrororganisation Al Kaida verstanden; terroristische Straftaten stellen einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten dar (Randnr. 17).	29/09/2004, R 176/2004-2
CURVE	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „Curve“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der rumänischen Sprache (es bedeutet „Nutten“). Die maßgeblichen Verkehrskreise werden nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränkt, an die sich die von der Marke abgedeckten den Waren und Dienstleistungen direkt richten. „Curve“ ist gleichermaßen für andere Personen anstößig, die zufällig mit dem Zeichen konfrontiert werden, ohne an diesen Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein (Randnr. 19). Hinsichtlich des Wortes „Curve“ + Ergänzungen („AIRCURVE“), siehe nachstehendes Beispiel in diesem Punkt (R 203/2014-2).	T-266/13
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „fucking“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der englischen Sprache.	R 168/2011-1
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „HIJOPUTA“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der spanischen Sprache.	T-417/10



Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Nach dem ungarischen Strafgesetzbuch sind bestimmte „Symbole der Herrschaftswillkür“, wie Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern als Symbol der ehemaligen UdSSR verboten. Dieses Gesetz gilt nicht wegen seiner normativen Geltung, sondern als Beweis der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise (Randnrn. 59-63) ⁽¹⁶⁾ .	T-232/10
PAKI	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „PAKI“ ist eine rassistische Beleidigung in der englischen Sprache.	T-526/09
SCREW YOU	Allgemeiner Verbraucher (für Waren, die keine Sexprodukte sind)	Gute Sitten: Ein erheblicher Prozentsatz der normalen Bürger in Großbritannien und Irland würde die Wörter „SCREW YOU“ als anstößig und beanstandbar empfinden (Randnr; 26).	R 495/2005-G
FICKEN	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „FICKEN“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der deutschen Sprache.	14/11/2013, T-52/13 , EU:T:2013:596
ATATURK	Durchschnittlicher Verbraucher in den allgemeinen europäischen Verkehrskreisen türkischer Abstammung	Gute Sitten: Der banale Gebrauch von Zeichen mit sehr positiver Konnotation kann gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV anstößig sein. „ATATURK“ ist ein nationales Symbol von geistigem und politischem Wert für die allgemeinen europäischen Verkehrskreise türkischer Abstammung.	R 2613/2011-2

¹⁶ Das ungarische Strafgesetzbuch, das zu dem Zeitpunkt des Urteils (20/09/2011) in Kraft war, wurde durch das Gesetz C von 2012 geändert und umfasst jetzt die Benutzung der Symbole des Totalitarismus, besonders die Benutzung auf eine Weise, die die Würde der Opfer totalitaristischer Regimes und deren Recht auf Unantastbarkeit verletzt (vormals Abschnitt 269/B, jetzt Abschnitt 335 des ungarischen Strafgesetzbuches).

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
FUCK CANCER	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Das Wort „FUCK“ ist nicht nur ein etwas unanständiges Wort in Verbindung mit dem Wort „CANCER“, sondern anstößig und unanständig, zumindest für den englischsprachigen Teil der Verkehrskreise (Randnr. 19).	23/02/2015, R 793/2014-2
MECHANICAL APARTHEID	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung: „APARTHEID“ verweist auf Anstoß erregendes, früheres politisches Regime in Südafrika, das Staatsterror, Folter und die Nichtachtung der menschlichen Würde einbezog. Die Nachricht, die von diesem Zeichen für Computerspiele, entsprechende Veröffentlichungen und Unterhaltung vermittelt wird, steht der öffentlichen Ordnung der Europäischen Union entgegen, da es im Widerspruch zu den untrennbaren, universellen Werten steht, auf denen die EU beruht, d. h. Menschenwürde, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Gleichheit und Solidarität und die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Randnr. 30).	06/02/2015, R 2804/2014-5
MH17 MH370	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Akronyme von Flügen. Die Absicht, finanziellen Gewinn aus etwas zu ziehen, das allgemein als ein tragisches Ereignis angesehen wird, das zum Verlust hunderter Menschenleben geführt hat, ist unzumutbar und steht den guten Sitten entgegen.	UM Nr. 13 092 93 7 UM Nr. 12 839 48 6

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	<p>Öffentliche Ordnung und gute Sitten: Das organisierte Verbrechen (Mafia und ähnliche kriminelle Vereinigungen) ist eine klare und gegenwärtige Bedrohung der gesamten EU.</p> <p>„... ‚La Mafia‘ wird weltweit als Hinweis auf eine kriminelle Organisation verstanden, die ihre Ursprünge in Italien hat und deren Tätigkeiten sich über die Italienische Republik hinaus auf andere Staaten, insbesondere solche in der Union, ausgebreitet haben. Im Übrigen ist bekannt, dass diese kriminelle Organisation [...] zur Ausführung ihrer Tätigkeiten auf Einschüchterung, körperliche Gewalt und Mord zurückgreift, wobei zu diesen Tätigkeiten u. a. der illegale Drogenhandel, der illegale Waffenhandel, die Geldwäsche und die Korruption gehören“ (Randnr. 35).</p> <p>„[...] ist der Ansicht, dass derartige kriminelle Tätigkeiten gegen die Grundrechte der Union verstoßen, insbesondere gegen die Werte der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit, wie sie in Artikel 2 EUV und in den Artikeln 2, 3 und 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen sind“ (Randnr. 36).</p> <p>„Daher ist die Verknüpfung des Wortelements ‚La Mafia‘ mit den übrigen Elementen der angegriffenen Marke [...] geeignet, ein insgesamt positives Bild der Tätigkeiten der Mafia zu vermitteln und auf diese Weise die kriminellen Tätigkeiten dieser Organisation zu verharmlosen“ (Randnr. 46). „Die angegriffene Marke ist folglich geeignet, nicht nur bei den Opfern dieser kriminellen Organisation und ihren Familien, sondern bei jeder Person im Unionsgebiet, die mit dieser Marke konfrontiert wird und über eine durchschnittliche Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle verfügt, Anstoß zu erregen oder diese zu beleidigen“ (Randnr. 47).</p>	15/03/2018, T-1/17 , EU:T:2018:146

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
ETA	Allgemeiner Verbraucher	<p>Öffentliche Ordnung und gute Sitten: „ETA“ wird in Europa, insbesondere in Spanien, sofort als Bezeichnung für die terroristische Gruppierung ETA verstanden (Randnr. 2).</p> <p>ETA steht auf der Liste der Personen und Gruppen, die terroristische Handlungen auf dem Gebiet der EU ermöglichen, begehen oder zu begehen versuchen (Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27/12/2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, aktualisiert durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2009/64/GASP) (Randnr. 14).</p> <p>In einem kommerziellen Zusammenhang ruft der Begriff „ETA“ tendenziell bei jeder normalen Person, die ihn hört oder liest, Erschrecken hervor, vor allem bei spanischen Bürgern, die diesen Namen besonders im Gedächtnis behalten. Die Tatsache, dass ETA derzeit nicht als größte Bedrohung für Spanien angesehen wird, wie aus einem Auszug aus einer im Juni 2015 durchgeführten Umfrage hervorgeht, den der Anmelder eingereicht hat, bedeutet nicht, dass der Begriff in den Köpfen der Menschen nicht weiter mit der in Rede stehenden terroristischen Gruppierung assoziiert wird (Randnr. 15).</p>	27/06/2016, R 563/2016-2

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	<p>Öffentliche Ordnung und gute Sitten: Die Wörter „KRITIKAL BILBO“ identifizieren eine Pflanzensorte der Gattung „Cannabis“ – auch Marihuana genannt –, die aufgrund ihres hohen Gehalts an Tetrahydrocannabinol (THC), nämlich 21,47 %, zur Herstellung von Marihuana verwendet wird (Randnr. 19).</p> <p>Cannabis mit einem hohen THC-Gehalt gilt als Droge, die in zahlreichen Mitgliedstaaten verboten ist (19/11/2009, T-234/06, Cannabis, EU:T:2009:448). Nicht psychoaktive Substanzen sind legal, und die Behörden können Lizenzen für den Anbau zu diesen Zwecken vergeben. Aufgrund des hohen THC-Gehalts handelt es sich bei dem fraglichen Erzeugnis in diesem Fall allerdings keinesfalls um eine nicht psychoaktive Substanz, sondern um eine Substanz zum Rauchen, die in fast allen Ländern der Europäischen Union streng kontrolliert wird (Randnr. 22).</p>	27/10/2016, R 1881/2015 -1
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Das Zeichen, das den Begriff „weed“ enthält und für die Klasse 32 angemeldet wurde, wird vom maßgeblichen Verbraucher als Verherrlichung einer Droge (Cannabis/ Marihuana) aufgefasst, die in vielen europäischen Ländern gesetzlich verboten ist.	UM Nr. 16 961 73 2
IBIZASKUNK	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: angemeldet für die Klassen 5, 31 und 35. Das Zeichen enthält den Begriff „SKUNK“, der eine Cannabis-Sorte mit hohem THC-Gehalt bezeichnet. Er wird als motivierende/werbliche Botschaft verstanden, die zu einer in vielen Mitgliedstaaten der EU verbotenen Tätigkeit ermuntert, nämlich dem Verkauf oder Konsum SKUNK-haltiger Produkte, und als Banalisierung des erwähnten Rauschmittels. Der Begriff „IBIZA“ (bekannt als Partyort) verstärkt den Freizeitcharakter.	EUTM 18 97 102


Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	<p>In dem Zeichen sind Cannabisblätter und das Wort „Cannabis“ abgebildet. Die Marke wurde für Waren der Klassen 30 und 32 sowie für Dienstleistungen der Klasse 43 angemeldet. Nach Auffassung des Gerichts war der Umstand, dass das Zeichen von den maßgeblichen Verkehrskreisen als ein Hinweis darauf aufgefasst würde, dass die Lebensmittel und Getränke in vielen Mitgliedstaaten verbotene Suchtstoffe enthalten, hinreichend, um die Zurückweisung der Marke zu rechtfertigen. Es ist nicht erforderlich, dass ein Zeichen zum Kauf eines illegalen Suchtstoffes anregt oder dessen Konsum banalisiert.</p> <p>Mit Blick auf Faktoren wie die Genauigkeit der Abbildung oder die Absicht der Anmelderin, das Zeichen ausschließlich für legale Waren zu verwenden, befand das Gericht, dass die Wahrnehmung der Verkehrskreise maßgeblich war, und stellte klar, dass die Absichten der Anmelderin bei der Prüfung keine Rolle gespielt haben.</p>	<p>UM Nr. 16 176 96 8 12/12/2019, T-683/18, EU:T: 2019:855</p>

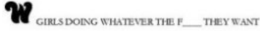
4.2 Beispiele für akzeptierte Unionsmarkenanmeldungen


Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/ gute Sitten	Fall

KURO	Allgemeiner Verbraucher	Die Tatsache, „dass ein ausländischer Begriff, Name oder Abkürzung gewisse Ähnlichkeiten mit einem anstößigen Wort [wie „kúró“] aufweist, reicht aber an sich noch nicht aus, die angemeldete Marke zurückzuweisen“ (§ 20). Die ungarischen Vokale „ò“ und „ù“ unterscheiden sich deutlich von den Vokalen „o“ und „u“ ohne Akzent. Außerdem enden ungarische Worte niemals mit einem „o“ ohne Akzent (Randnrn. 15-18).	R 482/2012-1
SCREW YOU	Allgemeiner Verbraucher (für Sexartikel)	Eine Person, die einen Sexshop betritt, wird eine Marke, die eine plump, sexuell aufgeladene Sprache enthält, wahrscheinlich nicht als anstößig empfinden (Randnr. 29).	R 495/2005-G
DE PUTA MADRE	Allgemeiner Verbraucher	Obwohl „puta“ in der spanischen Sprache „Nutte“ bedeutet, hat der umgangs-sprachliche Ausdruck „DE PUTA MADRE“ die Bedeutung „sehr gut“ (Slang).	EUTM 3 798 469 EUTM 4 781 662 EUTM 5 028 477

<p>AIRCURVE</p>	<p>Fachpublikum (medizinisches Personal; Patienten mit Atmungsstörungen)</p>	<p>Das zu beanstandende Wort „Curve“ („Nutte“, „Schlampe“ in der rumänischen Sprache) ist nahtlos mit dem englischen Wort „AIR“ verbunden und bildet das Wort „AIRCURVE“, das insgesamt ein vollständiges Phantasiewort in der rumänischen Sprache ist. Selbst wenn die maßgeblichen Verkehrskreise das englische Wort „AIR“ verstehen und die Marke durch Trennung in zwei Bestandteile analysieren, wäre die Bedeutung von „AIRCURVE“ „Luftnutten“, was als Begriff und für einen Atmungsapparat ausreichend unsinnig und verwirrend erscheint, so dass jeder Gedanken an Anstößigkeit in den Hintergrund gedrängt wird (Randnr. 13 ff.).</p> <p>Hinsichtlich des Wortes „Curve“ für sich allein siehe das vorgenannte Beispiel in diesem Kapitel (T-266/13).</p>	<p>04/06/20104, R 203/2014-2</p>
-----------------	--	---	--

	Allgemeiner Verbraucher	Für die betreffenden Waren — <i>Rum</i> (Klasse 33) — nehmen die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen als provokativ, transgressiv, rebellisch, aber nicht als Indikator für eine kriminelle Herkunft der Waren wahr (Randnr. 23).	07/05/2015, R 2822/2014-5
ILLICIT	Allgemeiner Verbraucher	Die Marke gilt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV als akzeptierbar, da sich „illicit“ („unerlaubt“) von etwa „counterfeit“ („gefälscht“) unterscheidet. Die Marke würde für die Waren (<i>Kosmetika</i> und <i>Parfüme</i>) als phantasievoll angesehen und könnte akzeptiert werden.	EUTM 13 469 523

	<p>Allgemeiner Verbraucher</p>	<p>Die Marke entspricht einem Konzept, das in den Bereich der Vulgarität und Obszönität fällt. Die Wirkung wird jedoch dadurch abgemildert, dass das angedeutete Wort in der Marke nicht als solches erscheint. Durch das Vorhandensein des ersten Bildelements „W“ in Kombination mit der euphemistischen Darstellung von „F___“ wird zudem das beleidigende Potenzial des Zeichens sublimiert. Normal empfindliche und tolerante Verbraucher würden wahrscheinlich den Begriff bei regelmäßigem werblichen Kontakt im Zusammenhang mit den maßgeblichen Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 18, 25, 35, 41, 43 und 44 nicht als anstößig oder verletzend empfinden (Randnr. 31).</p>	<p>29/11/2018 R 1516/2018-5</p>
---	--------------------------------	--	---

 <p>hemptouch PREMIUM CANNABIS ESSENTIALS</p>	Allgemeiner Verbraucher	Das Zeichen, das die Begriffe „hemptouch“ und „Cannabis“ enthält, wird für die Klassen 3 und 5 angemeldet. Es wird vom maßgeblichen Verbraucher als Verweis auf den medizinischen Gebrauch des Stoffes wahrgenommen werden. Hanf (englisch: hemp) ist eine Varietät von <i>Cannabis sativa</i> mit einem sehr geringen THC-Gehalt, und Cannabis kann für medizinische Zwecke verwendet werden.	EUTM 18 000 042
--	-------------------------	--	-----------------

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Veraltet

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3

Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3

Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens

Kapitel 1

Rechtsübergang

Veraltet

1 Einleitung

[Artikel 1 Absatz 2 UMV](#), Artikel [19](#), [20](#) und [28](#) UMV, [Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV](#)

Artikel 27, 28 und 34 GGV

Artikel 23 GGDV, Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Als Rechtsübergang wird die Übertragung der Eigentumsrechte an einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung von einer Person auf eine andere bezeichnet. Unionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen können vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber übertragen werden, hauptsächlich durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder Rechtsnachfolge. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Der Rechtsübergang kann auf einige der Waren oder Dienstleistungen beschränkt sein, für die die Marke eingetragen oder angemeldet ist (teilweiser Rechtsübergang). Anders als bei einer Lizenz oder Umwandlung kann der Rechtsübergang einer Unionsmarke den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht berühren. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Gebiete oder Mitgliedstaaten geben.

Auch sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) als auch Anmeldungen eines GGM können Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

Die den Rechtsübergang von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) betreffenden Bestimmungen der GGV und der GGDV stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV nahezu vollständig überein. **Die folgenden Ausführungen gelten daher sinngemäß auch für GGM. Ausnahmen und besondere Bestimmungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden in den [Unterabschnitten 3 und 7 unten](#) erläutert.**

Auf Antrag einer der Parteien wird der Rechtsübergang einer Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen.

Gemäß [Artikel 20 UMV](#) ist die Eintragung eines Rechtsübergangs nicht Voraussetzung für dessen Rechtsgültigkeit. Wird der Rechtsübergang vom Amt jedoch nicht eingetragen, kann der Rechtsnachfolger die Rechte aus der Unionsmarke nicht geltend machen. Zudem wird der neue Inhaber, insbesondere im Rahmen von Inter-partes-Verfahren, keine Mitteilungen des Amtes und auch keine Mitteilung über den Zeitraum für die Verlängerung der Marke erhalten. Gemäß [Artikel 19 UMV](#) bestimmt bei allen Aspekten der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens, die in den Bestimmungen der UMV nicht weiter geregelt sind, der Wohnsitz oder Sitz des Inhabers das anzuwendende subsidiäre nationale Recht. Somit ist es wichtig, den Rechtsübergang

beim Amt eintragen zu lassen, damit Ansprüche auf eingetragene Unionsmarken und Anmeldungen klar feststehen.

1.1 Rechtsübergang

[Artikel 20 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Der Rechtsübergang an einer Unionsmarke beinhaltet zwei Aspekte, nämlich die Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien und die Auswirkungen eines Rechtsübergangs auf Verfahren vor dem Amt, wobei diese Auswirkungen erst nach der Eintragung des Rechtsübergangs in das Unionsmarkenregister eintreten (siehe weiter unten [Abschnitt 1.2](#)).

Bezüglich der Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien lässt die UMV die Möglichkeit eines Rechtsübergangs einer Unionsmarke unabhängig von einem Rechtsübergang des Unternehmens zu, zu dem die Marke gehört (30/03/2006, [C-259/04](#), Elizabeth Emanuel, EU:C:2006:215, § 45, 48).

1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung

[Artikel 20 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Erfolgt der Rechtsübergang in Form einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, ist er nur rechtswirksam, wenn die rechtsgeschäftliche Übertragung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterschrieben wird, es sei denn, sie beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss des Amtes gemäß [Artikel 21 UMV](#). Dieses Formerfordernis für die Rechtsgültigkeit der Übertragung einer Unionsmarke gilt unabhängig davon, ob das nationale Recht, das für den Rechtsübergang (nationaler) Marken gilt, die Übertragung auch ohne Beachtung einer bestimmten Form – etwa schriftliche Übertragung und Unterzeichnung durch beide Parteien – für wirksam erklärt.

Die Änderung der Inhaberschaft von Gemeinschaftsgeschmacksmustern aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung vor einer nationalen Behörde wird jedoch nicht durch einen Rechtsübergang, sondern durch eine Änderung der Inhaberschaft infolge der endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 15 GGV verarbeitet.

1.1.2 Vererbung

Im Falle des Todes des Inhabers einer Unionsmarke werden die Erben im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge Inhaber der Unionsmarke. Auch hierbei handelt es sich um einen Rechtsübergang.

1.1.3 Fusion

Ebenso stellt die Verschmelzung von zwei Unternehmen („Fusion“) zu einem neuen Unternehmen oder der Erwerb eines Unternehmens zum Zweck der Übernahme durch das erwerbende Unternehmen einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge dar. Wird das Unternehmen, zu dem die Marke gehört, in seiner Gesamtheit übertragen, so wird davon ausgegangen, dass die Übertragung die Unionsmarke erfasst, es sei denn, dass im Einklang mit dem auf den Rechtsübergang anzuwendenden Recht etwas anderes vereinbart wurde oder eindeutig aus den Umständen hervorgeht.

1.1.4 Anwendbares Recht

[Artikel 19 UMV](#)

Artikel 27 GGV

Soweit die UMV keine Bestimmungen enthält, gilt für einen Rechtsübergang das nationale Recht des Mitgliedstaats, der gemäß [Artikel 19 UMV](#) bestimmt wird. Das in dieser Bestimmung anwendbare nationale Recht ist das nationale Recht insgesamt, einschließlich des internationalen Privatrechts, das auf das Recht eines anderen Staates verweisen kann.

1.2 Rechtsfolgen des Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absatz 11 UVM](#)

[Artikel 13 UMDV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 GGDV

Solange der Rechtsübergang nicht in das Register der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht geltend machen (vgl. *entsprechend* 16/01/2020, [T-128/19](#), Sativa, EU:T:2020:3, § 22, 25-26).

Dies gilt auch für einen Rechtsübergang aufgrund der Umsetzung einer Entscheidung, selbst wenn durch die Entscheidung Eigentumsrechte mit früherer oder *ex tunc* Wirkung begründet wurden (siehe [Unterabschnitt 7](#)).

Jedoch kann der Rechtsnachfolger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt und dem Datum der Eintragung des Rechtsübergangs bereits fristwahrende Erklärungen gegenüber dem Amt abgeben. Wird z. B. die Eintragung des Rechtsübergangs einer

Unionsmarkenanmeldung beantragt, die das Amt aus absoluten Gründen beanstandet hat, so kann der Rechtsnachfolger auf diesen Beanstandungsbescheid antworten (siehe [Abschnitt 6](#)).

Hinsichtlich eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs wird das Amt nur prüfen, ob ein ausreichender Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt wird.

Informationen über Änderungen der Inhaberschaft nach nationalen Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind [Unterabschnitt 3](#) zu entnehmen.

2 Rechtsübergang und Namensänderung

[Artikel 55 UMV](#)

Artikel 19 GGDV

Von einem Rechtsübergang ist die Änderung des Namens des Inhabers zu unterscheiden.

Eine Änderung des Namens des Inhabers ist eine Änderung, die die Identität des Inhabers nicht berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist.

Es handelt sich insbesondere nicht um einen Rechtsübergang, wenn eine natürliche Person ihren Namen infolge einer Heirat oder eines amtlichen Verfahrens zur Änderung des Namens ändert oder wenn ein Pseudonym anstelle des bürgerlichen Namens gewählt wird, usw. In allen diesen Fällen ist die Identität des Inhabers nicht berührt.

Ändert sich der Name oder die Gesellschaftsform einer juristischen Person, so kommt es zur Unterscheidung eines Rechtsübergangs von einer bloßen Namensänderung darauf an, ob die Identität der juristischen Person dieselbe bleibt. Bleibt die Identität dieselbe, wird dies als Namensänderung eingetragen (06/09/2010, [R 1232/2010-4](#), Cartier, § 12-14). Anders ausgedrückt: Stellt die juristische Person ihre Tätigkeit nicht ein (was bei einer Verschmelzung durch Aufnahme, bei der ein Unternehmen vollständig in dem anderen aufgeht und erlischt, der Fall wäre), und wird keine neue juristische Person gegründet (was z. B. bei einer Verschmelzung zweier Unternehmen zu einer neuen juristischen Person der Fall wäre), ändert sich nur die bereits bestehende formale Unternehmensorganisation, nicht jedoch die eigentliche Identität. Daher wird die Änderung gegebenenfalls als Namensänderung eingetragen.

Ist zum Beispiel eine Unionsmarke auf Unternehmen A eingetragen und geht dieses Unternehmen infolge einer **Fusion** im Unternehmen B auf, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten vom Unternehmen A auf das Unternehmen B statt.

Ähnlich sieht es bei einer **Aufspaltung** des Unternehmens A in zwei getrennte Einheiten (nämlich zum einen in das ursprüngliche Unternehmen A und zum anderen in das neue Unternehmen B) aus: Geht die Unionsmarke im Namen des

Unternehmens A in das Eigentum des Unternehmens B über, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten statt.

Normalerweise erfolgt keine Übertragung, wenn die Registrierungsnummer des Unternehmens im nationalen Unternehmensregister unverändert bleibt.

Grundsätzlich wird jedoch bei einer Verlagerung in ein anderes Land prima facie von einer Übertragung von Vermögenswerten ausgegangen (siehe hierzu allerdings 06/11/2013, [R 546/2012-1](#), PARFUMS LOVE / LOVE etal).

Bei Zweifeln bezüglich des für die betreffende juristische Person geltenden nationalen Rechts wird das Amt vom Anmelder des Antrags auf Eintragung einer Namensänderung ergänzende Unterlagen anfordern.

Falls im geltenden nationalen Recht nicht anders geregelt, wird daher eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens als Namensänderung und nicht als Rechtsübergang behandelt, sofern sie nicht mit einer Übertragung von Vermögenswerten im Wege einer Fusion oder Übernahme einhergeht.

Ist hingegen die Änderung der Rechtsform das Ergebnis einer Fusion, einer Abspaltung oder einer Übertragung von Vermögenswerten (je nachdem, welches Unternehmen in einem anderen aufgeht oder von ihm abgespalten wird oder welches Unternehmen Vermögenswerte an das andere überträgt), kann es sich um einen Rechtsübergang handeln.

2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung

[Artikel 55 Absatz 1, Artikel 23 Absätze 3 und 5](#) sowie [Artikel 162 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 71 GGV

Artikel 19 Absätze 1, 5 und 7 GGDV

Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Namensänderung gestellt wird, die Nachweise jedoch belegen, dass es sich tatsächlich um einen Rechtsübergang einer Unionsmarke handelt, informiert das Amt den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs einzureichen. Stimmt der Antragsteller dem zu oder legt er keine Gegenbeweise vor und reicht den entsprechenden Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs ein, wird der Rechtsübergang eingetragen. Ändert der Antragsteller seinen Antrag nicht und besteht er auf der Eintragung der Änderung als Namensänderung, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Namenswechsels zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Es kann jederzeit ein neuer Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absätze 5 und 7 UMV](#)

Artikel 23 Absätze 1 und 5 GGDV

Wird für eine Unionsmarke die Eintragung eines Rechtsübergangs beantragt, obwohl in Wirklichkeit eine Namensänderung betroffen ist, so teilt das Amt dem Antragsteller dies mit und fordert ihn auf, in einer bestimmten Frist seine Zustimmung dazu zu erklären, dass die Änderung der Angaben über den Inhaber im Unionsmarkenregister vorgenommen wird. Stimmt der Antragsteller dem zu, so wird die Eintragung der Änderung des Namens vorgenommen. Stimmt der Antragsteller nicht zu und besteht somit auf der Eintragung der Änderung als Rechtsübergang, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zurückgewiesen.

3 Rechtsübergang versus Änderung der Inhaberschaft aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 15 und 16 GGV

Ein Rechtsübergang ist von einer Änderung der Inhaberschaft nach einem Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu unterscheiden.

Gemäß Artikel 15 GGV können Gemeinschaftsgeschmacksmuster Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgenden Änderungen der Inhaberschaft sein. Solche Änderungen der Inhaberschaft unterliegen einer endgültigen Entscheidung durch die zuständige Behörde und werden kostenlos in das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Weitere Informationen sind [Teil E, Register, Abschnitt 3, Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2](#) zu entnehmen.

Der wichtigste Unterschied zwischen einer Änderung der Inhaberschaft und einem Rechtsübergang in Bezug auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht darin, dass die Änderung der Inhaberschaft im Gegensatz zum Rechtsübergang nicht gebührenpflichtig ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die Auswirkungen, die eine Änderung der Inhaberschaft auf bereits bestehende Lizenzen und andere Rechte haben kann, von den Auswirkungen des Rechtsübergangs. Lizenzen und andere Rechte erlöschen, wenn der Berechtigte im Register eingetragen ist (Artikel 16 Absatz 1 GGV).

Die Möglichkeit der Geltendmachung einer Berechtigung besteht für Unionsmarken, anders als bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nicht. Urteile über die Inhaberschaft einer Unionsmarke müssen durch einen Rechtsübergang umgesetzt werden (siehe [Unterabschnitt 1.2](#)).

4 Formelle und sachliche Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal hat darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

4.1 Sprachenregelung

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für eine Unionsmarkenanmeldung wird in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung gestellt.

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke muss in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden, d. h. in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs dagegen unter Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM](#) oder Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblatts eingereicht, kann das Formblatt gemäß [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, vorausgesetzt, die Textelemente des Formblatts werden in einer der Sprachen des Amtes verfasst.

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs mehr als eine Unionsmarkenanmeldung, so muss der Antragsteller für den Antrag auf Eintragung eine Sprache wählen, die für alle betroffenen Unionsmarken zur Verfügung steht. Gibt es keine solche gemeinsame Sprache, so müssen gesonderte Anträge auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

Betrifft der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs mehr als eine eingetragene Unionsmarke, muss der Antragsteller eine der fünf Sprachen des Amtes als gemeinsame Sprache wählen.

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Schriftstücke können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Dies gilt für Unterlagen, die als Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt werden, wie das Formblatt oder die Urkunde des Rechtsübergangs, den Übertragungsvertrag oder einen Auszug aus dem Handelsregister oder die Erklärung, der Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuem Inhaber zuzustimmen.

Ist die Sprache solcher Schriftstücke eine Amtssprache der Europäischen Union, die nicht die Verfahrenssprache ist, so kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke

[Artikel 20 Absatz 8 UMDV](#)

Artikel 23 Absatz 6 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine oder mehrere Unionsmarken kann nur dann eingereicht werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Begünstigte oder Erwerber für jeden Fall übereinstimmen.

Gesonderte Anträge sind erforderlich, wenn der ursprüngliche Inhaber und der Rechtsnachfolger für die einzelnen Marken nicht dieselben sind. Beispielsweise müssen bei einem Rechtsnachfolger für die erste Marke und mehreren Rechtsnachfolgern für eine weitere Marke mehrere gesonderte Anträge gestellt werden, selbst wenn der Rechtsnachfolger der ersten Marke sich unter den Rechtsnachfolgern der weiteren Marke befindet. Es kommt nicht darauf an, ob der Vertreter jeweils derselbe ist.

Wird in solchen Fällen nur ein einziger Antrag eingereicht, wird das Amt ein Mängelschreiben versenden. Der Antragsteller kann die Beanstandung dadurch ausräumen, dass er den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf diejenigen Unionsmarken oder Unionsmarkenanmeldungen beschränkt, für die sowohl nur ein und derselbe ursprüngliche Inhaber als auch nur ein und derselbe Rechtsnachfolger gegeben sind, oder indem er seine Zustimmung dazu erklärt, dass der Antrag in zwei oder mehr getrennten Verfahren behandelt wird. Anderenfalls wird der Antrag auf

Eintragung des Rechtsübergangs insgesamt zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3 Verfahrensbeteiligte

[Artikel 20 Absatz 4 UMV und Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#)

[Artikel 13 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 28 Buchstabe a GGV

Artikel 23 Absatz 4 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines **Rechtsübergangs** kann beim Amt eingereicht werden von:

1. dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke oder
2. dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke gemeinsam mit dem/den Erwerber(n) oder
3. dem/den Erwerbern(n) oder
4. einem Gericht oder einer Behörde.

Die Formvorschriften, denen der Antrag genügen muss, hängen davon ab, wer den Antrag stellt.

4.4 Formale Erfordernisse

4.4.1 Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber

[Artikel 20 Absatz 5 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#) und [Artikel 13 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV und Artikel 23 Absätze 1 und 2 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs muss folgende Informationen enthalten:

1. die Eintragungsnummer der betroffenen Unionsmarke. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Unionsmarken, muss jede Eintragungsnummer angegeben werden.
2. Zu dem neuen Inhaber sind folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit im Falle einer natürlichen Person. Im Falle einer juristischen Person müssen die amtliche Bezeichnung und die Rechtsform des Unternehmens angegeben werden, wobei deren gewöhnliche Abkürzung ausreicht (z. B.: GmbH, S.L., S.A., Ltd., PLC. usw.). Soweit verfügbar kann auch die nationale Identifizierungsnummer der Gesellschaft angegeben werden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben den Staat anzugeben, in dem sie ihren Wohnsitz

bzw. ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. **Das Amt empfiehlt nachdrücklich, bei US-Unternehmen gegebenenfalls den Gründungsstaat anzugeben, damit in seiner Datenbank eindeutig zwischen verschiedenen Inhabern unterschieden werden kann.** Diese Angaben entsprechen denen, die bei einer neuen Unionsmarkenanmeldung zum Anmelder gemacht werden müssen. Hat jedoch das Amt dem Rechtsnachfolger bereits eine ID-Nummer zugeteilt, so reicht es aus, diese Nummer zusammen mit dem Namen des Rechtsnachfolgers anzugeben.

Das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt fragt auch nach der Angabe des Namens des ursprünglichen Inhabers. Diese Angabe erleichtert sowohl dem Amt als auch den Beteiligten die Bearbeitung der Akte.

3. Benennt der neue Inhaber einen Vertreter, den Namen des Vertreters und die vom Amt zugeteilte ID-Nummer. Wurde dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden.

Zu den zusätzlichen Erfordernissen bei teilweisen Rechtsübergängen siehe [Punkt 5](#) weiter unten.

4.4.2 Vertretung

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)).

4.4.3 Unterschriften

[Artikel 20 Absatz 5 UMV](#), [Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#) und [Artikel 119 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 13 Absatz 2 UMDV](#)

[Artikel 23 Absätze 1 und 4 GGDV](#)

Die Erfordernisse hinsichtlich der Befugnis zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und die Unterschriften müssen im Zusammenhang mit dem Erfordernis betrachtet werden, den Rechtsübergang nachzuweisen. Der Grundsatz ist, dass die Unterschriften des ursprünglichen Inhabers und des neuen Inhabers entweder zusammen oder einzeln auf dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs oder auf einem begleitenden Schriftstück vorliegen müssen. Wenn es sich um Miteigentum handelt und der Rechtsübergang die Eigentumsverhältnisse insgesamt betrifft, müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Unterzeichnen der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs gemeinsam, so reicht dies aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis des Rechtsübergangs notwendig.

Stellt der ursprüngliche Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom Rechtsnachfolger unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der

er seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsübergangs angibt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Stellt der Rechtsnachfolger den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der dieser seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuen Inhaber angibt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Wird der vom ursprünglichen Inhaber bestellte Vertreter auch vom Rechtsnachfolger als dessen Vertreter bestellt, so kann der Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl namens des ursprünglichen Inhabers als auch namens des neuen Inhabers unterzeichnen. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich. Ist jedoch der Vertreter, der den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs namens sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Inhabers unterzeichnet, nicht der im Register eingetragene Vertreter (also in einem Antrag, mit dem gleichzeitig der Vertreter bestellt und die Unionsmarke einem Rechtsübergang unterzogen wird), wird das Amt vom Antragsteller einen Nachweis des Rechtsübergangs verlangen (vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Vollmacht, Nachweis des Rechtsübergangs, Bestätigung des Rechtsübergangs durch den ursprünglichen Inhaber oder seinen im Register eingetragenen Vertreter).

4.5 Nachweis des Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absätze 2 und 3 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM](#)

[Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 Buchstaben a bis c GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Ein Rechtsübergang kann nur eingetragen werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, beispielsweise eine Abschrift der Übertragungsurkunde. Wie bereits ausgeführt, ist eine Abschrift der Übertragungsurkunde nicht erforderlich, wenn

- der Rechtsnachfolger oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreichen, zusammen mit einer vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zustimmt, oder
- wenn der ursprüngliche Inhaber oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreicht, zusammen mit einer vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs zustimmt, oder

- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde, oder
- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zusammen mit einem ausgefüllten Formblatt für die Eintragung des Rechtsübergangs oder einem Dokument eingereicht wird, das sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde.

Wenn ein Nachweis des Rechtsübergangs erforderlich ist, können die Verfahrensbeteiligten auch die im Rahmen des „Trademark Law Treaty“ erstellten Formulare verwenden. Diese sind auf der Website der WIPO verfügbar (<https://wipolex.wipo.int/en/treaties/textdetails/12680>). Bei den einschlägigen Formularen handelt es sich um das Formblatt des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, mit dem die rechtsgeschäftliche Übertragung vorgenommen wird – und die Urkunde des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, in dem die an dem Rechtsübergang Beteiligten erklären, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat. Jedes dieser Schriftstücke, sofern ordnungsgemäß ausgefüllt, stellt einen ausreichenden Nachweis des Rechtsübergangs dar.

Andere Formen des Nachweises sind jedoch nicht ausgeschlossen. So kann der Übertragungsvertrag oder jedes andere Schriftstück, das den Rechtsübergang nachweist, vorgelegt werden.

Was die Vertraulichkeit betrifft, so muss der den Nachweis erbringende Beteiligte berücksichtigen, dass der Inhalt der Akten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht, was insbesondere dann relevant ist, wenn Verträge oder andere Dokumente als Nachweis für einen Rechtsübergang vorgelegt werden, da sie sensible Daten enthalten können. Daher können bestimmte Angaben vor ihrer Übermittlung an das Amt **geschwärzt** oder bestimmte Seiten **gänzlich weggelassen** werden. Die Angabe wirtschaftlich sensibler Informationen wie der für die betreffende Unionsmarke gezahlte Preis ist zum Nachweis eines Rechtsübergangs nicht erforderlich.

Sensible Informationen sollten nicht angegeben werden. Alternativ kann gemäß den Verordnungen die Vertraulichkeit geltend gemacht werden, wenn der betreffende Beteiligte ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Teils der Akte darlegt. Für nähere Informationen zu den formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Vertraulichkeit siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 5, Unterabschnitt 5.1.3, Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat](#).

Falls die Marke bereits mehrfach hintereinander übertragen wurde und/oder sich der Name des Inhabers geändert hat und dies zuvor nicht in das Register eingetragen wurde, reicht es aus, die Beweiskette vorzulegen, aus der die Sachverhalte hervorgehen, die die Beziehung zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Inhaber begründen, ohne dass für jede Änderung ein separater Antrag auf Eintragung eingereicht werden muss.

Ist der Rechtsübergang der Marke die Folge des Rechtsübergangs des gesamten Unternehmens des ursprünglichen Inhabers, so sind Dokumente vorzulegen, aus

denen der Rechtsübergang oder die Übertragung des gesamten Unternehmens hervorgeht.

Ist der Rechtsübergang Folge einer Verschmelzung (Fusion) oder einer sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, so dürfte der ursprüngliche Inhaber nicht mehr zur Unterzeichnung des Antrags zur Verfügung stehen. Dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs müssen in diesem Fall begleitende Unterlagen beigefügt werden, die die Verschmelzung oder Gesamtrechtsnachfolge belegen, beispielsweise Auszüge aus dem Handelsregister.

Falls die Übertragung der Marke die Folge eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens ist, wird der ursprüngliche Inhaber nicht in der Lage sein, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zu unterzeichnen. In solchen Fällen muss der Antrag zusammen mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde zum Übergang des Eigentums an der Marke auf den Begünstigten eingereicht werden.

Begleitende Unterlagen bedürfen keiner Legalisierung. Die Vorlage des Originals des Schriftstücks ist nicht erforderlich. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend.

Hat das Amt Anlass, an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des Schriftstücks zu zweifeln, so kann es zusätzliche Nachweise verlangen.

Das Amt überprüft derartige Schriftstücke nur daraufhin, ob sie tatsächlich das bestätigen, was im Antrag angegeben ist, nämlich die Identität der betroffenen Marken, die Identität der Beteiligten sowie die Tatsache, dass es sich um einen Rechtsübergang handelt. Das Amt prüft oder entscheidet nicht über vertragliche oder rechtliche Fragen, die sich nach nationalem Recht stellen (09/09/2011, [T-83/09](#), Craic, EU:T:2011:450, § 27). Im Zweifelsfall beschäftigen sich die nationalen Gerichte mit der Rechtmäßigkeit des eigentlichen Rechtsübergangs.

4.5.1 Übersetzung des Nachweises

[Artikel 146 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 80 Buchstaben a und c GGDV und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Der Nachweis muss:

1. in der Sprache des Amtes verfasst sein, welche zur Sprache des Verfahrens auf Eintragung des Rechtsübergangs geworden ist; oder
2. in jeder Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird.

Werden die begleitenden Unterlagen in einer Amtssprache der Europäischen Union vorgelegt, die nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln

[Artikel 20 Absätze 7 und 12 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 Absatz 5 GGDV

Das Amt unterrichtet den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs schriftlich über etwaige Mängel im Antrag. Wenn die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben werden, weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.7 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken

[Artikel 20 Absätze 5 und 7](#) sowie Artikel [75](#), [79](#), [83](#), [84](#) und [88](#) UMV

Die Praxis des Amtes bei der Behandlung von Anträgen auf Übertragung von Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken folgt dem Grundsatz, dass jeder neue Inhaber einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke die gleichen anfänglichen Anforderungen erfüllen muss, die der ursprüngliche Inhaber zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unionsmarke erfüllen musste.

Bei einem Antrag auf Übertragung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke wird das Amt daher von dem Erwerber zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen und zu den Dokumenten, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, ([Artikel 20 Absatz 5 UMV](#)) auch die Einreichung einer geänderten Satzung verlangen (Artikel [75](#), [79](#), [84](#) und [88](#) UMV). Insbesondere bei Unionsgewährleistungsmarken hat der Antragsteller eine Erklärung aufzunehmen, aus der klar hervorgeht, dass die Bedingungen von [Artikel 83 Absatz 2 UMV](#) erfüllt sind.

Sind diese Dokumente nicht dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beigelegt oder erfüllen diese Dokumente die Anforderungen gemäß Artikel [75](#), [79](#), [84](#) und [88](#) UMV nicht, wird gemäß [Artikel 20 Absatz 7 UMV](#) ein Mangel beanstandet, und falls dieser Mangel nicht beseitigt wird, wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurückgewiesen.

Nähere Informationen über die Formerfordernisse für Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken sowie über Inhalt und Anforderungen bezüglich der Satzung, siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkte 8.2 und 8.3](#).

5 Teilweiser Rechtsübergang

[Artikel 20 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 14 UMDV](#)

Ein teilweiser Rechtsübergang bezieht sich nur auf einige der Waren und Dienstleistungen, die in der Unionsmarke enthalten sind, und ist nur auf Unionsmarken (und nicht auf GGM) anwendbar.

Er führt zur Aufteilung des ursprünglichen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen auf das Verzeichnis der verbleibenden Unionsmarke und ein neues Verzeichnis. Bei einem teilweisen Rechtsübergang bedient sich das Amt einer besonderen Terminologie zur Identifizierung der Marken. Am Beginn des Verfahrens steht die „ursprüngliche Marke“. Dies ist die Marke, für die ein teilweiser Rechtsübergang beantragt wurde. Nach der Eintragung des Rechtsübergangs gibt es zwei Marken: zum einen die Marke, die nunmehr weniger Waren und Dienstleistungen umfasst und als „verbleibende Marke“ bezeichnet wird, und zum anderen eine „neue“ Marke, die einige der Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Marke umfasst. Die „verbleibende“ Marke behält die Gemeinschaftsmarkennummer der „ursprünglichen“ Marke, wohingegen die „neue“ Marke eine neue Gemeinschaftsmarkennummer erhält.

Ein Rechtsübergang berührt den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Hoheitsgebiete geben.

Bestehen Zweifel, ob es sich um einen teilweisen Rechtsübergang handelt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und bittet um die nötige Klarstellung.

Auch wenn sich der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf mehr als eine Unionsmarke bezieht, können teilweise Rechtsübergänge betroffen sein. Die nachfolgenden Regeln gelten für jede einzelne Unionsmarke, die Gegenstand des Antrags ist.

5.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen

Artikel [33](#) und [49](#) UMV

[Artikel 14 Absatz 1 UMDV](#)

Mitteilung Nr. [1/2016](#) des Präsidenten des Amtes vom 08/02/2016

In dem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die Gegenstand des teilweisen Rechtsübergangs sind (das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die „neue“ Eintragung). Die Waren und Dienstleistungen sind so zwischen der verbleibenden Unionsmarke und der neuen Unionsmarke aufzuteilen, dass die Waren und Dienstleistungen in den beiden Unionsmarken sich nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Verzeichnis sein.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der ursprünglichen und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt in der verbleibenden Unionsmarke automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen, die nicht in dem Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs genannt sind. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthält die Waren A, B und C, und der Rechtsübergang betrifft die Ware C. Dies führt zur Schaffung einer neuen Unionsmarke für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Unionsmarke.

Für weitere Einzelheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der Amtspraxis in Bezug auf die Auslegung der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#), und die [Mitteilung Nr. 1/2016](#) des Präsidenten des Amtes vom 8. Februar 2016 zur Umsetzung von [Artikel 28 UMV](#) (jetzt [Artikel 33 UMV](#)) und den [Anhang](#) dieser Mitteilung.

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der vom Rechtsübergang betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Anmeldung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Enthält beispielsweise das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft der Rechtsübergang *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

5.2 Beanstandung

[Artikel 20 Absatz 7 UMV](#)

Entspricht der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs nicht den oben genannten Anforderungen, so fordert das Amt den Antragsteller auf, den Mangel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

5.3 Erstellung einer neuen Unionsmarke

[Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe c UMV](#)

[Artikel 14 Absatz 2 UMDV](#)

Der teilweise Rechtsübergang führt zu einer neuen Unionsmarke. Für diese neue Unionsmarke legt das Amt eine gesonderte Akte an, die aus einer vollständigen Abschrift der elektronischen Akte der ursprünglichen Unionsmarke, dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und der gesamten Korrespondenz zu diesem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs besteht. Die neue Unionsmarke erhält ein neues Aktenzeichen. Sie hat denselben Anmeldetag und gegebenenfalls dasselbe Prioritätsdatum wie die ursprüngliche Unionsmarke.

Bei der ursprünglichen Unionsmarke nimmt das Amt eine Kopie des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs in die Akten auf, jedoch normalerweise nicht Kopien der weiteren Korrespondenz, die in Bezug auf diesen Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs geführt worden ist.

6 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen

[Artikel 20 Absätze 11 und 12 UMV](#)

[Artikel 28 Buchstaben b und c GGV](#)

Unbeschadet des Rechts, ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt fristwahrende Erklärungen abgeben zu dürfen, wird der neue Inhaber automatisch ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs Beteiligter an allen Verfahren betreffend die Marke.

Die Einreichung eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat keinen Einfluss auf bereits laufende oder vom Amt gesetzte Fristen, einschließlich der Fristen

für die Zahlung von Gebühren. Neue Zahlungsfristen werden nicht eingeräumt. Der neue Inhaber wird ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs verpflichtet, etwa fällige Gebühren zu entrichten.

Es ist daher wichtig, dass der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und der Bestätigung des Amtes der tatsächlichen Eintragung in das Unionsmarkenregister oder in die Akte aktiv an der Übermittlung von Fristen und des während Inter-partes-Verfahren erhaltenen Schriftverkehrs mitwirken.

6.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absatz 10 UMV](#)

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs erhält die neue Unionsmarke denselben Verfahrensstand wie die ursprüngliche (verbleibende) Unionsmarke. Eine für die ursprüngliche Unionsmarke anhängige Frist gilt nunmehr als sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke als anhängig. Nach Eintragung des Rechtsübergangs behandelt das Amt jede Unionsmarke gesondert und entscheidet über sie gesondert.

Ist eine Unionsmarke gebührenpflichtig und sind die Gebühren von dem ursprünglichen Inhaber bereits gezahlt, so ist der neue Inhaber nicht verpflichtet, zusätzliche Gebühren für die neue Unionsmarke zu entrichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs im Unionsmarkenregister. Somit werden keine zusätzlichen Gebühren fällig, wenn die Gebühr für die ursprüngliche Unionsmarke zwar nach Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs, jedoch vor dessen Eintragung gezahlt wird.

[Artikel 31 Absatz 2](#) und [Artikel 41 Absatz 5 UMV](#)

[Anhang I A Absätze 3 und 4](#), [Anhang I A Absätze 7 und 8 UMV](#)

Betrifft der teilweise Rechtsübergang eine Unionsmarkenanmeldung und sind Klassengebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt worden, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs in den Akten der verbleibenden Unionsmarkenanmeldung vor und legt eine neue Unionsmarkenanmeldung an, wie oben beschrieben.

Ist die Zahlung zusätzlicher Klassengebühren für eine Unionsmarkenanmeldung erforderlich, so behandelt der Prüfer nach Anlegung einer neuen Unionsmarkenanmeldung derartige Fälle wie nachstehend erläutert.

Sind die zusätzlichen Klassengebühren vor Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, ohne dass zusätzliche Klassengebühren für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung fällig waren, so erfolgt keine Erstattung, da zum Zeitpunkt der Zahlung die Gebühren zutreffend entrichtet wurden.

In allen anderen Fällen behandelt der Prüfer die verbleibende und die neue Unionsmarkenanmeldung jeweils für sich, ohne jedoch eine neue Grundgebühr für die neue Anmeldung zu verlangen. Klassengebühren für die verbleibende und für die neue Unionsmarkenanmeldung werden auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs festgelegt. Betraf z. B. die ursprüngliche Unionsmarkenanmeldung sieben Klassen und enthält die verbleibende Unionsmarkenanmeldung nach dem Rechtsübergang nur noch eine Klasse, die neue Unionsmarkenanmeldung hingegen sechs Klassen, so sind für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung keine zusätzlichen Klassengebühren zu zahlen, während für die neue Unionsmarkenanmeldung jedoch die entsprechende zusätzliche Klassengebühr zu entrichten ist. Werden mehrere Waren und Dienstleistungen aus einer Klasse beansprucht und nur einige davon übertragen, so sind für diese Klasse Klassengebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarkenanmeldung zu zahlen. Ist bereits eine Frist zur Zahlung zusätzlicher Klassengebühren gesetzt worden, die jedoch noch nicht abgelaufen ist, so hebt das Amt die Frist auf, damit die Feststellung der zu zahlenden Klassengebühren auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs vorgenommen werden kann.

[Artikel 53 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 bis 8 UMV](#)

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs eine eingetragene Unionsmarke, die zur Verlängerung ansteht, d. h. sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Eintragung und bis zu sechs Monate nach deren Ablauf, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs vor und behandelt die Verlängerung und die Verlängerungsgebühren wie folgt.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs kein Antrag auf Verlängerung gestellt und sind keine Gebühren gezahlt worden, so gelten die allgemeinen Regeln, einschließlich der Regeln für die Zahlung von Gebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke (gesonderte Anträge, gesonderte Zahlung von Gebühren, soweit erforderlich).

Ist vor der Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, so gilt dieser Antrag auch für die neue Unionsmarke. Jedoch wird der neue Inhaber automatisch Verfahrensbeteiligter des Verfahrens zur Verlängerung der neuen Eintragung, während der ursprüngliche Inhaber Verfahrensbeteiligter für das Verlängerungsverfahren für die verbleibende Unionsmarke bleibt.

Ist ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, sind jedoch die entsprechenden Gebühren nicht vor der Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, so bestimmen sich die zu zahlenden Gebühren in diesen Fällen nach der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs. Dies bedeutet, dass sowohl der Inhaber der verbleibenden Unionsmarke als auch der Inhaber der neuen Unionsmarke die Grundgebühr für die Verlängerung und etwaige Klassengebühren zahlen müssen.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht, und sind auch die gesamten Verlängerungsgebühren vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden, so werden nach Eintragung des Rechtsübergangs keine zusätzlichen Verlängerungsgebühren fällig. Hinsichtlich der bereits gezahlten Klassengebühren erfolgt keine Erstattung.

6.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren

Wird ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs während eines Inter-partes-Verfahrens gestellt, sind mehrere Situationen denkbar. Bei älteren Unionsmarken, auf die sich der Widerspruch/Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, kann der neue Inhaber erst Verfahrensbeteiligter werden (oder eine Stellungnahme abgeben), wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist. Grundsätzlich tritt der neue Inhaber im Verfahren an die Stelle des alten Inhabers. Die Praxis des Amtes in Fällen eines Rechtsübergangs im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren ist in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 7.5](#), dargelegt.

7 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung

7.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register

[Artikel 20 Absätze 4 und 9](#), [Artikel 44](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV](#)

Artikel 28 Buchstabe a und Artikel 49 GGV

Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Das Amt trägt den Rechtsübergang im Unionsmarkenregister ein und veröffentlicht ihn im Blatt für Unionsmarken. Der Eintrag wird veröffentlicht, nachdem die Unionsmarkenanmeldung gemäß [Artikel 44 UMV](#) veröffentlicht wurde.

Die Eintragung im Unionsmarkenregister enthält folgende Angaben:

- das Datum der Eintragung des Rechtsübergangs,
- Name und Anschrift des neuen Inhabers,
- Name und Anschrift des Vertreters des neuen Inhabers, sofern bestellt.

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs enthält die Eintragung außerdem

- das Aktenzeichen der ursprünglichen Eintragung und das Aktenzeichen der neuen Eintragung,
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die in der ursprünglichen Eintragung verbleiben, und

- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der neuen Eintragung.

7.2 Zustellung

Das Amt benachrichtigt den Antragsteller auf Eintragung des Rechtsübergangs von der Eintragung des Rechtsübergangs.

Wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs vom Erwerber eingereicht wurde, unterrichtet das Amt auch den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung des Rechtsübergangs.

8 Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 1 Absatz 3 , Artikel 27, 28, 33 und 34 und Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe f GGV
Artikel 23 , Artikel 61 Absatz 2 , Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe i GGDV
Anhang Punkt 16 und Punkt 17 GGGebV

Die in der GGV, der GGDV und der GGGebV enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Rechtsübergänge entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV.

Mit Ausnahme der folgenden besonderen Verfahren sind folglich die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen bei Marken sinngemäß auch für GGM anwendbar.

8.1 Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 22 Absatz 4 GGV

Das Vorbenutzungsrecht für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist nicht übertragbar, es sei denn, bei dem Dritten, der Inhaber des Rechts vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters war, handelt es sich um ein Unternehmen und die Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

8.2 Gebühren

Anhang Punkt 16 und Punkt 17 GGGebV

Die Gebühr von 200 EUR für die Eintragung eines Rechtsübergangs gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Obergrenze von 1 000 EUR bei der Einreichung mehrerer Anträge auf Eintragung des Rechtsübergangs.

9 Rechtsübergänge Internationaler Marken

Nach dem Madrider System ist eine Eintragung eines „Inhaberwechsels“ bei einer internationalen Registrierung möglich.

Alle Anträge auf Eintragung eines Inhaberwechsels werden auf dem Formblatt MM5:

- direkt beim Internationalen Büro des eingetragenen Inhabers oder
- über das nationale Amt des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, bei welcher der Rechtsübergang gewährt wird oder
- über das Amt des neuen Inhabers (Übernehmers) eingereicht.

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs kann dem Internationalen Büro nicht direkt vom neuen Inhaber vorgelegt werden. Das Formblatt des Amtes für den Antrag auf Eintragung sollte hier **nicht** verwendet werden.

Nähere Informationen zum Inhaberwechsel sind in den Abschnitten B.II.60.01 bis 67.02 des Leitfadens für die internationale Registrierung von Marken nach dem Madrider Abkommen und dem Madrider Protokoll zu finden (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Siehe auch die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 3

**Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens**

**Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte,
Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren,
Verfahren zur Feststellung der Berechtigung
oder ähnliche Verfahren**

Veraltet

1 Einleitung

Artikel [19 bis 29](#) UMV

Artikel 27 bis 34 GGV

Artikel 23 bis 26 GGDV

[Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Sowohl eingetragene Unionsmarken (UM) als auch Anmeldungen von Unionsmarken können Gegenstand von Lizenzverträgen (Lizenzen), dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Lizenzen, dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden.

Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu Lizenzen, dinglichen Rechten bezüglich Geschmacksmustern, Zwangsvollstreckungen bezüglich Geschmacksmustern und Insolvenz- und ähnlichen Verfahren bezüglich Geschmacksmustern stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV und der UMDV nahezu vollständig überein. Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) anwendbar.

Ausnahmen und besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden unten in [Abschnitt 8](#) näher erläutert. Die besonderen Verfahren für internationale Marken sind dagegen in [Abschnitt 9](#) unten dargelegt.

Dieser Abschnitt der Richtlinien behandelt die Verfahren zur Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnlichen Verfahren.

1.1 Definition von Lizenzverträgen

Eine Markenlizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber einer Marke (der Lizenzgeber), während er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz bezieht sich auf eine Situation, in der die Rechte des Lizenznehmers an der Nutzung der Unionsmarke aus einer Vertragsbeziehung mit dem Inhaber erwachsen. Eine bloße Zustimmung oder Duldung des Markeninhabers gegenüber dem Dritten, der die Marke verwendet, stellt noch keine Lizenz dar.

1.2 Definition der dinglichen Rechte

Bei einem dinglichen Recht handelt es sich um ein beschränktes Eigentumsrecht, das ein absolutes Recht ist. Dingliche Rechte beziehen sich eher auf Klagen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen als im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und geben dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, ein bestimmtes Objekt wiederzuerlangen, zu besitzen oder zu nutzen. Derartige Rechte können auch für Marken oder Geschmacksmuster gelten. Es kann sich dabei u. a. um Nutzungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Pfandrechte handeln. Dingliche Rechte sind nicht dasselbe wie persönliche Rechte, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Die häufigsten dinglichen Rechte im Zusammenhang mit Marken oder Geschmacksmustern sind Pfandrechte. Sie sichern die Rückzahlung einer Schuld des Inhabers der Marke oder des Geschmacksmusters (d. h. des Schuldners) dergestalt, dass dem Gläubiger (d. h. dem Inhaber des Pfandrechts) in dem Fall, in dem der Schuldner die Schuld nicht regulär zurückzahlen kann, eine Rückzahlung der Schuld z. B. durch den Verkauf der Marke oder des Geschmacksmusters zustehen kann.

Es gibt zwei Arten von dinglichen Rechten, die der Anmelder in das Register der Unionsmarken eintragen lassen kann:

- dingliche Rechte, die als Garantie für Pfandrechte (Pfand, Belastung usw.) dienen;
- dingliche Rechte, die nicht als Garantie dienen (Nießbrauchsrechte).

1.3 Definition der Zwangsvollstreckung

Bei einer Zwangsvollstreckung handelt es sich um eine Maßnahme, mit der ein Gerichtsvollzieher das Vermögen eines Schuldners im Rahmen eines Urteils (Vollstreckungstitel), das ein Kläger bei Gericht erwirkt hat, beschlagnahmt. Auf diese Weise kann ein Gläubiger seine Forderung durch Pfändung und Versteigerung des Eigentums des Schuldners, einschließlich dessen Markenrechte, eintreiben.

1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren

Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten die Gesamtverfahren, die den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, als „Insolvenzverfahren“. Dazu können die Liquidation durch oder unter Aufsicht eines Gerichts, die freiwillige Liquidation der Gläubiger (mit Bestätigung des Gerichts), Verwaltung, freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Insolvenzrechts und ein Konkurs gehören. Als „Verwalter“ gilt jede Person oder Stelle,

deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. In Deutschland zählen zu diesen Personen und Stellen beispielsweise Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter (nach der Vergleichsordnung), Verwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter (nach der Insolvenzordnung), Treuhänder und vorläufige Insolvenzverwalter. Als „Gericht“ gilt das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen oder im Laufe des Verfahrens Entscheidungen zu treffen. „Urteil“ bezeichnet in Bezug auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Bestellung eines Verwalters die Entscheidung eines Gerichts, das zur Eröffnung eines solchen Verfahrens oder zur Bestellung eines Verwalters befugt ist (zur Terminologie in anderen Gebieten siehe [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) über Insolvenzverfahren).

1.5 Anwendbares Recht

[Artikel 19 UMV](#)

Artikel 27 GGV

Im Rahmen der UMV werden keine einheitlichen und vollständigen Bestimmungen über **Lizenzen, dingliche Rechte oder Zwangsvollstreckungen** an Unionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken festgelegt. Stattdessen verweist [Artikel 19 UMV](#) auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich des Erwerbs, der Gültigkeit und der Wirkungen der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens und hinsichtlich des Verfahrens für Zwangsvollstreckungen. Hierzu wird eine Lizenz, ein dingliches Recht oder eine Zwangsvollstreckung an einer Unionsmarke insgesamt und für die gesamte Europäische Union einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung an einer nationalen Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber der Unionsmarke seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Falls der Inhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine eingetragene Marke in dem Mitgliedstaat gleichgestellt, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat. Falls der Inhaber keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke als Lizenz, dingliches Recht oder Zwangsvollstreckung einer in Spanien (Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat) eingetragenen Marke gleichgestellt.

Dies gilt jedoch nur, soweit Artikel [20 bis 28](#) UMV nichts Abweichendes vorsehen.

[Artikel 19 UMV](#) ist auf die Wirkung einer Lizenz oder eines *dinglichen* Rechts als Gegenstand des Vermögens beschränkt und bezieht sich nicht auf das Vertragsrecht. [Artikel 19 UMV](#) regelt nicht das anwendbare Recht oder die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages oder eines Vertrages über ein *dingliches* Recht, so dass es den Vertragsparteien frei steht, den Lizenzvertrag oder den Vertrag über ein *dingliches* Recht einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen, ohne Ansicht der UMV.

[Artikel 21 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 1 GGV

[Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Die vorliegenden Richtlinien dienen darüber hinaus der Erläuterung des Verfahrens vor dem Amt zur Eintragung der Eröffnung, Änderung oder Beendigung von **Insolvenzverfahren** oder **insolvenzähnlichen Verfahren**. Gemäß [Artikel 19 UMV](#) sind für alle anderen Bestimmungen die nationalen Rechtsvorschriften maßgeblich. Darüber hinaus regelt die [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht im Bereich der Insolvenzverfahren.

Die Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden kann, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Die einzige Ausnahme: der Schuldner ist ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut. In diesem Fall kann eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem dieses Unternehmen bzw. dieses Institut zugelassen ist. Beim „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sollte es sich um den Ort handeln, von dem aus der Schuldner seine Interessen regelmäßig verwaltet und der daher für Dritte feststellbar ist (weitere Informationen über den „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sind [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren zu entnehmen).

1.6 Vorteile der Eintragung einer Lizenz

[Artikel 27](#) und [Artikel 57 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 33 und Artikel 51 Absatz 4 GGV

Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Die Eintragung einer Lizenzvereinbarung, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder die Eröffnung, Änderung oder Beendigung von Insolvenzverfahren in das Unionsmarkenregister ist nicht obligatorisch. Eine Eintragung bietet jedoch bestimmte Vorteile.

1. In Anbetracht der Bestimmungen in [Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 3 UMV](#) betreffend Dritte, die Rechte an der Marke erworben bzw. im Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit der **eingetragenen Lizenz, dem dinglichen Recht oder der Zwangsvollstreckung** inkompatibel sind, kann der Lizenznehmer,

Pfandnehmer beziehungsweise Begünstigte seine Rechte aus der Lizenz, dem *dinglichen* Recht oder der Zwangsvollstreckung nur geltend machen,

- wenn sie/es im Register der Unionsmarken eingetragen war oder, oder
- falls der Dritte seine Rechte nach dem Datum etwaiger Rechtsakte, die in Artikel [20](#), [22](#), [23](#), [25](#) und [26](#) UMV genannt werden (eine Übertragung, ein *dingliches* Recht, eine Zwangsvollstreckung oder eine frühere Lizenz), in Kenntnis der Lizenz, des *dinglichen* Rechts oder der Zwangsvollstreckung erworben hat.

Hinsichtlich [Artikel 27 Absatz 4 UMV](#) bezüglich der Wirkung gegenüber Dritten, die ggf. Rechte an der Marke erworben oder in das Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit dem **eingetragenen Insolvenzverfahren** unvereinbar sind, richtet sich die Wirkung gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlägigen Übereinkünften das Verfahren zuerst eröffnet wird.

2. Ist eine **Lizenz oder ein dingliches Recht** an einer Unionsmarke im Unionsmarkenregister eingetragen, wird der Verzicht oder Teilverzicht des Markeninhabers nur dann in das Unionsmarkenregister eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass dieser den Lizenznehmer beziehungsweise Pfandnehmer von seiner Absicht, auf die Marke zu verzichten, unterrichtet hatte.

Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz oder der Pfandnehmer eines eingetragenen dinglichen Rechts das Recht, vom Markeninhaber im Vorhinein von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden.

Wenn ein **Insolvenzverfahren** oder eine **Zwangsvollstreckung** gegen eine Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen wird, verliert der Inhaber der Unionsmarke seine Handlungsbefugnis und ist daher nicht mehr berechtigt, Aktivitäten beim Amt vorzunehmen (z. B. Zurückziehen von Marken oder Geschmacksmustern, Verzicht, Übertragung, Beteiligung an mehrseitigen Verfahren usw.).

3. Ist **eine Lizenz, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenzverfahren** an einer oder gegen eine Unionsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten beziehungsweise Insolvenzverwalter mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung über den bevorstehenden Ablauf.
4. Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens** (und gegebenenfalls deren Änderung und/oder Löschung) ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Unionsmarkenregister sicherzustellen, insbesondere bei Interpartes-Verfahren.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Muss eine Partei des Verfahrens vor dem Amt den Nachweis der Benutzung einer Unionsmarke erbringen und erfolgt die Benutzung durch einen Lizenznehmer, ist es nicht erforderlich, dass die **Lizenz** in das Register eingetragen wird, damit davon

ausgegangen werden kann, dass die Benutzung mit Zustimmung des Inhabers gemäß [Artikel 18 Absatz 2 UMV](#) erfolgt.

2. Die Eintragung dinglicher Rechte ist keine Bedingung dafür, die Benutzung der Marke durch einen Pfandnehmer im Rahmen des Vertrags über das **dingliche Recht** so zu betrachten, als sei sie mit der Zustimmung des Inhabers gemäß [Artikel 18 Absatz 2 UMV](#) erfolgt.
3. Das Amt empfiehlt dringend, dass die Insolvenzverwalter das Amt vor dem endgültigen Konkursverfahren ordnungsgemäß über die Zurücknahme von, den Verzicht auf und die Übertragung von Unionsmarken, die Gegenstand von Insolvenzverfahren sind, informieren.

2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens

Artikel [22 Absatz 2](#), Artikel [23 Absatz 3](#), Artikel [24 Absatz 3](#), Artikel [25 Absatz 5](#), [Artikel 26](#) und [Artikel 111 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 5 GG

Artikel 24 und 25 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

2.1. Antragsformular

[Artikel 146 Absatz 6 UVM](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM](#)

Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d GGDV und Artikel 80 GGDV

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal hat darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

[Artikel 20 Absatz 8](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung einer **Lizenz** für zwei oder mehr Unionsmarken kann nur gestellt werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer identisch sind und die Verträge jeweils dieselben Bedingungen, Einschränkungen und Bestimmungen aufweisen (siehe [Unterabschnitt 2.5](#) unten).

Für zwei oder mehr eingetragene Unionsmarken kann nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** gestellt werden, wenn es sich bei dem eingetragenen Markeninhaber und dem Begünstigten jeweils um dieselbe Person handelt.

2.2 Sprachen

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an der Anmeldung einer Unionsmarke muss in der ersten oder zweiten Sprache der entsprechenden Anmeldung gestellt werden.

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an einer Unionsmarke muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes gestellt werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch).

Bei Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM](#) und Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblattes für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines *dinglichen* Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens kann das Formblatt in jeder beliebigen offiziellen Amtssprache der Europäischen Union ausgewählt werden, sofern allerdings die zu vervollständigenden Textteile in einer der Amtssprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2.3 Gebühren

[Artikel 26 Absatz 2](#) und [Anhang I Teil A Nummer 26 und 27 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Artikel 18 GGGV

Der Antrag auf Eintragung eines *dinglichen* Rechts gilt erst nach Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 Euro je Unionsmarke, für die die Eintragung beantragt ist.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von **Lizenzen, dinglichen** Rechten und **Zwangsvollstreckungen** mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen *dinglicher* Rechte gleichzeitig beantragt werden, sofern zu diesem Zweck ein einziger Antrag hätte gestellt werden können, und sofern der eingetragene Inhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist. Darüber hinaus müssen die Vertragsbedingungen für die Eintragung von **Lizenzen oder dinglichen Rechten** dieselben sein. So können beispielsweise eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Lizenz nicht im selben Antrag enthalten sein, selbst wenn sie von denselben Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Wurde die entsprechende Gebühr entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Für die Eintragung von **Insolvenzverfahren** oder insolvenzähnlichen Verfahren fallen keine Gebühren an.

2.4 Verfahrensbeteiligte

2.4.1 Antragsteller

[Artikel 22 Absatz 2 UMV](#), [Artikel 23 Absatz 3 UMV](#), [Artikel 25 Absatz 5 UMV](#)
und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2 GGV, Artikel 30 Absatz 3 GGV und Artikel 32 Absatz 5 GGV

Folgende Personen können eine Eintragung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** beim Amt beantragen:

1. der/die Inhaber der Unionsmarke,

2. der/die Inhaber der Unionsmarke gemeinsam mit dem Lizenznehmer/den Lizenznehmern /dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten oder
3. der/die Lizenznehmer/Pfandnehmer/Begünstigte(n).

Erhält das Amt von Dritten oder Behörden, wie nationalen Registern oder nationalen Gerichten, Dokumente zu solchen bestehenden Rechten im Zusammenhang mit Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern, leitet es diese Dokumente an den UM-Inhaber bzw. GGM-Inhaber weiter mit dem Hinweis, dass ein solches Recht auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr in das Marken- bzw. Geschmacksmusterregister eingetragen werden könnte. Wenn außerdem der Rechteinhaber (Pfandnehmer oder Begünstigter) aufgrund der Kontaktangaben vollständig bekannt ist, wird der gleiche Hinweis ebenfalls dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten nur zur Information zugesandt. Das Dokument wird in die Akten der betreffenden Marke bzw. des betreffenden Geschmacksmusters aufgenommen.

[Artikel 24 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 3 GGV

Der Antrag auf Eintragung eines **Insolvenzverfahrens** kann von den Nachstehenden gestellt werden:

1. einem Gericht oder
2. zuständigen nationalen Behörden, einschließlich des Insolvenzverwalters bei einem Insolvenzverfahren, oder
3. einem der Beteiligten.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter

[Artikel 24 Absatz 2](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#)

[Artikel 13 DVUM](#)

Artikel 31 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV, Artikel 23 und 24 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Die Nummer der Eintragung der betreffenden UM. Wenn der Antrag sich auf mehrere UM bezieht, sind alle Eintragsnummern anzugeben.

Das Amt trägt ferner ein **Insolvenzverfahren** gegen **alle** UM und GGM ein, die mit der ID-Nummer des Inhabers beim Amt verknüpft sind.

Wenn der Inhaber Mitinhaber einer UM oder einer GGM ist, ist die Eintragung des **Insolvenzverfahrens** auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

2. Den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit (nur bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern) sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. Wenn das Amt diesem/diesen bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.
3. Falls der Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter einen Vertreter bestellt, dessen Namen und die vom Amt zugewiesene ID-Nummer. Wenn das Amt dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt hat, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden

2.4.3 Unterschrift

[Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM](#)

Artikel 67 Absatz 4 GGDV

In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt bei elektronischer Übermittlung die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

Es gelten die allgemeinen Regeln bezüglich Unterschriften (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)).

2.4.4 Vertretung

[Artikel 119 Absatz 2](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 77 Absatz 2 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)).

2.4.5 Nachweis

[Artikel 55](#) und [Artikel 64](#) DVUM

Für die besonderen Bestimmungen und spezifischen Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises wird auf die nachstehenden Abschnitte verwiesen, die Angaben für die verschiedenen Arten von einzutragenden Rechten enthalten: [Abschnitt 4.1](#) für Lizenzen, [Abschnitt 5.1](#) für dingliche Rechte, [Abschnitt 6.1](#) für Zwangsvollstreckungen und [Abschnitt 7.1](#) für Insolvenzverfahren.

2.4.6 Übersetzung des Nachweises

[Artikel 146 Absatz 6 UVM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 80 und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

1. Für nähere Informationen zur Sprache des Amtes, die zur Verfahrenssprache für die Eintragung der Lizenz, des *dinglichen Rechts*, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens geworden ist, siehe [Unterabschnitt 2.2](#) oben.
2. in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird. Das Amt setzt eine Frist für die Einreichung der Übersetzung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

2.5.1 Gebühr

[Artikel 26 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt, da die entsprechende Gebühr nicht entrichtet worden ist. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

Es wird keine Gebühr für den Antrag auf Eintragung von **Insolvenz-** oder ähnlichen Verfahren erhoben.

2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse

[Artikel 24 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 1 GGV

Im Falle eines **Insolvenzverfahrens** prüft das Amt, ob keine weiteren anhängigen sonstigen Eintragungen vorhanden sind und keine Insolvenzverfahren bereits für den betreffenden Inhaber eingetragen wurden.

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag die in [Abschnitt 2.4](#) aufgeführten Formerfordernisse und die besonderen, nachstehend genannten Erfordernisse für die betreffende Art des einzutragenden Rechts erfüllt (siehe [Abschnitt 4.1](#) für Lizenzen, [Abschnitt 5.1](#) für dingliche Rechte, [Abschnitt 6.1](#) für Zwangsvollstreckungen und [Abschnitt 7.1](#) für Insolvenzverfahren).

[Artikel 26](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 24 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei Inter-partes-Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden.

Wird der Antrag auf Eintragung der **Lizenz, des dinglichen Rechts, des Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung** von einem bereits als Vertreter für die betroffene Unionsmarke vermerkten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechts zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Weitere spezifische Formerfordernisse, die nur **Lizenzen** und **dingliche Rechte** betreffen, siehe die nachstehenden besonderen Bestimmungen ([Abschnitte 4.3](#) und [4.4](#) für Lizenzen und [Abschnitt 5.2](#) für dingliche Rechte).

3 Löschung oder Änderung einer Eintragung

[Artikel 29 Absatz 1](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 1 GGDV

Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung** oder **eines Insolvenzverfahrens** wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des Inhabers oder des Anmelders der Unionsmarke oder des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. In **Insolvenzverfahren** kann dies auch auf Antrag der entsprechenden nationalen Behörde bzw. des entsprechenden nationalen Gerichts erfolgen.

Eine Eintragung einer **Lizenz** oder eines **dinglichen Rechts** kann auch übertragen werden (siehe [Abschnitt 4.6](#) für Lizenzen und [Abschnitt 5.4](#) für dingliche Rechte). Der Antrag sollte deutlich zwischen einem Änderungsantrag und einem Übertragungsantrag unterscheiden.

Das Amt weist die Löschung, Übertragung und/oder Änderung **einer Lizenz, einer Unterlizenz oder eines dinglichen Rechts** zurück, sofern die Hauptlizenz oder das dingliche Recht nicht im Unionsmarkenregister eingetragen wurde.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

[Artikel 29 Absatz 3 und 6 UMV](#) und [Artikel 162 UMV](#)

Artikel 104 GGV

Artikel 26 Absatz 3, 6 und 7 GGDV

Es gelten die Bestimmungen der [Absätze 2.1](#) und [2.2](#) oben.

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Löschung oder Änderung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens** mittels der offiziellen Formulare einzureichen, die auf der Website des Amts verfügbar sind. Die Verfahrensparteien können auch das WIPO-Musterformblatt Nr. 1 „Request for Amendment/Cancellation of Recordal of License“ verwenden (zu finden im Anhang der Gemeinsamen Empfehlung zu den Markenlizenzen, angenommen von der Versammlung des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum [WIPO], 25/09/2000-03/10/2000), abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>) oder ein Formular mit einem ähnlichen Inhalt oder Format.

3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags

[Artikel 29 Absatz 1 und 6 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 1, 4 und 6 GGDV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer Eintragung kann von den gleichen Parteien gestellt werden, die Anträge auf Eintragung stellen können (siehe [Abschnitt 2.4.1](#) oben)

3.2.1 Lizenzen

3.2.1.1 Löschung einer Lizenz

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Lizenznehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Lizenznehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Lizenznehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung der Lizenz einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Lizenznehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wenn der Inhaber der Unionsmarke einen Betrugsverdacht gegen den Lizenznehmer äußert, muss er eine diesbezügliche rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, diesbezüglich Ermittlungen durchzuführen.

Wurde die Eintragung mehrerer Lizenzen gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

Die Eintragung in das Register von Lizenzen, die zeitlich begrenzt sind, läuft nicht automatisch ab und muss vielmehr aus dem Register gelöscht werden.

3.2.1.2 Änderung einer Lizenz

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Lizenznehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das Register der Unionsmarken beantragt wird, die Rechte des eingetragenen Lizenznehmers beeinträchtigen würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich der Name des Lizenznehmers ändern würde, wenn eine ausschließliche Lizenz zu einer nicht ausschließlichen Lizenz würde, oder im Falle der Beschränkung der Lizenz in

Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das UM-Register begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers laut der Lizenz erweitern würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine nicht ausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz würde oder wenn eine eingetragene Beschränkung der Lizenz in Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt, ganz oder teilweise aufgehoben würde.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Lizenz erforderlich ist, genügt es, eines der in [Unterabschnitt 4.1.4](#) unten genannten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des Lizenzvertrags unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung der Lizenz beziehen.
- In dem Antrag auf Änderung oder Löschung einer Lizenz ist anzugeben, wie die Lizenz geändert wurde.
- Die Kopie des Lizenzvertrags oder der Auszug daraus muss von der geänderten Lizenz stammen.

3.2.2 Dingliche Rechte

3.2.2.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechtes

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Pfandnehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Pfandnehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Pfandnehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass das eingetragene dingliche Recht nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Pfandnehmers beizufügen, dass er der Löschung des dinglichen Rechts zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Pfandnehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wurde die Eintragung mehrerer dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

3.2.2.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Pfandnehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke oder dem eingetragenen Pfandnehmer eingereicht, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich ist, genügt es, eines der in [Abschnitt 5.1.4](#) aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des dinglichen Rechtes unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung des dinglichen Rechts beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts muss dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie der bezüglich des dinglichen Rechts geschlossenen Vereinbarung oder dem Auszug daraus muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.

3.2.3 Zwangsvollstreckung

3.2.3.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die eingetragene Zwangsvollstreckung nicht mehr besteht. Hierzu zählt das von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Gerichtsurteil.

3.2.3.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Eine Zwangsvollstreckung kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.2.4 Insolvenzverfahren

3.2.4.1 Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das eingetragene Insolvenzverfahren nicht mehr besteht. Hierzu zählt die von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Entscheidung.

3.2.4.2 Änderung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Die Eintragung eines Insolvenzverfahrens kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.3 Inhalt des Antrags

[Artikel 29 Absatz 1 UVM](#)

[Artikel 12 UMDV](#)

Artikel 19 und 26 GGDV

Es gilt der vorstehende [Unterabschnitt 2.4](#), mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters.

[Unterabschnitt 4.2](#) unten findet Anwendung, wenn eine Änderung des Umfangs einer **Lizenz** beantragt wird, z. B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz wird oder die geografische Reichweite einer Lizenz geändert wird.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung

[Artikel 29 Absatz 3 UVM](#) und [Anhang I Teil A Nummer 27 UVM](#)

Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Artikel 19 GGGV

Jeder Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts und von Zwangsvollstreckungen** gilt als nicht gestellt, bis die Gebühr entrichtet wurde. Die Gebühr beläuft sich auf 200 EUR für jede Unionsmarke, für die die Löschung beantragt wird.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von Lizenzen, dinglichen Rechten und Zwangsvollstreckungen mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Das Vorgenannte gilt ungeachtet dessen, wie die ursprünglichen Anträge auf diese Lizenzen, dinglichen Rechte oder Zwangsvollstreckungen eingereicht wurden. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die ursprünglichen Anträge auf Eintragung dieser Rechte zeitlich versetzt gestellt wurden und die Höchstgebühr von 1 000 EUR nicht zum Tragen kam, sie dennoch in den Genuss der Höchstgebühr von 1 000 EUR kommen können, sofern deren Löschung im gleichen Löschungsantrag beantragt wird.

Für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** wird keine Gebühr erhoben.

3.4.2 Änderung

[Artikel 29 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 6 GGDV

Für die Änderung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung

3.5.1 Gebühren

[Artikel 29 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Wird die erforderliche Gebühr für den Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Antrag auf Löschung als nicht gestellt gilt.

Wie oben dargelegt wurde, wird für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** keine Gebühr erhoben.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

[Artikel 29 Absatz 2 und 4 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 2 und 4 GGDV

[Punkt 2.5.2](#) weiter oben gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist. Zusätzlich gelten besondere Formerfordernisse für **Lizenzen** (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten), **dingliche Rechte** (siehe [Punkt 5.2](#) weiter unten), **Zwangsvollstreckungen** (siehe [Punkt 6.1](#) weiter unten) und **Insolvenzverfahren** (siehe [Punkt 7.1](#) weiter unten).

Das Amt teilt dem Antragsteller auf Löschung oder Änderung etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

[Artikel 29 Absatz 1, 2, 4 und 5 UMV](#) und [Artikel 111 Absatz 6 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 6 GGDV und Artikel 69 Absatz 6 GGDV

[Punkt 4.4](#) weiter unten gilt, soweit die Änderung der **Lizenz** ihre Art oder eine etwaige Begrenzung der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts**, einer **Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe s UMV](#) und [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die Einrichtung, Löschung oder Änderung wird im Unionsmarkenregister eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

4 Lizenzen — Besondere Bestimmungen

4.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 19](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#)

Artikel 27 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

4.1.1 Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt, so muss er vom Inhaber dieser Marke unterzeichnet sein. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis der Lizenz ist dann nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer, sobald die Eintragung der Lizenz im Register erfolgt ist.

Der Lizenznehmer kann beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung der Lizenz einreichen. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Im Anschluss an die Eintragung der Lizenz kann ein etwaiger Lizenznehmer, der mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Lizenz beantragen (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, obgleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Lizenz sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Lizenz vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift der beiden Parteien als Nachweis der Lizenz.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Lizenznehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Inhaber der Unionsmarke ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Inhabers einer Unionsmarke, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenznehmer ihn allein eingereicht hätte.

4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer zu unterzeichnen und es ist ein Nachweis der Lizenz einzureichen.

4.1.4 Nachweis der Lizenz

Sofern dem Antrag auf Eintragung der Lizenz eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Lizenz.

- eine vom Inhaber einer Unionsmarke oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, in der er der Eintragung der Lizenz zustimmt.
Gemäß [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#) reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in [Punkt 4.1.2](#) weiter oben behandelt.

- der Lizenzvertrag bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche Unionsmarke und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.
Es wird häufig der Fall sein, dass die Vertragsparteien des Lizenzvertrags nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da der Vertrag vertrauliche Informationen über die Lizenzgebühren oder andere Vertragsbestimmungen oder Bedingungen der Lizenz enthält. In solchen Fällen ist es ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrags vorgelegt wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Lizenzvertrags und die Unionsmarke, die Gegenstand einer Lizenz ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Vertragsparteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.
- eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist. Dieses Formblatt muss sowohl vom Inhaber der Unionsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Es ist abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>
Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Original oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

4.2 Optionaler Inhalt des Antrags

Artikel [25 Absatz 1](#) und Artikel [26 Absatz 3](#) UMV

Artikel 32 Absatz 1 GGV

Artikel 25 GGDV

Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz zusammen mit den unter Buchstaben a) bis e) unten aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden und zwar für eine Lizenz (z. B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder für mehrere Lizenzen (z. B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zugunsten von A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zugunsten von B für den Mitgliedstaat Y ist). Sie werden vom Amt nur dann in das Register eingetragen, wenn im Antrag auf Eintragung der Lizenz ausdrücklich angegeben ist, dass diese in das Register aufzunehmen sind. Ohne einen derartigen expliziten Antrag wird das Amt Angaben, die im Lizenzvertrag enthalten sind, der zum Nachweis der Lizenz vorgelegt wird, nicht in das Register aufnehmen.

Wird jedoch beantragt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:

1. Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.
2. Wird beantragt, die Lizenz als räumlich begrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der Europäischen Union, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der Europäischen Union kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere administrative Regionen in einem Mitgliedstaat sein.
3. Wird die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe im Antrag auf Eintragung zu machen.
4. Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.
5. Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register eingetragen ist. Unterlizenzen können nicht vor Eintragung der Hauptlizenz eingetragen werden.

4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen)

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und vom Lizenznehmer eingereicht worden ist, sendet das Amt seine Mitteilungen an den Unionsmarkeninhaber und eine Kopie hiervon an den Lizenznehmer.

Wenn der Lizenznehmer auch den Antrag gestellt und unterzeichnet hat, kann er das Bestehen und den Umfang der Lizenz nicht anfechten.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz allein vom Inhaber der Unionsmarke eingereicht worden, wird das Amt den Lizenznehmer nicht informieren.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung festgelegten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen)

[Artikel 26 UMV](#)

Artikel 25 GGDV

Wurde beantragt, die Lizenz als

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz oder
- eine Unterlizenz einzutragen,

so prüft das Amt, ob die in [Punkte 2.4](#) und [4.1](#) genannten Angaben gemacht wurden.

Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Begriff und nur diesen Wortlaut. Ist nicht ausdrücklich angegeben, dass die Lizenz eine „ausschließliche Lizenz“ ist, so geht das Amt davon aus, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

Bei einem Antrag auf Eintragung als Lizenz für einen Teil der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der Unionsmarke enthalten sind.

Bei einer Unterlizenz prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits im Register eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz in der Form einer ausschließlichen Lizenz zurück, wenn die Hauptlizenz nicht im Register eingetragen wurde. Das Amt prüft die Gültigkeit eines Antrags auf Eintragung einer Unterlizenz als ausschließliche Lizenz jedoch nicht, wenn die Hauptlizenz keine ausschließliche Lizenz ist. Es wird auch nicht prüfen, ob der Hauptlizenzvertrag die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

Es obliegt dem Antragsteller auf Eintragung einer Lizenz, darauf zu achten, dass keine unvereinbaren Verträge abgeschlossen oder eingetragen werden bzw. Eintragungen zu löschen oder zu ändern, die nicht mehr gültig sind. Wird beispielsweise eine ausschließliche Lizenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Waren und des Gebiets eingetragen und wird die Eintragung einer anderen ausschließlichen Lizenz beantragt, trägt das Amt diese zweite Lizenz ein, obgleich beide Lizenzen auf den ersten Blick unvereinbar zu sein scheinen.

Die Vertragsparteien werden ferner dazu gehalten, alle Daten des Eintrags im Unionsmarkenregister regelmäßig und umgehend mittels Löschung oder Änderung bestehender Lizenzen zu aktualisieren (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

[Artikel 25 Absatz 1 UMV](#) und [Artikel 26 Absatz 3 und 4 UMV](#)

Artikel 32 Absatz 1 GGV

Artikel 24 Absatz 3 GGDV und Artikel 25 GGV

Fehlen die in [Punkt 4.2](#) weiter oben genannten Angaben, so wird der Antragsteller für die Eintragung der Lizenz aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein. Hierüber wird der Antragsteller im Rahmen einer anfechtbaren Entscheidung unterrichtet.

4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen)

Artikel [25 Absatz 5 UMV](#), Artikel [111 Absatz 3](#) Buchstabe j UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 32 Absatz 5 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Für UM trägt das Amt die Lizenz in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Gegebenenfalls wird die Lizenz im Unionsmarkenregister wie folgt angegeben:

- als eine ausschließliche Lizenz;
- als eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- als eine räumlich begrenzte Lizenz;
- als eine Unterlizenz oder
- als eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz.

Folgende Daten werden nicht veröffentlicht:

- der Zeitraum der Gültigkeit einer zeitlich begrenzten Lizenz;
- das Gebiet eines räumlich begrenzten Vertrags;
- die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer teilweisen Lizenz sind.

[Artikel 111 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Lizenz erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz vom Lizenznehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

4.6 Übertragung einer Lizenz

4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz

[Artikel 25 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 32 Absatz 5 GGV

Eine Lizenz an einer Unionsmarke kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von der Übertragung einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer im ersten Fall sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle der Übertragung einer Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich ebenso von einer Änderung des Namens des Eigentümers, bei dem kein Eigentümerwechsel vorgesehen ist (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Übertragung](#)).

4.6.2 Anwendbare Regeln

[Artikel 26 Absätze 1 und 5](#) und [Anhang I, Teil A, Nummer 26, Buchstabe b UMV](#)

Artikel 24 Absatz 1 und 3 GGDV

Anhang Ziffer 18 Buchstabe b GGGV

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz.

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. [Punkt 2.3](#) gilt entsprechend.

Sofern die Regeln vorsehen, dass eine Unterschrift oder Erklärung des Inhabers der Unionsmarke erforderlich ist, bedarf es einer Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Lizenznehmers (der Person, die die Lizenz überträgt).

5 Dingliche Rechte – Besondere Bestimmungen

5.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 19](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

Artikel [2 Absatz 1 Buchstabe b](#) UMDV und Artikel [13 Absatz 3 Buchstabe a](#) UMDV

Artikel 27 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers gilt als Nachweis des dinglichen Rechts. Daher ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Das Amt informiert den Pfandnehmer sobald die Eintragung des dinglichen Rechts im Register erfolgt ist.

Wenn der Pfandnehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung des dinglichen Rechts einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den Unionsmarkeninhaber weiter. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Erklärung. Im Anschluss an die Eintragung des dinglichen Rechts kann ein etwaiger Pfandnehmer, der mit der Eintragung des dinglichen Rechts nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts beantragen (vgl. [Punkt 3](#) weiter oben).

Das Amt berücksichtigt nicht, ob die Parteien die Eintragung eines Vertrags über ein dingliches Recht beim Amt vereinbart haben. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf das dingliche Recht sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

5.1.2 Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird

Wird ein Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und dem Pfandnehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift beider Parteien als Nachweis des dinglichen Rechts. Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Pfandnehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Unionsmarkeninhaber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Unionsmarkeninhabers, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandnehmer ihn allein eingereicht hätte.

5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Pfandnehmer allein eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Pfandnehmers tragen und es ist ein Nachweis des dinglichen Rechts einzureichen.

5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts

Sofern dem Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis des dinglichen Rechts.

- Eine vom Unionsmarkeninhaber unterschriebene Erklärung darüber, dass er der Eintragung des dinglichen Rechts zustimmt.
Gemäß [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#) reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits oben in [Punkt 5.1.2](#) behandelt.
- Der Vertrag über das dingliche Recht bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche UM und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.
Es gilt als ausreichend, wenn der Vertrag über das dingliche Recht eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Vertrags über das dingliche Recht nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen über die Bedingungen des Pfandrechts handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Vertrags über das dingliche Recht eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Vertrags und die UM, die Gegenstand eines dinglichen Rechts ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Parteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.
- Eine unbeglaubigte Erklärung über ein dingliches Recht, die vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer unterschrieben ist.
Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte)

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Unionsmarkeninhaber die Mitteilung und dem Pfandnehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Pfandnehmer ebenfalls einen Antrag eingereicht und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Gegenstand des Vertrags über das dingliche Recht innerhalb der Verfahren des Amtes zu bestreiten. Es könnte jedoch diesbezüglich andere Vorkehrungen in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten geben.

Wenn der Unionsmarkeninhaber einen Betrugsverdacht gegen den Pfandnehmer äußert, muss er eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, derartigen Verdächtigungen nachzugehen.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen

5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte)

Artikel [22 Absatz](#) , Artikel [26 Absatz 5](#) , Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe h](#) und [Artikel 111 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2 GGV

Artikel 24 Absatz 4 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe j GGDV und Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Für UM trägt das Amt das dingliche Recht in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Pfandnehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes

[Artikel 26 Absatz 1 und 5 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 26 Buchstabe d UMV](#)

Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Anhang Ziffer 18 Buchstabe d GGGeBv

5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts

Ein dingliches Recht ist übertragbar.

5.4.2 Geltende Vorschriften

Das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung eines dinglichen Rechts unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung eines dinglichen Rechts.

Für die Übertragung eines dinglichen Rechts ist eine Gebühr zu entrichten. [Punkt 2.3](#) weiter oben gilt entsprechend.

Sofern gemäß den Vorschriften eine Erklärung oder Unterschrift des Unionsmarkeninhabers erforderlich ist, ist diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Pfandnehmers (d. h. des vorherigen Pfandnehmers) zu ersetzen.

6 Zwangsvollstreckung – Besondere Bestimmungen

6.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Zwangsvollstreckung vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Das Amt informiert den Begünstigten, sobald die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register erfolgt ist.

Der Begünstigte kann beim Amt eine Erklärung gegen die Eintragung der Zwangsvollstreckung einreichen. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung der Zwangsvollstreckung kann ein etwaiger Begünstigter, der mit der Eintragung der Zwangsvollstreckung nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung der Zwangsvollstreckung beantragen (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Zwangsvollstreckung sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der anzuwendenden nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird

Der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung kann auch vom Begünstigten eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Begünstigten tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckung einzureichen.

6.1.3 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Zwangsvollstreckung.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht alle Einzelheiten des Urteils offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Urteils über die Zwangsvollstreckung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Zwangsvollstreckungsverfahrens und die UM, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, hervorgehen und das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung)

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe i UMV](#) und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird die Zwangsvollstreckung in das Register der Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Gegebenenfalls wird auch der Unionsmarkeninhaber benachrichtigt.

7 Insolvenzverfahren – Besondere Bestimmungen

7.1 Erfordernisse an den Nachweis

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung des Insolvenzverfahrens beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Bestellung eines Verwalters und des Insolvenzverfahrens.

Es gilt als ausreichend, wenn die Insolvenzzentscheidung eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Insolvenzverfahrens nicht alle Einzelheiten der Entscheidung offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug der Entscheidung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Verfahrens hervorgehen. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie muss nicht beglaubigt werden, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren)

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe i](#) UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird das Insolvenzverfahren in das Register für die Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst die Unionsmarkeneintragungsnummer(n), den Namen der Stelle, die den Eintrag im Register beantragt, das Datum und die Nummer des Eintrags sowie das Datum der Veröffentlichung des Eintrags im Blatt für Unionsmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Die Kontaktdaten des Verwalters werden als „Postanschrift“ des Inhabers der Unionsmarke in die Datenbank des Amtes eingetragen und Dritte können einen Antrag auf Akteneinsicht stellen, um auf die vollständigen Angaben zum Insolvenzverfahren zuzugreifen (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht](#)).

8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 27, 29, 30, 31, 32 und 33 GGV und Artikel 51 Absatz 4 GGV

Artikel 24 bis 26 GGDV und Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Anhang Ziffer 18 und 19 GGGeBv

Die Bestimmungen der GGV, der GGDV und der GGGeBv zu Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV überein.

Daher sind die rechtlichen Grundsätze und die Verfahren in Bezug auf die Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren auch auf Gemeinschaftsmarken anwendbar, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten spezifischen Verfahren.

8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 37 GGV

Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann in der Form einer Sammelantrages für mehrere Muster erfolgen.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung und für das Verfahren zur Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts und der Zwangsvollstreckung werden in einem Sammelantrag enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anträge. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in dem Sammelantrag enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einem Sammelantrag unabhängig von den anderen lizenziert werden oder einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung unterliegen kann.

Besonders bei **Lizenzen** gelten die fakultativen Angaben zur Art der Lizenz sowie das zu deren Prüfung unter den [Punkten 4.2](#) und [4.4](#) weiter oben Genannte (ausgenommen zur auf bestimmte Waren begrenzten Lizenz, die nicht möglich ist) für jedes der in einem Sammelantrag enthaltenen einzelnen Muster gesondert und unabhängig.

Anhang Ziffer 18 und 19 GG GebV

Die Gebühr von 200 Euro für die Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung, die Übertragung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts, oder die Löschung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelantrag. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 15 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben f, g und h GGDV und Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Anmeldungen und Eintragungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgenden Änderungen der Inhaberschaft sein.

Wurde ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer Person angemeldet oder eingetragen, die nach Artikel 14 GGV nicht dazu berechtigt ist, kann die nach dieser Bestimmung berechtigte Person die Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters geltend machen.

Darüber hinaus kann eine Person, die in Bezug auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit jemandem anderen berechtigt ist, gemäß Artikel 15 Absatz 2 GGV die Anerkennung als Mitinhaber geltend machen.

Die folgenden Einträge in das Register sind spezifisch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster:

- der Hinweis, dass Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet wurden,
- die rechtskräftige Entscheidung oder eine andere Beendigung des Verfahrens zur Berechtigung,
- jede Änderung in der Inhaberschaft des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die sich aus der rechtsgültigen Entscheidung ergibt.

Die Person, die den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung stellt, kann die Eintragung des Hinweises auf die Einleitung eines Rechtsverfahrens in das Register beantragen.

Nach Abschluss des Rechtsverfahrens kann die als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannte Person die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung und der Änderung der Inhaberschaft in das Register beantragen.

8.2.1 Erfordernisse bezüglich Anträgen auf Eintragungen in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

[Unterabschnitt 2](#) zu den Erfordernissen für Anträge auf Eintragung gilt entsprechend mit den nachstehenden Ausnahmen.

Gebühren

Eintragungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Feststellung der Berechtigung sind nicht gebührenpflichtig.

Verfahrensbeteiligte

Anträge auf Eintragung eines Hinweises auf die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung können gestellt werden von:

- dem/den Inhaber(n) des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- der Person, die den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung eingereicht hat.

Anträge auf Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung oder auf Änderung der Inhaberschaft für Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung können gestellt von:

- dem/den Inhaber(n) des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- die Person, die als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt ist.

Gehen beim Amt Unterlagen im Zusammenhang mit derartigen Verfahren von Dritten oder Behörden wie nationalen Gerichten ein, so leitet es diese Unterlagen an den Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters weiter und teilt ihm mit, dass ein solches Recht auf Antrag in das Register eingetragen werden kann. Ist die als rechtmäßiger Inhaber anerkannte Person anhand ihrer Kontaktdaten vollständig identifiziert, wird dieselbe Mitteilung gesendet.

Vorgeschriebene Angaben

Der Antrag auf Eintragung des Hinweises, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet oder beendet wurde, muss folgende Angaben enthalten:

- die Eintragsnummer des betroffenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Gemeinschaftsgeschmacksmuster, muss jede Eintragsnummer angegeben werden.
- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Inhabers. Wenn das Amt dem Inhaber bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.

Anträge auf Änderung der Inhaberschaft müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung der Person, die als rechtmäßiger

Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt ist. Wenn das Amt dem rechtmäßigen Inhaber jedoch bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese Nummer zusammen mit dem Namen anzugeben.

8.2.2 Erfordernisse bezüglich des Nachweises

Es liegen hinreichende Nachweise für die Eintragung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung in das Register vor, wenn dem Antrag auf Eintragung der Nachweis beigefügt ist, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung bei der zuständigen Behörde eingeleitet wurde. Für die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder eines anderen Verfahrens zur Beendigung der Feststellung der Berechtigung in das Register muss dem Antrag auf Eintragung ein Nachweis beigefügt sein, dass das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung abgeschlossen ist, wie z. B. eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde.

9 Verfahren bei internationalen Marken

Regel 20 und 20bis [Gemeinsame Ausführungsordnung des Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen](#)

9.1 Eintragung von Lizenzen

Das Madrider System erlaubt die Eintragung von **Lizenzen** auf internationale Marken.

Alle Anträge auf Eintragung einer Lizenz sind auf einem Formblatt MM13 entweder http://www.wipo.int/export/sites/www/madrid/en/forms/docs/form_mm13.pdf

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, für welche die Lizenz gewährt wird, oder
- über das Amt des Lizenznehmers zu stellen.

Der Lizenznehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von Lizenzen sind enthalten in den Absätzen B.II.93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#). <http://www.wipo.int/madrid/en/guide/>

9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren

Das Madrider System ermöglicht die Eintragung von **dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen** oder **Insolvenzverfahren** im Falle einer internationalen Registrierung (siehe Regel 20 [Gemeinsame Ausführungsordnung](#)). Bei Bedarf steht das Formular [MM19](#) bereit, um die Eintragung der Einschränkung der Verfügungsrechte eines Inhabers in das Internationale Register zu beantragen. Die Verwendung dieses Formulars wird nachdrücklich empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.http://www.wipo.int/export/sites/www/madrid/en/forms/docs/form_mm19.pdf

Anträge sollten entweder

- direkt vom eingetragenen Inhaber an das Internationale Büro oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder
- über das Amt einer Vertragspartei, für welche das dingliche Recht, die Zwangsvollstreckung oder das Insolvenzverfahren gewährt wird, oder
- über das Amt der Vertragspartei des Pfandnehmers, des Begünstigten oder des Insolvenzverwalters gestellt werden.

Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter können den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren sind enthalten in Teil B, Kapitel II, Absätze 93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).<http://www.wipo.int/madrid/en/guide>

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 4

Verlängerung

Veraltet

1 Warnung vor Betrugsversuchen

1.1 Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden

Dem Amt ist bekannt, dass Nutzer eine steigende Anzahl von unaufgeforderten Benachrichtigungen von Unternehmen erhalten, die zur Bezahlung von Dienstleistungen im Bereich Marken, Muster und Modelle, wie beispielsweise Verlängerung, auffordern.

Auf der Internetseite des Amtes ist eine Liste mit Schreiben von Unternehmen bzw. Verwaltern von Registern veröffentlicht, über die sich Nutzer beschwert haben, dass sie irreführend sind. Diese Dienstleistungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit offiziellen Dienstleistungen im Bereich der Eintragung von Marken und Geschmacksmustern, die von Ämtern für geistiges Eigentum oder anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union wie dem EUIPO angeboten werden.

Wenn ein Nutzer ein Schreiben oder eine Rechnung erhält, sollte er sorgfältig prüfen, welche Dienstleistungen angeboten werden und von wem. Es sei darauf hingewiesen, dass das **EUIPO niemals Rechnungen oder Schreiben an Nutzer versendet, in denen zur direkten Bezahlung von Dienstleistungen aufgefordert wird** (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

1.2 Verlängerung durch unbefugte Dritte

Dem Amt ist ebenfalls bekannt, dass Betrüger das elektronische Verlängerungsmodul „E-Renewal“ im Visier haben. Wenn ein Nutzer bei der Einreichung eines Verlängerungsantrags über E-Renewal feststellt, dass die Marke „blockiert“ ist, weil bereits eine Verlängerung beantragt worden ist, sollte er Kontakt mit dem Amt aufnehmen.

2 Eintragungsdauer von Unionsmarken

Artikel [1](#), [32](#), [52](#) und [Artikel 41 Absätze 5 und 8 UMV](#)

Die Eintragungsdauer einer Unionsmarke beträgt zehn Jahre ab dem **Anmeldetag**. Zum Beispiel läuft eine Unionsmarke mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2030 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß der Artikel [31](#) und [32](#) UMV und [Artikel 41 Absatz 5 und 8 UMV](#) festgelegt.

Eine Eintragung kann unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

3 Schutzdauer eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 12 und 38 GGV

Artikel 10 GGDV

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) beträgt fünf Jahre ab dem **Anmeldetag** (Artikel 12 GGV). Zum Beispiel läuft ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2025 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß Artikel 38 GGV und Artikel 10 GGDV festgelegt (siehe [die Prüfungsrichtlinien für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Abschnitt 3, Zuerkennung eines Anmeldetags](#)).

Eine Eintragung kann um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden.

4 Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung

[Artikel 53 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 60 Absatz 3 DVUM](#) und [Artikel 66 DVUM](#)

Artikel 13 Absatz 2 GGV

Artikel 21 und 63 GGDV

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung unterrichtet das Amt

- den eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber und
- jede Person, die ein im Register eingetragenes Recht im Hinblick auf die Unionsmarke/das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat

über den bevorstehenden Ablauf der Eintragung. Die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten umfassen die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Instanz, die zuständig ist, um in Insolvenzverfahren im Namen des Inhabers zu handeln.

Die Unterlassung, eine solche Information zu erteilen, beeinträchtigt nicht den Ablauf der Eintragung bzw. hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

5 Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung

[Artikel 53 Absatz 2 UMV](#)

[Anlage I Teil A Nummer 19 UMV](#)

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 53 Absatz 2 UMV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als zehn Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn eine Marke eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, die Unionsmarke zu verlängern und die jeweils fälligen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr (einschließlich jeglicher zusätzlicher Klassengebühren) zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß [Anlage I Teil A Nummer 19 UMV](#) nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung der Unionsmarke.

6 Verlängerung einer GGM-Anmeldung

Artikel 13 Absatz 2 GGV

Punkt 12 des Anhangs der GGGebV

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 13 Absatz 2 GGV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als fünf Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn ein Geschmacksmuster eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, das GGM zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß Punkt 12 des Anhangs der GGGebV nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

7 Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung

[Artikel 63](#) und [Artikel 64](#) DVUM

Artikel 22 Absatz 8, Artikel 65, 66 und 67 sowie Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV

Beschluss [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 03/11/2020

Es gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Mitteilungen an das Amt (siehe [Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)); dies bedeutet, dass der Antrag wie folgt gestellt werden kann:

- Übermittlung auf elektronischem Wege über die Website des EUIPO (E Renewal, verfügbar über den Nutzerbereich [„User Area“]). Für die elektronische Verlängerung von Unionsmarken wird ein Preisnachlass von 150 EUR bei der Verlängerungsgrundgebühr für eine Einzelmarke gewährt (300 EUR im Falle einer Kollektivmarke). Die Eintragung des Vor- und Nachnamens an der entsprechenden Stelle im elektronischen Formular gilt als Unterschrift. Darüber hinaus bietet die elektronische Verlängerung zusätzliche Vorteile wie den automatischen Erhalt der sofortigen elektronischen Bestätigung des Verlängerungsantrags oder die Nutzung des „Renewal-Manager“ für Verlängerungen, um das Formular schnell für so viele Unionsmarken/GGM wie nötig auszufüllen.
- Übermittlung eines unterzeichneten Originalschriftstücks auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst (siehe [Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)). Ein Standardformular ist auf Antrag beim Amt erhältlich. Formulare müssen unterzeichnet werden, während eine Unterzeichnung für Anhänge nicht erforderlich ist.

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. [EX 20 9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 03/11/2020 müssen Verlängerungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst erfolgen. In Fällen, in denen eine technische Störung die elektronische Einreichung des Verlängerungsantrags verhindert, ist eine Verlängerung durch eines der beiden alternativen elektronischen Back-up-Verfahren nur dann möglich, wenn diese innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ende (i) der ursprünglichen Frist für die Verlängerung oder (ii) der zusätzlichen Nachfrist für die Verlängerung eingegangen ist.

Für zwei oder mehr Unionsmarken/GGM kann (auch für GGM, die Teil ein und derselben Sammeleintragung sind) ein einziger Verlängerungsantrag gestellt werden, sofern für jede Unionsmarke bzw. jedes GGM die erforderlichen Gebühren entrichtet werden.

7.1 Personen, die eine Verlängerung beantragen können

Artikel [20 Absatz 12](#) und Artikel [53 Absatz 1](#) UMV

Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 28 Buchstabe c GGV

Der Antrag auf Verlängerung kann vorgelegt werden von

1. dem eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber;
2. dem Rechtsnachfolger ab dem Zeitpunkt, an dem ein Antrag auf Eintragung des Rechtsüberganges beim Amt eingegangen ist, für den Fall, dass eine Unionsmarke/ein GGM übertragen wurde;
3. jeder Person, die hierzu von dem Unionsmarken-/GGM-Inhaber ausdrücklich ermächtigt wurde. Solch eine Person kann zum Beispiel ein eingetragener Lizenznehmer, ein nicht eingetragener Lizenznehmer oder eine andere Person sein, die vom Inhaber die Ermächtigung erhalten hat, die Unionsmarke/das GGM zu verlängern.

Eine berufsmäßige Vertretung ist für Verlängerungen nicht zwingend vorgeschrieben.

Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, muss eine Ermächtigung zugunsten dieser Person bestehen, jedoch muss kein Nachweis hierüber beim Amt vorgelegt werden, es sei denn, dass das Amt dies verlangt.

Wenn eine andere Person als der eingetragene Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eine Direktzahlung tätigt oder einen Verlängerungsantrag mit dem Hinweis stellt, dass die Zahlung per Banküberweisung erfolgen wird, wird der Inhaber darüber unterrichtet, dass die Verlängerung erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet wird. Erfolgt keine Antwort des Inhabers oder wird die Verlängerung nicht beanstandet, validiert das Amt die Zahlung nach deren Eingang beim Amt und bearbeitet die Verlängerung.

Der Inhaber wird benachrichtigt, wenn das Amt Gebühren von zwei verschiedenen Quellen erhält, bei denen es sich weder um den Inhaber noch um seinen aktenkundig Bevollmächtigten handelt, um herauszufinden, welche Person ermächtigt ist, den Antrag auf Verlängerung zu stellen. Antwortet der Inhaber darauf nicht, validiert das Amt die Zahlung, die beim Amt zuerst eingegangen ist (12/05/2009, [T-410/07](#), Jurado, EU:T:2009:153, § 33-35; 13/01/2008, [R 989/2007-4](#), ELITE GLASS-SEAL, § 17-18).

7.2 Angaben im Verlängerungsantrag

[Artikel 53 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragsnummer der/des zu verlängernden Unionsmarke/GGM. Bei der Verlängerung einer Unionsmarke wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung für die gesamte Unionsmarke beantragt wird.

Die Zahlung allein kann einen gültigen Antrag auf Verlängerung darstellen, vorausgesetzt, dass solch eine Zahlung das Amt erreicht und der Name des Einzahlers sowie die Eintragsnummer der Unionsmarke/des GGM angegeben sind und vermerkt ist, dass es sich um einen Antrag auf Verlängerung handelt. In diesem Fall müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)). Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in [Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV](#) dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung gemäß [Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16](#).

Daher kann die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen. Die ermäßigte Gebühr kann nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird, da diese Zahlung nur in Verbindung mit einem gültigen Anmeldeformblatt zur elektronischen Verlängerung akzeptiert wird.

7.2.1 Name und Anschrift sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV

7.2.1.1 Vom Inhaber eingereichter Antrag

Wenn der Antrag vom Unionsmarken-/GGM-Inhaber eingereicht wird, muss dessen Name angegeben werden.

7.2.1.2 Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag

Wird der Antrag auf Verlängerung von einer vom Inhaber hierzu ermächtigten Person eingereicht, müssen gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV](#) bzw. Artikel 22

Absatz 1 Buchstabe a GGDV der Name und die Anschrift oder die ID-Nummer und der Name der ermächtigten Person angegeben werden.

Wird die Banküberweisung als Zahlungsart gewählt, erhält der Inhaber eine Kopie des Verlängerungsantrags.

7.2.2 Eintragungsnummer

[Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe b UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Die Eintragungsnummer der Unionsmarke/des GGM muss angegeben werden.

7.2.3 Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung

[Artikel 53 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Bei Unionsmarken wird von einer Verlängerung ausgegangen, die die Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen der Unionsmarke in ihrer Gesamtheit umfasst.

Wenn die Verlängerung nur für einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt wird, für die die Marke eingetragen ist, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung beantragt wird.

Oder alternativ:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung nicht beantragt wird.

Über die Plattform „E-Renewal“ können nur ganze Klassen gelöscht (also nicht verlängert) werden; die Verlängerung lediglich eines Teils der Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse ist nicht möglich (d. h. die Löschung einiger der zum Zeitpunkt der Verlängerung in einer bestimmten Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ist nicht möglich). Ist die Verlängerung nur für **einige Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse** erforderlich, kann der Verlängerungsantrag daher *entweder* über andere vom Amt zugelassene Kommunikationsmittel eingereicht *oder* die gesamte Klasse kann über „E-Renewal“ verlängert werden. Zudem kann ein Antrag auf teilweisen Verzicht nach [Artikel 57 UMV](#) für die Waren oder Dienstleistungen gestellt werden, die der Inhaber aus der UMV zu löschen wünscht.

Bei einer Sammeleintragung von GGM muss der Antrag Folgendes enthalten: die Angabe, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster beantragt wird, auf die sich die Sammeleintragung erstreckt, oder, falls die Verlängerung nicht für alle Geschmacksmuster beantragt wird, die Angabe des Aktenzeichens, für das die

Verlängerung beantragt wird. Wird nichts angegeben, wird von einer Verlängerung aller Geschmacksmuster ausgegangen.

7.3 Sprachen

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c GGDV

Der Antrag auf Verlängerung kann in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden. Die gewählte Sprache ist dann auch die Sprache für das Verlängerungsverfahren. Wird für den Verlängerungsantrag jedoch eines der vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe g DVUM](#) bzw. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV bereitgestellten Formblätter verwendet, so genügt das Formblatt in einer der Amtssprachen der Union, vorausgesetzt, dass das Formblatt, soweit es Textbestandteile betrifft, in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Liste der Waren und Dienstleistungen im Fall einer teilweisen Verlängerung einer Unionsmarke.

7.4 Fristen

[Artikel 52](#) und [Artikel 53 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 56 und 58 GGDV

Mitteilung Nr. [2/16](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

7.4.1 Sechsmontatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist)

Bei Unionsmarken ist der Antrag auf Verlängerung im Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2010 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 11/12/2019 und dem 10/06/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von [Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#) zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

Bei GGM ist der Antrag auf Verlängerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, an dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2015, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2019 und dem 30/04/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

7.4.2 Sechsmontatige Nachfrist nach dem Ablauf (Nachfrist)

Wenn die Unionsmarke/das GGM nicht innerhalb der Grundfrist verlängert wird, kann der Antrag weiterhin gestellt und die Verlängerungsgebühr weiterhin entrichtet werden, sofern eine Zuschlagsgebühr (siehe [Abschnitt 7.5](#) unten) entrichtet wurde, und zwar innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2010 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2020. Deshalb beginnt die Nachfrist, innerhalb der ein Antrag auf Verlängerung nach Entrichtung der Verlängerungsgebühr zuzüglich der Zuschlagsgebühr weiterhin gestellt werden kann, am Tag nach dem 10/06/2020, nämlich dem 11/06/2020, und endet am 10/12/2020 oder, wenn der 10/12/2020 ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von [Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#) zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Dies gilt auch, wenn das obige Beispiel des 11/06/2020 ein Samstag oder Sonntag war. Die Regel, dass eine Frist des Amtes bis zum nächsten Arbeitstag des Amtes verlängert wird, gilt nur einmal und nur für das Ende der Grundfrist und nicht für das Anfangsdatum der Nachfrist.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2015, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2019 und dem 30/04/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Die Nachfrist würde am 01/05/2020 beginnen und am 31/10/2020 ablaufen (bzw. am ersten Arbeitstag danach).

Die einzige Handlung, die innerhalb der sechsmontatigen Nachfrist in einer Unionsmarke oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorgenommen werden

kann, ist die Zahlung der Verlängerungsgebühr (einschließlich der Zahlung der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung). Erhält das Amt während der Nachfrist sonstige Anträge, z. B. auf Übertragung, Eintragung einer Lizenz, Verzicht, Namensänderung usw., oder einen sonstigen Antrag auf Eintragung in den Registern, stellt das Amt den entsprechenden Antrag zurück, bis die Verlängerungsgebühr gezahlt wurde. Erst wenn die Verlängerungsgebühr vollständig entrichtet wurde und die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster offiziell verlängert wurden, überprüft das Amt die zurückgestellten Anträge.

7.5 Gebühren

Verlängerungsgebühren das Datum, an dem die Eintragung abläuft ([Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) und Artikel 13 Absatz 3 GGV). Dieser Grundsatz findet ungeachtet des Zeitpunkts Anwendung, zu dem die Verlängerung tatsächlich beantragt und bezahlt wird.

7.5.1 Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren

[Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) und [Anlage I Teil A Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 UMV](#)

Mitteilung Nr. [2/16](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

Die für die Verlängerung einer Unionsmarke zu entrichtenden Gebühren bestehen aus

- einer Grundgebühr für die erste Waren /Dienstleistungsklasse;
- aus Klassengebühren für jede Waren /Dienstleistungsklasse ab der zweiten in der Unionsmarke enthaltenen Klasse;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr wird nachstehend aufgeführt.

Grundgebühr (für elektronische Verlängerung):

- 850 EUR für eine Individualmarke und
- 1500 EUR für eine Kollektivmarke oder für eine Gewährleistungsmarke.

Grundgebühr (ausgenommen elektronische Verlängerung):

- 1000 EUR für eine Individualmarke und
- 1800 EUR für eine Kollektivmarke oder eine Gewährleistungsmarke.

Klassengebühren:

- 50 EUR für die zweite Klasse
- 150 EUR für jede zusätzliche Klasse ab der zweiten Klasse

Die Gebühr ist innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung zu entrichten (siehe [Punkt 7.4](#)).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr, jedoch höchstens 1500 EUR.

7.5.2 Für GGM zu entrichtende Gebühren

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b GGDV

Artikel 7 Absatz 1 GGGeV Punkte 11 und 12 des Anhangs der GGGeV

Die für die Verlängerung einer GGM zu entrichtenden Gebühren bestehen aus:

- einer Verlängerungsgebühr, die bei mehreren Geschmacksmustern, die Teil einer Sammeleintragung sind, im Verhältnis zur Zahl der zu verlängernden Geschmacksmuster steht;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht, beläuft sich auf:

- für die erste Verlängerung: EUR 90
- für die zweite Verlängerung: EUR 120
- für die dritte Verlängerung: EUR 150
- für die vierte Verlängerung: EUR 180.

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, zu entrichten (siehe [Punkt 7.4](#) weiter oben).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der Verlängerungsgebühr.

7.5.3 Zahlungsfrist

Artikel [53 Absatz 3](#), Artikel [180 Absatz 3](#) UMV und [Anlage I Teil A Nummer 19](#) UMV

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Punkt 12 der Anlage der GGGeV

Artikel 8 Buchstaben c und h des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entrichten (für die Berechnung dieser Frist siehe Beispiele in [Punkt 7.4.1](#) weiter oben).

Die Gebühr kann innerhalb einer weiteren Nachfrist von sechs Monaten entrichtet werden (siehe [Punkt 7.4.2](#) weiter oben), vorausgesetzt, dass eine Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung entrichtet wird, die 25 % der Gesamtverlängerungsgebühr beträgt, einschließlich sämtlicher Klassengebühren.

Eine Verlängerung wird nur wirksam, wenn die Zahlung **aller** Gebühren, einschließlich aller Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren für Zahlung innerhalb der Nachfrist sowie Zuschläge für verspätete Zahlung durch Banküberweisung (siehe [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Punkt 4.1.1](#)) innerhalb der Nachfrist beim Amt eingeht.

Gebühren, die **vor** Beginn der sechsmonatigen Grundfrist entrichtet werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und werden erstattet.

7.5.4 Zahlung durch Dritte

Artikel 6 des Beschlusses Nr. EX-21-5 des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021

Die Zahlung kann auch durch andere, weiter oben in [Punkt 7.1](#) genannte Personen vorgenommen werden.

Die Zahlung durch Belastung eines laufenden Kontos, das einem Dritten gehört, erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Inhabers des laufenden Kontos, dass das Konto mit dieser bestimmten Gebühr belastet werden kann. In solch einem Fall wird das Amt prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird dem Antragsteller der Verlängerung ein Schreiben übermittelt, in dem er aufgefordert wird, die Genehmigung zur Belastung des Kontos, das einem Dritten gehört, vorzulegen. In diesen Fällen wird die Zahlung an dem Datum, an dem das Amt die Genehmigung erhält, als vorgenommen betrachtet.

7.5.5 Gebührenerstattung

[Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 7 GGDV

Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung können unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Für vollständige Informationen siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#).

8 Verfahren vor dem Amt

8.1 Prüfung der Formerfordernisse

Die Prüfung des Antrags auf Verlängerung ist auf Formalitäten beschränkt und bezieht sich auf die folgenden Punkte.

8.1.1 Einhaltung der Fristen

[Artikel 53 Absätze 3, 4 und 8 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 GGDV

Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 GGGebV

8.1.1.1 Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist

Wird der Verlängerungsantrag innerhalb der Grundfrist gestellt und wird die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet, so trägt das Amt die Verlängerung ein, sofern die anderen Voraussetzungen der Unionsmarkenverordnungen bzw. GGV und GGDV erfüllt sind (siehe [Punkt 8.1.2](#) weiter unten).

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, beim Amt aber die Zahlung der Verlängerungsgebühren mit Vermerk der Mindestangaben (siehe [Punkt 7.2](#)) eingeht, stellt dies einen gültigen Antrag dar und es müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden. Dies gilt gemäß [Artikel 53 Absatz 4 letzter Satz UMV](#) und Artikel 22 Absatz 3 GGDV.

Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in [Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV](#) dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und **nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung** gemäß [Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16](#). Da die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen kann, kann folglich die Gebührenermäßigung nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird. Der Antragsteller muss stets vor Ablauf der Verlängerungsfrist entweder ein gültiges Anmeldeformblatt zur elektronischen Verlängerung übermitteln oder die Differenz zur Grundgebühr entrichten. Erfolgt dies innerhalb der Nachfrist, ist darüber hinaus die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung fällig.

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt, aber eine Verlängerungsgebühr entrichtet wurde, ohne jedoch die Mindestangaben zu vermerken), wird das Amt den

Antragsteller der Verlängerung auffordern, die fehlenden Angaben zu übermitteln. Ein solches Schreiben wird so früh wie möglich nach Eingang der Gebühr übermittelt, um zu ermöglichen, den Antrag einzureichen, bevor die Zuschlagsgebühr fällig wird.

Wird ein Antrag auf Verlängerung gestellt, die Verlängerungsgebühr jedoch nicht in voller Höhe entrichtet, erinnert das Amt den Antragsteller der Verlängerung nach Möglichkeit daran, den noch ausstehenden Betrag der Verlängerungsgebühr innerhalb der Grundfrist für die Verlängerung und ggf. die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung innerhalb der Nachfrist zu entrichten.

Die Nichtzahlung ist kein behebbarer Mangel, in Bezug auf den das Amt der Partei eine Behebungsfrist einräumt.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung einer Unionsmarke kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Klassen beschränken.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung von GGM, die Teil einer Sammeleintragung sind, kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Geschmacksmustern beschränken.

8.1.1.2 Unzureichende Zahlungen und Zahlung nach Ablauf der Nachfrist

[Artikel 53 Absätze 5 und 8](#) und [Artikel 99](#) UMV

Artikel 22 Absatz 5 GGDV

Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt oder wurden die Gebühren nicht entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Werden die fälligen Gebühren innerhalb der Nachfrist nicht vollständig entrichtet (d. h. die eingegangene Gebühr ist niedriger als die festgesetzte Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung) oder geht die entsprechende Zahlung erst nach Ablauf der Nachfrist ein, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Deckt die für Unionsmarken innerhalb der Nachfrist eingegangene Gebühr zwar die Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle Klassengebühren, verlängert das Amt die Eintragung nur für einige Klassen. Welche Klassen von Waren und Dienstleistungen verlängert werden, wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- Wenn der Antrag auf Verlängerung ausdrücklich auf bestimmte Klassen beschränkt ist, wird die Verlängerung nur für diese Klassen vorgenommen.
- Wenn anderweitig aus dem Antrag deutlich wird, welche Klasse oder Klassen durch den Antrag abgedeckt sind, wird diese Klasse bzw. werden diese Klassen verlängert.

- Das Amt kann im Fall von teilweiser Zahlung den Inhaber kontaktieren, um die Klassenpräferenzen zu erfragen.
- Liegen keine anderen Kriterien vor, so berücksichtigt das Amt die Klassen in der Reihenfolge der Klassifizierung, beginnend mit der Klasse mit der kleinsten Zahl.

Werden nicht alle Klassengebühren entrichtet und stellt das Amt fest, dass die Eintragung für einige Klassen von Waren oder Dienstleistungen abgelaufen ist, übermittelt das Amt dem Inhaber die Verlängerungsbestätigung und eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der betreffenden Klassen. Wenn die betreffende Person der Auffassung ist, dass die Feststellung des Amtes nicht zutreffend ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust eine diesbezügliche Entscheidung beantragen.

Deckt die für GGM entrichtete Gebühr zwar die Grundgebühr und die Gebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle im Verlängerungsantrag aufgeführten Geschmacksmuster, verlängert das Amt nur einige Geschmacksmuster. Liegen keine Angaben dazu vor, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, oder fehlen Kriterien, um festzustellen, welche Geschmacksmuster abgedeckt sein sollen, bestimmt das Amt die zu verlängernden Geschmacksmuster anhand der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster.

8.1.1.3 Wenn der Antragsteller ein laufendes Konto hat

Das Amt belastet ein laufendes Konto nur bei ausdrücklich beantragter Verlängerung. Es wird das Konto des Antragstellers der Verlängerung belastet.

Wenn der Antragsteller der Verlängerung ein laufendes Konto beim Amt hat, wird die Verlängerungsgebühr erst abgebucht, wenn ein Antrag auf Verlängerung eingereicht wurde, und die Verlängerungsgebühr (einschließlich der Klassengebühren) wird am Tag des Antragseingangs abgebucht, es sei denn, es wurden andere Anweisungen gegeben. Wird der Antrag auf Verlängerung innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist gestellt, werden sowohl die Verlängerungsgebühr als auch die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung vom laufenden Konto abgebucht.

Für Zahlungen durch Dritte siehe [Punkt 7.5.4](#) weiter oben).

8.1.2 Erfüllung der Formvorschriften

8.1.2.1 Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung

[Artikel 53 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 1 GGv

Wird eine Verlängerung im Namen des Inhabers beantragt, ist es nicht erforderlich, eine Ermächtigung einzureichen. Allerdings muss eine solche Ermächtigung zugunsten der Person, die den Antrag einreicht, vorliegen, sollte das Amt diese verlangen.

8.1.2.2 Weitere Anforderungen

[Artikel 53 Absätze 4 und 7 UMV](#)

Artikel 22 Absätze 3 und 4 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung die Formvorschriften nicht erfüllt, d. h., wenn der Name oder die Anschrift der Person, die die Verlängerung beantragt, nicht ausreichend angegeben ist, die Eintragsnummer nicht angegeben wurde, der Antrag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder bei Antrag auf teilweise Verlängerung von Unionsmarken die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß angegeben wurden, unterrichtet das Amt den Antragsteller der Verlängerung über die festgestellten Mängel.

Das Amt geht davon aus, dass die Verlängerung für alle Waren und Dienstleistungen bzw. alle in der Sammeleintragung enthaltenen Geschmacksmuster beantragt wird, wenn nicht ausdrücklich eine teilweise Verlängerung beantragt wird. Zur teilweisen Verlängerung siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter oben.

Wenn der Antrag auf Verlängerung von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereicht wird (siehe [Punkt 7.1](#) Buchstabe c weiter oben), erhält der Inhaber eine Kopie der Mängelmitteilung.

[Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV](#) und [Artikel 99 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV

Werden diese Mängel nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist beseitigt, geht das Amt wie folgt vor:

- Wenn der Mangel darin bestand, dass die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen der Unionsmarke nicht angegeben wurden, verlängert das Amt die Eintragung für alle Klassen, für die Gebühren entrichtet worden sind; sollten diese entrichteten Gebühren nicht alle Klassen der Unionsmarkeneintragung abdecken, werden die zu verlängernden Klassen gemäß den in [Punkt 8.1.1.2](#) weiter oben genannten Kriterien bestimmt. Das Amt übermittelt dem Inhaber nach Ablauf der Nachfrist eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich dieser Klassen von Waren oder Dienstleistungen, die das Amt als abgelaufen ansieht.
- Wenn der Mangel darin bestand, dass der Inhaber es versäumt hat, eine Anfrage zur Klarstellung über die ermächtigte Person zu beantworten, akzeptiert das Amt den Antrag auf Verlängerung, der durch den aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde. Wenn keiner der Anträge auf Verlängerung von einem aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde, akzeptiert das Amt den Verlängerungsantrag, den das Amt zuerst erhalten hat.
- Besteht der Mangel darin, dass nicht angegeben ist, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, und die entrichteten Gebühren nicht alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung abdecken, für die die Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Feststellung der Geschmacksmuster, die verlängert

werden sollen, gemäß den in [Punkt 8.1.1.2](#) weiter oben dargelegten Kriterien. Das Amt stellt fest, dass die Eintragung für alle Geschmacksmuster abgelaufen ist, für die die Verlängerungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden.

- Bei anderen Mängeln stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber und ggf. der die Verlängerung beantragenden Person eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Gemäß [Artikel 99 UMV](#) bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

8.2 Nicht zu prüfende Punkte

Bei der Verlängerung wird nicht geprüft, ob die Marke oder das Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, noch wird geprüft, ob die Unionsmarke der ernsthaften Benutzung zugeführt wurde.

Bei der Verlängerung wird vom Amt weder geprüft, ob die Klassifizierung einer Unionsmarke korrekt ist, noch wird die Klassifizierung in einer Eintragung geändert, die gemäß einer Ausgabe der Nizza-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. All dies erfolgt unbeschadet der Anwendung von [Artikel 57 UMV](#).

Vom Amt wird weder geprüft, ob die Erzeugnis-Klassifizierung eines GGM korrekt ist, noch wird die Klassifizierung eines GGM geändert, das gemäß einer Ausgabe der Locarno-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. Selbst auf Antrag des Inhabers ist keine solche Umklassifizierung möglich.

9 Teilweise Verlängerung von Unionsmarken

[Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

[Anhang I Teil A Nummer 19 UMV](#)

Es ist möglich, eine Unionsmarke nur für einige der Waren und/oder Dienstleistungen zu verlängern, für die sie eingetragen ist.

Eine solche teilweise Verlängerung ist kein teilweiser Verzicht im Hinblick auf die Waren und/oder Dienstleistungen, für welche die Unionsmarke nicht verlängert wurde.

Eine Unionsmarke kann mehrmals teilweise während der sechsmonatigen Grundfrist oder der sechsmonatigen Nachfrist verlängert werden. Siehe diesbezüglich 22/06/2016, [C-207/15 P](#), CVTC, EU:C:2016:465.

Für jede teilweise Verlängerung ist die entsprechende Gebühr in voller Höhe zu entrichten, und, falls innerhalb der Nachfrist ein Antrag auf teilweise Verlängerung eingereicht wird, ebenso die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der

Verlängerungsgebühr, nämlich 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr (jedoch höchstens 1500 EUR).

Berechnungsbeispiele:

Eine Unionsmarkeneintragung umfasst zehn Klassen.

Erhält das Amt während der Grundfrist einen elektronischen Antrag auf Verlängerung („E-Renewal“) von fünf (der zehn) Klassen, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Grundgebühr für elektronische Verlängerung (einschließlich einer Klasse):	850 EUR
Zweite Klasse:	50 EUR
Ab der dritten Klasse (150 EUR x 3):	450 EUR
Gesamtverlängerungsgebühr:	1 350 EUR

Erhält das Amt während der Nachfrist einen weiteren Antrag auf Verlängerung von zwei weiteren Klassen der Eintragung, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Weitere Klassen (150 EUR x 2):	300 EUR
Zuschlag von 25 % der verspäteten Gebühr:	75 EUR
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren:	375 EUR

Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren: 375 EUR.

Im vorstehend genannten Beispiel würde das Amt nach Ablauf der Nachfrist dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der verbleibenden drei Klassen der Güter oder Dienstleistungen, die nicht verlängert wurden und für die die Eintragung als abgelaufen gilt, übermitteln.

10 Eintragungen im Register

Artikel [53 Absatz 5](#) , Artikel [111 Absatz 6](#) und Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe k](#) UMV

Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe m, Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung im Register eingetragen.

Das Amt informiert den Inhaber über die Verlängerung der Unionsmarke/GGM, über den Vermerk hierzu im Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt. Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, werden diese ebenfalls über die Verlängerung unterrichtet.

Wenn die Verlängerung nur hinsichtlich einiger der in der Eintragung enthaltenen Waren und Dienstleistungen stattgefunden hat, informiert das Amt den Inhaber über die Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe [Abschnitt 11](#) unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Waren und Dienstleistungen und ihre Löschung aus dem Register.

Wurden nur einige der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster verlängert, informiert das Amt den Inhaber der Geschmacksmuster, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe [Abschnitt 11](#) unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Geschmacksmuster und ihre Löschung aus dem Register.

[Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV](#) und [Artikel 99 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 Absatz 2 GGDV

Stellt das Amt gemäß [Artikel 53 Absatz 8 UMV](#) bzw. Artikel 22 Absatz 5 GGDV fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, löscht das Amt die Marke/das Geschmacksmuster aus dem Register und teilt dies dem Inhaber mit. Der Inhaber kann gemäß [Artikel 99 UMV](#) bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

11 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung

11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung

[Artikel 53 Absätze 6 und 8 UMV](#)

[Artikel 67 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 22 Absatz 6 GGDV

Die Verlängerung wird am Tag nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam.

Beispiel:

- Bei einer Unionsmarkeneintragung mit dem Anmeldetag 01/04/2010 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum zehn Jahre und endet somit am 01/04/2030.
- Bei einem GGM mit dem Anmeldetag 01/04/2015 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum fünf Jahre und endet somit am 01/04/2025.

Es ist unerheblich, ob einer dieser Tage ein Samstag, Sonntag oder ein offizieller Feiertag ist. Selbst in Fällen, in denen die Verlängerungsgebühr innerhalb der Nachfrist entrichtet wird, ist die Verlängerung ab dem Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abläuft.

Wenn die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster abgelaufen ist und aus dem Register gelöscht wurde, ist die Löschung am Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abgelaufen ist. Bei den beiden vorstehenden Beispielen würde die Löschung aus dem Register (im Falle der Unionsmarke) am 02/04/2020 bzw. (im Falle des Gemeinschaftsgeschmacksmusters) am 02/04/2020 wirksam werden.

11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken

[Artikel 53 Absatz 3](#) und [Artikel 139 Absatz 5 UMV](#)

Wenn der Inhaber seine abgelaufene Unionsmarke in eine nationale Marke umwandeln möchte, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag nach dem letzten Tag der sechsmonatigen Nachfrist eingereicht werden. Die Frist von drei Monaten für

den Antrag auf Umwandlung beginnt automatisch und ohne Mitteilung (siehe Richtlinien [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#)).

12 Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist

[Artikel 202 Absatz 1 UMV](#)

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Marken wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet. Das Amt bearbeitet weder diesbezügliche Verlängerungsanträge noch die Zahlung von Verlängerungsgebühren. Das Internationale Büro der WIPO übermittelt die Mitteilungen über die Verlängerung, zieht die Verlängerungsgebühren ein und trägt die Verlängerung in das Internationale Register ein. Das Wirksamkeitsdatum der Verlängerung ist für alle in der internationalen Registrierung enthaltenen Benennungen das gleiche, ungeachtet des Datums, an dem solche Benennungen in das Internationale Register eingetragen wurden. Wenn eine internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, verlängert wird, wird das Amt durch das Internationale Büro der WIPO darüber informiert.

Wenn eine internationale Registrierung nicht für die Benennung der EU verlängert wird, kann sie in nationale Marken oder in nachträgliche Benennungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Protokoll umgewandelt werden. Die dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung beginnt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls am Tag nach dem letzten Tag, an dem die Verlängerung noch bei der WIPO vorgenommen werden kann (siehe Richtlinien [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#)).

13 Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist

Artikel 106a GGV

Artikel 22a GGDV

Internationale Eintragungen sind gemäß Artikel 17 der Genfer Akte direkt beim Internationalen Büro der WIPO zu verlängern. Das Amt bearbeitet keine Verlängerungsanträge oder Zahlungen von Verlängerungsgebühren im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen.

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Eintragungen von Geschmacksmustern wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet, das die Mitteilungen über die Verlängerung übermittelt, die Verlängerungsgebühren einzieht und die Verlängerung in das Internationale Register einträgt. Werden internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, verlängert, so unterrichtet das Internationale Büro auch das Amt.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 5

Akteneinsicht

Veraltet

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 111 Absätze 1 und 5](#), [Artikel 114](#), [Artikel 117 Absätze 1 und 2](#) und [Anhang I Teil A Nummer 30 UMV](#)

Artikel [20](#) und [21](#) UMDV

Artikel 72, 74 und 75 GGV

Artikel 69 Absatz 1, Artikel 74, 75, 77 und 78 GGDV

Für das Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmustersystem gilt der Grundsatz, dass

- das „Register für Unionsmarken“ und das „Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ alle Einzelheiten zu den Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen und zu den eingetragenen Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) enthalten und
- die „Akten“ die gesamte Korrespondenz und alle Entscheidungen zu diesen Marken und Geschmacksmustern enthalten.

Sowohl die Register als auch die Akten des Amtes sind grundsätzlich für die freie Akteneinsicht zugänglich. Vor der Veröffentlichung einer Unionsmarkenanmeldung, einer Eintragung eines GGM oder wenn die Bekanntmachung eines GGM aufgeschoben wird, ist jedoch die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Abschnitt [4.2.1](#) und [4.2.2](#) unten).

Sämtliche Informationen in den Registern sind in den Datenbanken des Amtes gespeichert und werden gegebenenfalls in elektronischer Form im Blatt für Unionsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht.

Die vorliegenden Richtlinien befassen sich speziell mit der Akteneinsicht.

Akteneinsicht kann Folgendes umfassen:

- Einsichtnahme in die Register;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Auszüge aus den Registern;
- Einsichtnahme in den Inhalt der Akte/Akten;
- Auskünfte aus den Akten, indem bestimmte Auskünfte über den Akteninhalt erteilt werden, ohne dass die tatsächlichen Akten zur Verfügung gestellt werden;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien von in den Akten enthaltenen Unterlagen.

Falls nichts anderes angegeben ist, wird in diesen Richtlinien der Begriff „Akteneinsicht“ für alle oben genannten Formen der Einsichtnahme in die Akten gebraucht.

Die Bestimmungen in der GGV und GGDV hinsichtlich der Einsicht in die Akten von Gemeinschaftsgeschmacksmustern sind nahezu identisch mit den entsprechenden

Bestimmungen der Unionsmarkenverordnungen. Aus diesem Grunde findet Folgendes auch entsprechende Anwendung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Wenn sich das Verfahren unterscheidet, sind die Unterschiede unter einer eigenen Teilrubrik angegeben.

2 Die Register für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 111 Absätze 1 und 5 UMV](#)

Artikel 72 GGV

Artikel 69 GGDV

Die Register werden in elektronischer Form geführt und bestehen aus Eintragungen in den Datenbanksystemen des Amtes. Sie stehen der Öffentlichkeit auf der Website des Amtes ohne Einschränkungen zur Einsicht offen, sofern im Fall von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nicht Artikel 50 Absatz 2 GGV etwas anderes bestimmt. Insofern einige in den Registern enthaltene Daten noch nicht online verfügbar sind, besteht die einzige Möglichkeit des Zugangs in einem Antrag auf Erteilung von Auskünften oder auf Herausgabe beglaubigter oder nicht beglaubigter Auszüge oder Kopien der Akten aus den Registern, die gebührenpflichtig sind.

3 Registereinsicht

3.1 Angaben in den Registern

3.1.1 Das Register für Unionsmarken

[Artikel 111 Absätze 2, 3 und 4 UMV](#)

Beschluss Nr. [EX-00-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 27/11/2000

Beschluss Nr. [EX-07-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 16/03/2007

Das Register für Unionsmarken enthält die in [Artikel 111 Absätze 2 und 3 UMV](#) festgelegten Angaben sowie andere vom Exekutivdirektor des Amtes gemäß [Artikel 111 Absatz 4 UMV](#) festgelegte Eintragungen.

3.1.2 Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 50 GGV

Artikel 69 und 73 GGDV

Beschluss Nr. [EX-07-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 16/03/2007

Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster enthält die unter Artikel 69 GGDV festgelegten Angaben sowie andere vom Präsidenten des Amtes festgelegte Eintragungen.

Gemäß Artikel 73 Buchstabe a GGDV wird bei GGM, die Gegenstand der aufgeschobenen Veröffentlichung nach Artikel 50 Absatz 1 GGV sind, die Einsichtnahme in das Register durch Personen, die nicht Inhaber sind, auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt.

4 Akteneinsicht

4.1 Für den Zugang zu den Akten berechnigte Personen/ juristische Personen

Die rechtlichen Bestimmungen und der Grad des Zugangs zu den Akten hängen davon ab, wer die Einsicht beantragt.

Die Verordnungen unterscheiden zwischen den folgenden drei Kategorien:

- der Anmelder/Inhaber der Unionsmarke oder des GGM;
- Dritte;
- Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten.

Akteneinsicht durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegt dem Verfahren der Amtshilfe durch das Amt (siehe [Punkt 7](#) weiter unten).

4.2 Unterlagen, aus denen Akten bestehen

Die Akten von Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern bestehen aus der gesamten Korrespondenz zwischen dem Anmelder/Inhaber und dem Amt und allen Unterlagen (und den zugehörigen Anhängen), die im Verlauf des Prüfungsverfahrens erstellt werden, sowie aus der gesamten Korrespondenz zu der daraufhin eingetragenen Unionsmarke oder zu dem daraufhin eingetragenen GGM. Die Akten enthalten nicht die von nationalen Ämtern erstellten Markenrechercheberichte.

Unterlagen zu Widersprüchen oder Löschungs-, Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren vor dem Amt oder andere Verfahren wie das Verfahren für sonstige Eintragungen (Übertragung, Lizenz usw.) sind ebenfalls Teil der Akten.

Alle eingereichten Originalunterlagen werden Teil der Akte und können somit nicht an die einreichende Person zurückgegeben werden. Wenn Unterlagen eingereicht werden, genügen einfache Fotokopien. Diese müssen nicht beglaubigt oder legalisiert werden.

Wenn die Parteien die vom Amt gemäß Beschluss Nr. 2013-3 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 05/07/2013 zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten angebotenen Mediationsdienste oder die gemäß Beschluss Nr. 2014-2 vom 31/01/2014 des Präsidiums der Beschwerdekammern über die gütliche Beilegung von Streitigkeiten durch die zuständige Kammer angebotenen Schlichtungsdienste nutzen, ist sämtliche Korrespondenz zu dieser Mediation oder Schlichtung von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

[Artikel 115 UMV](#)

Artikel 76 GGDV

Auch für nicht mehr anhängige Unionsmarkenanmeldungen und für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die ihre Wirkung verloren haben, bleibt Akteneinsicht möglich, solange die Akten so aufbewahrt werden, als ob es sich um eine anhängige Anmeldung oder eine in Kraft befindliche Eintragung handelte. Eine Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung ist nicht mehr anhängig, wenn sie zurückgewiesen oder zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt. Eine Unionsmarke oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verliert ihre bzw. seine Wirkung, wenn auf sie bzw. es verzichtet wird, die Eintragung abläuft, die Unionsmarke widerrufen oder für nichtig erklärt wird. Werden die Akten in elektronischem Format gespeichert, werden die elektronischen Akten (Dateien) oder deren Sicherungskopien unbefristet aufbewahrt. Werden die Akten oder Teile davon in einer irgendeiner anderen nicht elektronischen Form aufbewahrt, bewahrt das Amt die Akten mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres auf, in dem dieser Umstand eintritt.

4.2.1 Akten von Unionsmarkenanmeldungen

Artikel [44](#) und [114](#) UMV

[Artikel 7 UMDV](#)

Die Akten von Unionsmarken unterliegen der Akteneinsicht, sobald die Anmeldung vom Amt im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht worden ist. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe des Blatts für Unionsmarken und wird unter dem INID-Code 442 im Register berücksichtigt. Die Verbreitung von Daten über nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen mittels Online-Zugang oder in

sonstiger Weise stellt keine Veröffentlichung der Anmeldung im Sinne von [Artikel 44 UMV](#) und [Artikel 7 UMDV](#) dar.

Vor der Veröffentlichung der Anmeldung unterliegt die Akteneinsicht Beschränkungen; sie ist nur möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder der Unionsmarke; oder
- der Anmelder der Unionsmarke hat der Einsicht in die Akten der Unionsmarkenanmeldung zugestimmt (siehe [Punkt 6.12.1](#) weiter unten); oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, weist nach, dass der Anmelder der Unionsmarke behauptet hat, die Unionsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend zu machen (siehe [Punkt 6.12.2](#) weiter unten).

[Artikel 41 Absatz 3 UMV](#) und [Artikel 115 UMV](#)

Der Anmelder hat stets Zugang zu den Akten seiner eigenen Unionsmarkenanmeldung. Dies schließt Folgendes ein:

- die Unionsmarkenanmeldung, auch wenn das Amt die Zuerkennung eines Anmeldetages abgelehnt hat oder wenn die Anmeldung nicht die Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages erfüllt; in einem solchen Fall wird die Anmeldung nicht als Unionsmarkenanmeldung behandelt und stellt keine Unionsmarkenanmeldung im Rechtssinne dar;
- die Akten, solange sie aufbewahrt werden (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben), auch nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Unionsmarkenanmeldung.

4.2.2 Akten von GGM-Anmeldungen

Artikel 50 und 74 GGV

Artikel 70 und Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Die Akten von GGM-Anmeldungen oder von einem GGM, dessen Bekanntmachung noch aufgeschoben wurde, einschließlich der GGM, auf die verzichtet wurde, sind nur zur Einsicht verfügbar, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- der Anmelder des GGM hat der Einsicht in die Akten der GGM-Anmeldung zugestimmt, oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, hat ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die GGM-Anmeldung, insbesondere wenn der Anmelder des GGM erklärt hat, dass er nach Eintragung des Geschmacksmusters seine Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen die um Akteneinsicht nachsuchende Person geltend machen wird.

Im Fall einer Sammelanmeldung für GGM gilt diese Einsichtsbeschränkung nur für Angaben zu GGM, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde, oder für

Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die entweder aufgrund der Zurückweisung durch das Amt oder Zurücknahme durch den Anmelder schließlich nicht eingetragen werden.

4.2.3 Akten eingetragener Unionsmarken

Die Akten eingetragener Unionsmarken unterliegen der freien Akteneinsicht.

4.2.4 Akten eingetragener GGM

Die Akten eingetragener GGM unterliegen der freien Akteneinsicht, nachdem die Eintragung vom Amt im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht wurde. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe, das auf dem Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und im Register unter dem INID-Code 45 angegeben ist.

In Bezug auf die Einsicht in die Akten eines eingetragenen GGM, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, siehe [Punkt 4.2.2](#) weiter oben.

4.2.5 Akten internationaler Registrierungen, in denen die Europäische Union benannt ist

Artikel [114 Absatz 8](#), Artikel [189](#) und [190](#) UMV

Artikel 106d GGV

Artikel 71 GGDV

Internationale Registrierungen sind Ausschließlichkeitsrechte, die vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf gemäß dem Madrider Protokoll (im Fall von Marken) und der Genfer Akte (im Fall von Geschmacksmustern) verwaltet werden. Die WIPO bearbeitet die Anmeldungen und übersendet sie dann gemäß den in der UMV und der GGV festgelegten Bedingungen zur Prüfung an das EUIPO. Diese Registrierungen haben die gleiche Wirkung wie die direkte Anmeldung für eine Unionsmarke oder ein GGM.

Die vom Amt aufbewahrten Akten zu den internationalen Markeneintragungen, in denen die EU benannt ist, können auf Anfrage ab dem Datum der Veröffentlichung eingesehen werden, wie in Artikel [114 Absatz 8](#) und Artikel [190 Absatz 1](#) UMV vorgesehen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einsicht in Unionsmarken.

Das Amt stellt Informationen über internationale Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist, über einen elektronischen Link zu der vom Internationalen Büro betriebenen Such-Datenbank (<http://www.wipo.int/designdb/hague/en/>) bereit. Die vom Amt geführten Akten können sich auf Schutzverweigerung für ein internationales Geschmacksmuster gemäß Artikel 106e GGV und die Nichtigerklärung der Wirkung des internationalen Geschmacksmusters gemäß Artikel 106f GGV beziehen. Sie können eingesehen

werden, sofern sie nicht den Beschränkungen gemäß Artikel 72 GGDV unterliegen (siehe Punkt 5 weiter unten) und vorbehaltlich der in den vorstehenden Punkten [4.2.2](#) und [4.2.4](#) erläuterten Beschränkungen.

5 Bestandteile der Akten, die von der Einsicht ausgeschlossen sind

5.1 Ausgeschlossene Unterlagen

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 169 UMV](#)

Artikel 72 GGDV

Bestimmte Unterlagen in den Akten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen, und zwar

- in den Akten enthaltene Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Bediensteten des Amtes, z. B. wegen Besorgnis der Befangenheit;
- Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie alle sonstigen inneramtlichen Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen;
- Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat;
- alle Dokumente bezüglich der Aufforderung des Amtes, eine gütliche Einigung zu finden, außer solchen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Marke oder das Geschmacksmuster haben, wie Beschränkungen, Übertragungen usw., und dem Amt erklärt worden sind (Für Mediations- und Schlichtungsverfahren siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben).

Die Akten zu Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes, einschließlich aller hierin enthaltenen Entscheidungen, unterliegen nicht der Akteneinsicht, weil diese Akten nicht Unionsmarken- oder Geschmacksmusterverfahren als solche betreffen (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung, Punkt 2.3.5](#)).

Grundsätzlich sind Dokumente persönlicher Art wie z. B. **Reisepässe oder sonstige Ausweispapiere**, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübergang eingereicht werden, Nachweise zu „**Gesundheitsdaten**“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Verlängerungsanträgen eingereicht werden, und **Bankkontoauszüge**, die z. B. Anmeldungen und Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigefügt sein können, da es sich um personenbezogene Dokumente handelt, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln; dies hat grundsätzlich auch Vorrang vor den Interessen von Dritten.

5.1.1 Vorgänge über die Frage der Ausschließung und Ablehnung

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe a GGDV

Diese Ausnahme betrifft Vorgänge, in denen der Prüfer erklärt, dass er von der Mitwirkung an dem Verfahren ausgeschlossen ist oder in denen er Stellungnahmen zu einer Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgibt. Diese Ausnahme betrifft hingegen nicht Schreiben, in denen ein Verfahrensbeteiligter isoliert oder zusammen mit anderen Stellungnahmen eine Beanstandung wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit erhebt; die Ausnahme gilt auch nicht für die Entscheidung für die in solchen Fällen zu treffenden Maßnahmen. Die Entscheidung, die von der zuständigen Stelle des Amtes ohne die Person, die sich der Mitwirkung enthält oder die abgelehnt worden ist, getroffen worden ist, wird Bestandteil der Akten.

5.1.2 Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden und inneramtliche Schriftstücke

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe b GGDV

Die Ausnahme betrifft Schriftstücke, die bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden angefertigt worden sind, wie etwa Berichte und interne Vermerke eines Prüfers, die allgemeine Erwägungen oder Vorschläge für die Verfahrensbehandlung oder für eine Entscheidung in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, oder Vermerke mit besonderen oder allgemeinen Anweisungen für die Behandlung bestimmter Fälle.

Schriftstücke, die Mitteilungen, Bescheide oder abschließende Entscheidungen des Amtes in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, fallen nicht unter diese Ausnahme. Jedes dem Verfahrensbeteiligten zuzustellende Schriftstück wird entweder als Originalschriftstück oder als eine beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Kopie dieses Schriftstücks oder als ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. In den Akten verbleibt entweder das Original oder eine Kopie der Mitteilung, des Bescheides oder der Entscheidung.

Vermerke und Richtlinien des Amtes zu den allgemeinen Verfahren und zur Behandlung von Fällen, etwa diese Richtlinien, sind nicht Bestandteil der Akten. Gleiches gilt für Maßnahmen und Verfügungen hinsichtlich der Geschäftsverteilung.

5.1.3 Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe c GGDV

Zeitpunkt der Geltendmachung

Die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon kann bei dessen Einreichung oder später geltend gemacht werden, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist. Während einer Akteneinsicht kann keine Geheimhaltung geltend gemacht werden.

Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte vor der Stellung des Antrags auf Akteneinsicht ein besonderes Interesse zum Ausdruck gebracht hat, sind von der Akteneinsicht ausgenommen, sofern die Einsicht in diese Aktenteile nicht durch vorrangig berechtigte Interessen der um Einsicht nachsuchenden Partei begründet wird.

Geltendmachung der Geheimhaltung und Ausdruck eines besonderen Interesses

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben (siehe 08/11/2018, [R 722/2018 5](#), *nume (fig) / Numederm*, § 16). Wird ein Antrag auf einem Formular des Amtes (Papier oder E-Filing) eingereicht, kann das Formular selbst nicht als vertraulich gekennzeichnet werden. Beigefügte Anhänge können jedoch von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Dies gilt für alle Verfahren, da das Formular die Mindestangaben enthält, die später in das öffentlich zugängliche Register aufgenommen werden und daher mit einer Geheimhaltungserklärung unvereinbar sind.

Wird ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Schriftstücks geltend gemacht, so hat das Amt zu prüfen, ob das besondere Interesse ausreichend dargelegt ist. Die in Betracht kommenden Schriftstücke müssen solche sein, die von dem Beteiligten (Anmelder der Unionsmarke/des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Widersprechender) stammen.

Geheimhaltung geltend gemacht und besonderes Interesse ausgedrückt

Wird ein besonderes Interesse ausgedrückt und näher ausgeführt, muss sich das besondere Interesse aus dem vertraulichen Charakter des Schriftstücks oder seinem Status als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis herleiten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anmelder ergänzende Unterlagen als Nachweis für einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs oder einer Lizenz vorgelegt hat.

Kommt das Amt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Geheimhaltung von Schriftstücken nicht vorliegen, weil das ausgedrückte besondere Interesse die Aufrechterhaltung der Geheimhaltung des Dokuments nicht rechtfertigt, so teilt es dies demjenigen, der die Schriftstücke eingereicht hat, vor der Aufhebung der Geheimhaltung mit und trifft schließlich eine Entscheidung. Als Antwort darauf kann der

Anmelder die Nachweise in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der vom Anmelder für geheimhaltungsbedürftig erachteten Teile des Schriftstücks oder der Unterlage vermeidet, solange diejenigen Teile des Schriftstücks, die vorgelegt werden, die erforderlichen Angaben enthalten. Werden zum Beispiel als Nachweis für einen Rechtsübergang oder eine Lizenz Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten ausgelassen werden.

Geheimhaltung ohne den Versuch, ein besonderes Interesse auszudrücken, geltend gemacht

Falls der Beteiligte einen Antrag auf Geheimhaltung mittels eines üblichen „Vertraulich“-Stempels auf dem Deckblatt der Eingabe oder durch Anklicken der Textbox „Vertraulich“ bei Verwendung der elektronischen Kommunikationsplattform eingereicht hat, die beigefügten Dokumente jedoch keine Erläuterung oder Angabe eines besonderen Interesses noch einen Versuch des Beteiligten enthalten, die Vertraulichkeit der Eingabe zu begründen, entfernt das Amt diese Angabe.

Dies gilt für alle Eingaben, bei denen der Beteiligte die Vertraulichkeit automatisch geltend macht, jedoch keine Begründung dafür liefert. Der Beteiligte kann jederzeit vor dem Erhalt eines Antrags auf Akteneinsicht Geheimhaltung geltend machen und ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Dokuments hinreichend begründen.

Wenn das Amt die Beteiligten von Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahren auffordert, eine gütliche Einigung in Betracht zu ziehen, werden alle entsprechenden Schriftstücke bezüglich dieser Verfahren als geheimhaltungsbedürftig erachtet und unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

Gleichwohl kann Zugang zu Schriftstücken, die das Amt als geheimhaltungsbedürftig anerkannt hat und die daher von der Einsicht ausgeschlossen sind, demjenigen gewährt werden, der ein vorrangig berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Schriftstück nachweist. Das vorrangig berechtigtes Interesse muss in der Person des um Akteneinsicht Nachsuchenden begründet sein.

Enthält die Akte solche Schriftstücke, so wird das Amt demjenigen, der die Akteneinsicht beantragt hat, über das Vorhandensein solcher Schriftstücke, die Bestandteil der Akte sind, informieren. Der Antragsteller kann sodann entscheiden, ob er ein vorrangig berechtigtes Interesse geltend machen will. Eine solche Eingabe ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen.

Das Amt muss demjenigen, der die Akteneinsicht beantragt, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, wird der Antrag sowie jede etwaige Stellungnahme dem Inhaber der Unionsmarke zugesandt, dem rechtliches Gehör zu gewähren ist.

[Artikel 67 UMV](#)

Artikel 56 GGV

Das Amt hat über die Frage, ob Zugang zu solchen Schriftstücken gewährt werden kann, eine Entscheidung zu treffen. Gegen diese Entscheidung kann der beschwerte Beteiligte Beschwerde einlegen.

5.2 Zugang zu ausgeschlossenen Schriftstücken für den Anmelder oder Inhaber

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 GGDV

Beantragt der Anmelder oder Inhaber Zugang zu seiner eigenen Akte, so wird der Zugang zu allen Schriftstücken gewährt, die Teil der Akte bilden, mit Ausnahme der in [Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 72 Buchstaben a und b GGDV genannten Schriftstücke.

In mehrseitigen Verfahren, in denen ein betreffender Beteiligte (der Widersprechende oder der einen Antrag auf Widerruf oder Erklärung der Nichtigkeit Stellende) ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks gegenüber Dritten dargelegt hat, wird darüber informiert, dass die Schriftstücke gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten nicht geheim gehalten werden können, und aufgefordert, die Schriftstücke entweder offenzulegen oder sie aus dem Verfahren zurückzuziehen. Wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestätigt wird, werden die Schriftstücke dem anderen Beteiligten nicht zugesandt und vom Amt in der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Wenn auf der anderen Seite gewünscht wird, dass die Schriftstücke berücksichtigt werden, aber Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen, können die Schriftstücke vom Amt an den anderen Verfahrensbeteiligten weitergeleitet werden; gleichzeitig werden sie aber nicht für die Akteneinsicht durch Dritte verfügbar gemacht (für Widerspruchsverfahren, siehe Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 4.4.4](#)).

6 Verfahren vor dem Amt betreffend Anträge auf Akteneinsicht

6.1 Beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus den Registern

6.1.1 Auszüge aus dem Register für Unionsmarken

[Artikel 111 Absatz 7 UMV](#)

Das Amt stellt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus dem Register aus. Herunterladbare (beglaubigte) Kopien hingegen sind kostenfrei (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Anträge auf einen Auszug aus dem Register für Unionsmarken können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

[Artikel 63 DVUM](#)

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes originales Formular auf elektronischem Weg, per Post oder Kurier (siehe [Punkt 6.5](#) weiter unten) eingereicht werden.

6.1.2 Auszüge aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 50 GGV

Artikel 69 und 73 GGDV

Gemäß Artikel 73 GGDV stellt das Amt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus dem Register aus.

Wenn die Eintragung Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung nach Artikel 50 Absatz 1 GGV ist, sind die beglaubigten (oder unbeglaubigten) Auszüge aus dem Register auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt, außer wenn der Antrag vom Inhaber oder seinem Vertreter gestellt wurde.

Anträge auf einen Auszug aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung dieses Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

Artikel 65, 66 und 67 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes originales Formular auf elektronischem Weg, per Post oder Kurier (siehe [Punkt 6.5](#) weiter unten) eingereicht werden.

6.2 Beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien aus den Akten

Das Amt stellt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Unterlagen, aus denen Akten bestehen, aus (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben). Herunterladbare (beglaubigte) Kopien hingegen sind kostenfrei (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Anträge auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien der Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Dokumenten in der Akte (nur bei Unionsmarken) können als Alternative zu den gebührenfrei herunterladbaren beglaubigten Kopien ebenfalls beantragt werden (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Beglaubigte Kopien der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stehen nur zur Verfügung, wenn ein Anmeldetag zuerkannt wurde (zu Anmeldetagserfordernissen für Unionsmarken siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#); zu Anmeldetagserfordernissen für Gemeinschaftsgeschmacksmustern siehe die Prüfungsrichtlinien für Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Im Fall einer Sammelanmeldung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster stehen beglaubigte Kopien der Anmeldung nur für die Geschmacksmuster zur Verfügung, denen ein Anmeldetag zuerkannt wurde.

Wenn die Unionsmarkenanmeldung oder die Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch nicht bekanntgegeben wurde, unterliegt ein Antrag auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen den weiter oben unter den Punkten [4.2.1](#) bis [4.2.4](#) dargelegten Beschränkungen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie einzig die Daten am Tag der Anmeldung oder Eintragung widerspiegelt. Die Marke oder das Geschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzzumfang beeinträchtigen, was nicht in der beglaubigten Kopie der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wiederspiegelt wird. Aktuelle Informationen sind über die elektronische Datenbank oder durch Antrag auf einen beglaubigten Auszug aus dem Register verfügbar (siehe [Punkt 6.1](#) weiter oben).

6.3 Online-Zugang zu den Akten

Die Inhalte der Akten sind im Feld „Korrespondenz“ im Online-Tool des Amtes auf der Website des EUIPO zugänglich.

Sofern die Unionsmarkenanmeldung oder die Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragung (die nicht Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist) veröffentlicht wurde, können angemeldete Nutzer der Website diese Akten gebührenfrei einsehen.

6.4 Herunterladbare beglaubigte Kopien

Beschluss Nr. [EX-13-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 26. November 2013, Artikel 6.

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien der Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Dokumenten in der Akte (nur bei Unionsmarken) können automatisch generiert und über einen direkten Link von der EUIPO-Website über das Online-Tool des Amtes, aus dem E-Filing-Formular der Akteneinsicht sowie aus den Akten für die ausgewählte Unionsmarke oder das ausgewählte Gemeinschaftsgeschmacksmuster heruntergeladen werden.

Die Kopie des Schriftstücks wird im PDF-Format zur Verfügung gestellt und wird aus einem Deckblatt in den fünf Sprachen des EUIPO, mit einer Einleitung zum beglaubigten Schriftstück, gefolgt vom eigentlichen beglaubigten Dokument bestehen. Das Schriftstück enthält einen individuellen Identifizierungscode. Jede Seite des Dokuments sollte Kopf- und Fußzeile mit wichtigen Elementen tragen, um die Authentizität der beglaubigten Kopie zu garantieren: einen individuellen Identifizierungscode, einen „Kopie“-Stempel, die Unterschrift des für die Ausstellung von beglaubigten Kopien verantwortlichen EUIPO-Bediensteten, das Datum der beglaubigten Kopie, die Unionsmarkennummer/Geschmacksmusternummer und die

Seitenzahl. Das angegebene Datum ist das Datum, an dem die beglaubigte Kopie automatisch generiert wurde.

Die automatisch generierten beglaubigten Kopien haben den gleichen Wert wie in auf Antrag in Papierform zugesandte beglaubigte Kopien und können sowohl in elektronischer Form als auch gedruckt verwendet werden.

Wenn eine Behörde eine beglaubigte Kopie erhält, kann sie das Originaldokument unter Verwendung des in der beglaubigten Kopie angegebenen individuellen Identifizierungscode überprüfen. Ein Link „Beglaubigte Kopien überprüfen“ ist unter dem Abschnitt „Datenbanken“ der EUIPO-Website verfügbar. Das Klicken auf den Link öffnet eine Oberfläche mit einem Feld, in das der individuelle Identifizierungscode eingegeben werden kann, um das Originaldokument im Onlinesystem des EUIPO zu finden und anzuzeigen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie einzig die Daten am Tag der Anmeldung/Eintragung widerspiegelt. Die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzzumfang beeinträchtigen, was nicht in der beglaubigten Kopie der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters widerspiegelt wird. Aktuelle Informationen sind über die elektronische Datenbank oder durch Antrag auf einen beglaubigten Auszug aus dem Register oder der Datenbank verfügbar.

6.5 Onlineanträge auf Akteneinsicht

Nutzer können online über ihr Nutzerkonto auf das Antragsformular zugreifen, auf dem sie aufgefordert werden, sich einzuloggen und den Antrag auf Einsicht in Akten oder zur Erlangung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien von speziellen Dokumenten auszufüllen.

6.6 Schriftliche Anträge auf Akteneinsicht

[Artikel 63 DVUM](#)

Artikel 65 GGDV

Anträge auf Akteneinsicht können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird.

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

[Artikel 63 DVUM](#)

Artikel 67 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes Originalformular auf elektronischem Weg (siehe [Punkt 6.5](#) weiter oben), per Post oder Kurier eingereicht werden.

6.7 Sprachen

Anträge auf Akteneinsicht sind in einer der unten angegebenen Sprachen einzureichen.

6.7.1 Für Unionsmarken- oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen

[Artikel 146 Absätze 6 und 9 UMV](#)

[Artikel 25 UMDV](#)

Artikel 80, 81, 83 und 84 GGDV

Betrifft der Antrag die Einsicht in die Akte einer Unionsmarkenanmeldung oder einer GGM-Anmeldung, so ist der Antrag entweder in der Sprache, in der die Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung eingereicht worden ist (die „erste“ Sprache), oder in der vom Anmelder der Unionsmarke oder Anmelder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in der Anmeldung angegebenen zweiten Sprache (der „zweiten“ Sprache) einzureichen; dies gilt sowohl für bereits veröffentlichte als auch für noch nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen.

Falls der Antrag auf Akteneinsicht in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen eingereicht wird, muss der Antragsteller von sich aus innerhalb eines Monats eine Übersetzung in einer der oben angegebenen Sprachen einreichen. Wenn diese Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht wird, gilt der Antrag auf Akteneinsicht als nicht gestellt.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller, der um Akteneinsicht nachsucht, von den Sprachen der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung keine Kenntnis haben konnte. Dies kann nur der Fall sein, wenn diese Informationen im Onlineregister nicht verfügbar sind und der Antrag unmittelbar bearbeitet werden kann. In diesem Fall kann der Antrag auf Akteneinsicht in jeder der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden.

6.7.2 Für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 146 Absätze 6 und 9 UMV](#)

[Artikel 25 UMDV](#)

Artikel 80 Buchstabe b, Artikel 81, 83 und 84 GGDV

Betrifft der Antrag auf Akteneinsicht eine eingetragene Unionsmarke oder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, so muss dieser in einer der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden.

Die Sprache, in der der Antrag auf Akteneinsicht eingereicht wurde, wird Verfahrenssprache des Akteneinsichtsverfahrens.

Falls der Antrag auf Akteneinsicht in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen eingereicht wird, muss der Beteiligte, der um Akteneinsicht nachsucht, von sich aus innerhalb eines Monats eine Übersetzung in einer der oben angegebenen Sprachen einreichen; erfolgt dies nicht, wird der Antrag auf Akteneinsicht als nicht gestellt erachtet.

6.8 Vertretung und Vollmacht

Für die Einreichung eines Antrags auf Akteneinsicht besteht kein Vertretungszwang.

Falls ein Vertreter benannt wird, gelten die allgemeinen Regeln zur Vertretung und Vollmacht. Siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

6.9 Bestandteile des Antrags auf Akteneinsicht

Der in den Punkten [6.5](#) und [6.6](#) weiter oben genannte Antrag auf Akteneinsicht muss Folgendes enthalten:

- die Angabe der Anmeldenummer oder der Eintragungsnummer, für die um Einsicht nachgesucht wird;
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- gegebenenfalls die Angabe des Schriftstücks oder der Information, in das/die Einsicht beantragt wird (es können Anträge auf Einsicht der vollständigen Akte oder nur spezieller Schriftstücke gestellt werden). Falls der Antrag die Einsicht eines speziellen Schriftstücks betrifft, muss die Art des Schriftstücks (z. B. „Anmeldung“, „Widerspruchsschrift“) genannt werden. Falls die Erteilung von Auskünften aus der Akte beantragt wird, muss die Art der Auskünfte angegeben werden. Falls der Antrag auf Akteneinsicht eine Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, die Anmeldung eines GGM, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder

ein GGM betrifft, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 50 GGV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde, und die Akteneinsicht durch einen Dritten beantragt wird, bedarf es der Angaben und Nachweise zu der Berechtigung des Dritten auf Akteneinsicht;

- falls Kopien beantragt werden, eine Angabe der Anzahl der beantragten Kopien, ob diese beglaubigt sein sollen oder nicht und, wenn die Schriftstücke in einem Drittland vorgelegt werden sollen, das eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift („Legalisierung“) verlangt, eine Angabe der Länder, für die die Echtheitsbestätigung erforderlich ist;
- die Unterschrift des Antragstellers gemäß [Artikel 63 Absatz 1 DVUM](#) und Artikel 65 GGDV.

6.10 Mängel

Entspricht der Antrag auf Akteneinsicht nicht den Erfordernissen hinsichtlich der Bestandteile von Anträgen, wird der Antragsteller aufgefordert, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, wird der Antrag auf Einsicht abgelehnt.

6.11 Gebühren für Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

Alle Gebühren sind mit dem Eingang des Antrags auf Akteneinsicht fällig (siehe Punkte [6.5](#) und [6.6](#) weiter oben).

6.11.1 Auskunft aus den Akten

[Artikel 114 Absatz 9 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 32 UMV](#)

Artikel 75 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 23 GGGebV

Für die Erteilung von Auskünften aus den Akten ist eine Gebühr von 10 EUR zu zahlen.

6.11.2 Akteneinsicht

[Artikel 114 Absatz 6 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 30 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 1 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 21 GGGebV

Für einen Antrag auf Akteneinsicht im Dienstgebäude des Amtes ist eine Gebühr von 30 EUR zu zahlen.

[Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 74 Absatz 4 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 22 GGGebV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **unbeglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 10 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

[Artikel 51 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 111 Absatz 7](#), [Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 17 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 6 und Artikel 74 Absatz 5 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 20 GGGebV

Für **unbeglaubigte** Kopien einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, **unbeglaubigte** Kopien einer Eintragungsurkunde, **unbeglaubigte** Auszüge aus dem Register oder **unbeglaubigte** Auszüge aus der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 10 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Registrierte Nutzer der Website können jedoch elektronische **unbeglaubigte** Kopien von Unionsmarken- oder GGM-Anmeldungen oder von Eintragungsurkunden kostenlos über die Website erhalten.

[Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe b](#) UMV

Artikel 74 Absatz 4 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 22 GGGebV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **beglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 30 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

[Artikel 51 Absatz 2 UMV](#)

Artikel [111 Absatz 7](#), Artikel [114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe b](#) UMV

Artikel 17 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 6 und Artikel 74 Absatz 5 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 20 GGGebV

Für **beglaubigte** Kopien einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, **beglaubigte** Kopien einer Eintragungsurkunde, **beglaubigte** Auszüge aus dem Register oder **beglaubigte** Auszüge aus der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 30 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Allerdings können angemeldete Nutzer der Website elektronisch beglaubigte Kopien von Unionsmarkenanmeldungen oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen oder Eintragungsurkunden über die Website gebührenfrei erhalten.

6.11.3 Folgen der Nichtzahlung

[Artikel 114 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 1 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht wird solange als nicht eingereicht angesehen, wie die Gebühr nicht bezahlt wurde. Die Gebühren gelten nicht nur für den Antrag auf Akteneinsicht durch einen Dritten, sondern auch für den Antrag durch den Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Das Amt wird den Antrag auf Einsicht nicht bearbeiten, solange die Gebühr nicht bezahlt ist.

Das Amt wird jedoch den Antragsteller benachrichtigen, wenn die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde:

- falls das Amt für eine beglaubigte oder unbeglaubigte Kopie einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung,

einer Eintragungsurkunde oder einen Auszug aus dem Register oder aus der Datenbank keine Zahlung erhält;

- falls das Amt für die Einsicht in Akten, die mittels der Ausstellung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien der Unterlagen erhalten wurde, keine Zahlung erhalten hat;
- falls das Amt für die Auskünfte aus der Akte keine Zahlung erhalten hat.

Das Amt wird ein Schreiben erstellen, in dem der Betrag der zu zahlenden Gebühren angegeben ist. Falls der genaue Betrag der Gebühr dem Antragsteller, der um Einsicht nachsucht, nicht bekannt ist, weil dieser von der Seitenanzahl abhängt, wird das Amt diese Information entweder in das Standardschreiben aufnehmen oder den Antragsteller über andere geeignete Mittel darüber informieren.

6.11.4 Erstattung von Gebühren

Falls ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt wird, wird die entsprechende Gebühr nicht erstattet. Falls das Amt jedoch nach Zahlung der Gebühr feststellt, dass nicht alle beantragten beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien ausgestellt werden können (z. B. wenn der Antrag vertrauliche Unterlagen betrifft und der Anmelder kein vorrangig berechtigtes Interesse nachgewiesen hat), werden für den letztendlich fälligen Betrag zu viel gezahlte Gebühren erstattet.

6.12 Erfordernisse bezüglich der Berechtigung zur Akteneinsicht bezüglich einer unveröffentlichten Unionsmarkenanmeldung oder eines aufgeschobenen eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn der Antrag durch einen Dritten eingereicht wird

[Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel 74 GGV

Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Beantragt ein Dritter (d. h. jemand anderes als der Anmelder der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder sein Vertreter) die Einsicht in die Akten einer Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder in die Akten eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 50 GGV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde (siehe Punkte [4.2.1](#) und [4.2.2](#) weiter oben), so sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar.

Wird der Antrag durch einen Dritten basierend auf einem der in Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV (siehe Punkt [4.2.1](#) weiter oben) oder in Artikel 74 Absatz 2 GGV oder in Artikel 74 Absatz 2 GGDV (siehe Punkt [4.2.2](#) weiter oben) genannten Gründe geltend

gemacht, so muss der Antrag die Angabe und den Nachweis enthalten, dass der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Akteneinsicht zugestimmt oder erklärt hat, dass er nach Eintragung der Marken gegen den um Akteneinsicht nachsuchenden Antragsteller seine Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend machen wird.

6.12.1 Zustimmung

Die Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss in Form einer schriftlichen Erklärung vorgelegt werden, in der er sein Einverständnis mit der Einsicht in die betreffende(n) Akte(n) erklärt. Die Zustimmung kann auf die Einsicht in bestimmte Teile der Akten, etwa der Anmeldung, beschränkt werden. In diesem Fall darf der Antrag auf Akteneinsicht nicht über das Ausmaß der Zustimmung hinausgehen.

Reicht der Antragsteller keine schriftliche Erklärung mit der Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zur Akteneinsicht ein, so ergeht an den Antragsteller ein Bescheid, mit dem ihm eine Frist zur Behebung des Mangels von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheids gesetzt wird.

Liegt nach Ablauf der Frist die Zustimmung nicht vor, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht ablehnen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht informiert.

Die Entscheidung kann vom Antragsteller mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel [67](#) und [68](#) UMV sowie Artikel 56 GGV).

6.12.2 Erklärung, dass Rechte aus der Unionsmarke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend gemacht werden

[Artikel 114 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 2 GGV

Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Stützt sich der Antrag auf die Behauptung, dass der Inhaber der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Rechte aus der Marke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der Eintragung geltend machen werde, so muss der Antragsteller diese Behauptung beweisen. Der hierfür einzureichende Nachweis ist in Form von Dokumenten, wie zum Beispiel schriftliche Erklärungen des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder des Inhabers der Anmeldung der Unionsmarke, der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

oder des eingetragenen und aufgeschobenen GGM, die/das betroffen ist, geschäftliche Korrespondenz usw. beizubringen. Die Einlegung eines Widerspruchs aus einer Unionsmarkenanmeldung gegen eine nationale Marke stellt eine Erklärung dar, dass die Unionsmarke geltend gemacht werden wird. Bloße Behauptungen seitens des Antragstellers stellen keinen ausreichenden Nachweis dar.

Das Amt wird zunächst prüfen, ob der Nachweis ausreichend ist.

Ist dies der Fall, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht und die ihm beigefügten Unterlagen dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zusenden und ihn auffordern, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Erklärt der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters seine Zustimmung zur Akteneinsicht, so wird die Einsicht gewährt. Falls der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Stellung nimmt und der Akteneinsicht widerspricht, wird das Amt diese Stellungnahme dem Antragsteller übermitteln. Sämtliche weiteren Stellungnahmen des Antragstellers werden dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugesendet und umgekehrt. Das Amt wird alle von den Beteiligten innerhalb der Frist gemachten Eingaben berücksichtigen und entsprechend entscheiden. Die Entscheidung des Amtes wird sowohl dem Antragsteller als auch dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters mitgeteilt. Diese kann von dem beschwerten Verfahrensbeteiligten mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel [67](#) und Artikel [68](#) UMV sowie Artikel 56 GGV).

6.13 Gewährung von Akteneinsicht, Form der Einsichtnahme

Wird Einsicht gewährt, so übermittelt das Amt, die beantragten Kopien aus den Akten oder erteilt, je nach Gegebenheit, die beantragte Auskunft an den Antragsteller, oder es fordert ihn auf, im Dienstgebäude des Amtes Einsicht in die Akten zu nehmen. Das Amt wird die beantragten Dokumente keinem Dritten zukommen lassen.

6.13.1 Auskunft aus den Akten

[Artikel 114 Absatz 9 UMV](#)

Artikel 75 GGDV

Das Amt kann auf Antrag Auskünfte aus den Akten von Anmeldungen oder Eintragungen von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erteilen.

Auskünfte aus den Akten ohne vorherigen entsprechenden Antrag werden etwa in den folgenden Fallgestaltungen erteilt: Der Beteiligte möchte erfahren, ob eine bestimmte Unionsmarkenanmeldung von einem bestimmten Anmelder eingereicht worden ist, er

möchte das Datum dieser Anmeldung in Erfahrung bringen oder er möchte erfahren, ob das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen während des Zeitraums zwischen der Einreichung der Anmeldung und ihrer Veröffentlichung geändert worden ist.

Mit einer solchen Auskunft hat der Beteiligte dann die Entscheidungsgrundlage, ob er Kopien der betreffenden Schriftstücke beantragen will oder Einsicht in die Akte nehmen möchte.

Falls der Beteiligte beispielsweise in Erfahrung bringen möchte, welche Argumente ein Widersprechender in einem Widerspruchsverfahren vorgebracht hat, welche Unterlagen über den Zeitrang eingereicht worden sind oder welches der genaue Wortlaut des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in der ursprünglich eingereichten Fassung ist, so werden solche Auskünfte nicht gegeben. Stattdessen wird das Amt dem Beteiligten nahelegen, einen Antrag auf Einsicht in die Akte einzureichen.

In solchen Fällen würden der Umfang und die Komplexität der zu erteilenden Auskünfte das vernünftige Maß überschreiten und übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

6.13.2 Kopien aus den Akten

Wird Akteneinsicht in Form der Bereitstellung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien aus den Akten gewährt, so werden dem Beteiligten die beantragten Schriftstücke zugesandt.

Wird die Akteneinsicht in den Geschäftsräumen des Amtes gewährt, wird dem Antragsteller ein Termin für die Akteneinsicht gegeben.

6.13.3 Spezifisches Interesse bezüglich des Antragstellers auf Akteneinsicht

Falls eine Partei ein spezifisches Interesse zeigt, in Erfahrung zu bringen, ob und von wem Einsicht in eine ihr zugehörige Akte genommen wurde, sollte es einen Kompromiss geben zwischen dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit, Einsicht in Verfahrensakten vor dem Amt mit einem Minimum an Formalitäten nehmen zu können, und dem spezifischen Interesse der Parteien zu erfahren, wer in außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Umständen Einsicht in die Akte genommen hat.

Unter Berücksichtigung, dass Anträge auf Online-Einsichtnahme verfahrensgemäß nicht der Partei mitgeteilt werden, in deren Akte Einsicht genommen wird, muss diese Partei einen begründeten und fundierten Antrag stellen, der aufzeigt, dass es berechnigte Gründe dafür gibt, darüber informiert zu werden, ob und von wem Einsicht in der ihr zugehörigen Akte genommen wurde. Das Amt wird nicht automatisch einem solchen Antrag stattgeben. Es wird stattdessen diese Gründe von Fall zu Fall gegenüber den von der Einsicht nehmenden Person vorgelegten Erklärungen innerhalb eines vom Amt dafür festgesetzten Zeitraums abwägen, bevor einem solchen Antrag stattgegeben wird.

7 Verfahren zur Gewährung von Zugang zu den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten

[Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 75 GGV

Artikel [20](#) und [21](#) UMDV

Artikel 77 und 78 GGDV

Das Amt unterstützt auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag die Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten durch Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht.

Das Amt übermittelt außerdem auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag sachdienliche Angaben über Anmeldungen von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf eingetragenen Marken oder Geschmacksmuster betreffen, an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten.

7.1 Gebührenfreiheit

[Artikel 20 Absatz 3](#) und [Artikel 21 Absätze 1 und 3 UMDV](#)

Artikel 77 Absatz 3 und Artikel 78 Absätze 1 und 2 GGDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten sind nicht gebührenpflichtig.

[Artikel 21 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 2 GGDV

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Das Amt wird für diese Einsicht keinerlei Gebühren erheben.

7.2 Keine Beschränkung auf unveröffentlichte Anmeldungen

[Artikel 114 Absatz 4](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 20 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 75 GGV

Artikel 72 und Artikel 77 Absatz 1 GGDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegen nicht den Beschränkungen des [Artikels 114 UMV](#) und des Artikels 74 GGV. Somit kann diesen Institutionen auch Zugang zu den Akten noch nicht veröffentlichter Unionsmarkenanmeldungen (siehe [Punkt 4.2.1](#) weiter oben) und eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung sind (siehe [Punkt 4.2.2](#) weiter oben), sowie zu Aktenteilen, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat, gewährt werden. Dagegen werden diesen Institutionen Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung sowie die in [Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 72 Buchstabe b GGDV benannten Unterlagen nicht zugänglich gemacht.

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 21 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 74 GGV

Artikel 72 und 78 Absatz 2 GGDV

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Eine solche anschließende Einsichtnahme unterliegt den Beschränkungen des [Artikels 114 Absatz 4 UMV](#) oder des Artikels 74 GGV, so als ob die Akteneinsicht von einem Dritten beantragt worden wäre.

[Artikel 21 Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 4 GGDV

Das Amt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Akten oder Kopien der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke gemäß [Artikel 114 UMV](#) einerseits und eines angemeldeten Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß Artikel 74 GGV und Artikel 72 GGDV andererseits unterliegt.

7.3 Form der Einsichtnahme

[Artikel 21 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGDV

Die Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke bzw. eines angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten kann in Kopien der Originalschriftstücke gewährt werden. Da die Akten keine „Originale“ der Schriftstücke enthalten, wird das Amt Ausdrücke aus dem elektronischen System zur Verfügung stellen.

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 6

Sonstige Einträge in das Register

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 6

Sonstige Einträge in das Register

Kapitel 1

Widerklage

Veraltet

1 Einleitung

Widerklagen dienen, wie in [Artikel 128 UMV](#) oder Artikel 84 GGV vorgesehen, der Abwehr von Ansprüchen gegen den Beklagten, der einer Verletzung von Rechten aus einer Unionsmarke oder aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmusters beschuldigt wird. Im Rahmen einer derartigen Widerklage ersucht der Beklagte das Unionsmarkengericht oder das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht darum, den Verfall oder die Nichtigkeit der Unionsmarke oder die Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu erklären, die er angeblich verletzt hat.

Zweck der Eintragung der Einreichung und des rechtskräftigen Urteils der Widerklage im Register des Amtes ist im allgemeinen Interesse, alle wesentlichen Informationen über Widerklagen im Zusammenhang mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern, insbesondere die diesbezüglichen rechtskräftigen Urteile, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diese Weise kann das Amt diese Urteile umsetzen, insbesondere diejenigen, in denen der gänzliche oder teilweise Verfall oder die Nichtigkeit einer Unionsmarke oder die völlige Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erklärt wird.

Durch die Eintragung dieser Widerklagen und der diesbezüglichen rechtskräftigen Urteile in das Register ist das Amt bestrebt, die Grundsätze der Wahrheit, des öffentlichen Glaubens und der Rechtssicherheit eines öffentlichen Registers zu wahren.

2 Antrag auf Eintragung der Einreichung einer Widerklage vor einem Unionsmarkengericht oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe n](#) und [Artikel 128 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 86 Absatz 2 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe p GGDV

Mitteilungen [Nr. 9/05](#) und [Nr. 10/05](#) des Präsidenten des Amtes vom 28/11/2005

Gemäß [Artikel 128 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 86 Absatz 2 GGV muss das Unionsmarkengericht oder das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem Widerklage auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke oder eines Geschmacksmusters erhoben worden ist, dem Amt den Tag der Erhebung der Widerklage mitteilen.

In den Verordnungen ist festgelegt, dass das Unionsmarkengericht, bei dem eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke eingereicht wurde, die Prüfung der Widerklage nicht vornehmen darf, bevor entweder

die beteiligte Partei oder das Gericht dem Amt das Datum der Einreichung der Widerklage mitgeteilt hat.

Die Mitteilungen [Nr. 9/05](#) und [Nr. 10/05](#) des Präsidenten des Amtes vom 28/11/2005 betreffen die Benennung der Unionsmarkengerichte und der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte in den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 123 UMV](#).

Das Amt gestattet es außerdem allen Parteien eines Widerklageverfahrens, die Eintragung einer Widerklage im Register zu beantragen, sofern diese noch nicht vom Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller sollte:

- das Datum angeben, an dem die Widerklage eingereicht wurde;
- die Nummer der betreffenden Unionsmarke oder des betreffenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters angeben;
- angeben, ob der Antrag sich auf einen Verfall oder eine Nichtigkeitserklärung bezieht;
- einen Nachweis vorlegen, dass die Widerklage vor dem Unionsmarkengericht oder dem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht erhoben wurde, welches befugt ist, über die Widerklage zu entscheiden, sofern möglich mit Angabe der Nummer der Rechtssache oder des Geschäftszeichens beim Gericht.

Wird das vorstehend Genannte nicht vorgelegt oder besteht bezüglich der vom Antragsteller eingereichten Informationen Klärungsbedarf, versendet das Amt ein Mängelschreiben. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Widerklage ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Das Amt teilt dem Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und dem Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mit, dass die Widerklage in das Register eingetragen wurde. Wurde der Antrag von der anderen Partei des Widerklageverfahrens gestellt, informiert das Amt auch diese Partei.

Falls vor der Einreichung der Widerklage beim Amt bereits ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke gestellt wurde, informiert das Amt die Gerichte, vor denen eine Widerklage in Bezug auf die gleiche Marke anhängig ist. Die Gerichte werden die Verfahren im Einklang mit [Artikel 132 Absatz 1 UMV](#) aussetzen, bis die Entscheidung über den Antrag endgültig ist oder der Antrag zurückgezogen wird.

3 Antrag auf Eintragung eines Urteils einer Widerklage vor einem Unionsmarkengericht oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe o](#) und [Artikel 128 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 86 Absatz 4 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe q GGDV

Ergeht bezüglich einer Widerklage auf Verfall einer Unionsmarke oder auf Erklärung der Nichtigkeit einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ein rechtskräftiges Urteil seitens eines Unionsmarkengerichts oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts, muss eine Kopie des Urteils dem Amt übermittelt werden.

Das Amt gestattet es außerdem allen Parteien eines Widerklageverfahrens, die Eintragung eines Urteils einer Widerklage im Register zu beantragen, sofern dieses noch nicht vom Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller sollte:

- eine Kopie des Urteils sowie eine Bestätigung der Rechtskräftigkeit des Urteils von dem Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht einreichen;
- das Datum angeben, an dem das Urteil erlassen wurde;
- die Nummer der betreffenden Unionsmarke oder des betreffenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters angeben;
- angeben, ob der Antrag sich auf einen Verfall oder eine Nichtigkeitserklärung bezieht;
- im Falle einer teilweisen Löschung oder Nichtigkeit das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen angeben, die gegebenenfalls vom Urteil betroffen sind.

Um die Widerklage in das Register eintragen zu können, benötigt die Bestätigung, dass das Urteil **rechtskräftig ist** (passée en force de chose jugée/rechtskräftig/adquirido fuerza de cosa juzgada, usw.). Besteht beim Amt Klärungsbedarf, kann es darum schriftlich ersuchen.

Das Amt muss das Urteil im Register aufführen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den operativen Teil zu erfüllen.

Wird durch das rechtskräftige Urteil eine Unionsmarke teilweise gelöscht, ändert das Amt das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage des Urteils des Unionsmarkengerichts und übermittelt bei Bedarf das geänderte Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen zur Übersetzung.

Das Amt teilt dem Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und dem Unionsmarkengericht oder

Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mit, dass das Urteil in das Register eingetragen wurde. Wurde der Antrag von der anderen Partei des Widerklageverfahrens gestellt, informiert das Amt auch diese Partei.

Veraltet

Veraltet